

Das

Wasserrechts-Gesetz

für das Königreich Böhmen

3293/III

ergänzt durch die

einschlägigen Gesetze und Verordnungen

insbesondere

ältere Vorschriften, das Reichswassergesetz, Strompolizei-
vorschriften, Hafensordnungen, Vorschriften über Melio-
ration und unschädliche Ableitung der Gebirgswässer,
Fischerei und Holztrift.

Kommentiert und mit der gesamten Judikatur
des Verwaltungsgerichtshofes bis September 1910
und des obersten Gerichtshofes, sowie mit erschöp-
fenden Registern versehen.

von
Dr. Josef Zalud,
Landesadvokaten in Prag, Prüfungskommissär bei den Advokaten- und Richter-
amtsprüfungen.

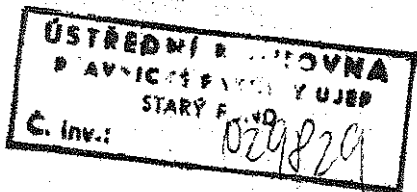
Dritte, gänzlich umgearbeitete und erheblich ver-
mehrte Auflage.

== Zweite Hälfte. ==

Prag 1911.

Verlag von Höfer & Klouček.

Der Verfasser behält sich alle Rechte nach dem Gesetze
vom 27. Dezember 1905, Nr. 197 R.-G.-Bl. vor.



Buchdruckerei der „Politika“ in Prag.

vor, daß in dringenden Fällen der kommissionierende Beamte ermächtigt wird, sofort Namens der entsendenden Behörde „ex commissione“ notwendige Verfügungen zu treffen. Außer diesen Fällen hat nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften die Delegation einer anderen ersten Instanz überall dort einzutreten, wo die gesetzlich kompetente Behörde als befangen erscheint.

C) Zur Bewilligung von Anlagen in den Seitenarmen der floß- und schiffbaren Flußstrecke ist die politische Landesbehörde als erste Instanz kompetent:

Nach § 2 des W.-R.-G. werden Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen als öffentliches Gut erklärt. Im Sinne dieser Anordnung bildet der Fluß von dem Punkte an, wo seine Floß- und Schiffbarkeit beginnt, ein Ganzes und es kommt dem Flusse in allen seinen Teilen ohne weitere Rücksicht, ob sie alle zur Gänze oder zum Teile selbst floß- und schiffbar sind, die gleiche rechtliche Qualität zu.

Es muß angenommen werden, daß die Fassung des § 76 mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 W.-R.-G. gewählt worden ist und daß also die Worte des § 76 „in den zur Floß- und Schifffahrt benützten Strecken“, nicht bloß und ausschließlich von dem Fahrwasser, sondern überhaupt von dem Flusse oder Strome von der Stelle an zu verstehen ist, wo die Benützung desselben zur Floß- und Schifffahrt beginnt, ohne

Verord. vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, § 42.) —
 Erl. vom 29. November 1902, Z. 10.107, Budw. Alter
 Nr. 1367 (A).

7. Die k. k. Statthalterei ist berechtigt, die ihr zustehende Amtshandlung in Wasserrechtsangelegenheiten in ihrem Namen dem Prager Magistrate zu übertragen. — Erl. vom 8. März 1888, Z. 802, Budw. Nr. 3977.

8. Die zur wasserrechtlichen Verhandlung und Entscheidung über Wasserleitungsanlagen berufene politische Behörde I. Instanz (Wiental-Wasserleitung) bestimmt die Statthalterei, wenn die Reservoirs und Rohrleitungen sich über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes erstrecken. — (Niederösterreich, W.-R.-G. § 72.) — Erl. vom 21. Mai 1898, Z. 2719, Budw. Nr. 11.742.

9. a) Bei Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch Einleitung von Fabriksabfallwässern tritt die Kom-

Rücksicht darauf, ob der konkretesalles in Frage stehende Teil des Flusses zur Fahrt benützt wird und benützt werden kann oder nicht.

Die Konsequenzen des Zusammenhanges fließender Gewässer stellt das Gesetz (§ 10) ausdrücklich als solche hin, welche besonders in Betracht zu ziehen sind, und es ist einleuchtend, daß Vorkehrungen an einem selbst nicht befahrbaren Seitenarme eines schiffbaren Flusses von entscheidender Tragweite für die Floß- und Schiffbarkeit des Flusses werden können.

Die offenbare Absicht der Bestimmung des § 76 Min. 1, 2. Satz, ist aber die, eine mehrere Garantie dafür zu schaffen, daß die floß- und schiffbaren Flüsse ihre Tauglichkeit, als Verkehrsmittel zu dienen, behalten. Diese Absicht ist aber unzweifelhaft besser, vielleicht gar nur dann zu erreichen, wenn bei Errichtung von Anlagen an den nicht floß- und schiffbaren Seitenarmen von Flüssen die Wasserführungsverhältnisse der befahrbaren Flußstrecke stets in Anschlag kommen. Eben darum muß die Bestimmung des § 76 Min. 1 Satz 2 auch von den Seitenarmen der floß- und schiffbaren Flußstrecke verstanden werden. — Erl. vom 4. Mai 1887, B. 1280, Budw. Nr. 3517 (XI. Bd., S. 331).

D) Es ist kein Verfahrensmangel, wenn die Bezirkshauptmannschaft über die Bewilligung der Einleitung von Abwässern in einen Mühlgraben, welcher den Seitenarm eines floßbaren Flusses bildet, in

petenz der nach Wasserrechtsgesetz berufenen, und nicht der Gewerbebehörden ein. — b) Welcher Bezirksbehörde die Leitung der Verhandlung obliegt, falls das Gewässer mehrere Bezirke durchfließt, bestimmt die politische Landesbehörde. — c) Einwendungen der Partei gegen die Eignung eines Sachverständigen sind schon im Administrativverfahren anzubringen. — **Punktum:** Verunreinigung des Klontinbaches durch die Abfallwässer der Zuckerrabrik in Wodolka. — Vgl. §§ 17, 21, 43, 75, 76, 99 W.-R.-G.) — Erl. vom 1. Feber 1895, B. 563, Budw. Nr. 8384.

10. Es ist kein Verfahrensmangel, wenn der Magistrat einer mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde, welche Mitglied einer Wassergenossenschaft ist, in erster Instanz über das Projekt dieser Wassergenossenschaft zur Errichtung einer Talsperre entscheidet, wenn hierüber in zweiter Instanz die Statthalterei und in dritter das Ackerbauministerium ent-

erster und die Statthalterei in zweiter Instanz entscheidet:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung des § 76 W.-R.-G. vom 28. August 1870, U.-G.-Bl. Nr. 71, wonach die Bewilligung von Anlagen und Überfuhranstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesbehörde vorbehalten ist, im Hinblick auf § 2 ibid., wonach Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut sind, auch auf den Mühlgraben, in welchen die Einleitung der Abwässer erfolgen soll, zu beziehen sei und ob hiernach die Kompetenz der Statthalterei zur Entscheidung in erster Instanz gegeben ist, oder ob nicht vielmehr im Hinblick auf die klare Absicht des § 76 eine mehrere Garantie dafür zu schaffen, daß die floß- und schiffbaren Flüsse ihre Tauglichkeit, als Verkehrsmittel zu dienen, behalten, bei der im konkreten Falle erfolgten Konstatierung, daß Rücksichten der Floßfahrt nicht in Betracht kommen, die Bezirkshauptmannschaft als zur Entscheidung in erster Instanz zuständig anzusehen ist.

Hat die Statthalterei auch ihrerseits die Bewilligung zur Einleitung der gereinigten Abwässer in den Mühlgraben tatsächlich erteilt, bezw. in der Sache selbst entschieden und sich nicht bloß auf die Überprüfung der gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft erhobenen Einwendungen beschränkt, so kann hierin eine Verletzung der prozessualen Rechte einer beteiligten Gemeinde oder ein Mangel

schieden haben. — Erf. vom 16. November 1904, Z. 12.084, Budw. Alter Nr. **3056** (A).

11. Ist die Schiffbarkeit eines Gewässers konstatiert, so ist zur Konsentierung von Überfuhranstalten in demselben nur die Statthalterei kompetent. — (Görz und Gradiska, W.-R.-G. §§ 7, 76, 2, 6; a. b. G.-B. § 365.) — Erf. vom 23. November 1906, Z. 12.446, Budw. Alter Nr. **4788** (A).

12. Erf. vom 9. Oktober 1900, Z. 6219, Budw. Nr. **14.622** bei § 7.

13. Erf. vom 9. Dezember 1908, Z. 11.899, Budw. Alter Nr. **6346** (A) bei § 7.

14. Erf. vom 18. September 1900, Z. 6362, Budw. Nr. **14.515** bei § 44.

15. Erf. vom 10. Dezember 1901, Z. 9293, Budw. Alter Nr. **692** (A) bei § 95.

des Verfahrens nicht erblickt werden, wenn diese Gemeinde dadurch, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die Bezirkshauptmannschaft erfolgte, in die Lage gesetzt wurde, ihre Einwendungen im Rekurswege zweimal geltend zu machen, während ihr dies, wenn die Statthalterei in erster Instanz entschieden hätte, nur einmal möglich gewesen wäre. — (Mähren, W.-R.-G. § 76.) — (Erl. vom 7. Juli 1904, Z. 7374, Budw. Alter Nr. 2812 (A) [XXVIII. Bd., S. 990].)

E) Kompetenz der politischen Landesbehörde zur Entscheidung über die Konkurrenz bei der Instandhaltung von Wasserbenützungsanlagen (Räumung eines Flußhafens) in einem schiffbaren Flusse:

Die Anschauung, daß zur Entscheidung in I. Instanz nicht die Statthalterei, sondern die Bezirkshauptmannschaft, in deren Bezirke der Flußhafen gelegen ist, nach den §§ 75 und 76 zit. W.-R.-G. berufen gewesen sei, kann nicht geteilt werden. Denn nach § 76 leg. cit. ist die Bewilligung von Anlagen und Überfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesbehörde vorbehalten; eine Bestimmung, deren Grund wohl zweifellos darin zu erblicken ist, daß die Wahrung der volkswirtschaftlich wichtigen Interessen der Schiff- und Floßfahrt vor jeder Beeinträchtigung durch Wasseranlagen der genannten, auch als Navigationsbehörde fungierenden Stelle vorbehalten werden wollte. Nun kann wohl nicht bestritten werden, daß eine Beeinträchtigung dieser Interessen nicht bloß durch die Anlage einer Wasserbenützungsanstalt, sondern auch durch deren mißbräuchliche oder mit einer durch den Konsens nicht gedeckten schädlichen Einflusnahme auf die Schiff- oder Floßbarkeit des Flusses verbundene Benützung erfolgen könne, und liegt es somit im Sinne und Geiste der erwähnten Kompetenzbestimmung, daß die politische Landesbehörde auch in jenen Fällen, in welchen es sich um die Beseitigung einer solchen für die Schiffahrt oder Floßfahrt schädlichen, aus einer bewilligten Anlage sich ergebenden unberechtigten Einwirkung handelt, zur Entscheidung in I. Instanz berufen ist. — (Erl. vom 18. September 1900, Z. 6362, Budw. Alter Nr. 14.515 [XXIV. Bd., S. 779].)

F) Kompetenz zur Entscheidung in erster Instanz bei Anlagen von Gemeinden nach Wasserrechtsgesetz:

Der § 76 W.-R.-G. bestimmt, daß als Behörde erster Instanz die politische Behörde jenes Bezirkes zuständig ist,

in welcher die Anlage sich befindet oder ausgeführt werden soll. Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmerin einer Wasseranlage auftritt, so hat die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlagen zu entscheiden. Demnach gilt als Regel, daß die politische Bezirksbehörde, d. h. die Bezirkshauptmannschaft oder die mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde im eigenen Sprengel als Wasserrechtsbehörde erster Instanz zu fungieren hat. Diese Regel erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn eine derlei Gemeinde selbst als Unternehmerin auftritt, indem in diesem Falle ihre Jurisdiktion an die nächst höhere politische Behörde übergeht. Da nun jede Gemeinde die Jurisdiktion nur im eigenen Sprengel besitzt, so ist es klar, daß ein solcher Übergang auch nur in jenen Fällen stattfindet, wo eine Gemeinde innerhalb ihres eigenen Sprengels Unternehmerin wird, wogegen von einem Übergang der Jurisdiktion dann nicht die Rede sein kann, wenn eine Gemeinde außerhalb ihres Sprengels, also in einem anderen Jurisdiktionsgebiete als Unternehmerin auftritt. Der Zweck des Gesetzes ist offenbar darauf gerichtet, zu verhindern, daß eine als Verwaltungsbehörde fungierende Gemeinde Richter in der eigenen Sache sei, wogegen eine Devolvierung der gesetzlichen Kompetenz in allen anderen Fällen weder im Wortlaute, noch in der Absicht des Gesetzes begründet erscheint. — (Tirol, W.-R.-G. § 76. — Vgl. auch Erl. Budw. Alter Nr. 6497, [XVI. Bd., 3. 1892.] — Erl. vom 30. Dezember 1896, 3. 7089, Budw. Nr. 10.235 [XX. Bd., S. 1933, 1934].)

G) Wenn die als Unternehmer einer Wasseranlage auftretende Gemeinde nicht selbst als Erkenntnisbehörde zu fungieren hat, dann kommt die Kompetenz zur Entscheidung in erster Instanz nicht der Landesbehörde, sondern der politischen Behörde jenes Bezirkes zu, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll.

Dem im § 76 Abs. 1 W.-R.-G. (in Verbindung mit § 75) ist für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, die Zuständigkeit der politischen Behörde „jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll“, als Regel normiert; wogegen sich die Kompetenz der Landesbehörde, gemäß § 76 Abs. 2, nur als Ausnahme darstellt, die offenbar ihren

Grund nur darin hat, daß eine Gemeinde, welcher auch die politische Verwaltung zusteht, nicht zugleich als Unternehmer und Behörde, als Partei und Richter in Aktion treten darf. Dieser Verhorreszenzgrund fällt weg, wo nicht beide im Gesetze ausgesprochenen Voraussetzungen (Unternehmer und Behörde) zutreffen, und damit ist auch die ratio legis, die Absicht des Gesetzgebers, dahin gekennzeichnet, daß es in Absicht auf die Zuständigkeit bei der im § 76 Abs. 1 statuierten Regel dann ohne weiteres zu verbleiben habe, wenn die als Unternehmer einer Wasseranlage auftretende Gemeinde nicht selbst als Erkenntnisbehörde diesfalls zu fungieren hat. — (Örzt und Gradiska, W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 41, § 76.) — Erf. vom 18. März 1892, Z. 915, Budw. Nr. 6497 [XVI. Bd., S. 233].

H) Ausschließung der Kompetenz der Behörde I. Instanz wegen Befangenheit:

Es bestimmt der § 76 W.-R.-G. im zweiten Absätze, daß im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmerin einer Wasseranlage eintritt, die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden hat. Wird der Inhalt dieser Vorschrift mit der Bestimmung des ersten Absatzes des § 76 und mit der Bestimmung des § 75 leg. cit. zusammengehalten, so muß man zu der Anschauung gelangen, daß der Vorschrift des Abs. 2 des § 76 nicht der dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle allein vielleicht entsprechende Sinn gegeben werden kann, es sei die Zuständigkeit der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde nur dann ausgeschlossen, wenn es sich um Konsentierung einer von der Gemeinde erst auszuführenden Anlage handelt. Denn der § 75 beruft nur im allgemeinen die politischen Behörden zur Verwaltung aller Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gemässer nach dem Wasserrechtsgesetze beziehen, ohne zu sagen, welche politischen Behörden in den einzelnen Fällen einzugreifen berufen sind. Diese nähere Bestimmung soll nun der § 76 geben. Dies tut er in der Form, daß er zunächst als zuständig im Sinne des Wasserrechtsgesetzes die politische Behörde jenes Bezirkes erklärt, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll.

Daß durch diesen Wortlaut nicht alle im § 75 des Gesetzes vorgesehenen Angelegenheiten getroffen werden, ist evident, da ja nicht alle unter das Wasserrechtsgesetz fallenden Angelegenheiten sich auf den Bestand oder die Ausführung einer Anlage beziehen. Es muß also dem ersten

Abfatz des § 76 leg. cit. die extenſive Auslegung gegeben werden, daß die politiſche Bezirksbehörde in allen nach dem Waſſerrechtsgeſetze zu behandelnden Angelegenheiten ihres Bezirkes als I. Inſtanz einzutreten habe, wovon nur die Ausnahme beſteht, daß die Bewilligung von Anlagen und Überfuhrsanſtalten in den für Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewäſſer der politiſchen Landesbehörde vorbehalten iſt. Wenn nun der zweite Abſatz des § 76 beſtimmt, daß im Falle eine mit der politiſchen Verwaltung betraute Gemeinde ſelbſt als Unternehmerin einer Waſſeranlage eintritt, die nächſt höhere politiſche Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zuläſſigkeit der Anlage zu entſcheiden hat, ſo fällt es ſofort auf, daß auch hier, wie im erſten Abſatze, die Anlage als beſtimmendes Kompetenzobjekt hingestellt wird. Es iſt naheliegend, aus dieſer parallelen Ausdrucksweiſe zu ſchließen, daß das Geſetz in beiden Sätzen auch eine gleichmäßige Umgrenzung des Kompetenzinhaltes hat geben wollen, daß ſonach die mit der politiſchen Verwaltung betraute Gemeinde nicht nur dann als Entſcheidungsbehörde perhorreſziert erſcheint, wenn ſie ſelbſt ſich um die Erteilung eines waſſerrechtlichen Konſenſes zur Errichtung einer Anlage bewirbt, ſondern in allen Fällen, wo ſie in der Eigenſchaft der „Unternehmerin einer Waſſeranlage“, nämlich als Partei auftritt, ſonach in allen Fällen, wo Rechtsbeziehungen in betreff einer ihrer Verfügun unterſtehenden Anlage in Frage kommen. Es iſt daher allerdings richtig, daß nicht ſchon jede Art von Intereſſe, welches eine Gemeinde an einer nach dem Waſſerrechtsgeſetze zu beurteilenden Angelegenheit beſitzt, ſie nach dem Geſetze als befangen erſcheinen läßt und ſie daher von der Kompetenz zur Entſcheidung ausschließt. Das Geſetz beſchränkt vielmehr dieſe Ausſchließung nur auf ein beſtimmtes Intereſſe, nämlich das Intereſſe „der Unternehmerin“, alſo jenes Intereſſe, welches die Gemeinde in jenen Sachen hat, in welchen es ſich um ihre eigenen Waſſeranlagen handelt, augenſcheinlich deſhalb, weil das Geſetz nur ein ſolches Intereſſe als genug ſtark anſah, um die Unbefangeneheit der Gemeinde zu beeinträchtigen.

Im gegebenen Falle handelt es ſich um behauptete Verpflichtungen, welche ſich auf eine Waſſeranlage beziehen, als deren Unternehmerin die Gemeinde angeſehen werden muß, da ein Teil dieſer Anlage der Gemeinde grundbücherlich zugeſchrieben iſt. Es iſt ſonach auch der im zweiten Abſatze des § 76 leg. cit. normierte

Fall gegeben, wo die Verhandlung und Entscheidung der nächst höheren politischen Behörde zusteht. — (Salzburg, W.-R.-G. §§ 76, 75. — Min.-Verord. vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, § 42.) — Erl. vom 29. November 1902, Z. 10.107, Budw. Alter Nr. 1367 (A) [XXVI. Bd., S. 1241, 1242].

I) Inanspruchnahme einer Statutargemeinde:

Wenn der Unternehmer einer Wasseranlage von einer mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde einen Beitrag oder eine sonstige Verpflichtung in betreff der Wasseranlage im Sinne des W.-R.-G. in Anspruch nimmt, so hat die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und hierüber zu entscheiden. (A.-M.-G. vom 9. März 1877, Z. 14.505, Z. f. B. 1877, Nr. 39.)

K) Kompetenz bei Konsentierung von Überfuhrsanstalten:

Im § 76 W.-R.-G. ist die Bewilligung von Anlagen und Überfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesbehörde vorbehalten. An dieser Bestimmung ist durch kein späteres Gesetz etwas geändert worden. Jedoch erging seitens des Ministeriums des Innern einvernehmlich mit dem Ackerbau-, Handels- und Finanzministerium ein Erlaß vom 27. August 1879, Z. 4386 M. F., welcher aber die Erteilung der Bewilligungen von Wasserbenützungsüberfuhrn und den Vorgang bei Genehmigung der Überfuhrgebührentarife zum Gegenstande hat, und im Landesgesetzblatte für Böhmen mit der Kundmachung des Statthalters vom 16. Oktober 1879, Z. 54.613, publiziert worden ist. Punkt 4 dieser Verordnung bestimmt: „Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung von Überfuhrn den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Kompetenz zur Bewilligung der Mauth-, bezw. Überfuhrgebühren nicht derogieren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wassergesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Überfuhrn nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Kompetenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth-, bezw. Überfuhrgebühren eingeschränkt ist.“ Hieraus kann nur der zweifellos richtige Grundsatz abgeleitet werden, daß die politische Behörde nicht berechtigt ist, jene Grenzen zu überschreiten, welche ihrer Kom-

petenz bezüglich der Bewilligung von Maut-, bezw. Überfuhrgebühren gezogen sind; nicht aber sollte dadurch die Kompetenz der Landesbehörde zur Entscheidung der wasserrechtlichen Frage, d. i. der Konsentierung der Überfuhr vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes aus eine Änderung erfahren. Wenn dessenungeachtet der nächstfolgende Absatz des Punktes 4 der zit. Verordnung verfügt, daß die Bewilligung zur Errichtung von Überfuhr in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer und zur Erhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Min.-Erlasses vom 18. März 1866, Z. 1452 [St.-M.-Z. 1 lit. e)] (Statthalterei-Normativverlaß vom 2. April 1866, Z. 16.090), von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu erteilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber diese Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen sei; so kann dies nur in dem Sinne verstanden werden, daß die Landesbehörde, sofern es sich um die Bewilligung von Überfuhr auf die Dauer von längstens fünf Jahren handelt, zur ganzen Sache, also auch bezüglich der Genehmigung der Überfuhrgebühren kompetent sei, während bei Gesuchen um die Konzession für eine längere Dauer der Gebührentarif — aber auch nur dieser — zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen sei. Eine andere Bedeutung kann dem Erlasse nicht beigelegt werden, zumal im Eingange des Erlasses auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze ausdrücklich Bezug genommen und in den Punkten 1 und 2 die Kompetenz der politischen Landesstelle ganz in Übereinstimmung mit jenen Gesetzen gewahrt ist. Wenn nun in einem bestimmten Falle tatsächlich die Statthalterei in der Sache nicht entschieden, sondern den Akt dem Ministerium des Innern vorgelegt hat, von welchem die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Handelsministerium in erster und letzter Instanz getroffen wurde, wurde dem Konsenswerber gegen die gesetzliche Vorschrift eine Instanz entzogen. — Erl. vom 9. Oktober 1900, Z. 6219, Budw. Alter Nr. 14.622 [XXIV. Bd., S. 875, 876].

L) Die Zuständigkeit der politischen Behörde kann durch einen Vertrag nicht ausgeschlossen werden:

Die Zuständigkeit der politischen Behörden kann auch durch ein wie immer geartetes Übereinkommen der Parteien nicht alteriert werden, indem es den letzteren nicht gestattet werden darf, über Angelegenheiten des allgemeinen öffentlichen Interesses einseitige Privatverträge

zu schließen, so derlei Objekte der öffentlichen Aufsicht und Leitung zu entrücken und hiedurch Gefährdungen des allgemeinen Interesses, Kompetenzkonflikte und insbesondere im Exekutionsverfahren die größten Verwirrungen zu verursachen. (Punktum: Klage auf die durch Vertrag versprochene Abtragung eines in dem Bette eines öffentlichen Baches errichteten Wasserwerkes — einer Wasserleitung über fremdem Grund.) — Entsch. d. D. O.-G. vom 31. Juli 1873, 3. 6679, Gl.-U. Nr. 5052.

M) Kompetenz bei Übertretungen:

Der in diesem Paragraphen für die politische Landesbehörde enthaltene Vorbehalt der Kompetenz zur Bewilligung von Anlagen in den zur Schiff- und Floßfahrt benützten Strecken fließender Gewässer, dann in dem Falle, wenn sich die beteiligten Behörden erster Instanz nicht einigen, kann nicht auf die Strafrechtspflege ausgedehnt werden; für die letztere ist vielmehr nur die im ersten Absätze des ersten Article aufgestellte Regel allein maßgebend. (Entsch. d. Min. d. Inn. im Einverständnisse mit den Ad.-M.-G. vom 26. Oktober 1883, 3. 11.165, und vom 9. Oktober 1884, 3. 13.282.)

§ 77. Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung abhängig machen kann.

Vorarbeiten:

Zur Ausführung von Wasseranlagen sind oft Vorarbeiten auf fremden Grundstücken notwendig, d. i. die Vor-

Zu § 77 Judikatur:

1. Im Verfahren bei Bewilligung von Vorarbeiten in Absicht auf die Errichtung einer Quellenleitung ist nur der aus Anlaß dieser Vorarbeiten den betreffenden Grundbesitzern gebührende Schadenersatz zu ermitteln. Dagegen handelt es sich noch keineswegs um einen Anspruch auf die Benutzung irgend eines Wassers und einer bestimmten Wassermenge und es ist daher auch kein Anlaß zu einer Entscheidung darüber gegeben, in wie ferne etwa erworbene Rechte der vielleicht

nahme von Vermessungen, Bohrungen u. ä. — Wenn der Grundeigentümer deren Vornahme nicht freiwillig (gegen oder ohne vereinbartes Entgelt) gestattet, ist auch zu denselben die behördliche Bewilligung einzuholen.

Bei der hierüber eingeleiteten Verhandlung können gegenüber zu treffenden Verfügungen zum Zwecke der Feststellung des Tatbestandes (Messungen von Quellen) das *meritum* betreffende Einwendungen (z. B., daß die angesprochene Wassermenge nicht fixiert wurde) nicht geltend gemacht werden. — Erf. vom 27. November 1875, Z. 3059, Budw. Nr. 2795.

Gegenüber solchen Verfügungen der Verwaltungsbehörden ist es auch nicht zulässig den Rechtsweg zu beschreiten, also wegen Besitzstörung zu klagen, wenn der Unternehmer infolge behördlicher Bewilligung zu Vorarbeiten Wasser auf fremden Grund ableitet. — Entsch. d. O. G.-S. vom 2. Jänner 1890, Z. 14.535, Gl.-U. Nr. 13.077.

Erkennt die politische Behörde auf Bewilligung der angesuchten Vorarbeiten, so hat sie für deren Vornahme eine angemessene Frist zu bestimmen; sie kann, muß aber nicht, die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen, wird aber diese Bedingung (in sinngemäßer Anwendung des § 19) dann festsetzen, wenn zu befürchten ist, daß der Grundeigentümer an dem Unternehmer in einem späteren Zeitpunkte sich nicht schadlos halten könnte.

Die Entschädigung für die durch erzwungene Gestattung von Vorarbeiten erlittenen Nachteile (s. Budw. Alter Nr. 302 (A) unter dem Striche) ist ebenso wie im Falle des § 50 von der politischen Behörde nach § 87 zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Teile zu bestimmen.

künftig beanspruchten Wasserentnahme für Zwecke der Wasserleitung entgegenstehen. — Erf. vom 4. Mai 1901, Z. 3508, Budw. Alter Nr. 302 (A).

2. „Vorarbeiten“ im Sinne des § 77 des Wasserrechtsgesetzes sind nicht Stollen und Schächte; für dieselben ist die behördliche Bewilligung nach § 17 W.-R.-G. erforderlich. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 77, 10, 16.) — Erf. vom 2. November 1904, Z. 11.516, Budw. Alter Nr. 3017 (A).

3. Erf. vom 21. Dezember 1907, Z. 11.156, Budw. Alter Nr. 5602 (A) sub b) bei § 20.

§ 78. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach § 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, sofern sie sich nicht als eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

- a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
- b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
- d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihre Eigenthümer.

Zu § 78 Judikatur:

1. Die Beurteilung, ob nicht das eine oder das andere der im Gesetze für die Gesuche aufgestellten Erfordernisse sich als entbehrlich darstelle, ist in das Ermessen der Behörde gestellt. — Erk. vom 15. Mai 1879, J. 924, Budw. Nr. 490.

2. Ob Pläne für das Konzessionsgesuch erforderlich sind oder nicht, beurteilt die Wasserrechtsbehörde nach freiem Ermessen. — (Mähren.) — Erk. vom 21. April 1904, J. 4123, Budw. Alter Nr. 2570 (A).

3. Es ist nicht ausgeschlossen, Mängel des Projektes und der Anlage bei der Verhandlung über Anre-

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

- f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
- g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Überschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
- h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

A) Anwendungsgebiet des § 78 u. ff.:

Die Bestimmungen des § 78 und der folgenden Paragraphen finden analoge Anwendung auch auf alle anderen Gesuche oder Eingaben, Verhandlungen und Entscheidungen in Angelegenheiten, wo es sich um Benutzung, Leitung oder Abwehr der Gewässer handelt, z. B. um die Erweiterung oder Umgestaltung eines Wasserbenützungszweckes, um die Übertragung eines solchen auf eine andere Liegenschaft, Betriebsanlage oder Person im Sinne des § 26, um die Bewilligung zur Umlegung einer Wasserleitung nach § 49, Begründung einer Wassergenossenschaft, um die Abänderung einer Wasseranlage im Sinne des § 18, insbesondere auch auf Gesuche um eine Expropriation oder zwangsweise Bestellung von Servituten, um Verleihung eines Wasserüberschusses, um eine Wasserteilung u. dgl. (Akk.-M.-G. vom 8. März 1877, Z. 1402.)

gung der Interessenten zu verbessern und den Antrag richtigzustellen. — Erf. vom 16. November 1904, Z. 12.084, Budw. Alter Nr. **3056** (A).

4. Ein Entwässerungsprojekt ist nicht deshalb mangelhaft, weil es bei einem beliebig gewählten Punkte aufhört oder für die Veriefelung nach durchgeführter Entwässerung vorsorgt, also nicht zugleich ein Projekt für Bewässerung ist. — (Rain.) — Erf. vom 9. Juni 1900, Z. 4102, Budw. Nr. **14.311**.

5. Ein Kai ist eine Anlage zur Leitung und Abwehr der Gewässer und da bei der Verhandlung über ein Kaiprojekt auf Grund deren Ergebnisse auch über Rechte der Inter-

B) Inhaltsübersicht der Vorschriften für das Verfahren:

Mit dem § 77, bezw. 78 beginnen die Normen des Wasserrechtsgesetzes über das wasserrechtliche Konzessionierungsverfahren; dieses umfaßt folgende Stadien:

- I. Die Eingabe und deren Erfordernisse samt den event. Vorarbeiten (§§ 77, 78);
- II. die technische Vorprüfung der Eingabe (§§ 79, 80);
- III. das Aufforderungs- (Aufgebots- oder abgefürzte) Verfahren (§§ 81, 82, 83);
- IV. die Verhandlung mit den Parteien (§§ 84, 85);
- V. die Regelung der Konkurrenzverhältnisse (§ 94);
- VI. die Entscheidung und deren Durchführung (§§ 86, 87, 88), einschließlich der Aufsichts- und Kostenfrage (§§ 97—99);
- VII. den Instanzenzug (§§ 95, 96);
- VIII. die Evidenzhaltung der Wasserbenützungrechte und Anlagen (§§ 100, 101); bei genossenschaftlichen Unternehmungen kommt hiezu noch die Verhandlung und Entscheidung über den Beitritt zur Genossenschaft und die Regelung der Genossenschaftsverhältnisse (§§ 90—93).

C) Administrativverfahren:

Für das Verfahren in Administrativrechtsachen besteht bis nun keine einheitliche und umfassende Vorschrift, wie solche für die Zivilgerichte in Streitsachen durch die Zivilprozessordnung und die dazu gehörigen Normen statuiert ist. Als Grundlage gelten zunächst die in der Instruktion vom 17. März 1855 R.-G.-Bl. Nr. 52 enthaltenen Vorschriften, denen sich besondere im Wasserrechtsgesetze enthaltene Bestimmungen anschließen. Sonst dienen noch zur Richtschnur aus Anlaß einzelner Fälle ergangene Erlässe und

effenten abgesprochen werden soll, muß den Interessenten das Recht gewahrt werden, vor der Verhandlung sich eine genaue Kenntnis des Projektes zu verschaffen, und dies setzt nicht bloß die Möglichkeit der Einsichtnahme, sondern auch die zweckentsprechende sachgemäße Instruierung der Vorlage voraus. — Erf. vom 22. November 1880, S. 1779, Budw. Nr. **126** nach § 6.

6. Erf. vom 9. April 1884, S. 755, Budw. Nr. **2089** bei § 17.

7. Erf. vom 23. September 1908, S. 9000, Budw. Alter Nr. **6147** (A) bei § 37.

Weisungen der obersten Administrativinstanzen, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und der usus fori. Als oberster Grundsatz gilt, daß die Verwaltungsbehörden von Amts wegen die Thatachen, Verhältnisse und rechtlichen Umstände, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die diesfälligen Beweismittel zu erheben haben. Auch darf keine Entscheidung ergehen, ohne daß alle Beteiligten gehört wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Deshalb müssen den Parteien alle in der Verhandlung produzierten Beweismittel und sonstige Rechtsbehelfe bekannt gegeben resp. vorgelegt werden. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden. Als Beweismittel werden in der Regel dieselben angewendet, welche im Zivilprozesse üblich sind, nur wird der Parteien- und Zeugeneid ganz ausgeschlossen. Sachverständige werden von Amts wegen, aber auch von Parteien beigezogen; ersteres tritt unbedingt dort ein, wo es sich um Wahrung öffentl. Interessen handelt. Bezüglich der Beidigung von Sachverständigen besteht bisher keine positive Vorschrift und tritt dieselbe nur dann ein, wenn eine spezielle Vorschrift dieselbe fordert. Das Verfahren ist ein kontradiktorisches.

Vgl. hierzu Dr. Friedrich Tezner, Handbuch des österr. Administrativverfahrens, Wien 1896 bei Manz.

D) Wahrnehmung öffentlicher Interessen bei Vergebung des Rechtes zur Ausnützung von Wasserkräften an öffentlichen Gewässern; Anlage und Führung eines Wasserkräftekatasters:

Mit Erlaß des Ackerbauministeriums vom 1. August 1910, Z. 24.930 ex 1910 wurde den politischen Behörden

8. Erf. vom 26. Mai 1908, Z. 5120, Budw. Alter Nr. **6004** (A) bei § 42.

9. Erf. vom 27. September 1901, Z. 7219, Budw. Alter Nr. **512** (A) sub b) bei § 43.

10. Erf. vom 7. Juli 1902, Z. 6210, Budw. Alter Nr. **1190** (A) bei § 51.

11. Erf. vom 10. Jänner 1905, Z. 270, Budw. Alter Nr. **3227** (A) ad b) bei § 82.

12. Erf. vom 19. März 1901, Z. 2110, Budw. Alter Nr. **199** (A) bei § 83.

13. Erf. vom 18. Juni 1898, Z. 3302, Budw. Nr. **11.845** bei § 95.

die Weisung erteilt, wie dieselben bei Konzessionserteilungen sich zu benehmen haben, um die öffentlichen Interessen hinreichend zu wahren, dann über Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters zu gleichem Zwecke mittels nachstehender

I n s t r u k t i o n,

betreffend die

Wahrnehmung öffentlicher Interessen bei Vergebung des Rechtes zur Ausnützung von Wasserkraften an öffentlichen Gewässern und die Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters:

Da sich in der letzten Zeit ein immer stärker fortschreitendes Bestreben nach Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte geltend macht, haben die politischen als Wasserrechtsbehörden im Interesse der wasserwirtschaftlichen Entwicklung die Aufgabe, dieses Bestreben zu unterstützen und die wirtschaftliche Ausnützung der Wasserkräfte zu fördern. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß es sich, insoweit öffentliche Gewässer in Betracht kommen, um die Überlassung eines der Gesamtheit zugehörigen Gutes zur wirtschaftlichen Ausnützung an Einzelne handelt und daß daher in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise auf die Ausnützung der Wasserkräfte für öffentliche, insbesondere für Eisenbahnzwecke Rücksicht genommen werden muß.

Die zur Konzessionierung von Wasserkraftanlagen an öffentlichen Gewässern berufenen Behörden müssen bei der Erteilung der Bewilligung darauf Bedacht nehmen, daß die im Sinne des Wasserrechtsgesetzes wahrzunehmenden öffentlichen Interessen durch die Vergebung des Rechtes zur Ausnützung der Wasserkräfte an private Unternehmer keinen Schaden leiden.

In diesem Belange wurden bereits wiederholt Weisungen erteilt, welche nunmehr nach den gewonnenen Erfahrungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten durch nachstehende Bestimmungen ersetzt werden:

„Da die Herstellung von Wasserkraftanlagen einen bedeutenden Einfluß auf die gesamten Wasserführungsverhältnisse ausüben kann, erfordern bei Beurteilung der Projekte die Fragen des Einflusses solcher Anlagen auf die Hochwasserverhältnisse, Instandhaltung der Ufer, Erhaltung des für die Gemeinden, Ortschaften und Anrainer notwendigen Wassers u. s. w. eine genaue Untersuchung.

In letzterem Belange sind insbesondere die Rückwirkungen in sanitärer Beziehung auf die Trinkwasserversorgung, auf das Abfuhrvermögen etwa vorhandener Kanäle, die Möglichkeit einer Versumpfung tiefer gelegener Grundstücke durch Hebung des Grundwasserspiegels infolge eines Aufstauens und dergl. eingehend zu untersuchen; zu den einschlägigen Erhebungen ist neben den nach Lage des Falles etwa erforderlichen sonstigen Sachverständigen bei größeren Anlagen stets, bei kleineren in der Regel, auch ein Organ der staatlichen Sanitätsverwaltung beizuziehen. Außerdem wird aber auch die Frage zu erwägen sein, ob durch die geplante Anlage den mit Unterstützung öffentlicher Mittel ausgeführten oder auszuführenden Regulierungsunternehmungen nicht ein Schaden oder erhöhte Lasten erwachsen können.

Insofern es sich um Anlagen an schiff- und flossbaren Gewässern handelt, wird im Bedarfsfalle auch der als nautisch-technisches Fachorgan der Schiffsverkehrsbehörden fungierende k. k. Binnenschiffahrtsinspektor einzuvernehmen und in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, ob und unter welchen Modalitäten die neue Anlage mit der Schiff- und Flossbarkeit vereinbar ist.

Auch ist bei Verleihung derartiger Bewilligungen auf die Sintahaltung einer unwirtschaftlichen Zersplitterung der Wasserkräfte hinzuwirken.

Vor Erteilung der Bewilligung werden sich die politischen Behörden ferner vor Augen zu halten haben, daß der häufig vorkommende Erwerb von Konzessionen zu ausbeuterisch spekulativen oder sonst mißbräuchlichen Zwecken eine Schädigung reeller Unternehmungen bedeutet. Solchen Absichten wird am leichtesten durch eine den Verhältnissen des einzelnen Falles anzupassende Bestimmung des Zeitpunktes für die Inangriffnahme und Vollendung des Baues der Anlage, eventuell durch Beschränkung der Konzession auf die Person des Erwerbers entgegengetreten werden.

Für die Bestimmung des Zeitpunktes der projektgemäßen Inangriffnahme des Baues wird in der Regel eine Frist von einem Jahre, vom Tage der Rechtskraft der Konzession an gerechnet, genügen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Vollendung der Anlage wird den Verhältnissen des einzelnen Falles anzupassen sein, wobei vorbehaltlich besonderer Weisungen nicht über einen Zeitraum von vier Jahren

nach Eintritt der Rechtskraft der Konzession hinausgegangen werden darf.

Handelt es sich um Anlagen gemeinnützigen Charakters (des Staates, des Landes, der Gemeinde etc.), so wird, da der oben erörterte Gesichtspunkt nicht in Betracht kommt, in bezug auf diese Fristen das weitestgehende Entgegenkommen zu beobachten sein.

Den Interessen der Allgemeinheit entspricht es weiters nicht, wenn die Vergebung der Berechtigung zur Ausnützung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers zeitlich unbeschränkt erfolgt und somit dieser Teil des öffentlichen Gutes der Gesamtheit für immerwährende Zeiten verloren geht.

Diesem Gesichtspunkte hat auch schon der Normalerlaß vom 18. März 1899, Z. 12.185 ex 1898, hinsichtlich der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie Rechnung getragen.

Allein dieselben Gesichtspunkte, welche zu dieser Verfügung hinsichtlich der genannten Anlagen Anlaß gegeben haben, erscheinen auch für die Erteilung der Bewilligung zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers überhaupt maßgebend und werden demnach in Zukunft Konzessionen für Ausnützung der Wasserkräfte ohne Unterschied des Zweckes der Anlage immer nur beschränkt zu erteilen sein.

Für Unternehmungen, welche nach ihrem Charakter nur zeitweilig der Bewilligung zur Benützung einer Wasserkraft bedürfen — wie zum Beispiel Bauunternehmungen — wird die Konzessionsdauer den einzelnen Fällen angepaßt, für die voraussichtliche Dauer des betreffenden Unternehmens zu bemessen sein.

Die Konzessionsdauer bei ständigen Kraftbenützungsanlagen wird den Verhältnissen des einzelnen Falles, insbesondere der Amortisationsmöglichkeit anzupassen sein, wobei seitens der politischen Behörden über die Dauer von 60 Jahren nicht hinauszugehen ist. Für Unternehmungen des Staates, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden kann die Bewilligung bis zur Dauer von 90 Jahren erteilt werden; für Bahnunternehmungen ist dieselbe auf die Dauer der Bahnkonzession zu erteilen.

Bei Wasserkraftanlagen, die ausschließlich oder doch vornehmlich den Zwecken des Bergbaues dienen sollen, ist das Vorhandensein dieser Zweckbestimmung sorgfältig zu prüfen. Wenn die übrigen Voraussetzungen zur Verleihung der angestrebten Bewilligung zutreffen, ist die prinzipiell festzuhaltende zeitliche Beschränkung nicht mit einer be-

stimmten Anzahl von Jahren auszudrücken, sondern sind derartige Konzessionen auf die Dauer des betreffenden Bergbaues, beziehungsweise der in Betracht kommenden Betriebsabteilung zu erteilen.

Die Dauer der Konzession ist vom Tage der Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung zu berechnen.

Darüber, ob bei einer teilweisen oder gänzlichen Zerstörung der Wasserkraftanlagen durch eine Elementarkatastrophe, wenn eine wesentliche, mindestens halbjährige Betriebsunterbrechung eingetreten ist, eine Verlängerung der Konzessionsdauer Platz greifen kann, sind fallweise besondere Weisungen einzuholen.

Im Interesse einer tunlichst rationellen Wasserwirtschaft erscheint es gelegen, daß die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten erfolge und daß eine Übersicht der Ausnützung von Wasserkraften geschaffen werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es erforderlich, daß

I. die Zentralstellen von allen bei den Unterinstanzen überreichten Projekten sofort in Kenntniß gesetzt werden und

II. eine genaue Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte erlangt werde.

Ad I. Die als Wasserrechtsbehörden erster Instanz einschreitenden politischen Behörden werden demnach von der Überreichung von Projekten für die Ausnützung von Wasserkraften an öffentlichen Gewässern, Gesuchen um Gestattung der Abänderung bestehender Anlagen oder um Verlängerung der Konzessionsfrist, der Fristen für die Inangriffnahme und Vollendung des Baues, und zwar ohne Rücksicht auf die Menge der im einzelnen Falle in Betracht kommenden Kraftausnützung unverzüglich das hydrographische Zentralbureau im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten unmittelbar zu verständigen haben, wobei seitens des technischen Amtssachverständigen die zur Beurteilung des Projekts erforderlichen Daten anzugeben sein werden. In der gleichen Weise ist vorzugehen, wenn im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens das in Behandlung stehende Projekt eine Umgestaltung erfährt, durch welche die technischen, bezw. wirtschaftlichen Grundlagen des Projekts (zum Beispiel Verlegung der Staustufe, bedeutsame Erhöhung der auszunützbenden Wassermenge und dgl.) wesentlich geändert werden.

Bei Erstattung dieser in zwei Exemplaren auszufertigenden Anzeige haben sich die politischen Behörden, insoweit

es sich um Projekte für Wasserkraftanlagen oder für die Abänderung derartiger schon bestehender Anlagen handelt, eines Formulars nach angeschlossenem Muster (Beilage A) zu bedienen.

In diesen Fällen darf die Ausschreibung des dem hydrographischen Zentralbureau rechtzeitig mitzuteilenden Verhandlungstermines erst acht Wochen nach Abgang der eben angeordneten Verständigung erfolgen, falls nicht der Behörde in der Zwischenzeit Weisungen bezüglich einer anderweitigen Anberaumung des Verhandlungstermines zukommen sollten.

Eine Vorlage der überreichten Projekte an das hydrographische Zentralbureau hat nur im Falle ausdrücklicher Weisung zu erfolgen.

Nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze gebührt bei einem Widerstreite verschiedener Projekte demjenigen der Vorzug, welches von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist. Bei der volkswirtschaftlichen Bedeutung insbesondere der für die Zwecke der elektrischen Traktion der Bahnen erforderlichen Wasserkraftanlagen wird bei einer Konkurrenz solcher Projekte mit anderen in der Regel den ersteren der Vorzug zukommen.

Bei Vorliegen von Konkurrenzprojekten ist immer zunächst die Vorfrage zu erledigen, welchem von diesen mit Rücksicht auf die überwiegende Wichtigkeit für die Volkswirtschaft der Vorzug gebühren wird. Für die Beurteilung dieser Frage genügt die Vorlage genereller Projekte, insbesondere wird bei Ansuchen von Eisenbahnverwaltungen für die Beurteilung dieser Frage ein Projekt hinreichen, in welchem lediglich die Art und der Umfang der seitens der Eisenbahnverwaltung beabsichtigten Ausnützung des betreffenden Wasserlaufes nachgewiesen wird. Die Entscheidung hat lediglich dahin zu lauten, welchem Projekt die höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt und binnen welcher Frist die Detailprojekte, welche die Grundlage des weiteren wasserrechtlichen Konsensverfahrens zu bilden haben, einzubringen sind.

Um nun anderen Unternehmern die eventuell unnütze Aufwendung von Projektierungskosten zu ersparen, wird es diesen anheimgestellt, noch bevor das Projekt bei der Wasserrechtsbehörde überreicht wird, beim hydrographischen Zentralbureau und beim k. k. Eisenbahnministerium unter Angabe des Namens des Gewässers, sowie des Standortes der geplanten Anlage anzufragen, ob eine Ausnützung dieser Wasserkraft für Zwecke der Eisenbahnen in Aussicht genommen ist.

Ad II. Zum Zwecke genauerer Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte wird vom hydrographischen Zentralbureau im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Wasserkraftkataster geführt.

Die Beilage B) enthält die normativen Bestimmungen über die Anlage und Führung dieses Katasters.

Zum Zwecke der Evidenzführung des Wasserkraftkatasters wird in der Instruktion vorgeschrieben, daß von den zuständigen politischen Behörden, sowohl anlässlich der Konzessionserteilung und Verlängerung als auch insbesondere anlässlich der wasserrechtlichen Kollaudierung einer Wasserkraftanlage eine Anzeige (Beilage C)) direkt an das hydrographische Zentralbureau übermittelt werde.

Die politischen Behörden werden in den Fällen, in denen es sich um die Klarstellung hydrologischer Grundlagen von besonders in die Waagschale fallenden Projekten handelt, sich auch weiterhin der Mithilfe des hydrographischen Zentralbureaus bedienen können.

Durch diese Mitwirkung werden jedoch die Wasserrechtsbehörden der Verpflichtung nicht enthoben, die nach den Wasserrechtsgesetzen vorgeschriebenen Erhebungen vorzunehmen. Den vom hydrographischen Zentralbureau entsendeten amtlichen Organen haben die Behörden die tunlichste Förderung zu gewähren, insbesondere in der Richtung, daß die genannten Organe für Aufnahmzwecke zu den bereits bestehenden Wasserkraftanlagen jederzeit Zutritt erlangen.

Sinsichtlich der Aktivierung der hydrographischen Messabteilungen wird den betreffenden Landesstellen auch in Zukunft von Fall zu Fall eine Verständigung zukommen."

E) Bestimmungen über die Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters:

Die mit dem sub lit. D) erwähnten Erlasse des Ackerbauministeriums vom 1. August 1910, Z. 24.930 ex 1910, gegebenen Weisungen über Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters lauten:

Bestimmungen über die Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters:

1. Die Beobachtungen, Erhebungen und Studien über die Nutzbarmachung der Gewässer im allgemeinen und über die Verwendung der Wasserkräfte im besonderen bilden im Sinne des Organisationsstatuts für den hydrographischen Dienst eine Aufgabe dieses Dienstes.

2. Die Ergebnisse dieser Erhebungen und Studien sind seitens des hydrographischen Zentralbureaus im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Anlage eines Wasser-

Kraftkatasters in sachgemäßer Weise zu verwerten und der Öffentlichkeit durch Publizierung zugänglich zu machen.

3. Der Wasserkraftkataster hat über die in den Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte Aufschluß zu erteilen und auf Rechtsverhältnisse nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als es zur Kenntnis der ausgenützten und der noch verfügbaren Wasserkräfte notwendig ist.

Auch sollen durch die Führung des Wasserkraftkatasters die nötigen Anhaltspunkte geliefert werden, damit bei Neuverleihung von Konzessionen eine rationelle Bewertung der noch nicht ausgenützten Wasserkräfte Platz greife und namentlich eine Zersplitterung größerer Gefälle vermieden werde.

4. Die Führung des Wasserkraftkatasters hat sich auf die für die Wasserkraftleistung fundamentalen Elemente des Gefälles und der sekundlichen Durchflußmenge zu erstrecken. Dem Wesen der bezüglichen Daten entsprechend sind dieselben graphisch und tabellarisch zu verzeichnen.

5. Als grundlegende Gefällsmaße für die Eintragungen in den Kataster haben die Ergebnisse der zur Festlegung der generellen Längensprofile der Flüsse durchzuführenden Nivellements zu dienen.

Die sekundlichen Wassermengen sind auf Grund von hydrometrischen Erhebungen auf die folgenden Wasserstände zu beziehen:

- a) auf das zehntonatliche Betriebswasser,
- b) auf das voraussichtlich jährlich wiederkehrende Niedrigwasser,
- c) auf das wahrscheinliche absolute Minimum des Wasserstandes.

6. Die nach Punkt 5 erforderlichen Daten sind seitens des k. k. hydrographischen Zentralbureaus durch geodätische und hydrometrische Arbeiten zu beschaffen. Diese Arbeiten sollen in systematischer Weise nach Flußgebieten geordnet vorgenommen werden.

7. Die Reihenfolge der Aufnahmen wird von den beteiligten Zentralstellen bestimmt.

Außerdem kann das hydrographische Zentralbureau im Interesse von privaten Industrieunternehmungen spezielle hydrologische Untersuchungen gegen Ersatz der Kosten durchführen.

Überdies sind die politischen Behörden im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens berechtigt, um die Mitwirkung des hydrographischen Zentralbureaus unmittelbar bei diesem in dem Falle einzuschreiten, wenn es sich um die Marktstel-

lung hydrologischer Grundlagen von besonders in die Wag-
schale fallenden Projekten (Punkt 3, Absatz 2) handelt.

8. Als ein wesentlicher Behelf für die Führung, bezw. für die Evidenthaltung des Wasserkräftkatasters hat außer den im Punkte 4 angegebenen Darstellungen und im Ein-
klänge mit denselben eine Zusammenstellung über die be-
reits ausgenützten Wasserkräfte in tabellarischer Form zu
dienen, die nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

- a) Benennung des Wasserlaufes,
- b) Stationierung des Wasserlaufes (bezw. die Bezeich-
nung und Fixierung der durch die Anlage eines Wasser-
werkes in Anspruch genommenen Strecke, in der Regel
vom Wehr bis zur Ausmündung des Unterwasserkanals),
- c) politische Landes- und Bezirksbehörde,
- d) Orts- und Katastralgemeinde,
- e) wasserrechtliche Urkunden und Konzessionsdauer,
- f) Name des Wasserwerksbesizers,
- g) Bezeichnung der Werksanlage,
- h) totales Gefälle der bezüglichen Wasserlaufstrecke,
- i) konzediertes Nutzgefälle,
- k) sekundlich zur Verwendung gelangende Durchfluß-
menge, und zwar beim konzedierten Höchstwasser und bei
Minimalwasser,

l) sekundliche Leistung des Werkes in Bruttoperdekraften
(75 Mkg), und zwar beim konzedierten Höchstwasser und bei
Minimalwasser.

9. Bezüglich der bereits bestehenden Wasserkraftanlagen
werden die nötigen Daten für die im Punkte 8 erwähnte
Zusammenstellung gelegentlich der Durchführung der sub
Punkt 6 genannten planmäßigen Arbeiten nach den in na-
tura vorgefundenen Verhältnissen unborgreiflich des Rechts-
bestandes erhoben werden.

Zum Zwecke der fortlaufenden Evidenthaltung des
Wasserkräftkatasters sind die zuständigen politischen Behör-
den sowohl anlässlich der Konzessionserteilung als auch ins-
besondere anlässlich der wasserrechtlichen Rollandierung ver-
pflichtet, eine Anzeige direkt an das hydrographische Zentral-
bureau im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten nach
dem in Beilage C) angeschlossenen Formular zu über-
mitteln.

F) Das wasserrechtliche Verfahren nach
§ 78 ff. ist nur bei Konsentierungsverhand-
lungen notwendig:

Die Bestimmungen des § 78 ff. über das noch vor
der Entscheidung erster Instanz (§ 86) durchzuführende Ver-
fahren sind nach dem ausdrücklichen Wortlaute des zit. § 78

überhaupt nur in Fällen von Gesuchen um Verleihung von Wasserbenützungsrchten und Bewilligung zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vollständig anwendbar. In anderen Wasserrechtsfachen, z. B. wegen eigenmächtiger Störungen (§ 72), können diese Verfahrensvorschriften nur sinngemäße Anwendung finden. — (Punktum: Konsentierung einer Drahtseilüberfuhr.) — Erf. vom 23. November 1906, Z. 12,446, Budw. Alter Nr. 4788 (A) [XXX. Bd., S. 1233].

G) Verfahren, wenn eine konsenswidrige, als unerlaubte Neuerung bestehende Anlage durch eine andere den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ersetzt werden muß:

Wie aus § 78 W.-R.-G. sich ergibt, ist das wasserrechtliche Verfahren nicht nur dann einzuleiten, wenn es sich um die (primäre) Verleihung von Wasserbenützungsrchten handelt, sondern auch dann, wenn die Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer überhaupt in Frage kommt, und danach § 17 W.-R.-G. zu jeder Errichtung oder Änderung der für die Benützung von Gewässern erforderlichen Anlagen die Bewilligung der berufenen politischen Behörden erforderlich ist, und das Gesetz hiebei nicht unterscheidet, aus welchem Anlasse die Errichtung oder Änderung einer Anlage erfolgt, so ist es gewiß, daß das wasserrechtliche Verfahren auch dann einzuleiten ist, wenn die Neuerichtung einer Anlage darum erforderlich wird, weil eine konsenswidrige, als unerlaubte Neuerung bestehende Anlage durch eine andere den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ersetzt werden muß. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 78, 17.) — Erf. vom 29. Mai 1906, Z. 6272, Budw. Alter Nr. 4463 (A) [XXX. Bd., S. 665].

H) Mangel der Projektspläne zur Instruktion des Gesuches um Konsentierung der Rekonstruktion eines Wehres:

Es ist zwar richtig, daß nach § 78 W.-R.-G. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten mit Plänen und Zeichnungen über die beabsichtigte Anlage der Regel nach versehen sein sollen; allein der zit. Paragraph fordert die Erfüllung dieser Anordnung nur für den Fall, daß nach dem Ermessen der Behörde oder nach der Natur der Unternehmung die Vorlage solcher Pläne und Zeichnungen nicht entbehrlich erscheint. Es würde daher ein Mangel der Instruktion des Konsensgesuches niemals einen absoluten Wichtigkeitsgrund begründen können. Hat gegebenen Falles

überdies die Behörde nach Anbringung des Gesuches die Vorlage eines Planes verfügt, und ist dieser Verfügung der Konsenswerber nachgekommen und wurde der von ihm vorgelegte Plan bei der Verhandlung selbst geprüft und der angesprochenen Entscheidung zu Grunde gelegt, so ist selbst der ursprüngliche Mangel behoben. — Erf. vom 18. Juni 1898, B. 3302, Budw. Nr. 11.845 (XXII. Bd., S. 802).

J) Verfahren bei Aufstellung eines Fischrechens in einem Teiche:

Es ergibt sich aus dem Wortlaute des § 79, daß es keineswegs in der Absicht des Gesetzes gelegen ist, jedes Gesuch um Bewilligung einer Wasserbenützungsanlage einer zweimaligen Parteien- und kommissionellen Verhandlung zu unterziehen und daß vielmehr die Anordnung dieses Paragraphen nur darauf abzielt, die Verhandlung vorzubereiten, eventuell — wenn gegen die Erreichbarkeit des angestrebten Zweckes Bedenken obwalten — die Verhandlung entbehrlich zu machen (§§ 80, 81 des W.-G.).

Der § 84 Abs. 1 schreibt allerdings vor, daß auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche hinzuwirken sei. Allein unter den Begriff „des Hinwirkens auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche“ ist sicherlich auch die Darlegung zu zählen, daß die Bedenken, welche dieser oder jener Interessent gegen die Anlage hegt, nicht begründet sind.

Daß die Begutachtung sich ergebender technischer Fragen stets durch mehrere Sachverständige zu geschehen habe, kann mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 84, der die Beiziehung von Sachverständigen nur „nötigen Falles“ und „nach Erfordernis“ anordnet, gleichfalls nicht behauptet werden.

Im Zweifel hat als Regel zu gelten, daß sich nicht nur die Bewilligung, sondern auch die Erwerbung der Wasserbenützungrechte bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt (§ 27), woraus folgt, daß vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes ein Nutzungsberechtigter gegen Anlagen anderer Berechtigter oder gar, wie hier, des Eigentümers des Gewässers einen Einspruch berechtigterweise nur dann und nur soweit erheben kann, wenn und insoweit die Anlage seinen Bedarf beeinträchtigt. — Erf. v. 15. Mai 1879, B. 924, Budw. Nr. 490 (III. Bd., S. 178).

K) Finanzielle Sicherung eines Flußregulierungsprojektes:

Da das Gesetz bezügl. der Deckung der Kosten einer Flußregulierung eine weitere Bestimmung nicht trifft, so

werden die Administrativbehörden fallweise nach freiem Ermessen zu beurteilen haben, ob die Durchführung des Projektes auch finanziell gesichert ist. Eine Berücksichtigung dieses Momentes durch den B.-G.-Hof ist also nach § 3 lit. e) des Ges. vom 22. Oktober 1875 ausgeschlossen. — (Mähren, Regulierung einer Teilstrecke des Thayaflusses durch Bildung einer Zwangsgenossenschaft.) — Erl. vom 31. Mai 1887, 3. 1542, Budw. Nr. 3557 (XI. Bd., S. 407). — Übrigens kann nach § 78 lit. h) nicht die finanzielle Sicherung des Unternehmens, sondern nur die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten vom Konzessionswerber gefordert werden, wie bereits im Romm. zu § 54, S. 507 d. B. dargestellt ist.

L) Einvernehmen mit dem Landesauschusse bezüglich der Unternehmungen an Landesflüssen:

Über jeden von Privaten an Landesflüssen (d. h. an den flossbaren derzeit in der Landesverwaltung befindlichen Flüssen, nämlich an der oberen Moldau, Maltzsch und deren Nebenflüssen (dem Schwarzau und Buchersbache), der Wottama, Maser, Luznic, Szawa und der oberen Elbe von Königgratz bis Melnik) vorzunehmenden Bau sind die Verhandlungsakten vor Erteilung der Baubewilligung dem Landesauschusse zur Einsicht mitzuteilen und ist der Konzess erst nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu erteilen oder zu verweigern. (Statth.-Erl. vom 12. November 1869, 3. 56.901.)

M) Welche Bedeutung hat die Erteilung einer Konzession ohne vorausgegangenes Verfahren (Vorkonzession)?

Durch eine, für eine Unternehmung ohne vorausgegangenes Verfahren erteilte Konzession können keinerlei dritten Berechtigten gegenüber wirksame Wasserbenützungrechte erlangt werden. Die Rechtswirkung eines solchen Aktes kann nur darin bestehen, daß die Behörde dem Unternehmer eine für sie allein bindende Zusicherung erteilt, seinem Projekte — die faktische und rechtliche Ausführbarkeit desselben vorausgesetzt — die Priorität vor allfälligen anderen ähnlichen Projekten zuzugestehen. — Erl. vom 24. Jänner 1883, 3. 198, Budw. Nr. 1639.

N) Genossenschaftliche Unternehmungen:

Die im § 78 lit. f), g) und h) erwähnten Erfordernisse des Konzessionsgesuches wurden bereits bei Behandlung der

Wassergenossenschaften dargestellt und sind in den §§ 54—56, 61, 66 und 67 W.-R.-G. begründet.

O) Abweisung a limine:

Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung der Gewässer, in welchen der Zweck und der Umfang der Anlage, dann die für letztere erforderliche Wassermenge gar nicht oder nicht genau angegeben sind, eignen sich überhaupt nicht zur Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens. (A.-M.-G. vom 29. Jänner 1884, Z. 8796, und vom 12. Dezember 1884, Z. 12.784.)

§ 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte in's Klare stellen zu lassen:

- a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
- b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien, in welchem Verhältnisse diese Vor- und Nach-

Zu § 79 Subikatur:

1. Das Wassergesetz kennt zwar ein Vorverfahren, aber prinzipielle, dritten Personen präjudizierende Entscheidungen auf Grund oder „als Teil“ des Vorverfahrens kennt das Wassergesetz nicht — Das Vorverfahren hat nur eine Auseinandersetzung zwischen dem Projektwerber und der Behörde, „eine Klarstellung des Projektes“ zum Zwecke. — Erf. vom 22. November 1880, Z. 1779, Budw. Nr. 126 nach § 6.

2. In der Unterlassung des Vorbereitungsverfahrens nach § 79 W.-R.-G. kann ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, da Zweck desselben nur das ist, die Verhandlung vorzubereiten oder — wenn gegen die Erreichbarkeit des angestrebten Zieles Bedenken obwalten — die Verhandlung entbehrlich zu machen (§§ 80 und 81). — Erf. vom 28. April 1903, Z. 5009, Budw. Nr. 1737 (A).

theile zu einander stehen, und insbesondere bei Anlagen, durch welche eine schädliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers herbeigeführt wird, ob hierdurch eine nur unerhebliche oder wesentliche Belästigung oder Benachtheiligung Dritter entsteht, dann ob diese Anlage etwa nur gegen Leistung einer bestimmten Entschädigung an die Benachtheiligten zulässig sei;

- c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsberechtigungen verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
- d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
- e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unter-

3. In Wasserbenützungssachen sind die politischen Behörden und in letzter Instanz das Ackerbauministerium kompetent auch Sanitätsrücksichten wahrzunehmen. — (Punktum: Ableitung des Schmutzwassers aus einer Papierfabrik. — Galizien, W.-R.-G. §§ 79, 94.) — Erl. vom 14. Juni 1889, Z. 2161, Budw. Nr. 4747.

4. Bei Konsentierung von Wasserbenützungsanlagen fällt die Wahrung öffentlicher Rücksichten in das freie Ermessen der Behörden. — (Oberösterreich, W.-R.-G. §§ 79, 88, 80, 81, 10, 16, 15, 18; a. b. G.-B. § 287.) — Erl. vom 7. Dezember 1901, Z. 9161, Budw. Nr. 688 (A).

5. Das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde ist bei Entscheidung über die Statthaftigkeit einer angeforderten Wasserbenützungsanlage durch die Vorschrift des § 94 beschränkt. — (Gal. §§ 79, 80, 81.) — (Oberösterreich, W.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32.) — Erl. vom 21. Oktober 1878, Z. 1614, Budw. Nr. 54 nach § 6.

nehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wie weit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

A) Vorverfahren:

Der § 79 und der folgende § 80 enthalten Vorschriften über das sogenannte Vorverfahren, nämlich über die Prüfung des Gesuches vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten, ob das beabsichtigte Unternehmen in dieser Beziehung zulässig sei und zwar ist diese Prüfung des Projektes noch vor Einleitung der Verhandlung mit den Parteien (kommissionelle Verhandlung) von Amte wegen vorzunehmen, um sicherzustellen, ob sich gegen das Unternehmen Bedenken mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl ergeben.

Die nach lit. a) bis e) des § 79 ins Klare zu stellenden Fragepunkte betreffen insgesamt Voraussetzungen für die Verleihung eines Wasserbenützigungsrechtes und bezwecken eine sachgemäße Vorbereitung der eigentlichen wasserrechtlichen Verhandlung nach § 82 u. ff.

Zum § 79 lit. b) wurde der Zusatz: „in welchem Verhältnisse zc.“ deshalb beigelegt, um anzudeuten, daß nicht jede Verunreinigung des Wassers unzulässig und unerlaubt sei, weil sonst manche Industrien, ja selbst landwirtschaftliche Vorkehrungen ganz unmöglich gemacht würden.

Zum § 79 lit. c) ist zu bemerken, daß eine Verleihung von Wasserbenützigungsrechten mit Rücksicht auf die §§ 20 und 27 eben nur dann zulässig ist, wenn mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand ein Wasserüberschuß vor-

6. Die Beurteilung der Frage, ob bei einer konkreten Anlage die durch das Projekt konstatiertermaßen nachteilig beeinflussten öffentlichen Rücksichten entsprechend nur durch die Verweigerung der Konzessionierung gewahrt werden können, liegt im freien Ermessen der Behörde. — Erl. vom 25. Jänner 1884, Z. 152, Budw. Nr. 1996.

7. Gegen die verweigerte Bewilligung der Herstellung einer Wasseranlage, insoweit den Administrativbehörden bei Erlassung der Entscheidung öffentliche Rücksichten zur Basis dienen, deren Beurteilung dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt ist, ist nach § 3 lit. e) des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, Nr. 36, R.-G.-B. a. d. F. 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. (Minarbeschuß d. R.-G. vom 7. Mai 1877, Z. 581, Z. f. B. 1878, Nr. 4.)

handen und bei Wahrung erworbener fremder Wasserbenützungsrechte zur weiteren Benützung verfügbar ist, insbesondere darf durch die Verleihung keine Wassernot herbeigeführt werden (§§ 20, 36, 35).

Zur sachgemäßen Vorbereitung der Verhandlung werden sich die Wasserrechtsbehörden außer der Beobachtung der im § 79 vorgeschriebenen Feststellungen, welche vor Einleitung der eigentlichen Verhandlung zu treffen sind, insbesondere nach der Instruktion des Ackerbauministeriums, welche mit Erlaß vom 1. August 1910, Z. 24.930, herausgegeben worden und bei § 78 abgedruckt ist, zu richten haben.

Übrigens hat die vorläufige Prüfung des Projektes durch die Behörde oder das Vorverfahren nur eine Auseinandersetzung zwischen dem Projektverber und der Behörde, eine Klarstellung des Projektes zum Zwecke. Diese Prüfung kann entweder bei offenkundiger Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentl. Rücksichten zur Abweisung des Gesuches ohne Verhandlung, oder nach vorheriger Mitteilung der Bedenken zum Rücktritte des Projektanten, oder endlich zur Einleitung der im Gesetze vorgesehenen Verhandlung behufs Fällung der beh. Entscheidung führen. Dagegen kann über das Vorverfahren niemals eine prinzipielle, dritten Personen präjudizierende Entscheidung gefällt werden. — Erf. vom 22. November 1880, Z. 1779, Budw. Nr. 126 nach § 6.

Es ist aber keineswegs in der Absicht des Gesetzes gelegen, jedes Gesuch um Bewilligung einer Wasserbenützungsanlage einer zweimaligen Parteien- u. kommissionellen Verhandlung zu unterziehen und zielen die gesetzlichen Anordnungen über

8. In Wasserrechtsfällen hat sich die Verhandlung vor den Administrativbehörden auf die Klarstellung nicht nur des Bestandes, sondern auch des Umfanges der in Frage kommenden Wasserbezugsrechte auszudehnen; auch der Vergleichsversuch ist hierbei eine wesentliche Form des Administrativverfahrens im gesetzlichen Sinne. — Rechtmäßig ist nur derjenige Anspruch, welcher innerhalb der Grenzen des erworbenen Rechtes sich hält. — [Vgl. §§ 79, 94, 27, 26, 22, 89, 94 lit. b), 84.] — Erf. vom 25. Febr. 1877, Z. 146, Budw. Nr. 6 nach § 6.

9. Wenn es sich nicht um die Störung erworbener Rechte handelt, können auch solche Wasserbenützungen konsentiert werden, welche bis zu einem gewissen Grade eine Belästigung dritter Personen zur Folge haben können. Die Beurteilung, ob konkreten Falles eine bloß unerhebliche oder eine wesentliche Belästigung eintreten würde, fällt in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden.

das Vorverfahren nur darauf ab, die Verhandlung vorzubereiten, eventuell — wenn gegen die Erreichbarkeit des angestrebten Zweckes Bedenken obwalten — die Verhandlung entbehrlich zu machen. Demzufolge ist in der Unterlassung einer vorläufigen Prüfung des Projektes durch die polit. Behörde und der sofortigen Einleitung des Verfahrens mit den Parteien keine Verletzung einer wesentlichen Form des Verfahrens enthalten. — Erl. vom 15. Mai 1879, Z. 924, Budw. Nr. 490.

B) Im Gesetze ist die Forderung des Konsenswerbers einer Wasserbenützungsanlage nicht begründet, daß ihm ein Gutachten, welches Bedenken aus öffentlichen Rücksichten gegen das Projekt geltend macht, bei der kommissionellen Verhandlung mitgeteilt und er zur Gegenäußerung aufgefordert wird:

Gemäß § 79 W.-R.-G. ist es der politischen Behörde, wenn sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten ergibt, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, anheimgegeben, die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nötigen Falles an Ort und Stelle, prüfen und dabei unter Einem insbesondere ins klare stellen zu lassen, ob die angesprochene Wassermenge ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könnte, und ob die

— Erl. vom 10. November 1900, Z. 7764, Budw. Alter Nr. 14.768.

10. Bei der kommissionellen Prüfung eines Projektes auf Änderung der Stauhöhe eines Wehres sind wohl die Rückwirkungen der projektierten Wasseranlage auf das benachbarte Gebiet in seinem gegenwärtigen Zustande festzustellen; auf eventuelle, vielleicht im Bereiche der Möglichkeit liegende künftige Änderungen in der Art der Benützung der den Anrainern gehörigen Grundstücke, ferner auf die vielleicht in Zukunft eintretende Widmung solcher Grundstücke zu Bauzwecken und auf die sich dann möglicherweise als wünschenswert herausstellende Benützung des Wassers eines Gerinnes als Trinkwasser kann jedoch diese Verhandlung nicht ausgedehnt werden. — Erl. vom 26. Jänner 1905, Z. 831, Budw. Alter Nr. 3260 (A).

etwa beantragte Stauung aus denselben Rücksichten ausführbar sei (lit. c)). Weiters bestimmt § 80 deselben Gesetzes, daß, wenn sich Bedenken herausstellen, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzuteilen; endlich § 81, daß, wenn solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegenstehen oder die Gesuchsteller, ungeachtet der ihnen mitgeteilten Bedenken auf ihrem Plane beharren, das weitere Verfahren einzutreten hat.

Aus diesen Bestimmungen und ihrem Zusammenhange ergibt sich unmittelbar, daß die Wasserrechtsbehörden berechtigt sind, die öffentlichen Interessen schon vor Einleitung des weiteren mit den Parteien vorzunehmenden Verfahrens zu prüfen, daß diese Prüfung zwar durch Sachverständige, aber nur nötigen Falles an Ort und Stelle vorzunehmen ist, und daß, wenn öffentliche Interessen von vornherein der beabsichtigten Wasserbenützung im Wege stehen, das Gesuch sofort und ohne Einleitung des Ediktverfahrens abgewiesen werden kann. Denn nur solche Bedenken, die darüber bestehen, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könnte, sind gemäß der §§ 80 und 81 dem Gesuchsteller zu seiner Erklärung mitzuteilen. Davon, daß auch die Bedenken aus öffentlichen Interessen ihnen mitzuteilen und sie darüber zu hören wären, sagt das Gesetz nichts. Dadurch also, daß in einem Falle die Projektwerber über das Gutachten der Lokalbauleitung nicht gehört, ja von demselben gar nicht in Kenntnis gesetzt

11. Ein Miteigentümer ist zur Einbringung eines Projektes in Absicht auf die Teilung einer gemeinschaftlichen Wasserkraft nur dann legitimiert, wenn die Miteigentümer über die reelle Teilung der Wasserbenützungsrechte sich geeinigt haben. — (§§ 828, 829, 841, 843 a. b. G.-B. — Vorarlberg, W.-R.-G. §§ 80, 79.) — Erf. vom 18. Jänner 1889, Z. 3562, Budw. Nr. 4475.

12. Auch wiederholte Änderungen des Projektes sind im Verfahren wegen Verleihung von Wasserbenützungsrechten zulässig — [Tirol, W.-R.-G. §§ 16, 26, 93 bis 79 lit. a) bis d), 86, a. b. G.-B. § 351.] — Erf. vom 11. September 1900, Z. 6168, Budw. Nr. 14483.

13. Eine im Laufe der Verhandlung und mit Kenntnis der Interessenten vorgenommene Änderung eines Projektes — sofern nur durch diese Änderung nicht neue Rechtsverhältnisse geschaffen werden — ist statthaft. — Erf. vom 18. Dezember 1900, Z. 8927, Budw. Nr. 14977.

wurden, wurde ein Recht derselben nicht verletzt, und daher auch kein Mangel des Verfahrens begründet. — (Ober-Osterreich, W.-R.-G. §§ 79, 80, 81.) — Erf. vom 7. Dezember 1901, Z. 9161, Budw. Alter Nr. **688** (A) [XXV. Bd., S. 1319, 1320].

C) Beeinträchtigung bestehender Wasserbenützungsrechte und Nichtbestand des Konsenses für ein zu rekonstruierendes Wehr:

Nach § 79 ad c) W.-R.-G. ist es allerdings Sache des abgeführten Verfahrens festzustellen, ob die angestrebte Bewilligung der Rekonstruktion eines Wehres ohne Beeinträchtigung bestehender Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ob dieselbe ohne Gefährdung öffentlicher Interessen erfolgen könne. Es ist klar, daß die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Vorschrift das Meritum der zu erlassenden Entscheidung betrifft und also ein formeller Richtigkeitsgrund aus ihr nicht abgeleitet werden kann. Sofern aber durch die Konsenserteilung gegebenen Falles Wasserbenützungsrechte der Beteiligten tatsächlich beeinträchtigt sein sollten, würde nach Vorschrift des § 83 Abs. 2 W.-R.-G. für die Geltendmachung dieser Rechte nur der Privatrechtsweg offen stehen. Wenn die Beteiligten hervorheben, daß — obgleich es sich lediglich um die Rekonstruktion eines Wehres gehandelt hat — die Behörde gleichwohl unterlassen habe, festzustellen, ob für das zu rekonstruierende Wehr eine behördliche Bewilligung bestanden hat, so kann in dieser Unterlassung eine Nichtigkeit des Verfahrens schon darum nicht erblickt werden, weil ja die Erteilung des Konsenses zur Ausführung der Anlage an sich nicht durch den Bestand einer gleichen An-

14. Bei der gewerberechtlichen und wasserrechtlichen Konsentierung einer Brauerei ist auch die prinzipielle Konsentierung mit Vorbehalt der Genehmigung des Details zulässig. — (W.-R.-G. §§ 82, 83, 79, 17; Gew.-Ord. §§ 29, 26; Prager Bauord. §§ 34, 5, 110; Reichs-sanitätsges. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, §§ 10, 116.) — Erf. vom 16. Feber 1900, Z. 605, Budw. Nr. **13.780**.

15. Erf. vom 2. Mai 1890, Z. 1449, Budw. Nr. **5288** bei § 19.

16. Erf. vom 13. Dezember 1900, Z. 8741, Budw. Alter Nr. **14.938** bei § 52.

17. Erf. vom 14. Feber 1877, Z. 232, Budw. Nr. **40** bei § 84.

18. Erf. vom 18. Juni 1898, Z. 3302, Budw. Nr. **11.845** bei § 95.

19. Erf. vom 8. Feber 1908, Z. 51, Budw. Alter Nr. **5720** (A) bei § 99.

lage und des mit ihr verbundenen Wasserbenützungsrrechtes bedingt ist. — Erf. vom 18. Juni 1898, B. 3302, Budw. Nr. 11.845 [XXII. Bd., S. 803].

D) Frage nach der Zulässigkeit der Konzentrierung einer Wasserbenützungsanlage (Höherstau und Turbinenanlage):

Aus den Bestimmungen der §§ 22, 43 und 89 B.-G. im Vergleich zu den Bestimmungen der §§ 21 und 79 b), d) ergibt sich, daß die Frage nach der Zulässigkeit der Konzentrierung einer Wasserbenützungsanlage nur durch solche Wirkungen der Anlage entstehen kann, durch welche ein positiver Schaden an anderen Rechten herbeigeführt würde. Dagegen können bloße Änderungen, welche durch eine neue Wasserbenützungsanlage an den bestehenden Verhältnissen herbeigeführt werden, wie die Beeinflussung des Grundwasserstandes durch den Höherstau, den Höherstau, sobald diese Änderung einen erweislichen Schaden für Dritte nicht zur Folge hat, nicht als zureichend erkannt werden, um darauf einen öffentlich-rechtlichen, aus dem Wasserrechtsgesetze abgeleiteten Einspruch gegen die Bewilligung der Anlage zu stützen. Eine so weit gehende Konsequenz kann aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes um so weniger abgeleitet werden, als es ja zutage liegt, daß jede Wasserbenützungsanlage, insbesondere aber eine Stauanlage, Änderungen in den Wasserführungsverhältnissen herbeiführen muß. Wenn dagegen behauptet wird, daß es ein solches Nachbarrecht nicht gebe, welches einen Beteiligten zwingen könnte, derlei Änderungen in den bestehenden Verhältnissen durch eine Neuanlage zu dulden, so ist darauf zu entgegnen, daß zu den Befugnissen des Eigentums es nicht zählt, andere von einem Unternehmen auszuschließen, welches ohne die Schädigung des Eigentumsobjektes selbst und ohne Beschränkung dieses Rechtes ausführbar erscheint. — Erf. vom 2. Mai 1899, B. 2998, Budw. Nr. 12.779 [XXIII. Bd., S. 589].

§ 80. Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen

Zu § 80 Judikatur:

1. Das Bedenken, daß das angesprochene Wasserbenützungsrecht wegen des für das anzulegende Triebwerk zu geringen Gefällsüberschusses nutzlos sei, ist eines der nach § 80 (des Landeswasserrechtsgesetzes für Oberösterreich vom 28. August, L.-G.-B. Nr. 32) dem Konzessions-

Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzuthemen.

Der § 80 schreibt den Vorgang für den Fall des § 79 lit. a) vor, nämlich, wenn sich Bedenken herausstellen, ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das angestrebte Unternehmen als ausführbar darstelle.

Wenn sich also konkretensfalls gegen das Ansuchen um Verleihung von Wasserbenützungsrechten oder um die Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr von Gewässern Bedenken herausstellen, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so kann deshalb das Gesuch doch nicht sofort abgewiesen werden, sondern es sind die gedachten Bedenken vor Einleitung des Aufgebots- oder abgekürzten Verfahrens und vor der kommissionellen Verhandlung dem Unternehmer zur Abgabe seiner Erklärung mitzuteilen. Wenn der Konzessionswerber dennoch auf die Gefahr des ihm nach § 99 W.-R.-G. erwachsenden Schadens eine neue kommissionelle Verhandlung zur eingehenden Erörterung der streitigen Punkte begehrt, so ist diese zu veranlassen. — Erl. vom 21. Oktober 1878, Z. 1614, Budw. Nr. 54 nach § 6.

Dagegen dürfen Wasserbauten, deren Nutzlosigkeit technisch erwiesen wird, schon aus dem Grunde nicht bewilligt werden, weil durch das Geltenlassen solcher Bauten ein rechtliches Hindernis für das spätere Entstehen nützlicher Unternehmungen an derselben Stelle geschaffen wird. — Ad.-M.-G. vom 10. Mai 1877, Z. 4237.

Auch ist bei Neuverleihung von Bewilligungen auf die Hintanhaltung einer unwirtschaftlichen Erschlitterung der Wasserkräfte hinzuwirken. — Ad.-M.-G. vom 1. August 1910, Z. 24.930.

werber vor der Entscheidung über sein Ansuchen um dessen Erklärung mitzuteilenden Bedenken und bildet diese ehevorige Mitteilung eine wesentliche Form des Administrativverfahrens. — Erl. vom 21. Oktober 1878, Z. 1614, Budw. Nr. 54 nach § 6.

2. Die §§ 79 und 80 ordnen eine Mitteilung gegen das projektierte Unternehmen an den Konzessionswerber nur für jene Fälle an, wo die politische Behörde vor Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens das Unternehmen als solches zu beanstanden findet, nicht aber für den Fall, wenn die Entscheidung über ein vollständig durchgeführtes Verfahren erfolgt ist. — Erl. vom 5. Jänner 1887, Z. 52, Budw. Nr. 3330 [XI. Bd., S. 10].

§ 81. Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

A) Weiteres Verfahren:

Ist das in den §§ 78 bis 80 dargestellte Vorverfahren erledigt und wurde das Gesuch wegen entgegenstehender Bedenken (§ 79 lit. a) und § 80) oder öffentlicher Rücksichten nicht zurückgewiesen, oder wenn im Falle mitgeteilter Bedenken der Behörde die Partei erklärt (§ 80), auf ihrem Plane zu beharren, so ist das weitere Verfahren einzuleiten, und zwar entweder a) das Aufgebots- (Edictal-) verfahren (§ 82) oder b) das abgekürzte Verfahren (§ 83) und nach den weiter folgenden §§ 84—88 durchzuführen.

B) Die Frage, ob mit Rücksicht auf die besonderen Wasserstandsverhältnisse eines Baches die durch die Neuanlage angestrebten wirtschaftlichen Zwecke auch genügend gesichert werden, betrifft ein Nützlichkeitsmoment:

Die Frage, ob mit Rücksicht auf die besonderen Wasserstandsverhältnisse des Baches die durch die Neuanlage angestrebten wirtschaftlichen Zwecke auch genügend gesichert sind, ist vom B.-G.-Hofe nicht in Betracht zu ziehen, weil derlei Nützlichkeitsmomente, welche die Rechtsfrage nicht berühren, wahrzunehmen Sache der freien Verwaltung ist, und wie aus dem § 81 des B.-G. für Salzburg vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32, hervorgeht, dießfällige Bedenken der Berücksichtigung der von den Parteien erhobenen und aufrechterhaltenen Ansprüche nicht entgegenstehen. — Erf. vom 10. Oktober 1884, 3. 2194, Budw. Nr. 2248 [VIII. Bd., S. 471].

Zu § 81 Judikatur:

Die Erweiterung einer Wasserbenützungsanlage in einem größeren Umfange als beantragt wurde, kann nicht zur Bedingung der Bewilligung gemacht werden. — (Steiermark, B.-R.-G. §§ 18, 30, 31, 75, 76; Gem.-Ord. vom 31. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, § 37.) — Punktum: Erweiterung der Wasserleitung in Graz. — Erf. vom 19. Jänner 1909, 3. 548, Budw. Pop. Nr. 6459 (A).

C) Es geht nicht an, im Wege von Konsensbedingungen die Ausführung sei es ihrem Wesen oder Umfange nach anderer als der vom Unternehmer projektierten Anlagen zu bewirken:

Der § 19. W.-G. ermächtigt die Behörde nur, nach Erfordernis der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festzusetzen, das heißt, in die Bewilligungsurkunde solche Bedingungen aufzunehmen, welche die Benützungsweise der konsentierten Anlage des näheren feststellen. Daß davon eine Bedingung, welche den Unternehmer verpflichten soll, ein, sei es auch nur dem Umfange nach anderes als das von ihm projektierte Unternehmen herzustellen, durchaus verschieden ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Aus den Bestimmungen der §§ 36 und 37 W.-G. läßt sich nur so viel ableiten, daß die Bekämpfung des Wassermangels, die Wasserversorgung, eine Angelegenheit der Gemeinden ist und ihnen zur Erreichung dieser Zwecke das Enteignungsrecht eingeräumt wird. Daraus aber kann nicht gefolgert werden, daß die Gemeinden dann, wenn ein privates Unternehmen diesem Zwecke dient, ex lege berechtigt wären, zu verlangen, daß das private Unternehmen jederzeit für den jeweiligen Wasserbedarf der Gemeinde aufzukommen habe, noch auch läßt sich daraus ableiten, daß etwa die Behörde berechtigt wäre, die Unternehmung zu verhalten, die von ihr projektierte oder aber schon errichtete Anlage diesem jeweiligen Bedarfe anzupassen.

Der gesetzlichen Bestimmung der §§ 79 und 80 kann der Sinn, als ob die Behörde durch den zit. Paragraphen ermächtigt würde, private Unternehmungen zu verpflichten, ihre Anlagen in einem weiteren, größeren als dem von ihnen beabsichtigten Umfange herzustellen, auch darum nicht beigelegt werden, weil aus § 81 W.-G. sich deutlich ergibt, daß es der Entschließung des Unternehmers anheimgegeben ist, wie weit und in welchem Umfange er verfügbares Wasser oder verfügbare Wasserkräfte der nutzbringenden Verwendung des Wassers durch **keine** Zwecke zuführen will. Denn nach § 81 ist die Behörde gehalten, das wasserrechtliche Verfahren über Projekte auch dann durchzuführen und über die Zulässigkeit ihrer Konsentierung auch dann zu erkennen, wenn die Unternehmer auf ihrem Plane ungeachtet dessen beharren, daß etwa die Behörde im Sinne des § 80 ihnen eine andere, nach dem Er-

messen der Behörde zweckdienlichere Art der nutzbringenden Verwendung nahegelegt hätte.

Es geht darum nicht an, im Wege von Konsensbedingungen die Ausführung sei es ihrem Wesen oder Umfange nach anderer als der von den Unternehmern projektierten Anlagen zu bewirken, und zwar schon darum nicht, weil derlei Änderungen des Projektes nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes einem neuerlichen wasserrechtlichen Verfahren unterzogen werden müssen. — Erf. vom 19. Jänner 1909, Z. 548, Budw. Pop. Nr. 6459 (A) [XXXIII. Bd., S. 68].

§ 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur kommissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung

Zu § 82 Judikatur:

1. Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn die Projektgrundlagen (zur Konsentierung von Talsperrren) nicht kommissionell, sondern noch vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens vom Staatsstechniker festgestellt werden, zumal, wenn es sich um jahrelange Beobachtungen handelt. — Erf. vom 23. Oktober 1906, Z. 11.178, Budm. Alter Nr. 4703 (A).

2. a) Auf die Einleitung des Aufgebotsverfahrens steht nur dem Konsenswerber ein Rechtsanspruch zu; ob sonst triftige Gründe für die Einleitung dieses Verfahrens sprechen, liegt im Ermessen der Behörden (§ 82). — b) Welche Behelfe nach Beschaffenheit des konkreten Falles sich für ein Konsensgesuch als entbehrlich darstellen, haben die Behörden nach freiem Ermessen zu beurteilen (§ 78). — c) Die Voraussetzung des Kostenanspruches ist die Sachfälligkeit des Gegners (§ 99). — Vgl. Erf. Budm. Nr. ad a) 13.780, 14.052; ad b) 512 (A); ad c)

und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen.

A) Es gibt keine wasserrechtliche Verleihung ohne vorausgehende Verhandlung:

Sobald es sich um eine Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers im Interesse einer einzelnen Unternehmung handelt, muß das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Aus dem Dispositionsrechte der Staatsverwaltung über öffentliche Gewässer kann ein Recht der Behörden zur sofortigen Genehmigung der Anlage nicht abgeleitet werden. — Erf. vom 9. April 1884, 3. 755, Budw. Nr. 2089.

B) Aufgebotsverfahren:

Für das Aufgebotsverfahren (Ediktalverfahren) gelten folgende Vorschriften:

2502 (A). — Erf. vom 10. Jänner 1905, 3. 270, Budw. Alter Nr. 3227 (A).

3. Die Beurteilung der Frage, ob die größere Wichtigkeit der wasserrechtlich zu konsentierenden Unternehmung die Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 82 des böhm. W.-R.-G. erheischt, fällt in das freie Ermessen der Behörde. — [Präjudikatur: Budw. Nr. 13.780, 14.052, 3227 (A), 3719 (A), 4323 (A).] — Erf. vom 20. Dezember 1907, 3. 11.486, Budw. Alter Nr. 5597 (A).

4. Behufs Konsentierung eines Raibaues ist das Aufgebotsverfahren einzuleiten und ein Termin von mindestens vier Wochen zur kommissionellen Verhandlung anzuberäumen, damit inzwischen die Interessenten sich entsprechend informieren und zur Verhandlung vorbereiten können. — Erf. vom 22. November 1880, 3. 1779, Budw. Nr. 126 nach § 6.

5. Die Nichtbeteiligung am Ediktalverfahren, bezw. das passive Verhalten präjudiziert nicht, wenn durch die einem Unternehmer konzessionierten

1. Die Behörde hat ein Edikt zu erlassen, welches die kurze Beschreibung der Unternehmung zu enthalten hat. Dieses Edikt ist in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag, ferner durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kund zu machen. Diese Kundmachung und zwar in der geschilderten Art und Weise ist ein wesentlicher Bestandteil des Aufgebotsverfahrens und ein besonders kennzeichnendes Merkmal desselben, sie ersetzt event. die individuelle Ladung.

2. Zugleich mit dieser Kundmachung hat die Behörde einen Termin von vier bis sechs Wochen zur kommissionellen Verhandlung (§ 84) anzuberaumen. Diese Anberaumung des Verhandlungstermins hat den Zweck, den Beteiligten Gelegenheit und Zeit zu bieten, sich über die beabsichtigte Unternehmung durch Einsicht in die Beschreibung und Pläne zu informieren, die Wirkungen derselben zu erwägen und allfällige Einwendungen gegen dieselbe entweder vor dem Termine oder bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Unterläßt ein Beteiligter Einwendungen gegen die beabsichtigte Unternehmung rechtzeitig vorzubringen (d. i. vor der Verhandlung oder während und bei derselben), so gilt bezüglich seiner später geltend gemachten Einwendungen die Präsumtion des § 82, daß er von der späteren

Wasserbezugsrechte die einer anderen Partei schon zugestanden Wasserbezugsrechte weder in irgend einer Weise beirrt oder geschmälert werden, was sich nach der Lage des Wasserwerkes am Wasserlauf bestimmt. — Erf. vom 9. Juni 1897, Z. 3288, Budw. Nr. 10.807.

6. Eine Unrichtigkeit in der Ausschreibung nach § 82 des W.-R.-G. über die Ausführung der geplanten Wasserbenützungsanlage kann nur von jener Partei geltend gemacht werden, welche darzulegen vermag, daß sie dadurch in der Wahrung ihrer Interessen behindert wurde. — Erf. vom 3. Juli 1908, Z. 6614, Budw. Nr. 6108 (A).

7. Einwendungen, welche nicht längstens bei der kommissionellen Verhandlung vorgebracht wurden, bleiben unberücksichtigt. — Erf. vom 15. September 1903, Z. 9529, Budw. Nr. 1958 (A).

8. Einwendungen gegen die Eignung von Sachverständigen sowie bezüglich der Befangenheit derselben sind nur dann zeitgerecht angebracht, wenn sie spätestens an jenem Tage vorgebracht werden, an welchem der be-

Geltendmachung präkludiert ist, daß er nämlich als der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nötigen Abtretung oder Belastung von Grundeigentum zustimmend angesehen und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntnis nach §§ 86—88 gefällt wird.

Zum möglichst vollständigen Schutze der Beteiligten, der Pfandgläubiger und früheren Servitutberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke schreibt Abs. 2 des § 82 vor, daß die dargestellte Kundmachung diesen Personen besonders zuzustellen ist (individuelle Ladung). An das Unterlassen dieser besonderen Zustellung der Kundmachung, der individuellen Ladung, hat das Gesetz jedoch keine Wirkung geknüpft, keine Sanktion ausgesprochen.

Die Interessenten haben das Recht, sich vor der Verhandlung eine genaue Kenntnis des Projektes zu verschaffen, was nicht bloß die Möglichkeit der Einsichtnahme und die Einhaltung der hiezu im Gesetze bestimmten Frist, sondern auch die zweckentsprechende, sachgemäße Instruierung der Vorlage voraussetzt. Wo über Rechte der Interessenten abgesprochen werden soll, geht es nicht an, die notwendigen Erfordernisse des Gesuches erst bei der Verhandlung nachzutragen. — Erf. vom 22. November 1880, B. 1779, Budw. Nr. 126 nach § 6.

Dem Konsenswerber fällt jedoch bezüglich der Ladung der Interessenten (§ 78 d) nichts zur Last, wenn

treffende Gegenstand in Verhandlung steht und die Parteien zur Abgabe ihrer Äußerung aufgefordert werden, also jedenfalls vor der Einvernehmung der Sachverständigen. — Erf. vom 27. Jänner 1903, B. 1128, Budw. Alter Nr. 1505 (A).

9. Der Erweiterung des Anspruches auf Wasserbenützung bei der Verhandlung kann nur derjenige und nur so weit opponieren, als er hiedurch in seinen Rechten verletzt würde. — Erf. vom 3. Juli 1908, B. 6614, Budw. Alter Nr. 6108 (A).

10. Ein Verein der Holzhändler, Holzindustrieller und Floßfahrtsunternehmer, dessen statutenmäßiger Zweck ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern und diesen Zweck durch regen Verkehr mit den für den Holzhandel und die Flößerei maßgebenden gesetzgebenden Faktoren, Behörden und Vereinen anzustreben, ist nicht berechtigt zur Vertretung der individuellen Interessen der Mitglieder vor den Behörden in Wasserbauangelegenheiten und zur Ergreifung von Rechtsmitteln. — Erf. vom 21. Mai 1902 B. 4609, Budw. Alter

derselbe die Namhaftmachung solcher Parteien unterläßt, welche an dem Objecte des Projectes nicht durch allgemein erkennbare Anlagen unmittelbar Wasserbenützungszrechte ausüben, sondern nur mittelbar dadurch beteiligt erscheinen, daß das Wasser, welches Gegenstand der Konsentierung ist, einen Zufluß ihres Nußwassers bildet. — Erf. v. 22. Jänner 1886, Z. 3263, Budw. Nr. 2882. — Die Fischereiberechtigten (Ges. vom 25. April 1885, Nr. 58 R.-G.-Bl.) und Triftberechtigten sind aber stets besonders zu verständigen und vorzuladen. — (Kanda, W.-R., S. 127.)

C) Wesen der Kundmachung:

Der Unterlassung der individuellen Verständigung kann niemals die Rechtsfolge der Nichtigkeit der ganzen Verhandlung beigegeben werden, da nach § 83 W.-R.-G. diese Rechtsfolge nicht einmal dann eintritt, wenn die individuelle Verständigung die eigentliche Kundmachung der Unternehmung in sich schließt, und weil die individuelle Verständigung im § 82 W.-R.-G. von der nicht weiter kontrollierbaren Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß die dort genannten Interessenten der Behörde auch bekannt sind, und daß Geseß eine Beanständigung des Verfahrens wegen Erfolglosigkeit der Zustellung überhaupt ausschließt und dadurch zu erkennen gibt, daß das Wesentliche der Kundmachung in dem Anschlage und in der Inferierung des Edictes gelegen ist. — (Mähren.) —

Nr. 1075 (A). — Gleichlautend Erf. vom 21. Mai 1902, Z. 4608, Budw. Alter Nr. 1076 (A).

11. a) Als „Beteiligter“ im Sinne des § 82 W.-R.-G. kann nur eine solche Partei anerkannt werden, deren Rechte durch den projektierten Wasserbau unmittelbar oder mittelbar berührt werden. — b) Eine parteimäßige Stellung als Anwalt des öffentlichen Interesses kommt Vereinen nicht zu. — (Böhmen.) — S. Erf. Budw. Nr. 1075 (A). — Erf. vom 8. Jänner 1903, Z. 177, Budw. Alter Nr. 1450 (A).

12. a) Im Aufgebotsverfahren ist die individuelle Ladung der Beteiligten entbehrlich, wenn nur die Kundmachung ordnungsmäßig erfolgt ist und den der Behörde bekannten Beteiligten zugestellt worden ist. — b) In I. Instanz veräumte und erst im Rekurszuge erhobene Einwendungen sind zurückzuweisen. — Erf. vom 23. März 1898, Z. 1537, Budw. Nr. 11545.

13. Im Enteignungsverfahren bei Wildbachverbaungen, nach dem Geseße vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117,

— Erf. vom 31. Mai 1887, 3. 1542, Budw. Nr. **3557** [XI. Bd., S. 401].

D) „Beteiligte Partei“ im wasserrechtlichen Verfahren und Rekurslegitimation (Verein der Holzhändler, Holzindustriellen und Floßfahrtsunternehmer in B.):

Nach den im VI. Abschnitte des böhm. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71, enthaltenen Normen über das Verfahren anlässlich der Bewilligung von Wasseranlagen und speziell nach den Bestimmungen des § 82 ist im Falle des Aufgebotsverfahrens (welches in der hier in Frage stehenden Wasserbauangelegenheit statigefunden hat) „den Beteiligten“ die Geltendmachung von Einwendungen gegen das Bauprojekt freigestellt. Diese Beteiligten sind dann auch berechtigt, zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen bei den kommissionellen Verhandlungen als Parteien zu intervenieren und zu dem gleichen Zwecke die Entscheidung der Behörden im Instanzenzuge anzuzweifeln. Als Beteiligter im Sinne dieses Gesetzes kann aber nur eine solche Partei anerkannt werden, deren Rechte durch den Bau einer projektierten Wasseranlage, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, berührt werden könnten. Diese Voraussetzung liegt aber auf Seite des erwähnten Vereines dann nicht vor, wenn von ihm weder behauptet wurde, noch auch aus den Administrativakten hervorgeht, daß derselbe Verein an der in Betracht kommenden Moldaustrecke

ist die individuelle Verständigung der Parteien erforderlich. Der Käufer eines zu expropriierenden Grundstückes ist zum Rekurse legitimiert. — (Tirol, W.-R.-G. §§ 41, 44, 66, 82, 83; Gem.-Ord. § 70; a. b. G.-B. §§ 547, 799; Gef. vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, §§ 1, 9, 10, 11, 12, 14.) — Erf. vom 22. September 1902, 3. 8131, Budw. Alter Nr. **1224** (A).

14. Wenn die Behörde in irgend einem Stadium einer administrativen Verhandlung die Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten nötig findet, so steht ihr das Recht zu, eine Ergänzung der Verhandlung in dieser Richtung anzunordnen. — Erf. vom 12. Dezember 1883, 3. 2867, Budw. Nr. **1942**.

15. Erf. vom 23. Juni 1893, 3. 2255, Budw. Nr. **7340** bei § 67.

16. Erf. vom 11. Feber 1897, 3. 826, Budw. Nr. **10.379** bei § 84.

17. Erf. vom 22. Oktober 1885, 3. 2700, Budw. Nr. **2735** sub lit. c) bei § 86.

irgend welche Wasserbenützungsrechte oder sonstige Berechtigungen selbst besitzen oder ausüben würde, welche durch die gegenständlichen Regulierungsarbeiten in Frage gestellt werden könnten.

Sofern aber dieser Verein seine Rekurslegitimation aus dem Interesse der Flößereiunternehmer an einer klaglosen Beschaffenheit der in Frage stehenden Bauanlage ableiten zu können vermeint, so könnte ihm dieselbe auch dann, wenn die einzelnen Flößereiunternehmer als legitimierte Parteien in Betracht kommen könnten, schon wegen Abgangs eines Vollmachtsverhältnisses nicht zugesprochen werden. Denn wenn auch der Verein nach seinen Statuten den Zweck hat, „die Interessen der Holzhändler und Floßfahrtunternehmer auf der Elbe, der Moldau und ihren Nebenflüssen zu wahren und zu fördern, und diesen Zweck durch regen Verkehr mit den für den Holzhandel und die Flößerei maßgebenden gesetzgebenden Faktoren, Behörden und Vereinen anzustreben hat“, so begründet dieser von dem Verein sich selbst gegebene Wirkungsbereich doch gewiß nicht eine Vollmacht, alle Holzhändler oder alle Flößereiinteressenten, auch wenn sie zufällig Vereinsmitglieder wären, in den ihr individuelles Interesse berührenden administrativen Verhandlungen und speziell in Wasserbauangelegenheiten vor den Behörden zu vertreten, in ihrem Namen Einwendungen einzubringen und Rechtsmittel zu ergreifen. Dem Verein steht vermöge seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches lediglich die Legitimation zur Seite, in Angelegenheiten, welche das ganze Gebiet der Interessen der Flößerei und des Holzhandels betreffen, das Petitionsrecht auszuüben und die Wünsche der beteiligten Kreise den Behörden im allgemeinen zur Kenntnis zu bringen. Bei solchen vom Vereine zu unternehmenden Schritten handelt es sich aber immer nur um einen Zweig des öffentlichen und allgemeinen Interesses, welches in jedem Einzelfalle schon die Behörde selbst zu wahren und zu vertreten berufen ist. Eine parteiliche Stellung als Anwalt dieses öffentlichen Interesses mit den Rechten einer Partei kann aber der Verein aus den angeführten Bestimmungen seiner Statuten niemals ableiten. — Erf. vom 21. Mai 1902, 3. 4609, Budw. Alter Nr. 1075 (A) [XXVI. Bd., S. 678, 679]. — Gleichlautend Erf. vom 21. Mai 1902, 3. 4608, Budw. Alter Nr. 1076 (A) [XXVI. Bd., S. 679].

E) Zeitgerechte Anbringung von Einwendungen gegen die Eignung von Sachverständigen:

Nach der das Ediktalverfahren regelnden Vorschrift des § 82 W.-R.-G. sind alle Einwendungen der Interessenten bei der aberaumten Kommission vorzubringen, widrigens die Behörde „ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntnis zu fällen hat“. Daraus folgt, daß in jenen Fällen, wo die Kommission in mehreren, nach einzelnen Gegenständen abgetheilten Tagungen abgehalten wird, die Einwendungen an jenem Tage vorzubringen sind, an welchem der betreffende Gegenstand in Verhandlung steht, und die Parteien zur Abgabe ihrer Äußerung aufgefordert werden. — Erf. vom 27. Jänner 1903, 3. 1128, Budw. Alter Nr. 1505 (A) [XXVII. Bd., S. 129].

F) Erweiterung des Anspruches auf Wasserbenützung bei der Verhandlung:

Wenn in einem konkreten Falle die in Gemäßheit des § 82 W.-G. erfolgte Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung sich nur auf eine bestimmte Maximalwassermenge bezogen hat und erst bei der kommissionellen Verhandlung selbst der Wasserbedarf erhöht wurde, und wenn auch § 82 leg. cit. feststellt, daß die Ausschreibung eine kurze Beschreibung der Unternehmung zu enthalten habe, und wenn es auch klar ist, daß diese Beschreibung selbstverständlich richtige, den Tatsachen entsprechende Angaben enthalten muß, widrigens ein wesentlicher Verfahrensfehler vorläge, so kann doch eine der Vorschrift des § 82 nicht entsprechende Beschreibung als Mangel des Verfahrens nur von demjenigen geltend gemacht werden, welcher hiedurch in seinen Rechten verletzt wurde. Hat nun ein Beteiligter bei der kommissionellen Verhandlung allerdings gegen die Erweiterung des Verhandlungsgegenstandes Verwahrung eingelegt, aber nicht anzugeben vermocht, inwiefern er durch die in der Ausschreibung unterlaufene Unrichtigkeit in seinen Rechten verletzt oder in der Verteidigung seiner wasserrechtlichen Parteistellung behindert worden ist, so liegt für die Behörde kein Anlaß vor, die Verhandlung abzubrechen und etwa eine neue Ausschreibung zu erlassen. — (Salzburg, W.-R.-G. § 82.) — Erf. vom 3. Juli 1908, 3. 6614, Budw. Alter Nr. 6108 (A) [XXXII. Bd., S. 857, 858].

G) Wenn die Behörde in irgend einem Stadium einer administrativen Verhandlung die Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten nötig findet, so steht ihr das Recht zu, eine Ergänzung der Verhandlung in dieser Richtung anzuordnen:

Das Wasserrechtsgesetz enthält keine ausdrückliche Verfügung für den Fall, daß in Wasserrechtsangelegenheiten die Interessen von auswärtigen Parteien in Frage kommen. Wenn solche Interessen, beziehungsweise Rechtsansprüche, in konkreten Fällen geltend gemacht werden, so wird hierüber instanzmäßig zu entscheiden sein. In einem konkreten Falle ist noch keine Entscheidung dieser Art, sondern nur die Anordnung getroffen worden, daß zur Geltendmachung der von den Besitzern von Wasserwerken in Ungarn behaupteten Rechte eine neue kommissionelle Verhandlung unter Vorladung dieser Interessenten und der Oedenburger Komitatsbehörde abzuhalten sei.

Da der Regierung die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen obliegt, so kann ihr das Recht nicht bestritten werden, wenn sie in irgend einem Stadium einer administrativen Verhandlung die Anhörung auswärtiger Behörden oder Interessenten nötig findet, eine Ergänzung der Verhandlung in dieser Richtung anzuordnen. In dieser Anordnung liegt keineswegs der Vorbehalt einer einverständlichen Judikatur mit ungarischen Behörden im Sinne des Art. VII Abs. 2 des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 62. — Erf. vom 12. Dezember 1883, S. 2867, Budw. Nr. 1942 [VII. Bd., S. 564, 565].

H) Präklusion von Einwendungen im Aufgebotsverfahren:

Entsprechend dem Zeitgeiste, welcher sich nach dem Motto „vigilantibus jura“ richtet, haben gegenüber den ungenügenden Vorschriften des Hofd. vom 5. März 1787, F.-G.-S. Nr. 641, und des § 340 a. b. G.-B. (welcher dem durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdeten Grundeigentümer gestattet ein gerichtliches Verbot einer solchen Neuerung zu erwirken, wenn der Bauführer nach der Vorschrift der allg. Gerichtsordnung (§ 72) sich gegen ihn nicht geschützt hat — durch Überreichung der Aufforderungsklage, jetzt negative Feststellungsklage (s. Tilsch, Einfl., S. 82), die modernen Gesetze, namentlich die Bauordnungen und insbesondere das Wasserrecht die „operis novi nuntiatio“ in viel strengerer, aber auch zweckmäßigerer Weise geregelt.

Die diesbezüglichen Vorschriften der Bauordnung s. in der Ausgabe der „Bauordnung für d. Königr. Böhmen“ von Dr. Josef Zalud, 4. Aufl., Prag 1910, S. 252—258.

Sowohl die zit. Bauordnung (§ 37) als auch die Gewerbeordnung (§ 30) enthalten keine Sanktion betreffend die Geltendmachung von privatrechtlichen Einwendungen, welche bei der kommissionellen Verhandlung nicht vorgebracht wurden, sei es, weil der Beteiligte nicht erschienen ist oder die Einwendungen vorzubringen unterließ; dagegen hat das Wasserrechtsgesetz für diesen Fall die Präsump tion statuiert, daß „die Beteiligten der beabsichtigten Unternehmung und der allenfalls dazu nöthigen Grundabtretung und Belastung von Grundeigentum als zustimmend angesehen würden“. Hiemit sind später eingebrachte Einwendungen von der Berücksichtigung ausgeschlossen und nur Ersatzansprüche bleiben ihm gewahrt (§ 89), eventuell das Begehren um Abänderung des Wasserwerkes nach § 22 W.-R.-G.

Diese strenge Vorschrift des § 82 findet ihre Begründung in dem Umstande, daß das wasserrechtliche Aufgebotsverfahren behufs möglichster Publizität die Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens durch Anschlag der Kundmachung in den Gemeinden und durch Inserierung in den amtlichen Landesblättern, also in womöglichst solenner Form vorschreibt und hiemit dafür sorgt, daß jedem Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte geboten wird.

Wenn trotzdem ein Beteiligter weder vor der Verhandlung noch bei derselben seine Einwendungen vorbringt, nimmt das Gesetz an, daß er hierauf verzichtet. — Dies gilt von den Beteiligten, welche bloß durch die Kundmachung von dem beabsichtigten Unternehmen Kenntnis erhalten.

Strenger ist jedoch die Sanktion des XXXVII. Art. des Einf.-G. zur Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112; dieser bestimmt:

„Die dem Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechts gemäß §§ 340 bis 342 BGB. zustehende Berechtigung, das Verbot einer beabsichtigten Bauführung vor Gericht zu fordern, hat nicht mehr statt, wenn der Bauführer nach Inhalt der für die Bauführungen geltenden Vorschriften das Begehren um Ertheilung der Baubewilligung gestellt hat, der angeblich gefährdete, zur Baukommission gehörig und rechtzeitig geladene Besitzer jedoch bei derselben nicht erschienen ist oder gegen die begehrte Baubewilligung keine Einwendungen erhoben hat.“

1) Fällung des Erkenntnisses:

Hierüber s. die Erläuterungen zu §§ 86—88 W.-R.-G.

§ 83. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, so wie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden kommissionellen Verhandlung unter den im § 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur kommissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendung auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

Zu § 83 Judikatur:

1. Beim Konsentierungsverfahren zum Zwecke der Änderung von Leitungsanlagen für Abfallwässer steht nur dem Konsenswerber ein Anspruch auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu, sonst ist die Einleitung des abgekürzten Verfahrens an Stelle des Aufgebotsverfahrens Sache des freien Ermessens der Wasserrechtsbehörde. — Erf. vom 5. April 1906, S. 3974, Budw. Alter Nr. 4322 (A).

2. Freies Ermessen der Behörde findet statt bei amtswegiger Einleitung des Aufgebotsverfahrens oder des abgekürzten Verfahrens, wenn der Konsenswerber das erstere nicht verlangt hat. (Umwandlung offener Gerinne in geschlossene Kanäle.) — Vgl. Erfk. Budw. Nr. 13.780, 14.052, 3227 (A). — Erf. vom 17. April 1907, S. 3593, Budw. Alter Nr. 5120 (A).

3. Bei der Anlage von Wasserleitungen durch Okkupation von Grundwasser findet freies Ermessen

A) Unterschied zwischen dem abgekürzten und dem Aufgebotsverfahren:

a) Während im Ediktalverfahren die Kundmachung durch Anschlag in den betreffenden Gemeinden, d. i. in denjenigen, wo die Unternehmung errichtet werden soll, und auf deren Wasserverhältnisse sie Wirkung ausüben kann, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, ferner durch Inserierung in den amtlichen Landesblättern zu erfolgen hat, genügt bei dem abgekürzten Verfahren die Kundmachung in den betreffenden Gemeinden (s. oben) und es entfällt die Kundmachung durch Inserierung.

b) Im Ediktalverfahren ist der Verhandlungstermin auf 4 bis 6 Wochen zu bestimmen, im abgekürzten auf längstens 4 Wochen.

c) Im Ediktalverfahren werden die Beteiligten präsumiert, auch wenn sie nicht besonders geladen worden sind [s. den Kommentar zu § 82 sub. lit. H)], wogegen im abgekürzten Verfahren denjenigen Beteiligten, welche zur kommissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten bleibt, wenn diese

betreffs Einleitung des Ediktal- oder abgekürzten Verfahrens statt. — Ist hiebei ein Bergwerksbesitzer Interessent, so hat nur er allein und nicht die Bergbehörde seine allfällig erworbenen Rechte zur Benützung von Tagwässern gegen unberechtigte Eingriffe vor den Wasserrechtsbehörden zu wahren. (Vgl. allg. Bergges. §§ 220, 105, Vollzugsvorschrift hierzu § 112; W.-R.-G. §§ 86, 87, 83, 82, 17, 4, 10, 15.) — Vgl. Erfl. Bwdm. Nr. 1507 (A), 1601 (A), 1642 (A), 2169 (A), 2892 (A). — Erfl. vom 28. März 1905, 3. 3402, Bwdm. Nr. 3419 (A).

4. a) Auf die Einleitung des Aufgebotsverfahrens steht nur dem Konsensverber ein Rechtsanspruch zu: ob sonst triftige Gründe für die Einleitung des Verfahrens vorliegen, liegt im Ermessen der Wasserrechtsbehörden. — Vgl. Erfl. Bwdm. Nr. 13.780, 14.052, 3227 (A), 5120 (A). — b) Die unterlassene Ladung bekannter Interessenten begründet im abgekürzten Verfahren keine absolute Nullität. — Vgl. Erfl. Bwdm. Nr. 11.845, 3893 (A), 4103 (A), 5120 (A) — Bunk-

Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

B) Wann hat das Aufgebots- und wann das abgekürzte Verfahren statt?

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 83 muß das Aufgebotsverfahren eingeleitet werden, wenn es der Bewilligungswerber verlangt, s. auch das Judikat Budw. Nr. **3227** (A) bei § 82; es kann auch ohne Verlangen des Konsenswerbers eingeleitet werden, wenn die Behörde nach ihrem Ermessen die Unternehmung für genug wichtig erachtet, s. die Judikate Budw. Nr. **13.780**, **14.052**, **3419** (A), **4322** (A), **5120** (A), **5597** (A) und Nr. **126** nach § 6. Dagegen steht anderen Beteiligten als dem Konsenswerber kein Anspruch darauf zu, die Einleitung des Ediktalverfahrens zu verlangen [Budw. Nr. **2570** (A) in der Judikatur zu diesem Paragraphen]; sie können sich gegen die Einleitung des abgekürzten Verfahrens nicht beschweren ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in dasselbe einlassen oder nicht, oder ob sie im Zuge des Verfahrens dagegen protestiert haben. In dieser Beziehung ist das Erf. Budw. Nr. **1639** durch die spätere Judikatur des V.-G.-Hofes auch berichtigt worden. [S. oben Budw. Nr. **5597** (A)].

C) Ungenügende Kundmachung im abgekürzten Verfahren:

Für die Bekanntmachung des abgekürzten Verfahrens fordert der § 83 W.-R.-G. nur, daß dieselbe mittelst Ver-

tum: Bewilligung einer städtischen Wasserleitung. — Erf. vom 20. Dezember 1907, Z. 11.486, Budw. Alter Nr. **5597** (A).

5. Vor dem V.-G.-Hofe kann aus dem Grunde der größeren Wichtigkeit einer Anlage, die Einleitung des abgekürzten Verfahrens dann nicht angefochten werden, wenn die Partei im administrativen Instanzenzuge sich deshalb nicht beschwert hat. Der mangelhaften oder verspäteten Verständigung eines Interessenten von der angeordneten Verhandlung kann keine weitere Rechtswirkung beigemessen werden, als das Gesetz an die Unterlassung der Verständigung überhaupt knüpft. — (Nieder-Österreich, Konzessionierung der Wiental-Wasserleitung.) — Erf. vom 24. Jänner 1883, Z. 198, Budw. Nr. **1639**.

6. Beigezogene Interessenten sind nicht legitimiert, gegen die Anwendung des abgekürzten Verfahrens bei Bewilligung von Wasserbenutzungsanlagen Einspruch zu erheben. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 82, 83.) — Erf. vom 21. April 1904, Z. 4123, Budw. Alter Nr. **2570** (A).

lautbarung durch einen kurz gefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden erfolge. Ist nach Lage der Akten dieses geschehen, indem die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft sowohl an der Amtstafel dieser Behörde, als auch in der betreffenden Gemeinde affiziert worden ist, benennt weiter die Kundmachung den Konsenswerber und bezeichnet sie den Gegenstand des Konsensgesuches als Rekonstruktion eines genau bezeichneten Wehres und gibt sie Tag, Stunde und Ort der vorzunehmenden kommissionellen Verhandlung an, so ist durch diese Kundmachung den in betreff der Verlautbarung des Verfahrens im § 83 gestellten Bedingungen Rechnung getragen. Wenn dagegen eingewendet wird, daß die Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde ungeeignet war, die Beteiligten von der vorzunehmenden Verhandlung in Kenntnis zu setzen, so kann diese Einwendung nicht berücksichtigt werden, da das Gesetz die Verlautbarung in den betreffenden Gemeinden als genügend erachtet. Wenn weiter darauf hingewiesen wird, daß aus dem Inhalte der Kundmachung der Gegenstand der Verhandlung von den Beteiligten nicht erkannt werden konnte, so kann dieser Ausführung kein Gewicht beigemessen werden, wenn es nach der Aktenlage feststeht, daß sich im Gebiete der betreffenden Gemeinde eben nur ein zur dortigen Mühle gehöriges Wehr (allerdings in verfallenem Zustande) befindet und der Besitzer dieser Mühle in der Kundmachung ausdrücklich als

7. Im abgekürzten Verfahren begründet die unterlassene persönliche Ladung eines Interessenten keine Nullität des Verfahrens, wohl aber die Unterlassung der Verlautbarung der Kundmachung in den Gemeinden. — (Böhmen, W.-R.-G. §§ 83, 82; Punktum: Konsentierung einer Wasserleitung.) — Vgl. Erkl. Budw. Nr. **11.845**, **14.052**, **119** (A), **2357** (A). — Erf. vom 4. November 1905, Z. 11.829, Budw. Akter Nr. **3893** (A).

8. a) Die unterlassene Ladung der, wenn auch bekannten Interessenten begründet in dem abgekürzten wasserrechtlichen Verfahren keine absolute Nichtigkeit. Den nicht erschienenen Beteiligten bleibt nur der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche offen. — b) Im abgekürzten wasserrechtlichen Verfahren (§ 83 des böhm. W.-R.-G.) ist die öffentliche Kundmachung bloß in denjenigen Gemeinden notwendig, in deren Gebiet das projektierte Unternehmen ausgeführt werden soll oder sich die durch dasselbe berührten Realitäten oder Wasserwerke befinden. — Präjudikatur: Budw. Nr. **11.845**, **199** (A),

der Rekonstruktionswerber bezeichnet wurde. — Erf. vom 18. Juni 1898, Z. 3302, Budw. Nr. **11.845** (XXII. Bd., S. 802).

D) Die unterlassene persönliche Ladung eines Interessenten begründet keine Nullität des abgekürzten Verfahrens, wohl aber die Unterlassung der Verlautbarung der Kundmachung in den Gemeinden:

Nach § 83 Abs. 1 W.-R.-G. hat bei dem abgekürzten Verfahren die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Beteiligten zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden kommissionellen Verhandlung unter den im § 82 angeführten Folgen stattzufinden. Hierbei geht das Gesetz von der Anschauung aus, daß in diesen Fällen zur Wahrung der Rechte und Interessen der Beteiligten für eine hinlängliche Publizität der geplanten Unternehmung gesorgt sei, wenn die Verlautbarung derselben durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden erfolgt, und daß die unterbliebene oder nicht rechtzeitig stattgefundene Vorladung eines Beteiligten, selbst dann, wenn es sich um einen bekannten Beteiligten handeln sollte, dessen Vorladung nach § 83 Abs. 1 zu erfolgen hatte, eine Nullität des durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens nicht begründet, sondern nach Abs. 2 des zitierten § 83 im

2357 (A), 3893.] — Erf. vom 20. Dezember 1907, Z. 11.486, Budw. Alter Nr. **5597** (A).

9. Im abgekürzten Verfahren ist die öffentliche Kundmachung (§ 79 des n. v. W.-R.-G.) nur in jenen Gemeinden notwendig, in deren Gebiet das projektierte, dem Konsentierungsverfahren zu unterziehende Unternehmen ausgeführt werden soll; dagegen begründet die Unterlassung der individuellen Ladung der Beteiligten keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Niederösterreich, W.-R.-G. §§ 79, 78.) — Erf. vom 9. Dezember 1908, Z. 11.949. Budw. Alter Nr. **6345** (A).

10. Die Unterlassung der besonderen Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten, darunter auch der Fischereiberechtigten, zur kommissionellen Verhandlung über ein wasserrechtliches Unternehmen begründet (auch nach dem W.-R.-G. für Kärnten) keinen wesentlichen Verfahrensmangel. — Präjudikatur: Vgl. Budw. Nr. **14.052**, dann **3893** (A), **4103** (A), **5197** (A),

Fälle des Nichterscheinens des Betreffenden zur Verhandlung nur die Wirkung haben soll, daß demselben für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung seiner Einwendungen auch dann vorbehalten bleibt, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind. Hieraus ergibt sich, daß die nicht erfolgte persönliche Vorladung bestimmter Personen selbst dann, wenn sie der Behörde als im gegebenen Falle Beteiligte bekannt gewesen wären oder hätten bekannt sein müssen, lediglich die letzt-erwähnte Wirkung, keineswegs aber die Nichtigkeit der von ihnen im Rekurswege angefochtenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wegen Mangelhaftigkeit des derselben zugrunde liegenden Verfahrens hätte nach sich ziehen können.

Dagegen wird eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welche die Nichtigkeit des auf Grund desselben geschöpften wasserrechtlichen Erkenntnisses herbeizuführen geeignet erscheint, dann vorliegen, wenn im Falle des § 83 W.-R.-G. die Verlautbarung der über die projektierte Unternehmung unter den im § 82 angegebenen Folgen anberaumten kommissionellen Verhandlung „in den betreffenden Gemeinden“, d. i. in jenen Gemeinden, auf welche sich die Unternehmung erstreckt, nicht erfolgt ist, da in diesem Falle auch jenes Maß der Publizität nicht eingehalten wurde, welches der Gesetzgeber bei dem abgekürzten Verfahren zur Wahrung des Einspruchsrechtes der Beteiligten für unumgänglich notwendig erachtete. — Vgl. Erff. Budw. Nr. 11.845, 14.052,

5813 (A).] — Erff. vom 25. November 1909, Z. 10.494, Budw. Pop. Nr. (A).

11. Wenn bei Einleitung des abgekürzten Verfahrens (§ 83 W.-R.-G.) die Ladung eines Interessenten unterblieb, so bleibt diesem für seine Einwendungen nur der Rechtsweg offen. — (Tirol.) — Vgl. Erff. Budw. Nr. 11.845, 14.052, 199 (A), 2357 (A), 3893 (A). — Erff. vom 19. Jänner 1906, Z. 593, Budw. Alter Nr. 4103 (A).

12. Die unterlassene individuelle Ladung bekannter Wasserbezugsberechtigter zur Verhandlung wegen Konsentierung einer Wasserbenützungsanlage steht nicht entgegen, daß der Konsens die Rechtskraft bescheite. — (Galizien, W.-R.-G. §§ 78, 83.) — Erff. vom 19. März 1901, Z. 2110, Budw. Alter Nr. 199 (A).

13. Wurde im abgekürzten Verfahren ein Interessent zur Verhandlung nicht geladen, so kann er zwar solche Mängel des Verfahrens, welche der zur Verhandlung zugezogene Beteiligte bei derselben zu rügen und eventuell

199 (A), 2357 (A). — Erf. vom 4. November 1905, 3. 11.829, Budw. Alter Nr. **3893 (A)** [XXIX. Bd., S. 1203, 1204].

E) Zur Frage nach der Rechtskraft der auf Grund des abgekürzten Verfahrens ergangenen wasserrechtlichen Erkenntnisse im Falle mangelhafter oder verspäteter Verständigung der Interessenten von der angeordneten Verhandlung:

Aus § 83 Abs. 2 W.-R.-G. geht hervor, daß der Umstand, daß die Vorladung der Beteiligten nicht mindestens 8 Tage vor der Verhandlung zur Durchführung gelangte, eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht zur Folge hat, da das Gesetz als Rechtsfolge eines solchen Vorkommens lediglich den Vorbehalt statuiert, daß den überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig geladenen Beteiligten der Rechtsweg zur Geltendmachung privatrechtlicher Einwendungen offen bleibt. Es folgt also aus dieser Bestimmung, daß ein auf Grund des abgekürzten Verfahrens ergangenes wasserrechtliches Erkenntnis bezüglich aller öffentlichen, insbesondere bezüglich aller dem Wasserrechte angehörigen Einwendungen die Rechtskraft auch dann beschreiten kann, wenn die Ladung zu der Verhandlung in einer als unzulänglich bezeichneten Weise erfolgt ist, und zwar umsomehr, als nach der Bestimmung des § 83, bezw. § 82 W.-R.-G. die Rechtsfolge des

im Instanzenzuge rechtzeitig geltend zu machen hat (§ 84), dem rechtskräftigen Konsens nicht als Nullitätsgründe entgegenstellen; es bleibt ihm jedoch nach § 83 Abs. 2 der Rechtsweg vorbehalten. — (Punktum: Austrocknung von Brunnen infolge einer konsentierten Wasserleitung. — W.-R.-G. §§ 83, 82, 89, 22, 71, 72.) — Erf. vom 11. April 1900, 3. 2518, Budw. Nr. **14.052**.

14. Die auf Grund des abgekürzten Verfahrens ergangenen wasserrechtlichen Erkenntnisse werden auch im Falle mangelhafter oder verspäteter Verständigung der Interessenten von der angeordneten Verhandlung bezüglich aller öffentlichen, insbesondere bezüglich aller dem Wasserrechte angehörigen Einwendungen rechtskräftig. — Erf. vom 11. Febr. 1897, 3. 825, Budw. Nr. **10.380**.

15. Die unterlassene Ladung bekannter Interessenten begründet im abgekürzten Verfahren keine absolute Nullität. — Punktum: Wasserrechtlicher Konsens

Nichterſcheinens der Beteiligten bei der Verhandlungstagfahrt eben die iſt, daß dieſelben als der beabſichtigten Unternehmung zuſtimmend anzusehen ſind und spätere Einwendungen gegen das Unternehmen keine Berücksichtigung finden ſollen. — Erf. vom 11. Feber 1897, 3. 825, Budw. Nr. **10.380** (XXI. Bd., S. 243).

F) Die unterlaſſene individuelle Ladung bekannter Waſſerbezugsberechtigter zur Verhandlung wegen Konſentierung einer Waſſerbenütungsanlage ſteht dem nicht entgegen, daß der Konſens die Rechtskraft beſchreite:

Nach § 83 Abſ. 2 leg. cit. bleibt denjenigen Beteiligten, welche zur kommiſſionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden und inſolgedeſſen bei der Verhandlung nicht erſchienen ſind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg vorbehalten. Hieraus ergibt ſich, daß das Geſetz eine weitere Folge, inſbeſondere die Nullität des durchgeführten waſſerrechthlichen Verfahrens und des auf Grund deſſelben erteilten Konſenſes, an die unterbliebene Vorladung eines Interessenten nicht knüpft und daß auch der zur Verhandlung nicht vorgeladene und bei derſelben nicht intervenierende Interessent auch nicht ſolche Mängel des Verfahrens, welche der zur Verhandlung zugezogene Beteiligte bei derſelben zu rügen und eventuell im Inſtanzenzuge rechtzeitig geltend zu machen hat, dem rechtskräftigen Konſenſe als Nullitätsgründe entgegenſtellen kann. Es ſchließt eben bei

für eine Brücke. — Vgl. Erf. Budw. Alter Nr. **5597** (A). — Erf. vom 12. März 1908, 3. 2472, Budw. Alter Nr. **5813** (A).

16. Die nicht rechtzeitige Ladung eines Interessenten hat nur zur Folge, daß demſelben der Rechtsweg zur Geltendmachung ſeiner privatrechtlichen Einwendungen vorbehalten bleibt, begründet aber keineswegs eine Nullität des Verfahrens. — Vgl. Erf. Budw. Nr. **11.845**, **14.052**, **199** (A), **2357** (A), **3893** (A), **4103** (A). — Erf. vom 17. April 1907, 3. 3593, Budw. Alter Nr. **5120** (A).

17. Als Beteiligte, welcher zur Verhandlung unter Wichtigkeitsfolgen vorgeladen werden müſſen, ſind nur jene Perſonen zu verſtehen, deren Rechte oder Interellen durch die projektierte Herſtellung (Umwandlung eines Mühlgrabens in einen Betonanal) in irgend einer Weiſe tangiert ſind, nicht aber jene Parteien, deren Gründe an demjenigen Teile des Mühlgrabens gelegen ſind, der gar keine Änderung erfahren ſoll. — Erf. vom 17. April 1907, 3. 3593, Budw. Alter Nr. **5120** (A).

dem abgekürzten Verfahren nach § 83 W.-R.-G. die individuelle Verständigung die eigentliche Kundmachung in sich, und ist das Wesentliche der Kundmachung in dem Anschlag der diesbezüglichen Verlautbarung in den betreffenden Gemeinden gelegen. — (Galizien, W.-R.-G. § 83.) — Erf. vom 19. März 1901, Z. 2110, Budw. Alter Nr. 199 (A) [XXV. Bd., S. 363, 364].

G) Unterlassung der individuellen Ladung wasserbezugsberechtigter Parteien im abgekürzten Verfahren und ihre Folgen:

Es ist richtig, daß der § 83 W.-R.-G. bei Einleitung des abgekürzten Verfahrens der Behörde nicht bloß die Vorladung des Unternehmers, sondern auch die der bekannten sonstigen Beteiligten zur Pflicht macht. Wenn nun einige Beteiligte zu der Verhandlung nicht auch individuell geladen worden sind, kann trotzdem in der Unterlassung der individuellen Ladung derselben eine die Nullität des Konsenses begründende absolute Nichtigkeit des Verfahrens nicht erkannt werden, weil § 83 Abs. 2 W.-R.-G. die rechtliche Folge der unterlassenen Ladung von Beteiligten lediglich dahin normiert, daß in einem solchen Falle den betreffenden Parteien für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen vorbehalten bleibt. Nachdem nun einem unterlassenen Mangel des Verfahrens keine weitere Rechtswirkung beigemessen werden kann, als welche das Gesetz selbst an die Außerachtlassung seiner Vorschriften ausdrücklich knüpft, und dies

18. Die Unterlassung der Vorladung der Ehegattinnen der Interessenten zu Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten bildet keinen Nichtigkeitsgrund und wird der in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Ehegatte nach den §§. 91, 1034, 1238, und 1239 des a. b. G.-B. als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin bei derlei Verhandlungen so lange angesehen, als die Ehegattin nicht selbst erscheint oder eine andere Vertretung bestellt — Act.-M.-G. vom 10. November 1876, Z. 11.825, Z. f. B., 1877, Nr. 40.

19. Ist bei einem abgekürzt durchgeführten Verfahren die Vorladung der Interessenten nach § 83 W.-R.-G. ordnungsmäßig erfolgt, so tritt für Einwendungen, welche erst nach Schluß der Kommissionsverhandlung vorgebracht werden, Präklusion ein. — (W.-R.-G. §§ 83, 82.) — Erf. vom 23. November 1906, Z. 12.445, Budw. Alter Nr. 4789 (A).

20. Unzulässig ist die Anfechtung eines wasserrechtlichen Konsenses durch der Verhandlung nicht beigetre-

umso gewisser, als ja nicht verkannt werden kann, daß, wenn der Unterlassung einer Ladung die von den Beteiligten postulierte weitgehende Folge beigelegt werden wollte, doch eine Frist für die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes gesetzlich festgestellt sein müßte, da widrigens schuldlose Parteien den schwerwiegendsten Nachteilen ausgesetzt wären, so kann auch diesem Aufsehtungsgrunde nicht die ihm vindizierte Tragweite beigegeben werden. — Erf. v. 18. Juni 1898, Z. 3302, Budw. Nr. 11.845 (XXII. Bd., S. 802, 803).

H) Rechtsfolge der unterlassenen Beiladung von Interessenten zur Verhandlung:

Die Rechtsanschauung, daß jeder wasserrechtliche Konsens von einem zum Konsensverfahren nicht beigezogenen Interessenten nachträglich wann immer angefochten werden könne, ist im § 83 W.-R.-G. nicht begründet. Nach Vorschrift dieser Gesetzesstelle ist in Fällen, wo das abgekürzte Verfahren eintritt, die Verlautbarung über das projektierte Unternehmen durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, so wie der bekannten sonstigen Beteiligten zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden kommissionellen Verhandlung unter den im § 82 angegebenen Folgen zu veranlassen, das heißt, es müssen die nicht etwa schon früher geltend gemachten Einwendungen bei dieser Verhandlung erhoben werden, widrigens die Beteiligten als dem Unternehmen

tene Interessenten trotz der unterlassenen Beiladung derselben zur Verhandlung, und ebenso unzulässig ist die administrative Verhandlung und Entscheidung über nachträgliche Einwendungen solcher Parteien, wenn die Verlautbarung über das projektierte Unternehmen gesetzmäßig erfolgt ist. — Dies gilt jedoch nicht von Verfügungen, welche über das Konsensverfahren hinausgehen und eine nicht angeforderte Erweiterung des Wasserbezugsrechtes betreffen. — Erf. vom 9. Feber 1904, Z. 1438, Budw. Nr. 2357 (A).

21. Erf. vom 23. November 1906, Z. 12.445, Budw. Nr. 4789 (A) bei § 82.

22. Erf. vom 11. Feber 1897, Z. 826, Budw. Nr. 10.379 bei § 84.

23. Erf. vom 22. Oktober 1885, Z. 2700, Budw. Nr. 2735 sub lit. b) bei § 86.

24. Erf. vom 18. Juni 1898, Z. 3302, Budw. Nr. 11.845 bei § 95.

zustimmend angesehen würden und das Erkenntnis ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen gefällt werden würde. Und der zweite Absatz des § 83 leg. cit. bestimmt, daß denjenigen Beteiligten, welche zur kommissionellen Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen vorbehalten bleibt. Das Gesetz sieht sonach ausdrücklich den Fall vor, wo ein „Beteiligter“ zu dem über ein Konsensgesuch eingeleiteten Verfahren nicht vorgeladen wird und sich an der kommissionellen Verhandlung nicht beteiligt, zieht hieraus aber nicht die Konsequenz, daß diesem Beteiligten das Recht gewahrt bleibe, auch später noch den etwa erteilten Konsens vor den politischen Behörden anzufechten, schließt vielmehr jede Möglichkeit, Einwendungen, die nicht spätestens bei der kommissionellen Verhandlung vorgebracht worden sind, später vor den politischen Behörden geltend zu machen, aus und gestattet dem zur Verhandlung nicht geladenen und nicht erschienenen Beteiligten nur mehr die Betretung des ordentlichen Rechtsweges. — Erf. vom 9. Febr. 1904, Z. 1438, Budw. Alter Nr. 2357 (A) [XXVIII. Bd., S. 192, 193].

D) Die Nichtladung der Bergbauinspektion eines Gutsherrn zur Verhandlung beim abgekürzten Verfahren des § 83 begründet keinen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens:

Man kann einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens darin nicht finden, daß eine Bezirkshauptmannschaft die Bergbauinspektion eines Großgrundbesizers zu der Verhandlung gemäß § 83 des böhm. Wassergesetzes nicht geladen hat, nachdem die Verlautbarung über die stattfinden sollende Verhandlung durch Anschlag auch in der betreffenden Gemeinde erfolgt ist und die Bezirkshauptmannschaft nicht die Verpflichtung hat, die einzelnen Zweige der Administration des Großgrundbesizers zu kennen, und der Beweis nicht vorliegt, daß derselben die genannte Bergbauinspektion als ein besonderer, von der gleichfalls dem Großgrundbesizer gehörigen und bei der Verhandlung ohnehin durch den kaiserlichen Generalanwalt vertreten gewesenen Domäne verschiedener Interessent bekannt war. Übrigens blieb nach dem 2. Abs. des § 83 der Bergbauinspektion ohnehin für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen vorbehalten. — Erf. v. 8. April 1879, Z. 535, Budw. Nr. 467 [III. Bd., S. 137, 138].

K) Rechtsstellung eines zur Verhandlung nicht erschienenen Interessenten im abgefürzten Verfahren:

Im konkreten Falle ist konstatiert, daß von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht begehrt wurde; die Frage aber, ob die projektierte Unternehmung von größerer oder geringerer Wichtigkeit sei, muß bei dem Mangel konkreter gesetzlicher Bestimmungen über die für die Beurteilung maßgebenden Umstände dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben. Ferner steht fest, daß die Verlautbarung des Ediktes in der betreffenden Gemeinde durch Affizierung desselben an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Beteiligten zur kommissionellen Verhandlung erfolgt ist, wodurch den für das abgefürzte Verfahren nach § 83 leg. cit. normierten Bestimmungen entsprochen wurde. Die Verlautbarung der Unternehmung durch Anschlag an die betreffende Gemeinde angrenzenden Gemeinden und durch Einschaltung in die Landesblätter, die Anberaumung eines Termines von 4—6 Wochen zur kommissionellen Verhandlung hat nur im Falle des Aufgebotsverfahrens nach § 82 W.-N.-G. stattzufinden. Wenn die Einleitung des Verfahrens nach § 83 leg. cit. die persönliche Ladung eines Interessenten, dessen Beteiligung bei der geplanten Wasserwerksanlage der Behörde etwa nicht bekannt war, unterblieb und dieser infolgedessen zur kommissionellen Verhandlung nicht erschienen ist, so bleibt demselben nach dem Gesetze (§ 83 Abs. II. leg. cit.) für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung seiner Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind, woraus sich ergibt, daß das Gesetz eine weitere Folge, insbesondere die Nullität des durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens und des auf Grund desselben erteilten Konsenses an die unterbliebene Vorladung eines Interessenten nicht knüpft. Hieraus ergibt sich aber auch weiter, daß der zur Verhandlung nicht vorgeladene und bei derselben nicht intervenierende Interessent auch nicht solche Mängel des Verfahrens, welche der zur Verhandlung zugezogene Beteiligte bei derselben zu rügen und eventuell im Instanzenzuge rechtzeitig geltend zu machen hat, dem rechtskräftigen Konsense als Nullitätsgründe entgegenstellen kann. — Erf. vom 11. April 1900, Z. 2518, Budw. Alter Nr. 14.052 (XXIV. Bd., S. 407). — Der nicht angemeldete Anspruch geht aber nur gegenüber der konkreten konzessionierten Anlage verloren (Kanda, W.-N. S. 129).

§ 84. Bei der kommissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Zu § 84 Judikatur:

überprüft:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| I. Einsprüche Betheiligter (1—8). | IV. Sachverständige (35—49). |
| II. Verfahren (9—21). | V. Beistände der Partei (50—55). |
| III. Feststellungen (22—34). | VI. Übereinkommen (56—61). |

1. Allgemeine Verwahrungen oder das allgemein gehaltene Begehren um Verweigerung des angestrebten Konsenses können als genügend konkretisierte Einwendungen im Sinne der §§ 84 und 88 des mähr. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-B. Nr. 65, nicht angesehen werden. — Erf. vom 4. Jänner 1910, Z. 37, Budw. Pop. Nr. (A).

2. Wenn bei der Regulierung eines Baches ein Interessent (eine Gemeinde) die Verletzung eines ihm zustehenden konkreten Rechtes nicht behauptet, sondern lediglich öffentliche Rücksichten geltend macht, hat der Verwaltungsgerichtshof in eine Überprüfung der Frage, ob die geltend gemachten Bedenken wirklich zutreffen, und in eine Überprüfung der den Entscheidungen der Administrativbehörden zugrunde liegenden sachmännischen Gutachten nicht einzugehen. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 82, 84.) — Erf. vom 29. Mai 1901, Z. 4228, Budw. Nr. 363 (A).

3. Zulässig ist die Ausführung einer Wasseranlage, welche eine Änderung der Verhältnisse des Wasserstandes, soweit derselbe für konkrete Wasserbenützungrechte in Frage kommt, erweislich nicht bewirkt. — (Niederösterreich,

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Übereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

W.-R.-G. §§ 74 lit. a), 75 lit. c), 75 und 80.] — Erf. vom 27. November 1885, Z. 3059, Budw. Nr. 2795.

4. Faktische Vorteile, welche eine Mühle seinerzeit aus der durch den Durchfluß des Baches erzielten Spannung von Teichen genossen hat, können, wenn sie keinen Rechten des Mühlbesizers entsprechen, der Konsentierung vorgenommener Änderungen des Bachlaufes nicht entgegenstehen. — Erf. vom 28. April 1903, Z. 5009, Budw. Nr. 1737 (A).

5. Gegen die Einwölbung eines Gewässers (Baches innerhalb eines Stadtgebietes), behufs Hintanhaltung sanitärer Übelstände, kann ein an diesem Gewässer benützungsberechtigter Fabriksbesizer dann nichts wirksam einwenden, wenn seine Benützungsrechte hierdurch nicht verletzt werden. — Erf. vom 3. Juni 1902, Z. 5016, Budw. Nr. 1098 (A).

6. Beim Verfahren in Wasserrechtssachen sind die Parteien zur kommissionellen Verhandlung vorzuladen und namhaft gemachte Zeugen abzuhören, insoferne sie über relevante Umstände rechtzeitig geführt werden; die Beeidigung dieser letzteren ist im Wasserrechtsgesetze nicht vorgesehen. — Erf. vom 4. April 1895, Z. 1738, Budw. Nr. 8553.

7. Beim Verfahren in Absicht auf Bewilligung der Anlage einer Wasserleitung ist den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes genügt, wenn dem Berechtigten volle Gelegenheit gegeben war, seine wasserrechtlichen Ansprüche geltend zu machen, nenngleich die Einleitung des Verfahrens zum Behufe der Genehmigung einer Fabriksanlage nicht nach dem

A) Inhalt:

Der § 84 behandelt in 6 Absätzen den Verlauf der kommissionellen Verhandlung und schreibt diesbezüglich vor im:

Abf. 1. zunächst auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und mithin auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

I. Dies ist der sog. Vergleichsversuch, dessen Vornahme in Wasserrechtsstreitigkeiten zwar das Erf. vom 26. Feber 1877, Z. 146, Budw. Nr. 6 nach § 6, als eine wesentliche Form des Verfahrens erklärt hat, in bezug dessen aber die Behörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprochen hat, wenn sie den Interessenten bei der Verhandlung darlegt, daß die Bedenken, welche der eine oder der andere derselben gegen die Anlage hegt, nicht begründet sind (Erf. vom 15. Mai 1879, Z. 924, Budw. Nr. 490), so daß die Unterlassung eines förmlichen Vergleichsversuches nicht als

Wasserrechtsgesetz, sondern nach dem Gewerbegesetz erfolgte. — (Görz, W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. 41.)

— Erf. vom 8. Juni 1888, Z. 1895, Budw. Nr. 4150.

8. Unzulässig ist die nachträgliche Geltendmachung von im Verfahren nicht erhobenen Einwendungen. — (Mähren.) — Erf. vom 24. Jänner 1903, Z. 906, Budw. Nr. 1499 (A).

9. Die im wasserrechtlichen Verfahren von einem Werksbesitzer gegenüber einer vorgenommenen Neuerung formulierte Beschwerde, daß seine Anlage gefährdet werde, darf nicht unberücksichtigt bleiben. — (Punktum: Änderung des Wasserlaufes. — S. § 84 Abf. 3 und § 94.) — Erf. vom 12. November 1888, Z. 3301, Budw. Nr. 388 nach § 6.

10. In dem Falle, wenn eine öffentliche oder Privatinteressen gefährdende Anlage als eine willkürliche Neuerung erklärt und deren Beseitigung angeordnet wird (§§ 72 und 84), ist das Verfahren ordnungsmäßig nach § 84 durchzuführen. — (Tirol.) — Erf. vom 23. Juni 1879, Z. 1253, Budw. Nr. 84 nach § 6.

11. In einem Falle, in welchem die Wiederherstellung einer Stauanlage bewilligt wurde, ohne daß vorher über die dagegen erhobenen Einwendungen, die im § 84 des böhm. W.-G. vorgezeichneten Erörterungen und erschöpfenden Erhebungen gepflogen worden sind, ist die Aufhebung der administrativen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens begründet. — (Steiermark, Gef. vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, §§ 77, 40, 19

eine Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Verfahrens betrachtet wird und nicht die Nullität des abgeführten Verfahrens zur Folge hat. [S. Erf. vom 31. Mai 1887, 3. 1542, Budw. Nr. 3557 im Komm. zu diesem Paragraphen sub lit. C.)] Zur Vermeidung von späteren Einstreunungen empfiehlt es sich immerhin, die Parteien zur Einigung aufzufordern, eine gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche zu versuchen und das Ergebnis dieser Tätigkeit (dieses Vergleichsversuches), eventuell die Tatsache, daß ein Vergleich versucht worden ist, im Protokolle festzustellen (s. Abs. 6 des § 84).

II. Kommt zwischen den Beteiligten ein gütliches Übereinkommen zustande, sei es über die erhobenen Einsprüche bezüglich der zu verleihenden Wasserbenützung, überhaupt über das vorliegende Projekt zur Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer oder über die zu leistende Entschädigung, so ist dasselbe gemäß Abs. 6 des § 84 zu protokollieren und tritt an die Stelle der behördlichen Entscheidung [s. das Erf. vom

Abs. 2.) — Erf. vom 13. September 1880, 3. 1279, Budw. Nr. 121 nach § 6.

12. Handelt es sich um eine Parteisache im strengen Sinne des Wortes (Streit um die Beseitigung einer Stauanlage, § 72), so müssen auch die Förmlichkeiten des Parteiverfahrens beobachtet werden (Einvernahme der Zeugen in Gegenwart der Parteien), welche fordern, daß der Partei das rechtliche Gehör im vollen Umfange gewahrt wird, damit sie in Kenntnis aller jener Umstände gelangt, welche zur Entscheidung der Sache notwendig sind, damit die Partei das rechtliche Gehör im vollen Umfange gewahrt verhält Gelegenheit findet. — Vgl. Erf. Budw. Nr. 273 und 335 nach § 6, 10.936, 543 (A). — Erf. vom 12. April 1907, 3. 3455, Budw. Alter Nr. 5109 (A).

13. Eine Ministerialentscheidung, welche — ohne das in einer Baukonkurrenzsache erlassene, einer Partei ein Recht ausprechende unterbehördliche Erkenntnis aufzuheben — über Refurs des Gegners eine neue Verhandlung im Sinne des § 84 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 anordnet und die Unterbehörde zur nochmaligen Entscheidung in der Sache ermächtigt, ist als eine wesentliche Form des Administrativverfahrens verlegend, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben. — Erf. vom 14. Mai 1879, 3. 910, Budw. Nr. 76 nach § 6.

14. Handelt es sich um eine bloße Reparatur eines Mühlwehres, um die Restituierung des alten faktischen Zustandes (um die Berdeckung offener Felder der

11. November 1896, Z. 5960, Budw. Nr. **10.078** weiter unten im Komm. sub lit. D)].

III. Bevor sich aber die Behörde in irgend welche Verhandlung einläßt, ist die Legitimation der Parteien, des Konsenswerbers und der Beteiligten zu prüfen, wozu sich bei Anführung der Anwesenden im Protokolle die angemessene Gelegenheit bietet. Hienach ist im Wasserrechtsverfahren von den admin. Behörden die Legitimation zur Sache, das Dispositionsrecht des Projektanten über den Gegenstand des Projektes zu beachten und sind die polit. Behörden insbesondere nicht berechtigt, die Rechtslage der Parteien zu ändern. Miteigentümer einer Wasserbenutzungsanlage können nur durch richterlichen Spruch verhalten werden, in die reelle Teilung der gemeinschaftlichen Wasserkraft zu willigen. — Erf. vom 18. Jänner 1889, Z. 3562, Budw. Nr. **4475**. Insoferne es sich aber um die Legitimation der Beteiligten handelt, also anderer Personen als des Konsenswerbers, so ist festzuhalten, daß gegen die Bewilligung

(Kostenverschaltung der Wehrbrust bei einer Mühle), und noch dazu als Notschußmaßregel, und nicht um eine Änderung der Höhenlage der Wehrkrone (welche allerdings einen Einfluß auf das Wasseriveau ausüben würde), so ist es nach § 77 ff. W.-R.-G. nicht notwendig, eine förmliche Verhandlung der Interessenten anzuberaumen. — Erf. vom 9. Juni 1906, Z. 6752, Budw. Nr. **4495** (A).

15. Unzulässig sind erst im Rekurszuge erhobene Einwendungen gegen die Konsensbedingungen für eine Wasseranlage, solche sind von der Partei bei der Verhandlung selbst vorzubringen. (Teichanlage.) — (Schleien, W.-R.-G. §§ 88, 82, 83, 84.) — Erf. vom 11. Feber 1897, Z. 826, Budw. Nr. **10.379**.

16. Es bildet keinen Mangel des Verfahrens, wenn auf Einwendungen, welche erst in den Rekursen erhoben wurden, keine Rücksicht genommen wurde, die weder in schriftlichen Eingaben vor der Verhandlung noch bei der Verhandlung selbst vorgebracht worden sind (Konzentrationsmaxime im wasserrechtlichen Verfahren). — Erf. vom 18. April 1906, Z. 4567, Budw. Nr. **4346** (A).

17. Es ist keine Rechtsverletzung und auch kein Verfahrensmangel, wenn die Wasserrechtsbehörde die Erledigung eines Projektes der Errichtung eines Filterbrunnens in einer Fabrik und eines Ableitungskanals bis zur Entscheidung der präjudiziellen Frage

neuer Anlagen, gegen die Abänderung bestehender Werke, gegen die Verfügung über einen vorhandenen Wasserüberschuß die beteiligten Besitzer von Wasserwerken berechtigterweise Einspruch nur dann und insoweit erheben können, als durch die Neuanlage ihren Wasserwerken ein Nachteil erwachsen würde. — Erf. vom 27. Jänner 1888, 3. 322, Budw. Nr. **3898**.

Übrigens ist, da Wasserbenützungrechte zu den behördlich verliehenen, konzessionierten Rechten zählen, die Frage, ob und in welchem Umfange solche Rechte an einem Wasser bestehen, von Amts wegen und ohne Rücksicht auf die Stellung der Parteien wahrzunehmen. — Erf. vom 18. Mai 1888, 3. 1555, Budw. Nr. **4113**.

Abf. 2: schreibt für den Fall, daß ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen vor, gleichviel ob diese Einwendungen gegen das Unternehmen selbst, gegen die Art seiner Ausführung, gegen die Beteiligung einer bestimmten Person, oder gegen die beanspruchten Enteignungen u. Dienst-

über die Verunreinigung der Abfallwässer aufschiebt und dem Fabrikbesitzer zunächst die Vorlage eines Projektes für die Reinigung der Abfallwässer aufträgt. — (W.-R.-G. §§ 15, 17, 75, 72; R.-W.-G. § 10 Min. 3.) — Erf. vom 12. September 1907, 3. 8272, Budw. Alter Nr. **5335** (A).

18. Es begründet keinen Mangel des wasserrechtlichen Verfahrens (bezüglich der Konsentierung von Talsperren), wenn das Verfahren nicht durchaus vom Anbeginne bis zum Ende mündlich war, da nach § 84 (arg. Worte „in der Regel“ mündlich) Ausnahmen zulässig sind, wo die Zweckmäßigkeit dafür spricht und sie insoweit gestattet, als dem Rechte der Parteien, den ganzen Verhandlungsstoff in Erfahrung zu bringen und zu demselben Stellung nehmen zu können, durch im Laufe des Verfahrens erfolgte schriftliche Fixierungen nicht entgegengehandelt wird. — Erf. vom 23. Oktober 1906, 3. 11.178, Budw. Alter Nr. **4703** (A).

19. Im wasserrechtlichen Verfahren ist auch der schriftliche Verkehr mit den Parteien zulässig und muß nicht die ganze Verhandlung ausnahmslos und ausschließlich kommissionell durchgeföhrt werden. — Erf. vom 13. Juli 1901, 3. 4278, Budw. Alter Nr. **476** (A).

20. Eine bloß prozeßleitende Verfügung der Wasserrechtsbehörde stellt sich nicht als „Entscheidung“ im Sinne der §§ 86 und 95 W.-R.-G. dar, kann somit nicht den Gegenstand einer abgesonderten Rekurs-

barkeiten gemacht worden sind. Die gegen die Errichtung einer Wasseranlage erhobenen Einwendungen, welchen eine maßgebende Bedeutung innewohnt, sind bei der Verhandlung erschöpfend zu erörtern und eventuell weitere Erhebungen darüber zu pflegen. — Erf. vom 13. September 1880, J. 1279, Budw. Nr. 121 nach § 6. — Die Daten und Belege, auf welche der technische Befund stützt, müssen in der Verhandlung selbst vorgelegen sein und es muß den Parteien die Gelegenheit geboten gewesen sein, diesen Belegen und den daraus abgeleiteten Folgerungen gegenüber ihren Rechtsstandpunkt zu wahren. — Erf. vom 9. Juli 1888, J. 1875, Budw. Nr. 382 nach § 6. — Diese Erörterung ist kontradiktorisch zu pflegen (s. auch den Schlusssatz des 6. Abs. des § 84), und in der Regel mündlich, mit dem selbstverständlichen und auch gesetzlich vorgeschriebenen Vorbehalt der Protokollierung (Abs. 6).

Abs. 3: Ist das Tatsachenmaterial zur Erledigung der hervorgetretenen Streitpunkte nicht hinreichend, so er-

führung bilden. — Erf. vom 29. Mai 1900, J. 3078, Budw. Nr. 14.264.

21. a) Zulässig ist die Wiederaufnahme des Verfahrens auch in der Ministerialinstanz. — b) Ein Verfahrensmangel ist nur dann wesentlich, wenn er einer Partei einen rechtlichen Nachteil verursacht. — c) Durch Vergleich konstituierte Wasserbenützungsrechte dürfen nicht gegen das öffentliche Interesse verstoßen (§ 71 W.-R.-G.). — d) Die Kosten der Reassumierungsverhandlung hat der Reassumierungsvererber zu tragen (§ 99). — (Schlesien.) — Erf. vom 4. November 1902, J. 8128, Budw. Alter Nr. 1297 (A).

22. In Wasserrechtssachen kann der Verwaltungsgerichtshof nur jenen Tatbestand seiner Entscheidung zugrunde legen, welcher in der administrativen Verhandlung unter Intervention der Parteien festgestellt wurde und nicht das Ergebnis bloßer Kombinationen ist. — (Galizien, Ges. vom 14. März 1875, L.-G.-Bl. Nr. 38. — Punktum: Abstellung von Übelständen bei einer Mühle.) — Erf. vom 30. März 1885, J. 2787 ex 1884, Budw. Nr. 266 nach § 6.

23. Die Konstatierung des Umfanges der Wasserbenützungsrechte darf nicht ohne Beteiligung des Berechtigten erfolgen. — (Niederösterreich, W.-G. §§ 80, 26, 18.) — Erf. vom 25. April 1887, J. 984, Budw. Nr. 335 nach § 6.

24. Für die Beurteilung der Streitfälle in Wasserrechtssachen ist jener Tatbestand maßgebend, welcher durch die

gibt sich die Notwendigkeit weiterer Erhebungen.

Die Verhandlung hat sich nicht nur auf die Klarstellung des Bestandes, sondern auch auf die des Umfanges der von den Parteien behaupteten widerstreitenden Wasserbezugsrechte auszudehnen. — Erf. vom 26. Feber 1877, 3. 146, Budw. Nr. 6 nach § 6.

Die im § 84 Abs. 3 erwähnten weiteren Erhebungen sind also behördliche Feststellungen zur Ergänzung des Tatbestandes; sie müssen um so sorgfältiger und vollständiger sein, als für die Beurteilung der Streitfälle in Wasserrechtsfachen jener Tatbestand maßgebend ist, welcher durch die unter Intervention der Parteien gepflogene kommiss. Erhebung festgestellt wird. — Erf. vom 25. Juni 1891, 3. 2232, Budw. Nr. 6059.

Die Mitwirkung der Parteien hiebei ist ein selbstverständliches Recht derselben und in ihrem eigenen Interesse angezeigt.

unter Intervention der Parteien gepflogene kommissionelle Erhebung festgestellt wird. — (Tiroi, W.-R.-G. §§ 42, 20, 51, 84.) — Erf. vom 25. Juni 1891, 3. 2232, Budw. Nr. 6059.

25. Für die Entscheidung ist jener Tatbestand maßgebend, welcher durch die unter Intervention der Parteien gepflogene kommissionelle Erhebung festgestellt wird. — (Mähren.) — S. auch Erf. Budw. Nr. 6059. — Erf. vom 16. März 1900, 3. 1763, Budw. Nr. 13.912.

26. a) Jene Tatbestandsmomente technischer Natur, welche für die von der Partei behaupteten Rechte von Bedeutung sind, müssen schon bei der Verhandlung ins Klare gestellt werden. — b) Nur die berechtigterweise erhobenen und auf konkretierte Nachteile gestützte Einsprüche der Besitzer von Wasserwerken gegen die Bewilligung neuer Anlagen oder gegen die Abänderung bestehender Werke, können von der Behörde berücksichtigt werden. — (Niederösterreich, W.-R.-G. §§ 80, 16, 75, 89.) — Erf. vom 27. Jänner 1888, 3. 322, Budw. Nr. 3898.

27. Die Daten und Belege, auf welche der technische Befund sich stützt, müssen in der Verhandlung selbst vorgelegt sein und es muß den Parteien die Gelegenheit geboten gewesen sein, diesen Daten gegenüber ihren Rechtsstandpunkt zu wahren. — (Oberösterreich.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. 382/VI, 406/VI, 3898, 4397, 13.720. — Erf. vom 19. September 1902, 3. 7993, Budw. Nr. 1217 (A).

Es ist Sache der Parteien, dafür zu sorgen, daß jene Tatbestandsmomente technischer Natur, welche für die von ihnen behaupteten Rechte von Bedeutung sind, bei der Verhandlung in's klare gestellt werden. Wenn die Parteien tatsächliche Feststellungen des Experten bei der Verhandlung nicht beanständen, entfällt für den Verm. G. jeder Anlaß, den Tatbestand der administrativen Entscheidung als einen unrichtigen anzusehen. — Erf. vom 27. Jänner 1888, Z. 322, Budw. Nr. **3898**; vom 12. Dezember 1888, Z. 3868, Budw. Nr. **4397**.

Bemängelungen einer zur Entscheidung ausreichenden Tatbestands'erhebung sind im verwaltungsger. Verfahren nicht zu berücksichtigen, wenn die Partei im Administrativverfahren Anträge auf Ergänzung zu stellen unterließ. — Erf. vom 18. Feber 1887, Z. 556, Budw. Nr. **3400**.

Die nötigen weiteren Erhebungen sind unverzüglich — zweckmäßigerweise an Ort und Stelle, wo die Anlage errichtet werden soll — und wenn es die Umstände erfordern,

28. Wenn die Parteien tatsächliche Feststellungen des Experten bei der Verhandlung nicht beanständeten, entfällt für den Verwaltungsgerichtshof jeder Anlaß, den Tatbestand der administrativen Entscheidung als einen unrichtigen anzusehen. — Vgl. Erf. Budw. Nr. **3898**, **4397**. — Erf. vom 3. Feber 1900, Z. 748, Budw. Nr. **13.720**.

29. Die Unterlassung der Feststellung der im Laufe der wasserrechtlichen Verhandlung geltend gemachten, ausreichend konkretisierten Wasserbenützungsansprüche durch die Wasserbehörde bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — Erf. vom 5. November 1907, Z. 9874, Budw. Alter Nr. **5468** (A).

30. Auf die Art und Weise des Zustandekommens eines für erforderlich gehaltenen Gutachtens des Obersten Sanitätsrates betreffend die Räumung oder Zuschüttung eines Teiches im öffentlichen Interesse haben die Verwaltungsbehörden keinen Einfluß zu nehmen und ist daher ein Beizug der Streittheile zu den Erhebungen des Obersten Sanitätsrates nicht notwendig. — Erf. vom 10. Mai 1895, Z. 2412, Budw. Nr. **8654**.

31. Behufs Erteilung des wasserrechtlichen Konsenses zur Herstellung einer städtischen Wasserleitung durch Sammlung und Zuleitung von Grundwässern ist das Gutachten der (geologischen und technischen) Sachverständigen in Ansehung der seitens der Berechtigten behaupteten Beeinträchtigung von Wasserbezugsrechten aus einem offenen Gerinne infolge der durch die projektierte Wasser-

unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen (s. auch Abs. 4 in fine).

Über Sachverständige, deren Zahl, Eignung, Bestellung und Auswahl, sowie Einwendungen gegen dieselben s. die Judikate unter dem Striche.

Abs. 4: verordnet die Verhandlung in der Regel mündlich mit den Parteien zu führen; es können aber auch im Laufe des Verfahrens schriftliche Fixierungen erfolgen (Erf. vom 23. Oktober 1906, Z. 11.178, Budw. Alter Nr. 4703 (A) unter dem Striche), ja sogar ein Schriftenwechsel ist nicht ausgeschlossen (s. den Komm. sub lit. H) nach Budw. Alter Nr. 476 (A).

Bei der Verhandlung müssen rechts- und fachkundige Beistände der Parteien (Advokaten, Notare, Techniker, Ingenieure) zugelassen werden, da den Parteien oft die einschlägigen Kenntnisse abgehen. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß die in einem Wasserrechtsstreite unterliegende, sachfällige Partei die durch ihr Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens — auch

leitung eintretenden Entziehung von Wasser aus dem letzteren dem Latbestande zugrunde zu legen. — Erf. vom 23. März 1898, Z. 1537, Budw. Nr. 11.545.

32. a) Zur Wasserentnahme für Zwecke eines Gemeinde-Elektrizitätswerkes bedarf es nicht der Zustimmung der Mühlenbesitzer, wenn das denselben rechtlich zustehende Betriebswasser durch den dem städtischen Elektrizitätswerke erteilten, auf die Entnahme des Kondensationswassers eingeschränkten Konsens ungeschmälert bleibt. — b) Die Wahl der technischen Mittel, durch welche ein Sachverständiger zur Feststellung seines Gutachtens gelangt, muß seiner sachmännischen Einsicht (Ermessen) überlassen bleiben. — c) Die Restringierung des Parteibegehrens im Zuge des Verfahrens bedingt keine neuerliche Verhandlung. — (Mähren.) — Erf. vom 14. Juni 1902, Z. 5381, Budw. Alter Nr. 1137 (A).

33. Berechtigt sind die politischen Behörden, Erhebungen von Amts wegen behufs Feststellung des rechtlichen Bestandes einer Wasserbenützungsanlage zu pflegen. In einer diesbezüglichen Aufforderung an eine Partei binnen einer bestimmten Frist den Nachweis zu erbringen, ob, mit welchem behördlichen Bescheide und in welchem Umfange ihr ein Wasserbenützungsrecht bewilligt worden ist, kann nur eine den Rechten der Partei nicht präjudizierende, die Leitung der Erhebungen betreffende Verfügung, keineswegs aber eine Rechtsverletzung erblickt werden. — (B.-R.-G. §§ 84 Abs. 3, 17; a. b. G.-B. § 323; Gef. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl.

des rechts- und fachkundigen Beistandes zu ersetzen hat (§ 99 Abs. 2 W.-R.-G.).

Bei kommissionellen Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten ist aber nur die Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen der Parteien gestattet, weshalb denn das Vorhandensein dieser Qualifikation bei den zu solchen Verhandlungen als Beistände erscheinenden Personen zu konstatieren ist. Auch bei der Entscheidung über den Kostenersatz für eine solche Vertretung bildet die Feststellung der gedachten Qualifikation ein wesentliches Moment des Tatbestandes. — Erf. vom 15. September 1879, Z. 1595, Budw. Nr. 88 nach § 6.

Die Beziehung von Sachverständigen von Amts wegen ist der Behörde je nach Erfordernis anheimgestellt.

Abs. 5: gestattet in minder wichtigen Fällen und nur zur Vornahme einzelner Amtshandlungen, nicht aber zur Entscheidung, Gemeindevorstände abzuordnen (§ 29 Gem.-Ord.).

Abs. 6: enthält die Vorschriften über die Aufnahme des Protokolles über die abgeführte Verhandlung und

Nr. 36 ex 1876, § 2.) — Erf. vom 11. Oktober 1900, Z. 6931, Budw. Nr. 14.627.

34. Es ist kein Verfahrensmangel, wenn die kommissionelle Entnahme von Wasserproben und die Übergabe derselben an den bestellten Amtsfachverständigen ohne vorhergängige Verständigung und Ladung der Parteien angeordnet, die Zuziehung der Parteien vielmehr unmittelbar vor der Amtshandlung erfolgt, um die Möglichkeit der Ausübung einer Ingerenz auf die Beschaffenheit des zu untersuchenden Wassers durch die erwartete Entnahme der Wasserproben auszuschließen. — Erf. vom 29. Mai 1900, Z. 3078, Budw. Nr. 14.264.

35. Die Nichtzulassung eines Sachverständigenbesundes, dessen Vornahme die Ausübung anerkannter Wasserbenützungrechte stören würde, begründet keine Gesetzeswidrigkeit (Gesetz vom 28. August 1870, L.-G. und Verord.-Bl. f. Tirol Nr. 64, § 79 lit. c) und § 84). — Erf. vom 14. Feber 1877, Z. 232, Budw. Nr. 40.

36. Sind im Verfahren bei Bewilligung gewerblicher Wasserbenützungsanlagen mehrere Gutachten verschiedener Sachverständiger (technischer, chemischer und sanitärer) abgegeben worden und werden in einem dieser Gutachten für die Bewilligung teilweise strengere Bedingungen (Kautelen) proponiert als in den anderen, so liegt es im freien Ermessen der Behörden, sich bei gegenseitiger Abwägung und Würdigung der in den

schreibt vor, was dieses Protokoll zu enthalten hat. Darüber s. die Erläuterungen zu Abj. 2 und 3.

Bei Verhandlungen über Wasserrechtsangelegenheiten ist die Zuziehung eines beeideten Protokollführers durch das Gesetz nicht vorgeschrieben und unterliegt die Aufnahme des Protokollses durch den Kommissionsleiter selbst keinem Anstande. — Erf. vom 11. Oktober 1883, 3. 1279, Budw. Nr. **121** nach § 6.

Das Protokoll enthält also eine amtliche Beurkundung des Verlaufes der ganzen Verhandlung und bietet — einschließlich der Sachverständigenbefunde — die Grundlage für die behördliche Entscheidung, wenn diese nicht durch ein geschlossenes Übereinkommen über alle Punkte des Projektes und der erhobenen Einsprüche überflüssig geworden ist.

Die Weigerung der Partei, das aufgenommene Protokoll zu fertigen, ist für die Beweiskraft desselben irrelevant. — Erf. vom 12. Oktober 1888, 3. 2109, Budw. Nr. **4281**.

Gutachten geltend gemachten Gründe ein Urteil zu bilden, ob und unter welchen Bedingungen öffentliche Rückfichten die Erteilung des Konsenses zulässig erscheinen lassen. — Erf. vom 10. November 1900, 3. 7764, Budw. Alter Nr. **14.768**.

37. Die erkennende Behörde hat behufs Beweis herstellung ihrer Entscheidung naturgemäß das Gutachten der von Amts wegen bestellten Sachverständigen zugrunde zu legen, nicht aber den Ausspruch jener Experten, welche von den Parteien zur Unterstützung ihres Prozeßstandpunktes herangezogen werden. — Erf. vom 29. Mai 1900, 3. 3078, Budw. Nr. **14.264**.

38. a) In Wasserrechtssachen braucht ein und dasselbe technische Moment nicht der Begutachtung mehrerer Sachverständigen unterzogen zu werden. — b) Der politischen Behörden steht die Wahl des Sachverständigen zu. — c) Die Anfechtung der fachwissenschaftlichen Berechtigung des technischen Befundes kann die Behörde zur Klärstellung der in Streit gezogenen Momente nur dann veranlassen, wenn darauf abzielende Anträge seitens der Partei in der administrativen Verhandlung gestellt werden. (§§ 84, 89 W.-R.-G.). — Erf. vom 27. März 1885, 3. 863, Budw. Nr. **2480**.

39. a) Es besteht keine Vorschrift, welche die Behörde verpflichten würde, in Wasserrechtssachen ein und dasselbe Moment sofort der Behandlung mehrerer Sachverständigen zu

B) Provisorialverfügungen während der Verhandlung:

Zur Hintanhaltung von Gefahren oder Beschädigungen können bei Wasserrechtsstreitigkeiten, wenn eine sofortige Regelung der Wasserrechtsverhältnisse nicht erfolgen kann, Provisorialverfügungen getroffen werden; es ist jedoch hienach die endgültige Regelung der Verhältnisse möglichst rasch und von Amts wegen herbeizuführen. — *Ud.-M.-G.* vom 24. Feber 1877, *J.* 508, und *Erk.* vom 1. Juni 1885, *J.* 2621, *Budw. Nr.* 273 nach § 6 [s. die *Judikatur* bei § 86 und den *Komm.* sub lit. C) bei § 86 nach dem *Erk. Budw. Nr.* 2756].

C) Tragweite der Vorschrift über den Vergleichsversuch:

Der Bestimmung des § 84 Abs. 1 kommt jene Tragweite, daß die Unterlassung eines Vergleichsversuches einen wesentlichen Mangel des Verfahrens und mithin einen Nichtigkeitsgrund bilde, überhaupt

unterziehen (§ 84). — [Galizien, *W.-M.-G.* §§ 84, 21, 72, 22, 20; ad b): *U. h. Entsch.* vom 6. Oktober 1860, *R.-G.-Bl. Nr.* 268, §§ 2, 5; Galizische Leichpolizeiordnung, erlassen mit *Sub.-Verord.* vom 23. Oktober 1835, *J.* 59.439, gal. *Prov. G.-S. Nr.* 238, § 14.] — *Erk.* vom 8. Juni 1887, *J.* 1618, *Budw. Nr.* 3574.

40. Der Vorschrift des § 84 ist genügt, wenn auch nur Ein Sachverständiger zur Lokalkommission beigezogen wird. — *Erk.* vom 22. Juni 1883, *J.* 1528, *Budw. Nr.* 1808.

41. Zulässig ist die Zuziehung auch nur Eines Sachverständigen und zwar eines k. k. Baupraktikanten und die Aufnahme des Verhandlungsprotokolles durch den Kommissionsleiter in Wasserrechtsfachen. — [*Verord.* d. *Staats-Min.* vom 8. Dezember 1860, *R.-G.-Bl. Nr.* 268, § 5 ad g); §§ 22 und 13 *Ges.* vom 15. April 1873, *R.-G.-Bl. Nr.* 47.1 — *Erk.* vom 11. Oktober 1883, *J.* 2323, *Budw. Nr.* 1863.

42. a) Einwendungen gegen die Eignung eines Sachverständigen oder Anträge auf Zuziehung anderer oder mehrerer Sachverständigen sind im wasserrechtlichen Verfahren spätestens bei Beginn der kommissionellen Verhandlung anzubringen. — b) Aus der in den §§ 66 und 84 des *tirol. W.-M.-G.* gebrauchten Mehrzahl des Wortes „Sachverständige“ kann nicht geschlossen werden, daß für die Begutachtung einer technischen Frage mehr als ein Sachverständiger beigezogen werden müsse. — *Erk.* vom 30. März 1909, *J.* 2860, *Budw. Pop. Nr.* 6640 (A).

nicht zu, da ja von der Behörde nur ein „Dahinwirken“ zur Erzielung einer Einigung verlangt wird. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit knüpft das Gesetz an die Unterlassung des Vergleichsversuches ausdrücklich nicht, und da das Zustandekommen eines gütlichen Vergleiches wesentlich von den Parteien abhängt und stets ihrem Willen anheimgegeben sein muß, kann auch aus der Absicht des Gesetzes nicht gefolgert werden, daß, wenn die Behörde bei der kommissionellen Verhandlung die Initiative zur Erzielung eines Vergleiches nicht ergreift, darin eine Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens gelegen wäre, daß ohne Hinzutritt weiterer Mängel das Verfahren als unvollständig und ergänzungsbedürftig erkannt werden müßte. — (Mähren.) — Erf. vom 31. Mai 1887, 3. 1542, Budw. Nr. 3557 (XI. Bd., S. 401).

D) Wirkung eines bei einer wasserrechtlichen Verhandlung erzielten Übereinkommens:

43. Der Umstand allein, daß in dem Gutachten eines bei Aufnahme des Tatbestandes vernommenen Sachverständigen ein Widerspruch unterlaufen ist, begründet noch keine die Mangelhaftigkeit der Erhebungen nach sich ziehende Disqualifikation des Gutachtens, sondern verpflichtet nur die Behörden, dem Sachverständigen eine präzise Beantwortung der von ihm zu begutachtenden Fragen abzuverlangen. — (Niederösterreich, Sicherung von Wasserbenützungsrchten.) — Erf. vom 23. Feber 1909, 3. 1672, Budw. Pop. Nr. 6552 (A).

44. Einwendungen gegen die Eignung eines Sachverständigen oder Anträge auf Zuziehung anderer oder mehrerer Sachverständigen sind im wasserrechtlichen Verfahren spätestens bei Beginn der kommissionellen Verhandlung anzubringen. — Erf. vom 30. März 1909, 3. 2860, Budw. Pop. Nr. 6640 (A).

45. Bei Beurteilung des Einflusses einer Brunnenanlage auf einen nahen Wasserlauf kann auch ein technischer, nicht geologischer Experte diesen Einfluß begutachten, da die Frage, ob die vorgefundenen Erdschichten wasserdurchlässig sind oder nicht, nicht ausschließlich nur von einem geologischen Experten beantwortet werden kann. — Erf. vom 7. Oktober 1896, 3. 5336, Budw. Nr. 9949.

46. Es besteht keine Vorschrift über die Art, wie die gemäß der §§ 79 und 84 nach Erfordernis dem Verfahren beizuziehenden Sachverständigen den Befund,

Aus den Bestimmungen des § 84 Abs. 1, 2 und 4 im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 86 ergibt sich, daß das bei einer wasserrechtlichen Verhandlung über den in die Kompetenz der politischen Behörde fallenden Streitgegenstand erzielte Übereinkommen an Stelle der behördlichen politischen Entscheidung tritt, und daß die Durchführung eines solchen Vergleiches eben darum im Sinne der Bestimmungen der §§ 75, 84 und 98 W.-R.-G. gleichfalls in die Kompetenz der politischen Behörden fällt. — Dem entspricht die zu diesem Zwecke erlassene Verfügung sowohl der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, als auch die Bestimmung des § 98 Abs. 2 W.-R.-G. bezüglich des Vollzuges. — Erf. vom 11. November 1896, Z. 5960, Budw. Nr. **10.078** [XX. Bd., S. 1629].

E) Nur die berechtigterweise erhobenen und auf konkretierte Nachteile gestützten Einsprüche der Besitzer von Wasserwerken gegen die Bewilligung neuer Anlagen oder gegen

das Gutachten und ihre sonstigen Äußerungen abzugeben haben. — Erf. vom 28. April 1903, Z. 5009, Budw. Alter Nr. **1737** (A).

47. Die detaillierte Überprüfung eines auf wissenschaftlicher Grundlage abgegebenen, besondere Fachkenntnis erheischenden Gutachtens kommt weder der Verwaltungsbehörde, noch dem B.-G.-Hofe zu. — Erf. vom 17. Juni 1903, Z. 6832, Budw. Alter Nr. **1878** (A).

48. Bei Wassermessungen behufs Wasserleitung ist die Wahl der für die Untersuchungen der Sachverständigen erforderlichen Hilfsmittel und des bei ihrer Anwendung zu beobachtenden Vorganges den Experten selbst anheimgegeben und der Verwaltungsgerichtshof zu einer Überprüfung in dieser Hinsicht nicht berufen. — Erf. vom 19. April 1902, Z. 3733, Budw. Alter Nr. **1003** (A).

49. Die im Verfahren bei vom Staate unternommenen Regulierungsbauten entstandene Frage, ob die Annahme der Administrativbehörde, daß durch den Bau des Schiffahrtskanales eine Schädigung der Straße nicht herbeigeführt werden kann, nach der Sachlage begründet ist oder nicht, ist keine Rechtsfrage, sondern bloß Gegenstand der Sachverständigenurteilung und entzieht sich daher in technischer Beziehung einer Überprüfung durch den B.-G.-Hof. — Erf. vom 1. Mai 1903, Z. 5122, Budw. Alter Nr. **1745** (A).

50. Die Nichtbeachtung des Gutachtens der technischen Beistände der Parteien kann nicht als ein

die Abänderung bestehender Werke können von der Behörde berücksichtigt werden:

Wie aus den Bestimmungen der §§ 17, 79 und 94 und dem Zwecke des Wasserrechtsgesetzes, die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, sich ergibt, ist die Behörde in ihrer Befugnis, neue Anlagen oder die Abänderung bestehender Wasserbenutzungsanlagen zu bewilligen, durch die bestehenden Anlagen nur insoweit eingeschränkt, als durch die Neubewilligung „rechtmäßige Ansprüche schon bestehender Anlagen“ und „erworbene Rechte“ nicht in Frage gestellt oder benachteiligt werden dürfen. Demzufolge können auch die beteiligten Besitzer von Wasserwerken gegen die Bewilligung neuer Anlagen, gegen die Abänderung bestehender Werke, gegen die Verfügung über einen vorhandenen Wasserübergang berechtigterweise Einspruch nur dann und insoweit erheben, als durch die Neuanlage ihren Wasserwerken ein Nachteil erwachsen würde. Es ist Sache der Partei, diese Nachteile zu konkretisieren und bei der Verhandlung die Fest-

Mangel des Verfahrens aufgefaßt werden, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Behörde hierzu verpflichten würde. — Erf. vom 23. Oktober 1906, Z. 11.178, Budw. Alter Nr. **4703** (A).

51. Daß auch die nach Abschluß der Verhandlung der Behörde vorgelegten sachmännischen Äußerungen der von den Parteien zu ihrem Beistande zugezogenen Experten und die hierüber etwa eingeholten, zur Aufklärung dienenden Gegenäußerungen der Amtsfachverständigen unter allen Umständen und bei sonstiger Wichtigkeit des Verfahrens noch zum Gegenstande einer nachträglichen Parteienverhandlung gemacht werden müßten, ist weder im Wortlaute noch im Sinne des § 84 gelegen. — Erf. vom 29. Mai 1900, Z. 3078, Budw. Nr. **14.264**.

52. Im wasserrechtlichen Verfahren können die Parteien sich technischer Beiräte im Zuge der Verhandlung bedienen; wenn sie dies unterließen, so kann es nicht zur Folge haben, daß nachträglich über ihr erst im Instanzenzuge gestelltes Begehren zur Nachholung des Versäumten die Verhandlung neuerlich durchgeführt werde. — Erf. vom 26. Oktober 1900, Z. 7278, Budw. Nr. **14.703**.

53. Das Recht der Partei, sich bei den wasserrechtlichen Verhandlungen eines sachkundigen Beistandes zu bedienen, kann nicht dahin verstanden werden, daß es derselben unter allen Umständen auch freigestellt sein müsse, die Verhandlung unter Hinweis auf ein von ihr eingeholtes und

stellung der diesfalls entscheidenden Momente in Antrag zu bringen. — (Niederösterreich, W.-N.-G. §§ 16, 75, 94.) — Erf. vom 27. Jänner 1888, Z. 322, Budw. Nr. **3898** [XII. Bd., S. 76].

F) Berechtigung der politischen Behörden, Erhebungen von Amts wegen behufs Feststellung des rechtlichen Bestandes einer Wasserbenützungsanlage zu pflegen:

Insoweit die Benützung der Gewässer nach dem Gesetze (§ 17, Ges. vom 28. August 1870, Z.-G.-Bl. Nr. 71) an die Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden geknüpft ist, was unbestritten bei der Ableitung des Wassers aus dem ein öffentliches Gewässer bildenden Bache zutrifft, ergibt sich das Recht und die Pflicht der Wasserrechtsbehörden, dem Bestande nicht konsentierter Wasserbenützungsanlagen (Wasserzuleitung aus einem öffentlichen Bache auf eine Wiese zur Eisgewinnung) entgegenzutreten und diesbezüglich amtswegige Erhebungen zu pflegen, aus der Natur der

noch nicht fertiggestelltes fachmännisches Gutachten auf lange oder unbestimmte Zeit hinauszuziehen. — Erf. vom 29. Mai 1900, Z. 3078, Budw. Nr. **14.264**.

54. Bei der Entscheidung über den angesprochenen Ersatz der Kosten für zu kommissionellen Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten zugezogene Parteienvertreter ist als ein wesentliches Moment des Tatbestandes die Qualifikation dieser Vertreter als „rechts- und fachkundiger Beistände“ zu konstatieren (böhmisches W.-N.-G. § 84). — Erf. vom 15. September 1879, Z. 1595, Budw. Nr. **88** nach § 6.

55. Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von rechtskundigen Beiständen können auf andere administrative Verhandlungen nicht ausgedehnt werden, weshalb die Adjustierung und Einbringung von Advokatenvertretungskosten im Administrativverfahren im allgemeinen nicht zulässig ist. — Erf. vom 10. April 1889, Z. 1356, Budw. Nr. **4625**.

56. Wenn im wasserrechtlichen Verfahren zwischen den Parteien ein Vergleich zustande gekommen ist und dieser Vergleich als Inhalt der Entscheidung den Parteien intimiert wird, entfällt für die Behörde sowohl die Notwendigkeit als auch die Berechtigung, das Tatsachenmaterial zu sammeln und Erhebungen zu pflegen. — Punktum:

Sache, und wird das Recht derselben, die rechtliche Grundlage der Wasserbenützung zu prüfen, um so weniger dann angezweifelt werden können, wenn anlässlich einer wasserrechtlichen Verhandlung aus dem behaupteten Rechte Ansprüche erhoben werden, welche von den Mitinteressenten unter Regierung eines bestehenden Rechtes zurückgewiesen werden. — § 323 a. b. G.-B. ist in einem solchen Falle nicht anwendbar. — Erf. vom 11. Oktober 1900, Z. 6931, Budw. Alter Nr. **14.627** [XXIV. Bd., S. 887, 888].

G) Neuerungen im Rekursverfahren:

Aus den §§ 82 und 83 W.-R.-G. geht hervor, daß im Verfahren über Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten von den Interessenten Einwendungen gegen den angestrebten Konsens spätestens bei der von der I. Instanz vorzunehmenden kommissionellen Verhandlung vorzubringen sind, und daß auf spätere Einwendungen bei Fällung des Erkenntnisses keine Rücksicht genommen werden darf. Daraus folgt, daß im Verfahren vor den höheren Instanzen neue Einwendungen nicht vorgebracht werden können; der

Räumung und Instandhaltung eines Mühlgrabens. — Erf. vom 13. Juni 1907, Z. 5463, Budw. Alter Nr. **5258** (A).

57. a) Wenn im Sinne des § 84 Abs. 1 W.-G. bei der kommissionellen Verhandlung in Wasserrechtsfachen eine Parteienvereinbarung zustande kommt, so sind die Parteien hierangebunden und die Behörde kann hievon nur aus öffentlichen Rücksichten abgehen. — b) Im wasserrechtlichen Neuerungsverfahren können dem Sachfälligen die Parteikosten im Sinne des § 99 Abs. 2 auch dann auferlegt werden, wenn sich an dieses Verfahren ein Konsensverfahren anschließt. — Punktum: Änderung eines Wassergerinnes. — W.-R.-G. §§ 8, 86, 97, 84, 72, 99. — Erf. vom 16. Feber 1909, Z. 1078, Budw. Pop. Nr. **6533** (A).

58. Einem nicht bloß im öffentlichen Interesse, sondern auch zur Sicherung bereits bestehender Wasserbenützungsrchte von der zuständigen politischen Behörde zwischen den Parteten in bezug auf eine Wasseranlage aufgenommenen Vergleiche kommt der Charakter eines Konzessionierungsaktes zu; die durch einen solchen Akt festgesetzten Bedingungen sind mit der Anlage selbst untrennbar verbunden und übergehen auf den jeweiligen Besitzer. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 17, 75; 18—23, 70, 72, 79, 84, 25.) — Erf. vom 15. April 1891, Z. 1399, Budw. Nr. **5887**.

im administrativrechtlichen Verfahren geltende Grundsatz, daß auch im Rekursverfahren *nova* berücksichtigt werden dürfen, kann sonach im Verfahren über Gesuche um die Verleihung von Wasserbenützungsrchten nur soweit angewendet werden, daß für die rechtzeitig, d. i. längstens bei der kommissionellen Verhandlung eingebrachten Einwendungen auch noch nachträglich neue Beweismittel produziert werden können, während die Vorbringung neuer Einwendungen im Rekurszuge als ausgeschlossen angesehen werden muß. — (Tirol.) — Erf. vom 29. Oktober 1901, Z. 7986, Budw. Alter Nr. 595 (A) [XXV. Bd., S. 1152].

H) Zulässigkeit des schriftlichen Verfahrens mit Parteien im wasserrechtlichen Verfahren:

Die Annahme, daß im wasserrechtlichen Verfahren mit den Parteien ausnahmslos und ausschließlich kommissionell zu verhandeln ist, stellt sich schon nach der vorwärtlichen Norm des § 84 Min. 4 W.-R.-G. für Böhmen

59. Das bei einer wasserrechtlichen Verhandlung über den Streitgegenstand (Entwässerung der durch den Bestand eines Mühlwehres versumpften Grundstücke) zwischen den Interessenten erzielte Übereinkommen vertritt die Stelle einer behördlichen Entscheidung und ist im Falle der Säumigkeit des Verpflichteten im politischen Zwangswege durchzuführen. — (Punktum: Herstellung von Wasserabzugsröhren; W.-R.-G. §§ 22, 43, 72, 89, 75, 84, 86, 98; kais. Verord. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96.) — Erf. vom 11. November 1896, Z. 5960, Budw. Nr. 10.078.

60. a) Formell rechtsgültig ist ein von einer Gemeinde in einer Wasserrechtsache abgeschlossener Vergleich, wenn denselben der Gemeindevorsteher und ein Gemeinderat unterzeichnet haben, nachdem sie bei der Wasserrechtsverhandlung als Vertreter der Gemeinde interveniert hatten, und wenn der Vergleich der Gemeinde intimiert und von derselben kein Einspruch erhoben worden ist. — b) Eine im Vergleichswege übernommene Verpflichtung zur Ableitung von Gewässern kommt einem gemäß § 44 erteilten Auftrage in der Wirkung gleich. — Erf. vom 9. November 1893, Z. 3695, Budw. Nr. 7506.

61. Die Feststellung des authentischen Textes eines im wasserrechtlichen Verfahren aufgenommenen Protokolles (Vergleiches) hat durch die politische Behörde zu erfolgen. —

vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71, wonach „sämtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten in der Regel mündlich zu führen sind“, als rechtsirrig dar; es kann vielmehr der zit. Gesetzesstelle zufolge nicht in Zweifel gezogen werden, daß nicht allein eine mündliche Protokollarverhandlung mit der Partei, sondern sogar auch der schriftliche Verkehr mit derselben an sich nicht ungesetzlich ist, wenn auch das Gesetz die kommissionelle Verhandlung schon wegen der durch die Ökonomie und Übersichtlichkeit des Verfahrens gebotenen Konzentration desselben als Regel aufstellt. — Erf. vom 13. Juli 1901, Z. 4278, Budw. Alter Nr. **476** (A) [XXV. Bd., S. 946].

1) Sachverständige in Wasserrechtsjachen:

Wenn der § 84 W.-R.-G. bestimmt, es seien den Verhandlungen nach Erfordernis „Sachverständige“ von Amts wegen beizuziehen, so kann aus dem Gebrauche der Vielzahl nicht gefolgert werden, daß über ein und dasselbe technische Moment stets das Gutachten mehrerer Sachverständigen einzuholen ist, da der Gebrauch der Vielzahl

(Tirol.) — Erf. vom 7. Dezember 1901, Z. 9199, Budw. Alter Nr. **689** (A).

62. Erf. vom 14. Dezember 1901, Z. 9420, Budw. Alter Nr. **704** (A) ad c) bei § 19.

63. Erf. vom 30. Oktober 1896, Z. 5736, Budw. Nr. **10.034** ad b) bei § 28.

64. Erf. vom 7. Juni 1880, Z. 625, Budw. Nr. **118** (zu § 6) bei § 42.

65. Erf. vom 29. April 1889, Z. 259, Budw. Nr. **406** nach § 6, bei § 45.

66. Erf. vom 30. März 1909, Z. 2860, Budw. Pop. Nr. **6640** (A) bei § 67.

67. Erf. vom 23. Jänner 1902, Z. 817, Budw. Alter Nr. **783** (A) bei § 72.

68. Erf. vom 3. März 1903, Z. 2608, Budw. Alter Nr. **1591** (A) bei § 72.

69. Erf. vom 14. Jänner 1908, Z. 379, Budw. Alter Nr. **5647** (A) bei § 72.

70. Erf. vom 30. Juni 1893, Z. 3329, Budw. Nr. **7349** bei § 75.

71. Erf. vom 10. Mai 1882, Z. 793, Budw. Nr. **1402** bei § 86.

72. Erf. vom 26. April 1905, Z. 4662, Budw. Alter Nr. **3496** (A) bei § 86.

73. Erf. vom 18. September 1900, Z. 6363, Budw. Nr. **14.516** bei § 99.

aus der Erwägung gefolgert werden kann, daß die Beurteilung verschiedener technischer Momente Platz greifen und darum die Berufung von Sachverständigen verschiedener Fächer sich als nötig darstellen wird.

Eine Vorschrift, welche die Behörde verpflichten würde, ein und dasselbe Moment der Begutachtung mehrerer Sachverständigen zu unterziehen, besteht nicht; eine Auserachtlassung wesentlicher Formen des administrativen Verfahrens liegt nicht darin vor, weil die Behörde nur einen Sachverständigen zuzieht und als solchen sich eines Staatsbaubeamten als Experten bedient. Die Behörde ist in der Wahl solcher Sachverständigen nicht nur nicht gehindert, sondern nach den A.-h. Entschliezung vom 6. Oktober 1860 genehmigten Grundzügen des Staatsbaudienstes, R.-G.-Bl. Nr. 268, § 2 f), g) und § 5 g), an dieselben geradezu gewiesen. — Erf. vom 27. März 1885, Z. 863, Budw. Nr. 2480 [IX. Bd., S. 203]. — Gleichlautend Erf. vom 8. Juni 1887, Z. 1618, Budw. Nr. 3574 [XI. Bd., S. 436].

K) Wie haben die Behörden bei Ernennung von Sachverständigen zu verfahren?

Das Gesetz enthält keinerlei Vorschriften darüber, wie die Behörden bei Ernennung von Sachverständigen zu verfahren haben, es räumt insbesondere den Parteien ein Recht zur Mitwirkung bei der Bestellung nicht ein (§ 84); das Ermessen der Behörde ist somit bei diesem Akte nur durch den Zweck und die Aufgabe dieses Beweismittels beschränkt. — (Mähren.) — Erf. vom 31. Mai 1887, Z. 1542, Budw. Nr. 3557 [XI. Bd., S. 406].

§ 85. Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen

Zu § 85 Judikatur:

1. a) Die Ausstragung der Streitfrage, ob und inwiefern eine Gewerbeanlage bei Benützung der Grundoberfläche eine Beschränkung der Servitutsrechte involviert, ist bei Genehmigung der Anlage dem Rechtswege vorzubehalten (§ 30 Gew.-Ord.). — b) Für die Frage, ob der Konsentierung der Gewerbeanlage vom wasserrechtlichen Standpunkte ein Hindernis entgegensteht, ist das Gutachten der Sachverständigen maßgebend. — (Punktum: Genehmigung einer Rollbahnbrückenanlage; Tirol, W.-R.-G. § 72.) — Erf. vom 21. Jänner 1892, Z. 233, Budw. Nr. 6383.

gen, so viel als thunlich, unter einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

A) Gewerbliche Betriebsanlagen:

Die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen betreffend gewerbliche Betriebsanlagen sind enthalten in dem dritten Hauptstück der Gewerbeordnung vom 5. Feber 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26 (§§ 25 bis einschl. 35) und in dem Erlasse des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Dezember 1906, S. 24.061. Diese lauten:

Gewerbeordnung vom 5. Feber 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26:

Drittes Hauptstück.

Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

§ 25. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

Verfahren im allgemeinen.

§ 26. Bei allen solchen Betriebsanlagen, insoferne sie nicht zu den nach § 27 zu behandelnden gehören, hat die

2. Die im Interesse von Privatrechten und zu ihrem Schutze beanspruchten Verfügungen können ohne Zustimmung der Partei nicht als Konsensbedingungen aufgestellt werden und sind derlei Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen. — (Punktum: Inbetriebsetzung eines Zementsteinbruches; Tirol, W.-R.-G. §§ 15, 16, 26; Gew.-Ord. § 30.) — Erf. vom 4. Juni 1891, S. 2001, Budw. Nr. 6007.

3. Bei Genehmigung einer Betriebsanlage geringeren Umfanges (also in Angelegenheiten lokaler Natur) ist die Einholung eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates nicht vorgeschrieben. — (Wvarrberg. — Ges. vom

Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten und Gebäuden aus derselben Gewerbsanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.

§ 27. Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen verzeichneten Verfahrens erteilt werden:

1. Abdeckereien.
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterialen, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten.
3. Borsten-, Korbhaar- und Federn-Reinigungsanstalten.
4. Blutlaugensiedereien.
5. Chemische Waren-Fabriken.
6. Zementfabriken.
7. Kunstdüngerfabriken (Boudrette, Düngharnsalz u. dergl.).
8. Darmseitenmanufakturen.
9. Destillationsanstalten für Mineralöle.
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken.
11. Darmseilenerzeugungs- und Reinigungsanstalten.
12. Firniß- und Terpentiniedereien.
13. Flachs- und Hanfröstanstalten.
14. Flechsiedereien.
15. Gold- und Silberfräsmühlen.
16. Glashütten.
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen.

30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, §§ 10, 16.) — Erf. vom 29. Dezember 1893, 3. 4469, Budw. Nr. 7624.

4. Die Erlöschung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage zieht nicht ipso facto auch die Erlöschung der für die Betriebsanlage bestehenden Wasserbenützungsberechtigungen nach sich; ob und auf welche Weise diese erlöschen oder verloren gehen, ist nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurteilen. — (Oberösterreich, W.-R.-G. §§ 85, 18, 25; Gew.-Ord. §§ 31, 41, 25, 33, 29.) — Erf. vom 3. Mai 1893, 3. 1335, Budw. Nr. 7240.

5. a) Gesetzlich ist die Zusammenfassung der Verhandlungen in wasserrechtlicher und in gewerberechtlicher Beziehung.

18. Hornknopffabriken.
19. Hopfenschwefeldarren.
20. Holzimprägnieranstalten.
21. Kerzengießereien.
22. Knochenbleichen.
23. Knochenfiedereien.
24. Knochen=Stampfen und Mühlen.
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken.
26. Kesselfabriken.
27. Leimsiedereien.
28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten.
29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, in-
soweit das Befugnis ihrer Errichtung nicht aus der
Bergwerksverleihung fließt.
30. Maschinenfabriken.
31. Öl-, Firniß- und Lackfabriken.
32. Pech-, Asphalt- und Wagenfchmierfiedereien.
33. Papierfabriken.
34. Salzsäurefabriken.
35. Salpetersäurefabriken.
36. Salmiakfabriken.
37. Schafwoll- und Baumwollfengereien.
38. Schwefelsäurefabriken.
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken.
40. Schnellbleichen.
41. Seifensiedereien.
42. Spiegelamalgamierwerke.
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und
Gypfbrennereien, insoferne dieselben nicht als land-
wirtschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und in-
soferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungs-
ortes des Materiales errichtet werden.
44. Talgsmelzereien.
45. Tonwarenbrennereien.

in Absicht auf die Konsentierung einer Wasseranlage zulässig (§ 85). — b) Die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Wasserbenützungsanlage kann nur nach jenen Wirkungen beurteilt werden, welche diese Anlage als solche hervorzubringen imstande ist (§ 17). — c) Gegen eine konsentirte Anlage kann begründeterweise nur derjenige einen Einspruch erheben, welcher den Beweis liefert, daß die Konsequenzen der Neuanlage seine eigenen Wasserbenützungsrechte in Frage stellen (§ 21). — [Vgl. W.-R.-G. §§ 85, 21, 22, 43, 79 b) und d), 89; Gew.-Ord. § 29. — **Punktum:** Konsentierung eines Höherstaues und einer Turbinenanlage.] — Erf. vom 2. Mai 1899, Z. 2998, Bdw. Nr. 12.779.

46. Wachs- und Seidenmanufakturen.
 47. Zündwarenfabriken.
 48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken.
 49. Roaßbereitungsanstalten,
 50. Steinkohlenteeranstalten,
 51. Holzteeranstalten,
 52. Rußbrennereien,

} insofern sie außerhalb
 der Gewinnungsorte
 des Materiales errichtet
 werden.

Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung der Elektrizität.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

Ansuchen.

§ 28. Die Genehmigung der im § 27 bezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbebehörde anzusuchen.

Edikt.

§ 29. Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mitteilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anruher — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, insofern sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten,

6. Die gleichzeitige Verhandlung eines Projektes betreffend die Bewilligung gewerblicher Wasserbenutzungsanlage vom wasserrechtlichen und gewerberechtlichen Standpunkte ist im Gesetze gestattet (fakultativ), aber nicht obligatorisch vorgeschrieben. — (Vgl. Gew.-Ord. § 29, § 34 der Bauord. f. Bülten, W.-H.-G. § 85.) — Erf. vom 10. November 1900, Z. 7764, Budw. Nr. 14.768.

7. Bei der Konzessionierung von Leitungsanlagen für Abfallwässer aus einem Brauhause konkurriert je nach den gegebenen Verhältnissen die Kompetenz der Gewerbebehörden (gewerbliche Betriebsanlage) und der Wasser-

sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlagen vorgenommen werden.

Verhandlung.

§ 30. Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amts wegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgenommenen Einwendungen grundhäftig zu erörtern und soweit als tunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche notwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des § 26 zuwiderlaufe.

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Nur das Gericht ist berufen, über Anlagen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob

rechtsbehörde. — Erk. vom 19. Mai 1903, 3. 5794, Budw. Alter Nr. 1800 (A).

8. Sind die maßgebenden, tatsächlichen und rechtlichen Momente für die Konsentierung einer Fabrikanlage (Stärke- und Stärkezuckerfabrik) festgestellt und soweit es die sanitäre Gefährdung der Nachbarschaft durch Verunreinigung des Bachwassers betrifft, eine die Abwässerüberrieselung besorgende besondere Anlage vorgesehen, bezw. in den Konsensbedingungen sogar die entsprechende Abänderung, bezw. Verbesserung der Reinigungsanlage bedungen, d. i. vorbehalten, so kann gegen die Konsentierung vom wasserrechtlichen Standpunkte kein Anstand erhoben werden. —

und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischcn errichtet werden könne. (§§ 340, 341, 342 a. b. G.-B.)

§ 31. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch mutwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhaften, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

Änderungen in der Betriebsanlage.

§ 32. Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im § 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Urainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

Erlöschcn der Genehmigung.

§ 33. Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbeinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen

(Mähren.) — Erf. vom 5. Juli 1895, Z. 3393, Budw. Nr. 8795.

9. Aus § 85 des W.-R.-G. für Böhmen kann nicht abgeleitet werden, daß über Wasserbenützcungen einer gewerblichen Betriebsanlage — soweit Fragen des Wasserrechtes allein in Betracht kommen — das Handelsministerium bei der Entscheidung des Ackerbauministeriums mitzuwirken hätte. — Erf. vom 23. März 1909, Z. 2644, Budw. Pop. Nr. 6624 (A).

10. Erf. vom 23. März 1909, Z. 2644, Budw. Pop. 6624 (A) ad b) bei § 19.

11. Erf. vom 16. Feber 1900, Z. 605, Budw. Nr. 13.780 bei § 79.

Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

Rekurs.

§ 34. Die Entscheidung der Gewerbebehörde über gewerbliche Betriebsanlagen, sowie über Fragen, welche die Anwendung der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe dieses Hauptstückes betreffen, ist samt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Rekurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntnis gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

Der rechtzeitig ergriffene Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 35. Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

Die Tarife für die einzuhobenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Dezember 1906, Z. 24.061, an alle politischen Landesstellen, betreffend das Verfahren bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen.

Die Klagen, welche bei den im Jahre 1898 abgehaltenen Industrieenqueten und später seitens der industriellen Korporationen gegen das Verhalten der politischen Behörden und ihrer Organe bei Behandlung der Agenden, betreffend die Industrie und die industriellen Betriebsanlagen, erhoben wurden, gaben den beteiligten Ministerien den Anlaß, in einer Reihe von Erlässen jene Gesichtspunkte aufzustellen, von denen sich die unterstehenden Behörden bei ihren bezüglichen Amtshandlungen leiten zu lassen haben und insbesondere das Verfahren nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung eingehend zu regeln.

Wiewohl konstatiert werden muß, daß diese Verfügungen von günstigem Erfolge begleitet waren und eine wesentliche Besserung der beklagten Verhältnisse eingetreten ist, so daß gegenwärtig kein Grund zu Beschwerden mehr vorliegt, gab

dennoch der Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten vom 25. Juli 1906, 3. 2281 M. P., welcher eine Reihe von Grundsätzen bezüglich des Verhaltens und der Dienstesbetätigung der Beamten sowie der Geschäftsführung der Behörden entwickelt, dem Handelsministerium den willkommenen Anlaß, alle diese Vorschriften in zusammenfassender Darstellung zur genauesten Beobachtung in Erinnerung zu bringen und sie in manchen Punkten zu ergänzen.

Hiefür ist insbesondere die Erwägung maßgebend, daß in nächster Zukunft ein weiteres Fortschreiten der industriellen Betätigung, die Entstehung neuer und die Erweiterung bestehender Industrieanlagen zu erhoffen ist und daher an die Gewerbeverwaltung die Aufgabe herantreten wird, diese voraussichtliche Entwicklung auf das tatkräftigste zu fördern.

Das Handelsministerium findet daher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das Verfahren nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung nachstehende Direktiven aufzustellen.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Auf dem Gebiete der Industriepolitik vermögen die Gewerbebehörden nur dann Gedeihliches zu leisten, wenn sie und alle ihre Organe von dem Geiste zielbewußter Industrieförderung erfüllt sind. Frei von Vorurteilen, müssen sie in der Entfaltung der Industrie den mächtigsten Hebel des wirtschaftlichen Aufschwunges und der materiellen Wohlfahrt der breitesten Volksschichten erblicken.

Den Sinn für diese Auffassung zu wecken und zu mehren muß die Aufgabe aller Amtsvorstände bilden.

Alle Organe der Gewerbebehörden, auch jene, welche nicht zur sachlichen Beurteilung der industriellen und gewerblichen Fragen berufen sind, müssen bestrebt sein, sich eine genaue Kenntnis auf dem Gebiete dieser Verhältnisse zu verschaffen. Denn nur dann können sie den ihnen gestellten Aufgaben gerecht werden, sicher und zielbewußt vorgehen und aus eigener Initiative regelnd und fördernd in das gewerbliche Leben eingreifen.

Ein reger Verkehr mit industriellen Kreisen, der häufige Besuch von Fabriketablissemments und Werkstätten, die Teilnahme an sachlichen Vorträgen und Veranstaltungen bieten schätzenswerte Gelegenheit Erfahrungen zu sammeln, Anregungen zu empfangen und das eigene Wissen so zu vertiefen, daß nicht nur das richtige Erfassen der in Betracht kommenden Fragen, sondern auch ein richtunggebender Einfluß auf deren günstige Gestaltung ermöglicht wird.

Es bildet nicht die alleinige Aufgabe des Beamten, die anhängigen Angelegenheiten streng nach dem Gesetze zu beurteilen und zu entscheiden, sondern mit Verständnis und Hingebung für das Gedeihen der Industrie und des Gewerbes und für die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt einzutreten. Durch die das richtige Maß überschreitende Bevorzugung öffentlicher Interessen sicherheitspolizeilicher oder hygienischer Natur darf das ebenfalls eminent öffentliche Interesse der Hebung der Volkswirtschaft nie vernachlässigt werden.

Gesuche und ihre Instruierung.

Gesuche um die Genehmigung der Errichtung oder wesentliche Änderung gewerblicher Betriebsanlagen müssen von der Partei mit den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen belegt werden. Diese Gesuchsbeilagen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Anlage vom gewerbe-
polizeilichen Standpunkte aus und sind bestimmt, im Zusammenhalte mit dem Konsense den Rechtsbestand der Anlage dauernd zu fixieren.

In Verkennung der Wichtigkeit dieser Behelfe werden sie jedoch häufig in ganz unzulänglicher Form und Beschaffenheit in Vorlage gebracht. Hierdurch ergeben sich einerseits für die Behörden große Schwierigkeiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Anlage, andererseits erwachsen aber hieraus auch dem Betriebsinhaber häufig bedeutende Nachteile.

Besonders machen sich die Mängel der Pläne und Beschreibungen in Rekursfällen nachteilig fühlbar, indem, wenn diese Behelfe kein vollkommen klares Bild der Anlage und des Betriebes bieten, die zur Rekursentscheidung berufene Oberbehörde, welcher die unmittelbare Verührung mit den beteiligten Faktoren und die genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse mangelt, zur Anordnung von Nachtragshebungen genötigt wird, um den Sachverhalt klar zu stellen, wodurch oft eine beträchtliche Verzögerung des Rekursverfahrens und ein nicht unbedeutender Kostenaufwand verursacht wird.

Vom Standpunkte des Betriebsunternehmers kommt aber überdies noch in Betracht, daß ihm ein unentziehbares Recht auf den konsensgemäßen Bestand der Anlage zusteht, er daher das größte Interesse an der dauernden und jeden Zweifel ausschließenden Feststellung dieses Bestandes hat, für welchen der genehmigte Plan hauptsächlich maßgebend ist.

Sind die Pläne unvollständig, so läuft der Unternehmer Gefahr, daß der faktische Bestand der Anlage als mit dem

konstentierten nicht im Einklang stehend anerkannt wird und ihm nachträglich Abänderungen aufgetragen werden, zu denen er bei Vorhandensein vollständiger Pläne nicht hätte verhalten werden können.

Um diesen sowohl für die Amtshandlungen der Behörden fühlbaren als auch die Interessen der Industrie schädigenden Mischständen zu begegnen, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium die als Beilage angefertigte „Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen“ verfaßt, welche dazu bestimmt ist, den Bewerbern um die Genehmigung von Betriebsanlagen und insbesondere den Verfassern der bezüglichen Gesuche und Projekte als Richtschnur für den von ihnen zu beobachtenden Vorgang zu dienen.

Es erscheint daher erforderlich, den Bestimmungen dieser Anleitung eine tunlichst große Publizität in den beteiligten Kreisen zu verleihen, zu welchem Behufe die Gewerbebehörden erster Instanz, die Gewerbeinspektoren, dann die industriellen Vereinigungen, Baumeistervereine, Baugewerdegewesellschaften, Ingenieurkammern und sonstige interessierte Korporationen, die technischen Lehranstalten, und nach Umständen auch einzelne Unternehmungen mit der Anleitung unter Mitteilung ihres oben angegebenen Zweckes zu betheiligen sind. Es bleibt dem Ermessen der Landesbehörde überlassen, die bezüglichen Verfügungen unmittelbar oder im Wege der unterstehenden Behörden zu treffen.

Nach dem angeführten Zwecke der Anleitung ist sie als Belehrung über die dem Amtsgebrauche und den rechtlichen Interessen der Betriebsunternehmer dienliche Gestaltung der erforderlichen Projektbehelfe anzusehen, keineswegs aber ist in ihren Bestimmungen seitens der Behörden eine unbedingt zwingende Norm zu erblicken, deren strikte Durchführung obligatorisch verlangt werden könnte.

Die wiederholt auch noch in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen veranlassen die beteiligten Ministerien, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf zu lenken, daß die Vornahme von Amtshandlungen behufs Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen nur über Einschreiten der Parteien zu erfolgen hat und daß die amtswegige Einleitung derselben unstatthaft ist.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß der Besitz der betreffenden Gewerbebefugnis nicht die Voraussetzung für das Konsensgesuch bildet.

Vorverfahren.

Bei Einlangen von Gesuchen um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage wird seitens der Gewerbebehörde erster Instanz der folgende Vorgang zu beobachten sein:

Die Gesuche sind gleich bei ihrer Präsentierung mit „dringend“ zu bezeichnen und es sind ihre Beilagen (Pläne und Betriebsbeschreibungen) sofort auf ihre Vollständigkeit zu untersuchen. Wenn diese — vorläufig nicht sachmännische — Untersuchung augenfällige Mängel dieser Behelfe ergibt, und insbesondere wenn die Vorlage nicht in drei Exemplaren erfolgt ist, so ist die erforderliche Ergänzung im kürzesten Wege, womöglich durch mündliche Belehrung, eventuell telephonisch zu veranlassen.

Ein Exemplar der von der Partei beigebrachten Vorlagen ist ohne Verzug dem zuständigen Gewerbeinspektor, ein Exemplar der technischen Abteilung und das dritte Exemplar dem Amtsarzte zu übermitteln. Diese Organe haben die Beschreibungen und Zeichnungen sorgfältig zu prüfen und sie binnen fünf Tagen unter Anschluß ihrer Äußerung der Gewerbebehörde zurückzustellen. Diese Äußerung hat zunächst in Kürze die Angabe zu enthalten, ob die Behelfe genügen, um auf deren Grundlage die Lokalkommission vorzunehmen. Bei Beurteilung dieser Frage ist es aber keineswegs als unumgängliche Voraussetzung für die Vornahme der Lokalkommission anzusehen, daß die vorgelegten Behelfe allen in der Anleitung gestellten Anforderungen entsprechen.

Werden die Pläne und Beschreibungen als ergänzungsbedürftig befunden, so ist genau anzuführen, in welchen Richtungen dieselben zu ergänzen wären. Hierbei können zwei Eventualitäten eintreten:

1. Entweder weisen die Behelfe Mängel und Lücken auf, welche nach ihrer Beschaffenheit durch die Vornahme der kommissionellen Verhandlung selbst nicht beseitigt und aufgeklärt werden können und ohne deren vorherige Behebung die Ausschreibung der Lokalkommission zwecklos erscheint. In diesem Falle sind die mangelhaften Behelfe dem Konsenswerber unter Bekanntgabe der als notwendig erachteten Ergänzungen zur schleunigen Wiedervorlegung sofort im kürzesten Wege zurückzustellen und ist mit der Ausschreibung der Kommission bis zur Vorlage der ergänzten Behelfe zuzuwarten.

2. Oder sind es Unzulänglichkeiten untergeordneter Bedeutung, die zwar an und für sich der Vornahme der kommissionellen Verhandlung nicht hinderlich sind, deren recht-

zeitige Behebung jedoch im Interesse der vollkommenen Klarstellung der bei der Verhandlung zur Erörterung gelangenden Fragen als wünschenswert erachtet wird. In solchen Fällen wird die Lokalkommission unverzüglich auszuschreiben, der Konsenswerber aber gleichzeitig einzuladen sein, für die kommissionelle Verhandlung die von ihm noch verlangten Nachträge und Aufklärungen zu den Plänen und der Beschreibung vorzubereiten.

Auf diesem letztbezeichneten Wege wird in der Regel die vollständige Instruierung der Gesuche im Sinne der Anleitung anzustreben sein, ohne daß jedoch in dieser Richtung ein Zwang auf die Partei ausgeübt wird.

Handelt es sich lediglich um die prinzipielle Genehmigung einer Anlage, so hat sich die Prüfung der Projektbehalte selbstverständlich nur auf ihre Eignung zu diesem Zwecke zu beschränken, ohne daß die Detailpläne für die einzelnen Bestandteile der Anlage schon in diesem Zeitpunkte gefordert werden müßten.

Für das weitere Vorgehen der Behörde wird der Umstand bestimmend sein, ob es sich um eine dem Ediktalverfahren im Sinne des § 27 der Gewerbeordnung unterliegende oder um eine solche Anlage handelt, bezüglich deren ein besonderes Verfahren in der Gewerbeordnung nicht vorgeschrieben ist.

A. Ediktalverfahren.

Bei Einleitung des Ediktalverfahrens hat die Behörde genau nach den Vorschriften des § 29 der Gewerbeordnung vorzugehen und namentlich darauf zu achten, daß unter allen Umständen die in diesem Paragraphen für die Anberaumung der kommissionellen Verhandlung bestimmte Frist eingehalten werde, ferner daß die allenfalls erforderlichen Amtshandlungen nach dem Wasserrachtsgesetze und der Bauordnung u. womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage vorgenommen werden. In letzterer Beziehung kann, sofern die Gewerbebehörde nicht gleichzeitig als Baubehörde zu fungieren hat, naturgemäß nicht mehr veranlaßt werden, als daß der Baubehörde bei Ausschreibung der Lokalkommission die gleichzeitige Vornahme der baubehördlichen Kommission nahegelegt wird.

Falls mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung der projektierten Anlage die Lokalverhandlung im Einvernehmen mit einer anderen Gewerbebehörde vorgenommen werden muß, oder falls die Verhandlung im Einvernehmen mit der Behörde eines anderen Ressorts durchzuführen ist (was speziell bei gewissen, mit dem Bergbau im Zusammenhange stehenden Anlagen eintreten kann), so sind zunächst die auf

die Festsetzung der Lokalkommission abzielenden Verhandlungen mit der betreffenden Behörde zu pflegen. Wo dagegen andere Behörden (Eisenbahnaufsichtsbehörden, Telegraphen- und Telephonverwaltungen etc.) lediglich zum Zwecke der Wahrung ihrer Ressortinteressen bei der kommissionellen Verhandlung mitzuwirken haben, ist die Kommission ungesäumt auszusprechen und die betreffende Behörde zur Teilnahme an derselben einzuladen.

Mit besonderer Sorgfalt ist beim Ediktalverfahren stets darauf zu achten, daß die Kommissionsauschreibung in der betreffenden Gemeinde durch Anschlag öffentlich verlautbart werde. Denn hiedurch wird bewirkt, daß die nicht speziell geladenen Anrainer, wenn sie die Beteiligung an der Verhandlung und die Erhebung von Einwendungen unterlassen haben, nachträglich keine Einwendungen mehr geltend machen können und die mit Außerachtlassung der speziellen Ladung sonst verknüpften Rechtsfolgen nicht eintreten.

Dieser Umstand enthebt aber die Gewerbebehörde keineswegs der Verpflichtung, von der Kommissionsauschreibung nebst dem Konsenswerber auch den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer speziell in Kenntnis zu setzen.

Die vorbereitenden Arbeiten der Kommissionsauschreibung sind womöglich jenem politischen Beamten zu übertragen, welcher mit der Leitung der kommissionellen Verhandlung betraut wird. Als Kommissionsleiter dürfen nur erfahrene, in gewerblichen Angelegenheiten bewanderte Konzeptsbeamte bestellt werden, welche ein richtiges Verständnis für die betreffenden Betriebe besitzen und Einfluß für ein befriedigendes Ergebnis der Verhandlung geltend zu machen imstande sind.

Auch empfiehlt es sich, dem Kommissionsleiter jüngere politische Beamte zum Zwecke ihrer praktischen Schulung in der Leitung kommissioneller Verhandlungen beizugeben. Selbstverständlich dürfen durch die Entsendung derselben den Parteien keinerlei Kosten erwachsen.

Bei der Kommissionsauschreibung selbst ist schon darauf Bedacht zu nehmen, daß die kommissionelle Verhandlung den Zweck hat, den Behörden eine möglichst klare Grundlage für die zu fallende Entscheidung zu bieten. Es muß daher Vorkehrung getroffen werden, daß alle bei dieser Verhandlung aufgeworfenen Fragen gleich an Ort und Stelle erörtert und eingehend beleuchtet werden können, was nur dann erreicht werden kann, wenn die zur Beurteilung dieser Fragen berufenen Fachorgane bei der Kommission anwesend sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestellung von Sachverständigen, da die Beurteilung der Frage, ob und welche

Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der projektierten gewerblichen Anlage im einzelnen Falle erforderlich und praktisch durchführbar sind, einen genauen und richtigen Einblick in den Produktionsprozeß und die Bedürfnisse desselben erheischt, der selbstverständlich nur dem erfahrenen Fachmanne zusteht.

Die Auswahl der Sachverständigen steht im Ermessen jener Behörde, welche das Sachverständigengutachten benötigt. Es besteht jedoch kein Hindernis, daß die Parteien die Ablehnung eines nicht geeigneten oder befangenen Sachverständigen beantragen und daß die Behörden die Grundhaltigkeit eines solchen Antrages prüfen.

So weit es sich um staatliche Organe handelt, sind zu den kommissionellen Verhandlungen stets jene Techniker heranzuziehen, welche nach ihrer Vorbildung und Fachrichtung die volle Eignung besitzen, die anlässlich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen sich ergebenden technischen Fragen in sachkundiger Weise zu begutachten.

Da es in der Natur der industriellen und gewerblichen Tätigkeit gelegen ist, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Betriebsanlagen vornehmlich maschinentechnische Fragen zur Beurteilung gelangen, werden daher als Sachverständige für die gewerbebehördlichen Amtshandlungen in erster Reihe die staatlichen Maschinenbauingenieure in Betracht kommen. Insbesondere werden diese Organe heranzuziehen sein, wenn es sich um die Begutachtung von Fragen aus den nachstehend bezeichneten Gebieten handelt:

1. Alle Angelegenheiten aus dem Gebiete der mechanischen Technologie, also Fragen über die Mittel und Verfahrensarten, durch welche die Naturprodukte im Wege der Aenderung ihrer äußeren Form, sei es durch Verschiebung, Trennung oder Vereinerung einzelner Teile, in Gebrauchsgegenstände umgewandelt werden; ferner über die den Arbeitsprozessen dieser Art dienenden Hilfseinrichtungen (Maschinen, Geräte und Werkseinrichtungen), die vorkommenden Manipulationen u. s. w. Hierzu gehören auch aus dem Gebiete der chemischen Technologie alle jene Angelegenheiten, welche die bei den bezüglichen Arbeitsmethoden in Verwendung kommenden maschinellen Hilfsmittel betreffen.

2. Das gesamte Gebiet des eigentlichen Maschinenbaues und der Elektrotechnik, also alle Dampfkesselangelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, betreffend Dampf-, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und andere Motoren sowie maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen jeder Art.

3. **Bauliche Anlagen und Herstellungen**, welche mit maschinellen oder technologischen Einrichtungen unmittelbar im Zusammenhange stehen, so zum Beispiel Dampffesseleinmauerungen, Fundamente für Maschinen, Motoren und maschinelle Einrichtungen, Schmelz-, Röst- und Trockenöfen, Heizungs-, Lüftungs- und Feuerungsanlagen und dgl.

Wofern den Gewerbebehörden I. Instanz vollkommen entsprechende Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, wird wegen Namhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten an die politischen Landesbehörden und wenn erforderlich, an das Handelsministerium heranzutreten sein.

Falls nach dem Ausspruche des Bezirksarztes sanitäre Fragen bei der Anlage in Betracht kommen, so ist dieser der Verhandlung jedenfalls beizuziehen. Wenn auch derselbe berufen ist, alle jene Momente wahrzunehmen, welche eine Gefahr für die Gesundheit der im Betriebe beschäftigten Arbeiter oder für die öffentliche Sanitätspflege bedeuten, so hat er sich doch stets auch gegenwärtig zu halten, daß — wie der Oberste Sanitätsrat ausgesprochen hat — das sanitäre Wohl zu allererst an die Frage der Existenzmöglichkeit der anwachsenden Bevölkerung geknüpft ist und daß es daher nicht Aufgabe der Sanitätsorgane sein kann, die Quellen der materiellen Daseinsfristung zu unterbinden, sondern daß sich Fortschritt in Industrie und Gewerbe mit dem Fortschritte auf hygienischem Gebiete vereinigen müssen, um nach beiden Richtungen ausgleichend und in erträglicher Weise einem höheren Ziele zuzustreben.

Bei Genehmigung von Schlachthäusern und anderen Anlagen, die auch vom Standpunkte der veterinären Anforderungen zu beurteilen sind, ist naturgemäß auch die Intervention der landesfürstlichen Tierärzte erforderlich.

Kommissionellen Erhebungen, bei welchen es sich um einen chemischen Betrieb als Haupt- oder Hilfsbetrieb handelt, ist ein Chemiker als Sachverständiger beizuziehen.

Die Ausstellung von Chemikern im Staatsdienste behufs Abgabe der von den Gewerbebehörden benötigten Gutachten im Fache der Chemie wird seitens des Handelsministeriums angestrebt und bildet bereits den Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts. Bis zur Realisierung dieses Projektes sind als Sachverständige im Chemiefache nur erfahrene Chemiker beizuziehen.

Zu wiederholten Malen ist bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß schon anlässlich der Genehmigung der Anlage die Frage zur Lösung gelange, durch

welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der Gewerbeordnung entsprechen werde und daß daher zu jeder die Genehmigung einer gewerblichen Anlage betreffenden Verhandlung ein Vertreter des zuständigen Gewerbeinspektorates eingeladen werde. Infolge des Inkrafttretens der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welcher für neu entstehende gewerbliche Betriebsanlagen bindende Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen wurden, ist die Teilnahme der Gewerbeinspektoren an den bezüglichen Verhandlungen geradezu unentbehrlich geworden.

Es ist nicht nur zulässig, sondern unter Umständen auch wünschenswert, daß der Unternehmer der Verhandlung zu seiner Unterstützung und Vertretung seine eigenen Sachverständigen, insbesondere die Projektverfasser beiziehe.

Kommissionelle Verhandlung.

Das Schwergewicht des Verfahrens liegt in der kommissionellen Verhandlung. Sie bietet einerseits die Gelegenheit, widerstreitende Rechte und Interessen zu erörtern und auszugleichen und andererseits die Grundlage für die Entscheidungen in allen Instanzen. Je gründlicher hiebei die kontroversen Fragen zu Erörterung gelangen, um so schneller und sicherer werden die Gewerbebehörden zu einem befriedigenden Resultate gelangen.

Bezüglich der kommissionellen Verhandlungen hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß dieselben auf das Maß des unumgänglich Erforderlichen zu beschränkt sind, damit die Gewerbetreibenden vor überflüssigen kommissionellen Erhebungen bewahrt bleiben, die nicht nur mit Kosten verbunden sind, sondern überdies auch noch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe hineinbringen, die von Industriellen und Gewerbetreibenden als eine Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird und den Gegenstand immer wiederkehrender Klagen bildet.

Es ist also Aufgabe des Kommissionsleiters, bei der Verhandlung auf eine möglichst kurze, dabei aber präzise und erschöpfende Erörterung der aufgeworfenen Fragen hinzuwirken. Er darf sich keineswegs darauf beschränken, die Parteierklärungen und Sachverständigengutachten zu Protokoll zu nehmen und nach einem allfälligen oberflächlichen Vergleichsversuche das Protokoll zu schließen.

Im Sinne des § 81 der Instruktion für die politischen Bezirksämter und des § 30 der Gewerbeordnung hat der

die Kommission leitende Beamte den Erschienenen den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich klarzulegen, alle maßgebenden Umstände von Amts wegen zu erheben und die vorkommenden Einwendungen gründlich zu erörtern und deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen. Hierbei ist immer das Wesentliche der Sache mit Vermeidung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit im Auge zu behalten und sind daher alle für die Entscheidung der Sache bedeutungslosen Anträge und Erörterungen der Parteien abzuschneiden.

Der Kommissionsleiter wird daher alle öffentlichen und privaten Interessen gleichmäßig wahrzunehmen und zu prüfen und sich um eine billige Ausgleichung der zutage getretenen Differenzen mit Ernst und Geduld zu bemühen haben.

Ein eigentlicher Vergleichsversuch ist selbstverständlich nur rücksichtlich der von privater Seite erhobenen Einwendungen möglich; über dieselben werden auf Grund der Gutachten der Sachverständigen konkrete Vergleichsvorschläge zur Diskussion der Parteien zu stellen und durch vermittelnde Aufklärung auf die Beseitigung der Differenzen hinzuwirken sein.

Sofern es sich um Bedenken oder Bedingnisse handelt, die von Seite behördlicher Organe in Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben oder gestellt wurden, ist zwar ein Vergleich im engeren Sinne ausgeschlossen, jedoch sind über dieselben jedenfalls die Äußerungen und die eventuell auf geeignete Abhilfe abzielenden Gegenanschläge der Unternehmer einzuholen und der Erörterung zu unterziehen.

Hierbei wird insbesondere klarzustellen sein, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher und fremder privater Interessen aufgestellten Forderungen in einer den Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden könnten.

Der Kommissionsleiter hat sich mit einem einseitigen, die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens be-
antragenden Gutachten der Sachverständigen nicht zu begnügen, sondern hat für den Fall, als sich die Gewerbebehörde für die Zulässigkeit der Anlage entscheiden sollte, auch ein Gutachten über die Bedingnisse, unter denen dies geschehen könnte, einzuholen. Davon kann äußersten Falles dann Umgang genommen werden, wenn das Projekt sich offenkundig und zweifellos als undurchführbar herausstellt.

Die von Sachverständigen abzugehenden Gutachten sollen die technischen und technologischen Verhältnisse, soweit diese die von der Gewerbebehörde wahrzunehmenden

Rücksichten berühren, möglichst eingehend und umfassend klarstellen und jene Bedingungen enthalten, deren Vorschreibung nach Lage des Falles geboten erscheint. Dabei ist stets auch auf die technische und wirtschaftliche Erfüllbarkeit solcher Bedingungen entsprechend Bedacht zu nehmen und eine möglichst klare Fassung derselben anzustreben, damit über deren Inhalt und Umfang auch in einem späteren Zeitpunkte keine Zweifel entstehen können.

Sache der Sachverständigen ist es, dort, wo sie die Überzeugung gewinnen, daß die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen in Gebiete hinübergreifen, auf denen sie nicht hinlängliche Fachkenntnisse besitzen, aus eigenem Antriebe den Antrag auf Beiziehung anderer Sachverständigen zu stellen. Nur auf solche Weise wird es sich vermeiden lassen, daß die behördlichen Entscheidungen sich auf Sachverständigenutachten stützen, die der sicheren Grundlage entbehren und einer ernstlichen fachmännischen Überprüfung nicht standzuhalten vermögen.

Protokollaufnahme.

Das Verfahren bei der Kommission ist in Gemäßheit der Instruktion für die Bezirksämter und der Vorschriften der Gewerbeordnung ein mündliches und kann auch nur im mündlichen Gedankenaustausche eine gründliche Erörterung und zweckmäßige Ausgleichung bestehender Differenzen gewärtigt werden.

Falls jedoch nach Lage der Dinge ausnahmsweise schriftliche Parteienanträge oder Gutachten der Sachverständigen nicht vermieden werden könnten, sind dieselben stets vor dem Einbeziehen in das Protokoll zur mündlichen Diskussion zu stellen.

Das Protokoll über die Verhandlung ist gemäß § 82 der Instruktion für die politischen Bezirksämter klar und bündig abzufassen und hat mit Hinzueinbeziehung alles nicht zur Sache Gehörigen ein getreues Bild des Ganges und der Resultate der Verhandlung zu geben.

Wesentliche Äußerungen von Parteien und Zeugen und die Befunde der Sachverständigen sind tunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Um dieses Resultat zu erzielen, empfiehlt es sich, Parteienerklärungen und Sachverständigenbefunde nicht unmittelbar, sondern erst dann zu Protokoll zu nehmen, wenn sich nach eingehender mündlicher Diskussion die Möglichkeit ergeben hat, den relevanten Inhalt scharf zu präzisieren.

Den Beteiligten muß jedenfalls Gelegenheit geboten werden, sich davon zu überzeugen, daß die protokollarische

Abfassung der von ihnen abgegebenen Erklärungen sich mit ihren Intentionen vollkommen deckt. Auf Verlangen der Partei sind die gewünschten Korrekturen der Wiedergabe ihrer eigenen Erklärung vorzunehmen.

Der Vorbehalt und die Erstattung von Sachverständigengutachten nach Abschluß des Protokolles ist unstatthaft. Nur in Fällen, in welchen wegen der Nothwendigkeit spezieller, längere Zeit erfordernder Erhebungen die Erstattung nachträglicher schriftlicher Gutachten nicht zu vermeiden ist (Analysen, geologische Untersuchungen des Terrains u. dgl.), können solche ausnahmsweise nach Abschluß des Protokolles erstattet werden; dieselben sind jedenfalls vor dem endgültigen Abschlusse des Verfahrens zur mündlichen Diskussion der Parteien zu stellen oder letzteren unter Einräumung einer angemessenen Frist behufs allfälliger schriftlicher Gegenäußerung zuzumitteln.

B. Abgekürztes Verfahren.

Handelt es sich um Anlagen, für welche ein besonderes Verfahren nicht vorgezeichnet ist, so haben die Behörden zunächst darüber schlüssig zu werden, ob die Vornahme einer kommissionellen Verhandlung überhaupt erforderlich sei oder ob die Genehmigung der Betriebsanlage nicht schon auf Grund der von der Partei beigebrachten Behelfe sowie der eingeholten fachlichen Äußerungen erfolgen könne. Wenn sich auch in manchen Fällen die Erhebung an Ort und Stelle nicht vermeiden läßt, so wird es doch oft — insbesondere bei Kleingewerblichen Anlagen — genügen, nur jenes behördliche Organ an Ort und Stelle zu entsenden, in dessen Fachgebiet diejenigen Fragen einschlagen, die im konkreten Falle einer besonderen Klarstellung durch Lokalerhebung bedürfen. Es wird daher diese Erhebung durch den Staatstechniker oder den Amtsarzt vorzunehmen und von diesem über das Ergebnis der Gewerbebehörde zu berichten sein. Dieser Bericht hat, da er das bei der Vornahme der Lokalkommission aufgenommene Protokoll ersetzt und daher für die Beurteilung der im späteren Zeitpunkte eventuell auftretenden Frage des konsensmäßigen Bestandes der Anlage von größter Bedeutung ist, eine kurzgefaßte, aber genaue Beschreibung der Anlage und ihrer Einrichtung zu enthalten. Sofern diese Beschreibung in den vom Konsenswerber vorgelegten Behelfen enthalten sein und der wirkliche Zustand damit übereinstimmen sollte, genügt der Hinweis auf die erwähnten Behelfe. Im Anschlusse daran hat das mit der Erhebung betraute Organ seine eigenen Anträge zu stellen und die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Anlage genehmigt werden könnte, sowie, wenn

möglich, auch darüber zu berichten, wie sich der Konsenswerber zu denselben verhält.

Wird bei dem Ediktalverfahren nicht unterliegenden Anlagen die Vornahme der Lokalverhandlung als notwendig befunden, so ist im allgemeinen nach den für das Ediktalverfahren geltenden Grundsätzen vorzugehen.

Namentlich wird die Behörde zu erwägen haben, ob es im Interesse der raschen und glatten Erledigung des Ansuchens geboten wäre, die eventuell erforderliche Amtshandlung nach dem Wasserrechtsgesetze und unter Umständen auch jene nach der Bauordnung mit der gewerbebehördlichen Verhandlung zu vereinigen.

Der Unterschied gegenüber dem Ediktalverfahren ist nicht allein in der Form der Verlautbarung, sondern auch darin gelegen, daß nach § 26 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörde lediglich im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Übelstände zu prüfen hat. Das Gesetz enthält keine Vorschrift darüber, daß die Anrainer zu solchen kommissionellen Verhandlungen beizuziehen wären und in Konsequenz dessen kann die Geltendmachung eines diesbezüglichen Anspruches sowie die Anbringung analoger Einwendungen wie im Ediktalverfahren nicht als Ausfluß der den Anrainern zustehenden Rechte erachtet werden.

An dieser Anschauung wird in der Praxis des Handelsministeriums festgehalten.

In manchen Fällen, namentlich wenn gleichzeitig das Verfahren im Sinne der Bauordnung oder anderer Gesetze vorgenommen wird, wird es sich auch bei einer nicht auf Grund des Ediktalverfahrens abgehaltenen Lokalverhandlung nicht vermeiden lassen, daß die an der Verhandlung teilnehmenden Anrainer auch in bezug auf die gewerberechtlichen Fragen ihren Parteienstandpunkt geltend machen. Bei solchen Anlässen wäre die schroffe Ablehnung der Diskussion über diese Fragen gewiß nicht opportun, weshalb der Kommissionsleiter sich zu bemühen haben wird, unter Betonung des erwähnten Rechtsstandpunktes durch friedliche Auseinandersetzung die divergierenden Interessen einander näher zu bringen und die Ausgleichung der strittigen Punkte anzustreben.

Entscheidung.

Die Entscheidung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen und es ist deren Verfassung sofort nach Abschluß der kommissionellen Verhandlung in Angriff zu nehmen.

Jedenfalls muß dieselbe den Parteien binnen 8 Tagen nach der Verhandlung und bei besonders schwierigen und

umfangreichen Entscheidungen binnen 14 Tagen zugestellt werden.

Die Entscheidung ist klar und bündig abzufassen und sind in derselben die Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen.

Die Form der Entscheidung hat sich den Vorschriften des § 30 der Gewerbeordnung anzupassen und ist in derselben jedenfalls klar auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

Die meritorische Entscheidung über die Zulässigkeit einer Betriebsanlage unter Bedachtnahme auf alle öffentlichen und insbesondere auch auf die Rücksichten der Sanität und Hygiene fällt in jedem Falle in das freie Ermessen der Gewerbebehörde, und zwar auch dann, wenn in Frage kommt, ob durch die projektierte Anlage für öffentliche Anstalten (Schulen, Sanitätsanstalten u. dgl.) eine mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbarliche Störung erwächst. Der Schwerpunkt des den Gewerbebehörden bei Beurteilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Anlage zustehenden freien Ermessens liegt darin, daß diese Behörden alle Beziehungen einer projektierten Anlage auf ihre Umgebung und deren vor auszusehende Rückwirkung auf das Gemeinwohl und die Rechte und Interessen der Anrainer abwägen gegenüber jenen Vorteilen, welche aus dem Betriebe der projektierten Anlage für den Projektanten und mittelbar für die Öffentlichkeit sich ergeben und sich sodann auf jene Seite stellen, auf welcher das öffentliche Wohl den besseren Schutz findet.

Die Auffassung, daß, sobald gegen eine Betriebsanlage Bedenken öffentlich-rechtlicher Natur sprechen, für das freie Ermessen kein Spielraum vorhanden sei, ist vollkommen unbegründet und widerspricht dem Wortlaute und Geiste der Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Es wäre nicht einzusehen, wozu das Gesetz vorsieht, daß bei der Genehmigung der Betriebsanlagen auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen, die Bedingungen, unter welchen die Anlage zulässig ist, vorzuschreiben sind, wenn bei Vorhandensein von Bedenken öffentlich-rechtlicher Natur die Genehmigung der Betriebsanlage sofort unbedingt zu verweigern wäre.

Diese vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe ausgesprochenen Rechtsgrundsätze müssen sich die entscheidenden Behörden in jedem konkreten Falle genau vor Augen halten.

Der Konsens kann auch auf Widerruf oder mit fixierter zeitlicher Beschränkung erteilt werden, da ein solcher Vorbehalt nur als eine nach dem Gesetze zulässige Bedingung, beziehungsweise Beschränkung in betreff der Ein-

richtung der Anlage, wozu vor allem der Bestand und Betrieb derselben gehört, anzusehen ist. Es ist selbstverständlich, daß dieser Vorbehalt nur ganz ausnahmsweise dann zur Anwendung zu gelangen haben wird, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, wie z. B. dann, wenn eine den Gegenstand der gewerberechtlichen Genehmigung bildende gewerbliche Anlage auf die Benützung der Wasserkraft gestellt ist und die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung der dem Betriebe der Anlage dienenden Vorrichtung rechtskräftig auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingeschränkt worden ist oder, wenn es sich um eine nach den Propositionen des Konsenswerbers nur provisorische Anlage handelt.

Die mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung versehenen behördlichen Entscheidungen über gewerbliche Betriebsanlagen sind innerhalb der oben festgesetzten Frist dem Konsenswerber und jenen Parteien, welche Einwendungen erhoben haben und hiezu auch berechtigt waren, stets zur eigenen Hand oder zuhanden ihrer Bevollmächtigten zuzustellen. Die Zustellung an Hausgenossen (z. B. an die Gattin des Adressaten) entbehrt der rechtlichen Wirkung.

Der für den Gesuchsteller bestimmten Ausfertigung ist ein mit der behördlichen Genehmigungsklausel versehenes Pare der Pläne und Beschreibungen anzuschließen. Dergleichen ist den für den Amtsgebrauch bestimmten Varien die Genehmigungsklausel beizusetzen.

Bedingungen.

Im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingungen vorzuschreiben sind, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zugunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, daß etwa später hervortretende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden. Ein solcher Vorbehalt ist jedoch nur dann beizufügen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß sich in Zukunft schädliche Einflüsse der Anlage geltend machen könnten, die in gewerbepolizeilicher Hinsicht unzulässig erscheinen würden und die zur Zeit der Entscheidung (z. B. Mangel genügender Erfahrungen bei ähnlichen Betrieben) nicht vorhergesehen werden können.

Dieser im Interesse des Zustandekommens des Unternehmens manchmal notwendige Vorbehalt muß aber so gefaßt werden, daß daraus keine Rechte der Nachbarschaft abgeleitet werden können, sondern das Ermessen der Behörde auch für die künftige Beurteilung des Erfordernisses von Verbesserungen in der Anlage oder in deren Betrieb gewahrt bleibt. Es ist demnach hierfür stets folgende Fassung anzuwenden:

„Es bleibt der Gewerbebehörde jedoch vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Beziehung unzulässige Schädlichkeiten für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten tunlichst auf ein zulässiges Maß vermindert werden und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen nachzukommen.“

Unzulässig ist es, bei einer nach § 32 der Gewerbeordnung erfolgenden Genehmigung einer bisher vorbehaltlos genehmigten Anlage Anlaß zu nehmen, auch die bereits vorbehaltlos konsentiierte Anlage unter Vorbehalt zu stellen.

Ebenso ist es unzulässig, bei der Genehmigung einer Betriebsanlage das prinzipielle Verbot jeder künftigen Änderung an derselben und der Erweiterung des Betriebes auszusprechen, wodurch die Anlage und der Betrieb bleibend auf den status quo eingeschränkt würde. Ein solches Verbot würde ebenso dem Geiste und der auf die Hebung und Förderung des Gewerbetreibens gerichteten Tendenz der Gewerbeordnung, wie der ausdrücklichen Vorschrift des § 32 derselben widerstreiten.

Die im Laufe des Verfahrens ausgesprochene Vermutung, daß der Betriebsinhaber die ihm auferlegten Beschränkungen nicht einhalten werde, vermag auf die Genehmigung der Betriebsanlagen an sich überhaupt keinen Einfluß zu nehmen, weil es Sache der kompetenten Behörde bleibt, im Falle der Nichteinhaltung der auferlegten Beschränkungen allenfalls über eine Anzeige dritter Personen die gesetzliche Abhilfe zu schaffen.

Hinsichtlich der Festsetzung der zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R. G. Bl. Nr. 176, zu treffenden Vorkehrungen muß — wie bereits in dem hierortigen Erlasse vom 23. November 1905, S. 65.027, hervorgehoben wurde — als Grundsatz gelten, daß die Vorschriften dieser Ministerialverordnung nur so weit zur Anwendung gebracht werden, als dieselben nach dem sachkundigen Ermessen der Behörde für den fraglichen Betrieb zweckdienlich und angemessen erscheinen.

Der Konsens für eine gewerbliche Betriebsanlage hat der genaue Ausdruck dessen zu sein, was sich nach den Ergebnissen der Verhandlung als das Rechtsverhältnis der konsentiierten Betriebsanlage einerseits zu den öffentlichen und andererseits zu den Privatinteressen gestaltet hat und es hat daher die bei der kommissionellen Verhandlung zustande gekommene gütliche Beilegung von Privatinteressen betreffenden Ein-

wendungen in dem Konsens entsprechenden Ausdruck zu finden.

Bei der eventuellen Aufnahme solcher privatrechtlicher Übereinkommen in die Konsensurkunde hat die Gewerbebehörde sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben im Kontexte von den eigentlichen Konsensbedingungen getrennt angeführt und ausdrücklich als privatrechtliche Vereinbarungen gekennzeichnet werden, welchen die Eigenschaft behördlicherseits gestellter Konsensbedingungen nicht zukommt.

Änderungen in der Betriebsanlage.

Nicht jede an einer bestehenden Betriebsanlage vorgenommene Änderung bildet den Gegenstand der Anzeigepflicht des Betriebsinhabers und den Anlaß zu gewerbebehördlichen Verfügungen. Nach § 32 der Gewerbeordnung sind nur Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise oder bedeutende Erweiterungen des Betriebes, durch welche einer der im § 25 der Gewerbeordnung vorgesehenen Umstände eintritt, vor der Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist den Gewerbebehörden genau der Weg vorgezeichnet, welchen sie über derartige Anzeigen einzuschlagen haben. Nur dann, wenn wirklich das Entstehen neuer oder größerer Nachteile für die öffentlichen Interessen zu besorgen ist, ist ein besonderes Verfahren wie bei Neuanlagen einzuleiten; bei diesen haben die vorstehend aufgestellten Grundsätze Anwendung zu finden, wobei bei dem Ediktalverfahren nicht unterliegenden Anlagen lediglich die Besichtigung des Etablissements durch ein einzelnes behördliches Organ die Regel zu bilden haben wird.

Wird eine kommissionelle Erhebung vorgenommen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Recht zum Betreten der Betriebsräume lediglich den behördlichen Organen zusteht, Anrainer und Interessenten aber an der Besichtigung des Innern der Anlage nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betriebsinhabers teilnehmen dürfen.

In allen übrigen Fällen wird die Anzeige einfach genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und der Betriebsinhaber hiervon zu verständigen sein.

Bei Vorschreibung neuer Bedingungen muß strenge darauf geachtet werden, daß durch dieselben der rechtliche Fortbestand der konsentierten Anlage in keinerlei Beziehung beeinträchtigt werde. Speziell, was die Aufstellung von Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter anbelangt, muß, wie in dem hierortigen Erlasse vom 23. November 1905, S. 65.027, betont wurde, unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes genau erwogen werden, wie weit mit der Vorschreibung neuer Maßnahmen auf Grund des § 74 G.-D. vorgegangen werden kann, ohne die faktische oder ökonomische Möglichkeit des Weiterbetriebes des Unternehmens selbst zu gefährden.

Auch Einschreiten um Entbindung von Bedingungen, welche bei Genehmigung einer Neuanlage im Rekurswege von Gewerbebehörden höherer Instanzen festgesetzt wurden, müssen als Gesuche um Genehmigung der Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise angesehen werden, über welche gemäß § 32 die Gewerbebehörden erster Instanz zu entscheiden haben.

Bei Behandlung von derlei Einschreiten wird zu beachten sein, ob die bezügliche Bedingung in Wahrung öffentlicher Interessen oder erweislich im Individualinteresse eines Anrainers, also insbesondere über dessen Begehren auferlegt wurde.

Im ersteren Falle wird es keinem Anstande unterliegen, den Unternehmer dann von der Einhaltung der im Konsens gestellten Bedingungen ganz oder teilweise zu erheben oder diese Bedingungen abzuändern, wenn entweder die Erfahrung erwiesen hat, daß die gestellte Bedingung eine zu weitgehende war, oder wenn in den für die Festsetzung derselben maßgebend gewesenen tatsächlichen Umständen seither eine Änderung eingetreten ist, oder wenn endlich die in Rücksicht zu ziehenden öffentlichen Interessen sich in anderer entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belastender Weise wahren lassen als durch die Bedingung des Konsenses.

Wurde jedoch die bezügliche Bedingung nachweisbar im Individualinteresse eines Anrainers vorgeschrieben, so sind diesem hieraus Rechte erwachsen und kann die Behörde daher den Inhaber der Betriebsanlage nur bei erreichter Zustimmung des betreffenden Anrainers von der Einhaltung einer solchen Konsensbedingung entbinden.

Rekursverfahren.

Die eingelangten Rekurse gegen behördliche Entscheidungen, betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen, sind vollständig, namentlich auch durch Anschluß der Zu-

stellungsbestätigungen instruiert, längstens binnen acht Tagen der Oberbehörde vorzulegen. Angeichts dessen, daß solchen Rekursen die ausschließende Wirkung zukommt, ist — sofern der Rekurs von dritten Personen ergriffen wurde — der Konsenswerber hievon sofort in Kenntnis zu setzen.

Wenn in den Rekursausführungen tatsächliche Umstände vorgebracht werden, über welche die Aktenlage keinen Aufschluß bietet, so hat die Gewerbebehörde I. Instanz bei Vorlage des Rekurses hierüber aufklärenden Bericht zu erstatten.

Zur Rekursführung sind, wenn die Entscheidung auf Grund des vorangegangenen Ediktalverfahrens gefällt wurde, nebst dem Konsenswerber selbst alle jene Personen legitimiert, welchen das Recht zur Anbringung von Einwendungen zusteht und die von diesem Rechte auch rechtzeitig Gebrauch gemacht haben. Selbstverständlich können sie im Instanzenzuge nur ihre eigenen Interessen geltend machen, nicht aber für die Wahrung öffentlicher Interessen eintreten.

Als Interessent muß auch der Pächter des anrainenden oder benachbarten Realtes anerkannt werden, da das Gesetz ein bestimmtes rechtliches Verhältnis der betreffenden Rechtssubjekte zu den anrainenden Immobilien nicht fordert.

Was speziell die Gemeinde anbelangt, so ist dieselbe zur Anbringung der Interessenbeschwerde gegen Genehmigung von Betriebsanlagen und zur Provokation der Ermessensentscheidung der höheren Instanz auch dann legitimiert, wenn es sich hierbei um Interessen handelt, zu deren Wahrung die Gemeinde nach ihrem Wirkungsbereiche als Behörde berufen ist.

Zur Anfechtung von Entscheidungen, welche auf Grund des abgekürzten Verfahrens gefällt wurden, sind die Urainer nach ihrer Stellung in diesem Verfahren gemäß der oben erwähnten Rechtsauffassung des Handelsministeriums nicht legitimiert.

Verfahren der Landesbehörden.

Die Landesbehörden haben über die eingelangten Rekurse mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden und alles zu vermeiden, was zur Verschleppung der Angelegenheit beitragen könnte.

Zu diesem Behufe sind, um die unnötige Einholung von Sachgutachten hintanzuhalten, die bei den Landesstellen einlangenden Rekurse in erster Linie von dem Gewerbedepartement in der Richtung zu überprüfen, ob dieselben etwa bloß nach einem formellen Rechtsstandpunkte zu behandeln sind oder ob die erstinstanzliche Entscheidung etwa nur aus formellen oder verwaltungsrechtlichen Gründen an-

gefochten wird. Nur diejenigen Geschäftsstücke, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind dann den Fachdepartements zur Begutachtung zuzuweisen, wobei jedoch nicht zu unterlassen ist, in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268, diesen Fachorganen bekanntzugeben, in welcher Richtung deren Äußerung für die Entscheidung als erforderlich erachtet wird.

Jedenfalls wird für die Abgabe der sachmännischen Gutachten stets eine angemessene Frist vorzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen sein.

Es könnte übrigens im einzelnen Falle sich die Möglichkeit ergeben, die Behandlung dieser Angelegenheiten durch eine mündliche Beratung zwischen dem Gewerbereferenten und den Fachreferenten wesentlich zu beschleunigen. Das Ergebnis der Beratung ist in kurzen Worten aktenmäßig festzustellen.

Falls seitens der Fachorgane Ergänzungen des von der I. Instanz erhobenen Tatbestandes verlangt werden, wird von Fall zu Fall genau zu prüfen sein, ob die Notwendigkeit solcher für die Parteien oft zeitraubenden und kostspieligen Erhebungen aus dem Grunde vorliegt, weil ein von Amts wegen wahrzunehmender erheblicher Mangel des nach § 26 oder § 30 der Gewerbeordnung durchgeführten Verfahrens zu beseitigen ist, oder weil die Rekurse die Richtigkeit oder die Vollständigkeit des erhobenen Tatbestandes bestreiten.

Jedenfalls wird die baldigste Durchführung solcher Erhebungen durch die Unterbehörden zu überwachen sein, damit die Entscheidungen durch Zwischenerledigungen nicht allzusehr verzögert werden.

Die Einberufung des Landes-sanitätsrates hat nur ausnahmsweise in besonders wichtigen Fällen Platz zu greifen. Es liegt im freien Ermessen der Landesbehörde zu beurteilen, ob der konkrete Fall von so eminenter Bedeutung in sanitärer Beziehung ist, daß hierüber der Landes-sanitätsrat zu hören wäre. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Einholung eines Gutachtens dieser Korporation steht dagegen niemandem zu.

Obzwar eine reformatio in pejus einer Entscheidung durch die Oberbehörde im offenen Instanzenzuge aus öffentlichen Rücksichten im Administrativverfahren zulässig ist, so soll hievon doch in der Regel nur in Fällen schwerer Bedrohung öffentlicher Interessen Gebrauch gemacht werden, da derartige Entscheidungen insbesondere dann eine große Härte enthalten, wenn der Rekurs von dem Unternehmer in der

Erwartung überreicht wurde, eine Erleichterung der Bedingungen des erstinstanzlichen Konsenses zu erreichen.

Um gegebenenfalls die Notwendigkeit der Fällung rein formeller Entscheidungen im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, zu vermeiden, haben die Landesbehörden ihre Entscheidungen stets mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die herabgelangten landesbehördlichen Entscheidungen sind von der I. Instanz binnen fünf Tagen den beteiligten Parteien zu intimieren, wobei darauf zu achten ist, daß die Rechtsmittelbelehrung richtig wiedergegeben werde.

Ministerialrekurs.

Für die Vorlage der Ministerialrekluse gilt in beiden Instanzen die oben festgesetzte achttägige Frist. Hinsichtlich der Instruierung gelten dieselben Vorschriften wie für die Vorlage der Rekluse an die Landesbehörden.

Die Intimierung der erklossenen Ministerialentscheidung hat binnen fünf Tagen zu erfolgen.

Schlußbemerkung.

Sollten die in diesem Erlasse für die einzelnen Erledigungen angeordneten Fristen aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, so ist dieser Umstand im Akte besonders zu rechtfertigen.

B) Legitimation der Parteien zur Aufhebung des Konsenses bei Bewilligung gewerblicher Wasserbenutzungsanlagen:

Das Wasserrechtsgesetz verbietet keineswegs an sich die Bewilligung von Wasserbenutzungen, welche eine Verunreinigung der fließenden Gewässer zur Folge haben, da ja sonst die Ableitung von Abfallstoffen industrieller Betriebe, welche jederzeit mit einer gewissen Verunreinigung der fließenden Gewässer verbunden ist, von vornherein ausgeschlossen wäre. Wie sich aus § 79 lit. b) W.-R.-G. ergibt, wird vielmehr die Wasserrechtsbehörde lediglich verpflichtet, bei Anlagen, durch welche eine schädliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers herbeigeführt wird, ins Klare zu stellen, ob hiedurch eine nur unerhebliche oder eine wesentliche Belästigung oder Benachteiligung Dritter entsteht, und ob diese Anlage etwa nur gegen Leistung einer bestimmten Entschädigung an die Benachteiligten zulässig sei. Dieser Gesetzesstelle kann bei richtiger Auslegung nur der Sinn beigelegt werden, daß eine Entschädigung nur in jenen Fällen Platz greifen kann und muß, wo die Beeinträchtigung des Rechtes auf eine bestimmte

Wasserqualität eintritt, d. i. also, wo die Ausübung eines Wasserbezugsrechtes durch eine bestimmte Qualität des Wassers bedingt ist und durch die schädliche Änderung dieser Wasserqualität in Frage gestellt wird. In Fällen aber, wo es sich nicht um solche Wasserbenützungsrechte handelt, sondern neben dem öffentlichen Interesse nur die Interessen von Privatpersonen in Frage kommen, kann von einem Entschädigungsansprüche der Interessenten keine Rede sein. Denn weder der Gemeinde, deren Gebiet das in Frage kommende öffentliche Gewässer durchfließt, noch auch den Privaten, welche an einem solchen Gewässer ihre Wohn- und Betriebsstätten, Brunnen und dgl. errichtet haben, erwächst aus diesen Tatsachen allein ein Rechtsanspruch auf die Erhaltung eines bestimmten Reinheitsgrades des vorbeistießenden Wassers, und zwar ebensowenig, wie die Luftverunreinigung durch industrielle Betriebsanlagen als ein Eingriff in die individuelle Rechtsphäre der einzelnen Ortsbewohner oder der dieselben umfassenden Gemeinde angesehen werden könnte. In solchen Fällen handelt es sich lediglich um die die Gesamtheit und auch jeden Einzelnen berührenden öffentlichen Interessen, deren Wahrung und Schutz in die Hände der über die Konsentierung der Betriebs- und Wasseranlagen erkennenden Staatsbehörde gelegt ist, und welche überdies im Sinne des bereits zit. § 79 lit. c) nach freiem Ermessen zu beurteilen berechtigt ist, ob konkreten Falles die mit der angesuchten Wasserbenützung verbundene schädliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers sich bloß als eine „unerhebliche“ oder eine „wesentliche“ darstelle. Der Umstand, daß das von der Behörde zu wahrende öffentliche Interesse einzelne Personen vermöge der Nachbarschaft einer projektierten Betriebs- und Wasserbenützungsanlage u. näher berührt, hat nach dem Gesetze für die Rechtsstellung solcher Rechtssubjekte nur die Folge, daß sie gemäß § 82 ff. W.-R.-G. bei der wasserrechtlichen (bezw. nach § 29 ff. Gew.-Ord. bei der gewerblichen) Verhandlung als Interessenten zu erscheinen, dort zur Wahrung ihrer Sonderinteressen Einwendungen vorzubringen und eine den Formen des Administrativverfahrens entsprechende sachmäßige Würdigung und Prüfung dieser Einwendungen zu fordern berechtigt sind. — Erl. vom 10. November 1900, Z. 7764, Budw. Alter Nr. 14.768 [XXIV. Bd., S. 1013, 1014].

C) Zur Frage der Einholung eines Gutachtens des obersten Sanitätsrates in Angelegenheiten lokaler Natur bei Genehmigung einer Fabriksanlage:

Nach § 10 des Ges. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 (Reichs-sanitätsgef.), ist der Landes-sanitätsrat bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im allgemeinen betreffen, oder — wenn gleich spezieller oder lokaler Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen. Dagegen ist nach § 16 desselben Gesetzes die Vernehmung des obersten Sanitätsrates bei allen jenen Gegenständen vorgeschrieben, welche das Sanitätswesen im allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind. Aus dieser Tertierung des Gesetzes geht hervor, daß Gegenstände spezieller oder lokaler Natur, zu welchen zweifellos derjenige zählt, wo es sich um die Genehmigung einer Fabrikanlage kleineren Umfangs handelt, der Begutachtung des Landes-sanitätsrates allerdings dann unterzogen werden müssen, wenn sie von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind.

Der gleiche Schluß läßt sich aber aus § 16 des zit. Gesetzes rücksichtlich des obersten Sanitätsrates nicht ziehen; denn der Wortlaut dieser Gesetzesstelle — die Unterlassung der Hervorhebung der Gegenstände „spezieller und lokaler“ Natur — deutet darauf hin, daß das Gesetz nicht beabsichtigte, die Behörde zu verhalten, auch Angelegenheiten spezieller oder lokaler Natur dem Gutachten des obersten Sanitätsrates zu unterziehen. — (Vorarlberg.) — Erf. vom 29. Dezember 1893, 3. 4469, Budw. Nr. 7624 [XVII. Bd., S. 1180].

D) Genehmigung von Betriebsanlagen (Färberei, Bleicherei, Appretur) auf Widerruf:

In materiell-rechtlicher Hinsicht mag zugegeben werden, daß die Genehmigung einer Betriebsanlage auf Widerruf in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich vorgesehen und normiert ist. Indessen bestimmt der § 26 Gew.-Ord. ganz im allgemeinen, daß die Behörde jene Bedingungen und Beschränkungen in betreff der Einrichtung der Anlage (und hiezu gehört vor allem der Bestand und Betrieb derselben) zu setzen hat, welche sie für nötig hält. Dieselbe Vorschrift wird im § 30 für die im § 27 aufgezählten Betriebsanlagen wiederholt und läßt es sich nicht absehen, weshalb unter diesen Bedingungen je nach den Umständen, deren Beurteilung dem Ermessen der Administrativbehörden zukommt, nicht auch die Einschränkung der Bewilligung auf einen bestimmten oder auch auf einen unbestimmten Zeitraum, d. h. gegen Widerruf enthalten sein könne. Wenn man sich diesbezüglich

auf die §§ 25, 32, 33 Gew.-Ord. beruft, so kann diese Berufung als zutreffend nicht erkannt werden; denn es liegt im Wesen jeder Bewilligung auf Widerruf, daß sie eben nur solange fortwirkt, als der Widerruf nicht erfolgt, und daß sie hinfällig wird, sobald der Widerruf gesetzt wird. — Erf. vom 29. Dezember 1893, Z. 4469, Budw. Nr. 7624 [XVII. Bd., S. 1179].

E) Die Erlöschung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage zieht nicht ipso facto auch die Erlöschung der für die Betriebsanlage bestehenden Wasserbenützungrechte nach sich; ob und auf welche Weise diese erlöschen oder verloren gehen, ist nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurteilen:

Wird die Erlöschung der Wasserbenützungrechte infolge Heimsagung des Gewerbes und mehr als 3jähriger Nichtausübung desselben behauptet, so ist zu bemerken, daß die Erlöschung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage nach den §§ 31 und 41 der Gew.-Ord. vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, und den §§ 25 und 33 der Gew.-Gef.-Nov. vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, keineswegs ipso facto auch die Erlöschung der für die Betriebsanlage bestehenden Wasserbenützungrechte nach sich zieht. Denn nach den berufenen gewerbegesetzlichen Bestimmungen tritt lediglich die Erlöschung der Genehmigung der Betriebsanlage mit der Folge ein, daß der Besitzer der Anlage, wenn er sie wieder in Betrieb setzen wollte, neuerdings die gewerbebehördliche Genehmigung zu erwirken hätte.

Ob aber und auf welche Weise das für eine Anlage verliehene Wasserbenützungsrecht erlischt oder verloren geht, ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beurteilen. Dies folgt aus dem 2. Absätze des § 29 der bezogenen Gew.-Gef.-Nov., sowie aus dem § 85 des W.-R.-G. (für Oberösterreich vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32), wornach die Amtshandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage nach den gewerbegesetzlichen Vorschriften, die Amtshandlungen in betreff des für die Betriebsanlage erforderlichen Wasserbenützungsrechtes aber nach den Gesetzen über die Benutzung der Gewässer vorzunehmen sind, daher für die auf Grund dieser Amtshandlungen verliehenen Rechte in gewerblicher Beziehung nur die gewerberechtlichen Vorschriften und in wasserrechtlicher Beziehung nur die Normen des Wasser-

rechtsgefeszes maßgebend sein können. Mit der nach den berufenen gewerbegesetzlichen Bestimmungen eintretenden Erlöschung der Genehmigung einer Betriebsanlage kann demnach die Erlöschung des für dieselbe ausgeübten Wasserbenützungszrechts nur kraft wasserrechtlicher Vorschriften eintreten.

Nach dem zit. Wasserrechtsgefesze erlischt aber das Wasserbenützungszrecht mit der Genehmigung der Betriebsanlage, wenn entweder die Bewilligung der Wasserbenützung, welche nach § 19 auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf erteilt werden kann, in der hierüber ausgefertigten Urkunde ausdrücklich nur auf die Dauer der Genehmigung der Betriebsanlage erteilt worden ist, oder wenn die Betriebsanlage überhaupt nicht mehr oder in einem Zustande besteht, welcher die Ausübung des zur Anlage gehörigen Wasserbenützungszrechtes unmöglich macht; die Erlöschung des Wasserbenützungszrechtes tritt in diesem Falle nach § 26 des W.-R.-G. ein, welcher das für eine Betriebsanlage bewilligte und nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkte Wasserbenützungszrecht mit dem Besitze der Betriebsanlage verknüpft und daher den Bestand derselben dertart voraussetzt, daß der Untergang der Betriebsanlage, bezw. der zur Ausübung des Wasserbenützungszrechtes dienenden Anlagen, auch das Wasserbenützungszrecht ob Abganges eines Subjektes oder Trägers desselben erlöschen muß. — (Öberösterreich, W.-R.-G. §§ 85, 18, 25.) — Erf. vom 3. Mai 1893, Z. 1335, Budw. Nr. 7240 [XVII. Bd., S. 479, 480].

§ 86. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über

Zu § 86 Judikatur:

1. Entscheidungen der Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten, wodurch die Rechte Dritter tangiert werden, z. B. Raibau, können nicht im Verfahren der §§ 78 bis 80, sondern nur auf Grund des durch die §§ 82 und 83 gekennzeichneten Verfahrens mit dem im § 86 gekennzeichneten Inhalt gefällt werden. — Erf. vom 22. November 1880, Z. 1779, Budw. Nr. 126 nach § 6.

2. a) Wasserbenützungszanlagen, welche als Konzessionsmäßig betrachtet werden müssen, bedürfen zu ihrer Herstellung keiner besonderen Konzession nach Wasserrecht, sondern nur einer behördlichen Baubewilligung (§§ 19, 86). — b) Die politischen Behörden sind berechtigt, das Auf-

Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntnis zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§ 76), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

A) Erkenntnis:

a) Ein Erkenntnis nach § 86 ist nur dann zu fällen, wenn das Verfahren in Gemäßheit der vorhergehenden Paragraphen 78—85 durchgeführt worden ist, weil es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 78 handelt.

Wird erwogen, daß einem Konzessionswerber ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer frei verfügbaren Wassermenge, auf die Bewilligung einer Neuanlage überhaupt nicht zur Seite steht (Erf. vom 22. Jänner 1886, 3. 3263, Budw. Nr. 2882, und vom 5. Jänner 1887, 3. 52, Budw. Nr. 3330), so kann ihm auch nicht das Recht auf ein Erkenntnis nach § 86 eingeräumt werden, selbst wenn das über sein Verlangen eingeleitete Verfahren — diesem Verlangen ist nach §§ 78 bis 80 stattzugeben — durchgeführt worden ist.

forderungsverfahren nach Wasserrecht auch ohne ein bezügliches Begehren der Partei einzuleiten (§ 83). — c) Ein auf Grund eines solchen Verfahrens gefälltes Erkenntnis ist ein definitives, gegen jedermann wirksames (§§ 82, 86). — (Punktum: Erweiterung des Botschacher Wasserwerkes. — Niederösterreich, W.-N.-G. §§ 18, 82, 78, 79, 26, 75, 80, 27.) — Erf. vom 22. Oktober 1885, 3. 2700, Budw. Nr. 2735.

3. Die Konzessionierung einer Wasseranlage ohne Konstatierung des Umfanges der bereits bestehenden Wasserbenützungrechte und Klarstellung der gegen die Anlage erhobenen Einwendungen kann auch nicht provisorisch erfolgen. — (Änderung im Triebwerk einer Mühle. — Vgl. §§ 27, 78, 79, 83, 84,

Mit dem Erkenntnisse schließt das Bewilligungsverfahren ab; das Erkenntnis ist daher erst dann zu fällen, wenn alle erforderlichen Erhebungen u. Verhandlungen beendet worden sind. Inzwischen können nötigenfalls auch Provisorialverfügungen — aber nicht Provisorialentscheidungen, s. Budw. Nr. **2756** im Komm. sub lit. C) — erlassen werden — s. den Komm. sub lit. B) zu § 84 und das Judikat Budw. Nr. **273** nach § 6 unter dem Strich zu § 86.

b) Das Erkenntnis ist die nach § 19 von der politischen Behörde über die Bewilligung der Wasserbenützung (§§ 17, 18) auszufertigende Urkunde (Verleihungsurkunde), in welcher Ort, Maß und Art der Wasserbenützung zu bestimmen ist und nach Erfordernis der Umstände besondere Bedingungen festgesetzt werden können und mittels welcher die Bewilligung auf eine gewisse Dauer beschränkt oder auch gegen Widerruf erteilt, oder aber auch gemäß § 26 auf die Person des Bewerbers beschränkt werden kann. Die Fällung eines solchen Erkenntnisses setzt aber voraus, daß die Unternehmung überhaupt als zulässig erkannt wird, was aber nur dann zutrifft, wenn ein zur weiteren Benützung (nach Deckung erworbener Wasserrechte) verfügbarer Wasserüberschuß vorhanden ist, ohne Gemeinden und Ortschaften einer Wassernot auszusetzen (§§ 20, 27).

Das Erkenntnis entscheidet daher über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unter-

86, 51, 96, 98 W.-G.) — Erf. vom 1. Juni 1885, Z. 2621, Budw. Nr. **273** nach § 6.

4. Voraussetzung für die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung in Wasserrechtssachen ist, daß dieselbe allen Erfordernissen des § 86 entspricht, und allen Beteiligten ordnungsmäßig zugestellt wird. — Erf. vom 11. Oktober 1883, Z. 2324, Budw. Nr. **1864**.

5. Eine Enteignung zum Zwecke einer konsensbedürftigen Wasserbenützungsanlage (insbesondere nach § 36 oder § 48 des ikr. W.-R.-G.) kann nicht für sich allein unter bloßer Angabe des Zweckes, sondern nur im Zusammenhange mit der wasserrechtlichen Bewilligung der betreffenden Anlage auf Grund eines ordnungsmäßig instruierten Konsensgesuches und darüber durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens ausgesprochen werden (§§ 77, 85, 86 leg. cit.). — Erf. vom 23. September 1908, Z. 9000, Budw. Nr. **6147** (A).

6. Werden dem Begehren auf Konzessionierung der Ableitung eines Privatgewässers für Zwecke der Wasserversorgung privatrechtliche, die Dis-

nehmung, über die Notwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen (§§ 28, 32, 49, 50, 54 Abs. 3), über die Bedingungen des Erlöschens der erteilten Bewilligung (§ 29), sowie über das Recht der Mitbenützung der Anlagen, welche durch Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten begründet worden sind seitens des Eigentümers des Grundstückes, welches zugunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet worden ist, über das Maß dieser Mitbenützung und über die Größe des Beitrages zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten der so begründeten Anlage (§ 34). — Ebenso hat in Wasserrechtsstreitigkeiten das Erkenntnis über die Instandhaltung und Räumung, über Änderung und Wiederherstellung von Anlagen (§§ 21, 44, 45, 17, 18, 72) zu entscheiden.

c) über Zulässigkeit der Unternehmung und Notwendigkeit von Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen entscheidet die Behörde nach ihrem auf Sachverständigenbefund (§ 84) gestützten Ermessen (Erf. vom 8. März 1888, Z. 802, Budw. Nr. 3977), sonst nach den gesetzlichen Dispositivvorschriften.

d) Nach Abs. 2 des § 86 hat die Behörde in jedem Falle der Erteilung der angeführten Bewilligung die — aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckbare — Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei

positionsrechte des Konzessionswerbers beschränkende Parteienrechte entgegengestellt, so ist die bloße Verweisung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg unzulässig und die Konsentierung der Anlage auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung nur unter gleichzeitiger Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung statthaft. — Erf. vom 25. November 1908, Z. 11.423, Budw. Alter Nr. 6312 (A).

7. Aus dem alten Bestande von Anlagen für Zwecke einer Überfuhr kann nicht ohne weiters auf den rechtlichen Bestand einer zeitlich unbeschränkten Befugnis zum gewerbsmäßigen Betriebe der Überfuhr geschlossen werden, zumal solche Anlagen auch bloß einer Überfuhr für Privatwecke (Hoffanzleidekret vom 19. Feber 1822, P.-G.-S., 50. Bd., Nr. 17) gedient haben können. — Erf. vom 20. Oktober 1908, Z. 9930, Budw. Alter Nr. 6207 (A).

8. Bei Bewilligung zum Baue eines Wasser-schuzdammes kann die Behörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses (ungestörte Dienstgänge der Finanzwache) die unentgeltliche Duldung der Betretung der Dammkrone durch die Wache als Konsensbedin-

sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Hiemit ist ein Erlösungsgrund der Bewilligung bezw. der Wasserbenützungsrechte statuiert (s. den Kommentar zu § 29, S. 300, 301 d. W.).

e) Betreffend den Inhalt des Erkenntnisses ist noch zu bemerken, daß bei Erteilung der Bewilligung zu einer Wasserleitung die Entschädigung für jede Dienstbarkeit oder Grundabtretung nicht sofort ziffermäßig festgestellt werden muß, nur darf die Inbetriebsetzung der Wasserleitungsanlage nicht vor Bezahlung oder Sicherstellung der zu ermittelnden Entschädigungsbeträge Platz greifen. — Erf. vom 24. Jänner 1890, Z. 4140 ex 1889, Budw. Nr. 5106. S. den Komm. sub F) bei § 87.

f) Es ist ein selbstverständliches Erfordernis des Erkenntnisses (der Bewilligungsurkunde), daß es bestimmt laute und keinen Zweifeln Raum gebe.

Die Bewilligung durch die Verweisung auf die nicht näher bezeichneten Angaben eines Kommissionsprotokollles ist wegen der zu vagen Form unzulässig. (Akk.-M.-G. vom 27. Dezember 1884, Z. 10404.)

— Ein wenn auch in Rechtskraft erwachsenes behördliches Dekret, worin der Inhalt und Umfang der einem Verbleiber auferlegten Verpflichtung ganz und gar unbestimmt gelassen wird, kann nicht zur alleinigen Grundlage einer diese Verpflichtungen präzisierenden Entscheidung dienen.

gung auferlegen. — Erf. vom 8. Oktober 1908, Z. 9394 und 9395, Budw. Alter Nr. 6174 (A).

9. Über jede in der Verhandlung wegen Errichtung einer neuen Wasserbetriebsanlage erhobene Einwendung, welche nicht zur gerichtlichen, sondern zur Kompetenz der politischen Behörde gehört, ist von dieser ausdrücklich und explizite zu erkennen (so über die Frage, ob einer bestimmten Person ein Wasserbezugsrecht überhaupt zustehe, vgl. §§ 82, 83, 84 W.-G.). — Erf. vom 10. Mai 1882, Z. 793, Budw. Nr. 1402.

10. Die Administrativbehörden, daher auch das Ackerbauministerium als höchste Instanz haben nach freiem Ermessen zu beurteilen, welche Konsensbedingungen im öffentlichen Interesse den Projektanten aufzuerlegen sind und sind daher in dieser Richtung keineswegs an die Parteianträge, sondern zu Folge der Vorschrift des § 86 W.-R.-G. an die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebunden. — Erf. vom 26. April 1905, Z. 4662, Budw. Alter Nr. 3496 (A).

Damit eine beh. Entscheidung gegen alle Mitbesitzer eines Wasserwerkes in Rechtskraft erwache, muß sie auch allen zugestellt werden, es wäre denn, daß einer derselben von den übrigen zur Empfangnahme der Entscheidung bevollmächtigt worden wäre. — Erf. vom 11. November 1883, 3. 2324, Budw. Nr. 1864.

g) Ebenso kann ein Erkenntnis, welches immer mit den Entscheidungsgründen zu verstehen ist, nicht nach dem Inhalte der letzteren, sondern nur nach dem Enunziat beurteilt und ausgelegt werden, es sind daher vorkommendenfalls für die Entscheidung des Verw.-G.-Hofes nur die in dem Enunziat für die Ausführung einer Anlage festgesetzten Bedingungen, nicht aber hievon abweichende Ausführungen der Entscheidungsmotive maßgebend. — Erf. vom 27. Jänner 1888, 3. 321, Budw. Nr. 3898.

h) Damit ein Erkenntnis in Rechtskraft erwache, ist die ordnungsmäßige Zustellung desselben an die im Wasserrechtstreite oder am Konsentierungsverfahren Beteiligten erforderlich, um das im § 95 vorgesehene Rechtsmittel ergreifen zu können (s. oben Budw. Nr. 1864), es wird jedoch die rechtliche Wirkung der tatsächlich erfolgten und amtlich beglaubigten Zustellung dadurch nicht behindert, daß die Partei die Fertigung des Zustellungsbogens verweigert. — Erf. vom 12. Oktober 1888, 3. 2109, Budw. Nr. 4281.

11. Es ist keine Außerachtlassung der Bestimmungen des § 86 W.-R.-G., wenn die erkennenden Administrativbehörden die Vornahme der vom Amtstechniker beantragten Versuche zur Feststellung der Rückwirkungen einer projektierten Wasserleitung (zur Wasserversorgung von Gemeinden) auf die Grundwasserhältnisse nicht für notwendig und zweckdienlich erkannt und allfälligen Beeinträchtigungen fremder Rechte durch entsprechende Konzessionsbedingungen vorgebeugt haben. — Erf. vom 7. Mai 1901, 3. 3175, Budw. Alter Nr. 307 (A).

12. Bei Feststellung der Bedingungen für die Art der Durchführung von Wasserschutz- und Regulierungsbauten kann vom Unternehmer eine Kaution für die Erfüllung der ihm aus dem Konsente obliegenden Instandhaltungspflicht gefordert und diese Kautionsleistung als Bedingung der Genehmigung statuiert werden. — Erf. vom 10. Mai 1894, 3. 1827, Budw. Nr. 7895.

13. Zulässig ist auch ein bloß prinzipieller (also bedingter) Konsens (die wasserrechtliche Genehmigung eines Projektes zur Errichtung einer Leinengarnbleiche

Auch ist die Partei nicht berechtigt, die noch malige Zustellung einer Originalentscheidung für sich in Anspruch zu nehmen, wenn im Verfahren die Zustellung an deren Bevollmächtigten erfolgt ist. — Erf. vom 14. Juli 1887, Z. 1966, Budw. Nr. **3643**.

B) Ergebnis eines wasserrechtlichen Verfahrens:

In dem Wortlaute der §§ 86, 87, 88 W.-R.-G. ist die Meinung gewiß nicht begründet, daß das Ergebnis eines wasserrechtlichen Verfahrens nur die Verleihung eines Wasserbenützungsrrechtes sein kann, und es ist an und für sich klar, daß, da ein wasserrechtliches Verfahren im Sinne des § 17 W.-R.-G. nicht bloß bei Neubewilligungen, sondern auch bei Änderungen von Wasserbenützungsanlagen zu erfolgen hat, der wasserrechtliche Konsens die Verleihung eines Wasserbenützungsrrechtes dann nicht zum Gegenstande haben wird, wenn dem Konsenswerber, sei es kraft früherer behördlicher Bewilligung, sei es kraft eigenen Rechtes (§§ 102, 17 Abs. 2 W.-R.-G.) ein Wasserbenützungsrrecht bereits zusteht. In allen solchen Fällen wird eben die wasserrechtliche Bewilligung nur die Zulässigkeit, den Umfang, die Art und die Bedingungen der Unternehmung, nicht aber die Verleihung der Wasserkraft zum Gegenstande haben. Daß eine derlei wasserrechtliche Entscheidung nicht bloß von demjenigen provoziert werden kann,

unter Vorbehalt der wasserrechtlichen Prüfung und Genehmigung eines entsprechenden Verrieselungsprojektes zur unschädlichen Ableitung und Verrieselung der Kocherlängen an einem vom Bachbette entfernten Orte) und die Abänderung der Konsensbedingungen in der Oberinstanz; auch hiezu ist die amtliche Feststellung des Tatbestandes und die Gewährung des Parteigehörs erforderlich (§ 84 W.-R.-G.). — Erf. vom 26. April 1905, Z. 4662, Budw. Alter Nr. **3496** (A).

14. Bei Genehmigung einer Kanalanlage können die öffentlichen Interessen eines Bahnbetriebes durch Vorbehalt eines besondern Verfahrens zur Feststellung des Umfanges der Wasserbenützungsrrechte dieser Kanalanlage gewahrt werden. — (Prain, W.-R.-G. vom 15. Mai 1872, L.-G.-Bl. Nr. 16, §§ 66, 4, 64, 57, 62.) — Erf. vom 5. Jänner 1894, Z. 70, Budw. Nr. **7637**.

15. Der Wasserrechtsbehörde muß es überlassen bleiben, umfassende Verhandlungsgegenstände nach einzelnen Teilfragen abgefordert der Verhandlung und Entscheidung zuzuführen (Vorbehalt der abgeforderten Ver-

dem das Wasserbenützungsrecht selbst zusteht, sondern auch von denjenigen, denen der eigentliche Inhaber des Wasserbenützungsrechtes die Benützung zugesteht, bedarf keiner näheren Ausführung. — (Ober-Osterreich, W.-N.-G. §§ 86, 87, 88, 16, 18, 26.) — Erf. vom 29. April 1899, Z. 2889, Budw. Nr. **12.777** (XXIII. Bd., S. 584).

C) Provisorialentscheidung?

Das Wasserrechtsgesetz kennt keine Bestimmung, aus welcher sich das Recht der Administrativbehörden zu einer, wenn auch nur provisorischen Verfügung ableiten ließe, welche eine Benachteiligung privater Wasserbenützungsberechtigter zugunsten dritter gleichfalls privater Interessenten in sich schließen kann. Wenn der § 96 die Behörde ermächtigt, „die Vornahme der zur Befreiung von Gefahren unbedingt nötigen Vorkehrungen“ ohne Rücksicht auf die Rechtskraft ihrer Entscheidung zu bewilligen, wenn der § 98 die Behörden in den Stand setzt, „in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Notwendige“ vorzunehmen, so können diese der Behörde aus öffentlichen Rücksichten eingeräumten Fakultäten nicht auf Privatangelegenheiten und Parteinteressen ausgedehnt werden. — (Nieder-Osterreich, W.-N.-G. §§ 19, 75 ad c), 89 ad a), 91, 93.) — Erf. vom 4. November 1885, Z. 2834, Budw. Nr. **2756** (IX. Bd., S. 638).

handlung und Entscheidung über die Details der Klär- und Ableitungsanlagen für eine im Prinzipie konsenterte Brauerei. — Erf. vom 17. Juni 1903, Z. 6832, Budw. Nr. **1878** (A).

16. Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes stehen dem keineswegs entgegen, daß bei einem umfassenden, zahlreiche Detailprojekte in sich schließenden Werke — wie es ein städtisches Wasserleitungsprojekt zu sein pflegt — die Verhandlung und Entscheidung über Spezialfragen einer abgesonderten Verhandlung vorbehalten wird. — (Triester Wasserleitung aus dem Feistritzbach und Reflusse.) — Erf. vom 23. Juni 1897, Z. 3559, Budw. Nr. **10.859**.

17. Die lediglich aus hydrotechnischen Rücksichten erfolgte Feststellung der zukünftigen Uferlinie und Niveauhöhe der an einer Flußstrecke projektierten Uferbauten (Kaianlage) hat nicht die Bedeutung eines wasserrechtlichen Konsenses und ist daher nicht präjudizierlich für die Rechte einer anrainenden Realität auf

D) Feststellung der Bedingungen für die Art der Durchführung von Wasserbau- und Regulierungsbauten und Forderung einer Kaution für die Erfüllung der dem Unternehmer aus dem Konsens obliegenden Instandhaltungspflicht von Uferversicherungen:

Nach § 86 W.-R.-G. hat die politische Behörde im allgemeinen das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Wasserbauten überhaupt und speziell auch Schutz- und Regulierungswasserbauten gestattet werden und da für den Unternehmer ein im Gesetze begründeter Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art der Durchführung seines Projektes nicht besteht, so folgt, daß durch die Feststellung der Bedingungen für die Art der Durchführung eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte des Unternehmers überhaupt nicht Platz greifen kann, da es ja diesem freisteht, auf das Unternehmen selbst, sofern er vermeint, den von der Behörde gestellten Bedingungen nicht Folge leisten zu können, zu verzichten.

Daß diese Bedingungen auch auf die Sicherstellung der den Unternehmer gesetzlich treffenden Pflicht der Instandhaltung der Wasserregulierungsbauten sich beziehen können, folgt aus den Anordnungen der §§ 43 und 98 und des § 78

freie Zufahrt. — Erf. vom 21. Oktober 1897, J. 5378, Budw. Nr. **11.079**.

18. Wenn im Sinne des § 84 Abs. 1 des W.-R.-G. bei der kommissionellen Verhandlung in Wasserrechtsfachen eine Parteienvereinbarung zustande kommt, so sind die Parteien hieran gebunden und die Behörde kann hiervon nur aus öffentlichen Rücksichten abgehen. — Präjudikatur: Budw. Nr. **692** (A), vgl. auch **1958** (A) auf pag. 957.] — Erf. vom 16. Febr. 1909, J. 1078, Budw. Pop. Nr. **6533** (A).

19. Darüber, ob die Regulierung eines Gewässers nur unter der Bedingung zu genehmigen sei, daß das Durchflußprofil in einem Bahndurchlasse vergrößert werde, hat die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden. Nur die konkrete Durchführung der Änderungen am Bahnkörper unterliegt der Genehmigung der Eisenbahnbehörde. — Erf. vom 11. Jänner 1910, J. 205, Budw. Pop. Nr. (A).

20. Die Fristbestimmung für die Vollendung der Arbeiten ist ein wesentliches Erfordernis für den Konsens. — (W.-R.-G. §§ 17, 86, 84.) — Erf. vom 26. März 1907, J. 2601, Budw. Nr. **5081** (A).

lit. h) W.-R.-G.; denn da dem Unternehmer die Pflicht obliegt, Regulierungswasserbauten so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachteilig sind und Überschwemmungen tunlichst vorbeugen, da weiter die Behörde nach §§ 21 und 98 W.-R.-G. berechtigt ist, wenn der Unternehmer seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Säumigen bewerkstelligen zu lassen, und da schließlich bei jedem Wasserbau die Feststellung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten (§ 78 lit. h)) einen Gegenstand der behördlichen Kognition zu bilden hat, die erforderlichen Kosten aber, wegen der den Unternehmer treffenden Instandhaltungspflicht, gewiß auch jenen Aufwand umfassen, welchen die Erhaltung der Anlagen erfordert, so kann mit Grund nicht behauptet werden, daß die von der Behörde für ein Wasserregulierungsprojekt gesetzte Bedingung auf Sicherstellung dieses Aufwandes den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen würde. Es ist dies umsoweniger der Fall, als eine Vorsorge der Behörde dafür, daß die Regulierungswasserbauten jederzeit und im vollen Umfange so erhalten werden, daß aus denselben keine Nachteile für fremde Rechte entstehen, in der Natur der Sache gelegen ist, da ja durch solche Regulierungsbauten oft tief eingreifende Änderungen in den Wasserführungsverhältnissen herbeigeführt werden und eventuellen nachteiligen Folgen dieser Änderungen eben nur durch die

21. So lange die Frist zur Herstellung einer konsentierten Wasserbenützungsanlage (durch eventuelle Fristverlängerungen) offen gehalten wird, kann von einem Erlöschen des Konsenses nicht die Rede sein. — Erf. vom 5. Mai 1892, 3. 1480, Budw. Nr. **6590**.

22. Erf. vom 2. Mai 1890, 3. 1449, Budw. Nr. **5288** bei § 19.

23. Erf. vom 8. Oktober 1908, 3. 9395, Budw. Alter Nr. **6174** (A) bei § 19.

24. Erf. vom 30. Juni 1893, 3. 3329, Budw. Nr. **7349** bei § 75.

25. Erf. vom 15. April 1891, 3. 1399, Budw. Nr. **5887** bei § 84.

26. Erf. vom 3. Juli 1878, 3. 796, Budw. Nr. **296** bei § 89.

27. Erf. vom 4. November 1885, 3. 2834, Budw. Nr. **2756** sub lit. b) bei § 94.

28. Erf. vom 5. Jänner 1887, 3. 52, Budw. Nr. **3330** sub lit. b) bei § 95.

entsprechende Instandhaltung der Objekte begegnet werden kann. — Erf. vom 10. Mai 1894, 3. 1827, Budw. Nr. 7895 (XVIII. Bd., S. 495, 496).

E) Wahrung öffentlicher Interessen des Bahnbetriebes durch Vorbehalt eines besonderen Verfahrens zur Festsetzung des Umfanges der Wasserbenützungsberechtigung einer Kanalanlage:

Nach § 86 L.-W.-G. hat die politische Behörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen über Zulässigkeit, Umfang und Art der Unternehmung zu erkennen. Es läßt sich aber im Gesetze kein Anhaltspunkt dafür finden, daß über die Zulässigkeit einer Anlage **gleichzeitig** wie über Umfang und Bedingungen der Unternehmung verhandelt und erkannt werden müsse; im Gegenteile werden in gewissen Fällen der Umfang und die Bedingungen der einzuräumenden Benützungsberechtigung naturgemäß sich erst nach Vollendung der Anlage feststellen lassen oder es wird diese Feststellung durch das Vorhandensein der Anlage erleichtert sein.

Ob und wann ein solcher Fall vorliege, welcher ein separates Verfahren und Erkenntnis über Umfang und Bedingungen einer Unternehmung erheischt, darüber haben die Administrativbehörden, welche die Verhandlung zu leiten und die öffentlichen Rücksichten von Amts wegen (§ 79 L.-W.-G.) zu wahren haben, zu entscheiden, und dies umso mehr, weil Parteienrechte durch eine solche das Verfahren betreffende Verfügung überhaupt nicht verletzt werden können, nachdem es den Parteien jederzeit unbenommen bleibt, in der künftigen Verhandlung ihre Einwendungen und Anträge ebensowohl bezüglich der zu pflegenden Erhebungen und der aufzunehmenden Beweise — zu welchen die Erprobung der Anlage durch Experten zu zählen ist — als auch bezüglich des Gegenstandes selbst, d. h. des Umfanges und der Bedingungen der Unternehmung im Sinne des § 84 L.-W.-G. geltend zu machen. Da aber die Wahrung des öffentlichen Interesses den Administrativbehörden von Amts wegen obliegt, so werden dieselben auch nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, wie und unter welchen Lauteln die Erprobung der bewilligten Anlage stattfinden könne. — (Prain, W.-R.-G. §§ 64, 57, 62.) — Erf. vom 5. Jänner 1894, 3. 70, Budw. Nr. 7637 (XVIII. Bd., S. 17, 18).

F) Rechtswirksamkeit einer Wasserrechtskonzession:

Wenn die Bestreitung der allgemeinen Rechtswirksamkeit einer Konzession darauf gestützt wird, daß die konzessionierte Anlage und der Inhalt der Konzession von dem vorgelegten Projekte in wesentlichen Punkten abweicht und weit umfangreicher ist, so ist diesem Argumente kein Gewicht beizulegen. Sobald es sich um den Inhalt und Umfang einer rechtskräftigen Konzession handelt, ist dieser nur aus der Bewilligungsurkunde selbst festzustellen (arg. § 26). Überdies sind, wie aus den §§ 75 ad a), 80 und 82 W.-R.-G. sich ergibt, Änderungen des Projektes im Wege des Erkenntnisses auf Grund der abgeführten Verhandlung gesetzlich keineswegs absolut ausgeschlossen. Solche Änderungen können den durch sie Betroffenen Grund und Anlaß bieten, gegen die Konzession die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen, der Inhalt und Umfang der rechtskräftigen Konzession ist von denselben aber nicht weiter abhängig. — [Niederösterreich, W.-R.-G. §§ 18, 82, 75 ad a), 80, 27, 79.] — Erf. vom 22. Oktober 1885, Z. 2700, Budw. Nr. 2735 (IX. Bd., S. 600, 601).

§ 87. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im § 38 (§ 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Zu § 87 Judikatur:

1. Bei Beurteilung der Frage, ob durch die Konzessionierung eines Wasserbenützungsrrechtes (Wasserleitung) eine Beschädigung bestehender Wasserbezugsrechte Platz greift, ist stets auch auf den wechselnden Wasserstand Rücksicht zu nehmen. — (Niederösterreich, §§ 83, 19 W.-R.-G. — Punktum: Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung.) — Erf. vom 13. Dezember 1894, Z. 4867, Budw. Nr. 8244.

2. Die Verpflichtung der politischen Behörde, in Angelegenheiten der Wasserversorgung einer Gemeinde in dem Erkenntnisse eine Bestimmung über die Art und Größe der zu

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntnis der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

A) Inhalt:

Während der § 86 die allgemeinen Erfordernisse eines wasserrechtlichen Erkenntnisses statuiert, schreibt der § 87 für den speziellen Fall, daß die im § 38 L. W.-R.-G. (§ 17 W.-R.-G.) vorgezeichnete Bedingung, nämlich die Ermittlung des Entschädigungsbetrages in den Fällen der §§ 28 und 37 L. W.-R.-G. (§§ 15 und 16 des Reichsgesetzes) eintritt, vor, daß zugleich mit der Bewilligung eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen ist. Diese ermittelte Entschädigung ist bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger (s. auch das Ges. über das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft vom 6. Febr. 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, §§ 2, 6—16; ferner Ges. vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126 betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers — und hiezu die Durchführungsverordnungen, nämlich die Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1900, J.-M.-B.-Bl. Nr. 38, und vom 19. September 1908, J.-M.-B.-Bl.

leistenden Entschädigung zu treffen, ist dadurch bedingt, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Verhandlung ein erweislicher Schaden und Nachteil den Interessenten trifft. — (Punktum: Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung. — Niederösterreich, W.-R.-G. §§ 83, 35, 34.) — Erf. vom 13. Dezember 1894, J. 4867, Budw. Nr. 8244.

3. Wenn es sich um die Verwertung eines fremden Privatsees behufs Durchführung der Speisung eines Elektrizitätswerkes mit dem notwendigen Betriebswasser, also um die Belastung eines Privatsees mit Servituten handelt, ist das Verfahren nach §§ 28 und 87 W.-R.-G. durchzuführen und dem Seebesitzer entweder die Entschädigung hiefür von der Verwaltungsbehörde zuzusprechen oder aber wenigstens vorzubehalten (Rechtsweg). — (Tirol,

Nr. 11 — bei der Tabularbehörde zu erlegen (Abs. 1 des § 87).

Der Abs. 2 verfügt, daß der Entschädigungsbetrag durch gerichtlichen Befund, zu welchem beide Teile zuzuziehen sind, zu bestimmen ist, wenn sich die Beteiligten mit der Ermittlung und dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen.

Abs. 3 trifft Verfügungen, betreffend den Vollzug (Ausübung der Dienstbarkeit oder Enteignung), welcher nicht gehindert werden darf, sobald das Erkenntnis der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

B) Nachträgliche oder abgeordnete Ermittlung der Entschädigung:

a) Wenn sich der Betrag der Entschädigung, welche dem Grundeigentümer für Einräumung einer Servitut zugunsten einer Wasseranlage gebührt, ziffermäßig erst nach Herstellung der Anlage ermitteln läßt, so hat auch diese nachträgliche Ermittlung durch die politische Behörde und nicht im Rechtswege zu erfolgen. (M.-E. vom 22. November 1876, Z. 12.420.)

b) Die Bestimmung über eine nach § 87 zu leistende Entschädigung kann über Zustimmung der Beteiligten auch einer nachträglichen Verhandlung und Entscheidung überlassen werden. (M.-E. vom 5. Juli 1878, Z. 5952.)

c) Auch können die Parteien vereinbaren, daß die Frage, ob ein Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Titel eines behaupteten und durch die

W.-R.-G. §§ 27, 87.) — Erf. vom 10. November 1904, Z. 11.853, Budw. Alter Nr. 3047 (A).

4. Es ist kein Verfahrensmangel, wenn behufs Ermittlung der Entschädigungsziffer für zu enteignende Objekte die Schätzleute nicht unter Leitung des Kommissionsleiters und nicht unter Beiziehung der Parteien die Erhebungen gepflogen haben, den Parteien aber Gelegenheit geboten worden ist, sich über die Schätzungsgutachten zu äußern. — Erf. vom 23. Oktober 1906, Z. 11.178, Budw. Alter Nr. 4703 (A).

5. Das politische Schätzungsverfahren bei der Expropriation für Regulierungszwecke präjudiziert nicht der gerichtlichen Feststellung. — Erf. vom 27. Jänner 1903, Z. 1128, Budw. Alter Nr. 1505 (A).

KonzeSSION in Anspruch genommenen Wasserbenützung= recht zu Recht bestche und welche Entschädigung gebühre, in einem besonderen vom KonzeSSIONsverfahren abgeordneten Verfahren und in einer besonderen Entscheidung ausgetragen werde. (Ald.-M.-G. vom 26. Dezember 1878, Z. 8963.)

d) Wird aber der Bestand des Übereinkommens oder sonst dessen Gültigkeit bestritten, so hat die politische Behörde dies nach den Normen des § 87 festzustellen und die Ausführung des Unternehmens gegen Erlag oder Sicherstellung der ermittelten Entschädigung zu gestatten, die Austragung des Streites über die Gültigkeit des Übereinkommens und der hieraus sich ergebenden Entschädigung aber der richterlichen Entscheidung vorzubehalten. (Ald.-M.-G. vom 10. April 1879, Z. 9898.)

c) In dem Erkenntnisse über die KonzeSSIONserteilung muß nicht in allen Fällen zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung getroffen werden:

Es ist wohl richtig, daß nach § 87 W.-M.-G. in dem Erkenntnisse der politischen Behörde beim Eintritte der im § 38 W.-M.-G. vorgezeichneten Bedingung, d. i. wenn über die Entschädigung der durch die Expropriation zugunsten einer Wasserbenützungsunternehmung betroffenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten ein Einverständnis nicht erzielt wird, zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen ist. Auch ist im § 84 leg. cit. angeordnet, daß bei der kommissionellen Verhandlung vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Ein-

6. Wenn durch die teilweise Grundablösung die Benützbarkeit der ganzen Realität leidet (Enteignung eines Parzellenteiles bei Errichtung einer Talsperre), so ist hierauf bei der Festsetzung der Höhe des angemessenen Entschädigungsbetrages für die enteignete Grundfläche Rücksicht zu nehmen, event. vor dem Zivilgerichte; es kann aber in diesem Falle die Enteignung der ganzen Realität nicht gefordert werden. — Arg. § 28 a contr. — (W.-M.-G. §§ 87, 49, 32.) — Erf. vom 16. November 1904, Z. 12.084, Budw. Alter Nr. 3056 (A).

7. Zulässig ist die abgeordnete Entscheidung über die Entschädigung subjektiver, durch einen öffentlichen Schutzbau in Frage gestellter Wasserbenützungsrechte. — (W.-M.-G. §§ 43, 49, 84, 86, 87, 38.) — P u n k t u m: Entschädigungs-

gung zwischen den Beteiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken ist. Diese Bestimmungen können aber nicht dahin aufgefaßt werden, daß eine Konzeption unter allen Umständen zu verweigern wäre, wenn die Feststellung des Enteignungsobjektes oder die Entschädigungsermittlung nicht noch vor Fällung des Erkenntnisses stattfinden kann. Es wird die strikte Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen gewiß dann ausgeschlossen sein, wenn die Wirkungen einer Wasserbenützungsanlage erst durch deren Inbetriebsetzung ermittelt werden können. — (Niederösterreich, W.-R.-G. §§ 83, 35, 80.) — Erf. vom 7. Mai 1901, Z. 3175, Budw. Alter Nr. 307 (A) [XXV. Bd., S. 576, 577].

D) über die Erjazansprüche gegenüber dem Konsenswerber muß nicht **ziffermäßig** gleichzeitig mit der Konsenserteilung abgesprochen werden:

Es ist allerdings richtig, daß nach § 86 W.-G. in der Entscheidung über ein Gesuch um Verleihung eines Wasserbenützungsrrechtes auch alle Bedingungen angeführt sein sollen, unter welchen der Konsens erteilt wird, daß also auch der Auspruch über eventuelle Schadenersätze, über welche die politische Behörde zu erkennen berufen ist und von welchen die Konsenserteilung abhängt, in das Erkenntnis aufzunehmen ist. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß in diesem Erkenntnisse unter allen Umständen auch schon die Ziffer oder das Maß des zu leistenden Schadenersatzes genau fixiert werden müßte. Es widerspricht nicht dem Geiste und dem Wesen des Administrativverfahrens, welches eine mögliche Beschleunigung in der Erledigung der auf die Verwertung der produktiven

anspruch aus dem Titel des behaupteten besonderen Rechtes zum Anlanden von Flößen und Holzschiffen und zur Ausladung des Holzes für Zwecke eines Holzhandelsbetriebes aus Anlaß des Baues eines Moldaufkais in Prag. — Erf. vom 3. Mai 1901, Z. 3483, Budw. Alter Nr. 296 (A).

8. Bei Erteilung der Bewilligung zu einer Wasserleitung muß die Entschädigung für jede Dienstbarkeit oder Grundabtretung nicht sofort ziffermäßig festgestellt werden, nur darf die Inbetriebsetzung der Wasserleitungsanlage nicht vor Bezahlung oder Sicherstellung der zu ermittelnden Entschädigungsbeträge Platz greifen. — Erf. vom 24. Jänner 1890, Z. 4140 ex 1889, Budw. Nr. 5106.

Kräfte des Landes abzielenden Gesuche bezweckt, wenn in jenen Fällen, wo eine genaue ziffermäßige Feststellung der von den Interessenten gemachten Erfordernisse nach der Lage der Sache nicht ohne nachteilige Verzögerung für die Gesuchserledigung erfolgen könnte, im Erkenntnisse selbst der Schadenerschaftanspruch nur im Prinzipie anerkannt und die Erteilung des Konsenses von seiner Befriedigung abhängig gemacht, die ziffermäßige Feststellung des Inhaltes der so gesetzten Bedingung aber einem späteren Verfahren vorbehalten wird. Einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vermag man sonach in dem geschilderten Vorgange nicht zu erblicken; aber auch eine Benachteiligung kann sich für den Erfahrberechtigten hieraus dann nicht ergeben, wenn er selbst nicht die Befürchtung hegt, daß die konsenswerbende Partei später nicht in der Lage wäre, die ihr aufzutragende Erfahrlleistung nachträglich zu tragen. — Erk. vom 1. Juni 1900, Z. 3958, Budw. Alter Nr. 14.274 [XXIV. Bd., S. 597].

E) Es ist kein Verfahrensmangel, wenn die ziffermäßige Feststellung der den einzelnen Werksbesitzern gebührenden Entschädigungsbeträge bei Entscheidung über ein Regulierungsprojekt nicht sogleich erfolgt, sondern einer späteren Verhandlung und Entscheidung vorbehalten wird:

Sat eine wasserrechtliche Entscheidung die Entschädigungsobjekte selbst festgestellt, den Anspruch der Beteiligten auf die Entschädigung anerkannt und lediglich die ziffermäßige Bestimmung der einzelnen Entschädigungsansprüche einem späteren Ver-

9. In dem Erkenntnisse bezüglich der Verleihung eines Wasserbenützungsrrechtes muß nicht unter allen Umständen auch schon die Ziffer oder das Maß des zu leistenden Schadenersatzes genau fixiert werden. — Erk. vom 1. Juni 1900, Z. 3958, Budw. Nr. 14.274.

10. In dem Erkenntnisse über eine Konzessionserteilung muß dann nicht zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung getroffen werden, wenn die Wirkungen der Wasserbenützungsanlage erst durch deren Inbetriebsetzung ermittelt werden können (Wasserleitung zur Wasserversorgung von Gemeinden). — Die Trennung der Schadenersatzfrage von dem Erkenntnisse über die Bewilligung

fahren vorbehalten, so kann in diesem Vorbehalte eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden, nachdem tatsächlich das Projekt selbst noch nicht in seiner vollen Ausgestaltung zur Konsentierung gelangt ist, indem ja, wie festgestellt erscheint, noch Detailprojekte vorzulegen sind, deren Gestaltung zweifellos für die Beeinflussung der Wasserführungsverhältnisse und darum auch für die Frage der Entschädigung von Bedeutung sein wird. Angesichts dessen war die ziffermäßige Feststellung der den einzelnen Werksbesitzern gebührenden Entschädigungsbeträge nicht möglich, und da auch das Projekt selbst eine endgültige Erledigung nicht gefunden hat, die Konsentierung der Detailprojekte vielmehr vorbehalten erscheint, ist nach dem Wortlaute der Bestimmungen der §§ 79, 84 und 87 des W.-R.-G. jenes Stadium des Verfahrens noch nicht eingetreten, wo die Entschädigung selbst schon ziffermäßig festgestellt sein müßte. — Erf. vom 19. Jänner 1901, Z. 492, Budw. Alter Nr. 46 (A) [XXV. Bd., S. 86, 87].

F) Zeitpunkt für die Feststellung der Entschädigung für Dienstbarkeiten und Grundabtretungen bei Bewilligung einer Wasserleitung und Zeitpunkt der Inbetriebsetzung derselben:

Daß sofort mit der Konzessionsurkunde in betreff der Entschädigung der in jedem einzelnen Falle gebührende Entschädigungsbetrag ziffermäßig ausgesprochen würde, fordert der § 87 nicht und es kann auch nicht behauptet werden, daß dieses Detail zu den wesentlichen Formen eines konkreten administrativen Verfahrens zählen würde, als ja namentlich bei großen Unternehmungen eine abgeordnete Behandlung

der Wasserleitungsanlage ist in einem solchen Falle zulässig. — Die Feststellung allfälliger Beeinträchtigungen bestehender Rechte hat jedoch rechtzeitig zu erfolgen. — Erf. vom 7. Mai 1901, Z. 3175, Budw. Alter Nr. 307 (A).

11. Erf. vom 5. Juli 1901, Z. 5296, Budw. Alter Nr. 448 (A) bei § 17.

12. Erf. vom 8. April 1897, Z. 2031, Budw. Nr. 10.599 bei § 38.

13. Erf. vom 9. Jänner 1897, Z. 110, Budw. Nr. 10.266 bei § 49.

14. Erf. vom 19. Oktober 1893, Z. 3450, Budw. Nr. 7462 bei § 95.

bestimmter Detailfragen durch die Natur und den Umfang der Angelegenheit selbst sich als notwendig herausstellen wird, ein solcher Vorgang also, sofern nur den beteiligten Parteien das Recht, ihre Interessen entsprechend zu wahren, gesichert bleibt, selbst von allgemeinen Gesichtspunkten aus nicht beanständet werden kann. — Erf. vom 24. Jänner 1890, Z. 4140 ex 1889, Budw. Nr. 5106 [XIV. Bd., S. 75].

G) „Beteiligter“ im Sinne des Wasserrechtsgesetzes ist nach dem Komm. zu § 38 nach dem Erf. vom 13. Dezember 1894, Z. 4868, Budw. Nr. 8245 der Expropriat, d. i. derjenige, dem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welcher an dem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigentum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht hat (Ges. v. 18. Febr. 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 4).

H) Vollzug des Erkenntnisses:

Die Vollstreckung der Erkenntnisse über eine Enteignung oder die Einräumung einer Dienstbarkeit steht der politischen Behörde zu. Die Besitzeinführung hat darin zu bestehen (im Falle der zwangsweisen Vollstreckung des Erkenntnisses), daß die politische Behörde erster Instanz der Unternehmung über ihr Ansuchen die Okkupation des Gegenstandes der Expropriation oder die Servitutsausübung unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Teiles schriftlich gestattet und diese Gestattung zur Geltung bringt. Diese Vollstreckung kann nach § 7 der kaiserl. Verord. vom 20. April 1854, Nr. 96 R.-G.-Bl., nach Umständen auch durch exekutive Delogierung des Expropriaten und durch Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe für den Fall erfolgen, wenn der Expropriat den Unternehmer in der Besitznahme der enteigneten Sache stören oder sich sonst eine Widerfesslichkeit zuschulden kommen lassen würde. Die Min.-Verord. vom 5. September 1874, R.-G.-Bl. Nr. 119, erklärt ausdrücklich die in Rede stehende Besitzeinführung als einen Akt der Vollstreckung eines politischen Erkenntnisses, welcher der l. f. politischen Behörde erster Instanz zusteht. — Die Betretung des im § 52 vorbehaltenen Rechtsweges hemmt nicht die Durchführung der Entscheidung der Verwaltungsbehörden und findet § 17 des Ges. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend den Aufschub der Vollziehung politischer Erkenntnisse auf Grund der Einbringung einer Beschwerde an den B.-G.-S. auch auf den Fall der Betretung des Rechtsweges analoge Anwendung. (Akk.-M.-G. vom 10. Oktober 1878, Z. 9647.)

§ 88. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben in gütlichem Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

A) Inhalt:

Der § 88 normiert einen weiteren speziellen Fall, wie das Erkenntnis zu lauten hat, wenn gegen ein Unternehmen zwar in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, aber ein auf einem privatrechtlichen Titel gegründeter Einspruch erhoben wird, über welchen die politische Behörde auf Grund des Wasserrechtsgesetzes zu entscheiden nicht berufen ist.

Wohl hat auch in diesem Falle die Behörde gemäß § 84 auf eine gütliche Einigung hinzuwirken; für den

Zu § 88 Judikatur:

1. Wird im Laufe des wasserrechtlichen Verfahrens festgestellt, daß durch die projektierte Benützung eines Privatgewässers weder auf fremde Wasserrechte noch auf den Lauf, die Höhe und die Beschaffenheit öffentlicher Gewässer eine Einwirkung geschieht, so kann auch in dem nach § 88 W.-R.-G. gefällten Ausspruche, daß in öffentlicher Beziehung gegen das Projekt ein Anstand nicht obwaltet, keine wasserrechtliche „Entscheidung“ im Sinne des § 86, bezw. § 17 W.-R.-G. erblickt werden. — Erf. vom 18. Mai 1909, Z. 4581, Budw. Pop. Nr. 6752 (A).

2. Wenn im Verlaufe der Verhandlung über Ansprüche von Uferbesitzern gegen einen Triestunternehmer dieser erklärt hat, eine Forderung der Uferbesitzer erfüllen zu wollen, können letztere daraus keinen Verfahrensmangel ableiten, wenn im Erkenntnisse der Behörde über die betreffende, nicht mehr strittige Forderung nichts gesagt ist. — Erf. vom 25. Mai 1909, Z. 4829, Budw. Pop. Nr. 6766 (A).

Fall, als dies nicht gelingt, schreibt der § 88 Inhalt und Form des Erkenntnisses in der Weise vor, daß im Falle der Bewilligung das Erkenntnis zu lauten habe, daß „das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei“ (ähnlich der § 37 Bauord. f. Böhmen), und daß „zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen der Rechtsweg vorbehalten bleibe.“

B) Form der Erledigung:

Das Gesetz (§ 88) schreibt zwar vor, daß die im gültigen Wege nicht behobenen privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen sind und daß lediglich die Entscheidung zu fällen sei, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Damit stimmt auch die Bestimmung des § 37 der Bauord. überein, welche lautet: „Kommt ein Übereinkommen nicht zustande und beziehen sich die Einwendungen der Anrainer auf deren Privatrechte, so hat die Behörde den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen; jedenfalls aber zu erkennen, ob und inwiefern der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei.“ Wenn aber der Konsens auch nur in dieser Form (also unter dem Vorbehalte, daß die privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg gewiesen werden) erteilt wurde, so folgt daraus noch keineswegs, daß vor der endgültigen Entscheidung der Gerichtsbehörden

3. Ist das fremde Privatrecht (Eigentumsrecht), welches zum Zwecke der Errichtung einer Wasseranlage geeignet werden soll (§ 28 des böhm. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-B. Nr. 71), strittig, so hat die Wasserrechtsbehörde bei dem Absprache über die Notwendigkeit einer Entseignung die Besitzverhältnisse zu berücksichtigen und die Parteien mit ihren weitergehenden, aus dem strittigen Verhältnisse abgeleiteten Ansprüchen, bezw. Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. — [Präjudikatur: Vgl. Budw. Nr. 6076 (A), dann 12.831 und 6312 (A).] — Erf. vom 4. Jänner 1910, J. 12.025/09, Budw. Pop. Nr. (A).

4. Tritt der Fall ein, daß die Wasserbehörde infolge des im § 27 W.-G. der Staatsverwaltung eingeräumten Rechtes über einen Wasserüberschuß zu verfügen hat, so ist dieselbe gemäß § 94 desselben Gesetzes verpflichtet, vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und die zu diesem Behufe erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Hierbei ist der Ausspruch der Administrativbehörden bei Bewil-

mit der Ausführung des bezüglichen Unternehmens nicht begonnen werden dürfe. Allerdings setzt sich der Unternehmer der Gefahr aus, daß im Falle des Obliens der gegnerischen Partei in dem über die privatrechtlichen Einwendungen erhobenen Rechtsstritte die begonnene Ausführung gerichtlich eingestellt werden kann, wodurch dem Unternehmer Kosten verursacht werden können. Andererseits ist es aber klar, daß, wenn die Gegenpartei den ihr vorbehaltenen Rechtsweg nicht betritt oder im Rechtsstritte unterliegt, der Konzessionär um die definitive Genehmigung seines Unternehmens nicht nochmals bei der polit. Behörde ansuchen muß, wie sich dies auch aus dem Wortlaute des letzten Absatzes des § 37 Bauord. ergibt. Es wäre daher gar nicht gefehlt, wenn ungeachtet der erhobenen privatrechtlichen Einwendungen die politische Bewilligung des Projektes schlechthin erteilt werden würde, wenn nur zugleich darin der Vorbehalt aufgenommen erscheint, daß der Streit über die privatrechtl. Einwendungen auf den Rechtsweg gewiesen wird. Denn entscheidend ist schließlich doch nur der Umstand, ob die politische Bewilligung mit oder ohne Vorbehalt des Zivilrechtsweges erteilt wird, wogegen es in der Sache selbst ganz gleichgültig ist, ob es in der Erledigung heißt: „es wird bewilligt“ oder „es wird in öffentl. Beziehung für zulässig erklärt.“ Daher heißt es auch in dem Erf. des B.-G.-H. vom 11. November 1885,

ligung von Wasseranlagen auf die Zulässigkeit des Unternehmens in öffentlicher Beziehung (§ 88 des B.-G.) zu beschränken. — (Tirol, B.-G. §§ 26, 93, 88. — 18, 22, 79, 86.) — Erf. vom 7. Juli 1882, J. 1429, Budw. Nr. 1473.

5. Einwendungen aus Privatrechtstiteln gegen die Zulässigkeit einer Wasserbenützungsanlage behindern die politische Behörde nicht, die zur Ausführung der Anlage in § 17 des Wassergesetzes vorgesehene Zustimmung zu geben, nur muß letztere in der im § 88 des zit. Gesetzes bestimmten Form erfolgen. — (Mähren.) — Vgl. §§ 16, 88 und 93 lit. a) mähr. B.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 65. — Erf. vom 9. Oktober 1880, J. 1920, Budw. Nr. 884.

6. Die Administrativbehörde ist — wenn gegen eine beabsichtigte Wasserbenützungsanlage privatrechtliche Einwendungen erhoben werden — nicht behindert, die Konsentierung der Anlage auszusprechen; sie hat nur die Entscheidung über den privatrechtlichen Streit dem ordentlichen Richter vorzubehalten. — (Punktum: Errichtung neuer Badefabnen bei einer Schwimmschule.) — Vgl. das Erf. Budw. Nr. 2316

§. 2886, Budw. Nr. 2768: „Nach dem klaren Wortlaute des § 88 W.-G. ist die Administrativbehörde, wenn gegen eine beabsichtigte Wasserbenützungsanlage privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, nicht behindert, die Konfentierung der Anlage auszusprechen, sie hat nur die Entscheidung über den privatrechtlichen Streit dem ordentl. Richter vorzubehalten.“ Allerdings erscheint es vorfichtiger, die Formel des § 88 zu wählen, wenn gegen die beabsichtigte Unternehmung privatrechtliche Einwendungen erhoben wurden. Auch solche privatrechtliche Einwendungen, welche keineswegs dingliche Rechte, sondern lediglich Obligationsverhältnisse zum Gegenstande haben, sind auf den Rechtsweg zu verweisen, falls sie tatsächlich gegen die Ausführung der beabsichtigten Wasseranlage gerichtet sind, nicht aber, wenn bloß gegen die Ausübung eines Gewerbes auf Grund der angeführten Bewilligung protestiert wird; — Erf. vom 18. Juni 1885, §. 1678, Budw. Nr. 2619 — auch dann nicht, wenn die privatrechtl. Einwendungen bloß den Vorbehalt eventueller Schadenersatzansprüche zum Gegenstande haben. Dieser Vorbehalt ist daher nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, da ja hiemit gegen die Durchführung der Anlage selbst kein Einspruch erhoben, sondern nur eine Rechtswahrung in dem Sinne abgegeben wird, daß aus der Zustimmung zur Durchführung der Anlage der Verzicht auf eventuelle Schadenersatzansprüche nicht erschlossen werde.

[VIII. Bd., §. 1884], a. b. G.-B. § 13. — Erf. vom 11. November 1885, §. 2886, Budw. Nr. 2768.

7. Die Administrativbehörde ist, wenn gegen eine beabsichtigte Unternehmung privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, nicht behindert, die Konfentierung auszusprechen; sie hat nur die Entscheidung über den privatrechtlichen Streit dem ordentlichen Richter vorzubehalten. — (Vgl. Erf. Budw. Nr. 2768 und §§ 13, 287 a. b. G.-B., bezw. §§ 1 und 2 R.-W.-G. vom 30. Mai 1869, dann Hofd. vom 28. Dezember 1842, J.-G.-E. Nr. 608.) — Erf. vom 27. Feber 1889, §. 798, Budw. Nr. 4537. — Gleichlautend Erf. vom 21. Juni 1889, §. 1209, Budw. Nr. 4759.

8. Die Administrativbehörde ist nur in den Fällen des § 88 W.-R.-G., § 36 Gew.-Ord. und § 37 Bauord., verpflichtet, unbehobene privatrechtliche Einwendungen (aus einem Vertrage) auf den Rechtsweg zu verweisen; in allen anderen Fällen kann eine Gesezwidrigkeit der Entscheidung nicht behauptet werden, wenn sie einen derartigen Auspruch nicht

C) Welche Wirkung kommt Einwendungen aus Privatrechtstiteln gegen die Zulässigkeit einer Wasserbenützungsanlage zu?

Einem Übereinkommen kann die Rechtswirkung nicht beigemessen werden, daß die politische Behörde hierdurch gehindert wäre, die Ausführung der Anlage, z. B. die Erhöhung des Wehres, zu genehmigen, wenn anders sich dies als gesetzlich zulässig darstellt. Ist ja doch vom Standpunkte des W.-G., welches die bestmögliche Bewertung der Wasserkräfte sich zum Zwecke setzt, der Einspruch eines Nutzungsberechtigten nur dann und nur insoweit als begründet anzusehen und eben darum zu berücksichtigen, wenn und insoweit die Stauanlage oder der konsenswidrige Bestand eines Wasserwerkes seine Wasserbenützungsanlage gefährdet oder verletzt (§§ 20, 72, 79, 93 und andere).

Durch privatrechtliches Übereinkommen können allerdings weitergehende Rechte und Pflichten Einzelner konstituiert werden. Allein Einwendungen, welche aus derlei Privatrechtstiteln gegen die Zulässigkeit einer Wasserbenützungsanlage erhoben werden, behindern, wie § 88 zeigt, die politische Behörde durchaus nicht, ihre im § 17 vorgesehene Zustimmung zur Ausführung des Unternehmens zu geben. Allerdings sind in derlei Fällen die politischen Behörden gehalten, für ihre Zustimmung die im § 88 ge-

enthält. — Erl. vom 16. März 1893, Z. 996, Budw. Nr. 7146.

9. a) Der Benützungskonsens kann auch beim Vorliegen privatrechtlicher Einwendungen erteilt werden (§ 88). — b) Behufs Anspruch von Parteienkosten ist die Liquidierung derselben bereits in erster Instanz und nicht erst im Rekurse an die höhere Instanz erforderlich. — Erl. vom 7. September 1905, Z. 9636, Budw. Alter Nr. 3720 (A).

10. Der wasserbehördliche Konsens für die Ableitung von Wasser aus einem Privatgewässer hat sich nur auf die Frage der Zulässigkeit betreffs der Rückwirkung auf öffentliche Gewässer, betreffs der Rückwirkung der Leitungsanlage auf öffentliche Rückflüchten, nicht aber auf die zivilrechtliche Frage zu erstrecken, ob der Eigentümer des Privatgewässers durch Rechte Dritter an der Abgabe von Wasser gehindert ist. — Erl. vom 25. Feber 1908, Z. 1822 (nicht veröffentlicht).

11. Bei Konsentierung von Wasserbenützungsanlagen (Bewilligung einer Wasserleitung) können privatrechtliche Einwendungen (der Brunnenbesitzer), wenn sonst den

kennzeichnete Form zu wählen. — Erf. v. 9. Oktober 1880, Z. 1920, Budw. Nr. 884 [IV. Bd., S. 368, 369].

D) Bei der Verweisung einer Streitfrage auf den Rechtsweg hat die Wasserrechtsbehörde nicht die Parteienrolle zu bestimmen:

Der § 88 W.-R.-G. schreibt vor, daß, wenn gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben wird, über welchen die politische Behörde auf Grund des Wasserrechtsgesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, letztere — im Falle des Mißlingens einer gütigen Beilegung — lediglich die Entscheidung zu fällen hat, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibe der Rechtsweg vorbehalten. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen steht der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft nicht im Widerspruch, welcher (wenn er sich auch darauf hätte beschränken können, auszusprechen, daß zur Austragung der Privatrechtsfrage, ob einem Hofbesitzer das aus einem Privatrechtstitel in Anspruch genommene, von der Gemeinde bestrittene Recht der Wasserzuleitung aus der Gemeindegewässerleitung zustehe

Parteien rechtliches Gehör geschenkt worden ist, die Erteilung des Konsenses nicht hindern. — Erf. vom 6. März 1906, Z. 2582, Budw. Alter Nr. 4230 (A).

12. Bei Vorliegen einer privatrechtlichen Einwendung gegen ein Wasserbenützungsunternehmen ist die, nicht auf die Zulässigkeitsklärung in öffentlicher Beziehung beschränkte förmliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere mit Hinblick auf die im § 87 Abs. 2 des iustrianischen W.-R.-G. enthaltene Bestimmung, daß bis zur Austragung der privatrechtlichen Einwendung im Rechtswege die Ausführung des Werkes verschoben bleibt, gesetzwidrig. — Erf. vom 22. September 1908, Z. 8964 und 8965, Budw. Alter Nr. 6144 (A).

13. Ist jemandem die Servitut eingeräumt worden, aus einem fremden Teiche das zum Betriebe seiner Mühle notwendige Wasser abzuleiten und sucht derselbe um Konsentierung einer Säge an, für welche dieses Betriebswasser dann verwendet werden soll, wenn die Mühle außer Betrieb gesetzt ist, so gehört zwar die Frage nach dem Umfange dieses Benützungsrechtes zur Kompetenz der Gerichte, dies hindert aber

oder nicht, der Rechtsweg vorbehalten bleibe) durch die Fassung dahin gehend, daß der Hofbesitzer hinsichtlich der Einwendung, daß ihm ein solches Recht zustehe, bei der privatrechtlichen Natur dieser Einwendung auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werde, im Wesen keineswegs eine Entscheidung über die Parteirolle trifft, welche der Hofbesitzer bei der Austragung der erwähnten Privatrechtsfrage vor dem Richter einzunehmen haben werde, zumal ja die Genehmigung der bisher konsenslos bestandenen Gemeindewasserleitung, also der rechtliche Bestand der letzteren geradezu eine Voraussetzung der Ausübung des von dem Hofbesitzer in Anspruch genommenen Privatrechtes bildet und die Prozeßrolle in einem vor dem Richter etwa anhängig werdenden Streite davon abhängig erscheint, ob die Gemeinde oder der Hofbesitzer in die Lage kommt, erstere den Nichtbestand des fraglichen Rechtes, letzterer den Bestand desselben im Prozeßwege zu erstreiten oder ihren diesbezüglichen Besitzstand zu schützen. In klarer, unzweideutiger Fassung sollte es also heißen, daß nicht der Anspruch des Hofbesitzers auf Anerkennung seines Wasserzuleitungsrechtes, sondern — da sich die politische Behörde jeder Andeutung darüber, wer als Kläger aufzutreten hat, zu enthalten hat — die Streitfrage auf den Rechts-

die Wasserrechtsbehörde nicht, die Wasserbenützungsanlage an diesem Privatgewässer (§ 10) vom wasserrechtlichen Standpunkte zu konsentieren nach § 88 W.-R.-G. — Erf. vom 8. Jänner 1908, Z. 147, Budw. Alter Nr. 5633 (A).

14. Soll der Abfluß einer Quelle (§ 4 lit. a) und d) W.-G.] für eine Wasserleitung gefaßt werden und wird von dritter Seite geltend gemacht, daß diese Quelle samt Abfluß auf Grund besonderer rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen nicht dem Grundeigentümer, sondern dem Dritten gehöre, so hat sich die Behörde auf die Zulässigkeit der Unternehmung in öffentlicher Rücksicht zu beschränken. — (Tirol, W.-R.-G. § 88. — Punktum: Einbeziehung des Oberwassers einer Quelle in eine Gemeindewasserleitung.) — Erf. vom 9. Feber 1909, Z. 1193, Budw. Pop. Nr. 6513 (A).

15. a) Die politische Behörde hat ohne Rücksicht auf die dem Rechtswege vorbehaltene Austragung der privatrechtlichen Einwendungen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Unternehmen vom wasserrechtlichen Standpunkte aus in öffentlicher Beziehung zulässig ist. —

weg verwiesen werde. — Erf. vom 7. September 1905, Z. 9636, Budw. Alter Nr. **3720** (A) [XXIX. Bd., S. 906].

E) Muß der Konzenswerber das Eigentum an dem Grundstücke nachweisen, auf welchem die Anlage errichtet werden soll?

Der mangelnde Nachweis des Eigentums an dem Grundstücke, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, hindert nicht die meritale Erledigung; ein allfälliger Eigentumsstreit muß auf den Rechtsweg gewiesen werden. Aus den Bestimmungen der §§ 80 und 81 ergibt sich, daß die polit. Behörde nicht berechtigt ist, von dem Unternehmer den Nachweis des freien Dispositionsrechtes über die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Grundstücke zu verlangen. Dieselbe kann zwar im Falle, als sich Bedenken der gedachten Art ergeben, den Unternehmer zur Abgabe einer Erklärung auffordern, beharrt jedoch der Gesuchsteller trotzdem auf seinem Plane, so kann die weitere Amtshandlung nicht abgelehnt werden. Eben deshalb fand auch der V.-G.-H. im Erf. vom 1. Juni 1888, Z. 1820, Budw. Nr. **4137**, auf die Einwendung, „daß der Servitutsvertrag zwischen dem Grundeigentümer und dem Gesuchsteller im Prozeßwege als ungültig erklärt worden sei, nicht einzugehen, weil vom V.-G.-H., sowie von den polit. Behörden nur die objektive Zulässigkeit der projektierten Wasser-

b) Die Gewerbebehörde hat aber einen die Gewerbsanlage als solche betreffenden privatrechtlichen Einspruch zur vorläufigen Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. — (Tirol, V.-G. vom 28. August 1870, V.-G.-Bl. Nr. 64, §§ 88, 79, 16—19, 93, 43, 44, 17; Gew.-Ord. § 36.) — Erf. vom 28. Dezember 1883, Z. 2983, Budw. Nr. **1963**.

16. Einwendungen von Werkbesitzern gegen ein neues wasserrechtliches Projekt, welche sich weder auf die Behauptung stützen, daß den bestehenden Werken die ihnen gebührende Wassermenge geschmälert wird, noch auch Fragen betreffen, die nach dem Wasserrechte zu beurteilen sind, sondern lediglich auf Grund privatrechtlicher Abmachungen einzelne Projektsteile beanstanden, sind gemäß § 88 des V.-R.-G. (für Dalmatien) dem Rechtswege vorzubehalten. — Erf. vom 26. Juni 1908, Z. 6370, Budw. Alter Nr. **6086** (A).

17. Bei der Konsentierung einer Wasserführungsanlage (Errichtung eines Entlastungsgrabens zur unschädlichen Wasserableitung von fremdem Grund) auf Grund eines nach § 10 lit. b) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom Jahre 1854 geschlossenen Vergleiches (betreffs Grundabtretung hiezu) ist der

leitung mit Beziehung auf die Rechte Dritter, ohne Rücksicht auf den zwischen dem Grundeigentümer und dem Unternehmer der Wasserleitung obwaltenden Rechtsstreit, zu prüfen war“.

F) Siftierung eines von der politischen Behörde bewilligten Baues eines Wasserwerkes:

Hat die polit. Behörde einen Wasserbau in öffentlicher Beziehung als zulässig erklärt, die privatrechtl. Einwendungen aber auf den Rechtsweg verwiesen, so hat über ein allfälliges Provisorium und insbesondere über die Frage, ob der Bau mittlerweile begonnen werden kann oder nicht, nicht die polit. Behörde, sondern das Gericht zu entscheiden, was auch der Norm des Hoffb. vom 25. März 1841, Z. 8303, und der §§ 340—342 a. b. G.-B. entspricht. (Ad.-M.-G. vom 10. Oktober 1877, Z. 9108.) Wurde ein solcher Bau begonnen, so ist es Sache der Gegenpartei, wegen allfälliger Einstellung desselben sich an den Zivilrichter zu wenden. (Ad.-M.-G. vom 29. Juni 1877, Z. 6556.)

G) Über Privatrechtstitel s. den Komm. sub lit. C) zu § 3, S. 38—40 d. W., und die Judikate Z. 4—6, 8, 14, 15 ebendort.

Streit über den Sinn des Vergleiches auf den Rechtsweg zu verweisen. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 83, 88, 48.) — Erl. vom 1. Feber 1905, Z. 1123, Budw. Alter Nr. **3277** (A).

18. Wird ein vor den Wasserechtsbehörden anhängig gemachter Streitfall in toto auf den Zivilrechtsweg verwiesen, so liegt für die Wasserbehörden keine Notwendigkeit vor, einzelne Streitpunkte, die eventuell bei den Gerichten zu verfolgen sind, im Sinne des § 88 des böhm. W.-R.-G. zu formulieren. — Erl. vom 18. Mai 1909, Z. 4581, Budw. Pop. Nr. **6752** (A).

19. Erl. vom 29. Dezember 1897, Z. 6777, Budw. Nr. **11.277** ad b) bei § 21.

20. Erl. vom 17. September 1888, Z. 2394, Budw. Nr. **385** nach § 6, bei § 28.

21. Erl. vom 18. Feber 1892, Z. 554, Budw. Nr. **6439** bei § 72.

22. Erl. vom 23. April 1884, Z. 878, Budw. Nr. **2100** bei § 75.

§ 89. Zeigt es sich, daß bei der Ertheilung der Bewilligung eines Wasserwerkes von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden ist, und daß durch dasselbe Rückstauungen, Versumpfungen oder sonstige Beschädigungen zum Nachtheile eines Andern entstehen, welche bei den Erhebungen nicht bereits berücksichtigt worden sind (§§ 87 und 88), so kann der Beschädigte zwar nur unter den Voraussetzungen des § 22 die Abänderung des Wasserwerkes begehren, wohl aber haftet ihm der Besitzer des Wasserwerkes (unbeschadet allfälliger Regreßrechte des Letztern an dritte Personen) für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens, und steht für diese Ansprüche gleichfalls der Rechtsweg offen.

A) Ratio legis:

Der § 89 bildet eine notwendige Ergänzung des § 22; denn nachdem in diesem Paragraph zugunsten des Wasserwerksbesizers die Bestimmung aufgenommen erscheint, daß derjenige, welchem ein Wasserwerk zum Nachtheile gereicht, eine Abänderung desselben nur dann verlangen kann, wenn hiedurch die Triebkraft des Wasserwerkes nicht alteriert wird und wenn er zugleich die Kosten dieser Abänderung aus Eigenem bestreitet, so konnten anderseits in Fest-

Zu § 89 Judikatur:

1. In Fällen, wo durch irrtümliche Bewilligung eines neuen Wasserwerkes nachträglich Benachteiligungen der älteren Unternehmungen eintreten, erscheint die Administrativbehörde allein berufen, über die Haftpflicht des Wasserwerkes nach § 89 des böhm. W.-R.-G. abzusprechen. — Erf. vom 6. Juni 1884, J. 1283, Budw. Nr. 2158.

2. a) In Fällen, wo durch irrtümliche Bewilligung eines neuen Wasserwerkes nachträglich Benachteiligungen der älteren Unternehmungen eintreten, erscheint die Administrativbehörde allein berufen, über die Haftpflicht des Wasserwerkes nach § 89 W.-R.-G. abzusprechen (vgl. Erf. Budw. Nr. 2158, VIII. Bd., S. 1884). — b) Die Auswahl zwischen den Maßnahmen zur Beseitigung jener Benachteiligungen kann nicht von dem Willen einer einzigen Partei abhängig gemacht werden (§ 22 W.-R.-G.). Erf. vom 11. Juli 1889, J. 2241, Budw. Nr. 4807.

3. Der § 89 W.-R.-G. bestimmt, daß in Fällen, in welchen durch berechtigterweise bestehende Wasserwerke Beschä-

haltung des Grundfakes, daß durch dieses Gesetz die Industrie und Landwirtschaft in gleichem Maße Berücksichtigung zu finden haben, die Entschädigungsansprüche des durch ein solches Wasserwerk Beschädigten in diesem Gesetze nicht mit Stillschweigen übergangen werden, weil sonst aus dem § 22 in vielen Fällen hätte gefolgert werden können, daß der Beschädigte, nachdem er eine Veränderung des Wasserwerkes gar nicht oder nur auf seine Kosten verlangen kann, auch keinen Ersatz für den entstandenen Schaden zu fordern berechtigt ist, und weil somit durch die Bestimmung des § 22 die Landwirtschaft gegenüber der Industrie in vielen Fällen immerhin eine Hintanzetzung erfahren könnte. Deshalb normiert nun der vorstehende Paragraph, daß in Fällen, wo ein behördlich bewilligtes Wasserwerk Rückstauungen, Versumpfung oder sonstige Beschädigungen zum Nachtheile eines anderen verursacht, welche bei den der Bewilligung vorausgegangen Erhebungen nicht bereits Berücksichtigung gefunden haben, der Beschädigte Anspruch auf Ersatz habe. Damit aber andererseits wieder dem Wasserwerksbesitzer nicht eine Entschädigung zugemutet werden kann, die vielleicht nicht einmal eine direkte Folge seines Wasserwerkes ist und die vielleicht auch durch Elementarereignisse entstanden wäre, so ist in dem § 89 zugleich die Vorsicht getroffen, daß der Beschädigte zu beweisen habe, daß der erlittene Schaden einzig und allein nur dem Be-

digungen zum Nachtheile eines Andern entstehen, welche eine Berücksichtigung noch nicht gefunden haben, der Beschädigte a) unter den Voraussetzungen des § 22 die Abänderung des Wasserwerkes und b) auch in Ermangelung dieser Voraussetzung den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens begehren könne. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche bedarf es jedoch nur im ersteren, nicht aber im zweiten Falle des Einschreitens der Administrativbehörden, da für die Ersatzansprüche der Rechtsweg offen bleibt. — Erf. vom 21. November 1878, 3. 1829, Budw. Nr. 367. — Vgl. dagegen das Erf. vom 11. Juli 1889, 3. 2241, Budw. Nr. 4807, und Erf. vom 6. Juni 1884, 3. 1283, Budw. Nr. 2158.

4. Auch auf Beschädigungen, welche durch Regulirungsarbeiten, die in einem öffentlichen Flusse vom Staate ausgeführt werden, an anderen bestehenden Wasserwerken verursacht werden und nachträglich zum Vorschein kommen, findet der § 89 Anwendung. — Erf. vom 6. Juni 1884, 3. 1283, Budw. Nr. 2158.

5. Die Geltendmachung von durch konzessionierte Wasserwerke verursachten Beschädigungen wird dadurch nicht

stande des Wasserwertes zugeschrieben werden müsse. Rame hervor, daß die von ihm beklagten Beschädigungen bei den Erhebungen bereits Berücksichtigung gefunden haben, so wird er natürlich mit seinem Entschädigungsansprüche abgewiesen werden müssen.

In der Regel ist der Wasserwerksbesitzer, welcher sein Benützungrecht konzessionsmäßig ausübt, für den dritten Personen daraus erwachsenen Schaden (z. B. bei Überschwemmungen, bei Hochwasser, Versumpfung u. s. w.) nicht verantwortlich (§ 1305 a. b. G.-B.); darin kann insofern ein Unrecht nicht erblickt werden, als den Interessenten im Wasserverfahren Gelegenheit geboten wird, ihre Einwendungen gegen die Unternehmung, mögen dieselben öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sein, zur Geltung zu bringen, und als die politischen Behörden, bezw. die Gerichte vor Ausführung der Anlage über die Grundhaltigkeit des Einspruches, bezw. über die durch die rechtliche und wirtschaftliche Lage gebotenen Bedingungen der Ausübung des konzessionierten Rechtes, event. über die zu leistenden Entschädigungen zu entscheiden haben (§§ 86—88).

Von dieser Regel bildet jedoch der § 89 eine wichtige, aus Billigkeitsrücksichten getroffene Ausnahme. Über den Ersatzanspruch hat zunächst die Verwaltungsbehörde, und wenn die Parteien dabei sich nicht beruhigen, der Zivilrichter zu entscheiden. Über die Existenz des Schadens steht jedenfalls die Kognition der Wasserrechtsbehörde zu [f. das

ausgeschlossen, daß nachträglich gegen die Annahme der Wasserrechtsbehörden durch das Wasserwerk die befürchteten schädlichen Einwirkungen auf bestehende Wasserrechte tatsächlich eintreten. — Erf. vom 8. November 1904, Z. 11.780, Budw. Mter Nr. 3038 (A).

6. Der Umfang der Haftpflicht des Unternehmers von Regulierungswasserbauten (Gadriabach, Tirol) kann im Entscheidungswege nicht auf den Zufall (für Elementarschäden) ausgedehnt werden. — (Tirol, W.-M.-G. §§ 41, 48, 86, 87, 88, 82, 81, 27, 36, 79, 84; a. b. G.-B. § 1288 ff.) — Erf. vom 14. Juni 1898, Z. 3183, Budw. Nr. 11.821.

7. Aus Anlaß notwendiger Ausbesserungen und Änderungen zur Erhaltung des Bauzustandes einer Betriebsanlage steht den Baubehörden nicht zu, die Fortbenützung der Anlage zum konsentierten Betriebe zu unterlagen, da Umstände, welche nachträglich die konsentierete Anlage als eine nachteilige erkennen lassen, als Handhaben zur Unterlagung des Betriebes nicht verwertet werden können. — (Punktum: Verbot des weiteren Betriebes einer Kunstvollerzeugung aus Anlaß von Bauherstellungen an der Werkmühle-Kunst-

im Komm. sub lit. B) angeführte Erl. Budw. Nr. 4807; a. M. Kanda, W.-R., S. 621, über die Höhe eventuell dem Zivilrichter. — Vgl. hierzu den Komm. zu § 22 sub lit. B), S. 244 dieses Werkes. — Auffällig ist allerdings der Widerspruch zwischen §§ 22 und 89; denn verlangt der Beschädigte die Abänderung des schädigenden Werkes, muß er die Kosten derselben tragen, läßt er aber den Schaden geschehen, so muß ihm vom Werkbesitzer der Schaden vergütet werden.

B) In Fällen, wo durch irrtümliche Bewilligung eines neuen Wasserwerkes nachträglich Benachteiligungen der älteren Unternehmungen eintreten, erscheint die Administrativbehörde allein berufen, über die Haftpflicht des Wasserwerkes nach § 89 abzusprechen:

Wenn man die Administrativbehörde deshalb nicht für berufen erachtet, in Fällen des § 89 l. c. über die Haftungs-pflicht abzusprechen, weil ein Verschulden des Unternehmers (der Zuckersabrik) nicht nachgewiesen ist, und weil „über Schadenersatzansprüche, da ein Straferkenntnis nicht vorliegt, lediglich die Gerichte zu erkennen berufen wären“, so muß konstatiert werden, daß diese Argumente aus dem § 89 des W.-R.-G. durchaus nicht abgeleitet werden können. Dieser Paragraph schließt im Gegenteil das Vorhandensein eines Verschuldens an Seite des Erschöpflichen

wollerei.) — Erl. vom 13. Jänner 1881, Z. 2500, Budw. Nr. 987.

8. Bei einem mit behördlicher Bewilligung vor 1875 errichteten Werke hat nach § 49 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, der Verwaltungsgerichtshof dessen gesetzliche Berechtigung nicht zu beurteilen. Die Bestimmungen der §§ 89, 21 und 22 des Gesetzes über die Ventilation, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870, R.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 71, haben auch im Falle der Vereinträchtigung von Wasserbezugsrechten für Fischteichanlagen Anwendung zu finden. — (Vgl. R.-W.-G. §§ 10, 19; böhm. W.-G. §§ 86, 89, 22 und 40; Gew.-Ord. § 36.) — Erl. vom 3. Juli 1878, Z. 796, Budw. Nr. 296.

9. Erl. vom 13. Mai 1902, Z. 4411, Budw. Alter Nr. 1059 (A) bei § 22.

10. Erl. vom 21. November 1878, Z. 1829, Budw. Nr. 367 bei § 42.

11. Erl. v. 10. Juni 1899, Z. 4384, Budw. Nr. 12942 bei § 43.

und eben darum die Möglichkeit eines Strafkenntnisses vollständig aus, da es sich ja um die nachteiligen Wirkungen eines Wasserwerkes handelt, für welches die Bewilligung erteilt wurde, das also berechtigterweise besteht.

Der § 89 des W.-R.-G. verfolgt offenbar den Zweck, die wenn auch durch eine irrtümliche Bewilligung konstituierten Rechte des Wasserwerksbesizers mit dem im Gesetze wiederholt betonten (cf. § 10 Min. 2, 79 b), 94 a) Rechte älterer Unternehmungen, durch neue Anlagen nicht zu Schaden zu kommen, in jenen Fällen in Einklang zu bringen, wo ungeachtet aller Vorsicht nachträglich Benachteiligungen der älteren Unternehmung doch eintreten. Die im § 89 des W.-R.-G. statuierte Haftungsspflicht ist eine diesem Gesetze durchaus eigentümliche, von der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht grundsätzlich verschiedene.

Schon darum und weil über das Zutreffen dieser Haftpflicht, nämlich darüber, ob bei Erteilung der Bewilligung von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde und ob es sich um Nachteile handelt, welche bei den Erhebungen bereits berücksichtigt worden sind, nur die Administrativbehörde durch Überprüfung ihres eigenen Aktes zu urteilen vermag, erscheint die Administrativbehörde allein berufen, im konkreten Falle über die Haftpflicht des Wasserwerkes nach § 89 abzusprechen.

Hierzu kommt, daß ja der § 89 in einem Zusammenhange mit § 22 des W.-R.-G. steht, wie dies schon aus der Berufung dieser Gesetzesstelle sich ergibt. Während der § 22 über event. Entschädigungsansprüche des die Nachteile verursachenden Wasserwerkes die Bestimmung trifft, hat der § 89 die Entschädigungsansprüche der benachteiligten Werkbesizer zum Inhalte. Es wäre nun nicht abzusehen, warum das Gesetz, da es sich doch um die gleichen Ursachen und Fälle handelt — bei einer der beteiligten Parteien — den Rechtsweg nur über die Höhe der Entschädigung (§ 22), bei der anderen Partei den Rechtsweg auch über die Frage, ob die Haftpflicht eintrete oder nicht, zulassen sollte.

Wenn es daher im § 89 heißt, daß für diese Ansprüche „gleichfalls“ der Rechtsweg offen stehe, so sollte durch den Ausdruck „gleichfalls“ wohl die Beziehung zu der im innigsten Zusammenhange stehenden Bestimmung des kurz vordem ausdrücklich berufenen § 22 hergestellt und so angedeutet werden, daß der Rechtsweg in den Fällen des § 89 l. c. im gleichen Maße wie in den Fällen des

§ 22 offenstehe. — Erf. v. 6. Juni 1884, 3. 1283, Budw. Nr. 2158 [VIII. Bd., S. 319, 320]. — Gleichlautend Erf. vom 11. Juli 1889, 3. 2241, Budw. Nr. 4807 [XIII. Bd., S. 573, 574].

C) Haftpflicht für künftige Elementarschäden:

Eine Haftpflicht der Besitzer von konzessionierten und konsensmäßig ausgeführten Wasserwerken für künftige Elementarschäden, also für den Zufall, besteht in der Regel nicht und kann daher auch nicht im Entschädigungswege aufgetragen werden, ausgenommen den Fall des § 79 lit. b) und bes. des § 89 W.-R.-G. für Böhmen; letztere Bestimmung (§ 89) oder eine analoge kommt außer dem § 19 steierm. W.-R.-G. in den übrigen Landeswassergesetzen nicht vor. — Erf. vom 14. Juni 1898, 3. 3183, Budw. Nr. 11.821 [XXII. Bd., S. 758].

S. Näheres in Randa W.-R., S. 62, dann Randa, Schadenersatzpflicht, 2. Aufl., S. 29, 30, 41, 148, 150.

§ 90. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschläge des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des § 78 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

A) Verfahren zum Zwecke der Bildung von Wassergenossenschaften:

Die §§ 90—93 enthalten die Normen über das Verfahren, welches vorauszugehen hat, um das im § 54 erwähnte, von der Verwaltungsbehörde zu schöpfende Erkenntnis herbeizuführen, daß die Minderheit verpflichtet sei, einer von der Mehrheit (§ 55) beschlossenen Wassergenossenschaft beizutreten. Im Sinne des Gesetzes liegt es, daß die Bewilligung der von einer Wassergenossenschaft angestrebten Wasserbenützung, die Bewilligung der dazu gehörigen Anlagen und das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft in einem und demselben Verfahren und durch eine und dieselbe Entscheidung zum Austrage gelangen, wie dies der Schlusabsatz des § 93 ausdrücklich ausspricht.

Eine Trennung des Verfahrens ergibt sich dann, wenn die wasserrechtliche Bewilligung bereits früher von einem Konfortium erwirkt worden ist.

Andererseits empfiehlt sich aber ein stufenweiser, sukzessiver Vorgang, wenn die Bildung einer Zwangsgenossenschaft durch den Widerstand beteiligter Grundbesitzer behindert wird oder wenn wegen der Kompliziertheit oder großen Ausdehnung der Unternehmung nicht zu erwarten ist, daß die Erledigung in einer einzigen kommissionellen Verhandlung erfolgen könnte (Randa, W.-G., S. 5 und Anm. 6).

B) Antragstellung:

Bei freiwilligen Genossenschaften (§ 53) stellen den Antrag auf Bildung, bezw. auf staatliche Anerkennung (§ 57) der Genossenschaft, die vereinigten Genossen; bei den Genossenschaften nach § 46 entfällt die Antragstellung, weil die Bildung der Genossenschaft, welche ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Beteiligten stattfinden muß, von Amts wegen eingeleitet wird; bei den Zwangsgenossenschaften des § 54 sind zur Stellung des Antrages auf Bildung der Genossenschaft berechtigt sowohl einzelne Beteiligte, als auch jede Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll und zwar letztere auch dann, wenn sie an der Genossenschaft mit Grundbesitz nicht beteiligt ist.

Wie der Antrag beschaffen sein muß, bestimmt § 90 Abs. 2 und der § 78 W.-R.-G.

C) Kostenaufwand des Antrages:

Den notwendigen Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, hat ihnen, wenn sie dies verlangen, die

Genossenschaft zu ersehen — nach den zivilrechtlichen Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag, insbes. §§ 1035, 1036 a. b. G.-B. (§ 90 Abs. 3 W.-R.-G.), zumal die Antragsteller durch das Gesetz (§ 90 Abs. 1) hierzu ermächtigt sind.

Über die Notwendigkeit des gemachten Kostenaufwandes erkennt die politische Behörde (§ 90 Abs. 3).

§ 91. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind (§ 54), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des § 79 zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

Die Bestimmungen des § 91 finden nicht bloß auf die ursprüngliche Bildung von Wassergenossenschaften, sondern auch dann Anwendung, wenn später eine Bestimmung nothwendig wird, welche Liegenschaften als beteiligt anzusehen sind, oder welche Änderungen am Plane als zweckmäßig oder nothwendig sich darstellen. (A.-E. vom 31. Oktober 1878, S. 10.189.)

Es versteht sich von selbst, daß § 91 nur auf Zwangsgenossenschaften Anwendung findet, da freiwillige Genossenschaften sich über Beteiligung mit ihrem Grundbesitze, über Plan und Kostenanschlag, sowie Umfang des Unternehmens geeinigt haben.

§ 92. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

Bei Normierung der Abstimmung behufs Bildung der Zwangsgenossenschaft (§ 54) statuiert der § 92 die Präsuntion, daß die Stimmen derjenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt (für das Unternehmen) erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen sind; wodurch vermieden werden soll, daß der Zwang zum Beitritte nicht übermäßig ausgedehnt werde.

Wenn es der Zweck des Unternehmens zuläßt, wenn nämlich die Umlage auch ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der dagegen Stimmenden (s. obige Präsumtion) sich zweckmäßig ausführen läßt (§ 54), kann von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgesehen werden und in diesem Falle können ihre Stimmen unberücksichtigt bleiben (§ 92), wodurch ein Hindernis der Bildung der Genossenschaft beseitigt wird.

§ 93. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des § 54 (§ 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§ 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§ 86, 87 und 92 zu fällenden Erkenntnis zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

A) Inhalt:

Der § 93 bestimmt, wie das Erkenntnis der Wasserrechtsbehörde je nach dem Ergebnisse der Abstimmung zu fällen ist und zu lauten hat, ist also eine Ergänzung der Vorschriften der §§ 86—88.

Hier ergibt sich die Alternative, daß die Voraussetzungen für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft nicht gegeben sind (Abs. 1 des § 93), oder daß sie vorhanden sind (§ 93 Abs. 2).

a) Die Voraussetzungen für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft sind nicht gegeben, 1. wenn bei der Abstimmung sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit ergibt (§§ 54, 56, 92), oder 2. wenn ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit sich zeigt, daß die

Erfordernisse des § 54 (§ 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, nämlich daß der von einer Mehrheit beabsichtigte Bau oder Anlage nicht von unzweifelhaftem Nutzen ist (s. hierüber den Komm. zu § 54 sub lit. A), S. 504 bis 506 d. B., und das Erk. vom 31. Mai 1887, Z. 1542, Budw. Nr. 35571.

In diesem Falle wäre ein Zwang der Minderheit zum Beitritte nicht gerechtfertigt, ein weiteres Verfahren daher zwecklos und es hat das weitere Verfahren (welches sonst nach §§ 81—88 stattzufinden hätte) zu entfallen. Die behördliche Entscheidung hat dann zu lauten, „daß die den Beitritt Verweigernden (s. § 92) hiezu nicht verhalten werden können“. Dieser Ausspruch ist mit den Entscheidungsgründen zu versehen konform dem Erkenntnisse nach § 86.

b) Die Voraussetzungen für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft sind vorhanden, wenn die sub a) α) und β) angeführten Voraussetzungen zutreffen, wenn nämlich α) bei der Abstimmung (§ 92) sich für das gemeinschaftliche Unternehmen die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit (§§ 54, 56) ergibt, **und** β) auch die Erfordernisse des § 54 (§ 21 des Reichsgesetzes) für die Ausübung des Beitrittszwanges gegen die Minderheit vorhanden sind. Dann ist eben die Ausübung des Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze (§ 54) begründet, die Behörde hat das Verfahren nach den §§ 81—84 fortzusetzen, ein Erkenntnis hierüber nach den §§ 86, 87 und 92 zu fällen und zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte (der Minderheit) in die Genossenschaft zu entscheiden.

Dieses Erkenntnis wird entweder bloß die staatliche Anerkennung der Genossenschaft (§ 57) einschließlich des Ausspruches über die Beitrittspflicht der Minderheit (§§ 54, 93), oder aber, wenn gleichzeitig die Statuten vorgelegt wurden (§ 61), den Ausspruch darüber enthalten, ob die Statuten zur Kenntnis genommen werden, oder ob und in welcher Richtung dieselben abzuändern sind.

B) Wie weit reicht die Beitragspflicht der Minorität?

Die Minorität kann zum Eintritte in eine Wassergenossenschaft nur auf Grund eines vorher beh. festgestellten Planes und Kostenanschlages, daher auch nur zu jenen Beiträgen verpflichtet werden, welche diesem Plane und Kostenanschlage entsprechen. (M.-E. vom 15. März 1878, Z. 13.034.)

§ 94. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§ 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

- a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen. Handelt es sich um die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Wasser demjenigen, welchem es zugehört, entbehrlieh sei (§ 28), so ist dabei auf den Wasserstand in trockener Jahreszeit, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Rücksicht zu nehmen.

Zu § 94 Judikatur:

Übersicht:

- I. Widerstreit neuer und bestehender Anlagen (1—18).
 II. Neue Anlagen und Wasserüberschuß (19—25).
 III. Wassermangel (26—29).
 IV. Verfahren (30—43).

1. Wenn der Besitzer eines bestehenden Wasserverkes Anspruch auf gesetzlichen Schutz nach § 94 lit. a) erhebt, ist es notwendig zu konstatieren, ob die bestehende Wasserverkanlage rechtmäßig besteht. — (Mähren.) — Erf. vom 9. Oktober 1880, Z. 1920, Budw. Nr. 884.

2. Bei unmöglicher Feststellung der Konsensmäßigkeit einer Wasserbenutzungsanlage sind Verfügungen, welche den tatsächlichen Verhältnissen und den öffentlichen und Privatinteressen so weit Rechnung tragen, daß einerseits der Betrieb der konsentierten Anlage ermöglicht, andererseits aber auch jede Beeinträchtigung fremder Anlagen hintenangehalten wird, gerechtfertigt. — (Schlesien, W.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, §§ 20 Abs. 2, 72; vgl. Erf. Budw. Nr. 538.) — Erf. vom 31. März 1883, Z. 788, Budw. Nr. 1714.

3. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders anordnet, schließt auch in Wasserrechtsfällen der bloße mehrere Vorteil einer Privatperson keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für eine behördliche Maßregel in sich, durch welche in das Eigentum eines anderen Privaten eingegriffen würde. — Erf. vom 14. April 1882, Z. 788, Budw. Nr. 1373.

- b) Kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

4. Ist gegenüber einer neu zu errichtenden Wasseranlage ein konzessionsmäßiger Bestand von fremden Wasserbenützungsrchten nicht nachweisbar, so müssen die politischen Behörden bei Beurteilung der Zulässigkeit des neuen Konzessionsgesuches für eine Wasseranlage sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlage soweit als möglich befriedigt werde. — Erf. vom 18. Juni 1885, Z. 1678, Budw. Nr. 2619.

5. a) Der Altersvorzug der Wasserbenützungsberechtigungen muß bei sich entgegensehenden Ansprüchen von Unternehmungen genau erhoben werden (§ 94). — b) Eine provisorische Bewilligung zur Ausführung einer Wasserbenützungsanlage, welche eine Benachteiligung privater Wasserbenützungsberechtigter zugunsten gleichfalls privater Interessenten in sich schließen kann, ist nach dem Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870, L.-G.-B. Nr. 71, nicht zulässig (§ 86). — [Niederösterreich, W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, §§ 19, 75 c), 89, 91, 93.] — Erf. vom 4. November 1885, Z. 2834, Budw. Nr. 2756.

6. Prioritätsrechte können nur durch Konzessionsgesuche, welche den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entsprechen, nicht aber durch formlose Eingaben gewahrt werden. — Erf. vom 21. Dezember 1888, Z. 3967, Budw. Nr. 4419.

7. Bei der Konkurrenz mehrerer Wasserbenützungspunkte entscheidet in erster Linie die Priorität, dann erst die überwiegende Wichtigkeit des Projektes für die Volkswirt-

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussichtlich lassen.

Diese Grundfälle sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Übereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

A) Wasserteilung:

Bei der im § 94 detailliert geregelten Wasserteilung ist Grundsatz, daß vor allem die rechtmäßigen An-

schaft, welche aber die Administrativbehörde nach freiem Ermessen zu beurteilen berufen ist. — Erl. vom 21. Dezember 888, Z. 3967, Budw. Nr. 4419.

8. Das Wassergesetz anerkennt kein Altersvorrrecht (Vorzugsrecht) in der Richtung, daß ein früher überreichtes Gesuch eines volkswirtschaftlich minder wichtigen Unternehmens oder ein früher bestandenes, welches eine Erweiterung anstrebt, einem später überreichten, aber volkswirtschaftlich wichtigeren vorgezogen werden müßte, allerdings müssen aber rechtmäßig bestehende Wasserbenützungsrechte in vollem Umfange gegenüber dem neuen Unternehmen sichergestellt werden. — (Tirol.) — Erl. vom 10. November 1904, Z. 11.853, Budw. Nr. 3047 (A).

9. Die Priorität eines Ansuchens um Verleihung von Wasserbenützungsrechten ist für die Behandlung eines späteren gleichartigen Gesuches irrelevant. Wurde im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens über ein Konsensgesuch das von einem Interessenten angemeldete Konkurrenzprojekt in der ihm eingeräumten Frist nicht eingebracht, so hat die Behörde dasselbe gleichwohl in Verhandlung zu nehmen, insoweit über das erste Gesuch nicht entschieden wurde. — (Präjudikatur: Budw. Nr. 10.235.) — Erl. v. 19. Oktober 1909, Z. 9176, Budw. Nr. 6937 (A).

10. Es ist keine durch die Betriebsweise eines Wasserwerkes (Säge) verursachte Überschreitung konsentrierter Wasserbenützungsrechte (Wasserverschwendung) zum Nachteil eines anderen (jüngeren) Wasserberechtigten, wenn das Betriebswasser bei jedesmaliger Abstellung des Sägerades, also

Sprüche in bezug auf schon (konsensgemäß) bestehende Anlagen sicherzustellen (§ 94, Abs. 1 lit. a)), bezw. bei eingetretenem Wassermangel bestehende Übereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor allem zu schützen (§ 94, letzter Abs.); dann erst sollen volkswirtschaftliche Rücksichtsrücksichten (§ 94, Abs. 1 lit. b), besonders lit. b), ferner Abs. 3), und wenn noch ein Zweifel bleibt, Rücksichten der Billigkeit maßgebend sein.

In dieser Beziehung sind noch folgende Entscheidungen des Ackerbauministeriums als Fingerzeige zu beachten:

1. Der § 94 findet auch Anwendung auf Wasserteilungen zum Zwecke der Wasserversorgung, wenn einzelne Ortsbewohner die Errichtung eines neuen Ortsbrunnens und dessen Speisung aus der älteren Wasserleitung beantragen, die Teilnehmer an der letzteren aber dagegen auf Privatrechtstitel begründete Einwendungen er-

auch während der notwendigen kurzen Betriebspausen zugunsten des unteren Werkes nicht abgesperrt wird, weil diese Verwendung des Wassers im Betriebe für denselben vorteilhafter und üblich ist. — [Rrain, W.-R.-G. § 71 ad b) und § 6.] — Erk. vom 31. Jänner 1899, Z. 696, Budw. Nr. **12.450**.

11. Im Verfahren bei widerstreitenden Ansprüchen der Wasserwerkbesitzer ist nur ein rechtmäßiger Bestand einer Wasserbenutzungsanlage maßgebend, was durch Sachverständigenbeweis festzustellen ist. Unerlaubte (eigenmächtige) Neuerungen bilden keinen rechtmäßigen Bestand. — (Vgl. W.-R.-G. §§ 21, 18 Min. 2, 38, 39, 76, 72, 94; allg. Mühlordnung vom 1. Dezember 1814, polit. G.-S., 42. Bd., Nr. 95, Abs. 1.) — Erk. vom 9. März 1900, Z. 1564, Budw. Nr. **13.884**.

12. Auch das durch längere Zeit ausgeübte Triftrecht der Gemeinde kann durch neue Anlagen am Flusse, insbesondere durch die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes eingeschränkt werden. — (Tirol.) — Erk. vom 11. September 1900, Z. 6167, Budw. Nr. **14.484**.

13. Die Sicherstellung rechtmäßiger Ansprüche in bezug auf schon bestehende Anlagen findet nicht statt, wenn dem neuen Unternehmen (Wasserleitung zur Wasserversorgung von Gemeinden) das Expropriationsrecht nach § 37 W.-R.-G. zusteht, ausgenommen die Wasserversorgung von Gemeinden und Ortschaften (§ 20). — Erk. vom 7. Mai 1901, Z. 3175, Budw. Alter Nr. **307** (A).

14. Bei der Wasserteilung ist die Sicherstellung älterer Wasserbezugsrechte und des Wasser-

leben. (Ald.-M.-G. vom 18. Oktober 1878, S. 8049.) — Weiters auch dann, wenn es sich um die Beschaffenheit des Wassers, also um Ansprüche auf reines Wasser gegenüber von Verunreinigungen handelt. (Ald.-M.-G. vom 23. Dezember 1877, S. 14.349.) — Ebenso, wenn es sich um die Regelung der Abwehr des Wassers durch Festsetzung von den Gebrauch und die Ableitung des Wassers zweckmäßig regelnden Bedingungen u. dgl. handelt. (Ald.-M.-G. vom 27. Juni 1879, S. 6806.)

2. Wenn einer bestehenden Unternehmung durch eine projektierte neue Unternehmung ein nachteiliger Wasserverlust zugehen würde, kann derselbe, außer im Vergleichswege, nicht durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden; es ist vielmehr der neuen Unternehmung die Konzession zu versagen, bezw. nur unter der Bedingung zu verleihen, daß ein solcher Wasserverlust nicht stattfinden darf. (Ald.-M.-G. vom 22. Feber 1878, S. 12.799.)

bedarfes von Ortschaften entweder derart durchzuführen, daß die zum Nutzen eines neuen Wasserwerkes angebrachten Stau- und Teilungsanlagen zeitweilig außer Funktion gesetzt werden oder, wenn sich dies als nicht hinreichend erweist, ist vorzuschreiben, daß den älteren Wasserbenützigungsberechtigten das ihnen gebührende Wasserquantum unbehindert zugeleitet werden muß. — (Rain, W.-R.-G. §§ 5, 71, 53, 6, 2—5, 57, 59; R.-W.-G. §§ 11, 12.) — Erf. vom 8. Feber 1902, S. 1296, Budw. Alter Nr. 832 (A).

15. Eine Genehmigung projektiierter Änderungen von Wasserbenütigungsanlagen ist nur dann und insoweit statthaft, als die rechtmäßigen Ansprüche schon vorhandener Anlagen sichergestellt bleiben. — Vgl. Erf. Budw. Nr. 388 nach § 6, 2951, 3031, 832 (A), 999 (A). — Erf. vom 4. November 1904, S. 11.617, Budw. Alter Nr. 3023 (A).

16. Die Konsentierung von Wassergewinnungs- (Eisgewinnungs-)anlagen kann bei widerstreitenden Ansprüchen nur unter Wahrung rechtmäßiger Ansprüche erfolgen und ist auch für eine entsprechende Wasserreserve vorzuzuführen. — Das gesetzliche Verbot der Wasserverschwendung ist nur im öffentlichen Interesse erlassen und zu dessen Wahrung daher die Privatpartei nicht legitimiert. — Es ist keine Verletzung von Wasserrechten, wenn eine Anlage konsentiert wird, bei welcher ein Mißbrauch der Konsensbestimmungen und hiedurch eine Schädigung bestehender Wasserrechte möglich ist. — Erf. vom 20. Juni 1907, S. 5929, Budw. Alter Nr. 5277 (A).

17. Bei Beurteilung des Umfanges bestehender Wasserrechte ist im Zweifel der in der Bewilligungsurkunde angege-

3. Wenn einer neuen Unternehmung mit Zustimmung der älteren Unternehmung ein Wasserbezug zuerkannt wird, welcher den Bedarf der älteren Unternehmung beeinträchtigt, ist die Entschädigung, falls eine Vereinbarung über die letztere nicht erfolgt, nach den in den §§ 38 und 87 W.-G. aufgestellten Normen auszumitteln. (A.-M.-G. vom 24. November 1877, Z. 10.466.)

4. Lassen sich die Wirkungen einer nach § 94 beantragten Regelung der Teilnahme am Wasser nicht sofort genau berechnen, so kann nach der analogen Anordnung des § 19 eine Regelung auf Widerruf oder probeweise eintreten in der Art, daß dieselbe solange zu bestehen hat, als nicht etwa besorgte und in der Entscheidung genau zu bestimmende Übelstände sich zeigen, in welchem Falle eine anderweitige Regelung einzutreten hat (A.-M.-G. vom 18. Oktober 1878, Z. 7133).

bene Zweck der betreffenden Anlage maßgebend (Hausmühle). — Erf. vom 13. März 1908, Z. 2477 (nicht veröffentlicht).

18. Die im § 94 letzter Absatz des W.-R.-G. verfügte Wasserteilung unter mehrere Wasserbezugsberechtigte läßt den Bestand des Rechtes selbst unberührt und schließt eine andere Wasserteilung bei geänderten Verhältnissen nicht aus. — Erf. vom 6. Juli 1909, Z. 6390, Budw. Pop. Nr. 6849 (A).

19. Stehen einem Wasserwerksbesitzer Wasserbenütigungsrechte nur auf das zum Betriebe der nachbarlichen Wasserbenütigungsanlagen nicht nötige, also überflüssige Wasser zu, so kann derselbe die Teilung (§ 94 W.-G.) des diesen Werken gemeinschaftlichen Betriebwassers zugunsten seines Werkes nicht in Anspruch nehmen. — (Vgl. §§ 94—102, 21, 22 W.-G.) — Erf. vom 10. Jänner 1879, Z. 2034/78, Budw. Nr. 394.

20. Wird anlässlich der Konzessionierung eines Wasserbenütigungsrechtes dieses durch die Erfüllung anderer Wasserbenütigungsrechte bedingt und beschränkt, so kommt den Letzteren in den Fällen des § 94 des W.-R.-G. die Priorität zu. — (Konzessionierung der Wiental-Wasserleitung. — Niederösterreich, W.-G. §§ 78, 79, 41, 20, 21, 72, 74, 75, 82, 18, 77, 25, 3, 5, 11, 26, 27, 15, 19, 89, 31, 34, 95, 73.) — Erf. vom 24. Jänner 1883, Z. 198, Budw. Nr. 1639.

21. Projektirte Änderungen von Wasserwerken, welche sich als neue Ansprüche darstellen, können nur dann und nur insoweit Berücksichtigung finden, als dadurch weder bereits bestehende Wasserbenütigungsrechte, noch öffent-

B) Wann ist die Vorschrift der §§ 340 und 341 a. b. G.-B. nicht anwendbar?

Die in den §§ 340 und 341 a. b. G.-B. festgesetzten Rechtsmittel betreffen bloß den Fall einer bereits eigenmächtig begonnenen Ausführung und sind daher, wenn es sich um einen erst vorzunehmenden Bau handelt, nicht analog anzuwenden. — Entsch. d. Oberst. Gerichtsh. vom 27. Juli 1870, J. 8734, Gl. U. Nr. 3835.

C) Bedeutung der bei einer Wasserbenützungsanlage vorhandenen Einrichtungen:

Nach dem in den §§ 27 und 94 W.-R.-G. zum Ausdruck gelangten Grundsatz ist in allen Fällen, wo über das Maß der Wasserbenützung ein Zweifel entsteht, davon auszugehen, daß das Wasserbenützungsrecht einerseits auf den Bedarf der Unternehmung eingeschränkt er-

liche Interessen gefährdet werden und die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen sichergestellt bleiben. — Mähren, W.-R.-G. §§ 22, 79 ad c), 93 ad a.) — Erf. vom 5. März 1886, J. 658, Budw. Nr. 2951. — Gleichlautend Erf. vom 29. April 1886, J. 1194, Budw. Nr. 3031.

22. Bei der Konsentierung neuer Wasserbenützungsanlagen ist vor allem die Konstatierung des Wasserüberschusses erforderlich. — (Vgl. W.-R.-G. §§ 94, 17, 15, 16, 19.) — Erf. vom 5. Febr. 1901, J. 941, Budw. Alter Nr. 88 (A).

23. Die Würdigung und Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung eines Entwässerungsprojektes ist in dem freien Ermessen der entscheidenden Behörden gelegen. — (Krain.) — Erf. vom 9. Juni 1900, J. 4102, Budw. Nr. 14.311.

24. Bei einem Widerstreite der Ansprüche von Gemeinden auf Wasserversorgung mit den Ansprüchen des Konsenswerbers auf Wasserbenützung muß der zur Verfügung stehende Überschuß an Wasser festgestellt werden, was nur auf Grund einer Erhebung des Wasserbedarfes der Gemeinde geschehen kann. — Erf. vom 3. Juli 1908, J. 6614, Budw. Alter Nr. 6108 (A).

25. Die bei Bewilligung einer neuen Wasseranlage zur Wahrung der bestehenden Wasserbezugsrechte als notwendig erkannten Vorkehrungen müssen auch dann angeordnet werden, wenn infolge der Einstellung des Betriebes jenes Unternehmens, welchem diese Wasser-

scheint, und daß anderseits bestehende Ansprüche so weit als möglich befriedigt werden, und es ist von vornherein anzunehmen, daß die bei einer Wasserbenützungsanlage vorhandenen Einrichtungen den Rechten und Verpflichtungen ihrer Besitzer korrespondieren und so einen Rückschluß auf den Inhalt und Umfang derselben gestatten. — Erf. vom 15. September 1897, Z. 4749, Budw. Nr. **10.936** [XXI. Bd., S. 1150].

D) Sicherstellung älterer Wasserbezugsrechte und des Wasserbedarfes von Ortschaften bei einer Wasserteilung:

Nach Vorschrift des § 94 W.-R.-G. sollen in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Konsentierung neuer Unternehmungen handelt, vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in bezug auf schon bestehende An-

bezugsrechte zukommen, der augenblickliche Bedarf dieser Vorkehrungen nicht gegeben ist. Die tatsächliche Ausführung dieser angeordneten Vorkehrungen kann eventuell einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden, falls nach der Lage der konkreten Verhältnisse die volle Wirksamkeit der hiedurch vorgesehenen Wahrung der bestehenden Wasserbezugsrechte nicht in Frage gestellt wird. — Erf. vom 11. Mai 1909, Z. 4327, Budw. Pop. Nr. **6733** (A).

26. Wenn es sich nicht um einen Widerstreit von Rechten mehrerer Interessenten wegen eingetretenen Wassermangels nach § 94 handelt, so ist für die Administrativbehörde kein Anlaß, auf die Erörterung des Altersvorrechtes einzugehen. — (Niederösterreich, W.-R.-G. § 89.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. **2756**. — Erf. vom 1. Feber 1889, Z. 370, Budw. Nr. **4501**.

27. Bei Anwendung der für die Wasserteilung in § 94 des Wasserrechtsgesetzes aufgestellten Grundsätze hat die Administrativbehörde stets unter Bedachtnahme auf eventuell vorliegende Übereinkommen und besondere Rechte vorzugehen; insoweit die getroffenen Verfügungen auf derlei besondere Titel sich stützen, kann von den Parteien eine Änderung derselben dadurch herbeigeführt werden, daß sie durch richterlichen Spruch den Inhalt und die Tragweite dieser besonderen Titel feststellen lassen. — (Vorarlberg, W.-R.-G. §§ 93 und 19.) — Erf. vom 30. April 1885, Z. 1191, Budw. Nr. **2535**.

28. Gegenseitige Wasserbenützungrechte zwischen zwei Fabriken mit gemeinschaftlicher Wasserführungsanlage sind so zu regeln,

lagen sichergestellt und erst dann die neuen Ansprüche nach Tunlichkeit befriedigt werden. Da unter Sicherstellung der schon bestehenden Ansprüche nach dem Wortlaute der zit. gesetzlichen Bestimmung im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wie jener des § 21, gewiß die Schaffung eines solchen Zustandes, solcher Wasserbenützungsverhältnisse zu verstehen ist, durch welche die ungeschmälerte Ausnützung der bestehenden älteren Wasserbenützungsrechte gewährleistet wird, so folgt, daß nach Vorschrift des zit. § 94 bei Konsentierung neuer Wasserbenützungsanlagen es Sache der wasserrechtlichen Entscheidung, bezw. des wasserrechtlichen Konsenses ist, dafür Vorkehrung zu treffen, daß durch die neuentstehende Unternehmung die älteren Wasserbenützungsrechte in keiner Weise beeinträchtigt, geschweige denn in Frage gestellt werden

daß das Verhalten der beiden Berechtigten derart bestimmt wird, daß einer den anderen in der Ausnützung der ihm zustehenden Wasserbezugsrechte nicht hindere. — Erk. vom 6. März 1897, B. 1334, Budw. Nr. **10.470**.

29. Wenn es sich um die Räumung eines Teiches handelt, ist die Behörde nicht berechtigt, um eine Schädigung der Wasserbenützungsrechte einer am Teichabflusse gelegenen Mühle hintanzuhalten, die Verfügung zu treffen, daß der Teichbesitzer zum Zwecke der Beschaffung des notwendigen Betriebswassers für die Mühle einen anderen Teich spanne. — Erk. vom 30. März 1910, B. 3234, Budw. Pop. Nr. (A).

30. Bei Abspruch über Wasserbenützungsrechte ist das Verfahren ein mangelhaftes, wenn die Erhebungen nach §§ 10 und 94 des Wasserrechtsgesetzes bei vorliegendem Ansuchen um Bewilligung neuer Wasserbezugsanlagen über die rechtliche Eigenschaft des Gewässers, über die tatsächlichen Bezugsansprüche und die Rechtmäßigkeit kollidierender Ansprüche nicht vollständig sind. — (Tirol, W.-G. §§ 10 und 93.) — Erk. vom 15. April 1879, B. 528, Budw. Nr. **74** nach § 6.

31. Stehen sich die Ansprüche der Unternehmer entgegen, so ist die Entscheidung, ob und in welcher Weise die neue Unternehmung zu bewilligen sei, nicht dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt, sondern einerseits durch die vorausgegangene Konstatierung der vor Allem sicherzustellenden rechtmäßigen Ansprüche der schon bestehenden Anlagen und andererseits durch einen Sachverständigenbefund über die Verfügbarkeit der für das neue Unternehmen nötigen Wasserkraft und über die Zulässigkeit der etwa mit dem-

dürfen, daß daher dann, wenn die zur Verfügung stehende Wassermenge für die volle Befriedigung sowohl der schon bestehenden Rechte als auch der neu erhobenen Ansprüche möglicherweise unzureichend erscheint, den auf den Wasserüberschuß (§ 20) verwiesenen neuen Werken zugleich eine solche Einrichtung zu geben ist, daß durch dieselbe jede Vereinträchtigung der schon bestehenden Wasserbenützigungen ausgeschlossen erscheint. — Erf. vom 8. Feber 1902, 3. 1296, Budw. Nr. 832 (A) [XXVI. Bd., S. 177, 178].

E) Bei Anwendung der für die Wasserteilung im § 94 des Wasserrechtsgesetzes aufgestellten Grundsätze hat die Administrativbehörde stets unter Bedachtnahme auf eventuell vorliegende Übereinkommen und besondere Rechte vorzugehen; insoweit die getroffenen Verfügungen auf derlei besondere Titel sich stützen, kann von den Parteien

selben verbundenen Stauung bedingt. (Erf. vom 21. Oktober 1878, 3. 1614, Budw. Nr. 54 nach § 6.). Hierbei sind nicht die faktischen, sondern die rechtmäßigen Ansprüche der streitenden Unternehmer sicherzustellen. — Erf. vom 15. April 1879, 3. 528, Budw. Nr. 74 nach § 6.

32. Bei der anlässlich der Tieferlegung eines Kanals anzuordn. Änderung in der Ausleitung eines anderen Kanals ist zu erheben, ob diese Änderung notwendig u. unbeschadet des Zweckes der letzteren Kanalanlage ausführbar sei. — Erf. vom 7. Jänner 1878, 3. 1562, Budw. Nr. 27 nach § 6.

33. Die Einschränkung des Ausmaßes der aus einem Flusse zulässigen Wasserableitung aus Rücksichten auf ein bereits aufrecht stehendes Wasserwerk kann nur auf Grund einer vorgängig sachmännischen Erhebung der Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und genauer Messung der dem Wasserwerke zufließenden Wassermenge erfolgen. — Erf. vom 15. März 1880, 3. 231, Budw. Nr. 110 nach § 6.

34. Im Verfahren bei Feststellung von Wasserbezugsrechten sind vorerst rechtmäßige Ansprüche der vorhandenen Werksbesitzer sicherzustellen, diese daher hierüber zu vernehmen, den Kommissionsverhandlungen beizuziehen und ihnen die in der Sache erlassenen Entscheidungen mitzuteilen. — Erf. vom 17. Mai 1886, 3. 1340, Budw. Nr. 306 nach § 6.

35. Nach den Grundsätzen des W.-R.-G. gebührt gegenüber Neuerungen (neuen oder geänderten Anlagen) der behördliche Schutz der bestehenden Anlage. — Erf. vom 12. November 1888, 3. 3301, Budw. Nr. 388 nach § 6.

eine Änderung derselben dadurch herbeigeführt werden, daß sie durch richterlichen Spruch den Inhalt und die Tragweite dieser besonderen Titel feststellen lassen:

Nach § 94 des W.-R.-G. sind die Administrativbehörden angewiesen, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht befriedigt werden können und zu einer Wasserteilung geschritten werden muß, „bestehende Übereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor allem zu schützen“.

Der nachfolgenden Bestimmung, daß im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat, kann die Deutung, daß falls die Gültigkeit und Tragweite „bestehender Übereinkommen“, der Inhalt und Umfang „besonderer Rechte“ in Streit gezogen ist, die Administrativbehörde diese besonderen Titel nicht zu be-

36. Bei Prüfung der Zulässigkeit von Abänderungen einzelner Vorrichtungen an bestehenden Wasserverken ist im Streitfalle zu erheben, ob diese Vorrichtungen sich als eine rechtliche Schranke der Wasserbezugsrechte oder nur als eine, von dem Willen des Nutzungsberechtigten abhängige Modalität der tatsächlichen Ausnützung dieses Rechtes darstellen. — Erf. vom 20. Juni 1877, S. 852, Budw. Nr. 96.

37. Soll über die Errichtung einer Nutzwasserleitung aus einem Flusse nach § 94 entschieden werden, müssen die hierfür maßgebenden Umstände (Minimalwassermenge des Flusses, Betriebswassermenge für die beteiligte Mühle, Rückwirkung der Entnahme eines bestimmten Wasserquantums an einem bestimmten Punkte in wasserarmen Zeiten) verlässlich festgestellt werden. — Erf. vom 18. Oktober 1894, S. 3795, Budw. Nr. 8098.

38. Eine Wasserteilung (§ 94) hat auf Grund des durch ein technisches Gutachten festgestellten Bedarfes (§ 20) und der durch Aussagen von Gedenkzeugen erhobenen bisherigen Bezugs- und Benützungsrechte (§ 102) stattzufinden. — Erf. vom 20. September 1895, S. 4432, Budw. Nr. 8835.

39. Das Verfahren in Absicht auf Gewährung des behördlichen Schutzes für ein neben konkurrierenden Ansprüchen bestehendes und ausgeübtes Wasserbezugsrecht bei behaupteter Beeinträchtigung desselben infolge Rekonstruktion der Wasserleitungsanlage darf sich nicht darauf beschränken, bloß den Werkstanalbesitzer von der Haftung loszuzählen; sondern es hat nach erschöpfenden Erhebungen und nach Einbernehmung aller an der Sache be-

rücksichtigen und die Konsequenzen dem ordentlichen Richter zu überlassen hat, schon darum nicht gegeben werden, weil durch die Wahl des Ausdruckes „vor allem zu schützen“ das Gesetz selbst angedeutet hat, daß die Administrativbehörden auf solche besondere Rechte die entsprechende Rücksicht zu nehmen haben. Es bedarf doch eines Schutzes nur dasjenige, was gefährdet ist oder was gefährdet werden kann und die Gefährdung von Rechten und Übereinkommen ist gewiß mit ihrer Bestreitung gegeben. Soll daher die Anweisung der Administrativbehörde, besondere Rechte vor allem zu schützen, nicht vollkommen inhaltlos sein, so kann der fraglichen Gesetzesbestimmung nur der Sinn beigelegt werden, daß auch die Administrativbehörde bei Anwendung der für die Wasserteilung im § 94 aufgestellten Grundsätze stets unter Bedachtnahme auf eventuell vorliegende Übereinkommen und besondere Rechte vorzugehen hat, und daß, insoweit die von

teiligten Interessenten die Behörde eine auf die Wahrung des anerkannten und zu schützenden Wasserbezugsrechtes abzielende Verfügung zu treffen. — (Niederösterreich, W.-R.-G. §§ 20, 40, 92, 89.) — Erf. vom 25. Feber 1898, Z. 482, Budw. Nr. **11.453.**

40. Voraussetzung für eine meritorische Entscheidung der Wasserrechtsbehörden über streitige Wasserbenützungsansprüche ist, daß die Parteien gegen eine unbefugte Wasserentziehung Abhilfe suchen. — (Tirol, W.-R.-G. § 34, 26; tir. Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L.-G.-Bl. Nr. 1, § 91.) — Erf. vom 28. Dezember 1898, Z. 7312, Budw. Nr. **12.311.**

41. Es ist Pflicht der entscheidenden Behörde, von Amts wegen die Ausführbarkeit jedes einzelnen bei ihr eingereichten Projektes zu prüfen und beim Vorliegen mehrerer Projekte von Amts wegen festzustellen, ob dieselben unter sich in Widerstreit sind oder nicht. — (Tirol.) — Erf. vom 11. September 1900, Z. 6168, Budw. Nr. **14.483.**

42. Im Verfahren bei widerstreitenden Ansprüchen auf Verleihung einer Wasserkraft hat die Behörde nach freiem Ermessen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmungen, die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes, und die möglichst intensive Ausnützung der zu verleihenden Wasserkraft, sowie den Einfluß von eventuellen Störungen zu beurteilen. — (Tirol, W.-R.-G. § 93.) — Erf. vom 28. September 1900, Z. 6633, Budw. Nr. **14.554.**

43. Im Verfahren behufs Bewilligung gewerblicher Wasserbenützungsanlagen sind die Parteien zur Aufsechtung des Konsenses nur dann legitimiert,

der Administrativbehörde getroffenen Verfügungen auf derlei besondere Titel sich stützen, von den Parteien eine Änderung derselben dadurch herbeigeführt werden kann, daß sie schon durch richterlichen Spruch den Inhalt und die Tragweite dieser besonderen Titel feststellen lassen. — (Vorarrberg, W.-R.-G. § 93.) — Erf. vom 30. April 1885, 3. 1191, Budw. Nr. **2535** [IX. Bd., S. 286, 287].

F) Servitut der Mitbenützung einer Wassermühle und Wasserteilung:

Die nach dem W.-G. (§ 94) der Verwaltungsbehörde zustehende Regelung der Teilnahme an dem Wasserbezuge aus öff. Gewässern kann nur durch bereits erworbene Privatrechte behindert werden. Die Einräumung einer Servitut der Mitbenützung eines Wasserwerkes gewährt ein solches Privatrecht zum Bezuge des hiezu erforderlichen Betriebswassers nicht. — D. G. S. C. vom 9. November

wenn sie hiedurch in ihren Wasserbenützungsrechten verletzt oder eingeschränkt würden. — Zur Bemängelung des Verfahrens legitimiert sie ihr prozessuales Recht auf rechtliches Gehör und sachgemäße Prüfung ihrer im Administrativverfahren vorgebrachten Einwendungen nach § 29 Gew.-Ord. und §§ 79, 94 W.-R.-G. — Erf. vom 10. November 1900, 3. 7764, Budw. Nr. **14.768**.

44. Erf. vom 1. Feber 1889, 3. 370, Budw. Nr. **4501** bei § 19.

45. Erf. vom 18. April 1906, 3. 4567, Budw. Alter Nr. **4346** (A) bei § 19.

46. Erf. vom 28. April 1903, 3. 5009, Budw. Alter Nr. **1737** (A) bei § 20.

47. Erf. vom 31. März 1892, 3. 1050, Budw. Nr. **6523** bei § 20.

48. Erf. vom 10. Oktober 1884, 3. 2194, Budw. Nr. **2248** bei § 27.

49. Erf. vom 10. Juli 1896, 3. 4061, Budw. Nr. **9856** bei § 75.

50. Erf. vom 28. Juni 1902, 3. 5891, Budw. Alter Nr. **1164** (A) bei § 75.

51. Erf. vom 30. Dezember 1896, 3. 7089, Budw. Nr. **10.235** ad c) bei § 76.

52. Erf. vom 12. November 1888, 3. 3301, Budw. Nr. **388** nach § 6, bei § 84.

53. Erf. vom 7. Juli 1882, 3. 1429, Budw. Nr. **1473** bei § 88.

1886, 3. 10.256 (G. = 3. 1887 Nr. 17, 3t. i. B. 1887 Nr. 40), Gl. II. Nr. 11.239 (Bd. 24, S. 506—510).

G) Voraussetzung für eine Wasserteilung bei schon bestehenden Werken:

Wo es sich um einen Widerstreit zwischen zwei schon bestehenden Unternehmungen handelt, kann überhaupt nur die Anwendbarkeit des Punktes b) des § 94 in Frage kommen, der sich allerdings ausdrücklich mit solchen Unternehmungen befaßt, seinem weiteren Wortlaute nach aber voraussetzt, daß diese Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit kommen. Der § 94 findet aber überhaupt keine Anwendung, wenn es sich nicht um einen zwischen zwei Parteien wegen eines solchen Wasserüberschusses entbrannten Streit, sondern lediglich um die Frage handelt, ob das bei der Mühle des einen vorgenommene Aufschützen des Wassers sich als eine willkürliche, eigenmächtige und illegale Benützungsort des Mühlwassers darstelle. — Erl. vom 18. April 1902, 3. 3598, Budw. Alter Nr. 999 (A) [XXVI. Bd., S. 509].

H) Widerstreit der Ansprüche von Gemeinden auf Wasserversorgung mit den Ansprüchen des Konsenswerbers auf Wasserbenützung:

Wenn nach § 20 W.-G. der vorhandene, d. i. der zur Verfügung stehende Überschuß an Wasser festgestellt werden soll, so kann dies nur auf Grund einer Erhebung des Wasserbedarfes der Gemeinde geschehen. Wollte man aber das im § 20 W.-G. gewährte Recht der Gemeinden und Ortschaften in dem Sinne verstehen, daß ihnen jederzeit gegenüber allen schon bestehenden oder in Zukunft zu bewilligenden Anlagen ein vorzugsweises Wasserbenützungsrecht zustünde, so wäre, streng genommen, eine verfügbare Wassermenge überhaupt nie vorhanden, da eine diesem Erfordernisse entsprechende Tatbestandsfeststellung mit einiger Verläßlichkeit nicht gemacht werden könnte, so daß alle am betreffenden Wasserlaufe bestehenden privaten Wasseranlagen nur so lange zu Recht bestehen könnten, als ihr Bestand den jeweiligen Bedarf der Gemeinde oder Ortschaft nicht gefährdet. Diese Anschauung würde also unter Umständen zur Vernichtung zu Recht bestehender Wasserbenützungsrechte, und zwar ohne Entschädigung, führen. Diese irrige Anschauung widerspricht aber den Grundsätzen des Wasserrechtsgesetzes, welches wohl die Enteignung bestehender Wasserbenützungsrechte zum Zwecke der Wasserversorgung von Gemeinden, nicht aber ihre Entziehung ohne Entschädigung kennt (§ 37 W.-G.). Der Bedarf der Gemeinde muß

selbstverständlich — und es entspricht dies auch der Bestimmung des § 84 desselben Gesetzes — in eingehender Weise erhoben und bei Fällung der Entscheidung berücksichtigt werden. Daß hierbei nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der künftige Bedarf der Gemeinde, sofern derselbe auf absehbare Zeit überhaupt berechenbar ist, in Berücksichtigung zu ziehen sei, steht außer Streit. — (Salzburg, W.-R.-G. §§ 19, 36, 84.) — Erf. vom 3. Juli 1908, Z. 6614, Budw. Alter Nr. 6108 (A) [XXXII. Bd., S. 859, 860].

§ 95. Die Berufung gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

Zu § 95 Judikatur:

über sieht:

- | | |
|--|--|
| <p>I. Kundmachung der Entscheidung, Zustellung, Intimierung (1—10).
 II. Legitimation zur Berufung (11 bis 15).
 III. Rekursinstanz (16—19).</p> | <p>IV. Überreichungsstelle (20—23).
 V. Berufungsfrist (24—32).
 VI. Beh. Erledigung (33—53).
 VII. Rechtskraft (54—80).
 VIII. Vollstreckung (81—83).</p> |
|--|--|

1. Die behördliche Entscheidung muß behufs Anerkennung der Rechtskraft derselben der Partei ordnungsmäßig zugestellt werden, die bloße Anmerkung im Geschäftsprotokoll kann den Beweis der Zustellung nicht ersetzen. — Erf. vom 25. September 1883, Z. 2205, Budw. Nr. 1844.

2. Damit eine behördliche Entscheidung gegen alle mitinteressierten Werksbesitzer an einem Gewässer in Rechtskraft erwache, muß, wenn dieselben nicht zur Empfangnahme der Entscheidung einen von ihnen bevollmächtigen, die Entscheidung an alle mitinteressierten Werksbesitzer zugestellt werden. — Erf. vom 11. Oktober 1883, Z. 2324, Budw. Nr. 1864.

3. Zur Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheidung, betreffend die Bewilligung einer Wasserableitung (Kondensationswässer aus einem Maschinenhaufe), ist zunächst die ordnungsmäßige, d. i. die Zustellung

A) Instanzenzug:

Im § 95 wird der Instanzenzug bezüglich der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden geregelt.

Hat die politische Bezirksbehörde als erste Instanz entschieden (§ 76, Abs. 1), so hat über die Berufung gegen deren Entscheidung die politische Landesstelle (k. k. Statthaltereidirektion) als zweite Instanz zu entscheiden.

Bezüglich der Berufungen gegen die Entscheidungen der politischen Landesstelle sind mehrere Unterschiede zu machen:

a) Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Entscheidung im wasserrechtlichen oder Polizeistrafverfahren erlassen ist.

Handelt es sich nämlich um eine wasserrechtliche Polizeistrafsache (Verstrafung einer Übertretung, §§ 71—74 W.-R.-G.), und ist also die Berufung gegen ein Straf Erkenntnis der zweiten Instanz gerichtet, so geht dieselbe, da sie im Polizeistrafverfahren überhaupt gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse nicht zulässig ist (Verord. d. Min. d. Inn. vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31) nur dann an das Ministerium des Innern (§ 95 Abs. 1 in fine), wenn sie gegen eine Reformatenentscheidung gerichtet

derselben an jeden einzelnen der in Wahrung selbständiger, voneinander unabhängiger Wasserrechte gegenüber dem Projekte in die wasserrechtliche Verhandlung eingetretenen Beteiligten erforderlich. — Erf. vom 23. März 1898, Z. 1535, Budw. Nr. **11.546**.

4. Wenn die im Administrativverfahren beigebrachte Vollmacht auf zwei Mandatare lautet, muß auch die Zustellung des Erkenntnisses behufs voller Rechtswirkung an beide Mandatare erfolgen. — Erf. vom 17. November 1879, Z. 2184, Budw. Nr. **99** nach § 6.

5. Ist es festgestellt, daß die Zustellung einer letztinstanzlichen Entscheidung an den zur Empfangnahme legitimierten Vertreter für die Parteien mit Rechtswirkung erfolgt war, dann sind die letzteren nicht berechtigt, die nochmalige Zustellung der Originalentscheidung für sich in Anspruch zu nehmen. — Erf. vom 14. Juli 1887, Z. 1966, Budw. Nr. **3643**.

6. Der Ehegatte ist zur Entgegennahme von Zustellungen für seine Frau schon nach seiner allgemeinen gesetzlichen Vertretungsbefugnis legitimiert, dagegen bedarf er zu einer namens der Gattin abzugebenden Erklärung, durch welche Rechte aufgegeben werden sollen, nach Vorschrift des § 1008 a. b. G.-B. einer besonderen auf

ist. Sonst ist eine Berufung gegen ein Straferekenntnis der politischen Landesstelle an das Ministerium des Innern nur dann zulässig, wenn diese als erste Instanz nach § 76 erkannt hat.

b) In Wasserrechtssachen kann entweder die politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) oder die politische Landesstelle (Statthalterei) als erste Instanz fungieren (s. § 76 mit Erläuterungen).

Hat nun die politische Landesstelle in einer Wasserrechtssache eine Entscheidung gefällt, sei es als erste oder als zweite Instanz, so geht die Berufung gegen eine solche in erster oder zweiter Instanz von der politischen Landesstelle gefällte Entscheidung immer an das Kärntnerhausministerium als zweite, bezw. dritte und zugleich in allen Fällen letzte administrative Instanz.

B) Überreichungsstelle und Berufungsfrist:

a) Jede Berufung (in Wasserrechtssachen und im Polizeistrafverfahren) ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat (§ 76), also bei der Bezirkshauptmannschaft und wenn die Staat-

das einzelne Geschäft ausgestellten Vollmacht. — Erf. vom 1. Oktober 1884, Z. 2102, Budw. Nr. 2234.

7. a) Die Zustellung an Gemeinden (als Partei in einer Wasserrechtssache) wird durch die Zustellung an den Gemeinderat als Organ des natürlichen Wirkungskreises vollzogen. — b) In Wasserrechtssachen mit Ausnahme der Wasserstrafsachen ist das Ministerium des Innern zu entscheiden nicht berufen. — (Mähren, W.-R.-G. § 94; Gem.-Ord. f. d. Landeshauptstadt Brünn vom 6. Juli 1850, L.-G.-Bl. Nr. 126, §§ 80, 110; Gem.-Ord. § 34.) — Punktum: Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Lohgerberei. — Erf. vom 23. Jänner 1903, Z. 955, Budw. Alter Nr. 1496 (A).

8. Bei unrichtiger Intimierung der rekurrirten Entscheidung beginnt die Rekursfrist so lange nicht zu laufen, bis diese Formverletzung dadurch sanirt ist, daß die neuerliche richtige Intimierung durchgeführt ist. — (Über Rechtsmittelbelehrung vgl. Verord. d. Min. d. Innern vom 27. Oktober 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196 — seit 1896 das Ges. vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101.) — Erf. vom 28. November 1896, Z. 6388, Budw. Nr. 10.145.

9. Die Weigerung der Annahme eines behördlichen Erlasses vermag die rechtliche Wirkung der

halterei die Verhandlung als erste Instanz gepflogen hat, bei dieser binnen der gesetzlichen Frist nach Kundmachung der Entscheidung entweder schriftlich oder mündlich (also mittelst Schriftsatz oder zu Protokoll) einzubringen. Als schriftliches Einbringen muß auch eine telegraphische Berufung angesehen werden und als mündliches eine telephonische, wie aus dem Rechtsmittelgesetze vom 12. Mai 1896, Nr. 101 R.-G.-Bl. § 1, Abs. 2 zu entnehmen ist.

b) Die gesetzliche Frist zur Einbringung von Berufungen in Wasserrechtsfachen beträgt immer 14 Tage nach Kundmachung der Entscheidung der ersten, bezw. der zweiten Instanz (der politischen Landesstelle), worin diese Vorschrift von jener des § 1 Abs. 1 des Rechtsmittelgesetzes abweicht, so daß in Wasserrechtsfachen auch gegen Entscheidungen der Statthalterei die Berufung an das Ackerbauministerium binnen 14 Tagen nach Kundmachung der letzteren eingebracht werden muß.

Die gesetzliche Frist zur Berufung gegen Polizeistraferkenntnisse im allgemeinen ist durch die Verord. d. Min. d. Innern vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl.

tatsächlich erfolgten und amtlich beglaubigten Zustellung nicht zu behindern. — Eine amtliche Verfügung in Parteisachen, Wasserrechtsfragen betreffend, kann nur über eine rechtzeitig und an richtiger Stelle eingebrachte Beschwerde erhoben werden. — (Tirol, W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 64, § 94.) — Erf. vom 12. Oktober 1888, Z. 2109, Budw. Nr. 4281.

10. a) Der Mangel der Unterschrift des Amtsvorstehers und der Stampiglie bei einer Entscheidung einer politischen Behörde ist kein wesentlicher, wenn aus anderen Umständen die Provenienz und Echtheit der Entscheidung der Partei erkennbar war. — b) Die Rekursfrist in Wasserrechtsfachen ist nur dann gewahrt, wenn der Rekurs innerhalb 14 Tagen bei der ersten Instanz überreicht worden ist. — (Tirol, W.-R.-G. §§ 94, 86, 87; Amtsinstruktion vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, §§ 98 und 101.) — Erf. vom 17. Jänner 1890, Z. 4205 ex 1889, Budw. Nr. 5090.

11. Die Grundbesitzer, über deren Grundstücke ein Wasserlauf fließt, sind zur Anfechtung der Erklärung desselben für ein öffentliches Gewässer auch dann legitimiert, wenn sich diese Erklärung bloß auf den — Grundstücke nicht berührenden — Unterlauf beschränkt. — Präjudikatur: Budw.

Nr. 31 derart geregelt, daß der Rekurs binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Straferkenntnisses angemeldet und binnen drei Tagen hierauf ausgeführt werden muß. Es hat jedoch schon die bloße Anmeldung Devolutiveseffekt. Bezüglich der besonderen Bestimmungen bei Übertretungen des W.-R.-Gesetzes (§ 71) s. den Komm. sub lit. C) zu § 71, S. 558, 559 d. W.

c) **Rundmachung der Entscheidung:** Die Rundmachung der Entscheidung, von welcher an die Berufungsfrist läuft, besteht in Wasserrechtsfachen in der Zustellung der schriftlichen behördlichen Erledigung, in Polizeistraffachen in der mündlichen Verkündigung des Straferkenntnisses.

Ein Mangel der Zustellung oder in derselben oder in der Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens und läßt die Entscheidung gegenüber der betroffenen Partei nicht in Rechtskraft erwachsen.

Voraussetzung für das Rechtskräftigwerden einer wasserbehördlichen Entscheidung ist die ordnungsmäßige Zustellung:

Nr. 5257 (A).] — Erf. vom 12. April 1910, 3. 3679, Budw. Pop. Nr. (A).

12. Zum Schutze der Flößerei ist die Rekurslegitimation der Flößereiinteressenten vor den Wasserrechtsbehörden gegeben, sie mangelt denselben aber zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde. — [Steiermark, W.-R.-G. §§ 72 d), 7, 73, 74.] — Erf. vom 31. Oktober 1905, 3. 10.754, Budw. Alter Nr. 3878 (A).

13. Als Fischereiberechtigter ist auch der Pächter zur Rekursführung wegen Verunreinigung der Fischwässer legitimiert. — (Punktum: Einschränkung von Wasserbenützungsrchten. — Steiermark, L.-G. vom 2. September 1882, L.-G.-Bl. Nr. 11; W.-R.-G. vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, §§ 65, 34; R.-W.-G. § 19; Ges. vom 25. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 58, § 7.) — Erf. vom 20. Jänner 1893, 3. 276, Budw. Nr. 7024.

14. Ein Verein der Holzhändler, Holzindustriellen und Floßfahrtsunternehmer ist als solcher, da er irgend welche Wasserbenützungsrchte selbst nicht besitzt, zur Rekursführung in Angelegenheit der Kollaudierung eines Floßdurchlasses nicht legitimiert, wenn er nicht von wasserbenützungsberechtigten Mitgliedern, bezw. Parteien, eine besondere Vollmacht hierzu ausweist. — Erf. vom 21. Mai 1902, 3. 4609, Budw. Alter Nr. 1075 (A).

Wenn mehrere Mühlbesitzer an einer wasserrechtlichen Entscheidung beteiligt sind, so genügt die Zustellung der Entscheidung an einen derselben nicht. Der gegenteiligen darauf gestützten Meinung, daß dieselben ihre Einwendungen gemeinschaftlich abgegeben hatten und daß die Zustellung an den zuerst genannten erfolgt ist, kann nicht beigeplichtet werden, weil, abgesehen davon, daß es im Verfahren vor den Administrativbehörden an einer ausdrücklichen Vorschrift, welche die Ausfertigung und Zustellung einer Entscheidung für einen von mehreren Beteiligten unter solchen Umständen als genügend erkennen würde, mangelt, ein solcher Vorgang doch nur dann als zulässig behauptet werden könnte, wenn zwischen den intervenierenden Werkbesitzern eine wahre, sachliche Streitgenossenschaft bestanden hätte oder aber, wenn dieselben durch einen besonderen Akt den einen aus ihnen zur Vertretung ihrer Rechte bevollmächtigt haben würden. Trifft weder das eine noch das andere Moment zu, da es sich um die Vertretung ganz selbständiger, von einander unabhängiger Wasserrechte gegenüber dem Projekte handelt, und ist weiter eine Bevollmächtigung auch nur zur Empfangnahme der Entscheidung nicht erfolgt, so muß die

15. Die Gemeinde ist in Vertretung der gemeinsamen Interessen der Bewohner legitimiert, auch vor dem Verwaltungsgerechthofe als Partei an einem Rechtsstreite über Ausführung von Wasserführungsbauten aufzutreten. — Erf. vom 24. März 1908, Z. 2968, Budw. Alter Nr. 5845 (A).

16. Nach den Bestimmungen des § 95 des böhm. W.-R.-G. geht der Instanzenzug im allgemeinen an das k. k. Ackerbauministerium und nur bezüglich des Straferkenntnisses an das Ministerium des Innern, demnach ist das Ackerbauministerium kompetent zum Ausspruch betreffs der Beseitigung von Neuerungen, das Ministerium des Innern betreffs des Strafverfahrens wegen Wasserfrevel. — Erf. vom 3. Juni 1908, Z. 5450, Budw. Alter Nr. 6031 (A).

17. Die Bestimmung des Rechtsmittelzuges gegen Erkenntnisse wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes durch eigenmächtige Neuerung ist auf die Unterscheidung gestellt zwischen dem Erkenntnis über die Übertretung und deren Straffolgen einerseits und jenem über die Verpflichtung des Schuldigen zur Beseitigung der Neuerung und zum Ertrage der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens andererseits. — (Galizien, W.-R.-G. vom 14. März 1875, L.-G.-Bl. Nr. 38, §§ 10, 72,

Entscheidung jedem Beteiligten besonders zugestellt werden. — Erf. vom 23. März 1898, 3. 1535, Budw. Nr. **11.546** (XXII. Bd., S. 361).

d) Bezüglich der behördlichen Entscheidungen ist mit Rücksicht auf Berufungsfrist und Rekursinstanz noch zu bemerken, daß mit dem infolge a. h. Genehmigung vom 28. Oktober 1859 ergangenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, Nr. 196 R.-G.-Bl. verordnet wurde, daß sowohl die Berufungsfrist als auch die Berufungsinstanz in den Entscheidungen der Landesbehörde ausdrücklich anzuführen sind.

e) Zustellungstag: Die Rekursfrist ist stritte vom Tage der Zustellung des bezüglichen Erkenntnisses zu berechnen, wenn auch dem letzteren nicht alle Rekursbeilagen angeschlossen waren und erst requiriert werden mußten. (E. d. Min. d. Inn. vom 22. September 1884, 3. 14.719, 3. f. B. 1885, Nr. 14.)

Der Tag, an welchem dem Bürgermeister von Prag zu Händen des Magistrates eine behördliche Entscheidung zugestellt wird, ist nach den §§ 36, 70,

16, 74, 94, 100; Min.-Verord. vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, § 3; Gef. vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, § 3.) — Erf. vom 4. Juli 1898, 3. 2782, Budw. Nr. **11.898**.

18. Der Instanzenzug wegen Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen geht bis an das Ackerbauministerium, wengleich derselbe bezüglich Bestrafung der Übertretung bei der Statthalterei abschließt. Ist diesfalls in der Entscheidung eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt worden, so begründet dies einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — (Steiermark, W.-R.-G. §§ 15, 16, 68 Min. 2, 65, 87; Min.-Verord. vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, § 3; Gef. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, §§ 48, 2, 5, 6, 14; Gef. vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, § 3.) — Erf. vom 20. November 1899, 3. 9027, Budw. Nr. **13.405**.

19. a) Eine Einvernahme von Zeugen zu mehrerer Klarstellung ihrer bereits im administrativen Verfahren abgegebenen Aussagen begründet keinen Mangel des Verfahrens, sobald den Parteien Gelegenheit geboten war, bei der Einvernahme zu intervenieren. — b) Die Beeidigung der einvernommenen Zeugen ist für das wasserrechtliche Verfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben. — c) Das Ackerbauministerium kann über den Ministerialrekurs nach Ver-

139 und 140 der Gem.-Ord. für die Stadt Prag vom 27. April 1850, Nr. 85 L.-G.-B. als der Zustellungstag auch gegenüber der Stadtgemeinde Prag anzusehen. (Mf.-M.-G. vom 16. Oktober 1884, Z. 7045, und vom 14. Oktober 1884, Z. 11.680. Die gegen die erstbezügene Entscheidung eingebrachte Beschwerde der Stadtgemeinde Prag wurde mit dem Erl. d. B.-G.-H. vom 29. Mai 1885 als unbegründet abgewiesen.)

Der Tag, an welchem dem Bürgermeister von Reichenberg zu Händen des Magistrates eine behördliche Entscheidung zugestellt wird, ist nach den §§ 29 und 91 der Gem.-Ord. für die Stadt Reichenberg vom 15. Dezember 1850, Nr. 202 L.-G.-B. als der Zustellungstag der bezüglichen Entscheidung gegenüber der Stadtgemeinde Reichenberg anzusehen. (Mf.-M.-G. vom 1. September 1884, Z. 9392; die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom B.-G.-H. mit Erl. vom 15. Mai 1885 als unbegründet abgewiesen.)

f) Postenlauf: a) Bei Rekursen gegen die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 92 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, Nr. 52 R.-G.-B.

vollständigung der Zeugenaussagen sofort selbst meritorisch entscheiden. — Erl. vom 13. Juli 1893, Z. 2499, Budw. Nr. 7384.

20. Die Rekursfrist in Wasserrechtsachen erscheint nur dann gewahrt, wenn der Rekurs an der gesetzlichen überreichungsstelle fristgerecht eintrifft. — (Tirol, W.-R.-G. § 94; a. b. G.-B. § 2.) — Erl. vom 13. März 1896, Z. 1596, Budw. Nr. 9436.

21. Der Rekurs in Wasserrechtsachen ist nur dann rechtswirksam überreicht, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist (von 14 Tagen) bei der durch das Gesetz zur Empfangnahme ausdrücklich bezeichneten Behörde (I. Instanz) angebracht wurde. — (Mähren, W.-R.-G. § 94, a. b. G.-B. § 2; nicht anwendbar Min.-Verord. vom 27. Oktober 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196.) — Erl. vom 17. März 1892, Z. 889, Budw. Nr. 6495. — Gleichlautend Erl. vom 11. Juni 1892, Z. 1892, Budw. Nr. 6667 (Oberösterreich, nicht anwendbar Ges. vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, weil bloß für den Bereich der Finanzverwaltung erlassen). — Gleichlautend Erl. vom 20. Oktober 1892, Z. 3145, Budw. Nr. 6819 (nicht anwendbar § 92 der Amtsinstruktion vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52).

der Tag der Aufgabe des Rekurses auf die Post als Einbringungstag des Rekurses anzusehen. (A. = M. = G. vom 19. Juli 1882, Z. 8871.)

β) **Rechtzeitige Einbringung des Rekurses** (bes. durch Postüberreichung) an der zuständigen Überreichungsstelle:

Es ist klar, daß ein Rekurs nicht immer dann als rechtzeitig überreicht wird gelten können, wenn er innerhalb der Rekursfrist nur überhaupt zur Post gegeben wurde, weil ja sonst die Bestimmung des § 3 Ges. vom 12. Mai 1896, R. = G. = Bl. Nr. 101, wonach die Rekurse an einer bestimmten Stelle, nämlich bei jener Behörde, die in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, eingebracht werden müssen, für den Fall, als ein Rekurs nicht persönlich überreicht, sondern durch die Post eingelegt wird, ganz illusorisch würde. So wie es bei der persönlichen Überreichung des Rekurses dessen bedarf, daß er nicht nur rechtzeitig, sondern daß er rechtzeitig auch bei der vom Gesetze genannten Einbringungsstelle überreicht wird, so besteht auch dann, wenn das Rechtsmittel durch Vermittlung der Post eingebracht wird, für die **Rechtzeitigkeit** ein doppeltes Erfordernis: einerseits nämlich, daß es vor Ablauf der Rekurs-

22. War im wasserrechtlichen Verfahren die Landesbehörde (Statthalterei) nach § 76 W. = R. = G. die erste Instanz, so ist sie auch Rekursüberreichungsstelle. — (Oberösterreich, W. = R. = G. §§ 94, 76, 78 bis 86, 96.) — Erf. vom 30. Juni 1905, Z. 7494, Budw. Alter Nr. **3681** (A).

23. Die Rechtsmittelbestimmungen des § 95 des böhm. W. = G. beziehen sich auch auf ohne vorherige Verhandlung erlassene Verfügungen der Wasserbehörden. — Hat demnach die Statthalterei ihren Auftrag wegen Einbringung eines Konsensgesuches für die Benützung eines schiffbaren Flusses (worüber sie nach § 76 als erste Instanz zu entscheiden hätte) durch die Bezirkshauptmannschaft intimieren lassen, so ist der Rekurs bei der Statthalterei zu überreichen.) — (Böhmen, W. = R. = G. §§ 76, 78, 86, 95; Gew. = Ord. § 32; Ges. vom 12. Mai 1896, R. = G. = Bl. Nr. 101, §§ 2, 3.) — (Präjudikatur: Budw. Nr. **2583**.) — Erf. vom 26. Feber 1909, Z. 1769, Budw. Pop. Nr. **6562** (A).

24. Die Rekursfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Rekurs innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt. — (Niederösterreich.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. **6636**, **7283**, **8453**, **9436**, **10.433**, **12.652**, **13.799**, **14.822**, **15.022**, **796** (A). — Erf. vom 25. November 1902, Z. 10.049, Budw. Alter Nr. **1351** (A).

ist überhaupt zur Post gegeben wurde, und andererseits, daß es der Post zur Vermittlung an jene Stelle übergeben wird, bei der das Rechtsmittel nach Vorschrift des Gesetzes einzubringen ist. Hiernach ist es aber auch ganz gleichgültig, welche Überreichungsstelle am Rubrum des Rechtsmittels selbst bezeichnet ist, sondern nur darauf kann es ankommen, ob jene Behörde, die vom Rekurrenten der Post als Ablieferungsstelle der Sendung bezeichnet wurde, jene Stelle ist, an die das Rechtsmittel zu überreichen war. Ist also ein Rekurs innerhalb der im Gesetze normierten Frist nicht an jene Behörde gelangt, der er nach Vorschrift des Gesetzes zu überreichen war, und ist das Rechtsmittel innerhalb dieser Frist auch nicht unter Nennung dieser Behörde als der Bestimmungsstelle zur Post gegeben worden, so erweist sich die Rekursfrist als veräunmt und das Rechtsmittel als verspätet. Ob aber jene Stelle, an die das Rechtsmittel fälschlich gelangte, in der Lage gewesen wäre, durch sofortige Abtretung des Rekurses an die gesetzliche Überreichungsstelle ihn noch rechtzeitig dorthin gelangen zu lassen, ist gleichgültig, weil, wie der B.=G.=S. in seinem Erkenntnisse vom 13. November 1908, Z. 10.964, und in mehreren anderen Erkenntnissen ausgesprochen hat, keine allgemeine Verfahrens-

25. Die Berufungsfrist in Wasserrechtssachen nach dem § 95 B.=R.=G. ist eine Präklusivfrist. Deshalb dürfen in einer reinen Parteiache die in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der unteren Instanzen über einen nach Ablauf der Präklusivfrist eingebrachten Rekurs nicht aufgehoben werden. — Ist in einem von mehreren Beteiligten überreichten gemeinschaftlichen Rekurse bezüglich der Art und Weise der Zustellung ein besonderes Begehren nicht gestellt, so erfolgt die Zustellung der Entscheidung an einen der Mitrekurrenten für alle Rekurrenten mit Rechtswirkung. — (Mähren, § 94 Ges. vom 28. August 1870, L.=G.=Bl. Nr. 65.) — Erf. vom 24. Juni 1880, Z. 1064, Budw. Nr. 813.

26. a) Der Tag der Aufgabe des Rekurses auf die Post kann im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.=G.=Bl. Nr. 101, nur dann als Einbringungstag des Rekurses gelten, wenn die Postsendung an jene Behörde adressiert wurde, die vom Gesetze als Überreichungsstelle bezeichnet ist. — b) Es besteht keine allgemeine Verfahrensvorschrift, die eine Rechtsmittelinstanz verpflichten würde, die unrichtigerweise unmittelbar bei ihr überreichte Beschwerde unverzüglich an die zuständige Überreichungsstelle zu leiten. — Erf. vom 9. März 1909, Z. 1797, Budw. Pop. Nr. 6590 (A).

vorschrift besteht, die eine Rechtsmittelinstantz, wenn entgegen der gesetzlichen Bestimmung eine Beschwerde unmittelbar bei ihr überreicht wurde, verpflichten würde, unverzüglich die Beschwerde dem Beschwerdeführer zurückzustellen oder an die zuständige Überreichungsstelle zu leiten. — Erf. vom 9. März 1909, Z. 1797, Budw. Pop. Nr. 6590 (A) [XXXIII. Bd., S. 321].

g) Rechtsmittelbelehrung:

Nach dem früheren Stande der Gesetzgebung (bis 1896) **entschuldigte ein Versäumnis der Partei nicht der Umstand, daß die Rekursinstanz der Partei in Wasserrechtsachen nicht bekannt gegeben worden ist.** Dies wurde folgendermaßen begründet:

Nach § 94 W.-R.-G. ist jede Berufung bei der politischen Behörde, welche in I. Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen. Aus dieser Gesetzesbestimmung folgt zweifellos, daß ein Rekurs in Wasserrechtsachen rechtswirksam nur dann überreicht ist, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist bei der durch das

27. a) Auch in Wasserrechtsachen ist der Tag der Aufgabe des Rekurses auf die Post als Einbringungstag des Rekurses anzusehen. (Min.-Verord. vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, § 92.) — b) Aus einem zugunsten des angestrebten Wasserwerkes abgegebenen Gutachten kann ein Recht auf Konsentierung desselben keineswegs abgeleitet werden, da bei Konsentierung einer Neuanlage die Behörde die Vorteile und Nachteile, sowie die technische Ausführbarkeit derselben nach gesetzmäßig durchgeführtem Verfahren frei zu würdigen berechtigt ist (§ 86). — (Galizien, W.-R.-G. vom 14. März 1875, L.-G.-Bl. Nr. 38, § 94.) — Erf. vom 5. Jänner 1887, Z. 52, Budw. Nr. 3330.

28. In Angelegenheiten, in denen der Landesauschuß zu einer Entscheidung oder Verfügung von Amts wegen nicht befugt ist, darf derselbe auch einen nach abgelaufener Fallfrist eingebrachten Rekurs nicht mehr aufrecht erledigen. — **Punktum:** Benützung einer Wasserleitung in B. — **Tirol, Gem.-Ord. §§ 45, 43, 85, 88.** — Erf. vom 2. März 1887, Z. 655, Budw. Nr. 3421.

29. Im wasserrechtlichen Verfahren ist die Erstreckung von Rekursfristen nicht zulässig und die Erteilung von Aktenabschriften nicht gesetzlich vorgeschrieben. — (Strien, W.-R.-G. vom 28. August 1870,

Gesetz zur Empfangnahme ausdrücklich bezeichneten Behörde angebracht wurde.

Wer dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nachkommt, muß auch die Konsequenzen des verspäteten Einlangens des Rekurses bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft tragen. Die Berufung auf die Bestimmung der Min.-Verordnung vom 27. Oktober 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, kann als zutreffend nicht erkannt werden, weil nicht diese Vorschrift, sondern die spezielle Vorschrift des § 95 Abs. 2 W.-R.-G. zur Anwendung zu kommen hat.

Wenn noch insbesondere darauf hingewiesen wird, daß durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift das Verfahren in der Sache nicht zu Schaden kommen sollte, zumal nur die Einhaltung der Rekursfrist wesentlich erscheine, so kann auch diese Argumentation nicht als zutreffend erkannt werden. Denn, abgesehen davon, daß dieser Auslegung der Wortlaut des Gesetzes entgegensteht, ist zu erwägen, daß ja alle an der Streit Sache beteiligten Parteien ein Interesse und ein Recht haben, von dem Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung sich eine sichere Kenntnis verschaffen zu können, ein Interesse und ein Recht, das aus naheliegenden Gründen

R.-G.-Bl. Nr. 52, § 93.) — Erf. vom 13. November 1906, Z. 12.030, Budw. Alter Nr. **4762** (A).

30. Die Rekursfrist wird versäumt, wenn infolge unbegründeter Anfechtung der Rechtsmittelbelehrung (abgeforderte Rekursführung wegen vermeintlich unrichtiger Rechtsmittelbelehrung) der Rekurs gegen eine wasserrechtliche Entscheidung nicht binnen 14 Tagen ab intimato derselben bei der Bezirkshauptmannschaft überreicht wird. — (Niederösterreich, W.-R.-G. § 90; Ges. vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, § 3.) — Erf. vom 23. Mai 1902, Z. 4663, Budw. Alter Nr. **1081** (A).

31. Wurde von der letzten administrativen Instanz über einen verspätet angebrachten Rekurs gleichwohl in der Sache selbst erkannt, so kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Versäumung des administrativen Instanzenzuges einwendungsweise nicht geltend gemacht werden. — Erf. vom 28. September 1882, Z. 1800, Budw. Alter Nr. **1506**.

32. Restitutionsansuchen wegen Versäumung einer Fallfrist Folge zu geben sind die Administrativbehörden gesetzlich nicht verpflichtet. — (Punktum: Rekursführung in Wasserrechtsangelegenheiten.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. **9873**. — Erf. vom 20. April 1904, Z. 4059, Budw. Alter Nr. **2569** (A).

in Frage gestellt würde, sobald an der unzuständigen Stelle überreichte Refurse die Rechtskraft der Entscheidung zu hemmen geeignet wären.

An der aus dem Wortlaute der zit. Gesetzesbestimmung fließenden Rechtsfolge kann auch das Moment nichts ändern, daß das Intimat der Entscheidung die Behörde, bei welcher der Refurs zu überreichen sei, nicht näher bezeichnet hat, da jede Partei gehalten ist, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und diesen gemäß sich zu verhalten (§ 2 a. b. G.-B.). — (Mähren, W.-R.-G. § 94.) — Erf. vom 17. März 1892, Z. 889, Budiv. Nr. **6495** (XVI. Bd., S. 230).

Anm. Seither ist jedoch das Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101 erlassen, nach welchem sich in allen jenen Beziehungen nunmehr zu richten ist, wo das W.-R.-G. nicht etwas anderes verordnet. Dieses sog. Rechtsmittelgesetz lautet:

Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, womit ergänzende, bezw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.

33. Eine mit Übergehung der II., gleich in III. Instanz gefällte meritorische Entscheidung in Wasserrechtsachen begründet die Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens. — (Niederösterreich, W.-G. §§ 90, 20, 21.) — Erf. vom 8. März 1886, Z. 361, Budiv. Nr. **296** nach § 6.

34. Für das Vorgehen der Behörden im Entlastungsverfahren nach dem böhm. Landesgesetze vom 11. Mai 1869, L.-G.-Bl. Nr. 87, über ein zur Regulierung angemeldetenes Wasserbezugsrecht (betr. den Bezug des Wassers für eine Mühle aus dem Teiche) ist die erforderliche Voraussetzung nicht gegeben, so lange über den Bestand des Rechtes selbst, bei den Wasserbehörden der Streit in Schwebe steht. — Hat die II. Instanz die meritorische Entscheidung in einer solchen Entlastungsangelegenheit bis zu dem von der Wasserrechtsbehörde über den Bestand des Wasserbezugsrechtes zu schöpfenden Abpruche in suspenso gelassen, so kann die III. Instanz, wenn sie die Gründe der Ablehnung des meritorischen Erkenntnisses nicht stichhältig findet, der II. Instanz die meritorische Entscheidung auftragen, nicht aber sofort selbst in der Sache erkennen. — (S. §§ 83, 84, 75, 76, 95 W.-G.) — Erf. vom 27. Oktober 1884, Z. 1914, Budiv. Nr. **246** nach § 6.

35. Wenn im Sinne des § 84 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes bei der kommissionellen Verhandlung in Wasserrechts-

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Rekurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insofern dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Rekursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Rekurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Rekurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Rekurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Über die Frage, ob der Rekurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

sachen eine Parteienvereinbarung zustandekommt, so sind die Parteien hieran gebunden und die Behörde kann hievon nur aus öffentlichen Rücksichten abgehen. — [Präjudikatur: Budw. Nr. 692 (A), vgl. auch 1958 (A).] — Erf. vom 16. Feber 1909, 3. 1078, Budw. Pop. Nr. 6533 (A).

36. Wenn die Rekursinstanz auf einen angefochtenen Punkt der unterbehördlichen Entscheidung — weil nicht zur Sache gehörig — nicht eingeht, ohne sich jedoch in der Entscheidung selbst über die Aufrechthaltung oder Aufhebung dieses Punktes auszusprechen, so leidet diese Entscheidung an einem wesentlichen, die Aufhebung der letzteren begründenden Mangel. — Erf. vom 10. November 1879, 3. 2105, Budw. Nr. 96 nach § 6.

37. Die Entscheidung der obersten Rekursinstanz, welche das ursprüngliche — wenngleich unter irriger gesetzlicher Voraussetzung — gestellte Begehren unberücksichtigt läßt, ist mit einem wesentlichen Mangel des Verfahrens behaftet. — Erf. vom 21. Juni 1880, 3. 1157, Budw. Nr. 117 nach § 6.

38. Wenn im administrativen Verfahren ein Rekurs lediglich abgewiesen wird, so ist die rekurrierende Partei berechtigt anzunehmen, daß die angefochtene Entscheidung nach ihrem vollen Inhalte aufrechter-

§ 2. Die Rekurse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

§ 3. Die im § 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bezüglichen Falle die Rekursfrist und die Behörde, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Rekurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Rekurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung

halten wurde. — Erf. vom 7. Mai 1884, 3. 787, Budw. Nr. 2118.

39. Eine ohne Beifügung der Gründe erfolgte Zurückweisung eines Rechtsmittels kommt der Billigung der von der unteren Instanz gebrauchten Begründung gleich und ist daher aus diesem Grunde allein nicht gesetzwidrig. — Erf. vom 8. Oktober 1901, 3. 7013, Budw. Altter Nr. 539 (A).

40. Die in der Begründung einer Entscheidung des Ackerbauministeriums zum Ausdruck gebrachte Anschauung, daß bei der Kostenverteilung zwischen Wehrinteressenten der § 44 Min. 2 W.-R.-G. per analogiam anzuwenden sei, ist nicht eine die Statthalterei bindende, der Rechtskraft fähige Weisung, da die auf Grund jenes Min.-Erlasses erlassene neuerliche (meritorische) Statthaltereientscheidung einem neuerlichen Rechtszuge unterliegt. — Erf. vom 8. Oktober 1901, 3. 7013, Budw. Altter Nr. 539 (A).

41. Wenn das Ackerbauministerium die angefochtene Statthaltereientscheidung ihrem ganzen Inhalte nach unter Hinweis auf deren Motive und Beifügung weiterer Entscheidungsgründe bestätigt hat und die Statthaltereientscheidung auch die Kommissionskosten betraf, so ist darin kein Mangel gelegen, daß das Ackerbauministerium der Kommissionskosten nicht besonders erwähnt und nicht allen Einwendungen der Rekurrenten besondere Motive entgegen-

noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absatz 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgezonderter Rekurs frei.

§ 4. Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27 Oktober 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, außer Kraft gesetzt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

stellt. — Erf. vom 18. September 1900, Z. 6362, Budw. Nr. **14.515**.

42. Unzulässig ist ein Rekurs gegen eine der Partei günstige Entscheidung wegen deren vermeintlich präjudizierenden Begründung. — (Steiermark, W.-R.-G. § 19; a. b. G.-B. §§ 1323, 1324, 1332.) — Erf. vom 24. September 1903, Z. 9762, Budw. Nr. **1975** (A).

43. Wenn Mängel, bezw. Unvollständigkeiten der angefochtenen Entscheidung sich als die Verletzung eines einer Partei zustehenden Rechtes nicht hinstellen, sind dieselben nicht als wesentliche zu behandeln. — Erf. vom 1. Juni 1900, Z. 3958, Budw. Nr. **14.274**.

44. Ein Dekret, welches den Inhalt und Umfang der einem Werkbesitzer auferlegten Verpflichtung ganz und gar unbestimmt läßt, kann nicht als eine den Vorschriften des W.-R.-G. entsprechende rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung zur Vornahme der als nötig erkannten bestimmten Arbeiten angesehen werden. — Erf. vom 11. Oktober 1883, Z. 2324, Budw. Nr. **1864**.

45. Das Ansuchen um Interpretation einer Entscheidung der unteren Behörde ist einem Rekursbegehren nicht gleichzuachten und ist die Rekursbehörde nicht verpflichtet darüber eine meritorische Entscheidung zu fällen. — Erf. vom 14. Feber 1884, Z. 265, Budw. Nr. **2018**.

h) Rekurslegitimation:

α) Rekurslegitimation eines Vereines (Verein der Holzhändler, Holzindustriellen und Floßfahrtsunternehmer), i. den Kommentar sub lit. D) bei § 82 nach dem Erf. vom 21. Mai 1902, Z. 4609, Budw. Alter Nr. **1075** (A).

β) Gegen ein freisprechendes Erkenntnis wegen einer Übertretung des W.-G. steht dem Privatbeteiligten eine Berufung nicht zu, weil Übertretungen des W.-G. zu den von Amts wegen zu verfolgenden Übertretungen gehören, bei welchen die Str.-P.-D. ein solches Berufungsrecht nicht zuläßt. (S. Ak.-M.-G. vom 6. Dezember 1877, Z. 15.554, Z., 14.096 U.)

γ) Bei Übertretungen dagegen, bei welchen das Strafverfahren auf Verlangen des Beschädigten eingeleitet wird, z. B. wegen Feldfrevel nach den Feldschußgesetzen, steht dem Beschädigten als Privatankläger gegen ein freisprechendes Erkenntnis ein Berufungsrecht zu. (S. Ak.-M.-G. vom 29. April 1877, Z. 884 Z., 5247 U.)

i) Eine abgesonderte Rekursführung gegen prozeßleitende Verfügungen ist nicht zulässig:

46. Wenn im wasserrechtlichen Konsensverfahren die Berufung einer Partei, welche ihren Einspruch auf eine frühere Bewilligung zur Ausnützung derselben Wasserkraft stützt, deshalb abgewiesen wird, weil ihre Rechte für erloschen erkannt wurden, so ist dies nicht ein Ausspruch über die Rekurslegitimation, sondern eine materiellrechtliche Rekursentscheidung. — Erf. vom 8. Feber 1908, Z. 15, Budw. Alter Nr. **5719** (A)

47. Bei Entscheidung über rechtzeitig eingebrachte Rechtsmittel gegen die Erteilung eines wasserrechtlichen Konsenses sind die Oberbehörden berechtigt, den noch nicht rechtskräftig erteilten Konsens seinem ganzen Umfange und Inhalte nach, also auch bezüglich der nicht ausdrücklich angebotenen Modalitäten und Bedingungen, in Wahrung öffentlicher Rücksichten zu überprüfen, insbesondere auch eine zeitliche Einschränkung des Konsenses (§ 18 Abs. 2 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes) auszusprechen. — [Präjudikatur: Budw. Nr. **4151**, **3496** (A), **3878** (A).] — Erf. v. 8. Feber 1908, Z. 15, Budw. Alter Nr. **5719** (A).

48. Die Aufhebung der in einer reinen Parteiliche erlassenen, formell rechtskräftigen Entscheidung von Amts wegen widerspricht dem Wesen des an Berufung

Dem Administrativverfahren ist eine abgesonderte Refurzführung gegen einzelne das Verfahren selbst betreffende Verfügungen der die Verhandlung leitenden Behörden mit ausschließender Wirkung fremd; den Parteien ist nur das Recht gewahrt, ihre das Verfahren betreffenden Bemängelungen im Laufe der Verhandlung selbst und anlässlich der Refurzführung gegen die über den Streitgegenstand erlassene Entscheidung geltend zu machen, und Sache der Behörden ist es sodann, diese Bemängelungen bei ihrer Entscheidung zu prüfen. — Erf. vom 10. Juni 1899, Z. 4384, Budw. Nr. **12.942** (XXIII. Bd., S. 809).

Was ist prozessleitende Verfügung? Eine Verfügung der Wasserrechtsbehörde ist nur dann eine prozessleitende, wenn deren etwaige Gesetzeswidrigkeit den Fortgang des Verfahrens nicht hemmt, die aus dem Titel der Mangelhaftigkeit des durchgeführten administrativen Verfahrens im Wege der Berufung gegen die das Meritum betreffende Entscheidung angefochten und deren nachteilige Einwirkung auf Parteienrechte durch Kassierung dieser Entscheidung und Ergänzung des Verfahrens behoben werden kann. — Als solche prozessleitende Verfügung kann

und Fallfristen gebundenen gesetzlichen Instanzenzuges. — Erf. vom 3. Jänner 1885, Z. 2831 ex 84, Budw. Nr. **2351**.

49. Ein unter einer bestimmten Bedingung angebrachter Refurs in einer Wasserrechtsangelegenheit (wegen Vorlage eines Projektes zur Reinigung von Abwässern) wird nur dann gegenstandslos, wenn die Bedingung erfüllt wird. — Erf. vom 24. März 1900, Z. 2041, Budw. Nr. **13.954**.

50. Im Verfahren bei Bewilligung von Wasserbenützungsanlagen, speziell im Refursverfahren können neue Einwendungen (nova) nur soweit angewendet werden, daß für die rechtzeitig, d. i. längstens bei der kommissionellen Verhandlung (§§ 82—84) vorgebrachten Einwendungen auch noch nachträglich neue Beweismittel produziert werden können; dagegen bleibt die Vorbringung ganz neuer Einwendungen ausgeschlossen. — Erf. vom 1. Juni 1900, Z. 3958, Budw. Nr. **14.274**.

51. Die Neuanbringung von Parteibegehren im Refursverfahren ist die Behörde zu berücksichtigen nicht verpflichtet. — (Vgl. § 76 W.-R.-G.) — Erf. vom 10. Dezember 1901, Z. 9293, Budw. Nr. **692** (A).

52. Vor Entscheidung in der Hauptsache kann ein Anspruch über die Kosten des Verfahrens nicht erfolgen. —

daher nicht angesehen werden ein Auftrag zur Vorlage von Lage- und Profilplänen behufs Feststellung einer Stauhöhe, da derselbe vielmehr einer bedingten Einstellung des Verfahrens gleichkommt. — (Vgl. Erf. Budw. Nr. **12.942**, **14.264**.) — Erf. vom 26. Mai 1904, Z. 5703, Budw. Alter Nr. **2677** (A) [XXVIII. Bd., S. 784].

k) Unzulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Beschwerden gegen neuerliche Verhandlungen anordnende Entscheidungen:

Wenn auch angeordnete „Ergänzungen“ in keiner Weise auf die Feststellung rechtlich relevanter Momente gerichtet sind, vielmehr lediglich zum Zwecke der Nachholung eines als wesentlich erforderlich vorausgesetzten Formalaktes angeordnet wurden, so darf doch keineswegs übersehen werden, daß durch eine solche Ministerial-Entscheidung über ein Konsensgesuch nicht allein nicht merital abgeprochen, sondern vielmehr die Angelegenheit in das erstinstanzliche Verfahren mit der Folge zurückgewiesen wird, daß der Partei alle Rechtsmittel gegen die von dieser Instanz neuerlich zu fällende Entscheidung offen stehen werden, daher die Angelegenheit durch die angefochtene Ent-

(Niederösterreich, W.-N.-G. §§ 94, 98.) — Erf. vom 23. Mai 1890, Z. 1705, Budw. Nr. **5333**.

53. Das Ackerbauministerium ist berechtigt, wenn es in einem Wasserrechtsstreite entgegen der den Kostenersatzanspruch abweisenden Entscheidung der Unterbehörden den von einer Partei erhobenen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verfahrens als begründet findet, sofort auch die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes zu bestimmen. — (Präjudikatur: Budw. Nr. **11.165**.) — Erf. vom 12. März 1908, Z. 2473 (nicht veröffentlicht).

54. Einer Spezialentscheidung kann nur für den Fall, auf welchen sie sich bezieht, nicht aber auf andere, wenn auch gleichartige Fälle eine endgültige Wirkung, resp. eine präjudizierende Bedeutung beigelegt werden. — Erf. vom 1. März 1882, Z. 394, Budw. Nr. **1321**, und vom 9. Juni 1882, Z. 1198, Budw. Nr. **1436**.

55. Materielle Rechtskraft zugunsten des Bestandes einer wasserrechtlichen Pflicht (Ziehung von Aalfangschützen) kann nur eine solche Entscheidung bewirken, welche unter Beobachtung der im VII. Hauptstücke des Wasserrechtsgesetzes aufgestellten Verfahrensvorschriften über die Frage nach dem Bestande als Hauptfrage gefällt worden ist, also über Umfang, Maß und Voraussetzungen

scheidung im administrativen Wege nicht ausgetragen erscheint. Die Zurückverweisung der Angelegenheit in das Anfangsstadium der Verhandlung mag immerhin als ein der Partei zugedachter Nachteil erscheinen, derselbe stellt sich jedoch keineswegs als eine ihr zugefügte Rechtsverletzung dar, wegen welcher allein gemäß § 2 Ges. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die Beschwerde an den B.-G.-Hof zulässig ist. Aus diesen Gründen ist eine Beschwerde gegen die einstweilige Entscheidung des Ministeriums als unzulässig zurückzuweisen. — Erf. vom 13. Juli 1901, Z. 4278, Budw. Alter Nr. 476 (A) [XXV. Bd., S. 946].

C) Die Bestimmung des Rechtsmittelzuges gegen Erkenntnisse wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes durch eigenmächtige Neuerung ist auf die Unterscheidung gestellt zwischen dem Erkenntnisse über die Übertretung und deren Straffolgen einerseits und jenem über die Verpflichtung des Schuldigen zur Beseitigung der Neuerung und zum Ersatz der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens andererseits:

dieser Pflichtentschieden hat; nicht aber Polizeistraf-
erkenntnisse. — (W.-R.-G. §§ 21, 22, 24.) — Erf. vom 20. Dezember 1907, Z. 11.450, Budw. Alter Nr. 5598 (A).

56. Wenn es sich um eine Grundwasserleitungsanlage zur Wasserversorgung einer Stadt handelt, so entsteht res judicata durch rechtskräftige Entscheidungen über Vorprojekte zu Zwecken der Wassermessung. — Erf. vom 24. Mai 1907, Z. 4843, Budw. Alter Nr. 5208 (A).

57. Wenn eine Partei an dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe teilgenommen hat, so hat die res judicata gegen sie die Wirkung, daß sie in derselben Rechtsache auch nicht als Rechtsnachfolger den festgestellten Tatbestand neuerlich bestreiten darf. — Erf. vom 26. Juni 1907, Z. 6141, Budw. Alter Nr. 5296 (A).

58. Entscheidungsgründe der Erkenntnisse der Administrativbehörden enthalten nur die Rechtsanschauung der entscheidenden Behörde und nicht einen präjudizierlichen, der Rechtskraft fähigen Ausspruch; gleiches gilt von der rechtlichen Qualifizierung eines Tatbestandes in den Motiven. — Erf. vom 29. Oktober 1901, Z. 7897, Budw. Alter Nr. 597 (A).

59. In den Motiven einer Ministerialentscheidung enthaltene Rechtsausführungen präjudizieren einer neuerlichen

Von der Frage der Übertretung des Wasserrechtsgesetzes ist die Pflicht der Beseitigung der Neuerung unabhängig. Diese Pflicht ergibt sich nämlich als selbstverständliche Folge des § 17 W.-R.-G. auch dann, wenn ein subjektives Verschulden nicht vorliegt. Die Unabhängigkeit derselben von der Frage des Verschuldens und der Strafe folgt aber auch unzweifelhaft aus § 74 Abs. 2 desselben Gesetzes, nach welchem trotz Verjährung der Strafbarkeit einer eventuell begangenen Übertretung die Pflicht der Wiedereinsetzung aufrecht bleibt. Demselben Grundsatz gibt auch § 72 des zit. Gesetzes dadurch Ausdruck, daß er, trotzdem Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes von Amts wegen zu verfolgen sind, die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung, wenn sie nicht durch ein öffentliches Interesse gefordert wird, vom Antrage des Gefährdeten oder Verletzten abhängig macht. Es ist demnach das Erkenntnis über die Bestrafung wegen einer eigenmächtigen Neuerung resp. Veränderung von dem Erkenntnis, welches zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verpflichtet, zu scheiden; das erstere ist eine Polizeistrafsache, in welcher die Berufung an das Min.

instanzmäßigen Entscheidung nicht und können nicht selbstständige Rechtskraft erlangen, begründen also nicht eine res judicata. — Erf. vom 21. Mai 1902, Z. 4607, Budw. Alter Nr. 1074 (A).

60. Die nachträgliche Anfechtung eines rechtskräftigen wasserrechtlichen Konsenses wegen angeblich irrtümlicher Feststellung der Eigenschaft des Gewässers und mangelhafter Einleitung des Verfahrens (§§ 82, 83 W.-R.-G.) ist ausgeschlossen, wenn die beteiligte Partei sowohl von der Einleitung des Verfahrens als auch von der über das Verfahren getroffenen Entscheidung fristgerecht verständigt worden ist und während der gesetzlich normierten Anfechtungsfrist keinen Anlaß genommen hat, die betreffenden Verfügungen durch die gesetzlichen Rechtsmittel anzufechten (W.-R.-G. § 17). — Erf. vom 8. April 1902 Z. 3271, Budw. Alter Nr. 973 (A).

61. Bei der Prüfung von gegen die Rechtskraft des Konsenses zur Rekonstruktion eines Wehres geltend gemachten Nichtigkeitsgründen des wasserrechtlichen Verfahrens kann weder der Mangel der Projektpläne zur Instruierung des Gesuches (§ 78) noch eine ungenügende Kundmachung im abgefürzten Verfahren, noch die Unterlassung der individuellen Ladung wasserbezugsberechtigter Parteien (§ 83) als absoluter Nichtigkeitsgrund behandelt werden. Der Nichtbestand des Konsenses

des Innern geht, respektive im Falle des § 3 Verord. des Min. des Innern vom 31. Jänner 1860, R.=G.=Bl. Nr. 31, bei der Statthalterei abschließt; das letztere eine reine Administrativsache, welche im Wirkungsbereich des Ackerbau=Ministeriums gelegen ist, und in welcher der Instanzenzug mangels einer anderen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bis zum Ackerbau=Ministerium reicht (§ 95 W.=R.=G.). — (Galizien, W.=R.=G. §§ 16, 74, 72, 94.) — Erf. vom 4. Juli 1898, Z. 2782, Budw. Nr. **11.898** (XXII. Bd., S. 890).

D) Kompetenzabgrenzung zwischen dem Ackerbaumministerium und dem Ministerium des Innern:

a) Das Ackerbaumministerium ist kompetent, den Ausspruch betreffs der Beseitigung der Neuerungen zu fällen, denn die Wassergesetzgebung unterscheidet zwischen dem Strafverfahren wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes und dem Verfahren wegen Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Bestimmung des § 72 leg. cit., welcher die Einleitung des letzteren Ver-

für das zu rekonstruierende Wehr ist nicht hinderlich der Erteilung des Konsenses für die Anlage (§ 79 c). — Bei Vorliegen der erwähnten Kundmachungs- und Ladungsmängel kann die Beeinträchtigung bestehender Wasserbenützungrechte jehin nur im Zivilrechtswege verfolgt werden. — Erf. vom 18. Juni 1898, Z. 3302, Budw. Nr. **11.845**.

62. Angebliche Mangelhaftigkeiten des abgeschlossenen wasserrechtlichen Verfahrens sind fristgemäß im ordentlichen Instanzenzuge geltend zu machen und wenn dies verjährt wird, kann nachträglich eine auf Grund desselben erlassene, längst rechtskräftige Entscheidung aus diesem Grunde nicht beanstandet werden. — (Schlesien.) — Erf. vom 22. April 1899, Z. 2689, Budw. Nr. **12.748**.

63. Ein der Partei nicht intimierter Besatz einer Entscheidung kann dieser Partei gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen und nicht ausgeführt werden. — Erf. vom 27. Oktober 1882, Z. 2051, Budw. Nr. **1541**.

64. Wenn gegen eine Entscheidung der Rekurs eingebracht wurde, die Rekursinstanz aber den Rekurs aus formellen Gründen nicht verworfen und auch eine Entscheidung in merito über denselben nicht gefällt hat, so kann auch von einer Rechtskraft der in diesem Rekurse angefochtenen Entscheidung der Unterinstanz dem Rekurrenten gegenüber keine

fahrens im Gegensatz zum offiziellen Charakter des Strafverfahrens dann, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt, von dem Verlangen der beteiligten Partei abhängig macht, ferner aus der Bestimmung des § 74 leg. cit., welche die Pflicht zur Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen auch nach eingetretener Verjährung der Strafbarkeit der Handlung bestehen läßt, endlich aus den Bestimmungen des § 95, welcher den Instanzenzug im allgemeinen an das Ackerbauministerium und nur bezüglich des Straferkenntnisses an das Min. des Innern normiert, und den Instanzenzug betreffend das Straferkenntnis und das Erkenntnis wegen Beseitigung der Neuerungen verschieden regelt. Diese Unterscheidung hat darin ihren Grund, weil die Bestimmungen über die Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen sich als materiell-rechtliche Konsequenzen jener Bestimmungen des Wassergesetzes, welche die Benützung der Gewässer in der Regel immer nur auf Grund behördlicher Bewilligung zulassen, darstellen, und haben dieselben unabhängig von einem eventuellen Strafverfahren und dessen Resultaten Platz zu greifen. Die in derlei Fällen neben den Straferkenntnissen erfolgenden

Rede sein. — Erf. vom 3. November 1882, Z. 2086, Budw. Nr. 1544.

65. Bei Zurückweisung eines Rekurses wegen eingetretener Rechtskraft der recurrierten Entscheidung ist die Konstatierung der ordnungsmäßigen Zustellung der letzteren an alle Beteiligten als eine wesentliche Form des Administrativverfahrens anzusehen. — Erf. vom 17. November 1879, Z. 2184, Budw. Nr. 99 nach § 6.

66. In einem solchen Falle muß auch die Lösung der Frage bezüglich der gesetzlichen Vertretung der beteiligten Partei vorangehen. — Erf. vom 29. Dezember 1879, Z. 2437, Budw. Nr. 106 nach § 6.

67. Ohne Aufhebung des einer Partei ein Recht zusprechenden unterbehördlichen Erkenntnisses darf die Oberbehörde über den Recurs des Gegners nicht eine neue Verhandlung im Sinne des § 84 W.-R.-G. anordnen und die Unterbehörde zur nochmaligen Entscheidung in der Sache ermächtigen, weil es nicht statthaft ist, daß letztere selbst ihr eigenes, im Bestande nicht alteriertes Erkenntnis abändere. — Erf. vom 14. Mai 1879, Z. 910, Budw. Nr. 76 nach § 6.

68. Nach dem durch die Min.-Verord. vom 30. August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 124, anerkannten Rechtsgrundsatz kann eine Administrativbehörde ihre eigene Entscheidung nur

Verfügungen sind daher Administrativentscheidungen, gegen welche der Rekurszug nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 95 leg. cit. an das Ackerbauministerium geht und welches somit allein, und zwar auch dann, wenn ein Straferkenntnis gefällt wurde, über eine diesfällige Beschwerde zu entscheiden hat. — Erf. vom 3. Juni 1908, Z. 5450, Budw. Alter Nr. **6031** (A) [XXXII. Bd., S. 702].

b) Die Kompetenz des Ministeriums des Innern als dritte Instanz in Wasserrechtsangelegenheiten tritt dann nicht ein, wenn eine strafbare Übertretung begangen, sondern nur dann, wenn ein Straferkenntnis gefällt und wenn gegen dieses rekuriert wurde. (E. d. Min. d. I. vom 22. Juni 1876, Z. 8578, Z. f. W. 1876, Nr. 21.)

c) Wenn die Berufung nicht gegen ein Straferkenntnis wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes, sondern nur gegen einen behördlich angedrohten und ausgesprochenen Bönsfall gerichtet ist, geht dieselbe nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Ackerbauministerium (Acker-M.-E. vom 2. Juni 1877, Z. 5385 Z. f. W. 1878, Nr. 34.).

dann abhändigen, insoferne dadurch einem Anderen nicht ein Recht (also bloß Privatrecht) zuerkannt wurde. — Erf. vom 8. Oktober 1879, Z. 1515, Budw. Nr. **580**.

69. Die obere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie zur Kenntnis gelangt, daß die zur Wahrung öffentlicher Interessen erlassenen Gesetze von einer Unterbehörde unrichtig angewendet wurden. Inwieweit hierbei Rechtsverhältnisse, welche infolge von materiell unrichtigen, aber angefochtenen Entscheidungen der Unterbehörde begründet wurden, zu berücksichtigen sind, ist Sache der Erwägung im einzelnen Falle. — Erf. vom 19. Juni 1880, Z. 1123, Budw. Nr. **807**.

70. Die Frage, ob eine anlässlich der Konsenserteilung getroffene Vorkehrung einen Gegenstand des öffentlichen Interesses zu bilden geeignet ist, unterliegt der Überprüfung des Verwaltungsgerichtshofes. Ob dieses öffentliche Interesse im konkreten Falle zu wahren ist, fällt in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden. — Erf. vom 8. Oktober 1908, Z. 9394 und 9395, Budw. Alter Nr. **6174** (A).

71. Die Administrativbehörden können eine rechtskräftige Entscheidung, durch welche einer der streitenden Parteien

d) Wenn in den Entscheidungen der Unterbehörden der Ausspruch einer Strafe nicht enthalten ist, so ist diese Entscheidung nicht als ein Straferkenntnis zu behandeln und tritt in einem solchen Falle auch nicht die Kompetenz des Ministeriums des Innern, sondern jene des Ackerbauministeriums ein. (E. d. Min. d. Inn. vom 28. November 1883, Z. 13.908.)

e) Zur Judikatur über Vertretungskosten, insofern dieselben mit der Handhabung der Wasserrechtsgesetze in weld' immer Verbindung stehen, ist ausschließlich das Ackerbauministerium kompetent. (Min. d. Inn. vom 8. April 1885, Z. 13.974, 84; Ad.-M.-Z. 4686, 85.)

f) Die oberste Kompetenz zur Entscheidung über Schadenersätze, soweit die Entschädigungsfrage einen Bestandteil des Straferkenntnisses bildet, steht dem Ministerium des J. als oberster Strafbehörde zu, jedoch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium. Wird ein Straferkenntnis nicht gefällt, so steht die Kompetenz dem Ackerbauministerium zu. (Ad.-M.-E. vom 27. Juli 1874, Z. 5414, und J.-M.-E. vom 8. August 1874, Z. 12.219.)

g) Die Frage, ob eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder nachträglich zu bewilligen, unter-

Rechte erwachsen sind, nicht aufheben und eine andere im entgegengesetzten Sinne fällen, wenn nicht Neuerungen von maßgebendem Gewichte vorliegen. — Erf. vom 13. Mai 1881, Z. 716, Budw. Nr. 1097.

72. In reinen Parteifachen des öffentlichen Rechtes, d. i. dann, wenn das öffentliche Interesse als solches an der Art der Entscheidung nicht beteiligt erscheint, ist vor allem die Rechtskraft früherer administrativer Judikate zur Richtschnur zu nehmen und kann gegen dieselbe nicht auf das Gesetz zurückgegangen werden, da aus dem rechtskräftigen Judikate jener Partei, zu deren Gunsten es lautet, Rechte erwachsen sind, welche eine abermalige Prüfung der gesetzlichen Grundlage des Judikates ausschließen. — Erf. vom 18. April 1883, Z. 762, Budw. Nr. 1735, vom 17. November 1883, Z. 2383, Budw. Nr. 1913, und vom 3. April 1884, Z. 704, Budw. Nr. 2082.

73. Wenn die Anerkennung eines zwischen zwei Parteien streitigen Rechtes wohl in der Motivierung ausgesprochen war, aber nicht den Gegenstand der Entscheidung selbst gebildet hat, so kann die Unterlassung der Rekursführung gegen diese Entscheidung nicht als eine Verzichtleistung der das Recht bestreitenden Partei auf weitere Schritte zur Regelung des Rechtsverhältni-

lassene Arbeiten nachzuholen sind, wird auch bei Übertretungsfällen vom Ackerbauministerium entschieden. Über den Ersatz der Kosten der polit. Exekution eines in Admini-
strativangelegenheiten ergangenen Straferkenntnisses entscheidet in III. Instanz das Ministerium des Innern. (S. Ad.-M.-G. vom 18. März 1877, S. 3714, S. 2356 A.)

h) Wenn es sich bei Flußregulierungen nicht um die Schiff- und Flossfahrt, sondern zunächst um die Wahrung agrarischer Interessen durch Ableitung und Abwehr der Gewässer handelt, ist das Ackerbauministerium in Verbindung des W.-G. und nicht das Ministerium des Innern zu den notwendigen Verfügungen und Maßnahmen in oberster Linie berufen. (Note des Min. d. S. vom 27. Juni 1877, S. 14.393. und des Ackerbauministeriums vom 9. Oktober 1877, S. 7799.)

E) Strafmilderungs- und Nachsichtrecht:

Aus der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1860, Nr. 31. R.-G.-B., mittelst welcher die mit a. h. Entschliessung vom 22. Jänner 1860 genehmigten Bestimmungen über den Rekurs und

nisses auf dem administrativen Wege betrachtet werden. —
Erl. vom 15. September 1881, S. 1434, Budw. Nr. **1153**.

74. Bei der Konsentierung von Wasserbenützungsanlagen hat eine nicht weiter angefochtene, daher rechtskräftige kassatorische Entscheidung des Ministeriums betreff des vom Konsenswerber allein angefochtenen unterinstanzlichen Konsenses die Rechtswirkung, daß das über ein modifiziertes Projekt fortgeführte Verfahren keineswegs als ein bloßes Ergänzungsverfahren, sondern als ein neues, durch die aufgehobene Entscheidung nicht präjudiziertes Verfahren anzusehen ist, auf dessen Grundlage die neue instanzmäßige Entscheidung zu erfolgen hat. — (Dalmatien, W.-R.-G. §§ 93, 88, 75, 18.) — Erl. vom 26. Juni 1908, S. 6370, Budw. Alter Nr. **6086** (A).

75. Zulässig sind Konsentierungen von Wasserbenützungsanlagen (Pulsometer beim Brunnen) ungeachtet ursprünglicher Abweisung des Projektes, welche also nicht res judicata ist. — Die Exekution auf Grund von die Konzessionierung einer Anlage abweisenden Entscheidungen ist solange zulässig, als die Anlage nicht konsentiert ist. — Erl. vom 16. November 1907, S. 10.249, Budw. Alter Nr. **5499** (A).

76. Die Rechtskraft einer formellen Entscheidung (mit welcher lediglich die meritorische Entscheidung der

über das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen erlassen wurden, ist hervorzuheben:

„Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amts wegen beantragen (§ 4).

Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen. Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den, von Amts wegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das von der Partei innerhalb der gesetzlichen Refursfrist eingebrachte Ansuchen... die Strafen mit Ausnahme jener des Verfalles von Waren, Feilschaften oder Geräten, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse... mildern oder auch ganz nachsehen (§ 5).“

F) Refursvorlage:

Mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 2. März 1877, Z. 837, M.-I., wurden im Punkte 6 alle politischen

ersten Instanz wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Vornahme neuerlicher Erhebungen und Verhandlungen angeordnet worden ist) präjudiziert nicht der materiellen Entscheidung. — Erl. vom 20. Jänner 1893, Z. 276, Budw. Nr. **7024**.

77. Gegen eine im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens getroffene, nur das Verfahren betreffende Verfügung (betr. das Begehren der im Aufgebotsverfahren — § 82 — persönlich nicht geladenen Parteien um Anordnung einer neuerlichen Verhandlung) steht ein abgesonderter Refurszug nicht frei. — Erl. vom 28. Oktober 1899, Z. 8447, Budw. Nr. **13.295**.

78. Unzulässig sind verwaltungsgerichtliche Beschwerden gegen Entscheidungen, welche bloß neuerliche Verhandlungen anordnen. — Erl. vom 13. Juli 1901, Z. 4278, Budw. Alter Nr. **476** (A).

79. Zulässig ist der Refurs gegen Verfügungen im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens, welche sich nicht als bloße „prozeßleitende Verfügungen“ darstellen, wo vielmehr ein Auftrag zur Vorlage von Lage- und Profilsplänen behufs Feststellung einer Stauböhe einer hiedurch bedingten Einstellung des weiteren Verfahrens gleichkommt. — Bgl.

Landesbehörden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Akten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet vorgelegt werden, wobei die Akten der ersten und jene der zweiten Instanz abzusondern und mit einem eigenen Aktenverzeichnis auf dem Umschlagsbogen zu versehen sind. Der gleiche Vorgang wurde mit dem Erlaß des Ad.-M. vom 30. April 1877, Z. 424, A.-M., auch für alle in den Wirkungskreis dieses Ministeriums einschlägigen Rekurs- und Beschwerdefälle vorgeschrieben und der im Punkte 6 enthaltenen Weisung bezüglich der Aktenverzeichnisse noch beigefügt: „Die einzelnen Aktenstücke sind mit den betreffenden Nummern des Aktenverzeichnisses zu versehen. Werden in Angelegenheiten des Wasserrechtes Wasserakten vorgelegt, so haben dieselben die im § 10 der Verord. über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasseraktenammlung vorgeschriebene Signatur zu erhalten, damit sie feinerzeit wieder an der betreffenden Stelle in die Sammlung der Wasserakten eingelegt werden können.“ (Verord.-Bl. d. Ad.-M. 1878, Nr. 22—24.)

G) Rechtskraft der Entscheidungen:

a) Materielle Rechtskraft bezüglich der Kompetenzfrage?

Erl. Budw. Nr. **12.942, 14.264.** — (W.-R.-G. §§ 95, 86.) — Erl. vom 26. Mai 1904, Z. 5703, Budw. Nr. **2677** (A.).

80. Unzulässig ist die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens über eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache, in welcher es sich lediglich um die Vollstreckung handelt. — (W.-R.-G. §§ 95, 87; kais. Verord. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, §§ 1, 3. — Punktum: Beseitigung von rechtskräftig verbotenen Neuerungen.) — Erl. vom 19. Oktober 1893, Z. 3450, Budw. Nr. **7462.**

81. Wenn auch im administrativrichterlichen Verfahren die Gleichstellung eines über den Streitgegenstand vor der Erkenntnisinstanz abgeschlossenen Vergleiches mit einem Judikate in Hinsicht auf die Exekutionswirkung nicht ausdrücklich normiert erscheint, so kann doch auch in diesem Verfahren nach der Natur der Sache die in einem solchen Vergleich gelegene Anerkennung des eingeklagten Anspruches seitens der belanaten Partei nicht übersehen werden. — Erl. vom 5. Mai 1883, Z. 928, Budw. Nr. **1755.**

82. Die vor den Bezirkshauptmannschaften abgeschlossenen privatrechtliche Ansprüche betreffenden Vergleiche sind nicht exekutionsfähig. — Entsch. d. O. G.-S. vom 26. April 1881, Z. 4608, Z. f. B. 1883, Nr. 2. — Gegen diese Entscheidung sprechen aber nunmehr § 1,

Der Umstand, daß der Beklagte gegen die ihm abgesehen und intimierte Entscheidung der Statthalterei, mit welcher die Kompetenz der politischen Behörden für den vorliegenden Fall anerkannt und der Bezirkshauptmannschaft die meritorische Entscheidung des Streitfalles aufgetragen worden ist, nicht mittels eines abgesehenen Rekurses angekämpft hat, kann eine materielle Rechtskraft bezüglich der Kompetenzfrage nicht begründen, weil die gesetzlichen Vorschriften über die sachliche Kompetenz der Behörden eine absolute Geltung beanspruchen, der Disposition der Parteien entzogen sind, und daher auch durch eine Präklusion von Rechtsmitteln nicht eludiert werden können. Es kann darum die Unterlassung des Rekurses gegen die erwähnte Statthaltereientcheidung für die Ministerialinstanz nicht die Nötigung begründen, aus Anlaß des an sie gerichteten Rekurses mit einer meritorischen Entscheidung in der Sache vorzugehen, wenn sie die Kompetenz der politischen Behörden zur Sache zu verneinen findet. — Erf. vom 3. November 1899, Z. 8701, Budw. Nr. **13.310** (XXIII. Bd., S. 1144).

b) Rechtswirkung einer Kassatorischen Entscheidung des Ministeriums betreffs des vom Konfenswerber (von Wasserbenützungsanlagen)

§. 15, der Exekutionsordnung und waren früher auch schon das Hofd. vom 16. Jänner 1801, J.-G.-S. Nr. 516, das Hofd. vom 8. Juni 1832, J.-G.-S. Nr. 2567 (auf Grund a. h. Entschließung vom 1. Juni 1832), und die Just.-Min.-Verord. vom 18. Juni 1853, N.-G.-Bl. Nr. 114.

83. Die zwangsweise Vollstreckung eines rechtskräftigen behördlichen Erkenntnisses, wenn es sich um die Ausführung der vom Verpflichteten verweigerten Arbeitsleistung durch dritte Person auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten handelt, erfolgt nach § 5 der kais. Verord. vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Exekutionsmaßregel ist eine öffentlichrechtliche und nicht eine privatrechtliche. — Erf. vom 8. Feber 1884, Z. 274, Budw. Nr. **2015**.

84. Erf. vom 8. Feber 1908, Z. 15, Budw. Alter Nr. **5719** (A) bei § 19.

85. Erf. vom 5. Mai 1892, Z. 1480, Budw. Nr. **6590** sub lit. a) bei § 72.

86. Erf. vom 4. Mai 1887, Z. 1280, Budw. Nr. **3517** sub lit. b) bei § 76.

87. Erf. vom 14. Juni 1889, Z. 2161, Budw. Nr. **4747** bei §§ 79 und 76.

allein angefochtenen unterinstanzlichen Konsenses:

Hat das Ministerium einerseits wegen des in den Entscheidungen der Unterinstanzen unterlaufenen Mißverständnisses über den Umfang des aufrecht stehenden Konzessionsbegehrens, andererseits wegen der durch die Erwerbungen des Beschwerdeführers geänderten Sach- und Rechtslage eine völlig neue Entscheidung im Streitgegenstande von der ersten Instanz an für notwendig erkannt und deshalb eben die Entscheidungen der beiden Unterinstanzen vollständig behoben und die Reassumierung des Verfahrens behufs neuerlicher instanzmäßiger Entscheidung angeordnet, so kann nicht behauptet werden, daß jene Entscheidungen in irgend einem Teile aufrecht geblieben und zugunsten des Beschwerdeführers in Rechtskraft erwachsen wären. Wenn der Beschwerdeführer dadurch, daß über sein Rekursbegehren um Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen in bestimmten Richtungen dieselben gänzlich aufgehoben wurden, sich in seinen durch diese Entscheidungen vermeintlich bereits erworbenen Rechten verletzt erachtete, wäre es seine Sache gewesen, die in letzter administrativer Instanz ergangene aufhebende Ministerialentscheidung, in welcher der Beschwerdeführer jetzt eine reformatio in pejus erblickt, beim Verwaltungsgerichtshof binnen der gesetzlichen Frist anzufechten (§§ 2, 5, 14 B.-G.-G.), während später eine solche Anfechtung unzulässig erscheint. Es kann daher das wiederaufgenommene und in der Folge auf Grundlage eines modifizierten Projektes fortgeführte Verfahren keineswegs als ein bloßes Ergänzungsverfahren, sondern nur als ein neues, durch die aufgehobenen Entscheidungen nicht präjudiziertes Verfahren angesehen werden, auf dessen Grundlage die neue instanzmäßige Entscheidung zu erfolgen hat. An dieser Auffassung des weiteren Verfahrens als eines neuen ändert auch die im Zuge desselben vom Konsenswerber wiederholt vorgebrachte Betonung der Aufrechthaltung des ursprünglichen Begehrens nichts, und zwar um so weniger, als ja auch die aufhebende Entscheidung des Ministeriums nur den Zweck verfolgte, das ursprüngliche Begehren in seiner Totalität der behördlichen Kognition zu unterziehen.

Diese schon auf formelle Erwägungen gestützte Auslegung der kassierenden M.-G. wird auch bekräftigt durch sachliche Erwägungen, die gegebenenfalls dazu führen müssen, daß diese Kassierung keinen anderen Sinn als den eben dargelegten hat. Es liegt in der

Natur der Sache, daß, wenn jemand die Bewilligung erhält, eine bestimmte Wassermenge zu benützen, jedoch in der Folge an Stelle dieser ihm zugewiesenen und verliehenen Wassermenge eine größere, vorliegenden Falles eine mehr als doppelte Wassermenge in Anspruch nimmt, die Sache nicht nach der Formel einer mechanischen Addition behandelt werden kann, sondern daß der erhöhte Anspruch auf die größere Gesamtwassermenge sich als ein neuer unteilbarer Gegenstand darstellt, so daß die Behörde im Falle der Verleihung der beanspruchten größeren Wassermenge, die mittelst eines einheitlichen Wasserstromes durchgeführt werden soll, nicht gebunden sein kann an jene Modalitäten und Bedingungen, die sie bei der früheren Verleihung der geringeren Wassermenge als hinreichend erachtete, sondern es muß ihr bei Verleihung einer größeren Wassermenge die Möglichkeit und Befugnis zuerkannt werden, für diese ganze Wassermenge neue Konsensbedingungen aufzustellen, unbekümmert um jene Modalitäten, die sie bei Bewilligung der geringeren Wassermenge für hinreichend erachtet hatte. — (Dalmatien.) — Erf. vom 26. Juni 1908, Z. 6370, Budw. Alter Nr. 6086 (A) [XXXII. Bd., S. 810, 811].

c) Amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen?

Im kompetenten Wirkungskreise erlassene Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können beim Abgange wesentlicher Mängel des Verfahrens wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes, sei es nun, daß wesentliche Tatsachen mit Unrecht als erwiesen, bzw. als nicht erwiesen angenommen worden sind, oder daß eine geltende Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde, nach eingetretener formeller Rechtskraft auch dann nicht als nichtig behoben werden, erlangen somit materielle Rechtskraft selbst dann, wenn die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit im öffentlichen Interesse liegen würde; um so mehr aber, wenn letztere Voraussetzung gar nicht zutrifft und es sich lediglich um die Interessen von durch die mit der Wegregulierung verbundene Änderung des Wasserablaufes geschädigten Grundbesitzern handelt. — Erf. vom 2. März 1899, Z. 1470, Budw. Nr. 12.568 (XXIII. Bd., S. 286).

d) Vor Entscheidung in der Hauptsache kann ein Anspruch über die Kosten des Verfahrens nicht erfolgen:

Nach § 99 des Wasserrechtsgesetzes sollen die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteianglegenheiten von derjenigen Partei getragen werden, welche die Einleitung des Verfahrens an-

gesucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat, woraus im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 72 des Wasserrechtsgesetzes folgt, daß in jenen Fällen, wo die Vornahme einer eigenmächtigen Neuerung konstatiert wird, dem durch dieselbe Gefährdeten oder Verletzten auch der Ersatz der Kosten des von ihm begehrteten Verfahrens gebührt, ohne Rücksicht darauf, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder nicht; allerdings aber erst nach Konstatierung der Eigenmächtigkeit und in dem hierüber erlassenen Erkenntnisse. — Erf. vom 23. Mai 1890, J. 1705, Budw. Nr. **5333** (XIV. Bd., S. 389, 390).

H) Vollstreckung der Entscheidungen:

Bezüglich der Amtsgewalt der politischen Behörden in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen derselben, s. die kais. Verord. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96.

§ 96. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt notwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

A) Inhalt:

Der § 96 handelt im ersten Satze von der aufschiebenden Wirkung einer rechtzeitigen Berufung, im zweiten Satze von der Bewilligung einstweiliger Vor-

Zu § 96 Judikatur:

1. Die Nichterleidigung des Rekurses auch nur eines von mehreren Rekurrenten behindert die Rechtskraft der rekurrierten Entscheidung. — Erf. vom 30. Dezember 1889, J. 1307, Budw. Nr. **422** nach § 6.

2. In der Unterlassung der amtlichen Verständigung der Partei von der Einbringung der Berufung gegen eine günstige Entscheidung der Behörde in Wasserrechtssachen liegt kein Mangel des Verfahrens. — Erf. vom 9. Jänner 1892, J. 84, Budw. Nr. **6353**.

3. Die Unterlassung der formellen Erledigung eines gegen eine Inzidenzentscheidung eingelegten Rekurses ist kein Verfahrensmangel, wenn inzwischen in der Hauptsache rechtskräftig entschieden worden ist und in dieser Unterlassung eine Beeinträchtigung eines Parteienrechtes nicht mehr gefunden werden kann. — Erf. vom 1. Juni 1900, J. 3958, Budw. Nr. **14.274**.

führungen zur Beseitigung von Gefahren bei Gefahr im Verzuge (*periculum in mora*).

B) Aufschiebende Wirkung:

Die rechtzeitig und ordnungsmäßig (s. hierüber die Erläuterung zu § 96) eingebrachte Berufung hat die Wirkung, daß die Entscheidung der unteren Instanz von der höheren Instanz zu überprüfen ist (*Devolutiv-effekt*) und daß in der Regel der Vollzug der angefochtenen Entscheidung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Berufung sistiert wird (*Suspensiv-effekt*). — Diese Sistierung des Vollzuges geschieht von Amts wegen oder über Ansuchen der betroffenen Partei. Von dieser Regel sind jedoch Ausnahmen bei Gefahr im Verzuge zulässig. Auch sind die nicht in Beschwerde gezogenen Teile der Entscheidung sofort vollstreckbar.

Die gerichtliche Deponierung einer von der Verwaltungsbehörde aufgelegten, aber verweigerten Geldleistung hemmt jedoch nicht die politische Exekutionsführung. (Urt. Nr. 6 vom 22. März 1878, S. 3024.)

C) Gefahr im Verzuge:

Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn es sich um Hintanhaltung einer Gefährdung öffentlicher Interessen handelt; aber auch dann, wenn durch den Verzug in der Vollziehung getroffener Verfügungen der Partei, gegen welche oder der Sache, in Ansehung welcher der Re-

4. Der Suspensiv-effekt der rechtzeitigen Berufung erstreckt sich nur auf die meritorische Entscheidung der Wasserrechtsbehörde, betrifft aber nicht auch die prozeßleitenden Zwischenerledigungen. — Erf. vom 17. Juni 1903, S. 6832, Budw. Alter Nr. 1878 (A).

5. Eine abgesonderte Refursführung mit aufschiebender Wirkung gegen prozeßleitende Verfügungen ist dem Administrativverfahren fremd. — Vgl. Erf. Budw. Nr. 12.942, 14.264, 2677 (A). — Erf. vom 25. Feber 1905, S. 2102, Budw. Alter Nr. 3338 (A).

6. Refursen gegen die Abhaltung einer Kommission, also gegen eine bloß prozeßleitende Verfügung, kommt die nur für Berufungen gegen Entscheidungen vorgesehene aufschiebende Wirkung nicht zu. — (Görz und Gradiska.) — Erf. vom 23. November 1906, S. 12.446, Budw. Alter Nr. 4788 (A).

7. a) Die Bewilligung des sofortigen Vollzuges einer Entscheidung ist wohl durch Refurs, nicht aber mittels verwaltungsgerichtlicher Beschwerde anfechtbar [§ 3

kurs ergriffen wurde, ein unersehblicher Nachteil zugefügt würde. (Hofz. d. vom 2. März 1799, J. = G. = S. Nr. 459.)

Ist Gefahr im Verzuge vorhanden, so kann ungeachtet der erfolgten Berufung — also mit Ausschluß des Suspensiveffectes — von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt notwendigen Verfügungen bewilligt werden, also nur solcher Vorkehrungen, welche unerlässlich sind, wenn die drohende Gefahr abgewendet werden soll; es soll daher womöglich jedes Präjudiz für die definitive Entscheidung vermieden werden.

Hierher gehört zuweilen die provisorische Setzung eines Staumakes, die provisorische Herstellung durch Hochwasser zerstörter Dämme und anderer Schutzanlagen u. s. w.

Durch solche Provisorien dürfen jedoch weder öffentliche Interessen gefährdet, noch fremde Rechte verletzt werden und den Administrativbehörden wurde seitens des Ackerbauministeriums wiederholt eingeschärft darauf zu dringen, daß die provisorisch bewilligten Anlagen bald definitiv bewilligt und als bleibende hergestellt und nach Umständen der Widerruf der provisorischen Bewilligung vorbehalten werde. (A. = M. = Entsch. vom 31. Jänner 1880, Z. 12.111.) — Bei Gefahr im Verzuge kann auch die ge-

lit. e) Ges. u. d. B. = G. Hof.] — b) Eine mutwillige Einwendung ist es nicht, wenn im Konsensverfahren behauptet wird, daß der faktische Zustand der Wasserbenützungsanlagen dem rechtlichen nicht entspreche (§ 99). — Nur mutwillige, nicht schon unbegründete Einwendungen verpflichten zum Kostenersaße. — Erf. vom 12. Feber 1908, Z. 1469, Budw. Alter Nr. 5727 (A).

8. Die Bewilligung des sofortigen Vollzuges einer Entscheidung im Sinne des § 96 des böhm. Wasserrechtsgesetzes liegt im freien Ermessen der Administrativbehörden; darin, daß das Ackerbauministerium den Rekurs gegen den diesbezüglichen Auspruch nicht merital erledigt, sondern bei Zurückweisung des Rekurses in der Hauptsache als gegenstandslos bezeichnet hat, kann ein wesentlicher Mangel nicht erblickt werden. — Erf. vom 12. Feber 1908, Z. 1469, Budw. Alter Nr. 5727 (A).

9. Erf. vom 27. September 1901, Z. 7219, Budw. Alter Nr. 512 (A) sub lit. b) bei § 43.

10. Erf. vom 27. Juni 1901, Z. 3997, Budw. Alter Nr. 431 (A) bei § 75.

fällte Entscheidung selbst — welche eben angefochten wird — daserne dieselbe zugleich als unbedingt notwendige Vorkehrung im Sinne des § 96 erscheint, ungeachtet der Berufung, in Vollzug gesetzt, bzw. als mittlerweiliges Provisorium behandelt werden. (A. d. M. vom 6. März 1879, Z. 13.224.)

§ 97. Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftigen Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes die Überzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

A) Inhalt:

Der § 97 normiert im ersten Absätze die Oberaufsicht der politischen Behörden über die Aus-

Zu § 97 Judikatur:

1. Welche Maßregeln und Vorkehrungen die Wasserrechtsbehörden behufs wirksamer Geltendmachung ihres Aufsichtsrechtes für notwendig erachten, ist innerhalb der gesetzlichen Schranken Sache ihres freien Ermessens. — Erf. vom 28. April 1903, Z. 5009, Budw. Alter Nr. 1737 (A).

2. Der Konzessionswerber kann verpflichtet werden, bei seiner neu zu errichtenden Wasseranlage eine Vorkehrung zu treffen, welche die Rechte dritter Berechtigter in einem höheren Maße als die projektierten Vorkehrungen sichert (Herstellung einer Hebeschütze, welche den regelmäßigen Wasserzufluß zu der unterhalb gelegenen Mühle verbürgt.) — Erf. vom 9. Juli 1885, Z. 1878, Budw. Nr. 2658.

3. Der Umfang des Einwendungsrechtes im Kollaudierungsverfahren ist in der Art beschränkt, daß bei der Kollaudierung die Einwendungen gegen das Projekt selbst ausgeschlossen sind und nur die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem Projekte geltend gemacht werden kann. — Erf. vom 5. November 1907, Z. 9907, Budw. Alter Nr. 5469 (A).

4. Behufs Einhaltung von Konzessionsbedingungen zum Zwecke der Hintanhaltung schädlicher Einflüsse einer Wasserbenützungsanlage ist die Wasserrechtsbehörde, welche sich den

führung aller nach dem W.-N.-G. konsensbedürftigen Anlagen (§§ 17, 18, 42), also **während** und bis zur Beendigung der Herstellung u. Änderung derselben.

Im zweiten Absatze macht der § 97 den politischen Behörden zur Pflicht, **nach** erfolgter Ausführung der Anlagen sich von deren Konsensmäßigkeit zu überzeugen, sie zu kollaudieren oder die Beseitigung von wahrgenommenen Mängeln und Abweichungen vom Konsense zu veranlassen (§ 72).

Wurde eine Wasserbenützungsanlage nicht projektgemäß ausgeführt, bei der Kollaudierung aber von der Behörde als „vorschriftsmäßig ausgeführt“ erklärt, so erwirbt der Wasserwerksbesitzer dennoch ein Recht auf jenes Maß der Wasserbenützung, welches dem Bedarfe des Wertes entspricht (§§ 20, 27). — Erf. vom 14. Jänner 1885, Z. 147, Budw. Nr. **2366**.

B) Der definitive Abschluß des wasserrechtlichen Verfahrens findet erst mit der Kollaudierung statt; bis dahin können neuerliche Erhebungen und Untersuchungen von der Wasserrechtsbehörde verfügt werden:

Widerruf des Konsenses und die Vorschreibung eines den Fortschritten der Technik entsprechenden neuen Verfahrens zur besseren und vollkommeneren Reinigung der Abfallwässer vorbehalten hat, berechtigt, der Partei den Auftrag zu erteilen, statt der bisherigen mechanischen Reinigung der Abfallwässer eine chemische einzuführen. — (Vgl. W.-N.-G. § 19.) — Erf. vom 29. November 1900, Z. 8245, Budw. Nr. **14871**.

5. Der in einem Konsense für die Aufstellung einer Turbinenanlage ausgesprochene Vorbehalt, daß die Wasserkonsumtion der Turbine nach Aufstellung derselben durch Bremsung festgesetzt werde, fällt nicht unter § 18, sondern findet seine Begründung im (§ 92 des niederösterreichischen) § 97 des böhm. Wasserrechtsgesetzes. — Erf. vom 2. März 1908, Z. 1882, Budw. Pop. Nr. **6570** (A).

6. In der Vollstreckung eines rechtskräftigen behördlichen Erkenntnisses ist die Verpflichtung des Wasserwerksbesitzers begründet, einen diesem Erkenntnisse nicht entsprechenden Ufer-schutzbau durch einen geeigneten zu ersetzen. — (Eirol, W.-N.-G. §§ 96 ff., 45.) — Erf. vom 22. Mai 1896, Z. 3110, Budw. Nr. **9667**.

7. Dem Wasserrechtsgesetze widerstreitende, öffentliche Interessen schädigende Zustände in der Benützung öffentlicher Gewässer können die politischen Behörden von Amts wegen

Wenn das Gesetz im § 97 die Ausführung aller bewilligten Anlagen unter die Oberaufsicht der politischen Behörden stellt, so verfolgt es mit dieser Anordnung offensichtlich den Zweck, die Behörde in die Lage zu versetzen, jederzeit auf eine solche Ausführung des Projektes hinwirken zu können, welche den Bestimmungen des § 79 W.-R.-G. entspricht. Es liegt dies auch in der Natur der Sache, da bei Wasserbenützungsanlagen und insbesondere bei Wasserleitungsanlagen häufig von tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen werden muß, von denen es nicht zweifellos feststeht, ob sie unter allen Umständen sich auch bewähren. Die Möglichkeit solcher später zum Vorschein kommender, häufig bei Ausführung der Anlagen selbst erst zutage tretender Übelstände und Mängel wird im Gesetze vorausgesehen, wie aus der Bestimmung des § 21 und des § 97 Abs. 2 sich ergibt. Wenn die letztzitierte gesetzliche Bestimmung besagt, daß die Behörde bei der Kollaudierung die Beseitigung wahrgenommener „Mängel“ und „Abweichungen“ zu veranlassen hat, so wird der Behörde gewiß eine weitergehende Befugnis eingeräumt, als welche die Meinung dafür präsumiert, daß die Behörde lediglich

abstellen. — Erf. vom 27. April 1889, 3. 772, Budw. Nr. 4654.

8. Die politischen Behörden können die Beseitigung von Abweichungen vom Konsense jederzeit und auch in dem Falle veranlassen, wenn die bewilligte Anlage bei der seinerzeitigen Kollaudierung als konsensgemäß hergestellt erkannt wurde. — Erf. vom 28. Oktober 1908, 3. 10.183, Budw. Nr. 6234 (A).

9. Die Nichtmitteilung von Anzeigen oder Beschwerden, welche die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens behufs Beseitigung von Beschädigungen veranlaßt haben, an die betroffene Partei bildet keinen Verfahrensmangel, weil das Verfahren ein amtswegiges ist, wobei nicht der Inhalt eingelangter Anzeigen, sondern das Ergebnis der von Amts wegen eingeleiteten Erhebung das Substrat der Verhandlung und der Entscheidung bildet. — Erf. vom 29. November 1900, 3. 8245, Budw. Nr. 14.871.

10. Die Einstellung eines konsentierten gewerblichen Brauhausbetriebes kann nicht von der Wasserrechtsbehörde verfügt und ein wasserrechtlicher Benützungskonsens könnte nur dann zurückgenommen werden, wenn wahrgenommene Mängel und Abweichungen vom Konsense so geartet wären, daß sich die Fortsetzung des Betriebes mit öffentlichen Interessen

berechtigt wäre, die Übereinstimmung der Ausführung mit dem konsentierten Projekte zu kontrollieren. Denn dieses letztere ist schon in der Anordnung enthalten, daß die Behörde berufen wird, die Beseitigung von „Abweichungen“ zu veranlassen, während nach dem Wortlaute des Gesetzes der Behörde auch die Befugnis zusteht, wahrgenommene „Mängel“ beheben zu lassen. Diesen Dispositionen des Gesetzes und der daraus sich ergebenden Absicht desselben würde es aber gewiß widersprechen, wenn man die Behörde, sobald diese im Stadium der Ausführung eines Projektes Übelstände und Mängel wahrnimmt, nicht als berechtigt ansehen wollte, diese Mängel und Übelstände abzustellen und also auch die auf diesen Zweck abzielenden Erhebungen zu pflegen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Kompetenz der Wasserrechtsbehörden und die Zulässigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens in Absicht auf die dem angestrebten Zwecke und hiermit auch dem Gesetze entsprechende Ausführung des Projektes, soweit es sich um Beseitigung von Mängeln und Übelständen handelt, erst mit dem Kollaudierungsverfahren und dem darauf bajierten Benützungskonsense ihren Abschluß erreicht. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 96, 79, 21.) — Erf. vom 29. Mai

oder mit fremden Rechten als unvereinbar herausstellen würde. — Erf. vom 28. Oktober 1908, 3. 10.183, Budw. Alter Nr. **6234** (A).

11. Die politischen Behörden sind zur fortwährenden unmittelbaren Aufsichtsführung über Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer je nach den Umständen und Bedarf berechtigt. — Diese Aufsichtskosten hat der Werkinhaber je nach dem einzelnen Falle zu ersetzen und ist hierüber im Instanzenzuge zu erkennen. — Erf. vom 8. Oktober 1898, 3. 5262, Budw. Nr. **12.017**.

12. Erf. vom 3. Juli 1885, 3. 1817, Budw. Nr. **2647** sub lit. d) bei § 42.

13. Erf. vom 6. Juni 1890, 3. 1879, Budw. Nr. **5359** bei § 43.

14. Erf. vom 7. Juli 1879, 3. 1353, Budw. Nr. **538** bei § 72.

15. Erf. vom 19. März 1903, 3. 3388, Budw. Alter Nr. **1637** (A) bei § 72.

16. Erf. vom 16. September 1907, 3. 6489, Budw. Alter Nr. **5349** (A) bei § 75.

17. Erf. vom 29. Mai 1906, 3. 6271, Budw. Alter Nr. **4464** (A) bei § 99.

1906, 3. 6271, Budw. Alter Nr. 4464 (A) [XXX. Bd., S. 666, 667].

C) Bedeutung des Kollaudierungsbescheides:

Der § 97 W.-G. für Böhmen bestimmt, daß die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftigen Anlagen der Oberaufsicht der politischen Behörden unterliegt und dieselben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung die Überzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen haben. Dieser Gesetzesstelle kann nicht die einschränkende Deutung gegeben werden, daß die politischen Behörden lediglich berechtigt sind, eine Überprüfung des konsensmäßigen Zustandes einer bewilligten Anlage nur unmittelbar nach deren Fertigstellung vorzunehmen. Sie schließt vielmehr die Auslegung nicht aus, daß den politischen Behörden das Recht der fortdauernden Überwachung der Einhaltung aller im Konsense vorgeschriebenen Bedingungen zusteht, woraus folgt, daß auch dann, wenn eine Anlage bei der Kollaudierung als konsensgemäß hergestellt erkannt worden ist, die Behörden nicht behindert sind, in jedem beliebigen späteren Zeitpunkte die Beseitigung wahrgenommener Mängel und Abweichungen vom Konsense zu veranlassen, die Erfüllung der dem Konsenswerber bei der Bewilligung auferlegten Verpflichtungen zu begehren und hiezu die erforderlichen Aufträge zu erlassen. Der Besitzer einer Anlage ist überdies nach den §§ 21 und 44 W.-G. verpflichtet, den konsensmäßigen Zustand derselben fortdauernd zu erhalten. Er kann sich daher der ihm aus dem Konsense obliegenden Verpflichtungen nicht mit der Einwendung entschlagen, daß die Ausführung seiner Anlagen in einem früheren Zeitpunkte eine klaglose gewesen ist. Demnach kann von der Rechtskraft eines Kollaudierungsbescheides in dem Sinne, daß der Besitzer der Anlage von jeder weiteren Haftung für die Einhaltung der Bedingungen des Konsenses frei sei, keine Rede sein. — Erf. vom 28. Oktober 1908, 3. 10.183, Budw. Alter Nr. 6234 (A) [XXXII. Bd., S. 1065].

D) Zur Frage nach der Berechtigung der politischen Behörden zur fortwährenden **unmittelbaren** Aufsichtsführung über Anlagen

zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer:

Die im § 97 W.-R.-G. den politischen Behörden auf-erlegte Obergaufsicht involviert die uneingeschränkte Pflicht dieser staatlichen Behörden, die durch etwaige gesetz-bezw. konsenswidrige Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausführung, Erhaltung und bei dem Gebrauche von Wasseranlagen allfällig gefährdeten öffentlichen, eventuell auch privaten Interessen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen; die Behörde erscheint daher auch — je nach den Umständen des Falles und nach Bedarf — zu einer fortwährenden unmittelbaren Überwachung der Benützung solcher Anlagen gesetzlich vollkommen berechtigt; demgemäß erscheinen die Orts-polizeibehörden bei Ausübung der ihnen nach § 98 W.-R.-G. auferlegten unmittelbaren Aufsicht als Hilfs-organe der staatlichen Behörden und schreiten daher nur ein, um den letzteren die fortwährende Überwachung der Anlagen im übertragenen Wirkungskreise zu ermöglichen, wodurch es keineswegs ausgeschlossen wird, daß die Staats-behörden im einzelnen Falle diese fortwährende Überwachung selbst besorgen. — Die Form und das Maß, in welchen die Staatsbehörden ihr uneingeschränktes Aufsichtsrecht im einzelnen Falle ausüben, erscheinen im Gesetze in keiner Weise festgestellt, und es greift daher in dieser Richtung das freie Ermessen derselben Platz, welches nur insoweit beschränkt erscheint, als die gewählte Form der Überwachung einer anderweitigen positiven gesetz-lichen Bestimmung oder dem erteilten Konsense wider-sprechen würde. — Erf. vom 8. Oktober 1898, S. 5262, Budw. Nr. 12.017 [XXII. Bd., S. 1021].

§ 98. Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen

Zu § 98 Judikatur:

1. Zu Vorkehrungen wegen dringender Gefahr ist nicht nur die Ortspolizeibehörde, sondern auch die Bezirkshauptmannschaft kompetent. — Erf. vom 9. Juni 1906, S. 6752, Budw. Nr. 4495 (A).

2. Ist die Räumung von Wassergerinnen von Amts wegen aus öffentlichen Rücksichten durchgeführt worden, so kann der Ersatz des Aufwandes von demjenigen gefordert werden, dem die Räumung oblag; die Unterlassung dieser pflichtmäßigen Arbeit begründet als unerlaubte Neuerung einen besonderen Verpflichtungstitel. —

die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

A) Unmittelbare Aufsicht der Ortspolizeibehörden:

a) Da die politische Behörde nicht immer dort ihren Sitz hat, wo sich die zu beaufsichtigende Anlage befindet, und die Aufsicht unmittelbar nur durch besondere Abgesandte ausüben könnte, dies jedoch wieder einen vermeidbaren Kostenaufwand verursachen würde, die Ortspolizeibehörde (meist Gemeindevorstand) aber kraft ihrer Amtspflichten ohnehin für die öffentliche Sicherheit zu sorgen hat, so hat der § 98 zweckmäßigerweise die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer der Ortspolizeibehörde zugewiesen (§ 98 Abs. 1). — Die Ortspolizeibehörde fungiert in dieser Beziehung im übertragenen Wirkungskreise (§ 29 Gem.-Ord.), sie hat daher zu diesfälligen Vorkehrungen die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen, kann aber auch in dringenden Fällen (bei Gefahr im Verzuge s. § 96 Komm. sub lit. C)) selbst ohne Verzug — und ohne diese Weisung — das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vornehmen.

(W.-R.-G. §§ 98, 72, 44.) — Erf. vom 24. September 1907, B. 8700, Budw. Nr. 5370 (A).

3. a) Eine Gemeinde ist durch den Bestand privatrechtlicher Verträge (Wasserversorgungsvertrag) nicht behindert in ihrem Wirkungskreis als Ortspolizeibehörde. — b) Der Einzelne kann — von besonderen gesetzlichen Bestimmungen abgesehen — von der Polizeibehörde zu Leistungen und Aufwendungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht gehalten werden, wenn es sich nicht um die Art der Ausföhrung von ihm selbst unternommener Arbeiten handelt. — (Graz, Gem.-Ord. § 37 Abs. 3 und § 68.) — Erf. vom 19. Feber 1909, B. 1543, Budw. Pop. Nr. 6541 (A).

b) Der zweite Absatz des § 98 trifft Bestimmungen für den Fall, als die Behörde nicht gleich selbst die dringend notwendigen Vorkehrungen vornimmt, sie vielmehr dem Verpflichteten aufträgt; derselbe verordnet, daß im Falle der Säumnis des Verpflichteten, welcher dem behördlichen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nachkommt, die Ortspolizeibehörde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Säumnigen bewerkstelligen lassen kann. Die hereinbringung dieser Kosten geschieht im politischen Zwangswege.

Für die Zulässigkeit der politischen Exekution nach § 3 der k. Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-Bl. Nr. 96 ist lediglich entscheidend, daß es sich um Kosten für öffentliche Zwecke der Verwaltung handelt und daß die Leistungsverpflichtung feststeht, gleichgültig, ob sich diese unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einem Vertrage ableitet. (Ann.-M.-G. vom 24. August 1887, S. 12.087, S. f. B. 1887, Nr. 52.)

c) Anwendungsfälle für die Befugnisse der Ortspolizeibehörde in Fällen dringender Gefahr enthalten § 35 (bei Feuergefährlichkeit) und § 51 (Gefahr durch Ufer- oder Dammbrochen, Überschwemmungen).

B) Kompetenz im Verfahren bei Vorkehrungen wegen dringender Gefahr:

Es ist zwar richtig, daß die Vorschrift des § 98 böhm. M.-R.-G. das Recht der Ortspolizeibehörde statuiert, in Angelegenheiten der Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Notwendige in eigenen Wirkungskreise vorzunehmen. Daß aber diese Ausnahmebestimmung, welche nur für den Fall der besonderen Dringlichkeit das Recht der entsprechenden Verfügung der nächsten Lokalbehörde einräumt, die

4. a) Mit dem Ablauf der einem Wasserwerksbesitzer zur Ausführung einer aus öffentlichen Rücksichten aufgetragenen Vorkehrung gesetzten und nicht eingehaltenen Frist erlischt nicht die Pflicht des Werksbesitzers und der Anspruch der Grundbesitzer, die etwa an der Ausführung jener Vorkehrung ein Interesse haben, diese Ausführung zu begehren, wird vielmehr nur die Behörde in die Lage gesetzt, Exekutionsmaßregeln zu ergreifen. (Die Frage zu erörtern, was gilt, wenn ein solcher Auftrag nur über Begehren von Beteiligten ausschließlich zum Schutze von Einzelinteressen erlassen wurde, war vorliegendensfalls kein Anlaß.)

b) Wenn es sich um den Vollzug wasserrechtlicher Erkenntnisse (eines Auftrages zur Instand-

ordentliche, in den §§ 75 und 76 W.-R.-G. für alle wasserrechtlichen Entscheidungen festgelegte Kompetenz der politischen Behörden nicht ausschließt, folgt nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus dem Wortlaute des zit. § 98, welcher bestimmt, daß auch die Ortspolizeibehörde, wo keine Gefahr im Verzuge ist, vor ihrer Vorkehrung zuerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen habe. — Erl. vom 9. Juni 1906, Z. 6752, Budw. Alter Nr. 4495 (A) [XXX. Bd., S. 722].

C) Durchführung der Räumung von Wassergerinnen von Amts wegen aus öffentlichen Rücksichten:

Der § 98 W.-G. räumt schon der Ortspolizeibehörde das Recht ein, „in dringenden Fällen das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Notwendige vorzunehmen“. Der allgemeine Ausdruck „vorkehren“ bedeutet ohne Zweifel nicht nur: Aufträge erlassen, die von anderen auszuführen sind, sondern auch: selbst Arbeiten ausführen, selbst handeln. Dies entspricht auch allein der Sachlage in Fällen, wo unmittelbar, sofort etwas geschehen muß, wie z. B., wenn eine Überschwemmungsgefahr besteht. Daß aber auch schwere Gefährdungen des allgemeinen Gesundheitszustandes als Gefahren für die „öffentliche Sicherheit“ anzusehen sind, kann nicht bestritten werden. Allerdings enthält der letzte Satz jenes § 98 Bestimmungen für den Fall, daß der Verpflichtete dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nachkommt; will man aber aus dieser Bestimmung ableiten, daß die Behörde vorerst immer dem Verpflichteten eine Frist zur Ausführung ihrer Aufträge zu setzen habe, und erst, wenn diese Frist nicht eingehalten wurde, selbst die von ihm unterlassene Leistung auf seine Kosten ausführen dürfe, so erscheint dieser Schluß unrichtig; denn diese Be-

haltung einer Wasserführungsanlage) handelt, so hat die Frist zur Ausführung nicht die Bedeutung einer Frist nach § 86 W.-R.-G., sondern sie stellt den Termin für die Säumnis dar. — Erl. vom 1. Dezember 1908, Z. 11.735, Budw. Alter Nr. 6329 (A).

5. Die Entscheidung der Frage, ob und welche aus öffentlichen Rücksichten zur Vermeidung von Wassergefahr nötigen Herstellungen von den Wasserwerksbesitzern sofort vorzunehmen sind, liegt im freien Ermessen der politischen Behörde. — Erl. vom 28. Jänner 1878, Z. 105, Budw. Nr. 203. — Gleichlautend Erl. vom 17. September 1883, Z. 1785.

Stimmungen regeln den Vorgang der Behörde in jenem Falle, wo sie sich innerhalb der ihr zur Abwehr einer Gefahr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gerade dafür entschieden hat, Aufträge an einen nach dem Gesetze zu einer Leistung oder Arbeit Verpflichteten zu erlassen, und kommen für den anderen Fall, wo die Behörde selbst gleich, ohne Inanspruchnahme eines Andern, das Notwendige tut, nicht in Betracht. Jene Bestimmung über das Vollzugsrecht der Ortspolizeibehörde soll ohne Zweifel nur der Meinung begeben, als ob diese Behörde nicht auch schon selbst zum Vollzuge ihrer etwaigen Aufträge berechtigt sei. Dasselbe, was von den Befugnissen der Ortspolizeibehörde in den im § 98 bezeichneten Fällen gilt, gilt um so mehr von den Befugnissen der zur Handhabung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes regelmäßig berufenen politischen Behörde; dies folgt nicht nur aus der Natur der Sache, aus der dieser Behörde zukommenden Aufgabe, in allen Notfällen einzuschreiten, wo eine Gefahr nicht bloß auf dem Gebiete einer einzelnen Gemeinde sich zeigt und wo die Mittel der Gemeinde zur Abhilfe nicht ausreichen, sondern auch aus dem Wortlaute des § 98, wonach die Gemeinde, wenn die Dringlichkeit der gebotenen Vorkehrungen es zuläßt, vorerst die Weisungen der politischen Behörde einzuholen hat, so daß also dann diese Behörde es ist, welche die Vorkehrungen trifft. — (Punktum: Von Amts wegen durchgeführte Räumung eines Baches.) — Erf. vom 24. September 1907, Z. 8700, Budw. Alter Nr. 5370 (A) [XXXI. Bd., S. 857, 858].

D) Frist zur Ausführung eines wasserrechtlichen Erkenntnisses:

Wurde einem Wasserwerksbesitzer zum Schutze öffentlicher Interessen, nämlich zum Zwecke der Hintanhaltung von Überflutungen und Beschädigungen an öffentlichen Verkehrswegen, unter

6. Erf. vom 8. März 1889, Z. 402, Budw. Nr. 4558 bei § 51.

7. Erf. vom 18. März 1892, Z. 916, Budw. Nr. 6498 sub lit. a) bei § 51.

8. Erf. vom 18. September 1891, Z. 2963, Budw. Nr. 6110 sub lit. a) bei § 72.

9. Erf. vom 30. Juni 1893, Z. 3329, Budw. Nr. 7349 bei § 75.

10. Erf. vom 28. April 1903, Z. 5009, Budw. Alter Nr. 1737 (A) bei § 97.

11. Erf. vom 8. Oktober 1898, Z. 5262, Budw. Nr. 12.017 bei § 97.

Sinweis auf seine — öffentlichrechtliche, als auch von Amts wegen wahrzunehmende — Pflicht zur Instandhaltung seiner Wasserführungsanlagen in einem die Wasserverschwendung und die Gefahr von Überschwemmungen ausschließenden Zustande ein Auftrag zur Herstellung dieses Zustandes durch Anlage einer absperrbaren, bei höheren Wasserständen auch abzuperrenden Schleuße erteilt, so handelt es sich nicht um Verleihung eines Rechtes, auf dessen Ausübung der Begünstigte nach seinem Belieben verzichten könnte, und es kommt dabei der Frist zur Ausführung nicht die Bedeutung einer jener Fristen zu, durch deren Festsetzung die Behörde gemäß § 86 W.-G. den mit einem neuen Wasserbenützungrechte Ausgestatteten aufmerksam macht, daß er von seinem Rechte auch Gebrauch machen, sein Recht nicht auf Vorrat halten soll, damit die Behörde in die Lage komme, noch die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, sonst einem anderweitigen Wasserbenützungsunternehmen durch Verleihung von Rechten entgegenzukommen, denen sonst das verliehene, jedoch noch nicht ausgenützte Wasserrecht volkswirtschaftlich zwecklos im Wege stünde. Jene Fristbestimmung kann vielmehr nur die Bedeutung einer Erinnerung haben, daß nach Ablauf derselben im Falle des Ungehorsams des Verpflichteten seine Leistung von der Behörde im Zwangswege durchgesetzt werden würde. Ihr Ablauf kann also niemals zu einem Erlöschen des Auftrages führen, sondern im Gegenteil nur zur Erteilung von Zwangsmaßnahmen gegen die säumigen Mühlenbesitzer den Anlaß bieten. — Erf. vom 1. Dezember 1908, B. 11.735, Bndw. Alter Nr. 6329 (A) [XXXII. Bd., S. 1198, 1199].

§ 99. Die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diese-

Zu § 99 Judikatur:

übersicht:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Allgemeines (1, 2).
 II. Kostenliquidierung (3—8).
 III. Entscheidungsinstanz (9—12).
 IV. Freies Ermessen (13—17).
 V. Kommissions- und Verhandlungs-
 Kosten:
 a) Veranlassung (18—22).
 b) Verschulden (23—27).
 c) Sachfälligkeit (28—31).
 d) Vereitelung (32).
 e) Nachträgl. Komm. (33).</p> | <p>f) Vergleich (34—36).
 g) Vollstreckung (37, 38).
 h) Nachfolger (39).
 i) Nichtverpflichtung (40—43).
 k) Teilung der Kosten (44).
 VI. Parteikosten (45—51).
 VII. Gemeinschaftliches Interesse (52, 53).
 VIII. Parteienstreit:
 a) Sachfälligkeit (54—61).
 b) eigenm. Neuerungen (62—76).</p> |
|---|---|

nige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und in wie weit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesezübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

A) Inhalt:

Betreffend die Kosten in Wasserrechtsangelegenheiten unterscheidet der § 99 wesentlich drei Gruppen:

Die Kosten für Amtshandlungen (Abs. 1). Zu diesen gehören die Kosten für Stempel und Gebühren, dann die Diäten und Reisekosten der Beamten, der amtlich bezogenen Sachverständigen und Zeugen. Diese Kosten bezeichnet der § 99 Abs. 1 als Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten (§ 84) und bestimmt, daß diese Kosten diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht, oder diejenige Partei, welche diese Kosten durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Hat eine Partei nach dem Geseze Kosten zu tragen so sagt schon der gewöhnliche Sprachgebrauch, daß sie dieselben aus Eigenem zu bestreiten und gegen niemanden einen Anspruch auf Ersatz derselben hat. Die Erhebungs- und Verhandlungskosten der Behörde hat demnach zu tragen, wer um eine behördliche Be-

1. Die Anwendung der im § 99 des Wasserrechtsgesezes enthaltenen Bestimmungen über den Kostenerfaz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Oberbehörde zu der Erkenntnis gelangt, es stehe keine nach dem Wasserrechtsgeseze zu behandelnde Angelegenheit in Frage. Maßgebend ist nur, ob das Verfahren nach dem Wasserrechtsgeseze eingeleitet und durchgeführt wurde. — Erf. vom 25. Feber 1908, B. 1906, Budw. Alter Nr. 5764 (A).

2. Eine „Parteiangelegenheit“ im Sinne des § 99 Min. 1 des böhm. W.-R.-G. liegt stets vor, wenn es

willigung (§§ 17, 42, 57) ansucht, der Unternehmer, bezw. wer um eine Amtshandlung (z. B. Expropriation §§ 38, 28) ansucht; der Gegner des Unternehmers hat aber diejenigen Kosten zu tragen, welche durch sein Verschulden (Vereitlung einer Erhebung oder Verhandlung, unbegründete Veranlassung von Nachtragserhebungen u. ä.) oder durch mutwillige Einwendungen veranlaßt wurden.

Parteiangelegenheiten sind nach dem Wortlaute und Sinne des § 99 Abs. 1 und im Gegenseze zu Abs. 2 des § 99 die Angelegenheiten einer Partei, nämlich des Unternehmers oder Besitzers (Eigentümers) eines Wasserwerkes, einer Anlage [f. auch den Komm. sub lit. H)].

Stempel- und Gebührenfreiheit besteht nur ausnahmsweise dort, wo solche in den Fällen der §§ 46 und 52 durch ein Gesetz ausdrücklich zugestanden wird, außerdem ist sie in § 11 des Ges. vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 jenen Unternehmungen gewährt, welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde erhalten.

Hat eine Partei Kosten zu tragen, so muß sie dieselben über amtliches Verlangen auch vorschußweise im vorhinein erlegen.

Sinnsichtlich der Diäten und Reisekosten jener Sachverständigen, welche dem Stande der Beamten

sich um behördliche Konstituierung oder Deklaration von Rechten oder Pflichten einer Partei handelt. — Erl. vom 26. Mai 1908, Z. 5121, Budw. Uter Nr. **6005** (A).

3. In Wasserrechtsfachen sind die Kosten sofort im Verfahren über die Sache selbst zu liquidieren. — (Oberösterreich, W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32, § 98.) — Erl. vom 24. März 1891, Z. 1134, Budw. Nr. **5848**.

4. Die im wasserrechtlichen Verfahren der obliegenden Partei gebührenden Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung müssen vor der Entscheidung in der Hauptsache nicht nur angesprochen, sondern auch liquidiert werden. — Erl. vom 25. Feber 1897, Z. 1090, Budw. Nr. **10436**.

5. Die Liquidierung der Parteikosten in Wasserstreitigkeiten wäre zwecklos in einem Rekurse, welcher lediglich die Kassierung des bisherigen Verfahrens und die Anordnung einer neuen ordnungsmäßigen Verhandlung anstrebt; sie muß aber vorliegen, sobald die Angelegenheit spruchreif ist und meritorisch entschieden werden kann. — (Tirol, W.-R.-G.

angehören und von Amtes wegen beigezogen werden, gelten die Bestimmungen, welche über Vergütung der Kosten der Beamten allgemein gegeben sind. (M. = M. = G. vom 17. Mai 1877, Z. 3053.) Hier gilt insbesondere die Verordnung vom 3. Juli 1854, R. = G. = Bl. Nr. 169 (L. = G. = Bl. für Böhmen Nr. 168 ai 1854, S. 351), und vom 3. Juli 1889, R. = G. = Bl. Nr. 110. Derlei Kosten müssen nach § 24 der erstzitierten Verordnung von den Antragstellern vorgeschossen werden. Die bezüglichen Kostensätze unterliegen sonach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden. Sind technische Vorarbeiten und Untersuchungen notwendig, welche einen besonderen Aufwand insbesondere für Sachverständige und dgl. erfordern, so kann von der Behörde ein angemessener Kostenvorschuß verlangt werden. Über die Richtigkeit und Höhe der von Sachverständigen angesprochenen Gebühren in Administrativsachen entscheidet jene Verwaltungsbehörde, vor welcher das Geschäft verhandelt wurde, aus welchem die Gebühren entsprungen sind. Nach der Verordnung des k. k. Fin. = Min. vom 21. Juli 1877, Z. 18.683 (Min. d. F. = G. v. 12. August 1877, Z. 11.078), sind Beschwerden der Beamten oder anderer im öffentlichen Dienste stehender Partikularleger gegen die Adjustierung von Reiserrechnungen innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, welche vom Tage der von dem Rechnungsleger zu bestätigenden Verständigung berechnet wird, einzubringen.

§ 98.) — Erf. vom 25. November 1899, Z. 9445, Budw. Nr. **13.424**.

6. Die Kostenliquidation hat zugleich mit dem Kostenanspruch, und zwar sofort im Verfahren über die Sache selbst zu geschehen. — (Mähren.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. **5848**, **10.436**, **13.424**, **704** (A). — Erf. vom 25. November 1902, Z. 10.050, Budw. Alter Nr. **1352** (A).

7. Die Kosten können von der Behörde nur dann zugesprochen werden, wenn sie vor Entscheidung der Hauptsache nicht nur angesprochen, sondern auch liquidiert worden sind. — (Böhmen.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. **10.436**. — Erf. vom 27. November 1906, Z. 12.611, Budw. Alter Nr. **4798** (A).

8. Wenn bei einer Verhandlung über streitige Wasserrechte ein Vergleich zustande kommt, ohne daß eine Partei dabei die Zuerkennung von Kosten in Anspruch nimmt, so kann eine solche Zuerkennung später nicht mehr begehrt werden. (M. = M. = G. vom 5. Jänner 1877, Z. 13.773, Z. f. B. 1877, Nr. 40.)

9. Jene Administrativinstanz, welche berufen ist, den instanzmäßigen Ausspruch in der Hauptsache zu fällen, hat

2. Die zweite Gruppe bilden die Kosten der Parteien. Hier handelt es sich im Gegensatz zu Abs. 1 um mehrere, wenigstens zwei Parteien und also wesentlich um Wasserrechtsstritte (§§ 21, 22, 27, 28, 32, 33, 34, 37—40, 43—45, 48—52, 54—56, 61—68, 69, 94 W.-R.-G.), oder um das Verfahren nach § 72 wegen Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, bezw. wegen Nachholung der unterlassenen Arbeit (§§ 21, 43—45), wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt (s. das Erf. Budw. Pop. Nr. **6533** (A) bei § 72, Jud. Z. 781), oder das öffentliche Interesse es erheischt — ganz abgesehen von der Sühne für die Übertretung — wovon im 3. Abs. des § 99 gehandelt wird.

Gemeinschaftliches Interesse ist vorhanden bei gemeinschaftlichen Unternehmungen, bei der Konkurrenzpflicht zur Erhaltung und Räumung der Gewässer und bei genossenschaftlichen Unternehmungen (§§ 44, 45, 46, 52, 66, 67) und nach den hierfür geltenden Konkurrenznormen sind die im Abs. 1 erwähnten Kosten der Erhebungen und Verhandlungen, welche der Behörde erwachsen sind und welche mit dem Ausdrucke „diese Kosten“ im Abs. 2 in princ. bezeichnet werden, angemessen zu verteilen.

Im Abs. 2 des § 99 wird aber auch der Ersatz der Kosten an den Gegner (die Gegenpartei), sei es in

auch alle jene Konsequenzen aus diesem Ausspruche zu ziehen, welche sich nach dem Gesetze als Folge dieses Ausspruches darstellen, daher auch über die Verhandlungskosten zu entscheiden. — (Tirol.) — Erf. vom 19. November 1897, Z. 5950, Budw. Nr. **11.165**.

10. Das **Wasserbauministerium** ist berechtigt, wenn es in einem Wasserrechtsstreite entgegen der den Kostenersatzanspruch abweisenden Entscheidung der Unterbehörden den von einer Partei erhobenen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verfahrens als begründet findet, sofort auch die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes zu bestimmen. — (Präjudikatur: Budw. Nr. **11.165**.) — Erf. vom 12. März 1908, Z. 2473 (nicht veröffentlicht).

11. Das **Wasserbauministerium** ist berechtigt, in Ausführung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, mit welchem ausgesprochen wurde, daß gemäß (§ 98 Min. 2 des mähr.) § 99 des böhm. Wasserrechtsgesetzes eine Partei der Gegenseite die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu ersetzen habe, sofort selbst diese Kosten zu bemessen. — (Präjudikatur: Erf. vom 19. November 1907, Z. 5950,

einem eigentlichen Wasserrechtsstreite oder im Streite wegen Beseitigung der Folgen eigenmächtiger Neuerungen normiert (letzter Satz des Abs. 2 des § 99) und zwar derart, daß die politische Behörde zu erkennen hat, in wie weit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Grundsätzlich sind also nur die durch ein Verschulden einer Partei verursachten Kosten dem Gegner zu ersetzen und zwar nur vom Sachfälligen, d. i. demjenigen, der mit seinem Anspruch abgewiesen oder dessen Einwendungen verworfen worden sind, ebenso wie nach Zivilrecht und Zivilprozeßverfahren (§§ 1295 a. b. C.-B. und 40—55 Z.-P.-D.). — Zu diesen Kosten zählen nach § 84 Abs. 4 W.-R.-G. sämtliche der Gegenpartei schuldbar verursachten Kosten, auch jene der Zuziehung von rechts- und fachkundigen Beiständen (Advokaten, Ingenieure u. ä.), allerdings mit der bei § 84 nach dem Erf. vom 15. September 1879, Z. 1595, Budw. Nr. 88 nach § 6, erwähnten Beschränkung, daß bei der Entscheidung über den Kostenersatz für eine solche Vertretung die Behörde die Qualifikation der Rechts-, bezw. Fachkundigkeit der beigezogenen Beistände festzustellen hat.

3. Die dritte Gruppe bilden die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen (§ 99 Abs. 3), diese fallen dem Schuldigerkannten

Budw. Nr. 11.165.) — Erf. vom 9. April 1908, Z. 3840/07 (nicht veröffentlicht).

12. Ist ein Erkenntnis der ersten Instanz, durch welches einer Partei der Ersatz der Kosten eines wasserrechtlichen Verfahrens auferlegt wurde, von dieser nicht angefochten worden, so wird die Rechtskraft des Kostenanspruches nicht dadurch berührt, daß jene Partei, zu deren Gunsten der Kostenanspruch ergangen ist, durch Ergreifung von Rechtsmitteln eine Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses in der Sache anstrebt. — Erf. vom 9. Dezember 1908, Z. 11.949, Budw. Nr. 6345 (A).

13. Inbetreff des Kostenersatzes in Wasserrechtsachen greift das freie Ermessen der Behörde zwar bezüglich der Höhe, nicht aber auch bezüglich der Frage, wer und welche Kosten zu ersetzen hat. — Die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung sind den Verhandlungskosten beizuzählen. — (Kärnten, W.-R.-G. §§ 70, 98.) — Erf. vom 5. März 1884, Z. 442, Budw. Nr. 2045.

14. Beim Abgange bestimmter, den Fall der teilweisen Sachfälligkeit (durch Restringierung des ur-

zur Last (§§ 71, 72). Diese Bestimmung hat nur den Fall vor Augen, daß die Untersuchung von Amtes wegen eingeleitet worden ist, sowie daß der Beschuldigte verurteilt wurde; für die übrigen Vorfälle bei eigenmächtigen Neuerungen (Anzeige des Verletzten oder Gefährdeten, Einleitung der Untersuchung, weil es das öffentliche Interesse erheischt, z. B. wegen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Sanität, Interventionen des Verletzten oder Gefährdeten) sind die Bestimmungen über Kostenersatz schon zum Abs. 2 des § 99 unter B. 1 erwähnt, nämlich für die von der Strafe absehende Ersatzpflicht gegen Beschädigte und die Wiederherstellungs-, bezw. Nachholungspflicht des Neuerers.

B) Wann ist über die Kosten zu entscheiden?

Hierüber s. das Erf. vom 23. Mai 1890, Z. 1705, Budw. Nr. 5333, wornach vor Entscheidung in der Hauptsache ein Anspruch über die Kosten nicht erfolgen kann.

C) Besondere Bestimmungen über Kosten, welche im § 99 nicht inbegriffen sind, enthalten: § 23 über Kosten der Staumafßzung, welche die Besitzer von Triebwerken und Stauanlagen immer zu tragen haben; der § 90 über den Ersatz des Kostenaufwandes seitens der Genossenschaft, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben und die Konkurrenzvorschriften der §§ 44, 45, 52, 66, 67 W.-R.-G.

(sprüchlichen Parteibegehrens) zur Voraussetzung nehmender gesetzlicher Normen ist die Zuerkennung von Vertretungskosten an die Gegenpartei Sache des freien Ermessens der erkennenden Behörden. — Erf. vom 14. Juni 1902, Z. 5381, Budw. Nr. 1137 (A).

15. Die Zuerkennung von Vertretungskosten im wasserrechtlichen Verfahren liegt im Ermessen der Wasserrechtsbehörde. — (Pärnten, W.-R.-G. §§ 98, 78, 96, 84; Min.-Verord. vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, § 45.) — Erf. vom 18. September 1900, Z. 6363, Budw. Nr. 14.516.

16. Die ziffermäßige Feststellung der für tatsächlich vorliegende rechtsfreundliche Leistungen von der Gegenseite zu erzielenden Beträge und somit die Bewertung dieser Leistungen ist bei dem Mangel der gesetzlichen Bestimmungen hierüber dem freien Ermessen der die Abjustierung vornehmenden Behörden überlassen. — Erf. vom 29. Mai 1900, Z. 3078, Budw. Nr. 14.264.

17. Die ziffermäßige Festsetzung der von der Gegenseite zu erzielenden Kosten des wasserrechtlichen Ver-

Nachstehend folgt die Rechtsanschauung des B.-G.-Hofes in einzelnen Fällen:

D) Kommissionskosten:

Es ist grundsätzliche Bestimmung des Administrativverfahrens, daß die Kosten kommissioneller Amtshandlungen von demjenigen zu tragen sind, der sie durch sein Verschulden veranlaßt hat. Dieser Grundsatz hat in mehreren Spezialgesetzen Ausdruck gefunden, z. B. Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, § 23 Abs. 2; Min.-Verordnung vom 25. Mai 1859, R.-G.-Bl. Nr. 99, betreffend die Bestreitung solcher Kosten aus Anlaß von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten; Wassergesetz für Niederösterreich vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, § 94; böhm. Wasserg. § 99. Auch ist dessen Anwendung im § 24 der die Gebühren der kommissionierenden Beamten betreffenden Min.-Vdg. vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, offen gehalten. — Erf. v. 12. Jänner 1881, 3. 2534, Budw. Nr. **986** [V. Bd., S. 29].

E) Ersatz der Erhebungs-, Verhandlungs- und Vertretungskosten:

Nach § 99 des B.-R.-G. hat die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat. Die Regel, welche das Gesetz für den Kostenersatz im § 99 aufstellt,

fahrens (§ 98 Min. 2 des mähr. Wasserrechtsgesetzes) ist dem freien Ermessen der die Adjustierung vornehmenden Behörde überlassen. — (Präjudikatur: Budw. Nr. **10.436**.) — Erf. vom 9. April 1908, 3. 3840/07 (nicht veröffentlicht).

18. Kommissionskosten hat die ansuchende Partei zu tragen, wenn eine Parteisache im Sinne des Wasserrechtsgesetzes vorliegt. — Erf. vom 26. Mai 1908, 3. 5121, Budw. Alter Nr. **6005** (A).

19. Insoweit die gesetzlich festgestellten Ausnahmefälle nicht zutreffen, hat die Kosten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert hat. — Vgl. auch Erf. Budw. Nr. **4018**, **8835**, **12.942**. — Erf. vom 10. März 1900, 3. 1591, Budw. Nr. **13.889**.

20. Wer um behördliche Abhilfe wegen unterbliebener Grabenreinigung angefordert hat, ohne eine Lokalerhebung zu verlangen, ist, wenn niemanden ein Verschulden trifft, dennoch zur Tragung der Kommissionskosten verpflichtet. — (Schleien, B.-R.-G. § 98.) — Erf. vom 23. September 1886, 3. 2414, Budw. Nr. **3173**.

ist demnach wohl eine alternative, allein gleichwohl eine kategorische, das Ermessen der Behörde ausschließende, weil, sobald die kommissionelle Erhebung in einer Parteiangelegenheit durch Verschulden einer Partei veranlaßt wurde, eben diese zur Tragung der Kosten zu verhalten ist. Ob irgend eine Partei aber „im Verschulden“ sich befindet oder nicht, diese Frage ist gleichfalls nicht nach dem Ermessen der Behörden, sondern nach den speziellen oder allgemeinen Normen zu lösen, welche für die Beziehungen beider Streittheile maßgebend sind, nach welchen diese ihr Verhalten einzurichten haben; überhaupt nach den Verhältnissen des Falles.

Da der § 99 auch die Gattung des vom Schuldtragenden zu ersetzenden Aufwandes „Kosten für kommissionelle Erhebung und Verhandlung“ deutlich bestimmt, und unter „Verhandlungskosten“ im Hinblick darauf, daß die „kommissionellen Erhebungskosten“ entgegengesetzt werden, nur die Parteikosten engeren Sinnes verstanden werden können, so unterliegt auch die Frage, welche Kosten zu ersetzen sind, nicht dem freien Ermessen der Behörden. Nur bezüglich der Höhe des Kostenersatzes wird, abgesehen von dem hier nicht eintretenden Falle der Verteilung derselben, ein freies Ermessen der Behörde Platz greifen können, da durch die Anordnung des § 99 Abs. 2: „insoweit die verursachten Kosten zu ersetzen sind“,

21. Kommissionskosten, sowie Kosten für Protokollabschriften hat derjenige zu tragen, wer um eine wasserrechtliche Verhandlung (betr. Anschüttung in einem See) ange sucht hat; derselbe hat auch die Parteienkosten dem erwiesenermaßen Fischereiberechtigten zu ersetzen, welcher wegen der geplanten Uferanschüttung Schadenersatz für den Entgang an Fischereierträgen begehrt. — (Ärnten, W.-R.-G. §§ 82, 39, 84 Abs. 3, 98.) — Erf. vom 26. November 1908, 3. 11.450, Budw. Alter Nr. 6314 (A).

22. a) Im Falle der Anwendung des § 24 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 über die Notwendigkeit der Bringung der Waldprodukte über fremde Gründe sind die politischen Behörden verpflichtet, auch über die Entschädigung eine vorläufige Bestimmung zu treffen. — (Oberösterreich.) — b) Nach § 24 der Min.-Verord. vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, über die Kostenersatzfrage obliegt die Vergütung der Kommissionskosten in der Regel derjenigen Partei, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Anordnung veranlaßt hat, unbeschadet des allfälligen Anspruches auf Rückertrag; allein die Kosten der Kommission, welche die Art und

der Behörde das Recht der Adjustierung und Mäßigung der Kosten eingeräumt ist.

Im Hinblick auf § 84 Abj. 4 sind die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung den Verhandlungskosten beizuzählen. — Erf. vom 5. März 1884, Z. 442, Budw. Nr. 2045 [VIII. Bd., S. 136].

F) Kostenersatz und Vertretungskosten im wasserrechtlichen Verfahren:

Nach § 99 W.-R.-G. hat die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden, und insbesondere durch mutwillige Einwendungen veranlaßt hat. Diese Kostenbestreitungspflicht wird also im Gesetze in erster Linie derjenigen Partei auferlegt, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht hat. Diese Bestimmung findet offenbar zunächst Anwendung in den Fällen des § 78 W.-R.-G., in welchen von Seite einer Partei die Initiative ergriffen und die Amtshandlung der Behörde in Anspruch genommen wird, um die Konzessionierung eines Wasserwerkes oder einer ähnlichen Anlage zu erwirken. Kommt dieser Fall hier nicht in Frage, weil die Konzessionierung, bezw. neuerliche Bewilligung einer Wasserbauanlage bereits vor Jahren erfolgt ist, wogegen dasjenige Verfahren, dessen Abschluß die angefochtene Entscheidung

Weise zu erörtern hat, wie die Ausbringung der Forstprodukte zu geschehen hat und welche Entschädigung dafür zu leisten ist, sind nach § 99 W.-R.-G. derjenigen Partei aufzuerlegen, welche durch ihr Verschulden die Kommission veranlaßt hat. — Erf. vom 28. Feber 1878, Z. 312, Budw. Nr. 221.

23. Erweist sich das Ansuchen um kommissionelle Erhebungen, betr. die Instandhaltung eines Wasserkanals als unmotiviert, so sind die Kosten für die kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen in dieser Wasserstreitsache nach § 99 W.-R.-G. dem Gesuchsteller aufzuerlegen. — (Vgl. Erf. Nr. 212.) — Erf. vom 16. September 1881, Z. 1403, Budw. Nr. 1157.

24. Die Kosten des Verfahrens in Wasserrechtsachen hat derjenige zu tragen, durch dessen Verschulden die abgeführte administrative Verhandlung veranlaßt wurde. — Erf. vom 5. Juni 1885, Z. 1523, Budw. Nr. 2595. — Gleichlautend Erf. Budw. Nr. 212, 1157, und das Erf. vom 29. März 1888, Z. 1079, Budw. Nr. 4018.

25. a) Die Kosten des Verfahrens in Wasserrechtsachen hat derjenige zu tragen, durch dessen Verschulden

bildet, seine Veranlassung in einer von einem Beteiligten erstatteten Anzeige gefunden hat, daß ein Unternehmer den in der erwähnten Bewilligung ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, wodurch der Anzeiger geschädigt werde, so liegt dann der Fall des § 97 W.-N.-G. vor, welchem zufolge die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftigen Anlagen der Oberaufsicht der politischen Behörden unterliegt, und welchem zufolge diese Behörde sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung die Überzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen hat. Wird nun bei einem solchen, allerdings durch ein Einschreiten der Partei veranlaßten, jedoch nach der angeführten Gesetzesstelle im Wege der behördlichen Oberaufsicht einzuleitenden, also offiziellen Verfahren festgestellt, daß wirklich von Seite der betreffenden Partei die in Frage stehenden Anlagen nicht in Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung oder in sonst mangelhafter oder fremde Rechte schädigender Weise ausgeführt worden seien, so werden regelmäßig die Voraussetzungen jener Bestimmung des § 99 W.-N.-G. eintreten, welche die Verpflichtung zum Kostenerfasse derjenigen Partei auferlegen, welche die Einleitung des Verfahrens durch ihr Verschulden veranlaßt hat.

die abgeführte administrative Verhandlung veranlaßt wurde. (S. auch Erff. Budw. Nr. 2595, IX. Bd., S. 1885.) — b) Der Anspruch auf solche Kosten wird durch Ausgleichung bestimmter Streitpunkte nicht ausgeschlossen. — (Tirol, W.-N.-G. § 98.) — Erf. vom 17. Jänner 1890, S. 4312 ex 1889, Budw. Nr. 5091.

26. Um einen wegen Verunreinigung der Gewässer durch eine konsentrierte Fabriksanlage Beraugigten zur Tragung der Erhebungs- und Verhandlungskosten verurteilen zu können, müßte auf seiner Seite ein Verschulden konstatiert werden, welches die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat. — Erf. vom 29. November 1900, S. 8245, Budw. Nr. 14.871.

27. a) Die erste Voraussetzung des Anspruches der Parteienkosten ist die Sachfälligkeit des Gegners. — Vgl. Erff. Budw. Nr. 14.516, 265 (A), 346 (A), 999 (A), 1003 (A), 1137 (A), 1297 A), 1352 (A), 1417 (A), 1610 (A), 1737 (A), 1738 (A). — b) Ein zur Auferlegung der Kosten berechtigendes Verschulden der Partei liegt vor, wenn

In dieser Richtung bestimmt nun der § 99 Abs. 2 W.-R.-G., daß die politische Behörde zu erkennen habe, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen habe. Hier ist also die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten in erster Linie von der Sachfälligkeit einer Partei, in zweiter Linie von einem hinsichtlich des Kostenaufwandes kausalen Verschulden derselben abhängig gemacht.

Daß nun der Anspruch der obsiegenden Partei auf den Ersatz der mit der Beiziehung eines rechtskundigen Vertreters verbundenen Kosten ein gesetzlicher Anspruch sei, kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 84 Abs. 4 W.-R.-G., wonach sämtliche Verhandlungen mit den Parteien in diesen Angelegenheiten in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und sachkundigen Beiständen zu führen sind, keinem Zweifel unterliegen. — Ist aber der fragliche Anspruch überhaupt ein gesetzlich anerkannter, dann kommt es nicht weiter in Frage, ob die Beiziehung eines rechtskundigen Vertreters im konkreten Falle auch notwendig gewesen sei. Die Beurteilung dieser Frage ist vom Gesetze der Partei selbst überlassen, wogegen die Beurteilung der weiteren Frage, ob und inwieweit der mit der Beiziehung eines rechtskundigen Vertreters verbundene Aufwand im einzelnen erforderlich gewesen sei, der Beurteilung der entscheidenden Behörden

dieselbe an ihrer Wasserbenützungsanlage Änderungen ohne Konsens vorgenommen hat. — (Mähren.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. **11.960**. — Gleichlautend mit a) Erf. vom 26. März 1904, Z. 2690, Budw. Alter Nr. **2502** (A).

28. In Wasserrechtssachen, in denen weder von dem Falle eines gemeinschaftlichen Interesses der Parteien noch von einem solchen der Sachfälligkeit gesprochen werden kann, ist eine Abweichung von der Grundregel, daß die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat, nicht gerechtfertigt. — (Steiermark, W.-R.-G. § 91.) — Vgl. die späteren Erf. Budw. Nr. **2595**, **3173**, **2882**, **4018**. — Erf. vom 7. Febr. 1885, Z. 388, Budw. Nr. **2397**.

29. Die Kommissionskosten in einer Wasserrechtssache, welche aus Anlaß der Verhandlung zur Beseitigung der aus dem Betriebe einer Zuckerfabrik herbeigeführten Übelstände erwachsen sind, sind vom Eigentümer der Zuckerfabrik zu tragen, wenn diese Übelstände eine

überlassen ist. In dieser Richtung hat jedoch zweifellos das freie Ermessen derselben zu walten, daher der W.-G.-Hof zu einer Entscheidung in dieser Richtung gemäß § 3 lit. e), Ges. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht berufen erscheinen kann.

Gegen einen Kostenanspruch kann aber auf die Min.-Verord. vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, welche im § 45 von Streitigkeiten zwischen Privaten und Entscheidungen in Parteisachen über Beschwerden spricht, nicht hingewiesen werden, denn die angeführte Verordnung spricht lediglich von der Geschäftsbehandlung bei der Statthalterei oder Landesregierung; von den Kosten eines Verfahrens oder insbesondere von einer Kostenbestreitungs- oder Ersatzpflicht ist hier mit keinem Worte die Rede. Überhaupt kann die Kostenfrage einzig und allein nur nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, welche als die für ein wasserrechtliches Verfahren einzig maßgebenden und diese Frage in erschöpfender Weise regelnden angesehen werden müssen, entschieden werden. — (Kärnten, W.-R.-G. §§ 98, 78, 96.) — Erf. vom 18. September 1900, Z. 6363, Budw. Alter Nr. 14.516 [XXIV. Bd., S. 781, 782, 783].

G) Zuspruch der Verfahrenskosten im Falle der im Instanzenzuge erkannten Unzuständigkeit der Wasserrechtsbehörden:

Der die Frage des Kostenersatzes behandelnde § 99 böhm. W.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71,

Folge der Einrichtungen der Zuckerrfabrik und nicht eine Folge etwa vom Pächter derselben selbständig und eigenmächtig vorgenommener Vorkehrungen gewesen sind. — Erf. vom 30. Dezember 1893, Z. 4482, Budw. Nr. 7626.

30. Wurden bei einer von Amts wegen angeordneten wasserrechtlichen Kommission Anstände an der baulichen Beschaffenheit einer Wasseranlage vorgefunden, welche auf die Verletzung der Pflicht des Eigentümers dieser Anlage, dieselbe stets im guten Zustande zu erhalten, zurückgeführt werden müssen, so ist der Eigentümer dieser Anlagen als derjenige, der diese kommissionelle Erhebung durch sein Verschulden veranlaßt hat, gemäß § 99 Min. 1 des böhm. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71, die Kommissionskosten zu tragen verpflichtet. — Erf. vom 31. Dezember 1909, Z. 3695/09, Budw. Pop. Nr. 7123 (A).

31. Wurde behufs Konsentierung eines über behördlichen Auftrag von der Partei vorgelegten Projektes betreffend die Reinigung der Fabriksabfallwässer eine Kommission angeordnet, so sind die erwahenen Kommissions-

hat nicht die Fassung, welche eine Entscheidung der Wasserrechtsbehörden über die Kosten nur unter der Voraussetzung für zulässig erklären würde, daß eine meritale Entscheidung in der Sache selbst gefällt wird. Denn der bezogene Paragraph ermächtigt die genannten Behörden, ohne jede Beschränkung über die Tragung der „Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen“ sowie über den Ersatz der „dem Gegner verursachten Kosten“ abzusprechen, woraus geschlossen werden muß, daß es zur Begründung der Kompetenz der Wasserrechtsbehörde zum Abspruche nach dem bezogenen Paragraphen schon genügt, wenn ein Verfahren vor dieser Behörde angesprochen und von ihr auch eingeleitet wurde. Ein solches Verfahren ist bis zu jenem Stadium, in welchem etwa die Wasserrechtsbehörde ihre Inkompetenz ausgesprochen hat, als ein „wasserrechtliches“ zu behandeln, und haben demgemäß auch die Behörden über die Kosten desselben nach § 99 W.-G. abzusprechen, und zwar auch dann, wenn sich etwa nachträglich die Unzuständigkeit der Wasserrechtsbehörden zum Abspruche über die **Sache selbst** herausgestellt hat.

Wenn nun im konkreten Falle das Verfahren, um dessen Kosten es sich handelt, über die wegen Übertretung des § 11 W.-G. erhobene Klage eingeleitet und durchgeführt wurde, ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Wasserrechtsbehörden

kosten von der Partei, als von ihr laut § 99 Min. 1 des böhm. W.-R.-G. hervorgerufen zu tragen. — Erf. vom 26. Mai 1908, Z. 5121, Budw. Alter Nr. **6005** (A).

32. Verweigert eine Partei, welche Triftschaden begehrt, die Mitwirkung bei der Triftschadenerhebung und den Zutritt zu ihren Fabrikslokalitäten, so daß die kommissionelle Feststellung vereitelt wird, so hat sie die Kosten der durch sie vereitelten Kommission zu tragen. — (Forstgef. §§ 42, 23; Min.-Verord. vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, § 24.) — Erf. vom 10. Dezember 1901, Z. 9202, Budw. Alter Nr. **691** (A).

33. Kommissionskosten (Sachverständigengebühren) für der Konsentierung nachgefolgte, von Amts wegen angeordnete Verhandlung hat die Partei dann zu tragen, wenn vor erfolgter Kollaudierung einer konsentierten Wasserleitung Übelstände zutage getreten sind, welche diese nachträglichen Verhandlungen notwendig gemacht haben. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 79, 80, 96, 21.) — Erf. vom 29. Mai 1906, Z. 6271, Budw. Alter Nr. **4464** (A).

ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit in der Sache selbst zum Abspruche über die Kosten des Verfahrens kompetent sind. — Erf. vom 25. Febr. 1908, 3. 1906, Budw. Alter Nr. 5764 (A) [XXXII. Bd., S. 236, 237].

H) Was ist eine Parteiangelegenheit?

Eine Parteiangelegenheit im Sinne des § 99 Min. 1 liegt stets vor, sobald es sich um die behördliche Konstituierung oder Deklarierung der Rechte oder Feststellungen des Umfangs der Pflichten einer Partei handelt. Dieser Charakter weist gewiß auch die Sache auf, wo es sich um folgende zwei Fragen handelt, und zwar: 1. Die Frage, ob und in welcher Weise die Inhaberin einer Strohhoffpapierfabrik der ihr gesetzten Konsensbedingung, daß das in den (Wotawa)-fluß abfließende Schmutzwasser entsprechend gereinigt werde, nachgekommen sei, insbesondere ob, bezw. unter welchen Modalitäten die diesbezüglichen, in Erfüllung dieser Pflicht von der Partei gemachten Vorschläge als zweckentsprechend und hinreichend genehmigt werden können; 2. die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die von der Partei eigenmächtig errichteten Mazerationssgruben und die Ableitung des Schmutzwassers aus denselben in den Wotawafluß nachträglich konsentiert werden sollen. Es erscheint daher die Voraussetzung für den Auftrag wegen Bezahlung der Kommissionskosten, das ist, daß es sich um eine

34. Wenn ein Wasserrechtsstritt durch Vergleich beigelegt und hiebei die Entscheidung über die Vertretungskosten dem verwaltungsbehördlichen Instanzenzuge vorbehalten worden ist, hat diese Kosten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht hat. — (Zirol, W.-R.-G. § 98.) — S. auch Erf. Budw. Nr. 5091 (XIV. Bd., 3. 1890). — Erf. vom 17. Oktober 1894, 3. 3794, Budw. Nr. 8094.

35. Im Falle eines Vergleiches in der Hauptsache sind die Kommissionskosten und die Vertretungskosten von der sachfälligen Partei zu tragen. — Sachfällig ist der submittierende Teil, welcher sich verpflichtet, eine eigenmächtige Neuerung zu beseitigen. — Der § 47 Z.-B.-O. ist auf diesen Fall nicht anwendbar. — (Vgl. W.-R.-G. §§ 71, 72, 74, 99 Abs. 1 und 2.) — Vgl. Erfk. Budw. Alter Nr. 3353 (A), 3469 (A). — Erf. vom 18. April 1906, 3. 4568, Budw. Alter Nr. 4345 (A).

36. Im Falle eines Vergleiches in der Hauptsache sind die Wasserrechtsbehörden berufen, über den Erfaß von Ver-

„Parteiangelegenheit“ handelt, erfüllt. — Erf. v. 26. Mai 1908, Z. 5121, Budw. Alter Nr. **6005** (A) [XXXII. Bd., S. 654].

I) Wasserrechtsstreit im Sinne des Wasserrechtsgesetzes und Parteienkosten:

Für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kostenersapflicht im wasserrechtlichen Administrativverfahren muß ein Wasserrechtsstreit nicht nur im Falle eines Verfahrens über widerstreitende Wasserberechtigungen, sondern, wie dies auch die §§ 21, 24, 72 W.-G. beweisen, auch dann als gegeben erachtet werden, wenn Wasserberechtigte von den Behörden den Schutz der ihnen zustehenden subjektiven Rechte gegen wasserrechtswidriges Vorgehen Dritter in Anspruch nehmen. Ein solcher Wasserrechtsstreit verliert diesen seinen Charakter weder dadurch, daß das für seine Entscheidung durchgeführte Verfahren zugleich auch dem Zwecke der offiziellen Polizeistrafrechtspflege in Wasserfällen dient, noch auch dadurch, daß derjenige, gegen welchen sich der Rechtsschutzanspruch richtet, sich diesem Ansprüche, nachdem er einmal vor der Wasserbehörde geltend gemacht worden ist, fügt. Die entgegengesetzte Anschauung würde zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, daß gerade derjenige, der durch eine wasserrechtlich strafbare Übertretung die Einleitung und Durchführung eines

tretungskosten zu entscheiden, wenn sich die Parteien nicht auch hierüber geeinigt haben. — (Oberösterreich, W.-R.-G. §§ 72, 98; a. b. G.-B. § 863.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. **5091**, **265** (A), **2502** (A), **3227** (A). — Erf. vom 2. März 1905, Z. 2281, Budw. Alter Nr. **3353** (A). — Gleichlautend Erf. vom 12. April 1905, Z. 4092, Budw. Alter Nr. **3469** (A).

37. Die Exekutionskosten in Wasserrechtsfällen treffen, gleich wie die Kosten des Verfahrens, denjenigen, durch dessen Verschulden die administrative Verhandlung veranlaßt wurde. — (Kais. Verord. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, § 5.) — Erf. vom 25. Jänner 1889, Z. 258, Budw. Nr. **4488**.

38. Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in betreff der Kosten des Verfahrens haben auch auf die Vertretungskosten im Vollstreckungsverfahren Anwendung zu finden. — (Mähren, W.-R.-G. § 98.) — Erf. vom 16. Dezember 1891, Z. 4039, Budw. Nr. **6315**.

39. Die nach Abführung der kommissionellen Verhandlung, betreffend die Beseitigung der

wasserrechtlichen Verfahrens nötig gemacht hat, die gesetzliche Begünstigung genießen würde, von dem Erlaß der Vertretungskosten befreit zu sein, die den durch sein strafbares Vorgehen geschädigten Parteien anlässlich der Anrufung des behördlichen Schutzes erwachsen sind. — (Krain, W.-R.-G. §§ 6, 10, 50.) — Erf. vom 8. Mai 1908, Z. 4478, Budw. Nr. 5954 (A) [XXXII. Bd., S. 562].

K) Voraussetzung für den Anspruch einer Partei auf den Erlaß der Kosten des Verfahrens im Falle des § 72 W.-R.-G.:

Es ist richtig, daß auch im wasserrechtlichen Verfahren eine Partei, welche lediglich als Anzeiger einer begangenen Übertretung austritt, ohne daß sie behaupten würde, sie sei durch die begangene Übertretung in ihren subjektiven Rechten benachteiligt worden, einen Erlaß für die ihr etwa erwachsenen Kosten nicht beanspruchen könnte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie in einem solchen Falle nicht als Partei im Sinne des § 99 W.-R.-G. angesehen werden könnte. Als **Partei** ist vielmehr nur derjenige zu behandeln, welcher das behördliche Eingreifen zum Schutze seiner **subjektiven Rechte** in Anspruch nimmt.

Nach § 72 W.-R.-G. muß in allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, der Schuldige, abgesehen von der verwirkten

aus dem Betriebe einer Zuckerfabrik herbeigeführten Übelstände der Wasserverunreinigung erfolgte Veräußerung der Zuckerfabrik kann keinen Grund dafür abgeben, von dem Besitznachfolger die Kosten für Amtshandlungen abzufordern, die vor seinem Besitzerwerbe vorgenommen worden sind. — Erf. vom 30. Dezember 1893, Z. 4482, Budw. Nr. 7626.

40. a) Die Kosten eines neuerlichen Verfahrens in Wasserechtsfachen können demjenigen nicht auferlegt werden, dem ein Verschulden, die neuerliche Verhandlung veranlaßt zu haben, nicht zur Last gelegt werden kann. — b) Die politische Behörde ist berechtigt, die Verleihung von Wasserleitungsanlagen von Bedingungen abhängig zu machen, welche auf die Sicherstellung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte abzielen (§ 27). — [Salzburg, W.-R.-G. §§ 83, 98, 78 sub lit. d.) — Erf. vom 22. Jänner 1886, Z. 3263/85, Budw. Nr. 2882.

41. Zieht der Konsenswerber sein Konsensgesuch zurück, so kann er als Sachfälliger (im Sinne § 98 Abs. 2 des mähr. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-B.

Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt. Daraus ergibt sich, daß bei einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes jedermann als Partei in das Strafverfahren einzutreten berechtigt ist, welcher durch die Handlung des Beschuldigten in seinen Rechten geschädigt, ja auch nur gefährdet erscheint. Es braucht sonach jemand gegenüber einer anderen Person nur nachzuweisen, daß er durch ihre, die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes übertretende Handlung in seinen Rechten gefährdet worden ist, um den Anspruch zu rechtfertigen, daß der Übertreter des Wasserrechtsgesetzes ihm als Partei gegenüber sachfällig geworden ist. — (Mähren, W.-R.-G. § 98, 72.) — Erf. vom 29. Oktober 1903, B. 11.020, Budw. Alter Nr. 2078 (A) [XXVII. Bd., S. 1200].

L) Ersatz der Parteienkosten im wasserrechtlichen Verfahren:

Unter den Kosten „für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen“ im ersten Absätze des § 99 W.-R.-G. sind nur jene Kosten zu verstehen, welche durch die amtliche Intervention der Behörden, ihrer Organe und Sachverständigen bei Erhebungen und Verhandlungen aufgelaufen sind. — Dies ergibt sich schon daraus, daß in diesem Absätze von der „Tragung“ der erwähnten Kosten gesprochen wird, unter welchem Ausdrucke

Nr. 65) nicht angesehen und schon darum auch nicht zum Ersätze der Vertretungskosten an die Gegenpartei verurteilt werden. — (Mähren.) — Erf. vom 30. Dezember 1908, B. 12.432/08, Budw. Alter Nr. 6410 (A).

42. Eine Partei, welche auf Grund des Wasserrechtsgesetzes um die Bewilligung zur Herstellung einer Wasserwerksanlage ange sucht und diese Bewilligung (mit Zustimmung der Interessenten) erhalten hat, ist nicht verpflichtet, den an dem Gegenstande rechtlich interessierten Parteien die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens, nämlich die Kosten der Intervention eines Rechtsfreundes bei der kommissionellen Erhebung und Verhandlung zu ersetzen. — Erf. vom 21. Mai 1901, B. 3970, Budw. Alter Nr. 346 (A).

43. Gegen den Besitzer einer Triftanlage können vom Beschädigten im Verfahren wegen Beseitigung von Wasserschäden die Kommissionskosten dann nicht angesprochen werden, wenn die Triftanlage konsensmäßig besteht und dem Konsense entspricht. — (Tirol, W.-R.-G. § 98.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. 1327 (A). — Erf. vom 10. Feber 1904, B. 1454, Budw. Alter Nr. 2365 (A).

die direkte Entrichtung der betreffenden Kostenbeträge an denjenigen verstanden werden muß, der durch seine Betätigung bei der kommissionellen Erhebung oder Verhandlung anspruchsberechtigt geworden ist, oder doch an diejenige Stelle, welche die Einhebung der Kosten für den Anspruchsberechtigten vornimmt, während die durch die Beteiligung der Partei an dem wasserrechtlichen Verfahren derselben aufgelaufenen Kosten (die eigentlichen Parteikosten), insbesondere also die Kosten ihrer rechtsfreundlichen oder fachkundigen Vertretung jedenfalls die Partei zu tragen hat und es sich nur darum handeln kann, ob ihr diese Kosten von anderer Seite zu ersetzen seien oder nicht. Deshalb bedient sich auch das Gesetz im Abs. 2 zit. § 99, in welchem von den den Parteien erwachsenden Kosten des Verfahrens gehandelt wird, mit Recht des Ausdruckes: „ersetzen“. Auch würde zwischen beiden Absätzen dieser Gesetzesstelle ein offener Widerspruch vorhanden sein, wenn schon im ersten Absätze die Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten ohne Rücksicht auf das Moment der Sachfälligkeit, im zweiten Absätze aber wieder dieselbe Verpflichtung nur mit Rücksicht auf dieses Moment geregelt wäre. Endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im ersten Satze des zweiten Absatzes des § 99 von jenen Kosten die Rede ist, welche den Gegenstand des ersten Absatzes bilden, da von „diesen“, d. i. von den im Absätze 1 erwähnten Kosten gesprochen wird. Eine Ver-

44. Führt eine kommissionelle Verhandlung über den zurückgewiesenen Antrag einer Partei auf Beseitigung eines Wasserwerkes zugleich zu einem Auftrag an den Besitzer dieses Werkes zur Abstellung eines bei dieser Verhandlung festgestellten konsenswidrigen Zustandes des Werkes, so sind die Kommissionskosten auf beide Parteien angemessen aufzuteilen. — Erf. vom 1. Feber 1910, Z.
Budw. Pop. Nr. (A).

45. Ersatz der Parteienkosten im wasserrechtlichen Verfahren wegen Erteilung eines Konsenses findet bei Abgang eines Parteienstreites nicht statt. — (W.-R.-G. §§ 82, 84, 99.) — Erf. vom 29. September 1903, Z. 9944, Budw. Alter Nr. 1990 (A).

46. Einen Anspruch auf Ersatz der Parteienkosten könnte eine oder die Partei nur dann erheben, wenn ein Wasserrechtsstreit — in welchem widerstehende Rechtsansprüche geltend gemacht werden — vorliegt; dagegen hat einen solchen Anspruch nicht ein Konsenswerber gegen denjenigen, welcher bloß Einwendungen gegen die Konsenserteilung erhebt, und auch letzterer

teilung der Kosten auf Parteien bei gemeinschaftlichem Interesse, wie solche nach dem Absätze 2 von der politischen Behörde vorzunehmen ist, erscheint aber wohl bei Kommissionskosten, nicht aber dann denkbar, wenn es sich um die einer Partei im Interessenkonflikte mit einer anderen Partei aufgelaufenen Vertretungskosten handelt.

Was nun die eigentlichen Parteienkosten betrifft, so bestimmt der § 99 W.-R.-G. im zweiten Absätze, daß die politische Behörde zu erkennen habe, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen habe. Parteienkosten können sonach von der genannten Behörde nur unter der Voraussetzung zuerkannt werden, daß die eine Partei sachfällig wird und dem Gegner durch ihr Verschulden Kosten verursacht wurden. Von einer Sachfälligkeit kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn zwischen zwei Parteien ein Streit entstanden ist, in welchem widersprechende Rechtsansprüche geltend gemacht worden sind. Dagegen liegt ein Parteienstreit nicht vor, wenn Rechtsansprüche überhaupt nicht geltend gemacht werden, vielmehr bloß eine Partei an die Behörde mit dem Begehren herantritt, es möge ihr ein Recht (der angesuchte Konsens) verliehen werden und ein zur Außerung herangezogener Interessent gegen die Erteilung des verlangten Rechtes von seinem Interessentstandpunkte aus Einwendungen erhebt, sich also an die Be-

nicht gegen den Konsenswerber ohne Rücksicht darauf, ob den Einwendungen stattgegeben wird oder nicht. — Erf. vom 28. April 1903, Z. 5010, Budw. Alter Nr. 1738 (A).

47. Im Konsentierungsverfahren können Parteienkosten dem Konsenswerber nur dann auferlegt werden, wenn ein Parteienstreit entschieden worden ist, in welchem der Konsenswerber sachfällig wurde, oder wenn er die Kosten verschuldet hat. — Vgl. Erf. Budw. Alter Nr. 4463 (A). — Erf. vom 23. Oktober 1906, Z. 11.178, Budw. Alter Nr. 4703 (A).

48. Der Opponent hat keinen Anspruch auf Parteienkosten im Falle der Zurückziehung des Konzessionsgesuches. — (Mähren, W.-R.-G. § 98 Abs. 2.) — Erf. vom 30. Dezember 1908, Z. 12.432, Budw. Alter Nr. 6410 (A).

49. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Kommissionskosten besteht für den Gegner des Konzessionswerbers nicht, wenn seine Einwendungen oder Rechtsmittel nur den Zweck hatten, durch entsprechende Erhebungen (Sachverständige) ins Klare zu stellen, ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung seiner bereits

hörde mit der Bitte wendet, mit Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen von ihrem Rechte auf Konsenserteilung keinen Gebrauch zu machen; es kann daher nicht einmal in dem Falle, wo der Konsenswerber mit seinem Gesuche abgewiesen wird, von seiner Sachfälligkeit gegenüber dem Einwendungen erhebenden Interessenten die Rede sein. Um so weniger aber kann der Konsenswerber als Sachfälliger angesehen und deshalb zum Kostenerfasse an den Beteiligten verhalten werden, wenn seinem Ansuchen von der Behörde entsprochen wurde und die gegen sein Ansuchen erhobenen Einwendungen unberücksichtigt geblieben sind. — Erf. vom 28. April 1903, Z. 5010, Budw. Alter Nr. **1738** (A) [XXVII. Bd., S. 547, 548]. — Gleichlautend Erf. vom 29. September 1903, Z. 9944, Budw. Alter Nr. **1990** (A) [XXVII. Bd., S. 1025, 1026].

M) Parteienkosten im Konsentierungsverfahren:

Im Abs. 1 des § 99 W.-R.-G. ist die Regel aufgestellt, daß die Kosten für die kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert hat. Von dieser Regel enthält § 99 zwei Ausnahmen: Die erste Ausnahme ist im Abs. 1 dahin bestimmt, daß eine Partei, welche durch ihr Verschulden und

bestehenden Wasserbenützungrechte verfügbar sei (§ 79 lit. c) W.-R.-G.), was doch von Amts wegen zu geschehen hatte. — Erf. vom 8. Feber 1908, Z. 51, Budw. Alter Nr. **5720** (A).

50. Die Parteienkosten sind im Verfahren behufs Konsentierung einer im Entscheidungswege aufgetragenen Abänderung einer Wasserbenützungsanlage dem intervenierenden Beteiligten zu ersetzen. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 98, 87, 21, 78, 17.) — Vgl. Erf. Budw. Alter Nr. **4703**. — Erf. vom 29. Mai 1906, Z. 6272, Budw. Alter Nr. **4463** (A).

51. Ein Wasserrechtsstreit im Sinne des Wasserrechtsgesetzes (§§ 21, 24, 72) liegt auch dann vor, wenn Wasserberechtigte von den Behörden den Schutz der ihnen zustehenden subjektiven Rechte gegen wasserrechtswidriges Vorgehen Dritter (eigenmächtige Absperrung des Wasserzulaufes zu Mühlen) in Anspruch nehmen und sind in dieser Parteiangelegenheit die Parteienkosten nach § 99 zuzusprechen. — (Krain, W.-R.-G. §§ 76, 6, 10, 50.) — Erf. vom 8. Mai 1908, Z. 4478, Budw. Alter Nr. **5954** (A).

insbesondere durch mutwillige Einwendungen die Einleitung des Verfahrens veranlaßt hat, die Kosten zu tragen hat. — Absatz 2 statuiert die zweite Ausnahme dahin, daß bei gemeinschaftlichem Interesse die politische Behörde zu erkennen hat, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Daraus geht hervor, daß die Parteienkosten überhaupt nur unter den im ersten Absätze und in dem Ausnahmefalle des zweiten Absatzes des § 99 bezeichneten Kosten nicht inbegriffen sind, daß demnach einer Partei die ihr verursachten Kosten des Verfahrens nur dann zu ersetzen sind, wenn der Gegner sachfällig geworden ist und auch in diesem Falle nur insoweit, als die Kosten dem Gegner durch Verschulden des Sachfälligen verursacht worden sind.

Es liegt aber ein Parteienstreit überhaupt nicht vor, wenn Rechtsansprüche überhaupt nicht geltend gemacht werden, vielmehr bloß eine Partei an die Behörde mit dem Begehren herantritt, es möge ihr ein Recht (der angesuchte Konsens) verliehen werden und ein zur Äußerung herangezogener Interessent gegen die Erteilung des verlangten Rechtes von seinem Interessenstandpunkte aus Einwendungen erhebt, sich also an die Behörde mit der Bitte wendet, mit Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen von ihrem Rechte auf Konsenserteilung keinen Gebrauch zu machen. In einem derartigen Konsentierungs-

52. Ein Zuspruch der Kosten einer wasserrechtlichen Verhandlung aus dem Titel des „gemeinschaftlichen Interesses“ kann nur dann verlangt werden, wenn das gemeinschaftliche Interesse nachgewiesen wird. — (Tirol, W.-R.-G. § 98.) — Punktum: Kosten der wasserrechtlichen Verhandlung wegen Festsetzung eines Provisoriums für die Wasserbenützungrechte verschiedener Subjekte. — Erf. vom 15. Jänner 1901, Z. 365, Budw. Alter Nr. 34 (A).

53. Ist das Verschulden an der den Gegenstand des abgeführten Verfahrens bildenden Wasserverunreinigung erwiesen, sowie die Sachfälligkeit und das Verschulden an der Durchführung des Verfahrens (infolge Ablehnung der Verunreinigung) und mußte der so bestrittene Anspruch auf Reinigung im Entscheidungswege durchgesetzt werden, so ist auch der Anspruch auf Ersatz der Prozeßkosten, sowie auf Kosten der Amtshandlungen (im vermeintlich gemeinschaftlichen Interesse) begründet. — Erf. vom 27. November 1906, Z. 12.610, Budw. Alter Nr. 4797 (A).

verfahren kann daher von einer Sachfälligkeit des Konsenswerbers im Sinne des § 99 Abs. 2 W.-R.-G. auch dann nicht die Rede sein, wenn der angestrebte Konsens verweigert worden ist, ganz abgesehen davon, daß die behördliche Bewilligung zur Anlage eines projektierten Wehres nicht als den Rechten von Mitbeteiligten widerstreitend, sondern aus öffentlichen Rücksichten abgelehnt wird.

Dies gilt um so mehr, wenn sich das ganze abgeführte Verfahren lediglich mit der Frage der Erteilung oder Verweigerung des angestrebten Konsenses befaßt hat und einen Parteienstreit über den Bestand eines von Mitbeteiligten beanspruchten Wasserrechtes nicht einmal inzidenter zum Gegenstande hatte. — (Rrain, W.-R.-G. § 76.) — Erf. vom 12. April 1904, Z. 1894, Budw. Alter Nr. **2535** (A) [XXVIII. Bd., S. 529, 530].

Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn jemand um Rekonstruktion des durch Hochwässer beschädigten Wehres angeht und ein über Einschreiten des Konsenswerbers zur Verhandlung mit seinem Rechtsfreund erschienener Interessent gegen das Projekt keine Einwendungen erhoben hat, aber Kostenersatz verlangt. — Erf. vom 21. Mai 1901, Z. 3970, Budw. Alter Nr. **346** (A) [XXV. Bd., S. 648, 649].

N) Umfang des Anspruches auf Ersatz der Verfahrenskosten:

54. Für den Ersatz der Parteienkosten ist die Sachfälligkeit des Gegners die Voraussetzung. — (Böhmen.) — Vgl. Erf. Budw. Alter Nr. **1990** (A), **2535** (A). — Erf. vom 7. Dezember 1904, Z. 12.958, Budw. Alter Nr. **3135** (A). — Gleichlautend Erf. vom 26. März 1904, Z. 2690, Budw. Alter Nr. **2502** (A).

55. Voraussetzung des Kostenanspruches ist die Sachfälligkeit des Gegners. — (Böhmen.) — Vgl. Erf. Budw. Alter Nr. **265** (A), **1417** (A), **2502** (A), **3227** (A). — Erf. vom 17. März 1906, Z. 3185, Budw. Alter Nr. **4263** (A).

56. a) Die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Wasserstreitsachen hat die sachfällige Partei auch dann zu tragen, wenn die Gegenpartei um die Einleitung des Verfahrens angeht hat. — b) Da in Wasserstreitangelegenheiten die Entscheidung darüber, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat, nach § 99 Min. 2 dem freien Ermessen der Behörden überlassen ist, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen, über

Handelt es sich nicht um die Ungemessenheit einer Kostenbestimmung, sondern um die ganz besondere Rechtsfrage, ob die Grundsätze, nach welchen die Verwaltungsbehörden hierbei vorgegangen sind, dem Gesetze entsprechen, so hat der W.-G.-Hof in dieser Richtung auch auf diesen Punkt einzugehen. Im § 99 W.-R.-G. ist von den Kosten des Verfahrens, über deren Ersatz seitens des Sachfälligen an den Gegner die politische Behörde zu erkennen hat, ganz allgemein die Rede, im Unterschiede von den an die Behörde zu entrichtenden Gebühren und sonstigen Zahlungen und ohne diese Kosten etwa auf die durch die Zuziehung von Parteienvertretern zu den kommissionellen Verhandlungen aufgelaufenen Kosten einzuschränken. Eine solche Einschränkung, die also im Wortlaute des Gesetzes nicht zu finden ist, kann aber auch nicht aus einer klar erkennbaren Absicht des Gesetzgebers abgeleitet werden; denn es ist nicht einzusehen, warum die Gesetzgebung von dem allgemeinen Grundsatz (§ 1295 a. b. G.-B.), daß jedermann den Schaden zu ersetzen hat, den er einem anderen durch sein Verschulden zugefügt hat, gerade zugunsten der Parteien im wasserrechtlichen Verfahren und auch da wieder gerade nur hinsichtlich der Kosten, die außerhalb der kommissionellen Verhandlungen aufgelaufen sind, eine Ausnahme hätte machen wollen. — (Niederösterreich, W.-R.-G. § 94.) — Erf. vom 29. September 1904,

einen diesbezüglichen Beschwerdepunkt zu erkennen (§ 3 lit. e) Gesetz ü. d. W.-G.-H. — Zum § 91 des steierm. Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, betr. die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Wasserstreitsachen. — (Steiermark.) — Vgl. § 99 W.-R.-G. für Böhmen. — Erf. vom 13. Feber 1878, Z. 248, Budw. Nr. 212.

57. Die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung sind nur dann zu ersetzen, wenn der Gegner sachfällig geworden ist. — Vgl. Erfk. Budw. Nr. 346 (A), 999 (A), 1003 (A), 1137 (A). — Erf. vom 19. Dezember 1902, Z. 11.010, Budw. Alter Nr. 1417 (A).

58. Wenn eine Partei mit ihrem vor den Verwaltungsbehörden gestellten Ansprüche auf Anerkennung der Wasserrechte auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird, haben über die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden aufgelaufenen Kosten die Verwaltungsbehörden zu entscheiden und können die abgewiesene Partei als sachfällig in den Kostenersatz verurteilen. (Uf.-M.-G. vom 12. April 1877, Z. 3599, Z. f. B. 1878, Nr. 11.)

3. 10.137, Budw. Alter Nr. **2904** (A) [XXVIII. Bd., S. 1140].

O) Parteienkosten bei Enteignung von Wasserbenützungsrchten:

Gemäß § 99 Abs. 2 W.-R.-G. hat die politische Behörde zu erkennen, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die Ersatzpflicht ist also an die Voraussetzung der Sachfälligkeit geknüpft. Im § 84 Abs. 4 W.-R.-G. ist ausdrücklich bestimmt, daß sämtliche Verhandlungen mit Parteien in Wasserrechtsangelegenheiten unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen sind. — Ist dieses Recht, sich rechts- und fachkundiger Beistände zu bedienen, den Parteien ausdrücklich eingeräumt, so erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht bloß auf die Rekurskosten, sondern auch auf die der Partei erwachsenden Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung bei der Verhandlung und steht der Partei das Recht zu, den Ersatz dieser Kosten von der die Verhandlung veranlassenden Partei, d. i. im gegebenen Falle von der den — eine Enteignung von Wasserrechten bedingenden — Konsens ansuchenden Gemeinde im Falle der Sachfälligkeit derselben anzusprechen. — (Niederösterreich, W.-R.-G. §§ 94, 80.) — Erf. vom 6. März 1903, 3. 2785, Budw. Alter Nr. **1600** (A) [XXVII. Bd., S. 293].

59. Dem Konsenswerber können Parteienkosten im Konsensverfahren gegen Interessenten, welche widersprechende Rechtsansprüche nicht geltend gemacht haben, selbst dann nicht zugesprochen werden, wenn ihm der Konsens erteilt, umsoweniger aber, wenn sein Konsensbegehren aus öffentlichen Rücksichten abgewiesen wird. — (Krain, W.-R.-G. § 76.) — Erf. vom 12. April 1904, 3. 1894, Budw. Alter Nr. **2535** (A).

60. Der Umstand, daß eine Wasseranlage über Einwendung einer Partei nur nach § 88 des böhm. Wasserrechtsgesetzes als vom öffentlichen Standpunkte zulässig erklärt wurde, begründet nicht die „Sachfälligkeit“ der ansuchenden Partei und demgemäß auch nicht einen Anspruch der letzteren auf Ersatz der Kosten ihrer Vertretung nach dem 2. Absätze des § 99 des Wasserrechtsgesetzes. — Erf. vom 8. Jänner 1908, 3. 147, Budw. Alter Nr. **5633** (A).

61. Die im Konsensverfahren erhobene Einwendung, daß der tatsächliche Zustand, auf welchen die I. Instanz ihr Erkenntnis begründet hat, dem Rechtszustande nicht entspreche, ist, insofern eine

P) Zeitpunkt für die Liquidierung der Parteikosten in Wasserstreitigkeiten:

Das Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71, und insbesondere der § 99 desselben enthält keine formelle Bestimmung darüber, wann und in welchem Zeitpunkte der Anspruch auf Ersatz der Kosten in einer Wasserrechtsfache gestellt werden muß; wohl aber gibt der § 99 die meritorische Vorschrift, daß die Kosten für kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen in Privatangelegenheiten von derjenigen Partei zu tragen sind, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht, oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch mutwillige Einwendungen veranlaßt hat. Hieraus folgt, daß die Entscheidung im Kostenpunkte wesentlich von der Entscheidung in der Hauptsache abhängig ist, daß mithin in der Kostenfrage nicht separat von der Entscheidung der Hauptsache erkannt werden kann. Es folgt hieraus aber weiters, daß Verfügungen der oberen Instanzen, mit welchen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens eine Reassumierung der Verhandlung angeordnet wurde, einen Auspruch über die Kostenfrage naturgemäß nicht enthalten können, weil eben die Entscheidung in der Hauptsache noch offen steht und die Angelegenheit einer neuen instanzgemäßen Behandlung und Entscheidung unterstellt wird. Der Anspruch und die Verzeichnung von Kosten in einem Rekurse, welcher lediglich die Kassierung des bisherigen Verfahrens und die Anordnung

Kollaudierung der betreffenden Anlagen nicht stattgefunden hat, als mutwillig nicht anzusehen und begründet daher nicht die Verpflichtung der Partei, welche jene Einwendung erhoben hat, die Kosten der durch die letztere veranlaßten Erhebungen zu tragen. — Erf. vom 12. Feber 1908, B. 1469, Budw. Alter Nr. 5727 (A).

62. Im Falle einer eigenmächtigen Neuerung hat der Verletzte im Verfahren wegen Beseitigung auch Anspruch auf Vertretungskosten (§§ 17, 72, 99 W.-R.-G.) — Erf. vom 11. Oktober 1888, B. 3144, Budw. Nr. 4279.

63. In Wasserrechtsfachen hat die Partei, welche durch ihr eigenmächtiges Vorgehen die Verhandlung veranlaßt hat, sobald sie sachfällig wird, die Verhandlungs-, resp. Vertretungskosten zu tragen. — (Vgl. Erf. Budw. Nr. 4279, XII. Bd., S. 1888; W.-R.-G. §§ 72, 74 Abs. 2, 95.) — Erf. vom 17. Oktober 1890, B. 3152, Budw. Nr. 5499.

64. In Wasserrechtsfachen hat jene Partei, welche durch ihr eigenmächtiges Vorgehen die Verhandlung verschuldet hat, die Verhandlungs- und Vertretungskosten auch dann zu tragen,

einer neuen ordnungsmäßigen Verhandlung anstrebt, wäre somit völlig zwecklos, weil nicht geeignet, als Substrat eines Erkenntnisses der Rekursinstanz zu dienen.

Dagegen muß allerdings aus dem Vorgesagten der Schluß gezogen werden, daß ein Kostenanspruch der Erkenntnisbehörde dann vorliegen muß, sobald die Angelegenheit als solche dermaßen spruchreif ist, daß zur Entscheidung in der Sache selbst, und folglich auch im Kostenpunkte, geschritten werden kann. — (Tirol, W.-R.-G. § 98.) — Erf. vom 25. November 1899, Z. 9445, Budw. Nr. 13.424 [XXIII. Bd., S. 1232, 1233]. — Vgl. hiezu den Komm. sub lit. B) und das Erf. vom 23. Mai 1890, Z. 1705, Budw. Nr. 5333.

Q) Die Kosten können von der Behörde nur dann zugesprochen werden, wenn sie **vor Entscheidung** der Hauptsache nicht nur angesprochen, sondern auch **liquidirt** worden sind:

Gerade daraus, daß das Wasserrechtsgesetz für Böhmen, datiert 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71, eine Formalvorschrift über den Zeitpunkt nicht trifft, in welchem der Ertrag der Kosten im wasserrechtlichen Verfahren anzusprechen ist, wohl aber im § 99 die meritorische Bestimmung trifft, daß die Kosten der kommissionellen Verhandlungen und Erhebungen in Parteianglegenheiten von derjenigen Partei

wenn die abgeführte Verhandlung zwar zu einem freisprechenden Erkenntnisse geführt hat, dieser Freispruch aber nur in der Verjährung seinen Grund hat und das Verschulden der Partei sonst zweifellos erwiesen ist. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 98, 84, 74.) — Vgl. Erf. Budw. Nr. 4279, XII. Bd., Z. 1888. — Erf. vom 1. Dezember 1893, Z. 4077, Budw. Nr. 7555.

65. Handelt es sich um eine Kommission, welche aus Anlaß einer später als verjährt angesehenen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgenommen wurde, so kann der von der Übertretung Losgesprochene zwar nicht in die Kosten der Untersuchung nach dem Abschnitt, betreffend die Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes, wohl aber in die Kosten für kommissionelle Erhebungen nach dem Abschnitte über das Verfahren verurteilt werden. Zur Entscheidung hierüber ist das Ackerbauministerium und nicht das Ministerium des Innern kompetent. (All.-R.-G. im Einvernehmen mit d. Min. d. Inn. vom 8. Feber 1877, Z. 287, Z. f. B. 1877, Nr. 27.)

66. Die Kommissions- und Rekurskosten im wasserrechtlichen Verfahren sind nicht bloß demjenigen aufzuerlegen, wer als einer Übertretung des Wasserrechts-

zu tragen sind, welche die Einleitung des Verfahrens angebracht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch mutwillige Einwendungen veranlaßt hat, ohne daß das Gesetz ein besonderes Verfahren zum Zwecke des Kostenanspruches, bezw. der Kostenliquidierung vorsehen würde, ergibt sich, daß im Sinne des Gesetzes die Entscheidung in der Hauptsache **unter einem** mit der im Kostenpunkte zu fällen ist, da ja sonst die Behörde gar nicht in der Lage wäre, die Kosten etwa bei vorhandenen gemeinschaftlichen Interessen zu verteilen oder zu bestimmen, inwiefern der Sachfällige diese dem Gegner habe (§ 99 Min. 2 leg. cit.). Für die gegenteilige Ansicht, wonach ein abgeordnetes Verfahren und eine separate Kognition in einem neu zu eröffnenden Instanzenzuge Platz greifen müsse, ist auch nicht der geringste gesetzliche Anhaltspunkt gegeben. Im Gegenteile erfordert die Prozeßökonomie, daß, da auch im Kostenpunkte die für die Entscheidung in der Hauptsache maßgebenden Erwägungen entscheidend sind, über die Haupt- und Nebensache durch ein Erkenntnis abgesprochen werde. Hieraus folgt aber, daß der Kostenanspruch, sobald die Angelegenheit als solche spruchreif ist, in so konkreter Bestimmtheit der Erkenntnisbehörde vorliegen muß, daß zur Entscheidung der Ansprüche in complexu, also in der Sache selbst und im Kostenpunkte, geschritten werden kann, was nur dann der Fall ist, wenn der Erkenntnisbehörde noch

gesetzes schuldig erkannt worden ist, sondern auch demjenigen, wer die Entstehung des Streites gleichmäßig verschuldet hat durch Vorrichtungen, welche die Selbsthilfe des Gegners veranlaßt haben. — Erf. vom 11. Juli 1895, Z. 3471, Budw. Nr. **8812**.

67. Im wasserrechtlichen Verfahren wegen Konstatierung einer eigenmächtigen Wasserableitung auf fremde Grundstücke hat jene Partei die Kommissionskosten zu tragen, welche durch ihr eigenmächtiges Vorgehen die Verhandlung veranlaßt hat. — (Kärnten, W.-N.-G. §§ 11, 98.) — Erf. vom 24. Oktober 1895, Z. 5011, Budw. Nr. **8935**.

68. Wenn jemand gegen die Vorschrift des § 17 W.-N.-G. an seinen Wasserwerken (einer Wehranlage) Änderungen vorgenommen hat (bezüglich der Stauhöhe) und hienach die Wehranlage in ihrem dermaligen Zustande sich als eine unerlaubte, weil ohne behördlichen Konsens durchgeführte Neuerung darstellt (§§ 17, 72), so hat derselbe die Kosten des wegen Feststellung des konsensgemäßen Bestandes seiner Wehranlage durchgeführten Verfahrens zu tragen. — Erf. vom 24. September 1898, Z. 5044, Budw. Nr. **11.960**.

vor Schöpfung ihrer Entscheidung die Kostenliquidation vorliegt. — Erf. vom 27. November 1906, B. 12.611, Budw. Alter Nr. **4798** (A) [XXX. Bd., S. 1252].

R) Kosten des Verfahrens und der rechtsfreundlichen Vertretung bei einem **Vergleiche** in Wasserrechtsfachen:

Nach der Bestimmung des § 99 W.-R.-G. hat die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch mutwillige Einwendungen veranlaßt hat und es haben die politischen Behörden insbesondere zu erkennen, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden und insbesondere durch mutwillige Einwendungen dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht hervor, daß über die Kostenfrage im wasserrechtlichen Verfahren jedenfalls die politischen Behörden zu erkennen berufen sind und daß deren Kompetenz keineswegs davon abhängig gemacht erscheint, daß über die im wasserrechtlichen Verfahren vorgekommenen Streitfragen im Entscheidungswege aberkannt wird.

69. Voraussetzung für den Anspruch einer Partei auf den Ersatz der Kosten des Verfahrens bei eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen ist die Geltendmachung eigener subjektiver Rechte; eine bloße Anzeige im öffentlichen Interesse macht den Anzeiger noch nicht zur Partei. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 16, 98, 72.) — Erf. vom 29. Oktober 1903, B. 11.020, Budw. Alter Nr. **2078** (A).

70. Für die Anwendung der Kostenbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes liegt ein Rechtsstreit nicht nur dann vor, wenn behauptete subjektive Rechte bestritten werden, sondern auch dann, wenn Wasserberechtigte von den Behörden den Schutz der ihnen zustehenden subjektiven Wasserrechte gegen ein wasserrechtswidriges Vorgehen dritter Personen in Anspruch nehmen. Ein solcher Streit verliert diesen Charakter nicht dadurch, daß das zu seiner Entscheidung durchgeführte Verfahren zugleich auch dem offiziösen Zweck der Polizeistrafrechtspflege dient, und auch dadurch nicht, daß derjenige, gegen welchen sich das Rechtsschutzbegehren richtet, in dieses Begehren submittiert. — (Bräjudikatur: Budw. Nr. **11.898**, **13.405**, **14.516**, **265** (A),

Der § 99 W.-R.-G. spricht von Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen. Unter „Verhandlungskosten“ können im Hinblick darauf, daß diesen die „kommissionellen Erhebungskosten“ entgegengesetzt werden, nur die Parteikosten im engeren Sinne verstanden werden und sind die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung gemäß § 84 Abs. 4 den Verhandlungskosten beizuzählen. Da nun in einem Falle, wo der Streit in der Hauptsache durch einen Parteienvergleich abgeschlossen wurde, kein Teil als sachfällig bezeichnet werden kann und ebenso das Zurückgehen auf ein Verschulden oder mutwillige Einwendungen seitens einer Partei durch die rechtliche Natur des Vergleiches vollständig ausgeschlossen ist (hiesu s. aber den Komm. sub lit. S) nach den Erfl. Budw. Alter Nr. **3353** (A) und **3469** (A) muß die Regel des § 99 Punkt 1, wonach die Kosten für Verhandlungen — also auch die Parteienvertretungskosten — diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angeführt hat, zur Anwendung gelangen. — (Tirol, W.-R.-G. § 98.) — Erf. vom 17. Oktober 1894, Z. 3794, Budw. Nr. **8094** (XVIII. Bd., S. 880).

S) Kostenanspruch im Falle eines Vergleiches in der Hauptsache:

346 (A), **999** (A), **1003** (A), **1297** (A), **1352** (A), **1417** (A), **2535** (A), **2397** (A), **4345** (A).] — Erf. vom 8. Mai 1908, Z. 4478, Budw. Alter Nr. **5954** (A).

71. Im wasserrechtlichen Neuerungsverfahren können dem Sachfälligen die Parteienkosten im Sinne des § 99 Abs. 2 des böhm. W.-R.-G. auch dann auferlegt werden, wenn sich an dieses Verfahren ein Konsensverfahren anschließt. — Präjudikatur: Budw. Nr. **4322** (A) und **4703** (A) [pag. 1091, Z. Abs.] ex 1906, vom 26. Mai 1908, Z. 5121, Budw. Nr. **6005** (A).] — Erf. vom 16. Februar 1909, Z. 1078, Budw. Pop. Nr. **6533** (A).

72. Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung einer widerrechtlichen Neuerung hat deren Urheber auch dann allein zu tragen, wenn ein durch das konsenslose Wasserwerk hervorgerufener Schaden durch Verschulden des Beschädigten vergrößert worden ist. — Erf. vom 29. September 1908, Z. 9214 (nicht veröffentlicht).

73. Auch wenn wegen Übertretung der Wasserrechtsvorschriften die Verhängung einer Strafe nicht ausgesprochen wurde, kann nach § 99 I. Absatz des böhm.

Handelt es sich um eine durch eine Klage eingeleitete Parteienstreitigkeit in Wasserrechtsachen, so findet auf sie allerdings für die Frage des Ersatzes der Verhandlungskosten allein die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 99 Anwendung. Hiernach aber erscheint die Auflastung des Ersatzes der (die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung in sich schließenden) Kosten des Verfahrens auf den Gegner des Kostenansprechers von dem Zutreffen zweier Bedingungen abhängig gemacht, nämlich davon, daß derselbe „sachfällig“ wurde und daß er überdies dem Kostenansprechenden dessen Kosten „durch sein Verschulden“ verursacht“ habe. Der Rechtsanschauung, daß von „Sachfälligkeit“ ausschließlich nur in dem Falle gesprochen werden könne, als eine behördliche Sachentscheidung erging, ist aber nicht beizupflichten. Das Gesetz kennt neben der Formalisierung wasserrechtlicher Verhältnisse durch die behördliche Entscheidung auch jene durch Vergleich der Parteien; ja es begünstigt sogar die letztgenannte Finalisierung eines Wasserrechtsstreites. Wenn nun die Parteien auch die Kostenfrage in den Vergleich selbst einbezogen und sich darüber verständigt haben, so erübrigt für die Verwaltungsbehörde nur mehr die Schlußfassung in der Richtung, ob der Vergleich in der Hauptsache mit den öffentlichen Interessen vereinbar und darum zu genehmigten sei oder nicht. In dem Falle aber, in welchem die

Wasserrechtsgesetzes der Ersatz der Kommissionskosten demjenigen aufgelastet werden, der die Erhebungen verschuldet hat. — Präjudikatur: Budw. Nr. 2365 (A).] — Erf. vom 14. Jänner 1908, Z. 379, Budw. Alter Nr. 5647 (A).

74. Die persönliche Verpflichtung zur Beseitigung wasserrechtlicher Neuerungen und zum Kostenersatze trifft nur den „Schuldigen“, d. i. denjenigen, der die Neuerung eigenmächtig vorgenommen hat. Ein Werksbesitzer, dem nur die Wirkungen einer Neuerung, die er nicht selbst vorgenommen hat, zugute kommen, kann zur Beseitigung dieser Neuerung nicht nach § 72 des titol. W.-R.-G., sondern nur nach den §§ 17, 21 und 26 dieses Gesetzes, also nur dann verhalten werden, wenn die in Frage kommende Neuerung sich als eine Änderung des konsensmäßigen Bestandes seiner Anlage und seiner Vorrichtungen darstellt. — Erf. vom 30. Mai 1908, Z. 3563, Budw. Alter Nr. 6019 (A).

75. Ob die unerlaubten Neuerungen von dem derzeitigen Besitzer der Anlagen oder von seinem Vorgänger hergestellt worden sind, ist für die Frage des Kostenersatzes belanglos (§ 98 des W.-R.-G. für Mähren). — (Prä-

Parteien in der Hauptsache zwar zu einer vollständigen Einigung gelangt, über die Frage des beanspruchten Kostenersatzes aber nicht einig geworden, mithin im Streite verblieben sind, muß außerdem die Entscheidung dieses Nebenstreitpunktes der sonst zur Entscheidung des ganzen Streites berufenen Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Nach welchen Grundsätzen aber die Behörde den ihr überlassenen Kostenstreit zu entscheiden hat, kann nicht zweifelhaft sein. Die Behörde wird auch in diesem Falle an der Hand des Gesetzes und aus der Sachlage die Antwort auf die Frage finden müssen, ob und welche der Vergleichsparteien als die sachfällige und zugleich an den Kosten des Gegners schuldtragende anzusehen sei. Diese der Absicht des Gesetzes zweifellos entsprechende Auslegung und Anwendung des § 99 Min. 2 leg. cit. setzt sich aber auch nicht in Widerspruch mit der Intention der Parteien selbst; im Gegenteile, sie trägt diesen Intentionen Rechnung. Denn indem die Parteien die Entscheidung der Kostenersatzfrage der Behörde überlassen, geben sie mit voller Deutlichkeit (arg. § 863 a. b. G.-B.) zu erkennen, daß sie der Behörde auch die Möglichkeit des Kostenanspruches einräumen, es daher ihr anheim stellen, die in der vorangegangenen Verhandlung und dem Vergleichsergebnisse hervortretenden **sachlichen** Momente bei der Beantwortung der Frage zu

judikatur: Budw. Nr. **14.264.**) — Erf. vom 6. Juli 1909, Z. 6390, Budw. Pop. Nr. **6849** (A).

76. Kommissionskosten aus Anlaß von Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes sind als Kosten des Strafverfahrens anzusehen und es hat daher der Anspruch über dieselben einen Teil des Strafserkenntnisses selbst zu bilden. — Erf. vom 1. März 1873, Z. 897, Z. f. B. 1873, Nr. 51.

77. Erf. vom 24. Oktober 1883, Z. 2404, Budw. Nr. **1882** bei § 11.

78. Erf. vom 5. Jänner 1884, Z. 14, Budw. Nr. **1973** bei § 11.

79. Erf. vom 14. Dezember 1901, Z. 9420, Budw. Alter Nr. **704** (A) ad c) bei § 19.

80. Erf. vom 30. Oktober 1896, Z. 5736, Budw. Nr. **10.034** ad b) bei § 28.

81. Erf. vom 3. Juli 1885, Z. 1817, Budw. Nr. **2647** sub lit. e) bei § 42.

82. Erf. vom 18. September 1891, Z. 2963, Budw. Nr. **6110** ad b) bei § 72.

verwerten, ob der Gegner des Kostenansprechers als der Unterlegene, Sachfällige und an den Kosten Schuldtragende anzusehen sei oder nicht. Solche sachliche Momente werden sich ohne Schwierigkeit aus der Aktenlage, der Streitveranlassung und der Vergleichen des Sachstandes im Zeitpunkte der Klageüberreichung mit jenem, wie er sich als Resultat des Vergleiches darstellt, gewinnen lassen. Kann an der Hand dieser Überprüfung ersehen werden, daß der eine Teil der Hauptsache nach den Anträgen des Gegners sich gefügt, seinen Anspruch anerkannt, sachlich also dessen Begehren submittiert hat, so wird kein Bedenken dagegen obwalten, auf ihn den Begriff des „Sachfälligen“ anzuwenden und auf ähnliche Weise werden die Akten auch die Beurteilung der Frage des Verschuldens im Sinne des Gesetzes in aller Regel gestatten. Inwiefern demnach und „inwieweit“ im einzelnen Falle der Kostenanspruch erfolgen kann, muß der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen bleiben. Gewiß aber entspricht es nicht dem Gesetze, wenn die Behörde im Falle eines in der Hauptsache, und nur in dieser, zustandegewonnenen Vergleiches die Entscheidung des strittig gebliebenen Kostenpunktes aus dem obigen Grunde überhaupt ablehnt, zumal die Behörde überdies, indem sie den Vergleich genehmigt, denselben an Stelle der eigenen Sachentscheidung setzt, woraus die rechtlichen Konsequenzen nur in der dargestellten

83. Erf. vom 14. Jänner 1908, Z. 379, Budw. Alter Nr. **5647** (A) bei § 72.

84. Erf. vom 16. Feber 1909, Z. 1078, Budw. Pop. Nr. **6533** (A) bei § 72.

85. Erf. vom 12. Jänner 1893, Z. 144, Budw. Nr. **7004** bei § 75.

86. Erf. vom 10. Jänner 1905, Z. 270, Budw. Alter Nr. **3227** (A) ad c) bei § 82.

87. Erf. vom 10. April 1889, Z. 1356, Budw. Nr. **4625** bei § 84.

88. Erf. vom 16. Feber 1909, Z. 1078, Budw. Pop. Nr. **6533** (A) ad b) bei § 84.

89. Erf. vom 7. September 1905, Z. 9636, Budw. Alter Nr. **3720** (A) ad b) bei § 88.

90. Erf. vom 23. Mai 1890, Z. 1705, Budw. Nr. **5333** bei § 95.

91. Erf. vom 12. Feber 1908, Z. 1469, Budw. Alter Nr. **5727** (A) sub b) bei § 96.

Richtung gezogen werden können. — (Oberösterreich, W.-R.-G. § 98.) — Erf. vom 2. März 1905, Z. 2281, Budw. Alter Nr. 3353 (A) [XXIX. Bd., S. 245, 246]. — Ebenso Erf. vom 12. April 1905, Z. 4092, Budw. Alter Nr. 3469 (A) [XXIX. Bd., S. 435, 436].

T) Der Anspruch auf die Kosten des Verfahrens in Wasserrechtsfachen wird durch Ausgleich bestimmter Streitpunkte nicht ausgeschlossen:

Nach der Bestimmung des § 99 W.-R.-G. hat die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ansucht, oder aber durch ihr Verschulden und insbesondere durch mutwillige Einwendungen dasselbe veranlaßt hat, und es haben die politischen Behörden insbesondere zu erkennen, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden oder durch mutwillige Einwendung verursachten Kosten des Verfahrens dem Gegner zu ersetzen hat.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht einerseits hervor, daß über die Kostenfrage im wasserrechtlichen Verfahren jedenfalls die politischen Behörden zu erkennen berufen sind, und weiter, daß der Sachfällige zum Erfasse der durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten verpflichtet erscheint. Weder die Kompetenz der Behörden, noch auch der Anspruch der Partei erscheint davon abhängig gemacht, daß über in dem wasserrechtlichen Verfahren vorgekommene Streitfragen im Entscheidungswege aberkannt wird, und es ist eben darum weder die Judikatur der politischen Behörden, noch auch der Anspruch auf Kostenersatz deshalb ausgeschlossen, weil bestimmte Streitpunkte im gegebenen Falle im Vergleichswege ausgetragen worden sind. — Erf. vom 17. Jänner 1890, Z. 4312 ex 1889, Budw. Nr. 5091 [XIV. Bd., S. 45].

U) Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in betreff der Kosten des Verfahrens haben auch auf die Vertretungskosten im Vollstreckungsverfahren Anwendung zu finden:

Nach § 99 W.-R.-G. hat die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche durch ihr Verschulden die Einleitung des Verfahrens verursacht hat. Ob die

kommissionelle Erhebung und Verhandlung im Vorverfahren oder aber im Vollstreckungsverfahren erforderlich wurde, ist nach dem Wortlaute der Gesetzesstelle gleichgültig, und da nach § 84 W.-R.-G. in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt die Parteien befugt sind, rechtskundiger Beistände sich zu bedienen, so sind nach dem ganz allgemeinen Wortlaute des § 99 W.-R.-G. auch Vertretungskosten, wenn sie im Vollstreckungsverfahren auflaufen, nach Maßgabe der letztz. Gesetzesbestimmung zu ersehen. — (Mähren, W.-R.-G. §§ 98, 84.) — Erf. vom 16. Dezember 1891, Z. 4039, Budw. Nr. 6315 [XV. Bd., S. 931].

V) Behördliche Erledigung des Kostenanspruches:

Wenn dem obliegenden Teile die Vertretungskosten zuerkannt werden, sind die Kosten auf dem vorgelegten Kostenverzeichnis zu liquidieren und das Verzeichnis, mit der Adjustierungsklausel versehen, der Partei zurückzustellen. (A.-M.-G. vom 24. Mai 1877, Z. 4609, Z. f. B. 1878, Nr. 3.) Zweck dieser Bestimmung ist offenbar, den Parteien Gelegenheit zu bieten, die Angemessenheit des Kostenanspruches zu beurteilen.

W) Zu einer Kostenbestimmung des Rechtsbeistandes gegenüber der eigenen Partei ist die Administrativbehörde nicht berufen:

Nachdem die Beziehung rechts- und fachkundiger Beistände in Wasserrechtsangelegenheiten gestattet ist, obliegt den Verwaltungsbehörden auch die instanzmäßige Feststellung der von solchen Beiständen (Advokaten) angesprochenen Kosten gegenüber der Gegenpartei, wenn dieselbe wegen ihres Verschuldens zum Kostenersatze verurteilt wird, nicht aber auch gegenüber der von dem Advokaten vertretenen Partei, falls eine solche Feststellung von der betreffenden Partei oder vom Advokaten verlangt wird. Letzteres Verhältnis ist nach den Bestimmungen über den Lohnvertrag vom Zivilrichter zu beurteilen. (A.-M.-G. vom 22. Mai 1877, Z. 4692, Z. f. B. 1878, Nr. 4.) — Vgl. hierzu das noch in Geltung stehende Hofd. vom 4. Oktober 1833, Z.-G.-S. Nr. 2633; Art. V. des Einf.-Ges. zur Z.-B.-D. und bezüglich der Liquidierung der Kosten für die Vertretung beim Verwaltungsgerichtshofe, dessen Plenarschlusß vom 29. April 1878, Z. 694 (Samitsch, Zeitschr., II. Bd., S. 239), in Übereinstimmung und analoger Anwendung der in der Entsch. d. D. G.-H. vom 8. Oktober 1873, Z. 9303, Gl.-U. Nr. 5101, entwickelten Rechtsanschauung.

§ 100. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vorwerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorkommenden Änderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des § 56 (§ 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

A) Bedeutung der Eintragung in das Wasserbuch:

Das Wasserbuch ist nach § 1 der Verordnung vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 52, nur zur Erleichterung der in dem betreffenden Bezirke bereits bestehenden und auf Grund des Wasserrechtsgesetzes neu erworbenen Wasserrechte bestimmt. Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung lediglich auf Grund der Feststellung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse. Eine Entscheidung über streitige Rechte erfolgt hierbei nicht. Ebenfalls wird durch die Eintragung eines Rechtes in das Wasserbuch dasselbe dem Streit entrückt; im Gegen-

Zu § 100 Judikatur:

1. Zulässig, wengleich nicht notwendig ist ein kontraktorisches Verfahren zum Zwecke der Feststellung von Wasserbenützungrechten behufs Eintragung ins Wasserbuch bei Abgang formeller Bewilligungsurkunden. — (W.-R.-G. §§ 100, 83, 82, 88, 26, 10; Gew.-Ord. §§ 30, 31; Min.-Verord. vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 52, §§ 5, 6.) — Erf. vom 10. Oktober 1900, B. 6918, Budw. Nr. 14.626.

2. Auch bei Abgang formeller Bewilligungsurkunden können langjährig faktisch be-

teile, ungeachtet der — selbst unbedingt und ohne den im § 6 der Verordnung vorgesehenen Beifüg in betreff des nicht genügend aufgeklärten Bestandes oder Umfanges eines Rechtes erfolgten — Eintragung stünde es einer Gegenpartei des Eintragungswerbers noch immer zu, den Bestand und den Umfang des Rechtes zu bestreiten und es müßte darüber von der Behörde entschieden werden. Umgekehrt steht es der die Eintragung in das Wasserbuch erwirkenden Partei offen, falls es ihr darum zu tun ist, die materiell-rechtlichen Verhältnisse und insbesondere den etwa von anderer Seite bestrittenen Umfang ihres Wasserbezugsrechtes klarzustellen, das in den § 75 und ff. W.-R.-G. vorgezeichnete Verfahren zu veranlassen und auf diese Weise ihren Anspruch jeder weiteren Bestreitung zu entziehen, wobei zu bemerken ist, daß es in dieser Beziehung keinen Unterschied machen kann, ob es sich um ein unter der Wirksamkeit des gegenwärtig bestehenden Wasserrechtsgesetzes entstandenes oder um ein bereits in einem früheren Zeitpunkt begründetes, demnach den Bestimmungen des § 102 W.-R.-G. unterliegendes Recht handle. Die Verfügung, bezw. Entscheidung, welche lediglich die Eintragung in das Wasserbuch zum Gegenstande hat, kann demnach nicht als eine die materiellen Rechte eines Beteiligten irgendwie verletzende Verfügung oder Entscheidung angesehen werden. — (Krain, W.-R.-G. §§ 53 ff., 80; Min.-Verord. vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. für Krain Nr. 34.) — Erl. vom 8. November 1904, Z. 11.770, Budw. Alter Nr. 3037 (A) [XXVIII. Bd., S. 1305, 1306].

Das Wasserbuch hat eben bloß den rechtlichen Charakter eines Wasserkatasters, nicht den eines Grundbuchs; es liefert daher an sich keinen Beweis über die Existenz und Inhalt von Wasserrechten. Siehe hierzu die Min. Bdg. vom 20. September 1872, Nr. 52 und 53 L.-G.-Bl. im Anhange. — Über die Führung des neben dem Wasserbuche anzuführenden Wasserkraftkatasters s. den Erl. d.

stehende Wasserbenutzungsrechte ins Wasserbuch eingetragen werden. Zur Feststellung, daß solche an einem fließenden Privatgewässer begründet sind, genügt der Nachweis, daß der Eigentümer des Privatgewässers dieser Begründung zugestimmt hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Gebrauch aus öffentlichen Rücksichten im Sinne des § 10 W.-R.-G. einer Konsentierung bedurft hat oder nicht. — Erl. vom 10. Oktober 1900, Z. 6918, Budw. Nr. 14.626.

3. Der Eintragung in das Wasserbuch kommt nicht die Bedeutung eines rechtsbegründenden Aktes zu,

Min.-Min. vom 1. August 1910, Z. 24.930 ex 1910. bei § 78, S. 688 u. ff. dieses Werkes.

B) Unzulässig ist die Eintragung solcher Wasserbenützungswerte ins Wasserbuch, welche auf Privatrechtstiteln fundiert sind (ausschließliches Recht in einem Flusse die Fischerei auszuüben, sowie auch Schotter, Sand und Eis zu gewinnen, wodurch der Gemeingebrauch beschränkt wird, d. i. privatrechtliche Nutzungsrechte):

Wasserrechte, welche sich lediglich als Privatrechte darstellen, sind nach der Absicht des Gesetzes in das Wasserbuch nicht einzutragen, und zwar auch dann nicht, wenn der Bestand derselben nicht bestritten wäre. Denn nach § 100 W.-R.-G. ist jeder politischen Behörde ein Vormerkbuch nebst Wasserarten zu führen, worin sämtliche im Bezirke bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungswerte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe, der Staumaße und die darin vorkommenden Änderungen mit Beziehung auf die darin enthaltenen Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen; und der § 1 Min.-Verord. vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 52, bestimmt, daß bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund des Wasserrechtsgesetzes neu erworbenen Wasserrechte, sofern solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserarten- und Urkundenammlung zu führen sind. Aus dieser Nebeneinanderstellung der bereits bestehenden Rechte mit jenen, welche auf Grund des Wasserrechtsgesetzes neu erworben werden, und der näheren Präzisierung in der Richtung, daß diese Neuerwerbungen auf Grund behördlicher Bewilligung erfolgt, ergibt sich klar, daß nach Absicht des Gesetzes das Wasserbuch nicht eine Übersicht über alle im Bezirke bestehenden Wasserbenützungswerte, mögen dieselben welcher Art immer sein, geben soll, sondern daß in das-

sondern jenes der Ersichtlichmachung z. B. faktisch bestehender Wasserbenützungswerte. — (Rain, W.-R.-G. §§ 53, 80; Min.-Verord. vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 34, §§ 1, 4, 5, 6.) — Erf. vom 8. November 1904, Z. 11.770, Budw. Alter Nr. 3037 (A).

4. Erf. vom 27. Feber 1896, Z. 1230, Budw. Nr. 9381 bei § 31.

5. Erf. vom 1. Oktober 1885, Z. 2463, Budw. Nr. 2700 (Jud. 2 bei § 62 und Komm. S. 524).

selbe lediglich jene subjektiven Wasserrechte zu verzeichnen sind, welche den Charakter öffentlicher Rechte an sich tragen. Daß dies die Absicht des Gesetzes ist, geht ja auch schon daraus hervor, daß vor Eintragung der Wasserbenützungsrechte in das Wasserbuch eine Prüfung, bezw. Entscheidung, über den Bestand dieser Rechte notwendig ist, eine diesfällige Kompetenz den politischen Behörden aber nur in betreff der öffentlichen Rechte zukommt, wie denn auch nicht angenommen werden kann, daß den politischen Behörden nach Absicht des Gesetzes überhaupt eine Evidenz über den Stand von Privatrechten hätte zugelastet werden wollen. — Erf. vom 18. April 1902, Z. 3573, Budw. Alter Nr. 1000 (A) [XXVI. Bd., S. 511, 512].

C) Die Wasserbenützungsrechte zur Holztrift (§ 31) sind nicht Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch:

Laut des W.-R.-G. (für Böhmen § 100) sind in das Wasserbuch die im Bezirke bereits bestehenden und die auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserbenützungsrechte einzutragen. Da aber nach § 31 desselben Gesetzes die Benützung der Gewässer zur Holztrift auch fernerhin durch das Forstgesetz geregelt, somit das Wasserbenützungsrecht zur Holztrift, einschließlich des Rechtes zur Herstellung der notwendigen Anlagen nicht auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1870, sondern auf Grund des Forstgesetzes erworben wird, so können solche Rechte der Wasserbenützung zur Holztrift, ohne mit dem bezogenen § 100 in Widerspruch zu geraten, auch keinen Gegenstand des Wasserbuches bilden, mögen dieselben vor oder nach Einführung des erwähnten Wasserrechtsgesetzes verliehen worden sein. Die Evidenz der Wasserbenützungen zum Zwecke der Holztrift ist vielmehr durch den Waldkataster zu erzielen, und zwar im Vormerke lit. E) gemäß § 11 der Verordnung des N.-M.-M. vom 3. Juli 1873, Z. 6953, betreffend die genaue Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters (N.-M.-G. vom 31. Juli 1873, Z. 7633 und vom 17. April 1885, Z. 1567).

D) Fischereirechte bilden keinen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch:

Gemäß § 100 des W.-R.-G. für Böhmen haben nur die nach diesem Gesetze erworbenen oder nach demselben zu beurteilenden Wasserbenützungsrechte einen Gegenstand der Eintragung im Wasserbuche zu bilden; da jedoch die Ausübung der Fischereirechte gemäß § 31 nicht nach

Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes zu beurteilen ist, sind derlei Rechte auch nicht zur Eintragung in das Wasserbuch geeignet. — Erf. vom 27. Feber 1896, 3. 1230, Budw. Nr. 9381 [XX. Bd., S. 363].

E) Für Eintragungen in das Wasserbuch, welche die Genossenschaften betreffen, enthält die Vorschriften der § 57 W.-R.-G. und nicht, wie in § 100 durch ein Redaktionsversehen der Landtagskommission angeführt ist, der § 56. — S. hierüber die §§ 57 und 59 W.-R.-G.; in letzterem ist richtig der § 57 zitiert. — Über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem genossenschaftlichen Verband bildet die Eintragung in das Wasserbuch für sich allein noch keinen Beweis (f. Erf. Budw. Nr. 2700 auf S. 524 d. W.).

§ 101. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserarten wird im Verordnungswege geregelt.

Die Regelung der Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserarten, welche im § 101 dem Verordnungswege vorbehalten worden ist, erfolgte mit der im Anhange abgedruckten **Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 52** (betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserarten- und Urkundensammlung).

Mit Ackerbauministerialerlaß vom 1. August 1910, 3. 24.930 wurde auch die Anlegung und Führung eines Wasserkraftkatasters verordnet. (S. diesen Erlaß bei § 78.)

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 102. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützung- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Zu § 102 Subdatur:

1. Der Bestand und Umfang der vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes begründeten genossenschaftlichen Wasserrechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurteilen. — (Punktum: Bezahlung von rückständigen Kon-

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

A) Schlußbestimmungen:

Die Schlußbestimmungen des böhm. Wasserrechtsgesetzes (§§ 102—104) sind in den Gesetzen der übrigen Kronländer (mit alleiniger Ausnahme des Herzogtums Krain, wo sie als §§ 79—80 eingereicht sind) als Einföhrungsgesetze I. bis III. Art., bezw. I. bis IV., angeführt. — Von denselben enthält § 102 die Bestimmungen über die älteren Wasserrechte, § 103 die Kassationsklausel und § 104 die Vollzugsklausel.

B) Nach den früheren Gesetzen erworbene Wasserbenützungrechte und Privatrechte:

Entsprechend dem allgemeinen und speziell im Zivilrechte anerkannten und im § 5 a. b. G.-B. ausgesprochenen Grundsätze, daß Gesetze nicht zurück wirken und insbesondere auf vorhergegangene Handlungen und auf vorhererworbene Rechte keinen Einfluß haben, bestimmt auch § 102 W.-R.-G. (Abf. 1), daß die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungrechte und auch die sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht bleiben.

Das Wasserrechtsgesetz für Böhmen trat, wie aus dem Komm. zu § 103 zu ersehen ist, am 9. November 1870 in Wirksamkeit: Es sind demnach unter den nach den früheren Gesetzen erworbenen Rechten diejenigen zu verstehen, welche

kurrenzbeiträgen zu einem Wehrverbande; vgl. Erf. Budw. Nr. 1032, V. Bd., S. 1881, und Nr. 4025, XII. Bd., S. 1888.) — Erf. vom 14. November 1889, S. 3714, Budw. Nr. 4954.

2. Nach früheren Gesetzen erworbene Wasserbenützungrechte bestehen in dem Umfange, welcher im wasserrechtlichen Verfahren festgestellt wird. — Erf. vom 11. Juni 1896, S. 3488, Budw. Nr. 9741.

3. Nach den Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, darf über den Umfang der vor dem Erscheinen des Wasserrechtsgesetzes bestandenen Wasserbezugsrechte auf Grundlage eines erst in letzter Instanz eingeholten Sachverständigenbefundes nicht abgesprochen werden. (III. Art. und §§ 74—77.) — Vgl. §§ 104, 80—84 böhm. W.-G. — Erf. vom 20. Juni 1877, S. 852, Budw. Nr. 96.

4. Die Beweislast betreff der Rechtmäßigkeit von vor der Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes errichteten Anlagen zur Ableitung von Fäkalien

bereits vor dem 9. November 1870 rechtsgültig erworben waren; speziell, wenn es sich um den Erwerb durch Ersizung handelt, wo die Ersizung vor diesem Tage bereits vollendet war.

Die früheren Gesetze sind bei § 103 namentlich angeführt und im Anhange abgedruckt.

Nach den früheren Gesetzen konnten Wasserbenützungsrechte teils nur mit behördlicher Bewilligung, teils ohne dieselbe erworben werden (s. § 1 allg. Mühlordnung v. 1. Dezember 1814); ein nach den früheren Gesetzen konsensbedürftiges Wasserbenützungsrecht könnte daher nicht als bestehend angenommen werden, wenn sich in keiner Weise dessen Erwerb erweisen läßt, weder durch Urkunden noch durch Anlagen. Dagegen bezeugt der Bestand eines Werkskanals den Bestand eines nach früheren Gesetzen gültig erworbenen Wasserbenützungsrechtes (Erf. vom 2. Mai 1884, 3. 955, Budw. Nr. 2114, f. auch S. 32 d. W.).

Zu den auf Gewässer (gemeint sind öffentliche und Privatgewässer) sich beziehenden Privatrechten gehören insbesondere die Fischereirechte.

Wo Wasserbenützungs- oder sonstige auf Gewässer sich beziehende Privatrechte nach den früheren Gesetzen erworben sind, erheischt es die Konsequenz, daß deren Bestand (Weiterbestand, Existenz) und Umfang auch nach den früheren Gesetzen beurteilt wird (§ 102 Abs. 2).

Anders verhält es sich jedoch mit der Ausübung dieser Rechte und mit dem Verfahren; diese betreffen

aus dem ao 1848 errichteten Gerichts- und ao 1852 errichteten Schulgebäude in den aus dieser Zeit stammenden Hauptkanal, welcher mittels eines Mühlgrabens in einen Fluß ausmündet, obliegt nicht dem Eigentümer dieser Wasserbenützungsanlage, sondern demjenigen, der diesbezüglich eine Änderung anstrebt. — (Mähren, W.-N.-G. §§ 70, 72, 36, Art. II, Einf.-Ges.; Mühlord. vom 1. Dezember 1814, Pol.-G.-S. Nr. 95, S. 149; Bauord. f. d. Landstädte, Märkte und Dörfer in Mähren und Schlesien vom 12. September 1835, Prov. G.-S., XVII. Bd., Pag. 415, §§ 22, 45.) — Erf. vom 7. Juli 1904, 3. 7375, Budw. Alter Nr. 2813 (A).

5. Die Mitbenützung einer Wasserleitung und die eigenmächtig vorgenommene Verlängerung einer solchen durch den Mitbenützer ist dann von der Wasserbehörde zu schützen, wenn sie als eine alte zu Recht bestehende Wasseranlage nach § 102 anzusehen ist. — (Steiermark, W.-N.-G. §§ 77, 81, 69, 73, 86, 65, Art. III.) — Erf. vom 3. November 1893, 3. 3632, Budw. Nr. 7494.

Handlungen, welche in die Gegenwart, jedenfalls aber in die Zeit fallen, wo das W.-R.-G. bereits in Geltung steht.

Dienach kann darüber kein Zweifel bestehen, daß konsensbedürftige Änderungen und Erweiterungen nach den früheren Gesetzen erworbener Wasserbenützungsrechte nach dem dermal geltenden W.-R.-G. zu beurtheilen sind.

Über Privatrechtstitel s. § 3, den Komm. sub lit. C) zu § 3 (S. 38—40 d. W.).

C) Nur die Ausübung und der Fortbetrieb neuer Wasserbenützungsrechte und Wasseranlagen, nicht auch der bereits bestehenden, ist von der im § 17 vorgesehenen Zustimmung der politischen Behörden abhängig:

Nach § 102 des Gesetzes vom 28. August 1870 wurden die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrechterhalten. Wenn nun § 17 des Gesetzes bestimmt, daß jede andere als die im § 15 angegebene Benützung, sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu erforderlichen Anlagen der Bewilligung der Behörde bedarf, so kann dieser Anordnung kein anderer Sinn beigelegt werden, als der, daß von der Bewilligung der kompetenten Behörden jede neue Benützung, jede Errichtung neuer Anlagen und jede Änderung bestehender Anlagen, welche die im Paragrafen näher bezeichneten Wirkungen hervorbringt, abhängig ist. Keineswegs kann

6. Der Inhaber einer Fabrik ist zur Reinigung der Schmutz- und Abfallwässer bei erwiesener, vor Wirksamkeit des geltenden Wasserechtsgesetzes erfolgter Konsentierung der Ein- und Ableitung öffentlicher Wässer ohne Vorschreibung einer besonderen Reinigungsvorkehrung nicht verpflichtet. — (W.-R.-G. §§ 17, 70 bis 74, 102.) — Erf. vom 26. November 1897, 3. 6258, Budw. Nr. 11.187.

7. Wenn die aus einer älteren Urkunde abgeleiteten Rechtsansprüche den letzten während der zur Errichtung eines Rechtes vom Gesetze vorgeschriebenen Dauer bestehenden Wasserbenützungsverhältnissen widerstreiten, haben die Administrativbehörden vor allem diese letzteren ihren Amtshandlungen zugrunde zu legen. — Erf. vom 10. Jänner 1879, 3. 2034 ex 1878, Budw. Nr. 394.

8. Kommt die Behörde in die Lage, einem Wasserbezugsberechtigten eine Erhöhung der bezogenen Wassermenge zu bewilligen, so ist sie berechtigt, für das Gesamt-

aber aus dieser Gesetzesbestimmung die Folgerung abgeleitet werden, daß die Ausübung bereits bestehender Benützungsrechte und der Fortbetrieb bestehender Anlagen gleichfalls an die Zustimmung der Behörde gebunden sei und von dieser auf Grund des § 17 unterjagt werden könnte. Daß die Befugnisse der Behörden gegenüber bestehenden Wasserbenützungsrechten und Anlagen keineswegs so weitgehende sind, zeigt auch der § 23 des Wasserrechtsgesetzes. — Erf. vom 5. Oktober 1877, Z. 1036, Budw. Nr. 130 [I. Bd., S. 320].

D) Zur Frage nach der Verpflichtung (des Inhabers einer Fabrik) zur Reinigung der Schmutz- und Abfallwässer bei erwiesener, vor Wirksamkeit des geltenden Wasserrechtsgesetzes erfolgter Konsentierung der Ein- und Ableitung öffentlicher Wässer ohne Vorschreibung einer besonderen Reinigungsvorkehrung:

Aus in einem konkreten Falle erflossenen behördlichen Erledigungen und den denselben zugrunde liegenden Plänen geht zweifellos hervor, daß die Wasserbenützung zum Fabriksbetriebe, und zwar nicht bloß, um als Motor zu dienen, sondern vielmehr zur Verwendung bei der Fabrikation selbst — namentlich zur Reinigung der Wolle — bewilligt wurde, ohne daß diesfalls besondere Vorkehrungen zum Zwecke der Reinigung der Abfallwässer vorgeschrieben worden wären; es kann daher nicht

quantum ganz neue Bedingungen unabhängig von den früheren Bedingungen vorzuschreiben. — Erf. vom 1. Juli 1908, Z. 6511, Budw. Nr. 6101 (A).

9. Die Administrativbehörden sind bereits bestehende Wasserbenützungsrechte einzuschränken oder deren Ausübung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen nur dann und insoweit berechtigt, als die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen, wie z. B. in den Fällen der §§ 22, 89, 94 Abs. b) zutreffen. — Erf. vom 26. Feber 1877, Z. 146, Budw. Nr. 6 nach § 6.

10. Wo Privatrechte durch öffentliche Urkunden wenigstens formell festgestellt erscheinen, sind die Verwaltungsbehörden nicht berechtigt, die eigene Entscheidung auf eine dem legalen Nachweise über jene Privatrechtsverhältnisse widerstreichende Annahme zu stützen. — Erf. vom 5. April 1883, Z. 809, Budw. Nr. 1721.

behauptet werden, daß diese Art der Wasserbenützung — Zu- und Ableitung — an und für sich in diesem Falle eine konsenslose sei. Ist durch den Konsens jedoch das Wasserbenützungsrecht erwiesen, dann hat der Inhaber der Anlage auf Grund des § 102 böhm. W.-R.-G., welcher ausdrücklich bestimmt, daß die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungsrchte aufrecht bleiben, den Anspruch auf den Fortbestand dieser Berechtigung in dem der Verleihung entsprechenden Umfange.

Wenn der § 102 W.-R.-G. weiter die Bestimmung enthält, daß die Ausübung eines früher erworbenen Rechtes sich nach dem neuen Gesetze richtet, so kann dies nicht dahin verstanden werden, daß hiebei der Rechtsbestand überhaupt wieder in Frage gestellt werden könnte; sondern es kann hieraus nur folgen, daß sich der Wasserberechtigte jene Beschränkungen seines Rechtes gefallen lassen müsse, welche in dem neuen Wasserrechtsgesetze ausdrücklich, wie beispielsweise im § 22, normiert werden. Da nun das gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Wasserrechtsgesetz keine Bestimmung dahingehend enthält, daß der Inhaber einer Wasserwerksanlage, welche seinerzeit die Berechtigung erhalten hat, das Wasser zu Fabrikzwecken ein- und nach dem Gebrauche abzuleiten, ohne daß ihm diesfalls eine besondere Reinigungsvorkehrung vorgeschrieben worden ist, zur Reinigung verhalten werden könnte, so kann aus § 102 W.-R.-G. demselben eine solche Verpflichtung auch nicht mehr jetzt auferlegt werden. — Erf. vom 26. November 1897, Z. 6258, Budw. Nr. **11.187** [XXI. Bd., S. 1553].

11. Wird von demjenigen, welcher gegen eine projektirte Anlage Einspruch erhebt, nicht behauptet, daß er auf Grund eines Privatrechtstitels die Anlage zu untersagen in der Lage sei, so liegt für die Administrativbehörde auch kein Anlaß vor, für ihre Zustimmung zur Errichtung der Anlage die im § 88 W.-R.-G. gedachte Form zu wählen. — Erf. vom 15. Mai 1879, Z. 924, Budw. Nr. **490**.

12. Das zu einem landtäschlichen Gute gehörige Fischereirecht in einem öffentl. Gewässer kann weder bei dem befristeten, noch bei dem herrschenden Grunde Gegenstand der bürgerlichen Eintragung sein. — D. G.-S.-G. vom 1. April 1884, Z. 3680, Gl.-U. Nr. **9970**.

13. Fischereirechte sind in das neue Grundbuch nicht zu übertragen, auch wenn im alten Grundbuche besondere Grundbucheinlagen für dieselben bestehen. (Ges. vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 89, § 2; vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl.

E) Der Behörde liegt nicht der Beweis ob, daß der Partei ein Recht nicht zustehe:

In dem amtswegigen Administrativverfahren kann von einer Verteilung der Beweislast, wie etwa im gerichtlichen Verfahren bei Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten, keine Rede sein, weil die Behörde nicht Partei, sondern eben Behörde ist. Unzweifelhaft obliegt ihr als Behörde die Ermittlungs- und Feststellungspflicht aller jener Umstände, welche die Grundlage ihrer Entscheidung bilden sollen. Hierdurch ist aber anderseits die Partei durchaus nicht der Pflicht enthoben, auch ihrerseits bei Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken, namentlich dort, wo sie eine Begünstigung für sich in Anspruch nimmt, und bezüglich solcher Beweismittel, welche allenfalls nur ihr zugänglich sind. Es hat somit der von der Behörde unter Mitwirkung der Partei pflichtgemäß festgestellte Tatbestand lediglich einen Gegenstand der Beweiswürdigung zu bilden. — Erf. vom 20. Oktober 1908, Z. 9930, Budw. Alter Nr. **6207** (A) [XXXII. Bd., S. 1029].

F) S. den Komm. zu § 17 sub lit. B) a) γ) aus dem Erf. Budw. Nr. **1162** (S. 158, 159 d. W.), und den Komm. zu § 15 über die Einschränkung der allgemeinen Wasserbenützung durch erworbene Rechte [Erf. vom 29. September 1880, Z. 1491, Budw. Nr. **872**, S. 144, 145 d. W., und den Komm. sub lit. G) zu § 17 nach dem Erf. vom 7. November 1883, Z. 2563, Budw. Nr. **1900**, S. 184 d. W.]

Nr. 96, §§ 7 lit. b), 12.] — D. O.-S.-E. vom 11. März 1885, Z. 2720, Gl.-U. Nr. **10476**.

14. Erf. vom 20. Oktober 1908, Z. 9930, Budw. Alter Nr. **6207** (A) bei § 7.

15. Erf. vom 29. September 1880, Z. 1491, Budw. Nr. **872** bei § 15.

16. Erf. vom 5. Oktober 1877, Z. 1036, Budw. Nr. **130** bei § 17. (Jud. Z. 36.)

17. Erf. vom 21. September 1881, Z. 1201, Budw. Nr. **1162** bei § 17. (Jud. Z. 37.)

18. Erf. vom 7. November 1883, Z. 2563, Budw. Nr. **1900** bei § 18. (Jud. Z. 4.)

19. Erf. vom 15. Juli 1881, Z. 1199, Budw. Nr. **1148** bei § 20.

20. Erf. vom 14. April 1881, Z. 663, Budw. Nr. **1074** bei § 75. (Jud. Z. 60.)

G) Die im Wasserrechtsgesetze begründeten Verfügungen der Staatsverwaltung über den Wasserüberschuß in öffentlichen Gewässern und deren Ableitungen, sowie die weiteren Verfügungen der Servitutsbestellung, der Expropriation und dgl., um die mitzubringende Verwendung des Wassers zu fördern, können auch gegenüber solchen älteren Wasserbenützungsrchten und Privatrrchten in Anwendung kommen, welche nach den früheren Gesetzen erworben worden sind und findet gegen derlei Verfügungen die Einwendung des § 102 nicht statt. (Ald.-M.-G. vom 29. Mai 1877, S. 3009, S. f. B. 1878, Nr. 33.)

§ 103. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruch stehen, außer Kraft.

A) Kassationsklausel:

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 25. Oktober 1870 ausgegebenen und versendeten XXII. Stück des Landesgesetzblattes für das Königreich Böhmen und das W.-M.-Gesetz trat daher am 9. November 1870 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage, d. i. dem 9. November 1870 sind alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen, insoferne außer Kraft gesetzt, als sie mit den Bestimmungen des W.-M.-G. im Widerspruch stehen.

Die älteren Teichordnungen, insoweit sie Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Teiche enthalten, welche mit den Bestimmungen der neuen Wasserrechtsgesetze nicht im Widerspruch stehen, sondern nur die in letzteren enthaltenen allgemeinen Normen über derlei Wasseranlagen genau feststellen, sind durch diese neuen Gesetze nicht außer Kraft gesetzt. (Ald.-M.-G. vom 22. Juni 1876, S. 2224, S. f. B. 1877, Nr. 21.)

B) Ältere Normen:

Von den früheren Gesetzen und Verordnungen seien erwähnt:

1. Die Mühlordnung vom 1. Dezember 1814;
2. das Hofl.-Dekret vom 13. Jänner 1825, S. 989, publiziert mit Gub.-Vdg. vom 18. April 1825, S. 6684 Prov. G. S. 1825, VII. Bd., S. 78), betreffend bestimmte Grundsätze zum Benehmen der Behörden bei den Verhandlungen über die in der

Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführenden Wasserbaulichkeiten;

3. die a.-h. Entschliehung von 30. Oktober 1830, publiziert mit Sub.-Vdg. vom 10. November 1830, Z. 49.286 über die Grundsätze betreffs des Verfahrens bei Wasserbauführungen (sogenanntes „Wasserbaunormale“. Prov.-G.-G. 1830, XII. Bd., S. 582);

4. die Min.-Verord. vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10 (§§ 25 und 29 B) betreffend die Aufsicht über die Wasseranlagen u.);

5. die Min.-Verord. vom 7. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 172, womit gewisse Besitzstörungen wegen Störung im Betriebe von Wasserwerken der Kompetenz der politischen Behörden überwiesen wurden. Letztere Norm besteht übrigens bisher in Geltung und ist durch die neuen Wasser-gesetze in keiner Weise modifiziert worden, wie dies durch die Entsch. des Ackerbauministeriums vom 22. November 1876, Z. 12.799 (S. f. B. 1877, Nr. 22) und das Erl. des Reichsger. vom 27. Oktober 1876, Z. 235 und 236 (S. y e, Nr. 121 und 122), ausdrücklich konstatiert wurde.

Diese Normen sind, soweit sie zur Beurteilung vor-kommender Fälle in Betracht kommen können, im Anhange abgedruckt.

§ 104. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Schönbrunn, 28. August 1870.

Franz Joseph m. p.

Petrinó m. p.

Schabuschnigg m. p.

Laaffe m. p.

Pretis m. p.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wurden laut der Vollzugs-klausel des § 104 die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Die Reffortierung der einzelnen Ministerien ist bei §§ 95 und 75 dargestellt.

Der a.-h. Auftrag zum Vollzuge des Gesetzes enthält selbstverständlich auch die Verordnungsgewalt der einzelnen Ministerien innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Anhang.

Die das Wasserrechtsgesetz ergänzenden Gesetze und Verordnungen.

Die das Wasserrechtsgesetz ergänzenden Gesetze und Verordnungen, welche hier im Anhange abgedruckt werden, lassen sich in folgende neun Gruppen einteilen:

- I. Ältere Vorschriften.
- II. Kommunikation zu Wasser.
- III. Benützung der Gewässer.
- IV. Melioration und unschädliche Ableitung der Gebirgs-
wässer.
- V. Bergrechtliche Vorschriften.
- VI. Fischerei.
- VII. Holztrift.
- VIII. Vorschriften über Staumasse.
- IX. Vorschriften über das Wasserbuch.

Siebon enthält die Gruppe:

I.

Ältere Vorschriften:

(2) Allgemeine Mühlenordnung vom 1. December 1814, Nr. 95 (Er. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisches und Galizisches Erblande, 42. Bd., Wien 1816), Seite 149—160.

Wir Franz der Erste, etc. etc.

Zur Vermeidung vieler Streitigkeiten zwischen den Müllern und den Mahlgästen ist es nothwendig, genau zu

bestimmen, was jene diesen zu leisten haben, und was ihnen dagegen für ihre Arbeit gebührt.

Zugleich ist es erforderlich, das Publicum gegen alle Ueberborthellungen dieser Gewerbsleute zu sichern, und durch strenge Bestrafung jeder Vernachlässigung und jedes Truges, dergleichen Unflüge hintan zu halten.

Zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke schreiben Wir in der gegenwärtigen allgemeinen Mühlenordnung, welcher zugleich am Ende die Ordnung zur Vermahlung des Probiant-Getreides angehängt ist, Folgendes vor:

E r s t e n s. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuse oder Arche, keine Erhöhung oder Erniederung eines Heimstodes, Fachbaumes oder Fachbretes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschüttung oder Verdämmung, eben so auch keine Umgestaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

Z w e i t e n s. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publicums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anreiner des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu heirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen, oder zu schwächen, geschehen kann.

D r i t t e n s. Es findet kein Mühlenzwang, nämlich keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hierdurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen,

welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernahmen, Getreide entweder unentgeltlich oder gegen eine geringere Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

V i e r t e n s. Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Getreibe, Stein zc.; das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schaufeln, Bodungen u. s. w. in gehöriger Gülte vorhanden seyn. In den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Bauzustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide, noch von dem Mehle etwas verloren gehe.

F ü n f t e n s. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Beutelweite und die Spannung des Anschlages sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehls, nach den stufenweisen Mehlgängen fordert.

S e c h s t e n s. Auf einer Mahlmühle darf ohne eine besondere obrigkeitliche Bewilligung nichts anderes, als die verschiedenen Mehlgattungen zubereitet, dann geschrotet, nicht aber andere Gegenstände verrieben werden.

Z w a n z i g s t e n s. Jede Uebertretung dieser Mählordnung ist mit einer Geldbuße von zehn Gulden zu belegen, die bey Wiederholung zu verdoppeln oder verhältnißmäßig zu erhöhen, und in jedem Falle dem Armen-Institute des Orts zuzuwenden ist. In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche vorsätzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bey der ersten Betretung, nebst dem vollen Ersatze an den Beschädigten, auch der Werth des Ersatzes als Strafe zu entrichten, diese Strafe bey der zweyten Betretung zu verdoppeln, bey der dritten dreifach zu erlegen, und bey dem vierten Rück-

falle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Straffälle ein ordentliches Protokoll zu führen ist.

(3) Gubernialdekret vom 18. April 1825, Gub. Zahl 6684, an die Kreisämter, Landeswasserbau-direktion, Prov. Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat (Prov. G. S. des Königreichs Böhmen f. d. Jahr 1825, Nr. 51, Bd. VII., S. 78-86):

Vorzeichnung bestimmterer Grundsätze zum Benehmen der Behörden bei den Verhandlungen über die in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführenden Wasserbaulichkeiten.

Verschiedene wesentliche Gebrechen, welche die k. k. Hofkanzlei in dem Verfahren der Behörden bei den Verhandlungen über die in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführenden Wasserbaulichkeiten wahrgenommen hat, haben dieselbe bestimmt, den Behörden zur Vorbeugung der hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen in Beziehung auf ihr Benehmen bei Wasserbaulichkeiten bestimmtere Grundsätze vorzuzeichnen.

Indem den k. Kreisämtern u. das im Verfolge einer allerhöchsten Entschliebung vom 4. Jänner I. J. in dieser Absicht erlassene Hofkanzleidekret vom 13. Jänner I. J. Hofzahl 989 im Anschlusse mitgetheilt wird, haben sich dieselben bei vorkommenden Wasserbaulichkeiten nach den darin ausgesprochenen Modalitäten unter strenger Verantwortung genauest zu achten.

Beilage zu Nr. 51.

Hofkanzleidekret vom 13. Jänner 1825 Hofzahl 989.

Bei den bisherigen Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführen waren, hat man schon öfters in dem Verfahren der Behörden mehrere wesentliche Gebrechen vorzüglich in einer dreifachen Beziehung wahrgenommen.

1. Daß Bauten ohne zureichende Vorerörterung ihrer Nützlichkeit begonnen werden, welche doch nicht nur in Ansehung des lohnenden Verhältnisses der dazu erforderlichen Mittel eher ganz außer Zweifel gesetzt werden sollte, und wobei sich dann öfters erst im Laufe der unvermeidlichen Fortsetzung schon weit gediehener Bauten das Mißverhältniß des Kostenaufwandes immer deutlicher darstellt;
2. daß die Kostenvertheilung nicht nach dem wahren in einzelnen Fällen sehr verschiedenen Größenverhältnisse, in welchem der für einzelne Interessenten beziente Vortheil unter sich steht, sondern nach einer schon in den bisherigen Verordnungen nicht unbedingt vorgeschriebenen gleichen dreitheiligen Konkurrenz geschieht, welche für einzelne Fälle sehr unpassend und unbillig wird, und sowohl dem Staatsapparate, als der ständischen Kasse im Ganzen nur eine ungebührliche zu große Last verursacht;
3. daß der hiernach die Anrainer treffende Kostenantheil denselben beim wirklichen Anfange des Baues auferlegt wird, ohne daß in Absicht auf dessen Einbringlichkeit die nöthigen Vorerörterungen über die nähere Modalität der Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Anrainer zu Beiträgen gehörig gepflogen worden sind, die Uneinbringlichkeit sich dann zu spät erst offenbaret, und entweder Störungen des Baues und dadurch vergrößerte Kosten, oder ungebührliche größere Leistungen der öffentlichen Fonde zur Folge hat.

Diese Gebrechen rühren theils von einem Mangel an zureichenden, theils von einer unrichtigen Deutung und Anwendung der schon bestehenden Vorschriften her, und machen daher neue und genauere gesetzliche Bestimmungen hierüber nothwendig.

Um den nachtheiligen Folgen, welche aus jenen Gebrechen entstehen, für die Zukunft sicherer vorzubeugen, werden in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 4. Jänner L. J. nun allen Länder-

stellen, mit Ausnahme der lombardisch-venezianischen, folgende Grundsätze zur Richtschnur ihres Benehmens bei Wasserbauangelegenheiten vorgezeichnet:

1. Die erste Vorbedingung zur Unternehmung eines Wasserbaues, so wie auch jedes anderen Baues überhaupt, ist die erwiesene Nützlichkeit desselben.

Es genügt hiebei aber keineswegs die, wenn auch noch so entschiedene, jedoch bloße absolute Nützlichkeit in Beziehung auf den Zweck, nämlich die bezielte Abwendung gewisser sonst eintretender Uebel, oder die Erlangung gewisser dadurch erreichbarer Vortheile, und daß daher der Bau für seine Bestimmung so zweckmäßig und wirthschaftlich als möglich eingerichtet werde. Es muß nicht minder auch die relative Nützlichkeit des Baues, nämlich das lohnende Verhältniß, in welchem der bezielte Nutzen zu den erforderlichen Kosten stehet, vollkommen dargethan werden. Hierauf sind daher die ersten schon dem Beschlusse eines Baues nothwendig vorhergehenden Vorerörterungen zu richten.

Es müssen sonach vor Allem die Vortheile und Kosten genau erwogen werden, und in so fern hierüber Hoffnungen und Besorgnisse, doch immer einige Ungewißheit schwebt; so muß, um sich gegen Täuschungen und voreilige Bauunternehmungen noch mehr sicher zu stellen, sich bei der Ziehung der Bilanz zwischen beiden an jenen Betrag gehalten werden, welcher bei den Vortheilen als der geringste, und bei den Kosten als der höchste mit einiger Zuversicht angenommen werden kann.

Wenn gleich die Entscheidung dieser ersten Vorfrage, ob ein Bau in der angetragenen Art wirklich nützlich, und daher zu unternehmen ist, bloß dem Ausspruche der Behörden vorbehalten bleibt, welcher sich dabei vorzüglich auf das Urtheil von Kunstverständigen stützen muß; so sind dennoch die Anrainer auch zu diesen ersten Vorerörterungen schon beizu-

ziehen, und über die in Verhandlung gekommenen Bauanträge zu vernehmen, um dabei auch ihre aus der genauesten Vorkenntniß und langjährigen Erfahrung geschöpften Ansichten zu benützen, und Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit, die Wirthschaftlichkeit, oder selbst gegen die relative Nützlichkeit des angetragenen Baues im Ganzen sicherer zu begegnen, welche sie sonst zu spät erst nach dessen wirklicher Ausführung erheben könnten.

2. Die Kosten eines für entschieden nützlich erkannten, und daher beschlossenen Wasserbaues haben jenen zur Last zu fallen, welchen sie zum Vortheile gereichen, und müssen daher, da, wo sie verschiedenartige Vortheile bezielen, unter die verschiedenen Interessenten nach dem Verhältnisse der Größe des Nutzens der einzelnen derselben vertheilt werden.

In dieser Absicht muß auch der Grad des Nutzens für einzelne dabei befangene öffentliche und Privat-zwecke so genau als möglich erörtert werden, um daraus schon die erste Hauptabtheilung der Kosten und die Bestimmung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen einzelnen dabei interessirten öffentlichen Fonds und den Anrainern richtig abzuleiten, und wohl begründete Vorschläge hierüber der Entscheidung der Hofbehörden zu unterziehen.

Die weitere Untertheilung des die Anrainer im Ganzen treffenden Betrags aber hat nach dem Flächeninhalte, dem Werthe, und der mehr oder weniger gefährlichen Lage der einzelnen Grundstücke des mit Wasserchaden bedrohten Umkreises zu geschehen, und darf nie auch auf außerhalb gelegene Grundstücke, aber muß innerhalb desselben nebst den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf Grund- und Behent-obrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzentheiles an dem Grundertragnisse ausgedehnt werden.

Nach über den hiernach ausgemittelten Maßstab der Kostenvertheilung müssen die in die Konkur-

renz zu ziehenden Privaten wegen ihrer allenfällig dagegen zu machenden begründeten Einsprüche schon bei Zeiten vernommen werden.

Dieses hat in Ansehung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen Privaten und öffentlichen Fonds noch vor der ersten Vorlegung des amtlichen Vorschlages darüber an die höhere Behörde, in Ansehung der Untertheilung unter die einzelnen Anrainer aber vor der Berechnung der individuellen Repartitionen zu geschehen.

3. Bei dem Umstande, daß die durch einen Wasserbau bezielten Vortheile meistens erst in einer längeren Reihe von Jahren wirklich eintreffen und fühlbar werden, die zum Baue erforderlichen Kosten aber dagegen sogleich und in einer kurzen Frist herbeigeschafft werden müssen; tritt hier leicht der Fall ein, daß der für einzelne Anrainer nach einem im Allgemeinen noch so billigen Vertheilungsmaßstabe entfallende Konkurrenzbetrag doch von ihnen ohne wirkliche Härte zwangsweise nicht gleich auf einmal, sondern nach und nach in kleinere Beträge und mehrjährige Fristen abgetheilt eingefordert werden kann.

Besonders ist dieser Fall bei solchen Anrainern zu besorgen, von welchen der größte Theil ihres Grundbesitzthums sich gerade in dem bedroheten Umkreise, und zudem in einer gefährlichen Lage befindet, und welche sonst auch kein zureichendes Privatvermögen besitzen, um außer ihren ordentlichen Lasten noch eine solche außerordentliche Auslage sogleich abzutragen.

Um daher weder die Privatbilligkeit zu verletzen, noch einen angefangenen Bau nachmaligen Stockungen, oder die öffentlichen Fonds Ueberbürdungen auszusetzen, wird es daher nothwendig, sowohl bei der wirklichen Auflage der Konkurrenzbeträge als bei dem wirklichen Anfange des Baues

mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen; in der ersten Beziehung darf man sich mit bloßen Mittheilungen über die Bauanträge und den zu wählenden Vertheilungsmaßstab an die Anrainer, so wie mit bloß allgemeinen und unbestimmten Erklärungen der Besten, daß sie zu den Kosten ebenfalls beitragen wollen, keineswegs begnügen, sondern es muß ihnen auch noch der nach dem festgesetzten Maßstab berechnete, und auf jeden einzelnen entfallende Betrag bekannt gemacht, und in Ansehung der Leistung desselben ihre Willfährigkeit und Beitragsfähigkeit näher erörtert werden, bevor zur wirklichen Auflage und Eintreibung jener Beiträge geschritten wird.

In der zweiten Beziehung aber ist es nicht genug, daß die Nützlichkeit des angetragenen Baues ganz entschieden, der Vertheilungsmaßstab festgestellt, der die öffentlichen Fonde betreffende Beitrag freiwillig, und die Art der Einbringung des Beitrags der Anrainer vollkommen erörtert ist; sondern es muß auch in Ansehung der nicht sogleich, sondern nur in einer längeren Reihe von Jahren einbringlichen Konkurrenzbeträge die erforderliche Vorschußleistung aus einem öffentlichen Fonde vollkommen sichergestellt seyn, bevor zur wirklichen Ausführung des Baues geschritten werden darf. In dieser letzteren Beziehung sind insbesondere zwei Fälle wohl zu unterscheiden:

- a) Wenn bei einem auf verschiedenartige öffentliche und Privatvorthelle gerichteten Wasserbaue die ersten so bedeutend erscheinen, daß sie für sich allein schon die Gesamtkosten des Baues vollkommen lohnen, und dessen Bestreitung aus öffentlichen Fonden rechtfertigen würden, so kann die wirkliche Ausführung des Baues, besonders wenn dieser zudem noch dringend ist, ohneweiters begonnen werden, wenn auch die Vorerörterungen über die Beiträge der Anrai-

ner noch nicht beendigt wären, indem, wenn auch aus diesen in der Folge noch die Nothwendigkeit hervorgehen sollte, weiter hinausgerückte Zahlungsfristen zuzugestehen, es hier doch in keinem Falle einem Anstande unterliegt, hierauf den Vorschuß auf die öffentlichen Fonde zu übernehmen.

- b) Wenn aber ein Wasserbau ganz oder größten Theils nur auf den Privatvortheil der Anrainer gerichtet ist, und die dabei zugleich befangenen öffentlichen Interessen nicht zu bedeutend sind, um für sich allein schon die Kosten des ganzen Baues oder auch nur eine solche Mehrauslage über den ihnen zugewiesenen Beitragsantheil zu rechtfertigen, als ihnen die einstweilige Uebernahme auch der nicht gleich einbringlichen Konkurrenzbeträge der Anrainer verursachen würde; so bleibt es den Behörden zwar immerhin vorbehalten, im Falle sie die baldige Ausführung des Baues für sehr wichtig und wünschenswerth erkennen, höheren Orts die Vorschußleistung aus einem hierzu besonders geeignet scheinenden öffentlichen Fonde in Anspruch zu nehmen. Allein so lange die höhere Bewilligung nicht erfolgt ist, muß mit dem wirklichen Anfange des Baues immer noch inne gehalten werden.

Hiernach hat sich nun die Landesstelle unter strenger Verantwortung für die Zukunft sowohl selbst zu achten, als auch die Unterbehörden, die es betrifft, hierzu anzuweisen.

(4) Gubernialdekret vom 30. Dezember 1825, Gub. Zahl 65634 an die Kreisämter und die Wasserbauverwaltung (Prov. G. S. des Königreichs Böhmen f. d. Jahr 1825, Nr. 217, Bd. VII., S. 436, 437):

Konkurrenz zur Sicherstellung der Auslagen bei vorkommenden Wasserbauführungen.

Ueber die an die k. k. Hofkanzlei hinsichtlich der Sicherstellung der Anlagen bei vorkommenden Wasserbauführungen aus Veranlassung eines speziellen Falles gestellte Anfrage wurde dem Landesgubernium mit Hinweisung auf das kund gemachte Hofkanzleidekret vom 13. Jänner l. J. Hofzahl 989 mit Hofkanzleidekrete vom 24. November l. J. Hofzahl 35040 Folgendes erwiedert:

1. Da die Kosten bei Wasserbauten nur unter jene zu vertheilen sind, welche davon einen Nutzen haben; so finde eine weitere Ausdehnung der Kostenkonkurrenz auf solche Gemeinden, welche mit den dabei wirklich Interessirten zufällig zu einem Dominium vereinigt sind, keineswegs Statt.
2. An schiffbaren Flüssen bleiben zu Wasserbauten, welche die Erhaltung des Strombeetes in einem regelmäßigen und schiffbaren Zustande zum Zwecke haben, immerhin zunächst öffentliche Fonde, und in Böhmen insbesondere der Navigationsfond berufen, und es sind die Ukrainer dabei nur in dem Maße, als ihnen dabei auch ein erwiesener Privatvortheil zugeht, mit steter Rücksicht auf ihre Vermögenkräfte in eine Konkurrenz zu ziehen.

Wobon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung bei vorkommenden Fällen, dann zur Verständigung der Amtsvorsteher in die Kenntniß gesetzt werden.

(5) Gub. Grundmachung vom 19. November 1830, Gub. Z. 49286 (Prov. G. S. des Königreichs Böhmen f. d. Jahr 1830, Nr. 252, Bd. XII., S. 582—586):

Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauführungen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober l. J. folgende Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten,

und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes zur Richtschnur vorzuschreiben geruht:

1. Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Beziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden.

Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projektirten Baues zu besorgen sind, verstanden.

Unter den Interessenten ist sowohl das Aerarium, wenn es zu konkurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kömmt, gemeint.

2. Ueber die Vollziehung eines projektirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3. Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten, und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privat-Interessenten berufen.

4. Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließlich auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen. Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließlich auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Gränzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staatsterritorium gerichtet sind.

5. Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzielen unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgemindert wird, getragen werden.

6. Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzielle zu-

nächst berechnet, auch dem Staate direkte und berechenbare Vortheile gewährt; so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letztern Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

7. Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privat-Interessenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens, oder abgewendeten Schadens zwischen dem Staate und den Privat-Interessenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die Letztern vorläufig nur die auf sie im Ganzen ausfallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartizion ausgemittelt wird.

8. Die Subrepartizion der Baukosten auf die Privat-Interessenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein, und ausschließend konkurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9. In so fern die Privat-Interessenten eines Fluß-Wasserbaues vorzugsweise aus den Flußanrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Realbesitzthum inner des Inundationsgebietes des Flusses gelegen ist; daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Gehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheils an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sei.

10. Unter den Privat-Interessenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, ob schon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechts administriert werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden.

11. Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Kapitalwerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Reali-

täten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung desselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöht werden.

12. Jedem Privat-Interessenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privat-Interessent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages, oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden: so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weitem Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Rekurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

13. Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

14. Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, lieber ganz aufzugeben, als sich diesem Betrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei; nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden.

Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukostenkonkurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

15. Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Konkurrenz darüber die vollkommene Sicher-

heit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

- a) in den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolgslaffung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.
- b) In jenen Fällen, wo die Konkurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staatsrücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berücksichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.
- c) In allen andern Fällen ist den Behörden die Sorge überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarialvorschüsse gerechnet werden darf.

Diese von allerhöchst Sr. Majestät vorgezeichneten Grundsätze haben mit dem Militärjahre 1831 in Wirksamkeit zu treten, und werden in Folge eines am 10. d. M. unter der Zahl 25657 erlassenen Hofkanzleidrets öffentlich bekannt gemacht.

(6) Sub. Kundmachung vom 28. März 1835, G. Z. 13102 (Prov. G. S. des Königr. Böhmen für das J. 1835, Nr. 89, Seite 161—164):

Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Bauführungen an den schiffbaren Flüssen, und der Herstellung der Normalzeichen.

Die Landesstelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß an den schiffbaren Flüssen noch immer Bauführungen vorkommen, welche der freien Schiff-Fahrt hinderlich, und

ohne der vorgeschriebenen Baubewilligung ausgeführt worden sind.

Es werden daher die in dieser Beziehung schon durch das Navigations-Patent vom 31. Mai 1777 gegebenen Vorschriften, dann die Sub. Verordnung vom 9. Mai 1829 (S. 17415*) wegen Herstellung der Normalzeichen an den Mühlen und andern Wasserwerken, welche gleichfalls noch nicht in Vollzug gesetzt worden ist, in Folgendem zu Ferdemann Warnung und Nachachtung republicirt.

§ 1. An den schiffbaren Flüssen darf kein neues Gebäude, es sei dieses eine Mühle, oder eine Wehre, keine Wasserableitung aus dem Flusse, so auch keine Verdämmung, ohne vorher erwirkter Bewilligung des Guberniums errichtet werden, wenn der Bau nicht schädlich, und der freien Schiff-Fahrt nicht hinderlich befunden worden ist.

§ 2. Wer ein solches Gebäude, ohne die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, oder auf eine andere Art hergestellt hat, als es in dem genehmigten Plane angezeigt wurde, wird gehalten seyn, dasselbe ohneweiters wieder abzutragen.

Gleiche Folge trifft insbesondere denjenigen, der bei Reparatur einer Wehre, oder eines Wehrdurchlasses eine Erhöhung, oder überhaupt eine der Schiff-Fahrt hinderliche Veränderung vornimmt.

§ 3. Sollte Jemand in Befolgung der ihm auferlegten Abtragung oder Veränderung der für schädlich befundenen Werke säumig seyn, so wird die Abtragung oder Veränderung von der k. k. Oberbaudirektion eingeleitet, und der Kostenbetrag von dem Widerspännstigen eingetrieben werden.

§ 4. Bei den jährlichen Eisgängen müssen zur Vermeidung von Ueberschwemmungen und andern Beschädigungen, die von den Müllern und andern Wasserwerksbesitzern in den Durchlässen eingelegten Fachbretter zeit-

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzl. Seite 188. Nr. 79.

lich ausgehoben werden. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird mit 50 fl., von welchen zwei Drittel dem Denunzianten und ein Drittel dem Navigationsfonde zufallen, und wenn hiebei ein böser Vorsatz unterlaufen wäre, auch sonst noch schärfer bestraft werden. Immer muß jedoch der schuldtragende Eigenthümer, oder Inhaber des Wasserwerkes die Kosten der durch eine solche Vernachlässigung nöthig gewordenen Räumung des Flußbeetes bestreiten, oder dem Navigations-Fonde ersetzen.

§ 5. Die Einlegung und Einschlagung der Fischerkörbe, Fangpfähle u. s. w. darf der freien Schiff-Fahrt nicht hinderlich seyn, im Widrigen sie ohne alle weitere Anfrage kassirt, die Unkosten der nothwendig gewordenen Räumung von dem Uebertreter eingebracht, und der Letztere nach Umständen noch angemessen bestraft werden wird.

§ 6. Dieses gilt auch von dem Lachsfange, und es darf überhaupt kein Lachsfang in schiffbaren Flüssen ohne Gubernialbewilligung errichtet werden; die schon bestehenden müssen entweder in unschädlichen Stand gesetzt, oder wenn dieses unthunlich wäre, kassirt werden. Von allem, was von dem Lachsfange in den Fluß einrollt, haben die Lachsfanginhaber den Fluß zu räumen, oder die Räumungskosten dem Navigationsfonde zu ersetzen.

§ 7. Wenn in den Fluß zum Nachtheile der Fahrt Steine, oder andere Gegenstände muthwillig eingerollt werden, so wird der Uebertreter nicht nur zur Vergütung der Räumungskosten verhalten, sondern noch überdies nach Umständen bestraft werden.

§ 8. Die bei den Mühlen, Wehren und anderen Wasserwerken zum Pferde-Rückzug erforderlichen Brücken, und zwar die bereits bestehenden, als auch jene, die noch künftig für nothwendig werden befunden werden, müssen von den betreffenden Werkseigenthümern oder Inhabern um so mehr aus Eigenem hergestellt, und erhalten werden, als ihre Werke dem freien Rückzuge hinderlich sind, und der Navigationsfond bloß die zur Beförderung der freien Schifffahrt nöthigen, nicht aber jene Herstellungen zu tra-

gen hat, welche durch die zum Nutzen einzelner Privat-eigenthümer bestehenden Gebäude nothwendig werden.

§ 9. Bei den Ueberfuhren, Mühlen, und andern Wasserwerken müssen zur Beurtheilung des Wasserstandes, der Wasserstauungen, Wehrschwellenhöhen u. dgl. Normalzeichen, oder sogenannte Gaimpfähle auf Kosten der Mühlbesitzer und der Eigenthümer der betreffenden Wasserwerke und Ueberfuhren hergestellt werden.

Hiezu ist auf dem Lande der k. k. Kreisingenieur beizuziehen, und in Prag die Mitwirkung der k. k. Oberbau-Direktion in Anspruch zu nehmen.

(7) Hofkammer-Decret vom 19. April 1842, J. G. S. Nr. 608, an sämtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen; den Appellationsgerichten bekannt gemacht mit Hofdecret vom 28. December 1842.

Zur Feststellung des Benehmens hinsichtlich der Art der Besitznahme und der Benützung der Inseln in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen werden, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner 1842, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Nach dem Sinne des §. 407 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind alle in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen der österreichischen Monarchie (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) befindlichen Inseln in der Regel als Staatseigenthum anzusehen und zu behandeln, und jeder von Privaten behauptete Eigenthums-Anspruch solcher Art müßte rechtskräftig erwiesen werden.

2. Da sonach der Staatsverwaltung das Eigenthumsrecht auf derlei Inseln ausschließend schon aus dem Gesetze zusteht, so bedarf sie zur Geltendmachung dieses Rechtes auch nicht der zur Erwerbung freistehender Sachen privatrechtlich erforderlichen Zueignungsacte, mithin weder einer förmlichen Besitzergreifung, noch in der Regel

einer Eintragung in öffentliche Bücher, sondern sie kann sich auf die unmittelbare einfache Besitznahme beschränken.

3. Die Organe zu deren Erwirkung sind zunächst die Cameralbehörden, da ihnen die unmittelbare Obforge für das Staatseigenthum zusteht; sie werden jedoch dabei nach Maßgabe der unten bezeichneten Verhältnisse von den politischen Behörden zu unterstützen sehn.

4. Bei Vollziehung der einschlägigen Bestimmung des § 407 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die in deren Geiste liegende Fürsorge für den Lauf der Flüsse und für die Uferbesitzer nicht zu übersehen, und sind die durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Flüsse oder Ströme dießfalls bedingten besonderen Maßnahmen gemeinschaftlich von den Cameral- und den politischen Behörden zu beschließen.

5. Es wird den Cameralbehörden obliegen, die Inseln in schiff- und flossbaren Flüssen und Strömen auf die einfachste und mindest kostspielige Art durch die geeigneten Organe in Besitz nehmen, und sohin vermessen, mappiren, auch, wo es in einzelnen Fällen nach Lage der Umstände angemessen erscheint, durch Pfähle, oder auf eine sonst geeignete Art bezeichnen zu lassen.

6. Es wird der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Cameral- und der politischen Landesbehörden überlassen, ob giltige Motive es rathlich machen, die in Besitz genommenen Inseln in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen (worunter übrigens hier nur die für Einverleibung des freien Eigenthumes bestimmten Bücher verstanden werden könnten), für welchen Fall die geeigneten Anträge zu erstatten wären.

7. Sollten bei der oben bezeichneten Art der Besitznahme von Inseln Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates vorkommen, so sind dieselben im Wege commissioneller Verhandlung unter freisämthlicher Leitung auszutragen. Zu diesem Ende hat die betreffende Cameral-Bezirks-Verwaltung, über vorläufigen Auftrag der Cameral-Oberbehörde, an welche sie derlei Anstände berich-

ten wird, beim Kreisamte einzuschreiten; das Kreisamt hat sofort die Tagssagung am geeigneten Orte mit Beziehung der Abgeordneten der Cameral-Bezirks-Verwaltung, des Kreis-Ingenieurs und des mit der Aufsicht über den Fluß oder Strom, in welchem die beanständete Insel liegt, zunächst beauftragten Beamten, wie auch der betheiligten Partei, anzuordnen. Bei dieser Tagssagung sind alle von Letzteren zur Darthnung ihrer Ansprüche vorgebrachten Verhältnisse zu erörtern, zu prüfen und zu protokollieren. Sollte die Sache im Wege eines angemessenen Uebereinkommens nicht zu schlichten seyn, so ist das Commissions-Operat der Entscheidung der politischen Landesstelle zu unterziehen, welche über selbes auf der Grundlage des vorläufig einzuholenden fiscalämlichen Gutachtens zu erkennen, dabei jedoch, wenn ihr Beschluß zu Gunsten der Staatsverwaltung ausfällt, der dadurch sich verletzt glaubenden Partei eine Frist von sechs Wochen, zur Betretung des Rechtsweges, offen zu lassen hat.

8. Ein gleiches Verfahren ist auch zu beobachten, wenn Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates auf solche Inseln seit dem Zeitpunkte der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, noch vor deren Besitznahme durch die Cameral-Behörden, vorgekommen sind, oder wenn sich Jemand gar schon factisch in einem derlei Besitze befinden sollte.

Nur hat im letzteren Falle das Fiscalamt, wofern es nach den von der politischen Landesstelle vermöge der Andeutung des nach dem Absätze 7 dieser Vorschrift ihm um Gutachten mitzutheilenden Ergebnissen der unausgeglichen gebliebenen commissionellen Verhandlung den Besitztitel des Besitzers nicht gehörig nachgewiesen findet, gegen Letzteren, über vorläufig eingeholte Genehmigung der politischen Landesstelle, im Rechtswege aufzutreten.

9. Aus den vorausgeschickten Bestimmungen fließt die Nothwendigkeit für die Behörden, sich die genaue Kenntniß von der Existenz aller seit der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen

Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen, wie auch von dem Umstande zu verschaffen, ob einige und welche darunter bisher von Privaten als Eigenthum in Besitz genommen worden. Nicht minder wird auszumitteln sehn, ob etwa eine oder die andere dieser Inseln von öffentlichen Behörden zu öffentlichen Zwecken benützt werde. Es ist die Aufgabe der politischen Landesstelle, dieß alles genau erforschen zu lassen, und die Ergebnisse der Cameral-Landesbehörde, welche sich dießfalls an sie zu wenden hat, erschöpfend mitzutheilen. Ebenso hat die politische Landesstelle auch Sorge zu tragen, daß ihr im Wege der Stromaufsicht von jeder in der Folge etwa noch entstehenden Insel in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen die Anzeige erstattet werde, wonach sie sofort der Cameral-Oberbehörde die erforderliche Eröffnung zu machen haben wird.

10. Sobald die Besitznahme von Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen auf die oben vorgezeichnete Art vollzogen sehn wird, ist die bestmögliche Verwerthung der solchergestalt gewonnenen Grundflächen durch deren Verpachtung zu erzielen, in soferne dieß mit der oben im Absätze 4 aufgestellten Maxime vereinbarlich ist. Die hieraus fließenden ämtlichen Acte liegen zunächst im Bereiche der Cameral-Behörden unter der Leitung der Cameral-Oberbehörde, welche dabei nach dem für derlei Vorgänge bestehenden Systeme in ihrem Wirkungskreise zu walten, und erforderlichen Falles die höhere Entscheidung einzuholen hat.

(8) Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, N.-G.-Bl. Nr. 172, über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken, giltig für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze.

Nachdem im Sinne der früheren Landesgesetze in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern (Ges. Art. X, 1840) so wie in Siebenbürgen (Approbat. III. Th., XL. Titel, 1. Art.), ebenso wie nach der allgemeinen Mühlenordnung vom 1. December 1814 in den Kronländern, auf welche sich dieselbe bezieht, Streitigkeiten wegen Veränderung des Gerinnes der Gewässer in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, und in Folge des § 25 der Ministerialverordnungen vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 und 10 des Reichs-Gesetz-Blattes, Beilage D und B, die Entscheidung in erster Instanz in Fällen, in welchen in Beziehung auf errichtete Wassermühlen Streitigkeiten vorkommen, soferne der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, der Comitats- oder Kreisbehörde zusteht, mithin in jenen Kronländern, in welchen die Kreisbehörden aufgelöst wurden, an die, die Geschäfte der Letzteren versehenen politischen Behörden übergegangen ist, so wird von den Ministerien des Innern und der Justiz, aus Anlaß angeregter Zweifel, in Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erklärt: daß zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, in soferne es sich nur um die Wiederherstellung des, der behaupteten Störung vorangegangenen factischen Besizstandes handelt, die zuständigen politischen Behörden berufen sind.

Graf Nádasdy m. p.

Graf Goluchowski m. p.

II.

Kommunikation zu Wasser:

A) Strompolizeivorschriften:

(9) Erlaß des k. k. Statthalters vom 10. Februar 1854, Statthalterei-Zahl 1809, L.-G.-Bl. Nr. 6, womit eine neuerliche Strompolizei-Vorschrift für die Schiff- und Floßfahrt auf der Mol-

dau von Hohenfurth bis Melnik, dann für die Nebenflüsse der Moldau kundgemacht wird.

Um dem allseitigen Interesse hinsichtlich der Benützung des Wassers für Schiff- und Floßfahrt nach Möglichkeit entgegen zu kommen, und die Bewegung der industriellen Betriebsamkeit an öffentlichen Flüssen von allen vermeidlichen Fesseln und Belästigungen mit möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserwerksbesitzer zu befreien, wird in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 14. Jänner 1854 Z. 8443 folgende neue Strompolizei-Vorschrift für die Moldau, sammt deren Nebenflüssen erlassen:

Bestimmung der Wirksamkeit.

§ 1. Die hier nachstehenden Bestimmungen treten als strompolizeiliche Verfügungen rücksichtlich der Schiff- und Floßfahrt vom Tage der Kundmachung in die volle Wirksamkeit auf der ganzen Moldauflußstrecke von Hohenfurth bis Melnik, so wie auch auf den nachstehenden Nebenflüssen, und zwar:

- a) der Maltzsch,
- b) der Nežarka,
- c) der Lužnik,
- d) der Flanik,
- e) der Battawa von Unterreichenstein bis Mlingenberg,
- f) der Szawa,
- g) der Mies oder Beraun, und endlich
- h) der kleinen Elbe, welche sich bei Melnik mit der Moldau vereinigt.

Bemannung, Ausrüstung und Beladung der Schiffe und Flöße.

§ 2. Jedes Fahrzeug (Schiff oder Floß) muß mit vollkommen guten und brauchbaren Requiriten in hinreichender Anzahl versehen, und von einem berechtigten Schiffer, oder einem von diesem oder von einem Schiffahrtsunternehmer unter eigener Haftung aufgestellten

und beglaubigten geeigneten Schiffsführer (Steuermann) geleitet sein. Bei normalem oder geringerem Wasserstande muß jedes Schiff mit wenigstens zwei Schiffleuten bemannt sein, welche Bemannung bei einem höheren Wasserstande und insbesondere in den in der Moldau ober Prag bestehenden sogenannten schnellen Trieben, nach der Größe des Schiffes selbst bis auf das Doppelte vermehrt werden muß, um den aus der Unterlassung dieser Vorsicht drohenden Unglücksfällen zu begegnen.

Bei Flößen hat sich die Bemannung nach der Größe des Floßes, der Holzgattung, aus welcher dasselbe zusammengesetzt ist, mit gleichzeitiger Beachtung des Wasserstandes zu richten.

Belastung der Schiffe und Flöße.

§ 3. Die Schiffe, welche in der obern Gegend der Moldau gebaut werden, haben verschiedene Dimensionen, weshalb eine Bestimmung der auf denselben zu unterbringenden Ladung der Anzahl oder dem Gewichte nach nicht festgesetzt werden kann, es wird jedoch als allgemeine Norm festgestellt, daß kein Schiff oder Floß stärker belastet werden darf, als es die bekannte Fahrbahn und der Wasserstand erlaube.

Diese Belastung darf bei Schiffen, bei einem normalen oder geringeren Wasserstande nur bis zu dem Grade stattfinden, daß die beiderseitigen Borde 6 n. ö. Zoll über das Wasser hervorragen, damit dieselben bei der Passirung der Durchlässe und Wehrbrüche, insbesondere aber der erwähnten schnellen Triebe nicht in die Gefahr gerathen, Wasser zu schöpfen und zu verunglücken.

Die Flöße dürfen nur so weit beladen werden, daß die oberste Fläche des Flosses noch außer Wasser bleibt, und die Leitung und Lenkung derselben während der Fahrt durch eine verhältnißmäßige Bemannung immer leicht möglich wird.

Bei höheren Wasserständen muß bei Schiffen überdies die Vorsicht getroffen werden, daß zu beiden Seiten

des Fahrzeuges die sogenannten aus bloßen Brettern konstruirten Bordleisten (Windladen) angebracht werden, um das Eindringen des Wassers und der Wellen während der Passirung des Schiffes durch die schnellen Triebe möglichst zu verhindern.

Größe und Beschaffenheit der Holzflöße.

§ 4. Die einen Halbflöß bildenden Stämme, Balken und andere Materialien (d. i. die einzelnen Floßtafeln) müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, die Flöße an beiden Enden mit den nöthigen Steuerrudern versehen und nach ihrer Länge mit der erforderlichen Anzahl von Flößern bemannt sein.

Die Durchlässe an der Moldau ober Prag, dann an der Wattawa, Nežárka und Lužnič haben eine lichte Breite von 18 bis 20 Fuß und jene an der Flanič nur eine Breite von 9 Fuß, in der Hauptstadt dagegen haben die Durchlässe durchgehends die Breite von 24 Fuß.

Hiernach darf die Breite der Flöße in den obern Moldauflußgegenden, und zwar von Hohenfurth bis zur Roženster Mühle unterhalb Moldautein, bei welcher der letzte Durchlaß besteht, dann an der Nežárka, Lužnič und Wattawa 16 Fuß, in der Flanič 7 Fuß und in der weitem Moldauflußstrecke bis Melník 20 Fuß nicht überschreiten.

In Betreff der Länge der Flöße wird festgesetzt, daß für dieselben in solchen Flußgegenden, welche eine möglichst gerade Richtung haben, die bisher üblichen Längen von circa 80 bis 100 Klaftern auf der Moldau, und 50 bis 60 Klaftern auf den Nebenflüssen, beibehalten werden kann. Bei stark serpentinehenden Flüssen, wie dieß namentlich bei der Nežárka, Lužnič und Flanič, dann bei der kleinen Elbe und Wattawa der Fall ist, müssen die Flöße durch solche Stellen, wegen möglichster Schonung der Ufer, in kleineren Abtheilungen durchgeführt, und können erst weiter unterhalb — wo diese Vorsicht nicht mehr nothwendig ist, — wieder in ihrer ganzen Ausdehnung weiter befördert werden, u. z. dürfen an der Nežárka und Lužnič

von der Mühle Sput bis Wessely die Flöße die Länge von 12 Klaftern, von Wessely bis Czerny die Länge von 27 Klaftern, und von Czerny weiter abwärts die Länge von 45 Klaftern nicht überschreiten, und muß das erstere Floß mit 2, das zweite mit 4 und das letzte mit 6 geschickten Flößern, worunter der Steuermann mitbegriffen ist, bemant sein.

An der Flanz oberhalb der Podskaler Mühle, an den Wiesengründen ober- und unterhalb Protivin, dann von der Mühle Czervený, dürfen wegen den vielen und stark gekrümmten Serpentinien nur einzelne, höchstens 6 Klafter lange Floßtafeln verfloßt werden, in den übrigen Strecken aber die zu flößenden Bretter und Holzprahmen die Gesamtlänge von 20 Klaftern nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Prahmenlänge auf der Wattawa und insbesondere auf dem Gebiete der ehemaligen Herrschaft Stečna wird unter Aufrechthaltung der k. k. Gubernial-Verordnung vom 28. August 1845 B. 50910*) Folgendes bestimmt.

- a) Die durch das Gebiet der ehemaligen Herrschaft Stečna verfloßenden Bretter und Holzprahmen dürfen die Länge von 21 Rurrentklaftern und die Breite von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Klafter, ohne Unterschied des flößbaren Wasserstandes nicht überschreiten.
- b) Bei der Verfloßung von Holzprahmen, bei welchen die einzelnen Tafeln die Stammlänge von 8—9 Klafter erreichen, dürfen nur 2 derlei Tafeln in einem Prahm eingebunden und die übrige Länge auf 21 Rurrentklafter, mittelst 3 Klafter langen Tafeln ergänzt werden.
- c) Jedes derlei Floß muß wenigstens mit 5 geschickten Flößern, worunter der Steuermann einbegriffen ist, bemant sein.

Auf einem jeden Floß ist während der Fahrt eine Tafel anzubringen, auf welcher der Name des Eigenthü-

*) Diese Verordnung erfolgte nur an das ehemalige prachiner k. k. Kreisamt.

mers mit 6 Zoll hohen Buchstaben deutlich geschrieben sein muß, um diesen selbst vom Ufer aus wahrnehmen zu können, und den Flußwächter bezüglich der Beschädigungen an den Navigationswerken, und die Grundbesitzer in Betreff der an ihren Ufergründen entstehenden Nachtheile in den Stand zu setzen, den Eigenthümer des Floßes im Falle einer durch denselben in der Fahrtstraße oder an den Ufern verursachten Beschädigung, der gesetzlich berufenen Behörde namhaft machen zu können.

Das Kuppeln (Zusammenbinden) der Holzflöße ist in der ganzen oben bezeichneten Moldauflußstrecke, und insbesondere auf den Nebenflüssen unter was immer für einem Vorwande verboten, weil hiedurch die Konzentrationswerke beschädigt, und die geräumten Flußstellen wieder mit Schotter verlegt werden.

Verhalten während der Fahrt.

§ 5. Während der Fahrt auf der Moldau von Hohenfurth bis Melnik müssen die Schiffe und Holzflöße, sowie auch die Prahmen auf der Nežárka, Lužník und Planík, dann auf der Wattawa von Unterreichenstein bis Klingenberg eine bedeutende Anzahl von Wehrdruchlässen und Wehrbrüchen, wie auch viele Strömungen passiren. Es erheischt daher die Vorsicht, daß wenn mehrere Schiffe oder Flöße hintereinander eine solche Stelle zu passiren haben, eines von dem anderen wenigstens 200 Klafter weit entfernt sei, damit bei einem eintretenden Unfalle die zunächst folgenden Fahrzeuge oder Flöße Zeit gewinnen anzuhalten, oder wenigstens solche Maßregeln zu treffen, die zur Sicherung derselben nothwendig sind.

Während der Fahrt dürfen weder die Ufer noch die an denselben bestehenden Bauperke, so wie auch Brücken, Föhren u. dgl. von den Schiffen und Flößen beschädigt werden; insbesondere haben sich die Zugknechte bei dem Gegen- und Rückzuge der Schiffe des Überschreitens der bestehenden Leinpfade mit den Zugthieren zu enthalten, dagegen müssen die Leinpfade stets rein erhalten werden, und dürfen von den anrainenden Grundbesitzern weder mit

Wägen oder anderen Gegenständen verstellt, noch durch Ablagerung von Holz, Steinen u. dgl. behindert werden.

Die Schiffer und Flößer haben zugleich bei Passirung der Prager, dann der in der obern Moldaugegend von Hohenfurth bis Budweis bestehenden Wehrdurchlässe, die bei einem eintretenden Normal- oder noch kleineren Wasserstande bezüglich der Öffnung derselben bestehenden Zeitbestimmungen genau zu beobachten und an den im Gegen- oder Rückzuge befindlichen Fahrzeugen bei Passirung einer Brücke die Masten niederzulegen, und eine jede Beschädigung dieser Objekte zu verhüten.

Bei eingetretenem Nebel ist sowohl die Thal-, als auch die Bergfahrt der Schiffe, und bei Flößen die erstere gänzlich unterjagt.

Bezüglich des Anlegens oder Ankerns.

§ 6. Die Schiffer und Flößer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Ladungs- oder Landungsplätzen anlegen oder vor Anker gehen; Erstere in der Flußstrecke von Budweis bis Melnik da — wo es bis jetzt für gewöhnlich statt fand, und Letztere in der Flußabtheilung von Hohenfurth bis Budweis oberhalb der Wehrdurchlässe bei Hohenfurth, bei der Joachimsmühle, bei Rosenberg, Ziehensack, bei der Petschmühle, bei der Flachspinnfabrik nächst Krummau, bei Goldenfron, Bramles, Bozděraz, Bořitsch, bei der Planermühle, bei der Fürsten- und Wiesenmühle, dann unter- und oberhalb der Leinowitzer Brücke in Budweis.

An der Mežárka und Lužnič.

Oberhalb der Wehrdurchlässe bei Sput, Hammer, bei Mezimostí, Drahou, Kaudna, bei Černý, bei der Mareder Mühle, beim Kvoč, bei Dobronič und beim Masak oberhalb der Einmündung der Lužnič in die Moldau.

An den vorbezeichneten Punkten wurden die Landungsplätze kommissionell ausgemittelt und deren Grenzen mittelst Säulen markirt; auch werden daselbst unge-

mauerte Fangpfähle auf Navigationskoſten errichtet werden.

Selbſt an dieſen Plätzen dürfen die Ufer von den Schiffsleuten nur in ſoweit, als dieß zur Befeftigung der Schiffe und Flöße unumgänglich nothwendig iſt, betreten werden.

Außer dieſen Landungsplätzen, und zwar im Flußbette ſelbſt, darf ein Schiff oder Floß nur an jenen Stellen, wo die Fahrſtraße ſo breit iſt, daß andere Flöße ohne Anſtand noch vorbeifahren können, anhalten.

Die Befeftigung des Fahrzeuges hat in dieſen Fällen mittels hölzerner Anker oder mittels eingeschlagener ſchwacher Pflocke zwischen den Brahmen zu geſchehen, welche nach gemachtem Gebrauche wieder entfernt werden müſſen. Schiffe und Flöße, welche an einer vom Ufer entfernten Stelle anlegen, müſſen zur Nachtzeit durch Aufſteckung einer Laterne ſignaliſirt, und bei Schiffen auch noch die Maſte niedergelegt werden, um den Gegen- oder Rückzug anderer Fahrzeuge nicht zu hindern. Nur im Falle der Noth iſt es geſtattlich, auch an andern Stellen als den bezeichneten Landungsplätzen am Ufer anzulegen, allein es muß immer die Vorſicht getroffen werden, daß dieß ohne Nachtheil der Ufergründe geſchieht, und der Schiff- und Floßbeſitzer iſt gehalten, jeden dem Grundbeſitzer durch die Ankerung erweiſlich zugegangenen Schaden zu erſehen.

Der beſchädigte Unrainer iſt jedoch verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Wahrnehmung der Beſchädigung die Anzeige an die k. k. Waſſerbauaufſicht zu erſtatten, welche unverzüglich unter Beziehung des betreffenden Gemeindevorſtehers die Größe des Schadens zu erheben, und den Befund an die k. k. Bezirksbehörde einzufenden hat.

Das Einſchlagen von Pfählen in den Bauwerken, namentlich in die Huſſſchlagſteraffen, um die Schiffe mittelſt Lauen, Ketten oder Wieden an denſelben zu befeſtigen, iſt, ſo wie auch das Anlegen unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern beſtehender Brücken, ſtrengſtens unterſagt.

Befonders verpönt iſt aber das ſogennante Schrecken (d. h. das Anhalten der Flöße mittelſt eines in die Bund-

wieden, böhmisch „Slahouny“, eingesteckten Pfahles), wodurch die größten Beschädigungen namentlich an den lockern Ufern verursacht werden.

Schiffe oder Flöße, welche auf der Moldau ober Prag mit zollpflichtigen Waaren außer der für den Transport derselben und den Übertritt der Wasserzolllinie des Amtes Beyton festgesetzten Tageszeit, vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang ankommen, müssen an den zu diesem Behufe eigens ausgemittelten Landungsplätzen bei dem Wirthshause Wytkočilka nächst Kuchelbad anlegen, welcher durch zwei daselbst aufgestellte Tafeln bezeichnet ist, und unter keinem Vorwande überschritten werden darf.

An das Ufer, an welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waare oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn ein Unwetter oder eine Beschädigung des Fahrzeuges oder Floßes das Anhalten nothwendig machen; derlei Landungsplätze sind jedoch nach vorübergegangenem Unwetter oder bewirkter Ein- und Ausladung gleich wieder zu verlassen.

Sinnsichtlich des Bindens, Ladens und Ableichtens.

§ 7. Das Binden der Flöße hat nur an den bis jetzt bestehenden Wälz- und Bindepätzen, u. z. in der Art zu geschehen, daß dadurch kein Hinderniß in die Fahrbahn gebracht werde.

Das Beladen, Ab- und Umladen der Fahrzeuge darf nur an solchen Stellen und in der Art geschehen, daß dadurch andere Fahrzeuge in der Fahrt nicht gehindert und beirrt werden.

Sinnsichtlich des Öffnens der Wehrdurchlässe für die Floßfahrt auf der obern Moldau zwischen Hohenfurth und Budweis, auf der Mežárka und Lužník, dann auf der Flanis.

§ 8.

- a) Die Floßfahrt hat bei jenem Wasserstande ununterbrochen statt zu finden, bei welchem die Mühlen im

gewöhnlichen Betriebe stehen, das galde Fluder jedoch und der Durchlaß geschlossen sind, und das Wasser mindestens drei oder mehrere Zolle über den Wehrrücken sich ergießt.

- b) Wenn der Wasserstand an diesen Flüssen dergestalt gesunken ist, daß beim gewöhnlichen Mühlbetriebe und geschlossenem galben Fluder und Durchlasse der Wehrrücken trocken, jedoch nicht über einen Zoll n. ö. Maß außerhalb dem Wasser steht, so hat das Öffnen des Durchlasses im Tage nur Einmal zu geschehen.

Demnach wird für das Öffnen der Durchlässe nachstehende Stundeneintheilung festgesetzt und zwar:

I n d e r M o l d a u .

Der Durchlaß in der Hohenfurth Wehre für die von Hohenfurth um 5 Uhr früh ausfahrenden Flöße um 5 Uhr Morgens, der Durchlaß bei der Joachimsühle um 8 Uhr, jener beim obern ersten Rosenberger Durchlasse um 1 Uhr Nachmittags, bei der Ziehensader Mühle um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends, bei der Petschmühle um 5 Uhr Morgens, der Durchlaß bei der tiefer abwärts gelegenen Flachspinnfabrik-Wehre um 6 Uhr Morgens, der Durchlaß in der Arumauer fürstlich Schwarzenberg'schen Holzrechenwehre um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, der Durchlaß in der Papiermühlwehre um die 7. Stunde, und der Durchlaß in der Stadtmühlwehre um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens. Ferner hat die Öffnung des von der Petschmühlwehre eine Tagreise entfernten Goldenkroner Durchlasses um 5 Uhr Morgens, die des Bozdärer Wehrdurchlasses zwischen 11 und 12 Uhr Mittags, die des Durchlasses in der Brückenmühlwehre zwischen 4—5 Uhr Nachmittags, die des Poritscher Durchlasses um 5 Uhr Morgens, die des Planer Durchlasses um 6 Uhr Morgens, die des Strodenitzer Brettsägmühl-Wehrdurchlasses um 7 Uhr Morgens, die des Fürstenmühl-Durchlasses um 8 Uhr Morgens und endlich die des Wiesemühdurchlasses um 9 Uhr Morgens zu geschehen.

In der Moldauflußstrecke von Budweis bis Melnik, sowie auch an dem Wattawafusse von Unterreichenstein bis

Klingenberg erscheint das Öffnen der Wehrdurchlässe an bestimmten Tagen nicht nothwendig, weil diese Flüsse eine größere Wassermenge abführen, und jene Durchlässe daher bei einem die Floß- und Schiffahrt zulässigen Wasserstande alle Tage und während derselben so oft geöffnet werden können, als es die Floß- und Schiffahrt bedingt.

U n d e r M e ž á r k a u n d B u ž n i k.

Der Durchlaß bei der Mühle Sput um 8^{1/2} Uhr Früh, bei Mettl um 6 Uhr Nachmittag, bei Hammer um 5 Uhr Früh, bei Arkawez 8^{1/2} Uhr Früh, bei Wessely um 10^{1/2} Uhr Früh, bei Drahou um 3^{1/2} Uhr Nachmittag, bei Cegnow um 5 Uhr Nachmittag, bei Soběslau um 5 Uhr Früh, bei der Spinnfabrik um 6^{1/2} Uhr Früh, bei Kaudna um 11 Uhr, bei Plan um 1^{1/2} Uhr Nachmittag, bei Mtabor um 6 Uhr Abends, bei Madera um 5 Uhr Früh, bei Měšchedy um 6 Uhr Früh, beim Wessely um 7 Uhr Früh, beim Kužická um 8 Uhr Früh, bei der Papiermühle um 9 Uhr Früh, beim Awěch um 1 Uhr Nachmittag, bei Matušchowsky um 3 Uhr Nachmittag, beim Wanka um 5 Uhr Nachmittag, beim Wejšchowež um 5 Uhr Früh, beim Suchomel um 6^{1/2} Uhr Früh, bei Marek um 8^{1/2} Uhr Früh, bei der Papiermühle um 10 Uhr Früh, bei Dobronik um 12 Uhr Mittag, bei Oberbechin um 5 Uhr Nachmittag, bei Unterbechin um 5 Uhr Früh, bei Czertweny um 8 Uhr Früh, bei Kalladei um 11 Uhr.

U n d e r F l a n i k.

Der Durchlaß bei der Zahuner Mühle, für die von Bodňan Früh ausfahrenden Flöße um 5^{1/2} Uhr Früh, bei Kulhanek um 5^{3/4} Uhr, bei Louchy um 6^{3/4} Uhr, bei Podskali um 7^{3/4} Uhr, bei der Protiviner Mühle um 9^{1/4} Uhr Vormittag, bei der Beneschower Mühle um 4^{1/4} Uhr Nachmittag, bei Czertweny um 5^{3/4} Uhr, und endlich bei der Putniner Mühle um 8 Uhr Abends.

- c) Bei einem sehr kleinen Wasserstande, nämlich wenn der Wehrrücken bei geschlossenem Durchlasse und gal-dem Fluder, jedoch bei einem gewöhnlichen Betriebe

der Mühlen 1—4 Zoll n. ö. Maß außer dem Wasser-
 spiegel ragt, hat die Schifffahrt in der Woche nur
 z w e i m a l, nämlich Montag und Donnerstag Statt
 zu finden, wobei dieselbe Stundeneintheilung für das
 Öffnen der Durchlässe zu gelten hat.

- d) Das Öffnen der Durchlässe um die festgesetzte Zeit
 haben die Floßleute und Schiffer vorzunehmen, dage-
 gen das Schließen der Durchlässe die Mühl- und
 Wasserwerksbesitzer zu besorgen, ohne hiefür ein
 E n t g e l d ansprechen zu dürfen.

Jede in Absicht einer Gelderpressung durch Ziehung
 der goldenen Fluder vor Ankunft der Fahrzeuge zc., von den
 Mühl- und Wasserwerksbesitzern oder deren Arbeitsleuten
 erweislich vorgenommene Hinderung der Schiff- und Floß-
 fahrt, würde auf das strengste geahndet werden; dagegen
 haben die Floßleute und Schiffer von dem Öffnen der
 Durchlässe die Mühl- und Wasserwerksbesitzer immer vor-
 läufig in Kenntniß zu setzen, sobald die Wasserstände nach
 der Bezeichnung sub lit. b und c eintreten, bei einem
 sub lit. a bemerkten Wasserstande ist eine Anmeldung über
 das Öffnen des Durchlasses nicht nothwendig.

- e) Die sub lit. b festgesetzte Stundenzzeit für das Öffnen
 der Durchlässe hat nur für jene Jahreszeit zu gelten,
 in welcher die Tage länger sind als die Nächte, weß-
 halb zu jener Zeit, wo um 5 oder 6 Uhr noch finster
 ist, und nicht gefahren werden kann, das Öffnen der
 Durchlässe stets um eine oder 2 Stunden später als
 angegeben wurde, zu geschehen hat.
- f) Für die Beschädigung oder Wegnahme einer Planke,
 welche zum Verschlusse des Durchlasses dient, ist eine
 Geldstrafe von 5 fl. von dem Eigenthümer des Floßes
 oder Schiffes zu erlegen, wenn durch dessen oder
 seiner Leute Schuld bei Passirung durch den Durch-
 laß eine Planke in Verlust geräth oder beschädigt ist.
- g) Die Planken zum Sperren der Durchlässe sind, so
 wie die Floße derselben von demjenigen im guten
 und brauchbaren Zustande zu erhalten, welchem die

- Konservazion der Wehre überhaupt obliegt und die bei f angegebene Geldentschädigung gebührt; endlich
- h) Jeder Durchlaß muß nach dem letzten herabgeflossenen Schiffe oder Prahme 10 bis 15 Minuten offen belassen werden, und erst nach Verlauf dieser Zeit ist der Wasserwerksbesitzer berechtigt und verpflichtet, den Durchlaß zu sperren.

Bei Passirung schwieriger Flußstellen.

§ 9. Bei Passirung schwieriger Flußstellen, wie dieß an der obern Moldau die schnellen Triebe bei Certwend, Bužili und Slapp sind, haben sich die Schiffsführer bei höheren Wasserständen nebst der eigentlichen Schiffsmannschaft noch der erforderlichen Hilfsarbeiter für die Fahrt in diesen gefährlichen Flußstrecken zu bedienen.

Bei der Passirung von Überfuhren oder Fähranstalten.

§ 10. Jedes Schiff, welches im Begriffe steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflößen den Gang der Fähre so lange einzustellen, bis die Flöße vorbeigefahren sind.

Beim Begegnen der Schiffe und Flöße im freien Flusse und bei schmalen Stromrinnen.

§ 11. Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen, oder einem Schiffe und Floße behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite.

Wird aber keines gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Örtlichkeit erlauben, ausweichen, und gleichzeitig diejenige Stelle, auf der es vorbeifahren kann, von einem an der Spitze angestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärts fahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß dessen aufgestellte Person richtig verstanden habe, stets zu antworten. Ist von zwei sich entgegen kommenden Fahrzeugen oder einem bergauf gehenden Schiffe und einem bergabfahrenden Floße, eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passieren, und das eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchgefahren hat.

Kommen beide sich entgegen fahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne, an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne passirt ist.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegen kommenden Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt.

Im Falle einer Übertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug wieder zurück bis zur Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen, und das thalwärts fahrende vorbeilassen. Als Stromengen auf der Moldau werden die sämtlichen Durchlässe und Wehrbrüche, die schnellen Triebe bei Čerwená, Buzili und Slapp, dann die seichtesten Stellen zwischen Königsaal und Prag, dann jene in der Gegend bei Branian und Urbna unterhalb Prag bezeichnet.

Bei Überholen und Vorbeifahren.

§ 12. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Segelschiff oder Floß das voraus und langsam fahrende, so ist ersteres befugt zu verlangen, daß es vom letzteren vorbeigelassen werde; dieses Verlangen, und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hintendrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im § 11 angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

An der Moldau ober Prag befinden sich an mehreren Stellen so bedeutend kleine Serpentinien, daß z. B. ein flußabwärts fahrendes Schiff oder Floß von einem bergauf fahrenden Fahrzeuge nicht eher bemerkt wird, als bis sich beide beinahe begegnen, wobei bei der heftigen Strömung des Wassers, namentlich in den schnellen Trieben, schon mancher Unfall hervorgerufen wurde.

Um ähnlichen Unzukömmlichkeiten, welche nach Umständen selbst bis zur Gefahr gesteigert werden können, für die Zukunft zu begegnen, wird angeordnet, daß an allen jenen Stellen, wo ein derlei Zusammentreffen statt haben könnte, von einem jeden der flußabwärts fahrenden Schiffe oder Flöße bei Zeiten mit einer Schiffsglocke oder schrillenden Pfeife ein mehrmaliges vernehmbares Zeichen gegeben werde, um die Möglichkeit herbeizuführen, daß ein im Gegen- oder Rückzuge befindliches Schiff anhalten, und das herabkommende Fahrzeug oder Floß ungehindert vorbeipassiren könne.

In Betreff der Merkmale und Warnungszeichen.

§ 13. Die im Flusse und nach Umständen selbst bei den Wehrbrüchen oder Durchlässen zur Bezeichnung der Fahrbahn oder vorhandener Hindernisse allenfalls von Seite der Navigationsbehörde ausgesteckten Merkmale, auch Wäler genannt, dürfen von den vorbeifahrenden Schiffen und Schiffleuten, dann Flößen und den Flößern weder beschädigt noch verrückt werden, und wenn ja eine derlei Verletzung ohne Verschulden eines Schiffers oder Flößers statt finden sollte, so hat derselbe sogleich bei der nächsten Wasserbauaufsicht der betreffenden Flußstation hiebon die Anzeige zu machen; dagegen ist es den Schiffern (Flößern) unbenommen, jene Wäler, welche sie sich bei der Sondirung des Fahrwassers während der Fahrt selbst ausstecken, wieder mitzunehmen.

Von Pulvertransporten.

§ 14. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nie zur

Nachtszeit fahren, auch haben ſich dieſelben von anderen Fahrzeugen möglichſt entfernt zu halten, ſie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe oder bewohnter Gebäude vor Anker gehen, und müſſen ſich ankommenden Schiffen bemerkbar machen.

Wenn Fahrzeuge, welche Pulver in Menge über 1 Zentner führen, landen, ſo haben ſie der Lokalbehörde ſogleich die Anzeige zu machen.

Größere Militär- oder andere ungewöhnliche Pulver- oder Munizionstransporte unterliegen beſonderen Sicherheitsvorſchriften, welche nach vorheriger Anmeldung eines ſolchen Transportes bei der politiſchen Behörde für den einzelnen Fall werden vorgezeichnet werden.

Obliegenheiten der Schiffs- und Floßführer, und der Mannſchaft.

§ 15. a) Der Schiffsführer hat in Allem, was das Fahrzeug ſelbſt, deſſen Leitung, Erhaltung, Ladung u. ſ. w. wie auch die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demſelben betrifft, den Oberbefehl.

Daſſelbe gilt auch von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten.

Widerſpenſtige, unruhige oder dem Trunke ergebene Individuen können ſelbſt während der Fahrt von dem Schiffe oder Floße entfernt werden, dagegen iſt aber der Schiffs- und Floßführer verpflichtet, gegen die ihm untergeordnete Mannſchaft ein anſtändiges, das ihm unbedingt nöthige Anſehen bei derſelben ſicherndes Benehmen zu beobachten.

b) Bei Güterladungen.

Der Schiffsführer iſt verpflichtet, die größte Aufmerkſamkeit auf die geladenen Frachtgüter zu verwenden, und nicht allein den Verluſt oder das Verderben, ſondern auch jede ſonſtige Beſchädigung derſelben möglichſt zu verhüten. Gleiche Fürſorge liegt einem jeden der Schiffsmanſchaft ob.

Für den Ersatz des durch Verlust, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst zur Haftung verpflichtet, insofern er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schaden durch innere Fehler der Sache, mangelbare Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

c) Bei entdeckten Diebstählen.

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind von dem Schiffsführer unmittelbar nach ihrer Entdeckung der nächsten Behörde unter genauer Angabe aller Umstände anzuzeigen.

d) Über den verbotenen Handelsverkehr der Schiffer.

Der auf Frachtschiffen oder Flößen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen, und Handel oder ähnliche Geschäfte mit denselben zu treiben. Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß, oder über die auf demselben geladenen Gegenstände in einer mit dem Manifeste im Widerspruche stehenden Art und Weise nicht verfügen, sondern nur in so fern er sich als Eigener des Schiffes oder Floßes oder der Ladung, worüber er disponiren will, oder endlich als hiezu vom Schiffs-, Floß- oder Waareneigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag. Niemand darf sich mit den Schiffskleuten, mit hiezu nicht gehörig legitimierten Schiffs- oder Floßführern in die als verboten bezeichneten Handlungsgeschäfte auf irgend eine Weise einlassen.

Die Übertreter dieser Verbote sollen von den schiffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen, und entweder polizeilich bestraft oder in so fern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines Verbrechens herausstellen

solte, zur weitem Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Strafbehörde abgegeben werden.

e) Bei Unglücksfällen.

Bei sich ereignenden, ein Schiff oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft bei Vermeidung strenger Ahndung das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen, vielmehr müssen sie vor Allen auf Beseitigung der Gefahr, insofern hiezu noch die Möglichkeit vorhanden ist, auf die Rettung der Güterladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und auch der Flöße, sind zur schleunigsten Hilfeleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfalle die Anzeige zu erstatten, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges oder Floßes, dann den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Obliegenheiten der Gemeinden und Grundbesitzer bei Anlaß der an ihren Ufern gestrandeten Schiffe und Prahmen.

§ 16. Wenn Schiffe, Prahmen, Bauhölzer, Scheiterholz, Bretter und andere Gegenstände durch Eisstoß, Hochwasser, Sturm und sonstige Elementarereignisse abgerissen und unbemannt ans Ufer getrieben, oder auf einen Ufergrund geschwemmt und abgelagert werden, so ist der Raperer oder Ufergrundbesitzer gegen eine Prämie von 6%, und bei jedem zufälligen Anschwemmen aus andern als Elementarereignissen 3% des geretteten Gutswerthes, welche der Schiff- oder Floßeigenthümer zu berichtigen haben wird, verpflichtet, dem Gemeindevorsteher sogleich die Anzeige zu erstatten, und das fremde Gut getreu aufzubewahren, der Gemeindevorstand dagegen hat hievon schleunigst die vorgefetzte Gerichtsbehörde in Kenntniß zu setzen.

Für jede Entwendung oder boshafte Beschädigung des gestrandeten Gutes hat die betreffende Gemeinde den

Ersatz zu leisten, wenn der Thäter solchen nicht selbst zu leisten im Stande wäre, oder nicht ermittelt werden könnte.

Die Ausübung des sogenannten Strandrechtes wird strengstens untersagt.

Verfahren während der Holzschwemme.

§ 17. Die Schiff- und Floßfahrt war bisher während der Periode der Fürst Schwarzenberg'schen Scheiterschwemme auf der Moldau durch einen Zeitraum von 6—8 Wochen ganz unterbrochen. Da die Schiff- und Floßfahrt der Hauptzweck der mit einem bedeutenden Kostenaufwande von Krummau abwärts bis Melnik schiffbar gemachten und regulirten Moldau ist, so sollen auch alle andere Benützungsarten dieses Flusses demselben untergeordnet sein; in der Berücksichtigung jedoch, daß die in der obern Moldau zwischen Hohenfurth bis Budweis bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Scheiterschwemme, welche allein von der Herrschaft Krummau sammt Winterberg alljährig 40,000 Klafter Scheitholz vom Ursprung der Moldau bis inclusive Prag auslandet, von großer Wichtigkeit ist, indem nicht nur der Betrieb der in Krummau, Goldenkron, Adolfsthal und Budweis bestehenden großartigen Industrialwerke sich einzig und allein auf den billigen und leichten Bezug des Scheiterholzes gründet, sondern auch der Holzbedarf der an der Moldau von Krummau bis Prag gelegenen Städte durch diese Scheiterschwemme zur Gänze, und jener der Hauptstadt zum größern Theil gedeckt wird, und in dem Anbetrachte, daß die obere Moldau von Hohenfurth bis Krummau bisher noch nicht schiffbar ist, so wird auch die fürst Schwarzenberg'sche Scheiterschwemme gegen dem noch ferner gestattet, und in ihrer Ausübung geschützt, daß die Schwemmdirektion das Auslanden des Holzes mit allem Eifer zu betreiben, und die Holzanhäufung im Flusse in der für die Floß- und Schiffahrt während der Schwemme bestimmten Einlenkung in die mittelst besonderer Vorrichtungen geschaffenen Separations-Flußstrecken zu vermeiden habe.

Verbindlichkeiten der Wasserwerksbesitzer bezüglich der Schiff- und Floßfahrt.

§ 18. In dieser Beziehung wird das mit der Gubernial-Berordnung vom 28. März 1835 Z. 13102*) republi-
zirte Navigationspatent vom 31. Mai 1777 und die Gu-
bernal-Berordnung vom 9. Mai 1829 Z. 17415**) auf-
recht erhalten, welche Folgendes bestimmen:

- a) An den schiffbaren Flüssen darf kein neues Gebäude, es sei dieses eine Mühle oder eine Wehre, keine Wasserleitung aus dem Flusse, so auch keine Ver-
dämmung ohne vorher erwirkte Bewilligung der k. k. Landesbaubehörde errichtet werden. Die Bewilligung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Bau nicht schädlich und der freien Schifffahrt nicht hinderlich befunden worden ist.
- b) Wer ein solches Gebäude, ohne die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, oder auf eine andere Art hergestellt hat, als es in dem genehmigten Plane angezeigt wurde, kann verhalten werden, dasselbe ohneweiters wieder abzutragen. Gleiche Folge trifft insbesondere denjenigen, der bei Reparatur einer Wehre oder eines Wehrdurchlasses eine Erhöhung oder überhaupt eine der Schifffahrt hinderliche Ver-
änderung vornimmt.
- c) Sollte Jemand in Befolgung der ihm auferlegten Ab-
tragung oder Veränderung der für schädlich befundenen Werke säumig sein, so wird die Abtragung oder Veränderung von der k. k. Landesbaubehörde eingeleitet, und der Kostenbetrag von dem Wider-
spenstigen eingetrieben werden.
- d) Bei den jährlichen Eisgängen müssen zur Vermeidung von Überschwemmungen und andern Beschädigungen die von den Müllern und Wasserwerks-
besitzern in den Durchlässen eingelegten Fachbretter zeitig ausgehoben werden.

*) Provinzial-Gesetzsammlung 17. Band, S. 161, Nr. 89.

**) Provinzial-Gesetzsammlung 11. Band, S. 188, Nr. 79.

Wer diese Vorschrift nicht befolgt, wird mit 50 fl. K. M., von welchen $\frac{2}{3}$ dem Denunzianten und $\frac{1}{3}$ dem Navigationsfonde zufallen, und wenn hiebei ein böser Vorfaß unterlaufen wäre, auch sonst noch schärfer bestraft werden. Immer muß jedoch der schuldtragende Eigenthümer oder Inhaber des Wasserwerkes die Kosten der durch eine solche Vernachlässigung nöthig gewordenen Räumung des Flußbettes bestreiten, oder dem Navigationsfonde ersetzen.

e) Die Einlegung und Einschlagung der Fischekörbe, Fangpfähle u. s. w. darf der freien Schifffahrt nicht hinderlich sein, widrigens sie ohne weitere Anfrage kassirt, die Unkosten der nothwendig gewordenen Räumung von dem Übertreter eingebracht, und der Letztere nach Umständen noch angemessen bestraft werden wird.

f) Dieses gilt auch von dem Lachsfange, und es darf überhaupt kein Lachsfang in schiffbaren Flüssen ohne erwirkte höhere Genehmigung errichtet werden.

Von Allem, was von dem Lachsfange in den Fluß einrollt, haben die Lachsfanginhaber den Fluß zu räumen, oder die Räumungskosten dem Navigationsfonde zu ersetzen.

g) Wenn in den Fluß zum Nachtheil der Fahrt Steine oder andere Gegenstände muthwillig eingerollt werden, so wird der Übertreter nicht nur zur Vergütung der Räumungskosten verhalten, sondern auch überdies nach Umständen bestraft werden.

h) Die bei den Mühlen, Wehren und andern Wasserwerken zum Pferderückzug erforderlichen Brücken und zwar die bereits bestehenden, als auch jene, die noch künftig für nothwendig werden befunden werden, müssen von den betreffenden Werkseigenthümern oder Inhabern um so mehr aus Eigenem hergestellt und unterhalten werden, als ihre Werke dem freien Rückzuge hinderlich sind, und der Navigationsfond nicht jene Herstellungen zu tragen hat, welche durch

die zum Nutzen einzelner Privateigenthümer bestehenden Gebäude nothwendig werden.

Endlich sind die Wehrdurchlässe zu Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 4. Jänner 1782 von den Eigenthümern der Mühlen und Werksbesitzern um so mehr auf eigene Kosten im guten, der Schiff- und Floßfahrt nicht hinderlichen Stande zu erhalten, da die zum Privatnutzen stehen gebliebenen Wehren und Durchlässe nur in so lange gestattet werden, als solche der Schifffahrt nicht hinderlich sind; dagegen hatten die Schiffer und Flößer für alle Beschädigungen, welche sie den Wasserwerken möglicher Weise zufügen. Jedoch ist der Müller verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Wahrnehmung der Beschädigung die Anzeige an die k. k. Wasserbauaufsicht zu erstatten, welche unverzüglich unter Beziehung des betreffenden Gemeindevorstehers die Größe des Schadens zu erheben, und den Befund an die k. k. Bezirksbehörde einzusenden hat.

Straf-Verfahren.

§ 19. Die Übertretung einer der obigen Vorschriften oder die allenfalls an den Wehren, Mühlen, Durchlässen, Brücken, Fahren oder sonstigen Bauwerken im Flusse oder an den Ufern durch Unachtsamkeit oder durch Muthwillen entstandene Beschädigung wird außer dem nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften im zivilgerichtlichen Wege zu ermittelnden und zu leistenden Schadenersatz, auch mit einer von den administrativen Behörden des Bezirks nach der größern oder minderen Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Übertretung zu bemessenden, dem betreffenden Lokalarmentfonde zufallenden polizeilichen Ordnungsstrafe von 1 bis 10 fl. Konv. Münze oder im Falle des Unvermögens mit einer verhältnismäßigen Freiheitsstrafe geahndet.

§ 20. Falls die strafbare Handlung nach dem Strafgesetze als Vergehen oder Verbrechen erscheint, so steht die weitere Amtshandlung der betreffenden Strafgerichtsbehörde zu.

§ 21. Die Aufsicht über die Befolgung dieser Vorschriften ist der betreffenden Ortsbehörde und in weiterer Linie den politischen Bezirks- und Kreisbehörden, so wie den k. k. Baubehörden, zunächst den an den einzelnen Flußstrecken aufgestellten k. k. Stromauffsehern, Flußwächtern und den betreffenden Gensd'armerie-Posten zugewiesen.

§ 22. Die politischen Behörden, in deren Bezirk die Übertreter der vorliegenden Strompolizeivorschrift betreten werden, sind zur Untersuchung und Aburtheilung gesetzlich berufen. Die Untersuchung wird summarisch von Amtswegen geführt, Klage und Antwort mündlich angebracht, die Thatumstände, welche die Untersuchung veranlaßten, so wie die aufgenommenen Beweise zu Protokoll gebracht und sogleich der Endbescheid erlassen, welcher mit den Entscheidungsgründen versehen, dem Betheiligten auf sein Verlangen schriftlich zuzustellen ist.

Hinsichtlich der auflaufenden Kosten ist sich nach den für polizeiliche Untersuchungen gebräuchlichen Normen, hinsichtlich der Rekursnahme gegen die Entscheidung der ersten Instanz nach den allgemeinen Gesetzen zu halten.

Mit dem Eintritte der, mit dem Kundmachungstage beginnenden Wirksamkeit der vorstehenden Vorschrift wird die bisher für die Schiff- und Floßfahrt auf der Moldau von Hohenfurth bis Melnik, und für alle in dieselbe einmündenden floßbaren Nebenflüsse, ferner für die kleine Elbe bis Melnik bestandene Instrukzion des vormaligen böhmischen Landes-Guberniums vom 15. Juli 1848*) außer Wirksamkeit gesetzt.

M e c s e r y m. p.

Anmerkung: S. hiezu die unter N. (10) folgende Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen v. 1. Juli 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, womit einige Bestimmungen dieser Vorschrift abgeändert, bzw. ergänzt werden.

*) Provinzial-Gesetzsammlung 30. Band, S. 387, Nr. 170.

(10) Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. Juli 1890, Z. 57340, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der für die Schiff- und Floßfahrt auf der Moldau von Hohenfurth bis Melnik, dann für die Nebenflüsse der Moldau erlassenen Strompolizei-Vorschrift.

In Folge der mit dem Erlasse des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 22. Mai 1890, Z. 11963, in Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erhaltenen Ermächtigung werden in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der für die Schiff- und Floßfahrt auf der Moldau von Hohenfurth bis Melnik, dann für die Nebenflüsse der Moldau erlassenen Strompolizei-Vorschrift vom 10. Februar 1854, L.-G.-Bl. II. Abth. Nr. 6, hinsichtlich des Verkehrs, der Freibordhöhe und der Ausrüstung der Sandplätten, der Freibordhöhe der sogenannten höhmischen oder nackten Zillen, der Bezeichnung der Freibordhöhe an den Fahrzeugen überhaupt und hinsichtlich der von den Flößen während der ganzen Fahrt einzuhaltenden Distanz nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Hinsichtlich des Verkehrs, der Freibordhöhe und der Ausrüstung der Sandplätten.

Die Sandplätten oder Rähne haben sich nach erfolgter Untersuchung des Sandlagers möglichst in einer dem Wasserlaufe folgenden Richtung aufzustellen und ist das bisher übliche planlose Aufstellen der Sandrähne nach der ganzen Breite des Flusses untersagt.

Die Bestimmung des § 3 der obbezogenen Strompolizei-Vorschrift hinsichtlich der zulässigen Belastung der Schiffe hat auch auf die Sandplätten und Rähne Anwendung zu finden; hiernach haben diese Fahrzeuge nicht nur nach erfolgter Ladung, also während der Fahrt vom Ladungsorte, sondern auch während der erfolgenden Ladung eine freie außerhalb des Wassers stehende Bordhöhe von 16 cm zu behalten.

Bei der Fahrt mit Ladung ist jedes derartige Fahrzeug mit einer weiß-rothen Tafel zu versehen, welche in gut sichtbarer Weise anzubringen ist.

Außerdem wird für jeden Sandkahn die Anbordführung eines eventuell mehrerer Rettungsringe vorgeschrieben.

II. Bezüglich der Freibordhöhe der sogenannten böhmischen oder nackten Zillen.

Die freie, außerhalb des Wassers stehende Bordhöhe hat bei den sogenannten böhmischen oder nackten Zillen, wenn dieselben nicht mit Schutzvorrichtungen, d. i. mit Windläden oder Bordleisten versehen sind, beiderseits mindestens 24 cm zu betragen.

Wenn diese Zillen mit Windläden oder Bordleisten versehen sind, ist die Höhe der letzteren in die freie Bordhöhe von 24 cm einzubeziehen und ist die eigentliche Bordfreiheit des Fahrzeuges selbst wie bisher in der Höhe von 16 cm gestattet.

III. Hinsichtlich der Bezeichnung der Linie der vorgeschriebenen Freibordhöhe an den Fahrzeugen.

Sowohl bei den Sandkähnen als auch bei allen sonstigen auf der Moldau und deren Nebenflüssen verkehrenden Fahrzeugen mit Ausnahme der Dampfschiffe und der Überfuhrsfahrzeuge ist die Linie der vorgeschriebenen Freibordhöhe mittelst eines unterhalb derselben an beiden Bordseiten anzubringenden 1.50 m langen, 5 cm breiten weißen Striches zu bezeichnen, dessen Unterkante in dem Niveau der vorgeschriebenen freien Bordhöhe liegt.

IV. Hinsichtlich der Distanz, welche die hinter einander fahrenden Flöße auf der ganzen Fahrt einzuhalten haben.

Behufs Hintanhaltung von Störungen des Schiffahrtsbetriebes durch die hinter einander fahrenden Flöße haben die letzteren die im § 5 der obzitierten Strompolizei-Vorschrift vorgeschriebene Distanz von 380 m nicht bloß bei Passirung solcher Stromstrecken, in welchen Wehrdurch-

lässe, Wehrbrücke und starke Strömungen vorkommen, sondern während der ganzen Fahrt bis an das Endziel einzuhalten.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser neuen Anordnungen sind, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter andere besondere Normen fallen, an dem Schuldtragenden nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von Einem bis Hundert Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden und bleibt bei Anwendung dieser Ministerial-Verordnung dem Beschädigten die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

Der k. k. Statthalter:

Franz Graf Thun-Hohenstein m. p.

(11) Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 3. März 1894, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

Die nachstehende, mit der kaiserlich deutschen Regierung vereinbarte Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß diese Polizeiordnung am 1. April 1894 in Kraft tritt.

Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Polizeiordnung gelten für die Elbestrecke vom Zusammenflusse der kleinen Elbe und der Moldau bei Melnik bis Hamburg oder Harburg. Der Anfangs- und Endpunkt wird durch Tafeln oder Pfähle auf beiden Ufern gekennzeichnet.

§ 2. Im Sinne dieser Polizeiordnung bedeutet *Nacht* die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Ein helles weißes Licht im Sinne dieser Polizeiordnung ist ein solches, welches in einer Laterne mit farblosem und durchsichtigem Glase brennt, ein mattes weißes Licht ein solches, welches durch weißes Milchglas scheint.

Zu den in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen Signalen müssen Flaggen und Bälle mindestens ein Meter im Gebierr, beziehungsweise Durchmesser haben und Lichter stets hell brennen; ferner muß ein kurzer Pfiff etwa eine Secunde, ein langer Pfiff fünf bis höchstens zehn Secunden dauern und zwischen mehreren Pfiffen jedesmal etwa eine Secunde Pause gelassen werden.

Ein langer Pfiff, wenn demselben zufolge der nachstehenden Vorschriften nicht eine besondere Bedeutung zukommt, bedeutet *Achtung!*

§ 3. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Inhaber von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten und anderen an oder auf dem Strome befindlichen Anlagen haben stets darauf zu achten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

§ 4. Jedes Schiff nebst Zubehör ist den durch besondere Bestimmungen vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen pünktlich zu unterwerfen; allen hierbei vorgefundenen Mängeln muß ungefümt abgeholfen werden.

Auf jedem Schiffe müssen die in dessen Heimatsstaate vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände auf der Fahrt stets vollzählig und in gutem Zustande vorhanden sein.

Bei Dampfschiffen ist sowohl auf die gute Construction, Ausrüstung und Unterhaltung derselben und ihres Zubehörs, insbesondere der Kessel und der Maschinen, als auch auf die genaue Befolgung der die Anlage und den

Gebrauch von Dampfapparaten regelnden Vorschriften mit der größten Sorgfalt zu halten.

§ 5. Bei jedem auf der Fahrt befindlichen patentierten, d. h. mit einem Schiffspatente für den Elbschiffahrtsbetrieb versehenen Schiffe, sowie bei jedem Dampfagger ist mindestens ein nicht unter acht Mann tragendes Boot in tüchtigem Zustande mitzuführen; hat das Schiff oder der Bagger mehr als acht Mann Besatzung, so ist unterhalb Magdeburg noch ein zweites solches Boot erforderlich.

Die Boote müssen stets unbeladen bleiben und sofort zum Gebrauche klar gemacht werden können.

§ 6. Jedes patentierte Schiff hat an von außen stets sichtbarer Stelle Ausstellungsort und Nummer seines Patentes zu zeigen.

An allen nicht staatlichen Schiffen von zehn Tonnen oder mehr Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten der Kajüte oder des Bug in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 Centimetern Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, dunkel auf hellem oder hell auf dunklem Grunde, bei Dampfschiffen deren Name, bei anderen Schiffen Vor- und Zuname oder Firma, sowie der Geschäftssitz des Eigenthümers angegeben sein. Bei Dampfschiffen mit seitlichen Rädern kann die Bezeichnung auf den Radkasten angebracht werden. Mehrere Schiffe desselben Eigenthümers sind in gleicher Weise jedes noch durch eine besondere Nummer zu kennzeichnen.

An allen zu patentierten Schiffen gehörigen Beifahrzeugen (Rähnen oder Booten) muß an beiden Borden in deutlich erkennbarer Weise Name oder Firma sowie der Geschäftssitz des Eigenthümers angegeben sein; gehören sie zu einem Dampfschiffe, so braucht nur dessen Name angegeben zu sein.

Abkürzungen der vorstehend vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle (§ 4) gestattet.

§ 7. Die Besatzung jedes Schiffes in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens betragen bei einer Tragfähigkeit des Schiffes von

10 bis 125 Tonnen zwei schiffahrtskundige Männer, über 125 Tonnen drei schiffahrtskundige Männer, von denen stets e i n e r am Steuer zu bleiben hat und die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen. Bei Schiffen unter 40 Tonnen kann unterhalb Mühlberg an Stelle des einen schiffahrtskundigen Mannes ein mindestens 14jähriger Junge gesetzt werden.

§ 8. Die ein Floß bildenden Stämme, Balken und sonstigen Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und die Flöße selbst an jedem Ende mit ausreichender Steuereinrichtung, mindestens aber mit je zwei Steuerrudern versehen sein. An ihren Längenseiten dürfen weder Floßtheile noch andere Gegenstände über die Streichbäume hinausragen.

Kein Floß darf länger als 130 Meter sein; die Breite darf in Osterreich 10 Meter, weiter unterhalb 126 Meter einschließlich der Streichbäume nicht überschreiten.

Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1.5 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längsachse übereinander fest angebrachte in keiner Weise zu verdeckende weiße Tafeln führen, welche auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 Centimetern Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, die o b e r e in roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen und den Zunamen sowie den Geschäftssitz des Eigenthümers, die u n t e r e in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers nachzuweisen haben.

§ 9. Die Besatzung eines Flosses muß ausschließlich des Führers mindestens betragen bei einem Bestande des Flosses bis zu 150 Festmetern zwei floßfahrkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrkundige Männer.

§ 10. Jedes Schiff von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit muß an der Stelle seiner tiefsten Eintauchung mindestens 25 Centimeter, jedes kleinere Fahrzeug mindestens 15 Centimeter freie Bordhöhe behalten. Diese Höhe ist mittschiffs auf dunklem Grunde durch den unteren Rand eines 15 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten weißen Querstriches (Ladelinie) zu bezeichnen, welcher Querstrich von einem gleich breiten weißen Ringe umgeben sein und dessen Durchmesser bilden muß.

§ 11. An jedem Schiffe über 30 Tonnen Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten ein metrischer Tiefgangsanzeiger mit Theilstrichen von 2 Centimetern Höhe angebracht sein. Jeder Anzeiger muß bis zur höchsten zulässigen Einsenkung hinaufreichen, den Tiefgang des Schiffes richtig angeben und ohne Weiteres deutlich erkennen lassen.

§ 12. Kein Schiff oder Floß darf stärker, als es die bekannte Beschaffenheit des Fahrwassers und der herrschende Wasserstand erlauben, und kein Floß anders, als mit Holz, Brettern oder anderen schwimmfähigen Gegenständen beladen werden.

Die Ladung ist so zu verstauen, daß davon weder etwas über Bord fallen, noch durch Hinausragen über Bord anderen Fahrzeugen beim Begegnen Schaden zufügen kann. Über Bord darf nur in dem Umfange geladen werden, daß dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet ist.

§ 13. Während der Fahrt muß auf jedem Schiffe in der Vorderkaste ein zum Werfen klarer Anker von solcher Stärke, daß das Schiff mit demselben gestellt werden kann, und auf Schiffen von 100 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit ebendasselbst noch ein zweiter solcher Anker bereit liegen.

Außerdem ist auf jedem frei oder geschleppt zu Thal fahrenden Schiffe von 100 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit ein gleicher Anker in der Hinterkaste stets bereit zu halten.

Auf den in Schleppzügen zu Berg fahrenden Schiffen dürfen die Anker nicht frei über Bord hängen, müssen aber jederzeit zu sofortigem Gebrauche bereit liegen.

§ 14. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus in den Fahrweg eines anderen im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und es in seinem Laufe stören.

§ 15. Flöße dürfen nicht neben, sondern nur hintereinander und nur in Abständen von mindestens 400 Metern treiben.

Ist ein Floß gestellt und hat ein folgendes sich ihm auf 400 Meter Abstand genähert, so muß es noch so lange liegen bleiben, bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 400 Meter Vorsprung erlangt hat.

Bei Nacht, dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm ist das Treiben der Flöße nicht gestattet.

§ 16. Schleppzüge dürfen nur da nebeneinander fahren und sich überholen, wo das Fahrwasser genügende Breite hat.

Reitenschleppzüge haben einen Zwischenraum von mindestens 500 Metern unter sich zu halten; auf der sächsischen Elbstrecke ist ein Kilometer Abstand zu halten, soweit nicht ein kürzerer Zwischenraum gestattet wird.

§ 17. Bei dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm müssen alle Schiffe auf der Thalfahrt, mit Ausnahme der Dampfschiffe ohne Anhang, an der nächsten zum Anhalten geeigneten Stelle ihre Fahrt einstellen.

§ 18. So oft ein Dampfschiff an einer im Gange befindlichen Fähre, an einem kleineren Fahrzeuge oder einem tiefgeladenen größeren Schiffe, an einem in der Fahrt begriffenen Floße, an einem am Ufer liegenden beladenen Fahrzeuge, welches seine Lage durch Aufziehen einer genügend sichtbaren rothen Flagge kenntlich macht, oder an einem im Strome löschenden oder ladenden Fahrzeuge, an einem Baggerschiffe, einer Schiffmühle oder im Strome liegenden Badeanstalt vorüberfährt, hat es sich zu

möglichster Vermeidung jedes gefährdenden Wellenschlages in geeigneter Entfernung zu halten und nicht mit größerer Kraft zu fahren, als zu seiner Fortbewegung und sicheren Steuerung erforderlich ist.

Sollte das Dampfschiff dennoch einem anderen Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß auch bei langsamer Fahrt dem letzteren augenscheinlich noch Gefahr durch den Wellenschlag droht, so muß die Maschinenkraft noch weiter gemäßigt und nöthigenfalls die Maschine vollständig angehalten werden, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und dessen Anhang geschehen kann.

Von allen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, hat sich das Dampfschiff möglichst entfernt zu halten und langsam daran vorüber zu fahren, wenn diese Stellen bei Tag durch eine rothe Flagge oder einen rothen Ball, nachts mit einem rothen und einem hellen weißen Lichte am Ufer bezeichnet sind. Diese beiden Lichter werden ein Meter von einander entfernt und in gleicher Höhe, das weiße Licht immer wasserwärts, aufgestellt sein.

§ 19. Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art — mit Ausnahme jedoch der Baggerkähne — und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten oder manövrierunfähigen Schiffen und Flößen muß von allen anderen Schiffen und Flößen ausgewichen werden. Es ist jedoch auf jenen im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, Fahrzeugen u. s. w. bei Tag durch Ausstecken einer rothen Flagge oder eines rothen Balls diejenige Seite anzuzeigen, an welcher vorbeizufahren ist; bei Nacht sind diese Zeichen durch zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rothes und ein helles weißes, zu ersetzen, von denen das weiße die Seite anzuzeigen hat, an welcher vorbeizufahren ist.

§ 20. Machen irgend welche Anlässe eine völlige Sperrung des Fahrwassers erforderlich, so wird dies an

Ort und Stelle und nöthigenfalls auch noch weiter oberhalb im Strome oder an den Ufern durch Ausstecken zweier über einander angebrachter rother Flaggen oder rother Bälle, nachts zweier rother Lichter angezeigt werden.

Alle Schiffe und Flöße müssen an so bezeichneten Stellen bis zur Wiederfreigebung der Fahrt beilegen und allen näheren Anweisungen der Aufsichtsbeamten (und Wachtposten) Folge leisten.

§ 21. Im Fahrwasser dürfen Ballast, Steine und andere der Schifffahrt hinderliche oder gefährliche Gegenstände nicht ausgeworfen werden.

Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine und andere Gegenstände sind so sicher zu befestigen und zu verwahren, daß sie nicht herabfallen können.

Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer wahr, daß durch sein Fahrzeug oder von demselben aus mittels der Schleppkette oder durch Anker, Schricke oder dergleichen Steine oder Hölzer im Fahrwasser derart aufgerichtet worden sind, daß sie anderen Fahrzeugen hinderlich oder gefährlich werden können, so hat er ein solches Hindernis wenn thunlich sofort selbst in geeigneter Weise zu bezeichnen (vermalen), jedenfalls aber dem nächsten Stromaufsichtsbeamten auf kürzestem Wege Anzeige davon zu machen.

§ 22. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder anderer gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von Schiffen und Flößen weder beschädigt oder verschleppt, noch verrückt oder entfernt werden. Ist dies gleichwohl geschehen, so hat der Schiffs- oder Floßführer, wenn es ihm irgend möglich ist, das Merkmal oder Zeichen sofort wieder auszubessern, an die richtige Stelle zurückzubringen oder nothdürftig zu ersetzen, jedenfalls aber dem nächsten Stromaufsichtsbeamten auf kürzestem Wege Anzeige davon zu machen.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat die durch solche Merkmale und Warnungszeichen bezeichneten hinderlichen

und gefährlichen Stellen zu meiden und das Fahrwasser einzuhalten. Insbesondere haben auch die Führer geschleppter Fahrzeuge sorgfältig darüber zu wachen, daß diese im Fahrwasser bleiben.

§ 23. Die Ufer nebst den daran oder darauf befindlichen Werken und Anlagen, sowie Brücken, Schiffmühlen, Fähren, Badeanstalten u. dgl. dürfen von Schiffen und Flößen auf ihrer Fahrt nicht beschädigt werden.

Die Zugleute dürfen die Leinpfade nicht verderben oder zum Nachtheile der anliegenden Grundstücke überschreiten, auch nicht dulden, daß solches von den Zugthieren geschieht.

Dampfschiffe haben sich während der Fahrt von den Ufern möglichst entfernt zu halten, damit diese durch den Wellenschlag nicht leiden.

Wo Telegraphenleitungen oder Ketten quer durch den Strom geführt und am Ufer durch Tafeln bezeichnet sind, dürfen Anker oder Ketten nicht geworfen oder geschleppt werden, auch sind Schricke, Stangen u. dgl. nur mit besonderer Vorsicht zu gebrauchen.

§ 24. Schiffe und Flöße dürfen am Ufer in der Regel nur an den nach amtlicher Bekanntmachung hierzu bestimmten Landungs- und Ladeplätzen oder da anlegen, wo es außerdem für gewöhnlich gestattet ist. Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Bühnen, Uferbefestigungen, Dämme und abbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken möglichst zu meiden sind.

Auch das Einschlagen von Pfählen und das Auswerfen von Anker und Landhaken auf dem Ufer, um Schiffe oder Flöße daran zu befestigen, sowie das Befestigen der letzteren an dazu nicht ausdrücklich bestimmten Gegenständen (Geländern, Bäumen, Säulen, Pfählen, Säulen) ist nur in Nothfällen gestattet. Ist die Gefahr vorüber, oder das Löschen oder Laden erfolgt, so haben die Schiffe und Flöße den außergewöhnlichen Anlegeplatz sofort wieder zu verlassen.

Fahrzeuge, die am Leinpfade anlegen, dürfen dem Schiffszuge weder durch ihre Masten, noch in anderer Weise hinderlich werden; andernfalls müssen sie von dort wieder ablegen.

§ 25. Das Anlegen und Anfern unmittelbar vor und hinter den Pfeilern der Fahröffnungen von Brücken ist verboten; nur den Bergschiffen soll dasselbe einschließlich des Befestigens an den Pfeilern durch Tauer so lange gestattet sein, als zum Niederlegen der Masten und zum Um- und Anlegen der Zugleine erforderlich ist. Nach der Durchfahrt darf das Wiederaufrichten der Masten erst in solcher Entfernung von der Brücke erfolgen, daß die Durchfahrt anderer Fahrzeuge nicht erschwert oder gehindert wird.

Die Anlegeplätze von Dampfschiffen sowie die Fahrwege nach und von Häfen, gewöhnlichen Anlege- und Landeplätzen, schiff- oder flößbaren Nebenarmen, Nebenflüssen und Canälen dürfen durch Schiffe und Flöße nicht verlegt werden.

§ 26. Im Fahrwasser darf ein Schiff oder Floß nur im Nothfalle und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo die größten anderen Fahrzeuge und Flöße noch unbehindert vorbeifahren können.

Wenn ein stevenrecht zu Thal gehendes Fahrzeug während der Fahrt aufankern muß und ein Umhalten desselben für andere Fahrzeuge, Stromwerke, Anlagen oder dgl. gefährlich werden könnte, so ist der Anker von der Hintertafel auszuwerfen.

Jedes im Fahrwasser der Kettenschleppschiffe vor Anker liegende Schiff oder Floß muß bei Annäherung eines solchen rechtzeitig den Anker heben und das Fahrwasser räumen.

§ 27. Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist eine Ableitung nöthig, um das Fahrzeug über Untiefen im Fahrwasser hinwegzuschaffen, so muß sie

stets vor der Untiefe und an einer Stelle erfolgen, wo Fahrzeug und Leichter den Schiffs- und Floßverkehr nicht hindern oder erschweren.

Ist die Ableichtung nöthig, um ein festgefahrenes Schiff wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtet werden, als erforderlich ist, um das Schiff wieder flott zu machen und in das tiefere Fahrwasser zu bringen.

§ 28. Kommt ein Segelschiff einem anderen Segelschiffe oder treibenden Floße entgegen, so muß das Bergschiff, insoweit Wind und Ortschaft es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an welcher das andere Schiff oder das Floß am besten vorbeikommen kann, mit einer blauen Flagge winken, nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken. Das Thal- schiff oder Floß muß hierauf sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an welcher das Bergschiff vorbeizufahren hat.

Ein vom Leinpfade aus gezogenes Schiff hat am Leinpfadsufer zu bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders bedingen.

§ 29. Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß, wenn thunlich, jedes dem anderen nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpeife anzukündigen, daß es links ausweichen will und das andere Dampfschiff hierauf in gleicher Weise zu antworten, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

Kann das eine Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, inso-

weit es erforderlich und thunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

§ 30. Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiffe oder einem Floße entgegen, so muß es, wenn thunlich, ausweichen und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Theile am besten vorbeikommen kann; auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Piffe, daß es links ausweichen will; das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit einer blauen Flagge winken; nachts muß das Segelschiff eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

§ 31. Beim Begegnen in Stromstrecken, deren Fahrwasser stark gekrümmt, eng oder seicht ist, haben zu Berg fahrende Schiffe und Schleppzüge den Thalschiffen und Flößen die tiefe Seite des Fahrwassers zu überlassen und ihre Fahrt nach Bedarf zu verlangsamen oder selbst ganz einzustellen.

Langt ein thalwärts fahrender Schleppzug vor einer solchen Stromstelle an, so hat das Dampfschiff die geschleppten Fahrzeuge entweder einzeln über jene Stelle zu bringen, oder alle loszulassen, damit sie einzeln hinüber-treiben.

Für welche Stromstellen die vorstehenden Bestimmungen zu gelten haben, wird durch die zuständigen Behörden bekanntgemacht und an Ort und Stelle durch eine weiße Flagge oder einen weißen Ball angezeigt; soweit die Schifffahrt unbeschränkt auch während der Nacht ausgeübt werden darf, werden diese Stellen nachts durch zwei helle weiße Lichter übereinander bezeichnet.

§ 32. Haben ein Schiff, ein Schleppzug oder ein Floß und ein entgegenkommendes Schiff oder ein Schleppzug eine zum Ausweichen zu schmale Stromenge zu durchfahren und ist eines von ihnen schon in dieselbe hineingefahren, so muß das noch außerhalb befindliche Schiff

oder Floß so lange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat.

Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergschiff oder der Bergzug so lange anhalten, bis das Thalschiff oder der Thalzug oder das Floß die Enge durchfahren hat. Kann jedoch das Thalschiff stromrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zunächst das Bergschiff durchlassen.

Daß beide Fahrzeuge in die Stromenge einlaufen, ist nicht gestattet; sollte es gleichwohl geschehen sein, so muß das Bergschiff vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zunächst das Thalschiff oder Floß durchlassen.

Welche Stromstellen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Stromengen zu gelten haben, wird durch die zuständigen Behörden bekannt gemacht und an Ort und Stelle durch zwei Flaggen oder Bälle übereinander, die obere Flagge (Ball) weiß, die untere roth, angezeigt. Soweit die Schifffahrt unbeschränkt auch während der Nacht ausgeübt werden darf, werden diese Stellen nachts durch zwei helle Lichter, das obere weiß, das untere roth, bezeichnet.

§ 33. Ist eine Schifffahrtsstockung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten die wartenden Berg- und Thalfahrzeuge die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor derselben beziehungsweise jenseits der vor ihr ausgesteckten Zeichen (§ 20) hintereinander beilegen.

§ 34. Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

- a) Sind beide Fahrzeuge unter Segel, so muß das Vorbeilassen auf der Windseite erfolgen;
- b) ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Pfiff mit der Dampfpeife anzeigen; ein darauffolgender

kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfeife, daß es links vorbeifahren will; doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das Dampfschiff von dem vorfahrenden Thalschiffe einen Abstand von mindestens zwei Schiffslängen so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Schiffe freigegeben ist;

- c) in allen anderen Fällen hat das hinterdrein fahrende Schiff oder treibende Floß die Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer blauen Flagge, nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen; das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen;
- d) kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Heißen einer rothen Flagge oder eines rothen Balls am Mast oder an einer mindestens acht Meter hohen Stange, in beiden Fällen auf halber Höhe, nachts aber von einem Dampfschiffe durch fünf kurze Pfeife mit der Dampfpeife, von jedem anderen Fahrzeuge durch Auf- oder Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer zu erkennen gegeben werden.

§ 35. Will ein Personendampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so hat es vorher mit der Glocke zu läuten.

Will dasselbe an einer Kahnstation anhalten, so hat es vorher entweder das Achtungssignal zu geben (§ 2) oder bei Tag eine quergetheilte rothweiße Flagge, nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte zu heissen, welche über den Seitenlichtern an derjenigen Seite anzubringen ist, an welcher der Kahnführer anfahren soll. Eine gleiche Flagge, bei Nacht eine gleiche Laterne, hat auch der Kahnführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, zu zeigen. Bei Annäherung des Kahns an ein Dampfschiff mit

Rädern müssen letztere so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Kahn gefährliche Schwankungen nicht erleidet.

Der Kahnführer muß mit seinem Kahne zeitig herauskommen, sich in paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und an ein Räderschiff nicht eher heranzufahren, als bis die Räder stillgestellt sind. Die eingestiegenen Reisenden haben sich auf die Aufforderung des Kahnführers sogleich niederzusetzen.

Der Kahn muß von einem schiffskundigen und als nüchtern bekannten starken Manne geführt werden, in gutem Zustande und vollständig ausgerüstet sein.

Audere als die von zuständiger Seite dazu bestimmten Kahnführer dürfen Reisende und Güter an Personendampfschiffe weder bringen noch von solchen holen.

§ 36. Der Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß kein Thalschiff oder Floß in seiner Fahrt durch ein Fährgefäß aufgehalten oder gestört wird.

Die Anfangspunkte der Fährgierseile sind durch eine gelbe Tonne zu bezeichnen.

Sobald ein Bergdampfschiff oder ein Rettendampfschiff sich einer Fährstelle bis zu einem von der zuständigen Behörde bestimmten Punkte, der durch eine diagonal rothweiß getheilte Tafel örtlich gekennzeichnet ist, genähert und dies durch einen langen Pfiff mit der Dampfpeife angekündigt hat, darf, bis das Dampfschiff vorüber ist, das Fährschiff nicht mehr abfahren und muß, wenn es bereits in Fahrt ist, die Fahrstraße, namentlich aber die Schleppkette so rasch als möglich wieder frei machen.

Die im Gange befindlichen Fahrgefäße und die stromaufwärts fahrenden Schiffe müssen einander je nach der Örtlichkeit ausweichen.

Nachts sind alle Fahrgefäße so hinzulegen, daß die Schleppkette frei bleibt; machen besondere Umstände dies unthunlich, so müssen die Fahrgefäße mindestens fünf Meter hoch über Wasser ein helles grünes Licht und ein Meter senkrecht unter diesem noch ein helles weißes Licht zeigen.

§ 37. Wenn mehrere Schleppzüge bergwärts unmittelbar nacheinander an einer Fährstelle vorüberzufahren im Begriffe sind, so muss auf das von der Fährstelle her erfolgende Winken mit einer weißen Flagge oberhalb Mühlberg jedesmal der zweite, im übrigen jedesmal der dritte Schleppzug anhalten und zunächst das Fährschiff vorüberlassen.

Der Führer eines Rettendampffschiffes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kette sich nicht über ein Fährgierseil legt und, wenn solches gleichwohl geschehen, ungefümt wieder entfernt wird.

In den Überfahrtswegen der Fahren darf von Schiffen oder Flößen weder gehalten noch beigelegt, im Bereiche eines Fährgierseiles aber weder geankert, noch mit schleppenden Ankern, Ketten oder ähnlichen Gegenständen gesackt werden.

§ 38. Nachts sind folgende Lichter zu führen:

- a) Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat, wenn es in Fahrt ist, an der Backbordseite (links) ein rothes Licht und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vordertheil des Schiffes auf etwa ein Drittel der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, dass sie vom Steven nicht verdeckt werden; auch müssen dieselben so abgeblendet sein, dass sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können.

Außerdem hat jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit am Steuer ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muss, dass es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 Tonnen Tragfähigkeit hat, wenn es in Fahrt ist, nur ein von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen.

- b) Jedes Dampfsschiff hat, wenn es in Fahrt ist, ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit. Diese Seitenlichter müssen bei Dampfsschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei anderen Dampfsschiffen außen am Vordersteven, auf etwa ein Drittel der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, dass sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes in Fahrt begriffene Dampfsschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vordertheile des Schiffes, und mindestens zwei Meter höher als die Seitenlichter angebracht sein muss. Ein Dampfsschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muss senkrecht über diesem hellen weißen Lichte und ein halbes Meter bis ein Meter höher noch ein zweites ebensolches Licht führen.

- c) Jedes von einem Dampfsschiffe geschleppte Schiff hat in seinem Vordertheile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muss ein einzelnes geschlepptes sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.
- d) Ein von einem Dampfsschiffe geschlepptes Floß muss an seinem hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen.
- e) So lange Schifffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, muss jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe auf dem freien Strome oder auf einem Nothlandeplatz liegende Schiff sowie jede dort befindliche Anlage (Schiffmühle, Badeanstalt u. dgl.) ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu Thal gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

- f) Wenn die Fahröffnungen fester Brücken Nachts bezeichnet werden, so geschieht dies durch ein rothes Licht mitten über der Öffnung.

§ 39. Bei Nebel und Schneegestöber hat jedes Dampfschiff in Fahrt alle drei Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung einen Langen Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben, und bei der Thalfahrt die Maschinenkraft zu mäßigen.

§ 40. Statt der in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen Signale mit der Dampfpfeife dürfen Personendampfschiffe entsprechende Signale mit der Glocke geben.

Im Bereiche größerer Orte kann der Gebrauch der Dampfpfeife zur Signalgebung — abgesehen von den Nebelsignalen der Fracht- und der Schlepp-Dampfschiffe — seitens der zuständigen Polizeibehörde untersagt und die Signalgebung mittels Glocke vorgeschrieben werden.

§ 41. Von den in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen oder gestatteten Signalen darf keines in anderen als den dafür vorgesehenen Fällen zur Anwendung gebracht werden, insbesondere gilt dies auch von dem Achtungssignale (§ 2).

§ 42. Wenn nicht sehr niedriges oder schnell steigendes Wasser, plötzlich eintretender Eisgang oder starker widriger Wind es hindern, so muß die Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge innerhalb der Strecke

von Hamburg oder Harburg bis Magdeburg durchschnittlich mindestens 4 Kilometer,

von Magdeburg bis Schandau durchschnittlich mindestens $3\frac{1}{2}$ Kilometer,

von Schandau bis Melnik durchschnittlich mindestens 3 Kilometer während einer Fahrstunde betragen.

§ 43. Wird ein Fahrzeug auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

§ 44. Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Schiff oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst sich angestrengt bemühen, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, sofern hierzu noch Aussicht vorhanden ist, bei dringender Gefahr aber vor Allem auf die Rettung der bedrohten Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht sein.

Führer und Mannschaften der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße aller Art, insbesondere der entgegen oder hinterher kommenden Dampfschiffe sind bei Unglücksfällen zu schnelligster Hilfeleistung verpflichtet. Insbesondere müssen die Fahrgäste eines beschädigten Schiffes, wenn dieses die Fahrt nicht fortsetzen kann, von jenen Fahrzeugen und Flößen aufgenommen und befördert werden.

Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Stromaufsichtsbeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 45. Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiff oder Floß oder eine gesunkene Anlage (Schiffmühle, Badeanstalt oder dgl.) die Schiff- oder Floßfahrt, so hat der Führer oder Besitzer ungesäumt die Wiederflottmachung oder Heraus schaffen herbeizuführen, widrigenfalls sie auf seine Kosten von der Strompolizei veranlaßt werden kann.

§ 46. Dem Schiffs- und Floßführer steht in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben angeht, der Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste zu.

Beide sind verpflichtet, den vom Schiffs- oder Floßführer in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten; doch dürfen Handlungen den Fahrgästen nur in Fällen dringender Noth angeschlossen werden.

Zu Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfschiffes zu; alle im Schleppzuge befindlichen Schiffer und Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Er kann widerseßliche Schiffer mit ihren Fahrzeugen aus dem Schleppzuge verweisen.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die ihm untergebenen Mannschaften, auf Dampfschiffen auch die Schaffner, Maschinensführer und Feuerleute ihre Pflicht pünktlich erfüllen, sich anständig und friedfertig untereinander und höflich gegen die Fahrgäste verhalten.

Widerseßliche, Unordnung veranlassende oder den Anstand verletzende Mannschaften und Fahrgäste kann der Schiffsführer mit ihrer Habe an geeigneter Stelle von den Fahrzeugen entfernen und behufs des Weiteren der Polizeibehörde übergeben.

Seinerseits hat der Schiffsführer stets ein anständiges und gemessenes Betragen zu beobachten und den Fahrgästen gegenüber sich höflich und zuvorkommend zu erweisen.

§ 47. Jeder Schiffs- und Floßführer hat den Weisungen der die Strom- und Schiffahrtspolizei wahrnehmenden Beamten, welche an ihrer Dienstkleidung oder anderen Dienstabzeichen erkennbar sind, unweigerlich Folge zu leisten und ihnen zu gestatten, innerhalb ihres Dienstbezirktes sowohl sein Schiff oder Floß zu betreten und darauf mitzufahren, als auch ihr Dienstfahrzeug daran anzuhängen.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den vorgenannten Beamten auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 48. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, im Deutschen Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, in Oesterreich nach den für die Übertretung

von polizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 49. Die in den §§ 18 bis 20, 23 und 28 bis 39 dieser Polizeiordnung vorgesehenen Signale sind in der Anlage zusammengestellt.

§ 50. Für die Beförderung von Sprengstoffen und von feuergefährlichen Gegenständen gelten besondere Vorschriften.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizeiordnung (§ 48) in Oesterreich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet werden.

Mit der Handhabung und Überwachung dieser Polizeiordnung sind in Oesterreich als Schiffahrtsbehörden erster Instanz die politischen Bezirksbehörden für den ihnen zugewiesenen Schiffahrtsbezirk betraut. Dieselben haben sich hiebei der Mitwirkung der Stromaufsichtszorgane, der Gendarmerie sowie der Vorsteher der Ufergemeinden zu bedienen.

Wurmbrand m. p.

Bacquehem m. p.

Falkenhahn m. p.

(12) Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. Jänner 1876, Z. 5883, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Umwandlung der in der Schiffahrts- und Strompolizeiordnung, für die Ober-Elbe vom 11. Feber 1846, sowie in der Strompolizei-Vorschrift für die Moldau sammt deren Nebenflüssen vom 10. Februar 1854, beziehungsweise vom 24. Juli 1857 vorkommenden Maß- und Gewichtsansätze in metrisches Maß und Gewicht.

Im Grunde der mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1876, Z. 1402, vom k. k. Handelsministerium im Einber-

nehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erhaltenen Ermächtigung werden die in der mit dem Dekrete des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 11. Februar 1846, Z. 4628, (Provinzial-Gesetz-Sammlung für Böhmen, 28. Band, Nr. 44) kundgemachten Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Ober-Elbe, dann die in der mit dem Erlasse des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. Februar 1854, Z. 1809, (L.-G.-Bl. für das Königreich Böhmen, II. Abtheilung Nr. 6), kundgemachten Strompolizei-Vorschrift für die Schiff- und Floßfahrt auf der Moldau von Hohenfurth bis Melnik, dann für die Nebenflüsse Maltzsch, Režarka, Lužník, Planík, Watawa, Szawa Mies oder Beraun und die kleine Elbe, wie auch die in dem Erlasse der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 24. Juli 1857, Z. 28532, (L.-G.-Bl., II. Abtheilung Nr. 34), betreffend die Abänderung des § 4 der obigen Strompolizei-Vorschrift, vorkommenden Maß- und Gewichtsansätze in nachstehender Weise in metrisches Maß und Gewicht umgewandelt:

3 Centimeter	statt:	1 Zoll;
8	" "	3 "
11	" "	4 "
16	" "	6 "
2·25 Meter	" "	7 Fuß;
2·8	" "	9 "
5	" "	16 "
5·7	" "	18 "
6·3	" "	20 "
7·5	" "	24 "
3·8	" "	2 Klafter;
4·7	" "	2 ¹ / ₂ "
6	" "	3 "
12	" "	6 "
15	" "	8 "
17	" "	9 "
24	" "	12 "
34	" "	18 "
38	" "	20 "

40	"	"	21	"
51	"	"	27	"
85	"	"	45	"
95	"	"	50	"
115	"	"	60	"
152	"	"	80	"
190	"	"	100	"
380	"	"	200	"
56 Kilogramm	"	"	1 Zentner.	

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Statthalter:

Philipp Freiherr von Weber m. p.

B) **Vorschriften über die Dampfschiffahrt,**
und zwar über

Betrieb:

(13) **Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1855, N.-G.-Bl. Nr. 9**, wodurch in Folge der Allerhöchsten Entschliessungen vom 20. October und 23. December 1854 neue Bestimmungen über den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Gränzgewässer des österreichischen Kaiserstaates, vorgeschrieben werden.

In Folge Allerhöchster Entschliessungen vom 20. October und vom 23. December 1854 werden über den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Gränzgewässer des österreichischen Kaiserstaates, folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 20. Juni 1813 und 6. November 1817*) erlassenen Vor-

*) In der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 45, Seite 352.

schriften wegen Ertheilung von Privilegien für die Dampfschiffahrt, welche mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 28. Jänner 1834**), in Beziehung auf die See bereits aufgehoben worden sind, werden nunmehr auch hinsichtlich der Befahrung der Landseen, Ströme und Flüsse außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen findet sonach nicht mehr Statt.

§ 2. Jede Schiffahrts-Unternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf den gedachten Gewässern des österreichischen Kaiserstaates bedarf einer behördlichen Bewilligung, und diese kann nur an vollkommen vertrauenswürdige und den Besitz der nöthigen Mittel zum aufrechten Betriebe der Unternehmung glaubwürdig nachweisende Personen verliehen werden.

§ 3. Die Ertheilung dieser Bewilligung steht, wenn das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei, Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung) durchströmt oder berührt, dieser Behörde zu.

Wenn hingegen das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer zweiten oder mehrerer Landesstellen durchströmt oder berührt, so ist die Ertheilung der fraglichen Bewilligung dem Handelsministerium vorbehalten.

In dem Einschreiten um die Bewilligung ist der Ort des Verwaltungsgebietes, in welchem beabsichtigt wird, den ordentlichen Standort der Geschäftsleitung zu bestimmen, stets ausdrücklich anzugeben.

§ 4. Niemand darf irgend ein Dampfschiff, es mag im In- oder Auslande gebaut seyn, zum Transportsgeschäfte verwenden, das nicht vor dem Beginne der ersten Fahrt in Bezug auf den Schiffskörper und die Maschine insbesondere nach der, in Betreff der Sicherheitsmaßregeln

**) Ebenda, Band 62, Seite 31.

bei Dampfkesseln bestehenden Vorschrift vom 11. Februar 1854, Nr. 48 des Reichs-Gesetz-Blattes, durch die von der Behörde bestimmten Organe genau untersucht, und hierbei Schiff und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden wurden. Ueber den Befund dieser Untersuchung wird ein amtliches Certificat ausfertigt.

§ 5. Niemand darf ein Dampfschiff führen, oder zu dessen Führung bestimmt werden, der sich nicht die hierzu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat (§ 23 der bezogenen Vorschrift vom 11. Februar 1854, Nr. 48 des Reichs-Gesetz-Blattes). Jede Dampfschiffahrts-Unternehmung ist daher verpflichtet, zur Leitung ihrer Dampfschiffe amtlich geprüfte, und mit Befähigungs-Decreten versehene Schiffsführer (Schiffscapitäne) aufzustellen.

Die Prüfung dieser Schiffsführer (Capitäne) wird durch eine von den politischen Landesstellen ernannte Commission von Sachverständigen vorgenommen, und hat sich auf deren vollkommene Befähigung zur Führung der Dampfschiffe auf Landseen, Strömen und Flüssen zu beziehen.

Bei entsprechendem Prüfungserfolge wird dem Geprüften ein Befähigungs-Decret zur Führung von Dampfschiffen auf Landseen, Strömen und Flüssen ausgestellt.

Minderjährige oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindliche Personen, dann jene, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnjucht begangenen Vergehens schuldig erkannt worden sind, werden zur Ablegung dieser Prüfung nicht zugelassen.

§ 6. Wenn der Schiffsführer (Schiffscapitän) nicht die genügende Kenntniß des Fahrwassers einer zu befahrenden Strecke besitzt, muß zur Führung des Schiffes während der Befahrung dieser Strecke ein derselben kundiger Steuermann (Rooftse) verwendet werden.

§ 7. Jedes Dampfschiff muß auf der Fahrt mit einem, mit der Einrichtung und Bedienung der Maschine voll-

kommen vertrauten Maschinisten, welcher diese Befähigung durch eine Prüfung nach § 23 der Vorschrift vom 11. Februar 1854 erprobt hat, dann mit der nöthigen Bemannung und den erforderlichen Schiffsrequisiten versehen seyn.

§ 8. Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift sind, soweit dieselben nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den bestehenden Gewerbevorschriften zu behandeln.

Die genaue Befolgung der in den vorstehenden §§ 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen in Beziehung auf die ämtliche Untersuchung der Beschaffenheit der Dampfschiffe und ihrer Maschinen, dann auf die Führung der Dampfschiffe und Bedienung der Dampfmaschinen, wird von den dazu berufenen politischen Behörden unter der Leitung des Handelsministeriums überwacht, an welches außer den Fällen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, oder in denen gleichlautende Straferkenntnisse in erster und zweiter Instanz vorliegen, die Berufung gegen die Verfügungen und Entscheidungen der politischen Landesbehörden gestattet ist.

§ 9. Wird die Errichtung einer Dampfschiffahrts-Unternehmung durch einen Verein beabsichtigt, so ist in Bezug auf die Bildung und Bewilligung des Vereines vorerst den für die Bildung von Privatvereinen durch das Allerhöchste Patent vom 26. November 1852, Nr. 253 des Reichs-Gesetz-Blattes, erlassenen Anordnungen Genüge zu leisten.

§ 10. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Berechtigungen in Bezug auf die Befahrung von Landseen, Strömen und Flüssen mit Dampfschiffen bleiben bis zu deren Erlöschung aufrecht.

§ 11. Für Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen in der Construction oder hinsichtlich der bewegenden Kraft von Dampfschiffen, bleibt die Anwendung der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegiums-Patentes vom 15. August 1852, Nr. 184 des Reichs-Gesetz-Blattes, jedoch in strenger Beschränkung auf den eigentlichen

Gegenstand der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung vorbehalten, ohne daß ein diebställiges Privilegium die Berechtigung zum Dampfschiffahrtsbetriebe unmittelbar in sich schließt.

Baumgartner m. p.

(14) Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. März 1888, Z. 111081 ai. 1887, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erlassung von Bestimmungen für den Dampfschiffahrtsbetrieb auf der Moldau.

In Folge Ermächtigung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 10. Dezember 1887, Z. 38197, werden in Ergänzung der für die Schiff- und Floßfahrt auf der Moldau von Hohenfurth bis Melnik, dann für die Nebenflüsse der Moldau erlassenen Strompolizei-Vorschrift vom 10. Februar 1854, (R.-G.-Bl. II. Abth., Nr. 6), für den Dampfschiffahrtsbetrieb auf der Moldau nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Bewilligung.

Wer auf der Moldau die Dampfschiffahrt betreiben will, bedarf hiezu der in den §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 9, beziehungsweise im Punkte 2 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 108, vorgeschriebenen Bewilligung der politischen Landesbehörde.

Bezüglich der Untersuchung der Verwendbarkeit der Dampfschiffe vor dem Beginne der ersten Fahrt, der Bestellung der Schiffsführer (Kapitäne), der Maschinenisten, dann der Bemannung, sowie der Ausrüstung des Schiffes mit den erforderlichen Schiffsrequisiten sind die in den §§ 4, 5, 6 und 7 der bezogenen Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 9, enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Gelegentlich der Untersuchung über die Verwendbarkeit eines Dampfschiffes ist auch die Maximalzahl der Ver-

sonen, welche dasselbe auf einmal aufnehmen darf, zu bestimmen.

§ 2. Betriebs-Personale.

Zur Bemannung eines Dampfschiffes dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche zuverlässig, weder dem Trunke ergeben, noch mit auffallenden körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind.

Die Schiffsleute müssen mindestens 18 Jahre und die Schiffsjungen und sonstigen Gehilfen mindestens 14 Jahre alt sein.

Die Kopffzahl der Mannschaft für jedes Schiff richtet sich nach der Größe und Bestimmung desselben.

§ 3. Pflichten des Unternehmers hinsichtlich:

a) der Dampfschiffe.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß seine Dampfschiffe zu jeder Zeit in vorschriftsmäßigem Stande sich befinden.

Er ist insbesondere verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen der Dampfschiffe nebst Zugehör zu unterwerfen und die etwa gerügten Mängel sofort abzustellen.

Das amtliche Certificat über den Befund der Untersuchung vor dem Beginne der ersten Fahrt (Schiffspatent) ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes zu erneuern.

Dasselbe, sowie das Befähigungsdekret des jeweiligen Schiffsführers (Schifferpatent) muß während der Fahrt jederzeit an Bord geführt werden.

Jedes auf der Fahrt begriffene Dampfschiff muß wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot mitführen.

Jedes Dampfschiff hat seinen Namen oder eine Nummer, mit weithin leserlichen Lettern geschrieben, am Vordertheile zu tragen.

Desgleichen ist auch die Maximalzahl der Personen, welche ein Dampfschiff auf einmal befördern darf, auf

einer an allgemein zugänglicher Stelle angebrachten, gut sichtbaren Tafel anzugeben.

Bei Unternehmungen für einen regelmäßigen Personen- und Sachen-Verkehr sind die Fahrordnungen, Passagier- und Frachttarife, dann die sonstigen Betriebsbestimmungen und ein Beschwerdebuch auf allen Aufnahmsstationen und in den Schiffslokalitäten zur allgemeinen Einsicht und Benützung aufzulegen.

b) der Anlegstellen.

An jeder Anlegstelle sind nach besonderer Anweisung der k. k. Statthalterei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und in gutem Zustande zu erhalten, um das Aus- und Einsteigen der Passagiere gefahrlos und bequem bewerkstelligen zu können. An jeder Anlegstelle muß eine mit einem hinlänglich starken Geländer versehene bewegliche Passagier-Landungs-Brücke vorhanden sein.

Das Vorhandensein und der gute Zustand dieser Vorkehrungen ist von Zeit zu Zeit ämtlich zu untersuchen.

c) des Ein- und Aussteigens.

Während des Ein- und Aussteigens der Passagiere ist neben dem Landungsplatze mindestens ein Bootsmann zu postiren, um etwaigem Drängen des Publikums entgegen zu wirken.

Nach Sonnenuntergang ist der Landungssteg bei jedem Wetter zu beleuchten.

d) der Dampfkessel, der Dampfschiff-Maschinen und der Bedienung beider.

In Beziehung auf die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel und die Bedienung der Dampfschiff-Maschinen und Kessel durch Wärter, welche den Nachweis der bezüglichen Befähigung geliefert haben, sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

§ 4. Begegnung zwischen Dampfschiffen.

Begeggen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, insoweit dies thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten.

Begegnen sich dieselben zur Nachtzeit, oder bei dichtem Nebel, während dessen Dampfschiffen die Fahrt auch gestattet ist, so hat jedes derselben durch zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Vertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Dampfschiffe durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß, anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Dampfschiff nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ausweichen.

§ 5. Begegnung der Dampfschiffe mit Segelschiffen und Flößen.

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flößen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen.

Gestattet jedoch die Vertlichkeit den Dampfschiffen nicht auszuweichen, so hat deren Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floße zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf und verständliche Zeichen, zur Nachtzeit aber durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf anzudeuten.

Auf diesen Zuruf ist von dem Segelschiffe oder Floße zum Zeichen, daß dieser Zuruf richtig verstanden wurde, stets zu antworten.

§ 6. Vorbeifahren der Dampfschiffe an kleineren oder schwer beladenen Fahrzeugen.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampfschiff ein voraus und langsamer fahrendes Schiff oder Floß, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde.

Erreicht ein Dampfschiff ein Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüberzufahren genöthigt ist, muß dieses immer in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage entstehende Gefahr möglichst abzuhalten.

Wäre jedoch ersteres dem letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist. Hierbei muß das Dampfschiff dem anderen Fahrzeuge in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen diejenige Stelle andeuten, auf welcher dasselbe vorbeikommen kann.

Auf diesen Zuruf ist zum Zeichen, daß er richtig verstanden wurde, stets zu antworten.

Das sogenannte Wett-, dann das Nebeneinanderfahren der Dampfschiffe ist streng verboten.

§ 7. Passirung der Brücken, Schwimm- und Bade-, dann Fähranstalten.

- a) Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden. Die Masten und Rauchfänge sind so weit niederzulegen, daß die Bogentwölbung oder Konstruktion der Brückenfahrbahn von jenen nicht berührt und bei Holzbrücken oder Einrüstungen die Holzbestandtheile durch die aus den Rauchfängen der Dampfschiffe ausgehenden Feuerfunken nicht gefährdet werden.
- b) Entlang den in der Flußstrecke befindlichen Schwimm- und Bade-Anstalten hat die Fahrt in einer Entfernung von mindestens 30 Metern und nur mit halber Dampfkraft sowohl berg- als thalwärts stattzufinden.
- c) Dampfschiffe, welche im Begriffe stehen, eine im Gange befindliche Fähr- zu passiren, müssen in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähr- aus

dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen dürfen die Führer von Fähren nach Wahrnehmung oder Signalisirung eines sich nähernden Dampfschiffes nicht wegfahren, bis dasselbe vorüber ist und die Ueberfegung des Flußes ohne Gefahr geschehen kann.

§ 8. Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe.

Jedes Dampfschiff soll, vom Eintritte der Nacht an, bei jedem Wetter folgende Laternen führen:

a) während der Fahrt:

ein helles weißes Licht an einer überallhin sichtbaren Stelle am Vordertheile des Schiffes,

ein grünes Licht an der Steuerbordsseite (rechts) und ein rothes Licht an der Backbordsseite (links).

Diese Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorne am Mastkasten, oder bei Schraubendampfern an den Stangen des Daches anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdeckes mit Schirmen so zu versehen, daß das Licht der einen Seite von der anderen nicht gesehen werden kann.

b) wenn es vor Anker liegt:

ein helles weißes Licht oben am Mast (an einer Stange) oder oben vorne am Schornsteine.

Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

Außerdem hat jedes Dampfschiff auf der Fahrt bei dichtem Nebel von Minute zu Minute, und sobald es ein Fahrzeug in der Fahrstrasse vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen mit der Glocke oder mit der Dampfpfeife zu geben.

§ 9. Begegnen eines Baggerschiffes und Pontons, Passirung von Strombauten.

Den zur Räumung der Wasserstrasse oder zur Ausföhrung der Flußregulirungsbauten im Fahrwasser liegenden Baggerschiffen und Pontons, sowie den sonst zu die-

sem Zwecke hergestellten Vorrichtungen müssen Dampfschiffe, Ruderschiffe und Flöße jederzeit ausweichen. Der Leiter des Bagger Schiffes ist jedoch verpflichtet, dem Führer der Dampf- und Ruderschiffe und der Flöße durch eine blaue Flagge die Seite der Fahrbahn anzudeuten, nach welcher das Ausweichen zu erfolgen hat.

Ist jedoch in einer zu engen Stromrinne der zum Ausweichen der Dampfschiffe erforderliche Raum nicht vorhanden, so müssen dieselben auf ein von dem Leiter des Bagger Schiffes, durch eine rothe Flagge, gegebenes Signal so lange heiliegen, bis der Dampf bagger aus dem Fahrwasser zeitweilig entfernt worden ist.

Solange durch eine aufgehißte schwarzgelbe Fahne auf dem Bagger und am Ufer die Arbeitszeit signalisirt ist, dürfen Ruderschiffe und Flöße solche Stellen nicht passiren und können nur vor der sechsten Morgenstunde, dann zwischen 12 und 1 Uhr Mittags und nach der sechsten Abendstunde die Fahrstrasse benützen.

Überhaupt haben sich die Dampfschiffe von jenen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tag mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei übereinanderstehenden Laternen, welche am linken Moldau-Ufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, möglichst entfernt zu halten, und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Aufahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber nur mit thunlichst geringer Benützung der Dampf kraft fahren.

§ 10. Passirung kürzlich gebaggelter Flußstreden.

Kürzlich gebaggerte Flußstreden dürfen Dampfschiffe auf der Thalfahrt nur mit eingestellten Rädern, auf der Bergfahrt nur mit halber Dampf kraft passiren, um der durch den Rückschlag der Wellen bedingten Wiedervertagung der Fahr rinne mit dem leichtesten Flußmaterialie zu begegnen.

§ 11. Gegenseitige Obliegenheiten der Schiffsführer, Mannschaft und Passagiere.

Der Schiffsführer (Kapitän) führt in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w., sowie die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Passagiere, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widersehlige, unruhige und Unordnung veranlassende, oder den Anstand verletzende Personen können, wenn dieselben den an sie ergangenen Mahnungen nicht Folge leisten, von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben auch nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in ihrer Eigenschaft als Passagiere nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

§ 12. Verhalten bei Unglücksfällen.

Bei Eintritt von Gefahren und Unglücksfällen ist die Fahrt sofort einzustellen.

Führer und Mannschaft dürfen in solchen Fällen das Schiff nicht verlassen, müssen vielmehr zunächst auf Beseitigung der Gefahr, sofern aber hiezu keine Möglichkeit vorhanden und die Gefahr drohend ist, zuerst auf Rettung der Passagiere und die Bergung der Ladung Bedacht nehmen.

Bei Eintritt eines größeren Schiffslecks ist das Schiff sofort auf die nächste Schotterbank oder leichte Stelle zu steuern.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flöße sind in dergleichen Fällen zur schnelligsten Hilfeleistung verpflichtet.

Von dem Vorfalle ist bei der politischen Bezirksbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13. Besondere Bestimmungen für den Fall von Hochwässern.

Zur Vermeidung jedes Schadens, welcher durch die von den Landungsplätzen oberhalb Prag in Folge des Wellenschlages der verkehrenden Dampfschiffe abgerissenen Holzprahmen erfolgen kann, sowie zur Abwendung der Gefahr, welche hiedurch der Stadt Prag selbst drohen könnte, wird für die Dampfschiffahrt stromaufwärts von Prag zur Bedingung gemacht, daß bei Wasserständen von 120 bis 130 cm über dem normalen Stande am Schittkauer Mühlpegel nach Ermessen des verantwortlichen Schiffs-Kapitäns mit verminderter Geschwindigkeit gefahren werde und daß bei Wasserständen, welche das Normale um mehr als 180 cm übersteigen, diese Dampfschiffahrt eingestellt werde.

§ 14. Ueberwachung und Handhabung.

Die Ueberwachung und Handhabung dieser Vorschriften steht im Allgemeinen den politischen Bezirksbehörden zu, welche sich hiebei der Mitwirkung der Stromaufsichtsorgane, der Gendarmerie und der Vorsteher der Ufergemeinden zu bedienen haben.

§ 15. Strafbestimmungen.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen, sowie wie immer geartete Beschädigungen und Verletzungen an den Wehren, Mühlen, Durchlässen, Brücken, Fähren oder sonstigen Wasseranlagen und Bauwerken sind, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz, unter die Bestimmungen des V. Abschnittes des Landesgesetzes vom 28. August 1870, N.-G.-Bl. Nr. 71, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, oder unter andere besondere Normen fallen, an dem Schuldtragenden nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von Einem bis Sun-

dert Gulden, oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

Bei Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, bleibt dem Beschädigten die Geltendmachung seiner Schadenersatz-Ansprüche im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

Der k. k. Statthalter:

Freiherr von Kraus m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

Conzessionierung:

(15) Verordnung des Handelsministeriums und des Armee-Ober-Commando vom 12. Juli 1858, N.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Competenz zur Verleihung der Concessionen für den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den österreichischen Binnengewässern, giltig für alle Kronländer, mit Einschluß der Militärgränze.

In Folge der, mit Allerhöchster Entschliezung vom 5. Juli 1858 herabgelangten Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird von dem Handelsministerium und dem Armee-Ober-Commando in theilweiser Abänderung der Handelsministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt 1858, VII. Stück, Nr. 22) und des Erlasses des Armee-Ober-Commando vom 5. März 1858 (Armee-Verordnungsblatt 1858, Nr. 11), ferner der in Folge der Allerhöchsten Entschliezungen vom 20. October und 23. December 1854 erflassenen Handelsministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt, III. Stück, Nr. 9) verordnet.

1. Die Concessionen zur Dampfschiffahrt auf der Donau sind für die Beschiffung dieses Stromes allgemein ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strecke zu ertheilen und es steht diese Concessions-Ertheilung jener politischen Landesstelle, beziehungsweise jenem Landes-General-

Commando zu, in deren Gebiete das Unternehmen seinen ordentlichen Standort hat.

2. Dergleichen steht die Ertheilung der Dampfschiffahrts-Concession für die übrigen Binnen- und Gränzwässer des österreichischen Reiches, mit Einschluß der Nebenflüsse der Donau, auch, wenn die zu ertheilende Fahrtberechtigung auf mehrere Landesverwaltungs-Gebiete sich ausdehnt, jenen politischen Landesstellen, beziehungsweise Landes-General-Commanden zu, in deren Verwaltungsgebiete die Unternehmung ihren Standort hat; doch berechtigen diese Concessionen fortan nur zur Befahrung der ausdrücklich darin benannten Wasserstrecke.

3. Der Instanzenzug gegen Entscheidungen der politischen Landesstellen geht an das Handelsministerium; gegen Entscheidungen der Landes-General-Commanden an das Armeo-Ober-Commando, welche Behörden nöthigenfalls das gegenseitige Einvernehmen pflegen werden.

4. Die besondern Vorschriften über die Gründung von Vereinen zum Betriebe einer Dampfschiffahrts-Unternehmung bleiben hiebei unberührt.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ritter von Loggenburg m. p.

In Vertretung Seiner kaiserl. königl. Hoheit:

Freiherr von Gnatten m. p., F. M. L.

C) Vorschriften betreffend die Ueberfuhr:

(16) Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 16. October 1879, Z. 54613, L.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern einbernehmlich mit dem k. k. Ackerbau-, Handels- u. Finanz-Ministerium vom 27. August 1879, Z. 4386 M. Z., bezüglich der Ertheilung von Bewilligungen von Wasserüberfuhren und des Vor-

ganges bei Genehmigung der Ueberfuhrsgelühren-Tarife.

Im Hinblick auf die wahrgenommene Ungleichartigkeit des Vorganges in den einzelnen Ländern bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhrungen und bei Genehmigung der bezüglichen Gelührentarife hat das k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen, mit dem k. k. Erlasse vom 27. August l. J., Z. 4386-M. J., unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einerseits und die bestehenden Vorschriften über die Kompetenz in Betreff der Bewilligung von Mautgelühren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrsgelühren andererseits folgende Anordnungen zu treffen gefunden:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhrungen in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll.

Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die betheiligten Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhrungen zwischen dem Gebiete der diesseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der königlich ungarischen Krone vorzugehen, und ist im Falle eines Dissenses mit den kö-

niglich ungarischen, beziehungsweise croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der betheiligten königlich ungarischen Centralstelle in Vorlage zu bringen.

3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Uebersuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll.

Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen.

4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Uebersuhren die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Maut-, beziehungsweise Uebersuhrgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Uebersuhren nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Maut- beziehungsweise Uebersuhrgebühren eingeschränkt ist.

Es sind daher, insofern in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Uebersuhrgebühren nicht etwas Anderes bestimmt ist, in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Uebersuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 18. März 1866, Z. 1452-St. N., Z. I., lit. e) (Statth.-Normativ-Erlass vom 2. April 1866, Z. 16090), von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifs zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4 festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Uebersuhrgebühren auch bei Uebersuhren auf nicht zur Schiff- oder

Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4 angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen.

6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfahren mit gewerbmäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebühren überhaupt handelt, dem Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen aber dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen ist.

(17) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ackerbauministerium vom 16. October 1876, R.-G.-Bl. Nr. 128, mit welcher Maßregeln zur Sintahaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrs-Fahrzeuge getroffen werden.

Um Ueberlastungen der Ueberfuhr-Fahrzeuge und den hiedurch entstehenden Unglücksfällen thunlichst vorzubeugen und das auf den Ueberfahren verkehrende Publikum in die Lage zu setzen, die Gränze der zulässigen größten Tauchung des Fahrzeuges vor Betretung desselben und auch vom Fahrzeuge aus leicht wahrzunehmen, und sich nöthigen Falles selbst vor Gefahren zu schützen, wird Folgendes verordnet:

Ein Ueberfuhrs-Fahrzeug darf nur soweit belastet werden, daß dasselbe in der Mitte seiner Länge niemals tiefer als auf 0.25 Meter unter seinem Borde tauche.

Um diese Gränzlinie der zulässigen größten Tauchung auffällig zu bezeichnen, sind auf den beiden äußeren Längswänden des Fahrzeuges starke Bretter in horizontaler Ebene, 0.25 Meter unter dem Borde anzubringen, die so breit sein müssen, daß sie auch vom Fahrzeuge aus gesehen werden können. Diese Bretter, welche auch das Umschlagen des Fahrzeuges zu erschweren geeignet sein

werden, müssen an die Wände des Fahrzeuges mittelst starken Winkelseisen gut befestigt werden. Die Gränzlinie der zulässigen größten Tauchung ist an der Wand des Fahrzeuges unter Intervention eines behördlichen technischen Organes oder eines autorisirten Cibilingenieurs zu markiren, wobei auch die Breite der anzubringenden Bretter zu bestimmen ist.

Eritt der Fall ein, daß in Folge der Belastung des Fahrzeuges die Oberflächen der an den äußeren Wänden desselben angebrachten Bretter in das Niveau des Wasserspiegels zu liegen kommen, so ist die zulässige größte Tauchung erreicht, und darf kein Passant und keine Last mehr aufgenommen werden. Sollte etwa erst nach dem Abstoßen des Fahrzeuges eine Ueberlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Ueberführer verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen.

Uebertretungen dieser Anordnung von Seite der Unternehmer oder der Führer der Ueberfuhren sind, soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, abgesehen von den sonstigen, nach Maßgabe der Umstände rücksichtlich der Entfernung des straffälligen Ueberführers, der Einstellung des Ueberfuhrbetriebes u. s. w. zu treffenden Verfügungen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (N.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen, wobei der Umstand, daß der Ueberführer von den Passanten auf die Ueberlastung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht worden ist, hierauf aber keine Rücksicht genommen hat, als erschwerender Umstand anzurechnen sein wird.

Diese Verordnung ist gleich den anderen für den Betrieb der Ueberfuhren bestehenden Bestimmungen bei den Ueberfuhren selbst zu affigiren.

Die politischen und Polizeibehörden, die Wasserbauorgane, die Gemeindevorstände und die Gendarmerie haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

L a s s e r m. p.

M a n n s f e l d m. p.

C h l u m e c k y m. p.

(18) Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Landesverteidigung vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 122, womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Überfuhrsbetriebes getroffen werden.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei Überfahren ist die mit der Ministerialverordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) festgesetzte Markierung der zulässigen Schiffstauchung in Einkunft an den Überfuhrsfahrzeugen, wie folgt ersichtlich zu machen, und zwar:

- a) bei Zillen durch eine an den beiden Außenwänden in der Schiffsmitte anzubringende, mit heller Farbe (weiß oder roth) angestrichene, mindestens 2 Meter lange und 5 Centimeter hohe Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau des tiefsten Punktes der Bordwand zu liegen kommt;
- b) bei Prahmen durch eine ebensolche Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der obersten wasserdichten Planke zu liegen hat, und
- c) bei fliegenden Brücken durch ebensolche Latten, welche Borne und Achter mit der Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der tiefsten Öffnung in der Bordwand gelegen sind.

Außerdem hat, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß obige Vorschrift für alle Überfuhrsfahrzeuge in Anwendung zu bringen und unter allen Verhältnissen zu beobachten ist, an der Innenwand eines jeden ausschließlich für den Personentransport bestimmten Überfuhrsfahrzeuges eine Blechtafel angebracht zu werden, auf welcher die zulässige Maximalzahl derjenigen Passagiere zu verzeichnen

ist, deren gleichzeitige Beförderung durch dasselbe gestattet wird.

Die Ermittlung dieser maximalen Personenzahl ist von Fall zu Fall für jedes dieser zum Personentransport bestimmten Wasserfuhrwerke durch directe Erhebung zu bewerkstelligen, und sind hiebei nicht nur die Gewichte der zu überführenden Passagiere und der von denselben mitgebrachten Traglasten, sondern auch die sonstigen Localverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Diese Ermittlung hat, ebenso wie jene der zulässigen Tauchung unter Intervention technischer Organe zu erfolgen, und ist das bezügliche Amtshandlungsergebnis Fall für Fall durch mehrere in die Außenseite der Borde unmittelbar an den Enden der Haimlatten und oberhalb der Fortsetzung ihrer Unterkante einzubrennende Stempel in der Weise zu fixieren, daß hiedurch nicht nur die Ausübung einer einfachen Controle über die strenge Einhaltung der zulässigen Tauchung und der gestatteten Maximalpassagierzahl auch nichttechnischen Überwachungsorganen, wie den Gemeindevorständen, Gendarmen u. s. w., sondern auch die Erneuerung der farbigen, etwa schadhast gewordenen Haimlatten oder der Personenzahlangabe ohne amtliche Vermittlung ermöglicht wird.

Diese Stempel haben in einem 5 Centimeter Seitenlänge aufweisenden Quadrate das Bild des kaiserl. Doppeladlers, ferner die Buchstaben G. T. (gesetzliche Tauchung) und endlich die Ziffer der maximalen Personenzahl zu enthalten.

Als Führer von Überfuhrsfahrzeugen dürfen nur Schiffskundige verwendet werden, deren entsprechende Qualifikation entweder durch die Schifferprüfung oder durch tadellose langjährige Praxis erwiesen ist.

Zur Bestellung qualifizierter Führer sind nicht bloß alle gegenwärtigen Inhaber von Überfuhrsberechtigungen zu verpflichten, sondern von dieser Bestellung ist auch selbstverständlich die Ertheilung neuer, und die Verlängerung

von auf bestimmte Zeit verliehenen Überfuhrconcessionen abhängig zu machen.

L a a f f e m. p.

F a l k e n h a y n m. p.

W e l f e r s h e i m b m. p.

B a c q u e h e m m. p.

(19) Gesetz vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, betreffend die ärarischen Überfuhrsmauten. (Wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dritter Abschnitt.

Die Überfuhrsmaut.

I. Grundbestimmungen für die Überfuhrsmaut.

§ 20. Gegenstand der Überfuhrsmaut.

Die Benützung einer ärarischen Überfuhr durch Personen behufs ihrer Überschiffung, dann die Benützung einer solchen Überfuhr behufs Überschiffung von mit Zugvieh bespannten Fuhrwerken, und von Vieh, welches getrieben, getragen oder gefahren wird, unterliegt der Überfuhrsmaut.

§ 21. Ausmaß der Überfuhrsmaut.

Das Ausmaß der Überfuhrsmaut richtet sich nach der Breite der Flüsse.

Zu diesem Behufe werden die Flüsse in drei Classen eingetheilt, und zwar:

1. in solche von nicht mehr als 40 m Breite (erste Classe),

2. von mehr als 40 bis 80 m Breite (zweite Classe),

3. von mehr als 80 m Breite (dritte Classe).

Mit welchem Betrage die Überfuhrsmaut für jede dieser drei Classen zu berechnen ist, enthält nachstehende Tabelle:

	Erste Classe	Zweite Classe	Dritte Classe
a) Von jeder Person, zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen	2 fr.	4 fr.	6 fr.
b) für jedes Stück Zugvieh in der Bespannung	2 fr.	4 fr.	6 fr.
c) für jedes Stück schweres Triebvieh	1 fr.	2 fr.	3 fr.
d) für jedes Stück leichtes Triebvieh	1/2 fr.	1 fr.	1 1/2 fr.

Jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren hat die Gebühr im ein- und einhalbfachen Ausmaße zu bezahlen.

Hinsichtlich der Begriffe Zugvieh, schweres und leichtes Triebvieh, dann hinsichtlich der Behandlung des jungen Triebviehes gelten die im § 3 enthaltenen Bestimmungen.

Triebvieh unterliegt der obigen Mautgebühr auch dann, wenn es getragen oder gefahren würde.

§ 22. Persönliche Zahlungspflicht, Haftungspflicht, Beistandleistung, Entscheidung über Gebührenpflicht und Ausmaß, Verjährung der Überfuhrsmaut, Einbringung rückständiger Gebühren.

Die in den §§ 4 bis einschließlich 8 hinsichtlich der persönlichen Pflicht, die Maut zu entrichten, hinsichtlich der Haftungspflicht, der Beistandleistung, der Entscheidung über Gebührenpflicht und Gebührenaussmaß, der Verjährung der Straßenmaut, dann hinsichtlich der Einbringung rückständiger Gebühren in Bezug auf die Straßenmaut enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die Überfuhrsmaut.

Bei Triebvieh, welches getragen oder gefahren wird, obliegt die Entrichtung der Überfuhrsmaut den Trägern des Viehes, beziehungsweise dem Fuhrmanne unter unbedingter Haftung des Eigenthümers desselben.

Wird eine Überfahrt von Personen benützt, so sind diese Personen selbst zur Zahlung der Überfahrtsmaut verpflichtet.

II. Besondere Bestimmungen für die Uferbewohner.

§ 23. In jenen Gegenden, wo eine ärarische Überfahrt besteht, ist es untersagt, innerhalb einer gewissen Strecke in der Richtung nach auf- und abwärts von der Ararialüberfahrt fremde Personen oder Waren von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden überzuführen.

Diese Uferstrecke wird von der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde nach Maßgabe der Localverhältnisse bestimmt.

Die Uferbewohner können sich jedoch auch innerhalb dieser Uferstrecke für ihre Person und für ihre Effecten, dann für ihre Angehörigen und Dienstleute und deren Effecten der eigenen Schiffe zum Zwecke der Überfahrt unter den sonst bestehenden Vorschriften bedienen.

III. Befreiungen von der ärarischen Überfahrtsmaut.

§ 24. Die in den §§ 17 und 18 für das Zug- und Triebvieh bei Straßenmauten aufgeführten Mautbefreiungen haben auch bei den Überfahrtsmauten Anwendung zu finden.

Weiters sind auch jene Personen, bei deren Märchen, Fahrten und Ritten das Zug- oder Triebvieh nach § 17 dieses Gesetzes mautfrei zu belassen ist, von der Überfahrtsmaut frei zu lassen.

Bei den im § 18 aufgezählten Fuhren wird auch dem Reiter des Zugviehes die Freiheit bei der Überfahrtsmaut eingeräumt.

Vierter Abschnitt.

Einhebung der Straßen- und Überfahrtsmaut.

§ 25. Art der Einhebung.

Die Mautgebühren werden außer dem Mauthause auf der Straße an der Mautstelle, und zwar sowohl bei

Tag als bei Nacht ohne Aufenthalt in Empfang genommen und den Parteien auf Verlangen Bestätigungen (Bolletten) über die bezahlte Gebühr eingehändigt.

Die Einhebung erfolgt entweder in ärarischer Regie oder im Wege der Verpachtung.

§ 26. Verpachtung der Mauteinhebung.

Der Pächter erlangt das Recht, bei den gepachteten Mautstellen die gesetzmäßig entfallenden Mautgebühren einzuhoben.

Er ist auch berechtigt, sich für seine Person und auf die Dauer seines Pachtverhältnisses hinsichtlich der Entrichtung der Mautgebühren mit den Parteien abzufinden.

Vorauszahlungen, welche abgefundene Parteien an den Mautpächter für die Mautgebühren leisten, sind jedoch sowohl während des Pachtverhältnisses, als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit von Wirkung, als dieselben den Betrag einer Monatsrate nicht überschreiten.

§ 27. Der Pächter und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten hinsichtlich des gepachteten Mautbezuges in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Parteien.

Ausgenommen hievon sind die Untersuchung und das Erkenntnis über alle Arten von Übertretungen der Mautvorschriften.

Übrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Recurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Mauteinhebung vorbehalten.

Wird von dem Mautpächter oder seinen Bestellten die Maut in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebürt, oder wird dieselbe in einem höheren Betrage eingehoben als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zeh- bis zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mautgeldes, unabhängig von je-

nen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. Für andere Ordnungswidrigkeiten bei der Mauteinhebung wird der Mautpächter, abgesehen von der durch die hiezu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen oder politischen Vorschriften allenfalls zu verhängenden Strafe, mit einer Geldstrafe von ein bis zwanzig Gulden bestraft. Die Verhängung dieser Geldstrafen steht der leitenden Finanzbehörde erster Instanz zu.

Für den Fall, dass ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unterschrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen, oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass dem Pächter ein gesetzmäßiges oder vertragsmäßiges Hindernis zur Übernahme der Pachtung entgegenstehe, stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtcaution die in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Rechte zu.

Bleibt ein Pächter des Mautbezuges mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne weiteres durch die Pachtcaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Mautgebühren durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, oder falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, die Mauteinhebung in eigener Regie durchzuführen, oder dieselbe aus freier Hand an einen Pächter hintanzugeben.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Erfasse des sich gegenüber seinem Pachtchillinge ergebenden Ausfalles an das Arar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtcaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede ge-

richtliche Intervention nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barcaution einzuziehen und die als Caution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Wertpapiere höflichmässig durch beeidete Senjale veräußern zu lassen, und den Erlös nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Durch eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages werden die Rechte der Parteien aus ihren mit dem Pächter rechtsgiltig abgeschlossenen Abfindungsverträgen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 26 bezüglich der Vorauszahlung nicht berührt.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter in hier nicht erwähnten Beziehungen wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 28. Geltung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Für Übertretungen der die Weg- und Überfahrtsmaut betreffenden Anordnungen gilt, insoweit in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen.

§ 29. Besondere Strafbestimmungen.

Mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. wird, insoweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, geahndet:

- a) die unberechtigte Benützung eines durch einen Sperrschranken gesperrten oder durch eine Verbotstafel als gesperrt bezeichneten Weges;
- b) die absichtliche Beschädigung eines Mautschrankens oder einer im Zwecke der Maut aufgestellten Tarif-, Verbotstafel oder Warnungstafel;
- c) die eigenmächtige Eröffnung eines Mautschrankens.

§ 30. Berechtigung des Mauteinhebers gegenüber Mautgefällsübertretern.

Der Mauteinheber ist berechtigt, von demjenigen, den er in einer Mautgefällsübertretung betrifft, den sieben- und einhalbfachen Betrag der verkürzten Gebühr als Sicherstellung der Strafe gegen schriftliche Empfangsbestätigung einzuheben.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.
Aufhebung der bisherigen Weg- und Überfuhrmautvorschriften. Vollzugsbestimmung.

§ 31. Das gegenwärtige Gesetz gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien. Dasselbe tritt für die Linienmaturen in Wien gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890 wegen Änderung der Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (N. G. Bl. Nr. 78), bezüglich aller anderen Maturen aber am 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisherigen Bestimmungen über die Weg- und Überfuhrmaturen außer Kraft.

§ 32. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, den 26. August 1891.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Steinbach m. p.

D) Hafenordnungen:

(20) Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. August 1883, Zahl 29194, L.-G. Bl. Nr. 39, in Betreff der modificirten Hafenordnungen für die Moldauhäfen in Karolinenthal und BodoL.

Aus Anlaß mehrfacher begründeter Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Karolinenthaler Moldauhafens für die Unterbringung von Schiffen aller Gattung und Provenienz hat sich das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 20. April 1883, Z. 4418, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen bestimmt gefunden, zu gestatten, daß die in dem Karolinenthaler Hafen frei zu lassende Stromrinne auf 8 Meter (25 Fuß) verringert werden dürfe, und daß die böhmischen, sogenannten nackten Zillen, wenn sie binnen 8 Tagen nicht verladen werden, nicht im Karolinenthaler, sondern im Podoler Hafen einzustellen sind.

Aus dieser Verfügung ergab sich die Nothwendigkeit der Abänderung der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 28. Dezember 1869, Z. 14602, genehmigten Hafenordnungen vom 16. Jänner 1870:

für Karolinenthal in den §§ 3 und 5, und
für Podol in dem § 2.

Wegen dieser Abänderungen und wegen der seit 1870 eingetretenen Einführung des metrischen Maßes hat sich die Statthalterei zu einer neuen Ausgabe dieser Hafenordnungen veranlaßt gefunden.

Diese geänderten Hafenordnungen werden nun im Nachstehenden publizirt und treten anstatt jener vom 16. Jänner 1870, Z. 67063, (L.-G.-Bl. No. 12) sofort in Wirksamkeit.

Hafen-Ordnung

für den

Moldauhafen bei Podol oberhalb Prag,

genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1883, Z. 4418, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen, und herausgegeben in theilweiser Abänderung jener vom 16. Jänner 1870.

§ 1. Der Hafen bei Podol hat zunächst die Bestimmung, den Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen einen gesicherten Winterstand zu gewähren.

Derjelbe foll aber auch zu jeder Jahreszeit, insbefondere bei Hochwässern der Benützung offen stehen.

§ 2. Alle Schiffe ohne Unterschied werden, so weit es der Raum gestattet, in denselben zugelassen, doch muß die Hafensmündung im Bereiche der Bodoler Überfuhr jederzeit frei bleiben.

Die zum Verkaufe aus der oberen Moldaugegend nach Prag gebrachten, sogenannten nackten Zillen sind sogleich im Bodoler Hafen gegen Entrichtung der Gebühr nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 11 der bezüglichen Hafensordnung einzustellen.

Dasselbe hat auch mit jenen für den Weitertransport der Waaren und Güter bestimmten nackten Zillen zu geschehen, wenn bei denselben 8 Tage nach ihrer Ankunft die Verladung nicht begonnen hat.

Die Einstellung der Flöße in den Hafen wird nicht gestattet, ebensowenig dürfen Flöße an der Außenseite des Hafendamms landen und an den Fangringen festgehalten werden.

Pulverborräthe und sonstige leicht entzündbare Stoffe müssen vor dem Einlaufen in den Hafen aus den Fahrzeugen beseitigt werden.

§ 3. Der Schiffsführer hat unmittelbar nach dem Einlaufen bei dem Hafensmeister die Erklärung abzugeben, ob er den Hafen zur Überwinterung, oder auf unbestimmte Zeit benützen will, worauf ihm vom Hafensmeister der Zulassschein ausfertigt und der Platz, wo er anzulegen hat, sofort angewiesen wird.

§ 4. Die Gebühren für die Benützung des Hafens werden nach der Größe der Schiffe bemessen, und wird entweder eine Winter- oder aber eine nach der Dauer der Einstellung des Fahrzeuges zu berechnende Tages- oder Monats-Gebühr abgenommen.

§ 5. Für Fahrzeuge, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. November bis Ende März in den Hafen einlaufen, um daselbst zu überwintern, wird die Winterge-

büßr für den bezeichneten Zeitraum nachstehend festgesetzt, als:

- | | |
|--|--------------|
| a) für ein Dampfschiff | 25 fl. ö. W. |
| b) für ein Schiff über 41'6 Meter (70 Ellen)
Länge | 8 fl. ö. W. |
| c) für ein Schiff unter 41'6 Meter (70 Ellen)
Länge | 6 fl. ö. W. |

§ 6. Die Monatsgebüßr der Fahrzeuge, welche innerhalb der Schifffahrtsperiode, d. i. vom 1. April bis Ende Oktober in den Hafen einlaufen und daselbst entweder auf Ladung, Verkauf oder einen günstigen Wasserstand warten, wird nachstehend festgesetzt, als:

- | | |
|--|--------------------|
| a) für ein Dampfschiff | 5 fl. 40 fr. ö. W. |
| b) für ein Schiff über 41'6 Meter
(70 Ellen) Länge | 2 fl. 10 fr. ö. W. |
| c) für ein Schiff unter 41'6 Meter
(70 Ellen) Länge | 1 fl. 50 fr. ö. W. |

§ 7. Sowohl die Winter- als auch die Monats-Gebüßr ist binnen 48 Stunden nach der bei dem Hafenmeister geschehenen Anmeldung bei dem k. k. Steueramte zu Karolinenthal zu entrichten. Der Schiffführer hat sich mit der hierüber erhaltenen Quittung vor dem Hafenmeister auszuweisen, welcher dieselbe zu vidiren, in sein Register einzutragen und mit einer nach der Reihenfolge der Anmeldungen fortlaufenden Zahl zu bezeichnen hat.

§ 8. Für Fahrzeuge hingegen, welche in den Hafen während der Schifffahrts- oder Winterperiode auf unbestimmte Zeit eingestellt werden wollen, wird die Tagesgebüßr, wie folgt, festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| a) für ein Dampfschiff | 20 fr. ö. W. |
| b) für ein Schiff über 41'6 Meter (70 Ellen)
Länge | 8 fr. ö. W. |
| c) für ein Schiff unter 41'6 Meter (70 Ellen)
Länge | 6 fr. ö. W. |

§ 9. Die Tagesgebüßr wird bei längerem Aufenthalte jeden 7. Tag, bei kürzerem Aufenthalte dagegen vor

dem Auslaufen aus dem Hafen bei dem genannten k. k. Steueramte entrichtet, und hat sich der Schiffsführer mit der diesfälligen Quittung bei dem Hafenmeister anzuweisen.

§ 10. Wird die Tagesgebühr bei längerem Aufenthalte binnen der im vorigen § bestimmten Frist nicht entrichtet, so hat der Hafenmeister, wenn die von demselben erlassene Mahnung während des Zeitraumes von zwei Tagen erfolglos geblieben ist, die weiteren Schritte zur Durchführung der politischen Exekution bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Karolinenthal einzuleiten.

§ 11. Wenn ein gegen die Entrichtung der Tagesgebühr eingelaufenes Fahrzeug bei ununterbrochenem Aufenthalte genöthiget wird, den Hafen entweder als Sicherheitshafen über den Winter oder innerhalb der Schifffahrtsperiode wegen unzureichendem Fahrwasser oder fehlender Ladung länger als 14 Tage zu benutzen, so wird ihm die Zahlung im ersteren Falle der Wintergebühr, im letzteren Falle der Monatsgebühr gestattet, und die vom Tage des Einlaufens bis dahin entfallende und wirklich gezahlte Tagesgebühr von dem Betrage der Wintergebühr, beziehungsweise Monatsgebühr abgerechnet.

§ 12. Dagegen hat jedes Fahrzeug, welches gegen Erlag der Wintergebühr eingelaufen ist und bei eintretender günstiger Witterung wieder ausläuft, keinen Anspruch auf den Milderfag der erlegten Wintergebühr.

§ 13. Für die bei den ärarischen Wasserbauarbeiten verwendeten Dampf- und Sandbagger, sowie für die Stein- und Schotterschiffe wird keine Gebühr entrichtet.

§ 14. Die Schiffe oder Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen, haben die durch den Hafenmeister anzuweisenden Plätze (§ 3) sogleich einzunehmen. Der Schiffer, welcher sich weigert, dieser Vorschrift nachzukommen, kann von dem Hafen ausgeschlossen und sein Schiff nöthigenfalls mit polizeilicher Beihilfe hinaus geschafft werden.

Ebenso darf kein Fahrzeug den ihm angewiesenen Standplatz ohne ausdrückliche Erlaubniß des Hafenmeisters verändern.

§ 15. Den Dampfschiffen, sowie den Dampfbaggern sind nach Thunlichkeit von den anderen Fahrzeugen abge sonderte Standorte im oberen Theile des Hafens anzu weisen.

§ 16. Alle Fahrzeuge ohne Ausnahme müssen durch den Schiffsführer in der Art solid befestiget werden, daß auch bei dem Ausbruche eines heftigen Sturmes keine Gefahr zu befürchten ist. Das Einschlagen der Pfähle in die Pflasterkarpfen, Krone oder Berme des Hafendamms ist untersagt, und dienen zum Anbinden der Fahrzeuge ausschließlich die dajelbst angebrachten Fangringe.

Dem Hafenmeister liegt ob, die gehörige Aufsicht zu führen, damit die Fahrzeuge stets mit tauglichen Seilen und Ketten standhaft befestiget werden.

Ein Schadenersatz für allenfällige Beschädigungen der Fahrzeuge bei Eisgängen und Hochwässern wird nicht geleistet.

§ 17. Feuer darf nur auf bewohnten Schiffen und mit Ausnahme der Dampfschiffe nur mit Bewilligung des Hafenmeisters gemacht werden. Der letztere wird die Bewilligung hiezu nur dann ertheilen, wenn er sich nach vorausgegangener Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß auf dem betreffenden Schiffe ohne Gefahr Feuer gemacht werden kann.

Allenfällige, bei dieser Untersuchung aus Sicherheits-Rücksichten nöthig befundene Herstellungen muß der Schiffer noch, ehe Feuer gemacht wird, ausführen lassen.

Die Asche muß in kupfernen, eisernen oder anderen nicht feuerfangenden Töpfen oder Gefäßen, die übrigens mit einem feuersicheren Deckel zu versehen sind, vorsichtig aufbewahrt, und darf unter keinem Vorwande in das Wasser geworfen werden.

§ 18. Zechgelag, Lärmen, das Herumgehen mit unverwahrtem Lichte oder glühenden Kohlen, überhaupt alle

Handlungen, durch welche das eigene oder ein fremdes Schiff in Gefahr gerathen könnte, sind strengstens verboten.

§ 19. Jedermann im Hafen ist gehalten, den die Aufrechthaltung der Ordnung im Hafen zum Zwecke habenden Anordnungen des Hafenmeisters bereitwillig Folge zu leisten.

§ 20. Jeder Schiffer ist für den Schaden verantwortlich, der durch sein oder seiner Leute Verschulden entweder an den Hafenanbauten, Ufern und anderen zur Hafenanstalt gehörigen Gegenständen, oder an den Fahrzeugen verursacht wird. Insbesondere haftet der Führer des Schiffes für jeden Schaden, welcher durch das Losreißen seines Fahrzeuges in Folge unzureichender Befestigung desselben an anderen Fahrzeugen oder Gegenständen entsteht.

In welchen Fällen die Haftung des Eigenthümers des Fahrzeuges oder des Bestellers der Schiffsmannschaft eintritt, wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt.

Wozuhafte Beschädigungen werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet.

§ 21. Der Hafenmeister hat für die Reinhaltung des Hafenbeckens oder Hafenraumes zu sorgen.

Gegenstände, wodurch das Wasser verunreinigt und die Fahrt im Hafen erschwert wird, als: Kehricht, Mähe, Steine, Schlacken u. dgl. dürfen nicht in den Hafen geworfen werden.

Der Schuldtragende hat in derartigen Fällen die ungesäumte Hinwegräumung des Gegenstandes, oder nach Umständen die Reinigung auf eigene Kosten zu bewirken, und unterliegt außerdem einer angemessenen Ordnungsstrafe (§ 24).

Geschieht die Wegschaffung oder Reinigung nicht binnen der vom Hafenmeister bestimmten Zeit, so ist solche durch den Letzteren auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen.

§ 22. Kein Schiffer, Steuermann oder Wächter darf unbefugten oder fremden Personen am Bord der Fahrzeuge Herberge gestatten.

§ 23. Ein- und Auslandungen von Waaren dürfen, Nothfälle ausgenommen, während des Verweilens der Schiffe in Hafen nicht vorgenommen werden.

§ 24. Übertretungen gegen diese Hafenordnung sollen, insoferne auf dieselben nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder der Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Moldau vom 10. Feber 1854 Anwendung finden, nach den Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet werden.

Außerdem hat der Schuldtragende für den verursachten Schaden mit seinem Vermögen zu haften.

§ 25. Dem Hafenmeister steht die Untersuchung der Fahrzeuge zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zu.

Selbstverständlich bleibt es den öffentlichen Behörden oder deren Organen unbenommen, in dem Hafen jede Amtshandlung vorzunehmen, zu welcher sie je nach ihrem Wirkungskreise insbesondere berufen sind.

§ 26. Wenn der Fall eintreten sollte, daß die Schiffe im Hafen einfrieren, so hat der Hafenmeister bei Eintritt des Thauwetters für das Freifeisen der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

Die Schiffsmannschaft ist verpflichtet, hiebei die Arbeit zu leisten.

§ 27. Die gegenwärtige modifizierte Hafenordnung wird zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung öffentlich kundgemacht, und die wesentlichsten Gesetzes- und Strafbestimmungen derselben werden in beiden Landessprachen auf einer Warnungstafel an einem passenden Orte affigirt.

Der k. k. Statthalter:

Freiherr von Kraus m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Hafen-Ordnung

für den

Moldau-Schifflandungskanal zugleich Winterhafen in Karolinenthal,

genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1883, Z. 4418, im Einbernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen, und herausgegeben in theilweiser Abänderung jener vom 16. Jänner 1870.

§ 1. Der Schifflandungskanal an der Moldau in Karolinenthal hat die Bestimmung, die Schiffsgüter daselbst ein- und auszuladen, dann aber auch den Schiffen einen gesicherten Unterstand für den Winter zu gewähren.

§ 2. Die in dem Kanale landenden Schiffe haben nach Anweisung des aufgestellten Hafenmeisters ihre Plätze nur am rechten Ufer von der zur Rohan'schen Insel führenden Brücke flußabwärts in der Art einzunehmen, daß im Sommer nie mehr als zwei Schiffe in paralleler Richtung dicht aneinander sich befinden, im Winter aber nach Einstellung der Schifffahrt bis zur Wiedereröffnung derselben nur Ein Schiff neben dem anderen in diagonalen Richtung aufgestellt werde.

Das Anlanden der Schiffe am linken Ufer der Rohan'schen Insel wird nicht gestattet, die an diesem Ufer eingeschlagenen Jangpfähle sind lediglich zum Herablassen der geladenen Schiffe zu benützen.

Bei höheren Wasserständen, wo eine Ausladung unterhalb der Brücke nicht möglich wird, können Schiffe auch oberhalb dieser Brücke anlanden und ausladen, im Winter aber wird das Einstellen der Schiffe daselbst nicht gestattet.

§ 3. In dem Schiffsladungskanale muß zu jeder Jahreszeit eine freie Stromrinne in der Breite von 8 Metern (25 Fuß) offen bleiben, damit die Schiffe und Fahrzeuge ungehindert auf- und abfahren können und das von den oberhalb gelegenen Mühlen zuströmende Wasser ungehindert ohne einen nachtheiligen Rücktau für dieselben abgeleitet werde.

§ 4. Sobald ein Schiff ausgeladen ist und keine andere Ladung sogleich wieder aufzunehmen hat, muß dasselbe den Platz an der Laderampe verlassen und sich anderswo nach Zulass der weiteren Bestimmungen dieser Hafenordnung aufstellen.

§ 5. Die Aufstellung der Schiffe im Landungskanale über den Winter wird jedem Schiffseigenthümer insoferne gestattet, als der Landungskanal zur Aufnahme der Schiffe zureicht; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß die Schiffe ihre Liegeplätze nur am rechten Ufer in der diagonalen Richtung und in der Art einnehmen, daß die im § 3 angeführte Breite der Stromrinne für den freien Ablauf des Wassers offen bleibt, welche in keinem Falle durch Schiffe verstellt werden darf.

Sollte aber der Landungskanal zur Aufnahme dieser Schiffe nicht zureichen, so wird gestattet, daß selbe auch in dem oberhalb der Brücke links aufwärts befindlichen Flußarme zwischen der Kohan'schen und Minarit'schen Insel eingestellt werden können.

Böhmische oder sogenannte nackte Billen, welche in der oberen Moldaugend gebaut werden, dürfen in dem Landungskanale nicht überwintern, und wird ihnen hiezu der Bodoler Hafen angewiesen. Derlei behufs Verladung eingeführte Billen haben den Kanal zu verlassen, wenn die Verladung nicht binnen 8 Tagen nach ihrem Einlaufen stattgefunden hat.

Sinsichtlich der mit Pulverborräthen und anderen leicht entzündbaren Stoffen befrachteten Schiffe, sobald sie in dem Kanale überwintern sollten, wird bestimmt, daß diese Frachten aus den Fahrzeugen noch vor dem Einlaufen in den Kanal beseitiget werden müssen.

§ 6. Das Einschlagen von Pfählen in die Uferkarpe oder in den unteren, zum Aus- und Einladen der Güter angelegten Fahrweg wird untersagt, und es sind die Schiffe an die am unteren Fahrwege angebrachten eisernen Ringe anzubinden.

§ 7. Für das Überwintern der Schiffe in dem Schiffahrtskanale wird eine Gebühr abgenommen, und zwar:

a) für ein ausgebautes Schiff (Baudenzille) 10 fl. ö. W.

b) für eine unausgebaute sogenannte nackte

Zille 8 fl. ö. W.

und es haben die Besitzer der überwinternden Schiffe diese Gebühr bei dem Karolinenthaler k. k. Steueramte zu erlegen und sich über die erfolgte Abfuhr derselben bei dem Hafnenmeister auszuweisen.

§ 8. Für die bei den ärarischen Wasserbauten verwendeten Dampf- und Handbagger, sowie für die Stein- und Schotterschiffe werden keine Gebühren entrichtet.

§ 9. Feuer darf nur auf bewohnten Schiffen (Baudenzillen) und mit Ausnahme der Dampf-bagger nur mit Bewilligung des Hafnenmeisters gemacht werden.

Der letztere wird die Bewilligung hiezu nur dann ertheilen, wenn er sich nach vorausgegangener Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß auf dem betreffenden Schiffe ohne Gefahr Feuer gemacht werden kann. Allenfällige, bei dieser Untersuchung aus Sicherheitsrückichten nöthig befundene Herstellungen muß der Schiffer, ehe noch Feuer gemacht wird, ausführen lassen. Die Mäße muß in kupfernen, eisernen oder anderen nicht feuerfangenden Töpfen oder Gefäßen, die übrigens mit einem feuersicheren Deckel zu versehen sind, vorsichtig aufbewahrt und darf unter keinem Vorwande in das Wasser geworfen werden.

§ 10. Zechgelage, Lärmen, das Herumgehen mit unverwahrtem Lichte oder glühender Kohle, überhaupt alle Handlungen, durch welche das eigene oder ein fremdes Schiff in Gefahr gerathen könnte, sind strengstens verboten.

§ 11. Jeder Schiffer ist für den Schaden verantwortlich, der durch sein oder seiner Leute Verschulden entweder an den Uferbauten oder an den Fahrzeugen verursacht wird. Insbesondere haftet der Führer des Schiffes

für jeden Schaden, welcher durch das Losreißen seines Fahrzeuges in Folge unzureichender Befestigung entsteht.

In welchen Fällen die Haftung des Eigenthümers des Fahrzeuges oder des Bestellers der Schiffsmannschaft eintritt, wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt.

Verschädliche Beschädigungen werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet.

§ 12. Der Hafenmeister hat für die Reinhaltung des Landungskanals und Hafens zu sorgen.

Gegenstände, wodurch das Wasser verunreinigt und die Fahrt im Hafen erschwert wird, als: Kehlricht, Asche, Steine, Schlacken u. dgl. dürfen nicht in den Landungskanal geworfen werden.

Der Schuldtragende hat in solchen Fällen die ungesäumte Hintwegräumung des Gegenstandes oder nach Umständen die Reinigung auf eigene Kosten zu bewirken, und unterliegt außerdem einer angemessenen Ordnungsstrafe.

Geschieht die Wegschaffung oder Reinigung nicht binnen der vom Hafenmeister bestimmten Zeit, so ist solche durch den Letzteren auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen.

§ 13. Kein Schiffer, Steuermann oder Wächter darf unbefugten oder fremden Personen am Bord der Fahrzeuge Herberge gestatten.

§ 14. So lange das Fahrzeug sich im Hafen befindet, müssen zur Winterszeit die Masten gelegt werden.

§ 15. Übertretungen gegen die Hafenordnung sollen, insofern auf dieselben nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder der Schifffahrts- und Strompolizei-Verordnung vom 10. Febr. 1854 Anwendung finden, nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. No. 198 ai. 1857) geahndet werden.

Außerdem hat jeder Schuldtragende für den verursachten Schaden mit seinem Vermögen zu haften.

§ 16. Dem Hafenermeister steht die Untersuchung der Fahrzeuge zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zu.

Selbstverständlich bleibt es den öffentlichen Behörden oder deren Organen unbenommen, in dem Hafen resp. Landungskanale jede Amtshandlung vorzunehmen, zu welcher sie je nach ihrem Wirkungskreise berufen sind.

§ 17. Wenn der Fall eintreten sollte, daß die Schiffe im Hafen einfrieren, so hat der Hafenermeister bei Eintritt des Thaumwetters für das Freieisen der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

Die Schiffsmannschaft ist verpflichtet, hiebei die Arbeit zu leisten.

§ 18. Die gegenwärtige modifizierte Hafenerordnung wird zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung öffentlich kundgemacht, und werden die wesentlichsten Gesetzes- und Strafbestimmungen derselben in beiden Landessprachen auf zwei Warnungstafeln, welche am Anfange und am Ende des Schiffslandungskanals an passenden und den Schiffern leicht in die Augen fallenden Orten aufzustellen sind, affigirt.

Der k. k. Statthalter:

Freiherr von Kraus m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Anmerkung: Andere Lokalvorschriften, welche wegen Raumangels hier nicht abgedruckt werden können, sind:

- a) Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 14. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 48, in betreff der abgeänderten Hafenerordnung für den Elbehafen zu Ruffig.
- b) Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 28. März 1877, L.-G.-Bl. Nr. 22, in betreff der ergänzten und modifizierten Hafenerordnung für den Elbehafen in Rosawitz.
- c) Kundmachung der Statthalterei für Böhmen vom 17. Juli 1881, L.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Erlassung einer Uferordnung für den Elbeverladepfah bei Laube unterhalb Tetschen.
- d) Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 26. August 1882, L.-G.-Bl. Nr. 50, betreffend die Er-

leisten, der zur Verzinsung und Amortisirung eines Achtels jener Obligationen hinreicht, welche zur Herstellung des betreffenden Canales oder Canalthheiles, beziehungsweise zur Canalisirung der betreffenden Flussstrecke (a bis d) emittirt werden.

Zu diesem Zwecke ist das Land berechtigt, die Interessenten heranzuziehen.

Die Beiträge der Länder sind nach Maßgabe der den Staat aus diesem Anlasse treffenden Zahlungen zu leisten und haben aufzuhören, wenn die Einnahmen des betreffenden Canales nach Abzug der Erhaltungs- und Betriebskosten den zur Verzinsung und Amortisirung des Nominalanlagecapitals dieses Canales erforderlichen Betrag durch zwei aufeinander folgende Jahre überschritten haben.

§ 2. Die Vorsorge für Beiträge aus Landesmitteln, sowie die Art der Heranziehung der innerhalb der einzelnen Königreiche und Länder in Betracht kommenden Interessenten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Der Landesbeitrag kann, falls eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und dem betreffenden Lande zustande kommt, auch durch die Herstellung einzelner in den Bauprojecten vorgesehenen Anlagen (Häfen, Anlandeplätze, Zufahrtsstraßen u. s. w.), durch die Abtretung von Grundeigenthum, Einräumung von dinglichen Rechten und Überlassung von Wasserrechten, Materiallieferungen, sowie sonstige Sach- und Arbeitsleistungen abgestattet werden.

§ 3. Für die einheitliche Leitung der im § 1 näher bezeichneten Arbeiten ist in entsprechender Weise Vorsorge zu treffen.

Es ist ein aus Sachmännern und Vertretern der Interessenten bestehender Beirath zu bestellen. Die Hälfte der Mitglieder des Beirathes ist von der Regierung, die andere Hälfte von den Landesausschüssen der betheiligten Länder zu ernennen.

Die näheren Bestimmungen über Zahl und Vertheilung der Mitglieder und die Geschäftsführung sind im

lassung einer neuen Uferordnung für die Stadt Tetschen und die Gemeinden Bodenbach und Weiher.

- e) Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 16. Juli 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Erlassung einer definitiven Uferordnung für den Elbelandungsplatz oberhalb der Hafentraverse bei Rosawitz.
- f) Verordnung der Statthalterei für Böhmen vom 25. Juni 1890, betreffend die Einwinterung im Mühlgraben zu Leitmeritz.
- g) Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 3. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend die Uferordnung für das Anlanden und Ablegen der Schiffe entlang der Aussiger und Schönpriesener Umschlags- und Landungsplätze.

E) Vorschriften über Wasserstraßen:

(21) Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flussregulirungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Bau von Wasserstraßen, und zwar:

- a) eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder,
- b) eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisirung der Moldau von Budweis bis Prag,
- c) eines Schiffahrtscanales vom Donau-Odercanal zur mittleren Elbe nebst Canalisirung der Elbestrecke von Melnik bis Jaroměř,
- d) einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Odercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniester

ist vom Staate auszuführen, wenn das Land, in dem einer der unter a bis d genannten Canäle oder Canaltheile hergestellt werden soll, beziehungsweise eine der oben angeführten zu canalisirenden Flussstrecken sich befindet, sich verpflichtet die Zahlung eines jährlichen Betrages zu

Verordnungswege zu erlassen. Bei der Zusammenfassung dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Verwaltung der nach § 1 dieses Gesetzes herzustellenden Wasserstraßen, sowie die Festsetzung und Einhebung der Abgaben und Gebühren für die Benützung der Wasserstraßen und der dazu gehörigen Anlagen erfolgt durch den Staat.

Bei Feststellung dieser Abgaben und Gebühren ist auf den ausgiebigsten Schutz der gesammten heimischen Production, insbesondere durch entsprechende tarifarische Maßregeln, vollste Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Behufs Sicherstellung der Regulirung derjenigen Flüsse in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, welche mit den im § 1 genannten Canälen, canalisirten und in Canalisirung begriffenen Flüssen ein einheitliches Gewässernetz bilden und, sei es wegen der Zufuhr von Wasser, sei es mit Rücksicht auf die Geschiebebewegung für die in Betracht kommenden Wasserstraßen besondere Bedeutung besitzen, sind die Verhandlungen mit den betheiligten Königreichen und Ländern sofort einzuleiten, wobei für die finanziellen Leistungen der Königreiche und Länder die bei solchen Maßnahmen bisher üblichen Gesichtspunkte Anwendung zu finden haben. Die Regulirung dieser Flüsse muss spätestens gleichzeitig mit dem Bau der Canäle (§ 6, Absatz 1) in Angriff genommen werden.

Für alle übrigen Wasserläufe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, hinsichtlich welcher sich eine Regulirung als nothwendig darstellt, ist dieselbe thunlichst rasch vorzubereiten und sobald die entsprechenden Vorarbeiten vorliegen, ehestens in Angriff zu nehmen.

Die behufs Durchführung solcher Regulirungen erforderliche Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages für den Meliorationsfond ist durch ein besonderes Gesetz festzustellen.

Die Einstellung von Dotationen für Wasserbauten in die jeweiligen Staatsvoranschläge bleibt hiedurch unberührt.

§ 6. Der Bau der im § 1 bezeichneten Wasserstraßen, hinsichtlich welcher seitens der Vertretungen der betreffenden Länder zustimmende Beschlüsse im Sinne des § 1 gefaßt worden sind, hat längstens im Jahre 1904 zu beginnen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind derart rechtzeitig durchzuführen, daß dieser Zeitpunkt eingehalten und der Bau längstens binnen 20 Jahren vollendet werden kann.

§ 7. Beim Bau der Canäle und der Canalisirung der Flüsse sind, soweit dies mit dem gedeihlichen Fortgang der Arbeit vereinbar ist, inländische Techniker und Arbeiter sowie die heimische Industrie zu beschäftigen.

§ 8. Die Kosten der Herstellung der im § 1 bezeichneten Wasserstraßen und der nach § 5, Absatz 1, durchzuführenden Flussregulirungen sind erforderlichenfalls, soweit diese Kosten nicht durch die Leistungen der Länder oder sonstiger Interessenten, beziehungsweise aus dem Meliorationsfonde gedeckt wurden, durch eine mit höchstens 4 Procent steuerfrei zu verzinsende, auf Kronenwährung lautende, in 90 Jahren zu tilgende Anleihe zu beschaffen.

Die Regierung wird ermächtigt, von dieser Anleihe in der Bauperiode 1904 bis Ende 1912 einen Maximalbetrag von 250 Millionen Kronen Nominale auszugeben. Der hieraus erzielte Erlös darf nur zur Deckung der Herstellungskosten der im § 1 bezeichneten Wasserstraßen und der im § 5, Absatz 1, vorgesehenen Regulirungen verwendet werden.

Von dem Anlehensserlöse ist ein Betrag im Höchstaßmaße von 75,000.000 K für die erwähnten Regulirungen zu widmen.

Die Regierung hat alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages einen Ausweis vorzulegen, aus welchem die Beträge der auf Rechnung der erwähnten 250 Millionen Kronen Nominale ausgegebenen

Obligationen, sowie die Verwendung des Erlöses derselben während der letztabgelaufenen Rechnungsperiode und die in dieser Zeit stattgehabten Arbeiten genau zu ersehen sind.

§ 9. Die Deckung des nach dem Jahre 1912 sich ergebenden Erfordernisses ist rechtzeitig durch ein besonderes Gesetz sicherzustellen.

§ 10. Die Regierung wird ermächtigt, die Trace und die technische Anlage der im § 1 erwähnten Wasserstraßen nach Einberufung der Landesauschüsse der betreffenden Länder endgiltig festzusetzen.

Jede Abweichung von dem nach den Bestimmungen des § 1 aufgestellten Programme der herzustellenden Wasserstraßen und jede Erweiterung des Programmes über den Rahmen des § 1 hinaus bedarf einer besonderen gesetzlichen Bewilligung.

§ 11. Für die Deckung der aus der Begebung der Anleihe erwachsenden Annuitätslast hat der Finanzminister vor dem Baubeginne (§ 6) gegebenenfalls Vorschläge zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

§ 12. Die für die Vorarbeiten (§ 6, Alinea 2) erforderlichen Beträge sind alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechen.

§ 13. Für die im § 1 und § 5, Absatz 1, bezeichneten Anlagen steht das Enteignungsrecht, insbesondere auch das Recht auf gänzliche oder theilweise Entziehung von Privatgewässern und Wasserrechten zu, wobei für die Durchführung der Enteignung die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Bei der Aufstellung und Ausführung der Projecte ist nach Thunlichkeit auf die Interessen der Wasserwirtschaft und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Bedarf an Trinkwasser, sowie an dem zum Wirtschaftsbetriebe und für die Fälle der Feuergefährdung nöthigen

Wasser für die Gemeinden, Ortschaften und Ansiedlungen gedeckt bleibe.

Bei der Feststellung der Projecte, sowie beim Betriebe der künstlichen Wasserstraßen ist insbesondere auch auf die bestehenden landwirtschaftlichen Meliorationen, so namentlich auf die Bewässerungen und Entwässerungen thunliche Rücksicht zu nehmen, wobei jedoch auch nach Möglichkeit dahin zu wirken ist, daß in Verbindung mit den neuen Wasserstraßen solche den landwirtschaftlichen Betrieb fördernde Anlagen neu hergestellt werden können. Hierbei sind in erster Linie die Interessen des bäuerlichen Grundbesitzes zu berücksichtigen.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Feststellung und Ausführung der Projecte für die im § 1 bezeichneten Anlagen beziehen, sowie die darauf bezüglichen Entscheidungen fallen in die Competenz des zur Vaudurchführung berufenen Handelsministeriums, welches mit den anderen betheiligten Ministerien das Einvernehmen zu pflegen hat.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 14. Sobald eine der im § 1 und § 5, Absatz 1, angeführten Bauten in Angriff genommen wird, ernennt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspectoren, deren Thätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, sich auf die Überwachung der betreffenden Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten erstreckt. Auf diese Gewerbeinspectoren finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung. Sie sind Mitglieder des Beirathes (§ 3). Nach Bedarf sind ihnen die nöthigen Hilfsorgane an die Seite zu stellen. Diese Gewerbeinspectoren sind insbesondere verpflichtet, in den von ihnen alljährlich zu erstattenden Berichten genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen.

Die durch die Bestellung und Amtsführung dieser Gewerbeinspectoren hervorgerufenen Kosten fallen zu Lasten der Bauafonde.

Zur Überwachung des sanitären Zustandes unter den bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen sind nach Bedarf besondere ärztliche Organe zu bestellen.

§ 15. Sämmtliche Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, einschließlich der Bestimmungen der §§ 88a, 96a, 96b finden auf alle Kategorien von Arbeiten Anwendung, welche bei der Ausführung einer der im § 1 und § 5, Absatz 1 angeführten Bauten beschäftigt sind.

§ 16. Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche zum Zwecke der Sicherstellung der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Anlagen die Erwerbung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Überlassung von Wasserrechten, die Beistellung von Bau- und Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen oder sonstigen, wie immer gearteten Beiträgen zugesichert oder Vereinbarungen zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und des Baues der bezeichneten Anlagen getroffen werden, mit Ausschluß der im gerichtlichen Verfahren in Streitfachen stattfindenden Verhandlungen, endlich die von den Ländern, den Bezirken und Gemeinden zur Beschaffung des für die Zwecke der Beitragsleistung zu den Kosten der Wasserstraßen (§ 1) nothwendigen Capitaless etwa aufzunehmenden Anleihen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Dieselbe Begünstigung genießen die von den Interessenten etwa zu überreichenden Eingaben, Pläne und sonstigen Schriftstücke, durch welche die Ausführung dieser Anlagen in technischer oder finanzieller Beziehung vorbereitet wird.

Die im § 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, enthaltenen Begünstigungen für Meliora-

tionsunternehmungen finden auch auf die im § 5, Absatz 1, erwähnten Regulierungen Anwendung.

§ 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 11. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Wittes m. p.

Spens m. p.

Rezel m. p.

Giobanelli m. p.

Welfersheimb m. p.

Böhm m. p.

Sartel m. p.

Call m. p.

Pigtaf m. p.

(22) Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßenbeirathes.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Zum Zwecke der einheitlichen Leitung der im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Arbeiten, nämlich des Baues

eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder,

eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisirung der Moldau von Budweis bis Prag,

eines Schiffahrtscanales vom Donau—Odercanale zur mittleren Elbe nebst Canalisirung der Elbestrecke von Melnik bis Jaroměř,

einer schiffbaren Verbindung vom Donau—Odercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniester,

wird im Handelsministerium eine besondere Geschäftsabtheilung errichtet, welche die Bezeichnung „k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen“ führt.

§ 2. Die k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen umfaßt unter der obersten Leitung des Handelsministers, beziehungsweise des von ihm zu bestellenden Stellvertreters, eine technische und eine administrative Abtheilung, welchen gemeinsam die Vorbereitung und Durchführung des Baues obliegt.

§ 3. In den Wirkungskreis der technischen Abtheilung fallen:

Die Arbeiten hinhin Aufsstellung der General- und Detailprojecte, die technische Vertretung bei den über diese Projecte abzuhaltenden Commissionen, die Begutachtung der Commissionssoperate in technischer Beziehung, die technische Leitung des Baues der Wasserstraßen und überhaupt die Behandlung aller Angelegenheiten technischer Natur.

§ 4. Zum Wirkungskreise der administrativen Abtheilung gehören die Verfügungen wegen Einleitung der erforderlichen Amtshandlungen und Commissionen (Tracenrevision, politische Begehung und Enteignungsverhandlung), die Vorbereitung und Bearbeitung der dem Handelsministerium gemäß § 13, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, zustehenden Entscheidungen, der Abschluß von Verträgen wie überhaupt alle den Bau der Wasserstraßen betreffenden finanziellen und administrativ-juristischen Angelegenheiten.

§ 5. Behufs Durchführung der Bauten werden je nach Bedarf eigene, der k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen unterstehende Bauleitungen aufgestellt, deren Wirkungskreis durch besondere Bestimmungen geregelt wird.

§ 6. Der gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, zu bestellende Beirath (Wasserstraßenbeirath) ist berufen:

- a) zur Erstattung von Gutachten;
- b) zur Stellung von selbständigen Anträgen, welche sich auf den Bau und Betrieb der im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Wasserstraßen beziehen.

Bei der Zusammensetzung dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 7. Der Wasserstraßenbeirath ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. 20 Mitglieder werden durch die Landesauschüsse der an dem Baue der Wasserstraßen beteiligten Länder in der Weise ernannt, daß die Landesauschüsse für Böhmen, Galizien, Mähren und Niederösterreich je 4, die Landesauschüsse für Oberösterreich und Schlesien je 2 Mitglieder entsenden.

II. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien ernannt.

III. Außerdem sind die nach § 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ernannten Gewerbe-Inspectoren Mitglieder des Beirathes.

Für jedes der sub I. und II. bezeichneten Mitglieder ist auch ein Ersatzmann zu ernennen.

Die Landesauschüsse sind in der Auswahl der von ihnen zu ernennenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

§ 8. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der im Wasserstraßenbeirathe zur Erledigung gelangenden Stellen der Mitglieder Vorsorge zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eintretende Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell eine Neuernennung zu veranlassen.

§ 9. Der Wasserstraßenbeirath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf.

Der Handelsminister oder ein von ihm zu ernennender Stellvertreter führt den Vorsitz in der Plenarversammlung des Beirathes.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 10. Der Wasserstraßenbeirath kann zur Vorberathung von Angelegenheiten seines Wirkungskreises Ausschüsse einsetzen.

§ 11. Die beteiligten Ministerien entsenden nach ihrem Ermessen Vertreter zu den Berathungen des Wasserstraßenbeirathes und seiner Ausschüsse.

Diese Vertreter sind berechtigt, jederzeit in den Debatten das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12. Die Function der Mitglieder und Ersatzmänner ist ein Ehrenamt. Inwieferne für Aufwendungen irgend welcher Art eine Entschädigung stattfindet, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13. Die Bureaugeschäfte des Wasserstraßenbeirathes werden vom Handelsministerium besorgt.

§ 14. Das Handelsministerium erläßt für den Wasserstraßenbeirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung durch den Wasserstraßenbeirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsministerium definitiv festgestellt.

Ca II m. p.

III.

Benützung der Gewässer :

A) Verunreinigung der Gewässer :

(23) Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. September 1892, Z. 114706, L.-G.-Bl. Nr. 64, womit die auf die Verunreinigung der Ge-

wässer bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Die beständig zunehmende Verunreinigung sowohl der fließenden als auch der stehenden Gewässer durch feste Abfälle als Asche, Koth, Schutt, Gassenschnee u. dgl., dann durch Abfallwässer aus Gewerbs- und Industrieanlagen, durch Fäkalien und Spülwässer aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und durch verschiedene andere Stoffe und Gegenstände veranlaßt mich anlässlich der drohenden Cholerafaher, die nachfolgenden zur Sinteranhaltung der Verunreinigung der Gewässer erlassenen gesetzlichen Vorschriften allgemein zu verlautbaren:

**Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852,
Nr. 117 R.-G.-Bl.**

§ 398. „Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.“

**Gesetz vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., über die
Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.**

§ 3 lit. a. Die dem selbstständigen Wirkungstreife der Gemeinde durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere auch „die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Strassen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Urathskanäle und Sentgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten“.

Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, Nr. 71 L.-G.-Bl.

§ 10. Abs. 3. „Insbesondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Andern beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.“

§ 17. „Jede andere als die im § 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.“

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.“

§ 71. „Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind, inso weit diese Uebertretungen nicht unter ein sonstiges Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. zu bestrafen.“

Kann die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.“

§ 72. „In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen,

wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt, oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das Schnellste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.“

Aus dem Wortlaute der vorstehends angeführten Gesetzesstellen und aus der Einreihung des § 398 St.-G.-B. unter die Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit ergibt sich, daß die Verunreinigung eines gleichviel ob stehenden oder fließenden Gewässers, welche entweder schon an und für sich gesundheitschädlich ist, oder aber nur gesundheitschädlich werden kann, in der Regel eine Uebertretung des Verbotes des § 398 St.-G.-B. bildet, daß dagegen eine Verunreinigung des Wassers, bei welcher diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sowie die ohne Einholung der behördlichen Bewilligung stattfindende Ausleitung oder Abfuhr von Flüssigkeiten und anderen Stoffen und Gegenständen in die Gewässer, wodurch keine Wasserverunreinigung, wohl aber eine andere, in dem § 17 des Wasserrechtsgesetzes angegebene Einwirkung entsteht, nach den Umständen entweder als eine Uebertretung dieser Gesetzesstelle oder des § 10 des Wasserrechtsgesetzes zu behandeln ist.

Außer dieser Gesetzeswidrigkeit, beziehungsweise Strafbarkeit der Benützung stehender und fließender Gewässer zur Ableitung und Wegschaffung von verunreinigten Flüssigkeiten, menschlichen und thierischen Auswurf- und Abfallstoffen, sowie verschiedenen Gegenständen sind es vorwiegend die aus der Verunreinigung der Nutz- und Trinkwässer entstehenden ernstesten Gefahren für die öffentliche Gesundheit, welche eine möglichst ausreichende Bekanntmachung der vorstehenden Gesetzesstellen, sowie die genaueste Handhabung der letzteren dringend erheischen.

Hiebei muß allerdings derjenige Schade in Betracht gezogen werden, welcher der Verwaltung der floss- und

schiffbaren und der anderen öffentlichen Gewässer, sowie den Eigenthümern der Privatgewässer durch die nothwendige wiederkehrende Ausräumung des Wasserbettes erwächst. Auch ist der Verlust an werthvollen, durch andere Mittel entweder überhaupt unersetzlichen oder nur unvollständig ersetzbaren Dungstoffen nicht zu unterschätzen, welchen die Landwirthschaft jahraus jahrein dadurch erleidet, daß alle oberwähnten Flüssigkeiten und Stoffe unbeschränkt mittels der Gewässer zur Abfuhr gelangen.

Ich verpflichte daher die unterstehenden politischen Behörden nachdrücklichst, die genaueste Befolgung der gegenständlichen gesetzlichen Vorschriften nicht nur zu überwachen, sondern im Bedarfsfalle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch zu erzwingen, vor Allem aber auf die schleunigste Beseitigung bereits bestehender Uebelstände mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln hinzuwirken.

Rücksichtlich der Behandlung allenfälliger Beschwerden und Rekurse gegen die in dieser Richtung erlassenen behördlichen Anordnungen, Verbote und sonstigen Verfügungen und Entscheidungen verweise ich auf die Bestimmung des § 93 der Instruction über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der politischen Bezirksbehörden vom 17. März 1855, Nr. 52 R.-G.-B., beziehungsweise auf jene des § 96 des citirten Wasserrechts-Gesetzes, wonach Verfügungen und Entscheidungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen werden, auch während der offenen Rekursfrist vollzogen werden können.

Der k. k. Statthalter:

Franz Graf Thun-Hohenstein m. p.

B) Trinkwasserbrunnen:

(24) Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 13. Juli 1905, Z. 233746, L.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend die Anlage von Trinkwasserbrunnen.

Zum Zwecke der entsprechenden Durchführung der Bestimmungen des § 96, bezw. 91 der im Königreiche Böhmen gültigen Bauordnungen (Landes-Gesetze vom 10. April 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40, und vom 8. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 5) wird im Einvernehmen mit dem Landes-ausschusse des Königreiches Böhmen über die Anlage von Brunnen folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Trinkwasserbrunnen sind derart anzulegen, daß eine Verunreinigung des Wassers in denselben durch Eindringen von gesundheitschädlichen Stoffen verhindert werde.

Die gesundheitschädliche Verunreinigung des Brunnenwassers ist in der Regel durch Fäulnisstoffe bedingt, welche entweder von der Oberfläche, oder von nahen Wasserläufen, oder aus Kanälen, Sicker-, Senk-, Dünger- und Jauchen-Gruben, Eiskellern und Schmutzwasserstellen in den Boden eindringen.

Um diesen Verunreinigungen vorzubeugen, sind folgende bauliche Vorkehrungen eventuell Herstellungen notwendig:

1. Der Brunnen darf nicht in der Nähe von Stellen angelegt werden, die in der obenbezeichneten Art infiziert sind;

2. er muß so gelegen sein, daß er bei Tau- und Regenwetter, oder beim Austritte eines nahen Wasserlaufes nicht überflutet wird, und

3. daß er auch durch anderweitige Tagwässer nicht verunreinigt werden kann.

Die im Gesetze vom 10. April 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40, § 96, und vom 8. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 5, § 91, mit 6 Metern vorgeschriebene Minimal-Entfernung der Sammelstellen von Schmutzwässern genügt bei neuen Brunnen dann, wenn die Wasserbehälter und Wasserläufe, Senkgruben, Unratskanäle und Entwässerungskanäle von Eiskellern aus wasserdichtem Mauerwerke in Zementmörtel ausgeführt, oder wenn sie aus einem vollkommen wasser- undurchlässigen Materiale hergestellt sind.

Das Mauerwerk der Senkgruben und Schmutzwasserbehälter ist mit einer 50 cm starken Schichte gestampften Lehmes zu umgeben und sind die Schlammfänge der Leitungen und Kanäle, Eiskeller und dergleichen aus kompaktem Guße oder einem Stücke undurchlässigen Materialez herzustellen. Die baubewilligende Behörde ist jedoch verpflichtet, bei sehr durchlässigem Untergrunde die Entfernung der neu abzuteufenden Brunnen von Schmutzwasserstellen — selbst wenn die Wände der letzteren vollkommen wasserdicht sind — mit mehr als 6 Metern vorzuschreiben.

§ 2. Wenn zur Errichtung eines Brunnenz im Sinne des § 17 des Wassergesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 71, die vorherige Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich ist, muß um Erteilung dieser Bewilligung mittels eines nach § 78 des Wasserrechtzgesetzes instruierten Gesuchz bei der zuständigen politischen Behörde vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eingeschritten werden. Tritt die Zuständigkeit der politischen als Wasserrechtzbehörde nicht ein, so hat die Baubehörde die maßgebenden Verhältnisse durch eine Lokalerhebung festzustellen und hiernach die Bedingungen für die Durchführung zu bestimmen; zu dieser ist der Gemeinde-, beziehungsweise Distriktzarzt und ein technischer Sachverständiger beizuziehen.

Als technischer Sachverständiger ist entweder ein behördlich autorisierter Zivilingenieur oder ein Bauingenieur zu wählen.

In Ortschaften, wo solche nicht zur Verfügung stehen oder deren Heranziehung wegen bedeutender Entfernung ihres Wohnsitzz mit größeren Kosten verbunden wäre, können ausnahmsweise bewährte Baumeister als Sachverständige beigezogen werden.

Ohne vorherige Begutachtung und Zustimmung der Sanitäts- und technischen Fachorgane darf kein Brunnen als öffentlich erklärt und kein neuer Privatbrunnen angelegt werden.

Diese Sachverständigen hat die Gemeinde auch dann sofort heranzuziehen, wenn ein öffentlicher Brunnen unreinigtes oder sonst verdächtiges, oder nachgewiesener Maßen gesundheitsgefährliches Wasser führt, oder wenn in der Gemeinde Brunnen überschwemmt wurden.

Diese Sachverständigen haben die betreffenden Brunnenanlagen zu begutachten und sich zugleich über die Art und Weise der Abhilfe zu äußern. Bei der Lokalerhebung ist die Beschaffenheit und Durchlässigkeit des Bodens, die Art der Ausführung und Erhaltung der Brunnenmauerung und ihrer Umgebung, ferner die Entfernung von Schmutzwasserbehältern, Acker- und Gartenland in Betracht zu ziehen.

§ 3. Die Anwendung von Rohr- oder Schlagbrunnen ist sanitär zweckmäßiger als jene der Schachtbrunnen, weil erstere die Sicherheit absoluter Keimfreiheit besitzen, soferne sie die bakterienhaltige etwa 5 m starke Erdschichte vollständig durchdringen.

§ 4. Wo örtliche Verhältnisse oder die sonstige Beschaffenheit der wasserführenden Erdschichten die Anlage von Schlagbrunnen nicht gestattet, müssen Schachtbrunnen hergestellt werden. Diese haben folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Der Brunnenschacht soll wenigstens 0·8—1 m unter den Liefstand des Grundwassers reichen.

Dieser Liefstand pflegt entweder im Herbst oder in den Wintermonaten Jänner oder Februar einzutreten.

2. Die lichte Weite des ausgekleideten Schachtes hat mindestens 1·10 m zu betragen.

3. Er ist in guten lagerhaften und wasserbeständigen Steinen oder scharf gebrannten Ziegeln in Kreisform auszumauern.

Die Mauerstärke soll bei Anwendung von Ziegeln oder steinmehkartig zugearbeiteten Steinen 30—45 cm, bei Anwendung von Bruchsteinen 50 cm betragen.

§ 5. Das Brunnenmauerwerk kann in der wasserführenden Schichte wasserdurchlässig hergestellt werden,

darüber hinauf bis unterhalb des Brunnendekels muß es jedoch wasserundurchlässig, d. i. in hydraulischen Kalkmörtel oder aus Beton gemauert werden. Zweckmäßig ist es, das Brunnenmauerwerk bis zur Brunnensohle wasserundurchlässig auszuführen und zur Ermöglichung des Wassereintrittes in den Brunnen innerhalb der wasserführenden Schichte im Brunnenmauerwerke Öffnungen auszubereiten.

Auf der Innenseite ist das Brunnenmauerwerk mit hydraulischem Kalk- oder Zementmörtel zu verbrämen, an der Außenseite mit mindestens 2—3 cm starkem Mörtelverputze aus hydraulischem Kalk oder Zement zu versehen. Kann der äußere Verputz nicht ausgeführt werden, so sind die Hohlräume zwischen dem Brunnenschachte und dem Brunnenmauerwerke mit Lehm oder Letten auszustampfen. Bei der Ausführung dieses Lehm- oder Lettenschlages ist dieses Materiale, entsprechend feucht zu halten und in Schichten festzustampfen, damit eine homogene und sohin auch undurchlässige Isolierschichte erzielt werde.

Bei der Ausführung des Trockenmauerwerkes sind breite Fugen zu vermeiden und es ist nicht gestattet, die Fugen mit Moos auszufüllen.

Ebenso unzulässig ist eine Holzauskleidung des Schachtes, weil die am Holze sich ansetzenden Pilze und Algen geeignet sind, die Beschaffenheit des Brunnenwassers zu verschlechtern.

§ 6. Bei sehr leicht durchlässigem Boden (Gerölle, Schotter) ist der ganze Schacht vom Grundwasserspiegel bis zur Brunneneindeckung in Zementmörtel wasserdicht herzustellen.

§ 7. Bis zur Tiefe von 2—3 m ist das Brunnenmauerwerk auf der Außenseite mit einer 50 cm starken Schichte gestampften Lehmes zu umgeben. Bei durchlässigem Boden soll diese Lettenverkleidung jedoch bis zum Grundwasser, oder wenn der Brunnen nach Durchsetzen des lockeren Erdbodens in einen festen Felsen eingreift, bis zu diesem Felsen hinabreichen.

Deshalb ist der Brunnenſchacht in einem lockeren und durchläſſigen Boden um 50 cm breiter herzuſtellen als der äußere Durchmeſſer der Brunnenmauerung.

Bei Brunnen mit geringerer Tiefe als 2 m iſt der Schacht in ſeiner ganzen Tiefe mit geſtampftem Lehm zu umgeben.

§ 8. Auch die beſtehenden Brunnen ſollen nach Bedarf durch Ausfugung und äußeren Verputz des Brunnenmauertwerkes und Herſtellung eines Lehmschlages verbeſſert werden.

§ 9. Die im Sinne der Beſtimmungen des § 7 dieſer Verordnung hergerichtete Umgebung der Brunnenöffnung iſt mit einer dichten mindestens 1 m breiten Pflaſterung und namentlich an der Seite des Waſſerablaufes mit Gefälle nach Außen zu verſehen, damit ein raſcher Abfluß des Überlaufwaſſers erfolge. Der Überlauf iſt derart einzurichten, daß das Waſſer ſich nicht ſtauen und in den Brunnen nicht eindringen könne.

§ 10. Die Brunnenaufmauerung über dem Terrain muß in waſſerundurchläſſigem Mauerwerke hergeſtellt werden und mindestens 50 cm hoch ſein.

Der Brunnenſchacht iſt waſſerdicht einzudecken; dazu eignen ſich am beſten Stein- oder Zementplatten, welche mit Falz zuſammenstoßen und verkittet ſind, oder eine waſſerdichte Eintwölbung, vorausgeſetzt, daß der Einſtieg des Brunnenſ durch eine waſſerdicht hergeſtellte Einſtiegöffnung ermöglicht iſt.

Bei kleineren Brunnen genügt eine dicht ſchließende Holzendeckung aus mindestens 8 cm ſtarken Pfosten.

§ 11. In der Brunneneindeckung iſt ein 4—5 cm im Durchmeſſer weites Lüftungrohr einzufegen, welches in der Höhe des Pumpenſtockes über den Deckel hinaus geführt und durch eine Kappe derart geſchützt werden muß, daß eine Verunreinigung des Brunnenſ auf dieſem Wege ausgeſchloſſen erſcheint.

§ 12. Zum Geben des Brunnenwassers ist ein Pumpwerk womöglich aus Eisen zu verwenden. Unter der Abflußöffnung ist ein wasserdichter Brunnentrog anzubringen, an welchen sich ein wasserdichter Kanal, ein Abfallrohr oder eine wasserundurchlässige Rinne von 5 m Länge anzuschließen hat.

Das Saugrohr der Pumpe darf nicht bis auf den Grund des Brunnen schachtes reichen und hat 30 cm über der Sohle zu endigen.

Schöpf- und Ziehbrunnen sind in gesundheitlicher Hinsicht unverläßlich, weil schon durch den Schöpfeimer das Wasser verunreinigt wird. Sie sind daher tunlichst in Pumpbrunnen umzuwandeln.

§ 13. Das Reinigen und Ausspülen von Gefäßen, Wäsche und Kleidern, das Tränken von Vieh am Brunnen ist unstatthaft und ist die nächste Umgebung reinzuhalten. Schlagbrunnen liefern weniger Wasser und müssen — weil die Saugöffnungen mit der Zeit verschlammten — öfters nachgetrieben werden.

Schlagbrunnen sind in gleicher Weise vor Verunreinigung der Umgebung zu sichern und ist namentlich der Festhaltung des Oberteiles die Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit nicht dieser hin und her bewegt werde, wodurch ein Trichter für das Oberflächenwasser entsteht, welches sodann längs des Brunnenrohres in der Tiefe versickert.

§ 14. Das in manchen Gegenden zur Verbesserung des Wassers übliche Hineinwerfen von Steinsalz, Holzkohle zc. in den Brunnen ist zu unterlassen, da es die Beschaffenheit des Wassers nicht zu verbessern vermag.

§ 15. Das zum Zwecke der Verhütung des Einfrierens übliche Bedecken des Pumpwerkes oder der Auslaufrohren mit Dünger zur Winterzeit ist gesundheitsschädlich und daher verboten.

Als Deckmaterialie darf nur frisches Stroh, Sägespäne, Häcksel und dergleichen in vollkommen reinem Zu-

stände verwendet werden. Diese Materialien müssen jedoch vor Nässe geschützt und so verwahrt werden, daß sie eine Verunreinigung des Brunnens oder dessen Umgebung nicht herbeiführen können.

§ 16. Wird eine auffällige Trübung des geschöpften Brunnenwassers oder eine Verfärbung oder ein auffälliger Geruch oder Geschmack an demselben wahrgenommen, so hat derjenige, der den Brunnen benützt, dies beim Gemeindevorstande zu melden, welcher eine sachverständige Erhebung durch den zuständigen Gemeinde- oder Distriktsarzt sofort zu veranlassen hat. Wird eine Beschädigung sichergestellt, so ist der Besitzer, bei öffentlichen Brunnen jedoch die Gemeinde verpflichtet, die weitere Benützung des Brunnens sofort einzustellen und die nötige Reparatur durchzuführen.

Überdies sind die Gemeinde- oder Distriktsärzte verpflichtet, alle öffentlichen Brunnen, wenigstens einmal im Jahre hinsichtlich ihres Zustandes und der Beschaffenheit ihres Wassers einer eingehenden Untersuchung an Ort und Stelle zu unterziehen und die zur Abstellung wahrgenommener Gebrechen nötigen Anträge an den Gemeindevorstand zu richten. Erscheint nach diesen Wahrnehmungen ein Brunnen infektionsverdächtig und sein Wasser gesundheitschädlich, so hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug die Sperrung oder die Außergebrauchsetzung dieses Wassers zu veranlassen und eine sachgemäße Untersuchung durch den zuständigen Gemeinde- oder Distriktsarzt sogleich anzuordnen. Führt diese zu keinem sicheren Resultate, so ist für eine sachverständige Prüfung des betreffenden Wassers in einer zur Nahrungsmitteluntersuchung berechtigten Anstalt Sorge zu tragen.

In Orten, welche nur auf Brunnenwasser zum Trinkgebrauche angewiesen sind, empfiehlt es sich die ständige Aufsicht geeigneten Sachmännern (Ärzten, Chemikern, Bau-meistern) zu übertragen.

§ 17. Die Durchführung dieser Bestimmungen obliegt, mit Ausnahme der im ersten Absatze des § 2 angeführten Fälle, den Baubehörden.

§ 18. In Fällen der Außerachtlassung dieser Vorschriften sind die Strafbestimmungen des IX. Abschnittes der Bauordnungen in Anwendung zu bringen.

Der k. k. Statthalter:

Karl Graf Coudenhove m. p.

C) **Teiche** (Anlage, Erhaltung, Auflassung):

(25) **Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern und des Handels vom 14. Februar 1894, N.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen.**

Behufs zweckentsprechender Handhabung der auf die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen Anwendung findenden Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze wird Nachstehendes verordnet:

A. Anlage neuer und Abänderung bestehender Teiche.

§ 1. Die nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer erforderliche behördliche Bewilligung zur Anlage neuer Teiche, mögen dieselben für die Fischzucht, für Triebwerke, als Sammelbassins für Bewässerungen, als Regulatoren der Zu- und Abflüsse der Gewässer, für Wasserleitungen oder zu irgend welchem anderen Zwecke dienen, darf nur auf Grund des wasserrechtlichen Verfahrens erteilt werden.

Bei der nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Landesgesetze (§ 74 für die Bukowina, § 78 für Istrien, § 57 für Krain, § 75 für Niederösterreich, § 73 für Steiermark, § 79 für die übrigen Länder) von der Behörde vorzunehmenden Vorprüfung der bezüglichen Gesuche ist insbesondere zu ermitteln, ob der anzulegende Teich einen Einfluß auf eine Eisenbahn hat oder haben kann.

Im bejahenden Falle ist der Bewilligungswerber zu verhalten, das Project durch eine Planskizze, aus welcher die örtliche Lage des Teiches, sowie der hiedurch berührten Eisenbahnanlage erkennbar ist, zu ergänzen.

Von der zu pflegenden Verhandlung (Localerhebung) ist die betreffende Eisenbahnunternehmung und die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen — letztere unter Mittheilung der vorerwähnten Skizze — mit der Einladung zu verständigen, sich an derselben, wenn sie das Eisenbahninteresse durch das Project für berührt erachten, zu betheiligen.

Bei der Entscheidung über das Project ist nicht blos der voraussichtliche Einfluß des anzulegenden Teiches auf die nächste Umgebung, sondern auch die Einwirkung desselben auf das Sammel- und Abflußgebiet in Betracht zu ziehen.

Bei Feststellung der besonderen Bedingungen, an welche die Bewilligung zur Anlage neuer Teiche zu knüpfen ist, haben die Verwaltungsbehörden auf die in den nachfolgenden §§ 2—14 enthaltenen Bestimmungen entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 2. Behufs Sintanhaltung von Teichdurchbrüchen ist in jenen Fällen, wo dem Unternehmer mehrere Plätze zur Anlage des Teiches zur Verfügung stehen, dahin zu streben, daß der Teich, soweit es die Bodenconfiguration und der wirtschaftliche Zweck gestatten, in einer Terrainmulde angelegt und möglichst von natürlichen Ufern umgeben sei.

Ist dies nicht thunlich, so ist auf den soliden Bau der zur Umfassung des Teiches nothwendigen Dämme das Augenmerk zu richten.

§ 3. Die Dämme müssen entsprechend dem jeweilig zur Verwendung gelangenden Materiale derart kunstgerecht construirt und in solchen Dimensionen hergestellt werden, daß sie dem Drucke des Wassers auch bei höchstem Wasserstande vollkommen Widerstand leisten.

Ist ein Damm nicht zur Gänze aus wasserundurchlässigem Materiale hergestellt, so muß derselbe in seiner

ganzen Länge mindestens einen wasserdichten Kern erhalten oder durch eine Verkleidung von Ziegel, Lehm Schlag, Beton, wasserdichtem Mauerwerk, durch in Cementmörtel gelegtes Pflaster u. s. w. gegen das Durchsickern des Wassers geschützt werden.

Die Höhe der Dämme muß derart gewählt sein, daß sie weder bei dem höchsten Wasserstande, noch beim Wellenschlage überronnen werden können.

Jedenfalls aber muß die Dammkrone mindestens 0.60 Meter über dem höchsten Wasserstande liegen.

Bei der Anlage der Dämme ist stets für einen guten Verband mit dem gewachsenen Untergrunde vorzusorgen; ferner ist in allen Fällen auch auf eine angemessene Entwässerung desselben hinzuwirken.

Die Dämme müssen wasserdicht hergestellt und wasserseitig bis auf eine Höhe von mindestens 0.50 Meter über den höchsten Wasserstand gegen die Angriffe des Wassers geschützt werden.

Bei Erddämmen ist das Materiale in horizontalen Schichten von höchstens 0.20 Meter Höhe aufzuführen, sodann abzugleichen und zu stampfen.

Das zur Verwendung gelangende Erdmateriale muß hinreichend feucht sein; gefrorenes Material und größere Erdknollen sind von der Verwendung auszuschließen.

Die Dammkrone muß eine Mindestbreite von 1.50 Meter erhalten.

Soll die Dammkrone auch als Fahrweg benützt werden, so hat die politische Behörde — bei öffentlichen Fahrwegen im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung — die Construction der Fahrbahn, sowie die Art der Benützung und Erhaltung derselben festzustellen.

§ 4. Die Böschungsverhältnisse der Dämme sind nach Maßgabe des zur Verwendung gelangenden Materiales, der Höhe der Anlagen und des eingestauten Wassers zu bestimmen.

Erhalten Erddämme nicht besondere Versicherungen, so sind deren landseitige Böschungen im Verhältnisse von

mindestens 1:1,5, die wasserseitigen Böschungen im Verhältnisse von mindestens 1:2 herzustellen.

Die Oberflächenform der Dammkrone muß einen leichten Abfluß der Tagewässer gegen den Teich gestatten.

Sollte der obere Dammkörper aus nicht ausreichend widerstandsfähigem Materiale geschüttet sein und zudem auch der Schutz durch eine genügend feste Fahrbahn mangeln, so ist die Dammkrone in einer Stärke von mindestens 0,40 Meter aus hinlänglich widerstandsfähigem und wasserdichthem Materiale zu bilden.

§ 5. Sollen Rohrleitungen oder Canäle durch den Dammkörper geführt werden, so ist für deren bestmögliche Abdichtung vorzusehen, etwa anschließendes Erdmaterial ist daher sorgfältig zu stampfen.

Es wird jedoch empfohlen, in allen Fällen, wo dies thunlich ist, Röhren und Canäle seitlich durch den gewachsenen Boden statt durch die Dämme zu leiten.

§ 6. Über die Zulässigkeit einer Bepflanzung des Dammes mit Bäumen oder Sträuchern ist nach Einbernahme des Forsttechnikers der politischen Verwaltung zu entscheiden.

Im Falle der Zulässigkeit ist auch die Art der Bepflanzung (Holzart, Verband u. s. w.) festzustellen, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, daß nicht durch die auf den Bestand wirkenden Stürme der Damm aufgelockert werde oder durch das Verfaulen der Wurzeln Löcher und Höhlungen in demselben entstehen.

Dämme von weniger als 2 Meter Kronenbreite sind an den Kronen überhaupt nicht zu bepflanzen.

§ 7. Die zulässige Höhe der Wasserspannung im Teiche ist derart zu bemessen, daß der durch dieselbe hervorgerufene Rückstau des den Teich speisenden oder durchziehenden Gewässers auf fremde Rechte einen nachtheiligen Einfluß nicht ausüben kann.

§ 8. Jeder Teich soll nach Verhältnis seiner Lage, Größe und seines Wasserzuflusses mit einer oder nach Umständen mit mehreren solid und in den tiefsten Punkten

des Dammes eingebauten Grundschleusen oder mit einem Abflusse durch den gewachsenen Boden versehen sein.

Die Dimensionen der Grundschleusen oder des Abflusses müssen auch für den Fall des Eintrittes außerordentlicher Niederschläge ausreichen.

Die Anbringung von Überfällen in den Dämmen enthebt nicht von der Verpflichtung zur Herstellung von Grundschleusen oder Abflüssen durch den gewachsenen Boden.

Überfälle sind daher nur bei gleichzeitiger Anwendung von Grundschleusen oder solchen Abflüssen zu bewilligen, und zwar auch nur dann, wenn die Abflusscanäle den durch das Überfallwasser vermehrten Abfluss gestatten, so dass eine Gefährdung der unterhalb gelegenen fremden Anlagen und Liegenschaften nicht zu befürchten ist.

Die Construction der Überfälle ist nach Maßgabe des verwendeten Materiales, der über dieselbe abzuleitenden Wassermenge und der Überfallshöhe festzusetzen, wobei zugleich die angemessene Vorsorge gegen die Gefahr einer eventuellen seitlichen Auswaschung und Umgehung des Bauwerkes, sowie einer allfälligen Austollung des Vorgrundes zu treffen ist.

§ 9. Die Höhe der Schleusenschützen ist derart zu bemessen, dass deren obere Kante bei geschlossener Schleuse genau mit dem Wasserspiegel der bewilligten Teichspannung zusammentrifft.

Die Absperrungen (Schützen) an den Schleusen müssen mit Aufzugsvorrichtungen derart versehen werden, dass die Manipulation des Aufziehens und Ablassens der Schützen leicht, sicher und gefahrlos vorgenommen werden kann.

Ferner sind an den eben erwähnten Aufzügen Sperrvorrichtungen anzubringen, um ein muthwilliges Eingreifen unberufener Personen zu verhüten.

§ 10. Den Ableitungscanälen müssen solche Querschnittsdimensionen gegeben werden, dass sie nicht nur das unter normalen Verhältnissen abfließende, sondern auch

das bei außerordentlichen Niederschlägen abzulassende Teichwasser aufzunehmen und abzuführen imstande sind.

Selbstverständlich müssen diese Canäle von der Teichschleuse bis zur Einmündung in den Fluss oder Bach derart gesichert werden, dass aus ihrem Bestande Beschädigungen oder Überfluthungen fremder Ufergründe nicht zu befürchten sind.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Zuleitungscanäle, wo solche zur Ausführung kommen, sowie hinsichtlich der natürlichen Zuflussgerinne, insoweit sich in diesen letzteren der Rücktau des Teiches erstreckt.

§ 11. Rechen am Ein- oder Ausflusse des Teiches sind so herzustellen, dass die Zwischenweiten der Ratten oder Sprossen zusammen ausreichen, um die von oben herabkommende Wassermenge ungehindert durchziehen zu lassen.

Dem Teichbesitzer ist es zur Pflicht zu machen, das an die Rechen sich anlegende Gesträuch, Heu, Stroh, Wurzelu u. d. gl. jedesmal unge säumt und sorgfältig zu beseitigen.

§ 12. Wenngleich die Construction der Dämme und der Anlage im allgemeinen in den der politischen Behörde vorzulegenden Plänen und Baubeschreibungen in allen Theilen ersichtlich gemacht werden muss, so sind die behördlichen Sachverständigen dennoch verpflichtet, entweder gelegentlich der commissionellen Verhandlung oder schon vor derselben nicht nur die Solidität, Tragfähigkeit und Durchlässigkeit des Untergrundes genau zu untersuchen, sondern auch das zum Baue zu verwendende Material auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

Das Resultat dieser Untersuchungen ist in dem Verhandlungsprotokolle zum Ausdruck zu bringen.

§ 13. Jede bewilligte Teichanlage muss noch vor der Füllung mit Wasser nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze collaudirt und durch ein Staumaß verhaimt werden.

Ebenso sind auch die Ableitungscanäle zu verhaiimen und mit Staumäßen zu versehen.

§ 14. Von der uneingeschränkten Anwendung der Bestimmungen der §§ 2—12 kann bei Teichanlagen von geringer Bedeutung abgegangen werden, wenn bei der Localerhebung festgestellt wird, daß die beabsichtigte Anlage ihrer Situation, ihrer Ausdehnung, ihrem Fassungsraume und Zwecke nach, auch unter erleichterten Bedingungen ohne Gefahr für öffentliche Interessen oder Rechte Dritter zulässig ist.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 1—14 finden auch auf eine Abänderung bestehender Teichanlagen, zu welcher nach den Wasserrechtsgesetzen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, sinngemäße Anwendung.

B. Erhaltung und Benützung der Teiche.

§ 16. Im Sinne der bestehenden Wasserrechtsgesetze sind alle Bestandtheile der Teichanlagen stets in solchem Zustande zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Überschwemmungen thunlichst vorgebeugt wird.

Um die Erfüllung dieser allgemeinen Verpflichtung in den einzelnen Fällen möglichst zu sichern und Zweifel oder Streitigkeiten von vorneherein auszuschließen, sind schon bei der behördlichen Bewilligung der Anlage neuer Teiche auch jene Maßnahmen genau festzustellen, welche rücksichtlich der Instandhaltung der Anlage von den hiezu nach den Wasserrechtsgesetzen Verpflichteten zu beobachten sind.

Siezu gehört insbesondere die fortgesetzte Überwachung des Zustandes der Dämme, Gräben, Canäle und der sonstigen Objecte, insbesondere bei Hochwässern, dann die eingehende Untersuchung nach Verlauf eines jeden Hochwassers.

Die wahrgenommenen Schäden sind, auch wenn scheinbar unbedeutend, sofort zu reparieren.

Bei größeren Teichen ist den zur Erhaltung der Anlage Verpflichteten die Bestellung von Teichwächtern auf-

zutragen, welche ihr besonderes Augenmerk auf die Ablassschleusen zu richten und sich durch häufige Versuche zu überzeugen haben, daß die Abzugsborrichtungen stets gut functionieren und daß die zu den Sperrborrichtungen führenden Stege die nöthige Sicherheit gewähren.

Die zeitweise Reinigung der Teiche, dann ihrer Zu- und Abflüsse ist den zur Erhaltung Verpflichteten ausdrücklich vorzuschreiben.

§ 17. Bei Bewilligung neuer Teichanlagen sind auch die geeigneten Bestimmungen zu erlassen, damit durch das Absperren des Wasserzuflusses oder das Ablassen des Wassers aus dem Teiche, sei es anlässlich einer Reparatur, Reinigung, Fischung oder aus irgend einem anderen Grunde die in der Nähe der Teichanlage bestehenden Anlagen, Gebäude, Grundstücke und Wasserrechte in keinerlei Weise geschädigt werden.

Auch sind hiebei eventuell durch die Erfahrung gebotene nachträgliche Änderungen dieser Bestimmungen ausdrücklich vorzubehalten.

C. Auflassung bestehender Teiche.

§ 18. Die Auflassung von Teichen darf nur mit Bewilligung der competenten Verwaltungsbehörde nach Durchführung des in den Wasserrechtsgesetzen vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen.

Mit Rücksicht auf die eventuelle Einwirkung der Teichauflassung auf Eisenbahnen ist die Vorschrift des zweiten und dritten Absatzes des § 1 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 19. Bei der aus Anlaß eines Ansuchens um Auflassung eines Teiches vorzunehmenden commissionellen Verhandlung ist nicht nur die Rückwirkung dieser Auflassung auf die unmittelbare Umgebung des Teiches zu prüfen, sondern es sind auch alle Wasserabflussverhältnisse, auf welche die Auflassung des Teiches selbst in weiterer Entfernung einen Einfluss üben kann, zu berücksichtigen.

Auch ist die Einwirkung auf etwaige zu Recht bestehende Triebwerke, Stauanlagen und sonstige mit dem aufzulassenden Teiche in Verbindung stehende Wasserbezugsanlagen und Rechte in Betracht zu ziehen.

§ 20. In der Entscheidung über das Ansuchen um Auflassung eines Teiches ist auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen der bisherige Wasserlauf im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung bestehender Rechte Dritter (§ 19) weiter zu erhalten sei, oder ob und welche Vorkehrungen der Teichbesitzer zu treffen verpflichtet sei, um den vor der Teichanlage bestandenen Wasserlauf wieder herzustellen, oder um die durch die Teichanlage herbeigeführten Änderungen des früheren Zustandes für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte, eventuell im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bauobjecte dort, wo deren weiterer Bestand nicht geboten und deren Erhaltung in gutem Zustande nicht sichergestellt erscheint, vom Besitzer des aufzulassenden Teiches beseitigt werden, insoferne ihr weiterer Bestand ohne ordentliche Erhaltung fremden Rechten oder öffentlichen Interessen nachtheilig werden könnte.

D. Behördliche Überwachung der Teiche.

§ 21. Die politischen Behörden haben darüber zu wachen, daß die Erhaltung und Benützung der Teiche jederzeit den Bestimmungen der behördlichen Bewilligung entspreche.

Nimmt die politische Behörde wahr, daß aus dem Zustande oder der Bewirtschaftung von Teichen, welche aus früherer Zeit her, ohne nachweisbare Concession, aber doch rechtmäßig bestehen, Nachtheile für fremde Rechte oder öffentliche Interessen sich ergeben, so hat sie das Nöthige zur Abstellung der Übelstände nach Maßgabe der Wasserrechtsgesetze vorzuzuführen.

§ 22. In dem Falle, als eine Eisenbahnverwaltung oder ein anderer Interessent unter Anführung der Gründe

das Ansuchen um die behördliche Untersuchung des Zustandes einer Teichanlage, insbesondere einer solchen, welche nach längerer Zeit wieder bespannt werden soll, stellt, hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die Erhebung durch einen technischen Sachverständigen unter Beziehung des Gesuchstellers und des Teichbesizers oder ihrer Bevollmächtigten zu veranlassen.

Auf Grund der bei der Revision gemachten Wahrnehmungen hat die politische Behörde im Sinne des § 21 vorzugehen.

Über die Verpflichtung zur Zahlung der diesfälligen Commissionskosten entscheidet die politische Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze.

Windisch = Graetz m. p.

Falkenhayn m. p.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

D) Kurorte:

(26) Gesetz vom 27. Oktober 1868, L.-G.-Bl. Nr. 38, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens in den Kurorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau vorgezeichnet werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zur Regelung des Kurwesens in den Kurorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau die nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen vorzuzeichnen:

§ 1. Die in den Kurorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau dormalen bestehenden Kurcommissionen werden aufgehoben.

§ 2. Die Kurangelegenheiten werden in diesen Kurorten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereife besorgt.

§ 3. Die genannten Gemeinden verwalten in diesem Wirkungsbereife insbesondere den Kur-Fond und den Mu-

sittarfond unter ihrer Haftung für die bezüglichen Vermögensschaften.

§ 4. Ihnen obliegt in dieser Beziehung:

- a) diese Fonde ausschließlich für Kurzwecke zu verwenden;
- b) die auf denselben haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen;
- c) insbesondere für die Erhaltung der aus diesen Fonden geschaffenen und für die Errichtung neuer Anstalten und Anlagen im Interesse des Kurpublikums Sorge zu tragen.

Hiedurch bleiben jedoch die in Bezug auf die Erhaltung einzelner Objekte bestehenden besonderen Abkommen unberührt.

§ 5. Der Bürgermeister bemißt die Kur-, Handels-, Hausir- und die Musiktare nach dem von der Staatsverwaltung bestimmten Gebührentarife.

Über diesfällige Beschwerden entscheidet endgiltig die I. f. politische Bezirksbehörde.

§ 6. Der Kur- und Musikfond ist in der Gemeindefrechnung unter einer eigenen Empfangs- und Ausgabesrubrik, und zwar abgefordert, ersichtlich zu machen.

§ 7. Rücksichtlich der Verfassung und Feststellung des Voranschlages, sowie rücksichtlich der Prüfung und Erledigung der Rechnung haben die Grundsätze der Gemeindeordnung in analoge Anwendung zu kommen.

Der festgestellte Voranschlag und der Abschluß der erledigten Jahresrechnung sind im Wege der I. f. politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen. Diese hat darüber zu wachen, daß die Mittel der gedachten Fonde lediglich zu Kurzwecken verwendet werden, ohne auch die Art und Weise dieser Verwendung im Einzelnen zu beeinflussen.

§ 8. Die Stelle eines I. f. Brunnen- oder Badearztes wird aufgelassen.

§ 9. Die Kurgemeinden sind verpflichtet, zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Aufsicht überhaupt einen der im Orte domizilirenden Ärzte zu bestellen und insbesondere für die Behandlung armer Kurgäste eine angemessene Vorsorge zu treffen.

§ 10. Dem Staate bleibt die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht durch die von ihm überhaupt bestellten öffentlichen Sanitätsorgane vorbehalten.

§ 11. Den Sanitätsbericht erstattet die Gemeinde im Wege der l. f. Bezirksbehörde.

§ 12. Der Gemeinde bleibt es anheimgestellt, ob und unter welchen Modalitäten sie den Beirath der im Orte praktizirenden Ärzte benützen will.

§ 13. Die Kurliste wird von der Gemeinde selbstständig ausgegeben.

§ 14. Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den die gedachten Fonde betreffenden Sitzungen der Gemeinde-Vertretung beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 15. Welche besondere Vertretung jene Interessenten in den bezüglichen Gemeindeorganen zu finden haben, die als Eigenthümer der Quellen und Badeanstalten bisher in der Kurkommission vertreten waren, wird durch besondere Normen bestimmt.

§ 16. Den Gemeinden Tepliz-Schönau steht es frei, sich zur gemeinschaftlichen Besorgung der Kurangelegenheiten zu vereinigen und zu diesem Zwecke ein besonderes Organ aufzustellen.

§ 17. Das Gesetz tritt in Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.

§ 18. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Widdö, am 27. Oktober 1868.

Franz Joseph m. p.

Gisfra m. p.

IV.

**Melioration und unschädliche Ableitung
der Gebirgswässer:****A) Förderung der Landeskultur (Melioration):**

(27) Gesetz vom 30. Juni 1884, N.-G.-Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Finanzielle Bestimmungen.

§ 1. Zur Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, können von der Regierung aus dem Meliorationsfonde (§ 2) finanzielle Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

Insoferne ein solches, im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen wegen seiner bedeutenderen Tragweite oder Kostspieligkeit einer von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden oder einer so bedeutenden Unterstützung bedarf, daß dadurch der Meliorationsfond zum Nachtheile der Unterstützung anderer Unternehmen übermäßig in Anspruch genommen würde, bleibt die Regelung der staatlichen Unterstützung dieses Unternehmens der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 2. Zur Bildung des im § 1 bezeichneten Meliorationsfondes sind zunächst in den zehn Jahren 1885 bis 1894 je 500.000 fl. aus Staatsmitteln zuzuweisen. Diese Summe wird jährlich in den Staatsvoranschlag (Ackerbauministerium) eingestellt. Die Zinsen und Rückzahlungsraten der aus diesem Fonde gewährten Darlehen fließen in denselben zurück. Die in einem Verwaltungsjahre nicht

verwendeten Beträge bleiben dem Fonde erhalten und sind vorläufig fruchtbringend anzulegen.

Der Meliorationsfond wird vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister verwaltet. Diese Minister verfügen über die zur Herausgabe gelangenden Beträge nach Maßgabe des vom Reichsrathe (im Staatsvoranschlage) genehmigten Jahrespräliminares. Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabluß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Beiträge oder Darlehen aus dem Meliorationsfonde können nur solchen Meliorationsunternehmungen gewährt werden, welche den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Unter dieser Voraussetzung sind die Unternehmungen in den einzelnen Ländern derart zu berücksichtigen, daß sich eine thunlichst gleichmäßige Förderung dieses Zweiges der Landescultur ergibt.

§ 4. Das Unternehmen muß durch ein besonderes Landesgesetz entweder

1. als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen erklärt sein, unter gleichzeitiger Beschränkung der auf Grund des § 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) eintretenden Beitragsleistungen der Adjacenten — mag diese Beitragsleistung unmittelbar oder mittelbar durch die Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften einzutreten haben — auf höchstens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

2. als ein von bestimmten Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen, wobei diese Unterstützung zu bestehen hat:

- a) wenn es sich um den Schutz der Grundstücke gegen Wasserverheerungen (Uferbrüche, Verschotterungen, Ueberschwemmungen) handelt in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

b) wenn es sich um die Hebung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung handelt, in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens zwanzig Percent oder in einem zu höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten zu erstattenden Darlehen von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses.

§ 5. Es muß ferner:

1. die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens und der Kostenvoranschlag auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen;

2. der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang des Unternehmens eingeräumt sein;

3. die künftige Erhaltung der herzustellenden Anlagen durch entsprechende Bestimmungen des die Ausführung dieser Anlagen regelnden Landesgesetzes in genügender Weise gesichert erscheinen; schließlich muß

4. in den im § 4, Z. 2 bezeichneten Fällen der Beitrag des Landes dem Unternehmen unter Aufrechterhaltung jener besonderen Verpflichtungen zugesichert sein, welche etwa dem Lande als Besitzer von Liegenschaften oder Wasseranlagen nach den Wasserrechtsgesetzen obliegen.

§ 6. Die Unterstützungen, welche für solche Meliorationsunternehmungen von der Regierung aus dem Meliorationsfonde, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des betreffenden Jahrespräliminaries dieses Fondes zugesichert werden können, bestehen:

1. in den unter Z. 1 des § 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage im Höchstmäße von dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; wenn aber eine solche Unternehmung ausschließlich oder theilweise Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers zum Gegenstande hat, kann der Beitrag zu dieser Unternehmung, beziehungsweise zu diesem Theile derselben bis auf 50 Percent des hierfür veranschlagten Erfordernisses erhöht werden;

2. in den unter Z. 2 des § 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage oder mit höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten rückzuzahlenden Darlehen im Höchstmache von Hundert Percent der vom Lande bewilligten Summe.

§ 7. Nebst der im § 6 bezeichneten Unterstützung des Unternehmens und unter dem dortselbst erwähnten Vorbehalte kann ausnahmsweise bei besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen dem Lande ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde und gegen fallweise festzustellende Rückzahlungsraten bis zu fünfzig Percent jener Summe zugesichert werden, welche das Land in dem im § 4, Z. 1 bezeichneten Falle nach dem Kostenvoranschlage selbst zu tragen hat, beziehungsweise in den im § 4, Z. 2 erwähnten Fällen als nicht rückzahlbaren Beitrag oder Darlehen dem Unternehmen zuwendet.

§ 8. Insoferne der Staat als Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage nach den Wasserrechtsgesetzen zu einer Beitragsleistung verpflichtet erscheint, wird diese Verpflichtung durch eine auf Grund des § 6 gewährte Unterstützung weder behoben noch gemindert.

§ 9. Die Regierung kann auf den Grund und Boden, welcher durch die Regulirung gewonnen wird, und in Gemäßheit der Wasserrechtsgesetze Denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen, beziehungsweise auf den, dem Beitrage des Meliorationsfondes entsprechenden Theil dieser Grundflächen ganz oder theilweise zu Gunsten eines zur Erhaltung der Bauten gewidmeten Fondes verzichten.

In den im § 4, Z. 2 bezeichneten Fällen kann diese Verzichtleistung nur dann erfolgen, wenn bei der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens die gleiche Verzichtleistung seitens des Landes ausgesprochen wird.

§ 10. Wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen aufgenommen hat und elementare Ereignisse im genossenschaftlichen Gebiete die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft vorüber-

gehend beeinträchtigen, so kann die Regierung derselben zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Darlehen einen angemessenen Betrag gegen höchstens vierpercentige Zinsen und Rückzahlung in höchstens fünfjährigen gleichen Jahresraten aus dem Meliorationsfonde vorschießen.

§ 11. Jene Unternehmungen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt werden, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit für die bei ihrer Ausführung sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für die Urkunden zur Evidenzhaltung oder Bestätigung der eingehenden Beiträge der Genossen und der von der Genossenschaft geleisteten Zahlungen, ferner für die Amtshandlungen behufs Einbringung der Beiträge der Genossen, sowie für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen.

Erfolgt die Beschaffung der zu diesen Unternehmungen nöthigen Geldmittel durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, so kann die Regierung für die Zinsen dieser Anlehen die Befreiung von der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, und von der Couponstempelsteuer zugestehen.

Wenn Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften Meliorationen unternehmen, ohne eine Beihilfe aus dem Meliorationsfonde zu erhalten, kann die Regierung denselben die in Vorstehendem bezeichnete Stempel-, Gebühren- oder Steuerfreiheit gewähren.

§ 12. Die Unterstützung kleinerer Meliorationen aus dem im Staatsvoranschlage dem Ackerbauministerium unter dem Titel Subventionen eingeräumten Credite wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

II. Wasserrechtliche Bestimmungen.

§ 13. Sobald in Anwendung des § 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) im Ver-

waltungswege, vorbehaltlich der Anrufung des ordentlichen Richters, festgestellt ist, daß der Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage zu dem Unternehmen in einem bestimmten Ausmaße oder in einem solchen provisorischen Ausmaße beizutragen hat, dessen schließliche Feststellung nach theilweiser oder gänzlicher Beendigung des Baues stattzufinden hat, können von dem erwähnten Besitzer, nöthigenfalls im politischen Zwangswege, Beitragsquoten auf Rechnung jener Leistung eingehoben werden, zu welcher er seinerzeit rechtskräftig verhalten werden wird.

Siebei macht es keinen Unterschied, ob dem erwähnten Besitzer schon aus den zunächst in Angriff genommenen oder erst aus späteren, im Rahmen des festgestellten Projectes liegenden Arbeiten die im vorbezogenen § 26 vorgesehene Zutwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles erwächst.

§ 14. Wenn eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder theilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange und allen sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirthschaftliche Bedeutung, als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung zukommt, kann diese Entziehung, soweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung erforderlich ist, im Verwaltungswege nach Maßgabe folgender Bestimmungen verfügt werden.

1. Die theilweise Entziehung des Wassers kann sowohl zu Gunsten mehrerer Grundbesitzer als auch eines einzelnen stattfinden, wenn gleichzeitig durch eine, auf Kosten der Unternehmer der Bewässerung oder Entwässerung auszuführende Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffect ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter 3. 1 erwähnte Menderung oder die gänzliche Entziehung des Wassers kann hingegen nur zu Gunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung des Wasserberechtigten stattfinden.

In Betreff der Feststellung der Entschädigung und des Verfahrens überhaupt gelten für diese Fälle die gleichen Bestimmungen, wie für die im § 15 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) bezeichneten Entzehlungen.

§ 15. Zur Aufnahme von Anlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften einer besonderen Bewilligung der Regierung, welche hiebei die Bildung und Erhaltung eines angemessenen Reservefondes zur sofortigen Deckung allfälliger Rückstände in den genossenschaftlichen Beitragsleistungen auferlegen kann.

§ 16. Im Falle der Aufnahme eines Anlehens durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, oder wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde oder vom Lande erhalten oder bei einem zur Ertheilung solcher Darlehen statutenmäßig ermächtigten öffentlichen Creditinstitute aufgenommen hat, haben für die betreffende Wassergenossenschaft nebst den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, beziehungsweise in theilweiser Abänderung derselben, die besonderen Bestimmungen der folgenden §§ 17 bis 19 zur Anwendung zu gelangen.

§ 17. Die Beiträge, welche auf die der Wassergenossenschaft angehörigen Grundstücke entfallen, sind in den Fälligkeitsterminen von den Steuerämtern, ohne daß es hiezu eines Ansuchens oder einer Einwilligung des Genossenschaftsvorstandes bedürfte, gleich den landesfürstlichen Steuern einzuheben und bis zum Belaufe der nächstfälligen Schuldigkeit aus dem Darlehen an die für letzteres bestimmte Zahlstelle abzuführen, zu welchem Zwecke der Vorstand der Genossenschaft die dem Steueramte nöthigen Ausweise rechtzeitig zu liefern hat.

Die Regierung ist ermächtigt, den Ersatz des hierdurch bei dem Steueramte etwa verursachten Mehraufwandes von der Genossenschaft einzuziehen.

§ 18. Im Falle ein Mitglied der Genossenschaft mit seinem Beitrage länger als Ein Jahr im Rückstande verbleiben sollte, hat das Steueramt sofort die bürgerliche Einverleibung der ausständigen genossenschaftlichen Forderung auf den Liegenschaften des Säumigen zu veranlassen.

§ 19. Wenn die Genossenschaft es unterläßt, für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Leistungen für den Reservecfond (§ 15) auf statutenmäßigem Wege rechtzeitig vorzuzuforgen, kann die Verwaltungsbehörde die zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten nothwendigen Beiträge auf den in den genossenschaftlichen Verband einbezogenen Grundbesitz, nach den für die betreffende Genossenschaft geltenden Bestimmungen umlegen.

Schlußbestimmung.

§ 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Dunaiewski m. p.

Falkenhayn m. p.

Braňák m. p.

Bino m. p.

(28) Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886, betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen.

In Gemäßheit des § 5 Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116) müssen hinsichtlich jedes Unternehmens, welches aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden soll, die Art und Weise der Ausführung und der Kostenvoranschlag auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen.

Ob zum Zwecke dieser Vereinbarung nebst dem Generalprojecte auch das Detailproject dem Ackerbaumministerium vorzulegen ist und in welchem Zeitpunkte die Vorlage des Detailprojectes zu geschehen hat, bleibt der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.

Bei der Vorlage der Projecte sind — insoferne dieselben nicht eine nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 117) auszuführende Ableitung von Gebirgswässern zum Gegenstande haben und daher nach den bezüglichlichen besonderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Ministerialverordnung vom 18. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1886) einzurichten sind — die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

A. In Betreff der Generalprojecte.

Die Generalprojecte haben zu enthalten:

I. Eine das ganze Unternehmen darstellende Uebersichtskarte, für welche entweder die Generalkarte des k. k. militär-geographischen Institutes in Wien im Maßstabe von 1:25000 oder 1:75000 oder aber eine Karte im Maßstabe von 1:28800 zu verwenden ist.

Diese Karte ist in zwei Exemplaren vorzulegen, wovon eines zurückgestellt wird, das andere beim Ackerbaumministerium verbleibt.

Auf dieser Karte ist der Umfang des geplanten Unternehmens wie auch die Terrainlage durch Eintragung von cotirten Höhenlinien oder Höhenzahlen in entsprechender Vertheilung ersichtlich zu machen und sind weiters insbesondere darzustellen:

a) Bei Flußregulirungen:

1. Die ganze zu regulirende Flußstrecke mit jenen angrenzenden Strecken des Unter- und Oberlaufes und der einmündenden Gewässer, welche auf die beabsichtigte Regulirung einen Einfluß ausüben oder durch dieselbe selbst wesentlich beeinflußt werden.

2. Das Niederschlagsgebiet, soweit dessen Kenntniß zur Beurtheilung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist.

Im Falle diese Darstellung auf der obervähnten Karte selbst einen zu großen Umfang annehmen würde, können hiezu auch Karten in einem kleineren Maßstabe verwendet werden.

3. Die wichtigsten der bereits bestehenden oder erst neu herzustellenden Bauwerke, welche den Flußlauf kreuzen (Schleusen, Wehre, Brücken, Syphons 2c.) oder denselben sonstwie beeinflussen (Dämme, Verkehrswege, dann die Hauptzüge der Regulirungszwecke 2c. 2c.), insoferne diese Objecte nicht schon auf der Karte selbst angedeutet sind.

4. Die durch die Regulirung angestrebte Trace des Flußlaufes in ihrer beiläufigen Gestaltung sammt den etwa beabsichtigten hauptsächlichlichen Abzweigungen zu Zwecken der Bewässerung, der Colmation oder des industriellen Betriebes.

5. Die bei Hochwässern bisher überschwemmten Gebiete beiderseits des Flußlaufes.

6. Die Situation vorhandener oder neu zu errichtender Pegel.

7. Die Lage etwaiger Reserboiranlagen in den seitlichen Zuflüssen.

b) Bei Ent- und Bewässerungsanlagen.

Der mittelst farbiger Contouren abzugrenzende Umfang der zu meliorirenden Fläche; die Anlage der wichtigeren Canäle, Schleusen, Ueberfälle, Stauwerke und maschinellen Vorrichtungen.

II. Einen Detail-Situationsplan im Maßstabe von 1: 2000 bis 1: 5000 für jene Theile der beabsichtigten Melioration, welche der Durchführung des Unternehmens ein besonderes Hinderniß entgegenstellen, oder den bei Ausführung des Unternehmens zu befolgenden Vorgang zu charakterisiren vermögen.

III. Ein Generallängenprofil der zu regulirenden Flußstrecken oder der herzustellenden Canalanlagen in derartigen Ausdehnung auf die angrenzenden Theile des Flußlaufes, respective auf solche Längen unter- und oberhalb der Canalmündungen, daß hieraus ein Schluß auf die Zweckmäßigkeit der Anlage hinsichtlich dieser Anschlußstrecken gezogen werden kann.

Für dieses Längenprofil ist anzuwenden:

1. Bezüglich der Längen bei Benützung der Karten im Maßstabe von 1: 25000 oder 1: 28800 der zweifache, bei Benützung jener im Maßstabe von 1: 75000 der fünf-fache Maßstab der zugehörigen Situation, und

2. für die Höhen der Maßstab von 1: 100 bis 1: 200 unter Berücksichtigung der im Abschnitte C für Längenprofile aufgestellten Bestimmungen.

Im Längenprofile sind ferner insbesondere nebst der bestehenden und eventuell projectirten Flußsohle und den beiderseitigen Ufern sowohl das bestehende als auch das angestrebte Nieder-, Mittel- und Hochwasser, sowie die etwa vorhandenen oder neu zu errichtenden Stauanlagen darzustellen.

IV. Die mit dem Längenprofile in Einklang stehenden Querprofile, in welchen nebst den beiderseitigen Ufern, der Achse und der Vergleichsebene, die Bodenart, das Nieder-, Mittel- und Hochwasser, sowie die in diese Profile fallenden Objecte als: Dämme, Stauanlagen, Regulirungswerke u. dgl. m. ersichtlich zu machen sind.

Für diese Querprofile, sowie für allfällige Normalprofile ist in der Regel der Höhenmaßstab des Längenprofiles anzunehmen; bei ausgedehnteren Profilen kann

jedoch dieser Maßstab nach Umständen auf 1:300, 1:400 oder 1:500 reducirt werden.

Die Anzahl der aufzunehmenden Querprofile richtet sich nach den jeweiligen Localverhältnissen, sowie nach der Natur des Unternehmens.

Es sind jedoch unter allen Umständen aufzunehmen:

1. Für Flußregulirungen bei thunlichster Berücksichtigung der charakteristischen Durchflußstellen, sowie jener Localitäten, deren Beschaffenheit den geplanten Arbeiten besondere Schwierigkeiten darbietet, mindestens 2 Querprofile pro Kilometer der Hauptwasserläufe und mindestens 1 Querprofil pro Kilometer der untergeordneten Wasserläufe.

2. Für Canalanlagen so viele Querprofile, als zur Ermittlung der Consumtionsfähigkeit der Canäle und zur approximativen Berechnung der Erdbewegung nothwendig erscheinen.

V. Typen der Detailconstructionspläne für die Regulirungs- und Uferschutzbauten, für Stauwerke, Brücken und sonstige wichtigere Herstellungen im Maßstabe von 1:50 bis 1:100.

VI. Einen summarischen sowohl für das Gesamtausmaß der zu leistenden Arbeit als auch für die Maßeinheit des zu meliorirenden Objectes (Kilometer, Hektar) durchschnittlich berechneten Kostenvoranschlag mit besonderer Berücksichtigung nachfolgender Rubriken:

1. Erd- und Rodungsarbeiten;
2. Eigentliche Regulirungsarbeiten und sonstige Befestigung der Ufer, Böschungen und Sohlen;
3. Kunstbauten (Brücken, Viaducte, Syphons, Reservoitanlagen zc.);
4. Stauanlagen und Ueberfälle;
5. Nebenarbeiten (Stützmauern, Pflasterungen, sowie Besamung, Bepflanzung und Bepflanzung der Ufer, Dämme);

6. Grundeinlösungen und sonstige Entschädigungen;
7. Maschinelle Anlagen;
8. Regieauslagen während der Bauführung;
9. Verschiedenes;

10. Unvorhergesehenes mit einem in Procenten der ganzen vorangehenden Bausumme ausgedrückten Betrage.

Falls im Zusammenhange mit einer Correction von Wasserläufen auch Be- und Entwässerungsarbeiten gleichzeitig vorgenommen werden sollen, sind die Kostenvoranschläge für letztere von jenen für die Correction zu trennen und hat auch für diese Voranschläge die vorangeführte Trennung der Hauptarbeiten ihre Giltigkeit.

VII. Einen Bericht zur Erläuterung und Begründung der Vorlage in technischer und wirthschaftlicher Beziehung. Es sind darin insbesondere zu erörtern: die Ausdehnung der geplanten Melioration, die Zweckmäßigkeit der projectirten Durchstiche, die Wahl der neuen Durchflußprofile und Gefälle, namentlich mit Bezug auf die in den angrenzenden Flußstrecken obwaltenden Verhältnisse, die an den Pegeln beobachteten Wasserstände, die Höhe und Dauer der maximalen Hochwässer, die im Flußgebiete durch ombrometrische Messungen festgestellten Niederschläge hinsichtlich ihrer Höhe, Dauer und Vertheilung, die in gewissen Flußprofilen etwa gemessenen Durchflußmengen und vorgefundenen Geschiebearten, das unter den obwaltenden klimatischen und Bodenverhältnissen bei Entwässerungen abzuführende oder bei Bewässerungen zuzuführende Wasserquantum, der Einfluß der etwa zu gewärtigenden Senkung des Grundwasserstandes, die Beschaffenheit des von den Meliorationsarbeiten berührten Terrains in geologischer und physikalischer Beziehung, die Zweckmäßigkeit des gewählten Be- oder Entwässerungssystems, der Effect der etwa zur Anwendung zu bringenden maschinellen Einrichtungen.

In diesem Berichte ist ein ganz besonderes Augenmerk der Besprechung der bisherigen wirthschaftlichen Verhältnisse, sowie der durch Ausführung des Unterneh-

mens zu erzielenden Vortheile im Vergleiche zu den bisherigen Werthen der Anlagen und Liegenschaften zu widmen. Von einer speciellen Erhebung der gegenwärtigen Bodenwerthe zu Zwecken der Rentabilitätsberechnung kann abgesehen und an deren Stelle der jeweilige fünf- und zwanzigfache Katastral-Reinertrag eingesetzt werden.

Der Bericht soll gleichzeitig ein detaillirtes Bauprogramm entwickeln und einen summarischen Kostenvoranschlag für die Erhaltung der zur Ausführung vorgeschlagenen Arbeiten enthalten.

B. In Betreff der Detail-Projecte.

Die Detail-Projecte haben zu enthalten:

I. Einen Detail-Situationsplan in einem zwischen 1:2000 und 1:5000 derart zu wählenden Maßstabe, daß die Bestimmung und Anordnung der geplanten Anlagen hinreichend deutlich zur Darstellung gelangt.

Dieser Situationsplan soll durch Eintragung von cotirten Höhenschichtenlinien oder Einschreibung von entsprechend vertheilten Höhenzahlen ein deutliches Bild der Oberflächen-Gestaltung gewähren und ist auf demselben außerdem insbesondere zu verzeichnen:

a) Bei Flußregulirungen:

1. Das bestehende, auf den Nullwasserstand bezogene Flußbett mit seinen Armen, Ufern, Inseln, Sandbänken, der Richtung des Stromstriches, den Wasserpiegel- und Tiefencoten und den im Flußbette vorhandenen oder an dasselbe angränzenden Bauten als: Schleusen, Stauwerke, Dämme, Regulirungsbauten, Leinpfade, Triebwerksanlagen, Brücken, Stege, Communicationen, Pegel.

2. Die in Aussicht genommenen Regulirungslinien nebst der Achse und der Lage der Querprofile, die Durchstiche, Dämme, Parallelwerke, Bühnen, Uferdeckwerke, Wehre, Schleusen, Colmationsanlagen, Straßen, Wege, Materialplätze.

3. Die Ueberfluthungsgränzen sammt den innerhalb derselben gelegenen Ortschaften, gewerblichen und industriellen Anlagen, Gebäuden, Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Dämmen, Be- und Entwässerungsanlagen.

b) Bei Ent- und Bewässerungen.

1. Die Abgränzung der zur Melioration bestimmten Fläche sammt den in dieser Fläche befindlichen Wasserläufen, Seen, Teichen, Sümpfen, Ortschaften, Wohngebäuden, wirthschaftlichen und industriellen Anlagen, Straßen, Brücken, Schleusen, Wehren und Dämmen.

2. Die neuprojectirten Canäle bis zur Erreichung der Vorfluth und anderweitige Neuherstellungen, insbesondere die allfälligen maschinellen und Colmationsanlagen.

3. Bei Bewässerungen, insbesondere die erforderlichen Details über die Zuleitung, Vertheilung und Wiederabführung der zur Bewässerung der einzelnen Terrainabschnitte erforderlichen Wassermengen.

4. Die Darstellung der mit der Canalisirung etwa in Verbindung gebrachten oder für sich allein zur Ausfühung bestimmten Drainanlage, hinsichtlich welcher eine gesonderte Zeichenerklärung beizufügen ist.

II. Ein Special-Längenprofil der zu regulirenden Flußstrecken oder herzustellenden Canalanlagen, und zwar für die Längen im gleichen, oder auch, wenn es die Umstände erfordern, im mehrfachen Maßstabe des zugehörigen Detail-Situationsplanes, für die Höhen im Maßstabe von 1:100 bis 1:200.

Das Special-Längenprofil hat zu enthalten:

1. Die Höhen der gegenwärtigen und der durch die Regulirung oder die Stauanlage angestrebten Flußdurchschnitts- oder Canalsohlen.

2. Den Stand der Nieder-, Mittel- und Hochwässer, letztere getrennt nach mittleren und außerordentlichen Hochwasserständen.

3. Die beiderseitigen Uferhöhen, sobald es sich um bedeutende Herstellungen oder um Anlagen im coupirten Terrain handelt; in allen anderen Fällen genügt die Eintragung des Terrains in der Durchstichs- oder Canalage.

4. Die wichtigeren Objecte, zum Beispiel: Regel, Schleusen, Brücken (Sohle, Scheitel und Bahn), Wege, Dämme, Fixpunkte.

5. Die Andeutung der Terrainbeschaffenheit in geologischer Beziehung.

6. Die Angabe des bestehenden und des zu erzielenden relativen Gefälles, das ist den in Form eines Decimalbruches auszudrückenden Quotienten aus dem absoluten Gefälle und der Länge der betreffenden Flußstrecke, zum Beispiel: $I = 0.000563$.

III. Eine Sammlung von Querprofilen unter Beobachtung der in den Abschnitten A IV. und C angeführten Bestimmungen, wobei für Flußregulirungen mindestens vier Querprofile pro Kilometer der Hauptwasserläufe und mindestens zwei Querprofile pro Kilometer der allfälligen Seitenzuflüsse, für Canalanlagen aber deren sovieler aufzunehmen und darzustellen sind, als es zur Ermittlung der genauen Consumtionsfähigkeit der Canäle und der betreffenden Erdbewegung nothwendig erscheint.

Sollte es die Configuration der Oberfläche wünschenswerth erachten lassen, so haben einzelne dieser Querprofile einen Gesamtquerschnitt der zu meliorirenden Fläche darzustellen.

IV. Die Detail-Constructionspläne für die Regulirungs- oder Uferschutzbauten, Schleusen, Wehre, Ueberfälle, Brücken, Durchlässe, Siphons, sowie für andere wichtige Herstellungen in Maßstäben von 1:50 bis 1:100.

Sollten maschinelle Vorkehrungen beabsichtigt sein, so sind für selbe typische Zeichnungen vorzulegen.

V. Einen summarischen Kostenanschlag unter Berücksichtigung der gleichnamigen Hauptarbeiten des Kostenvoranschlages für das Generalproject und der hiefür im Abschnitte A, Punkt VI gegebenen Vorschriften.

C. Bestimmungen für die General- und die Detailprojecte.

I. In den mit Zeichenerklärungen zu versehenen Projectsplänen sind darzustellen:

In den Situationsplänen:

1. Die Abgrenzung der in das Unternehmen einbezogenen Fläche grün.
2. Die bestehenden Gewässer in lichtblauer und die von ihnen inundirten Flächen gleichfalls in blauer, jedoch entsprechend heller gehaltener Farbe.
3. Die bestehenden Straßenflächen lichtbraun.
4. Alles sonst bestehende (Gränzen, Baulichkeiten, Communicationen, Uferlinien, Schleusen, Wehren u. s. w.) schwarz.
5. Die Höhenschichtenlinien dunkelbraun.
6. Die projectirten Neuherstellungen, und zwar:
 - a) die neuherzustellenden Objecte, die Axen und Querprofile sammt Nummerirung, sowie die Linienzüge der Flußregulirungs- und Canaltracen zinnoberroth, die von diesen Tracen eingeschlossenen Flächen dunkelblau;
 - b) die Linienzüge der Communicationen carminroth, die von ihnen eingeschlossenen Flächen licht-carminroth.
7. Die eingeschriebenen Coten in der gleichen Farbe wie dasjenige, worauf sie sich beziehen.

In den Profilplänen:

und zwar in den Querprofilen die bestehenden Fluß- oder Canalsohlen und die beiderseitigen Ufer mit schwarzen vollen, in den Längenprofilen die Sohle und das rechtsseitige Ufer mit schwarzen vollen, das linksseitige Ufer mit schwarz punktirten Linien; für die aufgenommenen Terrain-, Sohlen-, Damm- und Wehrcoten u. dgl., sowie für alle bestehenden und in die Profile fallenden Objecte ist gleichfalls der schwarze Farbenton in Anwendung zu bringen; die aufgenommenen Wasserstände sind blau, die projectirten zinnoberroth zu bezeichnen, zu be-

schreiben und zu cotiren, wobei die allfällig darzustellenden Stau- und Grundwasserspiegel in den betreffenden Farbentönen in punktirten Linien anzudeuten sind.

Alle in die Profile fallenden Neuerstellungen sind in Zeichnung, Schrift und Zahlen mit zinnoberrothen, die aufzutragenden Flächen mit licht-carminrothen, die abzutragenden mit gelben Farben darzustellen.

II. Die Situationspläne sind in der Regel oben gegen Nord und links gegen West zu orientiren und ist jedenfalls die Meridianlinie genau und deutlich ersichtlich zu machen.

III. Die Stationirung der Längenprofile folgt in Uebereinstimmung mit den zugehörigen Situationsplänen der Flußrichtung von links nach rechts; die Höhengotirung soll sich womöglich auf die absoluten Erhebungen über dem adriatischen Meere beziehen; demnach das ganze Nivellement an jenes des k. k. militär-geographischen Institutes in Wien anschließen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Normalhorizont tiefer zu legen als der tiefste Punkt der in Betracht kommenden Bodenfläche, so daß sämtliche Nivellementspunkte positive Ordinaten erhalten.

Im Uebrigen ist sämtlichen Plänen eines Operates der gleiche Normalhorizont zu Grunde zu legen. Die in Folge bedeutender Gefälle etwa nothwendigen Abstufungen des Horizontes auf den Längenprofilen sollen von zehn zu zehn Meter erfolgen.

In den Längenprofilen stehen die Coten des Terrains links von den betreffenden Ordinaten, jene des Projectes sammt den sich ergebenden Differenzen (Auf- oder Abträgen) rechts oben von denselben. Außerdem stehen die Coten des Terrains, der Sohle, der Dammkronen und der Wasserstände (letztere blau) in gesonderten und durch seitliche Aufschrift gekennzeichneten Höhen. Ober dem Nivellementszuge sind die Namen der Gemeinden, Gemarkungen zc. einzutragen.

Die Stationirung und Profilsbeschreibung der Situationspläne, der Längen- und Querprofile soll derart

übereinstimmen, daß über die Identität eines Punktes auf den verschiedenen Plänen kein Zweifel obwalten kann.

Die Stationirung erfolgt nach Kilometer und wird die Entfernung der Zwischenpunkte stets von dem vorhergehenden Kilometer aus gerechnet (z. B. 2 + 400 bezeichnet einen Punkt, der 2 Kilometer mehr 400 Meter, zusammen 2400 Meter vom Ausgangspunkte des Nivellements entfernt ist). Diese Kilometerstationen werden sowohl in den Situationsplänen als in den Längenprofilen durch kräftigere Ziffern und Ringe, in den letztgenannten Profilen überdies durch stärkere ausgezogene Ordinaten gekennzeichnet. Die Bezeichnung der Querprofile entspricht jener der correspondirenden Punkte des Längenprofils (z. B. Querprofil 3 + 340, 3 + 380, 4 + 0 u.).

IV. Die vorzulegenden Zeichnungen und Schriftstücke sind in der Regel im Formate von 21 auf 34 Centimeter zu falten und jedes Stück mit einer äußeren Ueberschrift zu versehen.

Sollte das Ausmaß der in Betracht kommenden Fläche ein Zertheilen auf vorgenanntes Format nicht zweckmäßig erscheinen lassen, so sind die betreffenden Operatione in gesonderten Mappen vorzulegen.

Die sämtlichen Projectsvorlagen sind zu datiren und von dem Verfasser zu unterschreiben.

Der in Anwendung gebrachte Verjüngungsmaßstab ist auf jeder einzelnen Beilage ersichtlich zu machen und sind überdies die entsprechenden Verhältnißzahlen oberhalb des zugehörigen Maßstabes einzuschreiben.

V. Als Maßeinheit hat das metrische Maß in Anwendung zu kommen und sind dort, wo andere landesübliche Maße aus triftigen Gründen eingesetzt erscheinen, die entsprechenden Umrechnungen in das metrische Maß unmittelbar beizusetzen.

VI. Wird mit der beabsichtigten Melioration die gleichzeitige Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke oder eine Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke geplant, so ist bei der Vorlage des Projectes nachzuweisen,

welche Schritte auf Grund der bestehenden Gesetze in Absicht auf die Ausführung der Zusammenlegung oder Gemeintheilung bereits geschehen sind und mit welchem Erfolge.

Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

In Betreff jener nach diesem Zeitpunkte zur Vorlage an das Ackerbauministerium gelangenden Projecte, welche nachweislich vor Kundmachung dieser Verordnung verfaßt worden sind, wird eine etwaige Abweichung von den Bestimmungen derselben insoferne nicht beanstandet werden, als sich diese Projecte sonst als entsprechend erweisen.

Laaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

(29) Gesetz vom 6. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn bei Darlehen, die zur Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen (Drainagen) bestimmt sind (Meliorationsdarlehen), vereinbart wird, daß die Rückzahlung des Darlehens mittels wiederkehrender Renten zu erfolgen hat, so genießt diese Rentenforderung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Ansehung des zu ameliorirenden Grundstückes den Vorrang vor allen anderen Tabularhaftungen, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie der auf dem Grundstück gemäß § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, und § 44 des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, etwa bereits haftenden Verpflichtungen.

Das Vorzugsrecht wird dadurch erworben, daß die Rentenforderung unter ausdrücklicher Bezeichnung als „Meliorationsrente“ auf dem zu ameliorirenden Grundstücke durch grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes sichergestellt wird.

§ 2. Eine Rentenforderung kann im öffentlichen Buche nur bei Eintritt folgender Voraussetzungen als Meliorationsrente bezeichnet werden:

1. Das Darlehen, für das die Rentenforderung eingeräumt wird, muß dem im § 1 angegebenen Zwecke gewidmet und aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde oder von einem zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Creditinstitute gegeben sein.

2. Von dem Meliorationsunternehmen, für welches das Darlehen aufgenommen wird, muß nach sachmännischer Prüfung für das Grundstück ein die aufzuwendenden Kosten übersteigender landwirtschaftlicher Nutzen zu erwarten sein.

3. Die Darlehenssumme darf den Betrag der Kosten des beabsichtigten Meliorationsunternehmens nicht übersteigen.

4. Die Darlehenssumme darf ferner nicht größer sein, als das Zehnfache des Catastralreinertrages des zu ameliorirenden Grundstückes zuzüglich der Hälfte des vom Meliorationsunternehmen zu erwartenden Wertzuwachses.

Ist das zu ameliorirende Grundstück mit anderen Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper vereinigt, so bestimmt sich die Darlehensgrenze nach dem zehnfachen Catastralreinertrage der sämtlichen, diesen Grundbuchskörper bildenden Liegenschaften und nach dem für sie alle zu erzielenden Mehrwerte.

5. Das Darlehen muß durch Zahlung der einzutragenden Rente verzinst und getilgt werden.

Diese Rente muß mindestens jährlich fällig und so bemessen sein, daß sie neben der fortdauernden, höchstens

vierprocentigen Verzinsung zur Tilgung des Darlehens jährlich mindestens drei Procent gewährt.

Diejenigen Theile der Meliorationsrente, die nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehens zu dessen Verzinsung nicht mehr benöthigt werden, dienen zur Tilgung des Darlehens.

Im Darlehensvertrage kann bestimmt werden, daß während der ersten drei Jahre die Rente den zur Verzinsung des Darlehens erforderlichen Betrag nicht übersteigen solle.

Die Verzinsung und Tilgung darf nur für die bereits zugezählten Darlehensbeträge berechnet werden.

Das Darlehen ist unkündbar seitens des Darlehensgebers. Der Darlehensnehmer ist dagegen berechtigt, nach halbjähriger Kündigung die Rentenschuld durch Zahlung des noch nicht amortisirten Capitaless zu tilgen.

6. Der Darlehensgeber kann sich den Rücktritt vom Vertrage für den Fall vorbehalten, als vom Grundeigenthümer nicht innerhalb der hiezu bestimmten Frist mit den Meliorationsarbeiten thatsächlich begonnen oder deren planmäßige Durchführung noch vor Beginn der Arbeiten durch Naturereignisse unmöglich gemacht würde.

7. Beiträge zu den Verwaltungskosten (Regiebeiträge) können vom Darlehensgeber nur als Zuschläge zu den Meliorationsrenten eingehoben werden.

Das jeweils statthafte Höchstausmaß dieser Beiträge wird im Verordnungswege bestimmt.

8. Der Darlehensgeber kann sich die Bestellung einer Caution zur Deckung der Proceß- und Executionskosten ausbedingen, die anlässlich der Hereinbringung rückständiger Meliorationsrentenbeträge anflaufen.

Das statthafte Höchstausmaß dieser Caution wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3. Die Nützlichkeit des Meliorationsunternehmens, die Höhe der zu dessen Ausführung erforderlichen Kosten

und, sofern die Darlehenssumme das Zehnfache des Catastralreinertrages übersteigt, der von dem Meliorationsunternehmen zu erwartende Wertzuwachs (§ 2, Z. 2 bis 4) ist zunächst im Verwaltungswege festzustellen. Auf Grund dieser Feststellung hat das Gericht nöthigenfalls nach Einvernehmung der Hypothekargläubiger zu entscheiden, ob die vereinbarten Darlehensbedingungen in allen Punkten den Anforderungen des § 2 entsprechen.

Zu diesem Zwecke muß dem Einverleibungsgehebe nebst einer Ausfertigung des Darlehensvertrages, wenn die Acten über das vorausgegangene Verwaltungsverfahren nicht von amtswegen dem Gerichte übersendet wurden, ein behördliches Zeugnis über die im Verwaltungswege festgestellten Umstände beiliegen. Wegen der für die Ermittlung der Beleihungsgrenze wesentlichen Catastraldaten hat das Gericht die amtliche Auskunft des Steueramtes einzuholen.

Das gemäß Absatz 1 der Einverleibungsbewilligung vorausgehende gerichtliche Verfahren hat sich nach den allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu richten. Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95. Von der Bewilligung der Einverleibung einer Meliorationsrente sind auch sämtliche Personen, für die an dem zu ameliorirenden Grundstücke ältere dingliche Rechte haften, nach Vorschrift des § 124 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, von amtswegen zu verständigen.

§ 4. Die Auszahlung des Darlehens, für das eine Meliorationsrente im öffentlichen Buche eingetragen wird, hat nach Maßgabe des Fortschreitens der Meliorationsarbeiten zu erfolgen. Die Darlehenssumme darf nur zur Ausführung des Unternehmens verwendet werden, für welches das Darlehen bewilligt wurde. Der Eigentümer des mit der Rente belasteten Grundstückes darf die planmäßige Ausführung der Meliorationsarbeiten nicht ver-

zögern, hat dieselben zweckentsprechend durchzuführen und die ausgeführten Meliorationsanlagen für die Dauer der Rentenpflicht im guten Zustande zu erhalten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zu überwachen, und sind die näheren Bestimmungen in Betreff eines entsprechenden Überwachungsdienstes vom Ackerbauministerium im Verordnungswege zu treffen. Hierbei kann, insofern die Meliorationsarbeiten unter der Leitung eines Landesmeliorationsbureaus erfolgen, diesem selbst die Bestätigung der planmäßigen Verwendung des gewährten Meliorationsdarlehens, die Ausstellung der zur Behebung der Darlehensraten erforderlichen Anweisungen und endlich die Collaudirung der jeweils vollendeten Arbeiten und Anlagen überlassen werden.

Die Kosten der Überwachung sind, sofern für dieselben nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, von dem jeweiligen Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstückes zu zahlen und nöthigenfalls von demselben im politischen Zwangswege einzuheben.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch im Falle der Verpachtung des Grundstückes.

§ 5. Behufs Hereinbringung der rückständigen Meliorationsrenten kann lediglich in den Grundbuchskörper Execution geführt werden, auf dem die Rente pfandrechtlich sichergestellt ist; eine Execution in sonstige Vermögensobjecte findet deshalb nicht statt.

Wird das für die Meliorationsrente haftende Grundstück während der Ausführung oder nach der Vollendung der Meliorationsarbeiten aus freier Hand veräußert oder zur Zwangsversteigerung gebracht, so gehen die durch die Gewährung des Meliorationsdarlehens für den früheren Eigenthümer begründeten Rechte und Pflichten von rechtswegen auf den neuen Erwerber des Grundstückes über; gegentheilige Vereinbarungen, insbesondere auch zuwiderlaufende Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen sind unwirksam.

Eine vor der Zwangsversteigerung erfolgte Kündigung des Darlehens (§ 2, Z. 5) verliert mit der Ertheilung des Zuschlages von selbst ihre Wirkung, falls das Darlehen bis dahin noch nicht zurückgezahlt worden ist.

§ 6. Das gemäß § 1 der Meliorationsrenten erworbene Vorzugsrecht kommt im Falle einer Zwangsversteigerung des Pfandobjectes lediglich den jeweils nicht länger als drei Jahre rückständigen Rentenbeträgen zu, sowie den etwaigen Verwaltungs- (Regie-) Beiträgen und der für Proceß- und Executionskosten bestellten Caution.

Hievon tritt nur insofern eine Ausnahme ein, als diese rückständigen Leistungen bei einer nach Vollendung der Meliorationsarbeiten erfolgten Zwangsversteigerung den durch das Meliorationsunternehmen nachweislich erzielten Mehrwert der versteigerten Liegenschaft überschreiten. Solchen Falles ist auf Antrag einer derjenigen Personen, für die schon vor Eintragung der Meliorationsrente an dem Grundstücke dingliche Rechte und Lasten begründet worden waren, das Vorzugsrecht der Meliorationsrente auf einen dem thatsächlichen Wertzuwachs gleichen Betrag des Erlöses zu beschränken.

§ 7. Sollte der Grundeigenthümer oder der Pächter während der Dauer der Rentenschuld die planmäßige Ausführung der Meliorationsarbeiten nach deren Beginn ohne genügende Ursache einstellen, verzögern, zweckwidrig durchführen oder die Erhaltung der ausgeführten Meliorationsanlagen vernachlässigen, so ist vom Gerichte auf Ansuchen die Zwangsverwaltung (Sequestration) des zu ameliorirenden Grundstücks zu dem Zwecke zu bewilligen, damit die begonnenen Meliorationsarbeiten unter Leitung des Zwangsverwalters vollendet oder die erforderlichen Wiederherstellungen und Ausbesserungen auf Kosten des Grundeigenthümers ausgeführt werden.

Die Zwangsverwaltung zu begehren, steht sowohl den Fonden und Creditinstituten, welche das Darlehen gewährt haben, wie den nach § 4 zur Überwachung beru-

fenen Organen und den auf dem Grundstücke eingetragenen Hypothekargläubigern zu.

Vor Entscheidung über den Antrag auf Zwangsverwaltung hat das Gericht den Grundeigentümer oder Pächter sowie die Meliorationsüberwachungsorgane, eventuell auch Sachverständige einzubernehmen. Bei Gefahr im Verzuge kann eine vorläufige Bewilligung der Zwangsverwaltung auch ohne diese Einbernehmung erfolgen.

§ 8. Wenn Naturereignisse die planmäßige Ausführung und Vollendung der begonnenen Meliorationsarbeiten unmöglich machen oder doch den aus dem Meliorationsunternehmen erwarteten landwirtschaftlichen Nutzen ausschließen oder erheblich schmälern, so sind die Meliorationsarbeiten sowie die auf Abschlag des Meliorationsdarlehens stattfindenden Zahlungen ohne Aufschub einzustellen. Diese Einstellung liegt den nach § 4 zur Überwachung berufenen Organen ob; sie kann insbesondere auch von den auf dem Grundstücke eingetragenen Hypothekargläubigern beantragt werden. Gegen die Einstellung der Meliorationsarbeiten kann innerhalb der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen nach Erlassung der Einstellungsverfügung von jedem Betheiligten bei Gericht Widerspruch erhoben werden. Darüber hat das Gericht nach Anhörung des Überwachungsorganes, des Grundeigentümers und derjenigen Personen, für die schon vor Eintragung der Meliorationsrente an dem Grundstücke dingliche Rechte und Lasten begründet worden waren, sowie nöthigenfalls nach Einbernehmung des Landesmeliorationsbureaus oder sonstiger Sachverständiger durch Beschluß zu entscheiden; der Beschluß kann mittels Recurs angefochten werden.

Im Falle definitiver Einstellung der Meliorationsarbeiten erlischt der Rentenanspruch des Darlehensgebers, und es steht ihm lediglich ein Anspruch auf Rückersatz der bis zur Einstellung ausgezahlten Darlehensraten, abzüglich der in den verfallenen Meliorationsrenten zur Tilgung des Darlehens schon abgestatteten Beträge (§ 2,

B. 5) zu. Die sich hienach ergebende Darlehenssumme ist mit höchstens vier Procent zu verzinzen und gegen halbjährige Kündigung zurückzuzahlen.

Diese Darlehenssumme genießt das Vorzugsrecht der Meliorationsrente, soweit der durch die Meliorationsarbeiten bewirkte Wertzuwachs reicht.

Für den vom Vorzugsrechte der Meliorationsrente ausgeschlossenen Theil der Darlehenssumme bestimmt sich die bürgerliche Rangordnung nach der Zeit der Eintragung der Meliorationsrente (§ 29 Grundb. Ges.).

§ 9. Zur Erledigung der in den vorangehenden Paragraphen den Gerichten übertragenen Geschäfte ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem sich die bürgerliche Einlage über das zu ameliorirende Grundstück befindet.

In Betreff der Zuständigkeit zu der in § 3 bezeichneten verwaltungsbehördlichen Feststellung finden die Vorschriften der Gesetze über Verübung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen diese Feststellung der ersten Instanz eine Berufung nicht statthaft ist.

§ 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über grundbücherliche Eintragungen und deren Wirkungen sind auch dort sinngemäß anzuwenden, wo Verfabriken bestehen.

§ 11. Schuldscheine und Verträge über im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte Meliorationsdarlehen, ferner Empfangsbestätigungen der Fonds- und Creditinstitute über bezahlte Rentenbeträge, endlich Eintragungen des Pfandrechtes für Meliorationsrenten sind Stempel- und gebührenfrei.

Die für Meliorationszwecke benötigten Catastralmappen sind zum ermäßigten Preise abzugeben. Das Ausmaß dieser Preisermäßigung wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung aller zu dessen Durchführung erforderlichen Verordnungen sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wschl, am 6. Juli 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Redebur m. p.

Biliński m. p.

Gleispach m. p.

B) Unschädliche Ableitung der Gebirgswässer:

(30) Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Gebiet, auf welches sich die Vorkehrungen zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers zu erstrecken haben, heißt „Arbeitsfeld“ (Perimeter, Verbaunungsgebiet) und hat, nebst dem Gerinne selbst, jene Parcellen des Sammelbeckens zu umfassen, deren Bodenzustand eine Vorforge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt; das Gebiet ist hiernach fallweise in dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren des Näheren festzustellen.

Bei der Anordnung und Durchführung der erwähnten Vorkehrungen finden die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze, beziehungsweise des Forstgesetzes insoferne Anwendung, als nicht in diesem Gesetze selbst eine abweichende Bestimmung enthalten ist.

§ 2. Innerhalb des Arbeitsfeldes können alle jene Bauten und sonstigen Vorkehrungen angeordnet werden, welche nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind, wie insbesondere: im Gerinne die Herstellung von Ausschaltungen, Grundschwellen, Wehren und

Thalsperrcn, in den anderen Theilen des Arbeitsfeldes die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Segelegung, Verasung, Flechtzäune oder Aufforstung und die Ausschließung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke, als auch der Bringung der Producte.

§ 3. Materialien, welche zu den im § 2 bezeichneten Herstellungen nothwendig und auf den zum Arbeitsfelde gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigenthümern zu diesem Zwecke überlassen werden.

Die Grundeigenthümer müssen die Benützung der zur Zufuhr, Ablagerung und Vereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparcellen gestatten.

Für die mit der Ueberlassung der Materialien, beziehungsweise mit den letzterwähnten Gestattungen etwa verbundenen Nachtheile haben die Grundbesitzer den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§ 4. Zum Arbeitsfelde gehörige Grundparcellen sollen in jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmers enteignet werden, in denen begründete Zweifel bestehen, daß bei deren Belassung im bisherigen Besitze der für den Zweck des Unternehmens erforderliche Zustand derselben vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrecht erhalten werde.

Nutzungsrechte dritter Personen, welche auf Grundstücken des Arbeitsfeldes haften, sollen ganz oder theilweise enteignet werden, soferne deren Belassung mit dem Zustande, in welchem das belastete Grundstück erhalten werden soll, nicht oder nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorichten vereinbar erscheint.

§ 5. Für die gemäß § 4 stattfindende Enteignung ist die angemessene Entschädigung zu leisten, wobei nicht nur auf den Werth des enteigneten Grundstückes oder Rechtes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes,

welchen der etwa zurückbleibende Theil des Grundbesizes, beziehungsweise die vordem nutzungsberechtigte Realität erleidet, Rücksicht zu nehmen ist.

Handelt es sich aber um die Einstellung der Ausübung solcher Nutzungsrechte auf Grundstücken des Arbeitsfeldes, anstatt deren den Nutzungsberechtigten gleichartige und gleichwerthige Nutzungsrechte an anderen Grundstücken von den betheiligten Gemeinden oder Grundbesitzern freiwillig eingeräumt werden, so können die Nutzungsberechtigten eine Entschädigung für diese Minderung nur insoweit ansprechen, als sie durch dieselbe dennoch einen Nachtheil erleiden sollten.

§ 6. Insoferne die Enteignung eines zum Arbeitsfelde gehörigen Grundstückes nicht stattfindet, muß dessen Besitzer dulden, daß die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes dieses Grundstückes festgestellten Vorkehrungen (z. B. die Herstellung von Sickergräben oder anderen Entwässerungsanlagen, Aufforstung, Verasung u. s. w.) durchgeführt werden und ist ferner der jeweilige Besitzer verpflichtet, den in Betreff der künftigen Benützung des Grundstückes und der Bringung der Producte erlassenen Anordnungen vollständig nachzukommen.

Ist mit diesen Vorkehrungen oder Anordnungen eine dauernde Herabminderung des Reinertrages des Grundstückes, im Vergleiche zu seiner bisherigen Verwendung, oder der Entgang einer für die Wirthschaft des Berechtigten wesentlichen Nutzung verbunden, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Beim Waldgrunde insbesondere ist bei Beurtheilung der Frage der Entschädigung des Grundbesizers für die Einschränkung seines Eigenthumsrechtes durch Einstellung der Weide- oder einer sonstigen Nutzung oder Nutzungsform auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob und inwiefern die weitere Ausübung der eingestellten Nutzung oder Nutzungsform mit den forstgesetzlichen Bestimmungen überhaupt und namentlich mit jenen, welche die Erhaltung

des Waldes selbst zum Gegenstande haben, vereinbar gewesen wäre.

§ 7. Bei der Feststellung der in den §§ 3, 5 und 6 bezeichneten Entschädigungen ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benutzen, wie insbesondere auf solche Verwendungsarten des Grundstückes, die sich mit Rücksicht auf alle vorherrschenden Verhältnisse nicht als sachgemäß darstellen.

§ 8. Wird bei Ausführung des Unternehmens ein nicht enteignetes Grundstück, dessen Aufforstung dem Besitzer auf Grund des Forstgesetzes obliegen würde, auf Kosten des Unternehmens aufgeforstet (§ 6), so sind auf Begehren des Unternehmers von einer diesem Grundbesitzer in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa gebührenden Entschädigung jene Kosten in Abzug zu bringen, welche ihm die Aufforstung verursacht hätte.

§ 9. Als Unternehmer solcher, unter Anwendung dieses Gesetzes auszuführenden Werke zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer können die Staatsverwaltung, beteiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten.

Der Unternehmer hat die vorgeschlagene Begrenzung des Arbeitsfeldes und das Generalproject für die auszuführenden Arbeiten vorzulegen; das Nähere über die Einrichtung und Vorlage des Generalprojectes ist im Verordnungswege zu bestimmen.

§ 10. Auf Grund des Generalprojectes entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den anderen etwa beteiligten Ministern über die öffentliche Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im Allgemeinen, sowie darüber, ob sich insbesondere das vorgelegte Generalproject zur weiteren Verhandlung eignet.

§ 11. Hat der Ackerbauminister erkannt, daß sich das Generalproject in seiner ursprünglichen oder in einer ein-

vernehmlich mit dem Unternehmer abgeänderten Form zur weiteren Verhandlung eignet, so ist dasselbe zunächst vom Unternehmer durch die genaue Ermittlung der Abgrenzung des Arbeitsfeldes, sowie aller einzelnen daselbst zu treffenden Vorkehrungen und durch entsprechende Vervollständigung des Situationsplanes zu ergänzen und der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer besonderen Angabe jener Grundparcellen, hinsichtlich deren Maßnahmen im Sinne der §§ 4 oder 6 beabsichtigt sind, und jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die geplanten Vorkehrungen berührt werden, vorzulegen.

§ 12. Das im Sinne des § 11 ergänzte Project ist von der politischen Bezirksbehörde in der meistbetheiligten Gemeinde durch wenigstens 30 Tage zur allgemeinen Einsicht auflegen zu lassen. Daselbst und in den anderen etwa mitbetheiligten Gemeinden ist auch der Beginn, sowie das Ende dieser Frist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß es den Gemeindevertretungen und den einzelnen in irgend einer Weise Betheiligten freisteht, innerhalb dieser Frist etwaige Einwendungen gegen das Project im Ganzen oder gegen einzelne Theile desselben bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

An wenigstens fünf gleichfalls zu verlautbarenden Tagen dieser Frist hat ein Vertreter des Unternehmers in der Gemeinde zu weilen, um etwa gewünschte mündliche Erläuterungen in Betreff des daselbst aufgelegten Projectes zu ertheilen.

In der Verlautbarung ist ferner der Tag und Ort zu bezeichnen, an welchem nach Ablauf der erwähnten dreißigtägigen Frist die commissionelle Verhandlung über das aufgelegte Project beginnen wird.

Von dem Inhalte der Verlautbarung sind alle jene, deren Grundeigenthums-, Nutzungs- oder Wasserrechte durch eine im Projecte enthaltene Vorkehrung betroffen werden, soweit dieselben der politischen Bezirksbehörde bekannt sind, ferner — wenn durch das Project eine Eisen-

bahn berührt wird — auch die k. k. Generalinspektion der Eisenbahnen individuell zu verständigen.

§ 13. Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem die volle Klarstellung der voraussichtlichen Einwirkung des beabsichtigten Unternehmens auf die allgemeinen und die theilhaftigen privaten Interessen, die Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse erhobenen Einwendungen durch entsprechende Minderungen oder Ergänzungen des Projectes und die gütliche Einigung der Theilhaftigen hinsichtlich der im privaten Interesse erhobenen Einwendungen anzustreben. Die aufrecht gehaltenen Einwendungen gegen das Unternehmen als Ganzes oder gegen bestimmte Theile desselben sind erschöpfend zu erörtern, wobei allenfalls nothwendige Erhebungen sofort unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen sind.

Zugleich sind die mit dem beabsichtigten Unternehmen verbundenen Entschädigungsfragen zu verhandeln, und, wenn ein Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Entschädigungsberechtigten nicht erzielt wird, alle Verhältnisse zu erheben, welche für die Entscheidung dieser Fragen von Belang sind. Hierbei ist insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß Denjenigen, denen nach dem Projecte die Ausübung von Nutzungsrechten auf Grundstücken des Arbeitsfeldes eingestellt werden müßte, gleichartige und gleichwerthige Rechte auf anderen Grundstücken eingeräumt werden (§ 5).

Die commissionelle Verhandlung mit den Parteien ist mündlich zu führen und sind zu derselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Momente der Verhandlung, insbesondere die erzielten Uebereinkommen, die sonstigen Ergebnisse der mündlichen Erörterung unter Angabe der für und gegen das Project vorgebrachten Gründe und die hinsichtlich der Entschädigungsfragen erhobenen Verhältnisse zu enthalten hat.

§ 14. Das Verhandlungsprotokoll ist sammt allen bezüglichen Begehren von der Bezirksbehörde gutächtlich der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche die Entscheidung über das Project überhaupt und dessen einzelne Theile, beziehungsweise über die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen oder sonstigen Vorkehrungen, sowie über die damit verbundenen Entschädigungsfragen unter Feststellung der Fälligkeitstermine der einzelnen Entschädigungsbeträge fällt und diese Entscheidungen durch die Bezirksbehörde den Betheiligten zustellen läßt. Gegen diese Entscheidungen der Landesbehörde steht die Berufung an den Ackerbauminister offen, welcher, sofern es sich um das Project, beziehungsweise um die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen und sonstigen Vorkehrungen handelt, endgiltig, in Betreff aber der damit verbundenen Entschädigungsfragen mit Vorbehalt der im § 15 bezeichneten Betretung des Rechtsweges entscheidet.

Insofern durch den Gegenstand einer Berufung der Wirkungsbereich anderer Minister berührt wird, entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern.

§ 15. Es steht Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über eine Entschädigungsfrage nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das Object der den Entschädigungsanspruch begründenden Vorkehrung liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen zu erfolgen; die im § 24 des eben bezogenen Gesetzes angeordnete Aufstellung und Rundmachung einer besonderen Liste von

Sachverständigen hat jedoch in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterbleiben.

§ 16. In Betreff der Feststellung der Entschädigung im Wege des Uebereinkommens, des gerichtlichen Erlages derselben, sowie der Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. Bl. Nr. 30) sinngemäß anzuwenden.

Auf den Vollzug der nach dem gegenwärtigen Gesetze vorzunehmenden Enteignungen finden die Vorschriften der §§ 35 bis 38 des bezogenen Gesetzes gleichfalls sinngemäße Anwendung.

§ 17. Ergibt sich bei Ausführung des Unternehmens das Bedürfnis neuer, im Projecte nicht vorgesehener Vorkehrungen, so hat die politische Bezirksbehörde über dieselben mit den Betheiligten zu verhandeln und finden im Weiteren die Bestimmungen des § 14 Anwendung.

Insofern es sich aber um im Projecte nicht vorgesehene Ansprüche an Grundeiaenthümer im Sinne des § 3 handelt, entscheidet die politische Bezirksbehörde sofort in erster und die Landesbehörde in zweiter und letzter Verwaltungsinstanz, vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges nach Maßgabe des § 15 hinsichtlich der mit solchen Angelegenheiten verbundenen Entschädigungsfragen.

§ 18. Die mit der Ausführung des Unternehmens verbundenen Kosten, einschließlich der Entschädigungen und Regieauslagen, sind von dem Unternehmer zu tragen. Demselben obliegen auch die Kosten für die fernere Erhaltung des Werkes, falls die Erhaltungspflicht nicht in anderer Weise geregelt wird.

Die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über eine etwaige Heranziehung Anderer zu Beiträgen für die Ausführung und Erhaltung des Werkes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 19. Wird das Unternehmen nicht von der Staatsverwaltung selbst ausgeführt, so hat die politische Landes-

behörde durch fallweise zu bestimmende geeignete Organe die nöthige Aufsicht ausüben zu lassen, damit das Unternehmen in der den Vorschriften dieses Gesetzes und dem genehmigten Projecte entsprechenden Art und Weise ausgeführt werde.

Die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes obliegt dem Forsttechniker, welcher für das betreffende Gebiet der politischen Verwaltung beigegeben ist oder von der politischen Landesbehörde mit dieser Aufgabe betraut wird. Die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte ist nöthigenfalls einem Staatsbau Techniker zuzuwenden. Diese Techniker sind ermächtigt, die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

§ 20. Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen erforderlich scheinen, finden auch in Betreff solcher Vorkehrungen die für die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorschriften Anwendung; das betreffende Verfahren ist, falls bei einem verhältnißmäßig geringeren Umfange der noch nöthigen Vorkehrungen die Auflegung des bezüglichen Projectes gemäß § 12 vom Landeschef für entbehrlich erkannt wird, nach Maßgabe des § 17 zu pflegen.

§ 21. In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

§ 22. Beschädigungen der Anlagen an den Gerinnen oder in anderen Theilen des Arbeitsfeldes, sowie Uebertretungen der hinsichtlich der Behandlung und Benutzung der Grundstücke und der Bringung der Producte getroffenen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, von den politischen Behörden an Geld von 5 bis 200 fl. oder mit

Arrest von einem bis 40 Tagen bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder theilweisen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen oder gebrachten Producte erkannt werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. und die Arreststrafe bis zu drei Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Producte, sondern auch auf den Verlust der Bringungsbefugniß erkannt werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest umzuwandeln, und zwar Geldstrafen bis zu 5 fl. in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden Arrest für je 5 fl., jedoch nicht über drei Monate.

Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren, sind zur Erhaltung der Anlagen zu verwenden und bis dahin von der politischen Behörde zu verwalten.

§ 23. Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die in diesem Gesetze der politischen Bezirks- und Landesbehörde zugewiesenen Amtshandlungen, einschließlich der Entscheidungen, jedoch mit Ausschluß der Straf- und der vollziehenden Gewalt, an besondere Local- und beziehungsweise Landescommissionen übertragen und deren Geschäftsbehandlung im Verwaltungswege regeln.

Die Landescommission kann auch zu dem Zwecke eingesetzt werden, daß durch dieselbe die Verhältnisse, an welchen Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes nothwendig oder wünschenswerth sind, erforscht und die geeigneten Maßnahmen zur Ausführung der Unternehmungen bei der Staatsverwaltung, dem Lande oder anderen Interessenten angeregt werden. Die Einsetzung der Commission zu diesem Zwecke hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die hiezu nothwendigen Mittel bewilligt.

Ebenso hat die Einsetzung einer Landescommission stattzufinden, wenn es sich um die Ausführung bedeutender oder zahlreicher Unternehmungen dieser Art handelt.

Die vorbezeichneten Commissionen sind ermächtigt, behufs Durchführung der ihnen obliegenden Amtshandlungen die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Wenn in Betreff bestimmter Unternehmungen ein einbernehmlicher Vorgang verschiedener Landescommissionen nothwendig ist, hat der Ackerbauminister die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, auf daß das Einbernehmen sei es im schriftlichen Wege, sei es durch gemeinschaftliche Berathungen der betheiligten Commissionen oder von Abgeordneten derselben erzielt werde.

§ 24. Die Landescommission hat unter dem Voritze des Landeschesfs oder eines von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Stellvertreters zu bestehen:

1. aus administrativen und technischen Organen der Staatsverwaltung und aus sonstigen von der Staatsverwaltung zu berufenden Mitgliedern;

2. aus Mitgliedern, welche der Landesausschuß in die Commission entsendet;

3. aus Mitgliedern, welche der Landesculturrath, oder, wo ein solcher nicht besteht, der vom Ackerbauminister hiezu berufene land- oder forstwirthschaftliche Verein abordnet.

Insoferne durch das Unternehmen eine Eisenbahn berührt wird, ist die Landescommission durch einen vom Handelsminister zu bestimmenden Vertreter der K. K. Generalinspektion der Eisenbahnen zu verstärken.

Die Localcommissionen sind vom Landeschef fallweise nach Maßgabe der Verhältnisse zusammenzusetzen.

§ 25. Insoferne dieses Gesetz bei Ausführung der im § 3 des Gesetzes vom 13. März 1883 (N. G. Bl. Nr. 31), betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Ti-

rol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882, in Aussicht genommenen Vorkehrungen zur Anwendung gelangt, fungirt die im § 8 jenes Gesetzes bezeichnete Landescommission auch als Landescommission im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich ihrer Verstärkung durch einen Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen in dem im § 24 angegebenen Falle.

§ 26. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres, Handel und Justiz beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Pino m. p.

Falkenhayn m. p.

Prážík m. p.

(31) Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1886, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).

Auf Grund und in Ausführung der Bestimmungen des §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, wird über die Einrichtung und Vorlage der bezüglichen Generalprojecte Folgendes bestimmt.

I. Einrichtung des Generalprojectes.

Das Generalproject, auf Grund dessen die Erklärung der öffentlichen Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im Sinne des § 10 des Gesetzes angestrebt wird, hat zu umfassen:

1. Die Darstellung der im Wildbachgebiete (Niederschlagsgebiet des zu verbauenden Ge-

birgswässers) bestehenden, für das Unternehmen erheblichen Verhältnisse.

Hier sind insbesondere zu erörtern: die genaue Ortslage des Arbeitsfeldes; die Ausdehnung und die orographischen, geologischen und klimatischen Verhältnisse des Wildbachgebietes; die Wirkung des Wildbaches und die muthmaßlichen Ursachen derselben; soweit bekannt der Zeitpunkt der ersten Muthgänge und die Zeiten, in denen weitere folgten; die Bewalungsverhältnisse mit der Unterscheidung zwischen jenen des Wildbachgebietes im Allgemeinen und jenen der unmittelbaren Umgebung des Wildbaches; die dermalen in Wildbachgebiete bestehende Waldwirthschaft, ihre etwaigen Gebrechen nebst den Mitteln zu deren Beseitigung; die Art der Bewirthschaftung und Benützung der landwirthschaftlichen Grundstücke im Wildbachgebiete und die Viehzucht daselbst; die allenfalls bereits eingetretene Bodenverschlechterung und der hierdurch erwachsene Schaden; die bei Belassung des bestehenden Zustandes vorhandenen oder voraussichtlichen Gefahren und die durch die Verbauung des Gewässers zu erzielenden Vortheile für die unmittelbare und nächste Umgebung des Wildbaches; endlich der Einfluß des Unternehmens auf etwa vorhandene, durch Wasserkraft betriebene oder auf einen größeren Wasserbedarf angewiesene Industriewerke und auf die angränzenden Gewässer.

2. Die Situationsdarstellung mit der beiläufigen Begränzung des Arbeitsfeldes (Perimeters, Verbauungsgebietes, § 1 des Gesetzes) und mit der Bezeichnung der Arbeiten sowohl im Gerinne als auch außerhalb desselben.

Diese Darstellung besteht:

a) Aus der Uebersichtskarte.

Als solche hat zu dienen eine Generalstabskarte im Maße von 1:75000 oder 1:25000, welche das ganze Wildbachgebiet und erforderlichen Falles dessen nächste Umgebung zu umfassen und die für die Darstellung des Ter-

rains erforderlichen Höhengschichten sammt den zugehörigen Coten zu enthalten hat. Das Wildbachgebiet ist durch einen lichten bläulichen Farbenton zu kennzeichnen, das beiläufige Arbeitsfeld mit einem violetten Bande einzurahmen. Die Uebersichtskarte hat ferner die Bezeichnung aller etwa schon bestehenden, sowie der vom Unternehmer beabsichtigten Stau-, Consolidirungs- oder Ableitungswerke (Thalsperren, Grundschwellen, Entwässerungsanlagen u. s. w.) und die etwa vorhandenen größeren Rutschungen, Rutschen oder Abstürze zu enthalten.

b) Aus dem Detailplan.

Dieser ist im Maße von 1: 1000 bis höchstens 1:5000 anzufertigen und hat nur jene Theile des Arbeitsfeldes zu umfassen, in welchen Verbauungen und andere Arbeiten für die unschädliche Ableitung des Gewässers vorgenommen werden sollen.

In diesem Situationsplan, welcher oben gegen Norden und links gegen Westen zu orientiren ist, muß das Terrain durch dunkelbraune Schichtenlinien dargestellt werden; es müssen ferner alle in diesem Theile des Arbeitsfeldes etwa bestehenden Ortschaften, Weiler, einzelnen Gebäude, Straßen- oder Eisenbahnanlagen, Wege und Fußsteige, dann insbesondere alle Wasserläufe, Canäle, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Veriefungsanlagen, die stagnirenden Gewässer und versumpften Gründe, endlich die Rutschungen, Rutschen und Abstürze eingezeichnet werden und sind hiebei die beim Kataster üblichen Bezeichnungen anzuwenden. Die bereits vorhandenen Stau-, Consolidirungs- und Ableitungswerke sind mit schwarzer, die erst auszuführenden derlei Werke mit zinnoberrother Farbe zu bezeichnen.

3. Das Längenprofil sammt den dazu gehörigen wichtigeren Querprofilen.

Das Längenprofil ist für die ganze Ausdehnung des zu verbauenden Gewässers, sowie auch für die in die Verbauung einzubeziehenden Zuflüsse in zwei Exemplaren anzufertigen.

Das eine Exemplar im Maßstabe von 1:1000 für die Längen und von 1:100 bis 1:200 für die Höhen, bei Abstufung der Vergleichungsebene von 10 zu 10 Meter.

Das zweite Exemplar im Maßstabe von 1:1000 sowohl für die Längen, als auch für die Höhen, bei Abstufung der Vergleichungsebene von 100 zu 100 Meter.

In beiden Exemplaren des Längenprofils sind sämtliche bereits vorhandenen Stau- oder Consolidierungswerke (schwarz), sowie die neu zu errichtenden derlei Werke (zinnberroth) und die zu erwartenden Verlandungen (bläßroth) ersichtlich zu machen.

Die Cotirung hat in beiden Exemplaren stattzufinden, im zweiterwähnten jedoch nur soweit, als es ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen kann.

Dem Längenprofil ist eine Anzahl von Querprofilen sowohl vom Haupt- als auch von den Nebengewässern beizugeben, welche im Maße von 1:100 bis 1:200 anzufertigen sind; die vorgefundenen Bodenverhältnisse der Sohle, sowie der beiden Lehnen sind darin durch Farbentöne und die Lagerung durch Schattirung ersichtlich zu machen.

Die Stationirung und Profilsbeschreibung der Längen- und Querprofile und der Situationspläne soll derart übereinstimmen, daß über die Identität eines Punktes auf den verschiedenen Plänen kein Zweifel obwalten kann.

4. Die Pläne (bei einfacheren Werken die schematischen Typen) für die beabsichtigten Stau-, Consolidierungs- und Ableitungswerke. Diese Pläne (beziehungsweise Typen) sind für größere Bauwerke im Maße von 1:100, für kleinere, als Drains u. dgl. im Maße von 1:20 bis 1:50 anzufertigen. Stau- oder Consolidierungswerke sind sowohl im Grundriß als auch im Aufsriß und im Querschnitt darzustellen und ist denselben eine gedrängte Baubeschreibung beizugeben; für kleinere bauliche Anlagen genügt die Darstellung im Querschnitt.

Als Maßeinheit hat bei allen durch diese Verordnung vorgeschriebenen kartographischen Ausfertigungen und Plänen das metrische Maß in Anwendung zu kommen und ist auf jeder einzelnen derartigen Beilage des Operates der Verjüngungsmaßstab anzubringen und mit den entsprechenden Verhältnißzahlen zu überschreiben.

5. Die summarische Darstellung jener Vorkehrungen im Arbeitsfelde, welche entweder zum Zwecke der Ausführung oder der Wirksamkeit der für das Gerinne beabsichtigten Bauwerke zu treffen sind oder die directe Beseitigung vorhandener Uebelstände zum Gegenstande haben.

Sieher gehören insbesondere Vorkehrungen zur Materialgewinnung und zur Communication am Arbeitsfelde (Wege, Kollbahnen, Stege u. dgl.), sowie zur Verhinderung von die Arbeit im Gerinne gefährdenden Abstürzen, Rutschungen, Verklausungen u. dgl., dann Vorkehrungen zur Entwässerung, Bodenbindung, Verflectung, Aufforstung u. s. w., um das Arbeitsfeld in einen, den elementaren Einflüssen hinreichenden Widerstand bietenden, ruhigen Zustand zu versetzen.

Für Entwässerungen größerer Ausdehnung, welche die Ausführung bedeutenderer Baulichkeiten, als Stollen, Canäle, tiefe Schlicke u. dgl. oder ein ganzes System von derartigen Anlagen erfordern, ist ein besonderes Project vorzulegen und sind die betreffenden Entwässerungsflächen im Situationsplan angemessen zu bezeichnen.

6. Einen summarischen Kostenvoranschlag für die Arbeiten im Gerinne und die zugehörigen Anlagen und für die anderweitigen Maßnahmen im Arbeitsfelde.

Dieser Kostenvoranschlag ist für das Gesamtausmaß der zu leistenden Arbeiten anzufertigen und hat einerseits die einzelnen Kategorien der technischen Arbeiten, als: Erd- und Regulierungsarbeiten, Bauten, Abböschungen, Verflectungen, Aufforstungen, Verasungen, Communicationsanlagen, Entwässerungen u. dgl., sammt den zu-

gehörigen Analysen und Preisverzeichnissen, andererseits die weiteren Maßnahmen im Arbeitsfeld, als: gänzliche oder beschränkte Enteignungen im Sinne der §§ 4 und 6 des Gesetzes, sowie das Erforderniß für die Grundeinlösungen und Entschädigungen zu enthalten.

In diesen Kostenvoranschlag sind auch für Regieauslagen während der Bauzeit und für unvorhergesehene Fälle entsprechende Procentsätze der vorher ermittelten Baukostensumme aufzunehmen.

7. Die beiläufige Angabe der zur gänzlichen Vollendung aller Arbeiten sowohl im Gerinne als auch im Arbeitsfelde erforderlichen Zeitdauer.

II. Vorlage des Generalprojectes.

Das Generalproject ist der zuständigen politischen Landesbehörde (eventuell der Landescommission, § 23 des Gesetzes) zu überreichen.

Die Landesbehörde (Landescommission) hat die behufs Feststellung des eigenen Gutachtens geeignete Verhandlung zu pflegen und hiebei insbesondere — wenn das Project nicht von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen selbst entworfen wurde — den Leiter der zuständigen Station dieser Abtheilung (für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bucowina in Teschen, für die anderen Länder in B i l l a c h) über das Project einzubernehmen, welches sodann für die Zwecke des § 10 des Gesetzes dem Ackerbauminister vorzulegen ist.

III. Ergänzung des Generalprojectes behufs Auflegung in der Gemeinde und Durchführung der commissionellen Verhandlung.

Im Sinne des § 11 des Gesetzes ist das Generalproject, nachdem die öffentliche Nützlichkeit des Unternehmens und die Eignung des Generalprojectes im Allgemeinen vom Ackerbauminister anerkannt worden sind, zum Zwecke der weiteren gesetzmäßigen Verhandlung durch

Vervollständigung des Situationsplanes und Beigabe weiterer Beihülfe zu ergänzen und in dieser ergänzten Form der politischen Bezirksbehörde (eventuell der Bezirkscommission, § 23 des Gesetzes) vorzulegen.

Diese Ergänzung ist folgendermaßen vorzunehmen:

1. Der Situationsplan, welcher im Maße von 1:1000 bis höchstens 1:5000 anzufertigen ist, hat das gesammte mit einem violetten Bande einzurahmende Arbeitsfeld und dessen nächste Umgebung nach Erforderniß, mindestens aber auf 200 Meter zu umfassen.

In den Situationsplan sind einzuzichnen: die Sectionen und Parcellen des Katasters mit deren Nummern, dann alle im Kataster befindlichen Aufzeichnungen und die speciell für das Unternehmen aufgenommenen Ergänzungen derselben, insbesondere rücksichtlich der Wasserläufe, Seen, Teiche, Canäle, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Berieselungsanlagen, der stagnirenden Gewässer, versumpften Gründe, Materialplätze, Wege, Stege, Bahnen, Viehtriebe, Kutschflächen, Kunjen, Abstürze, Felspartien, sowie etwaiger gewerblicher oder industrieller Anlagen u. s. w.

Das Terrain ist durch dunkelbraune, mit den zugehörigen Coten versehene Höhenschichtenlinien zu markiren; der verticale Abstand der Höhenschichten ist nach den obwaltenden Terrainverhältnissen zu wählen, darf jedoch selbst bei den größten Terrainansteigungen das Maß von 20 Metern nicht überschreiten; die Grund- und Bauparcellen sind nach dem zur Zeit der Aufnahme vorgefundenen Zustande in lichten Farbentönen, nach den für den Kataster bestehenden Vorschriften anzulegen.

Draincanäle sind, wenn offen durch eine blaue, wenn gedeckt durch eine blaue und eine parallel laufende rothe Linie zu bezeichnen.

Die zur gänzlichen Enteignung im Sinne des ersten Alinea des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, beantragten Grundparcellen oder deren Theile sind mit vollen Linien, jene Grundparcellen hingegen, hin-

sichtlich welcher nur eine beschränkte Enteignung oder eine Duldung im Sinne des zweiten Alinea des § 4 und des ersten Alinea des § 6 beantragt wird, mit gebrochenen Linien in carminrother Farbe zu schraffiren.

Hinsichtlich der Einzeichnung der im Arbeitsfelde etwa vorhandenen älteren, oder der beabsichtigten neuen Stau-, Consolidirungs- oder Ableitungswerke gelten die oben unter I. 2, lit. b gegebenen Bestimmungen.

2. Dem so ergänzten Situationsplane sind folgende tabellarische Uebersichten beizufügen:

- a) ein Verzeichniß sämmtlicher in das Arbeitsfeld fallenden Parcellen, beziehungsweise Parcellentheile mit Angabe der Besitzer und der Culturgattung nach der Nummernfolge der Parcellen geordnet;
- b) ein Verzeichniß jener im Arbeitsfelde gelegenen Parcellen oder Parcellentheile, deren gänzliche Enteignung in Gemäßheit des ersten Alinea des § 4 des Gesetzes beantragt wird;
- c) ein Verzeichniß jener im Arbeitsfelde gelegenen Parcellen, hinsichtlich welcher eine beschränkte Enteignung oder eine Duldung im Sinne des zweiten Alinea des § 4, beziehungsweise des ersten Alinea des § 6 des Gesetzes beantragt wird;
- d) ein Verzeichniß jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die beabsichtigte Regulirung und Ableitung des Wildbaches berührt werden;
- e) schließlich ist dem Situationsplane eine Liste jener Ansprüche beizufügen, welche der Unternehmer im Sinne des § 3 des Gesetzes hinsichtlich der Ueberlassung von Materialien und der Benützung fremder Grundstücke zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter zu stellen beabsichtigt; hiebei ist die Lage der betreffenden Grundstücke, deren Parcellennummer, der Eigenthümer und alles Dasjenige anzugeben, was

den Anspruch soweit als möglich zu präcisiren geeignet ist.

Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1886 in Wirksamkeit.

In Betreff jener nach diesem Zeitpunkte zur Verhandlung gelangenden Projecte, welche nachweislich vor Kundmachung dieser Verordnung verfaßt worden sind, ist eine etwaige Abweichung von den Bestimmungen derselben insoferne nicht zu beanstanden, als diese Projecte sowohl dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, wie auch in technischer Hinsicht entsprechend erkannt werden.

L a a f f e m. p.

F a l k e n h a y n m. p.

C) Grundbücherliche Abtrennung zu diesen Zwecken:

(32) Gesetz vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn um die grundbücherliche Abtrennung eines Grundstückes, welches entweder

- a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges, oder
- b) zum Zwecke einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers (Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungsanlage, Schutz- oder Regulirungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hiezu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke)

verwendet wurde, von einem mit dinglichen Rechten belasteten Grundbuchskörper angefordert wird, so ist in dem Gesuche nebst der vorgeschriebenen genauen Bezeichnung des Trennstückes auch dessen frühere Culturgattung und das Flächenmaß desselben anzugeben und sind die zum Nachweise der Erwerbung des Trennstückes dienenden Urkunden sammt zugehörigen Situationsplänen, ferner eine amtliche Bestätigung über die Verwendung des Trennstückes zu obigem Zwecke vorzulegen.

Zur Ertheilung dieser Bestätigung, welche stempelfrei erfolgt, ist in Ansehung der Weganlagen die zuständige politische Bezirks-, beziehungsweise autonome Behörde, in Ansehung der Wasserbauanlagen die nach den Wasserrechtsgesetzen in Wasserrechtsangelegenheiten überhaupt zuständige politische Bezirksbehörde berufen.

Das Gesuch kann von dem Grundeigenthümer, oder von dem Erwerber der abzutrennenden Grundstücke überreicht werden.

§ 2. Zur Einbernehmung der Personen, für welche dingliche Rechte auf den Grundbuchskörper eingetragen sind (Tabulargläubiger), hat das Gericht, wenn es das Gesuch im übrigen zur Willfahung geeignet findet, statt des im Gesetze vom 6. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 18) geregelten Aufforderungsverfahrens das in den folgenden Paragraphen vorgezeichnete Verfahren einzuleiten.

§ 3. Das Abtrennungsgesuch ist zunächst bei dem Grundbuchskörper, von welchem die Abtrennung geschehen soll, anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß die späteren Eintragungen eines bürgerlichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern können. Zugleich ist eine Tagfahrt bei Gericht zur Entgegennahme allfälliger Einsprüche der Tabulargläubiger gegen die Abtrennung anzuordnen.

§ 4. Von der Tagfahrt (§ 3) hat das Gericht den Gesuchsteller, den Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und alle Tabulargläubiger durch Bescheid unter genauer Bekanntgabe des Gegenstandes der begehrt-

ten Abtrennung zu verständigen. Diese Verständigung hat mit dem Beisatze zu erfolgen, daß das Gesuch sammt Beilagen bei Gericht eingesehen werden kann, daß die Tabulargläubiger, welche glauben, daß der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, oder daß durch die Abtrennung ihr bürgerliches Recht gefährdet wird, bei der Tagfahrt Einspruch gegen die beabsichtigte Abtrennung zu erheben haben, widrigenfalls angenommen würde, daß sie in die Abtrennung willigen, daß übrigens den Tabulargläubigern unbenommen bleibt, ihren Einspruch schriftlich zu der Tagfahrt einzusenden, und daß bei der Einspruchserhebung anzugeben sei, ob der Einspruch wegen des fünfzig Gulden übersteigenden Wertbetrages des Trennstückes oder aus dem Grunde der Gefährdung des bürgerlichen Rechtes erhoben wird.

Wiedereinfegung in den vorigen Stand findet gegen das Ausbleiben von der Tagfahrt, beziehungsweise gegen die Versäumung der Frist zum Einspruche nicht statt.

§ 5. In Betreff der vorgebrachten Einsprüche hat das Gericht die geeigneten Erhebungen über alle einschlägigen Verhältnisse von amtswegen zu pflegen, und insbesondere Auszüge aus dem Operate des Grundsteuer-catasters über Flächeninhalt und Reinertrag, Pacht- oder Kaufverträge und dergleichen Behelfe einzuholen und zu benutzen.

Von den in dieser Beziehung beabsichtigten wichtigeren Schritten, und insbesondere von solchen, welche Kosten zu verursachen geeignet sind, hat das Gericht den Gesuchsteller in Kenntniß zu setzen.

Als Wert des Trennstückes ist die in der Erwerbungsurkunde angegebene Summe, zum mindesten aber jener Betrag in Anschlag zu nehmen, welcher bei Zugrundelegung des für die Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührensbestimmung vorgeschriebenen Steuermultiplicums sich ergibt.

§ 6. Der Einspruch eines Tabulargläubigers steht der Bewilligung der angeführten Abtrennung nicht im Wege, wenn das Gericht nach sorgfältiger Erwägung des Ergebnisses der im § 5 gedachten Erhebungen zu der Überzeugung gekommen ist, daß der Wert des Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt und aus der Abtrennung dem betreffenden Tabulargläubiger mit Rücksicht auf den nach geschעהener Trennung und in Beachtung der Wirkungen derselben sich ergebenden Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf den Stand der bürgerlichen Lasten offenbar kein Nachtheil droht.

Das Gericht erkennt durch Bescheid, ob und inwiefern erhobene Einsprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes begründet sind oder nicht.

§ 7. Ein Einspruch, der als begründet erkannt wird, hemmt die beabsichtigte Abtrennung. Wird der Einspruch als nicht begründet erkannt, so bleibt derselbe bei der Erledigung des Trennungsansuchens (§ 11) unberücksichtigt.

§ 8. Der Einspruch kann auch durch Zahlung der Schuld unwirksam gemacht werden.

Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthuung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten.

§ 9. Das nach § 6 dieses Gesetzes gefällte Erkenntnis ist dem Gesuchsteller, dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers und den Tabulargläubigern, welche Einspruch erhoben haben, zuzustellen.

§ 10. Die Erkenntnisse über den Einspruch können binnen 14 Tagen nach der Zustellung auf dem Wege des Recurses angefochten werden.

Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unstatthaft.

Recurse, welche nach der Bestimmung des vorstehenden Absatzes unzulässig sind, hat das Gericht der ersten Instanz sofort zurückzuweisen.

§ 11. Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 6), oder falls ein Einspruch nicht erhoben wurde, hat das Gericht mit der Erledigung des Trennungsansuchens nach den bestehenden Vorschriften und unter Beobachtung der Ergebnisse des Vorverfahrens vorzugehen.

§ 12. Die in dem Verfahren gemäß der §§ 1, 5, 6, zweiter Absatz, 9 und 10 dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§ 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch auf Gesuche, welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben, mit den in den folgenden Paragraphen 14 bis 17 festgesetzten Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 14. Mehrere Grundabtrennungen, welche zu derselben Beganlage (§ 1a), beziehungsweise zu derselben Wasserbauanlage (§ 1b) gehörige und in derselben Katastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, können bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte selbst dann mittels eines einzigen Gesuches begehrt werden, wenn die Erwerbung dieser Trennstücke durch verschiedene Urkunden begründet wird.

§ 15. Mit dem Abtrennungsgesuche (§§ 13 und 14) ist, insofern einzelne Trennstücke aus Theilen von Parzellen bestehen, außer den nach § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 82) erforderlichen geometrischen Darstellungen auch noch eine weitere beglaubigte stempelfreie Copie des Situationsplanes beizubringen, welche anlässlich der im folgenden Paragraphen vorgesehenen Rundmachung bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke gelegen sind, zur allgemeinen Einsicht anzulegen ist.

§ 16. Die Verständigung der Tabulargläubiger von der Tagfahrt zur Erhebung allfälliger Einsprüche (§§ 3 und 4) hat durch ein Edict zu geschehen, welches auf der Amtstafel des Gerichtes, dann in der Gemeinde, in welcher die Trennstücke gelegen sind, und in den benachbarten Gemeinden anzuschlagen und nach Umständen auf die sonst ortszübliche Weise zu verlautbaren ist.

Diese Verlautbarungen haben in dem im § 15 gedachten Falle mit dem Beifügen zu geschehen, dass eine Copie des Situationsplanes außer bei Gericht auch bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in welcher die Trennstücke liegen, eingesehen werden könne.

§ 17. Darüber, ob der Wert der einzelnen Trennstücke den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, hat das Gericht auch dann, wenn ein Einspruch in dieser Hinsicht nicht erhoben worden ist, Erhebungen von amtswegen zu pflegen und zu entscheiden.

Findet das Gericht, dass der Wert eines Trennstückes den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, so hemmt das bezügliche Erkenntnis gleich einem als begründet erkannten Einspruche die beabsichtigte Abtrennung dieses Trennstückes (§ 7). Ein solches Erkenntnis ist dem Gesuchsteller und dem Eigenthümer des betreffenden Grundbuchskörpers zuzustellen.

§ 18. Insoferne durch die im Sinne des § 5 zu pflegenden Erhebungen und durch die Rundmachungen und Erhebungen gemäß der §§ 16 und 17 Kosten erwachsen, fallen dieselben dem Gesuchsteller zur Last.

§ 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, den 11. Mai 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.	Falkenhayn m. p.
Bacquehem m. p.	Schönborn m. p.
Plener m. p.	

V.

Bergrechtliche Vorschriften (zu § 30):

Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.

§ 17. An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grund-Eigenthümers nicht gestattet:

- a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;
- b) in geschlossenen Hofräumen;
- c) in eingefriedeten Haus-, Bier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern umgebenen Fluren;
- d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgränzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

§ 99. An Orten, wo die Schürfung von der besondern Zustimmung des Grundbesizers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§ 17), kann auch eine Grund-Überlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbau-Betriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbau-Unternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die im § 17 benannten Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe gestattet werde.

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt seyn, und der Unternehmer

bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 101. Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grund-Überlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbau-Unternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen.

§ 102. Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde, sowohl in Ansehung der Grund-Überlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe.

§ 103. In der Entscheidung ist zugleich nach dem Befunde der Sachverständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen.

Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grund-Überlassung zu dringen berechtigt.

§ 105. Tagwässer, welche zum Bergbau-Betriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstößer selbst von anderen Bergwerksbesitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegen stehen, und die verlangte Wasser-Abtretung größere national-ökonomische Vortheile erwarten läßt.

§ 106. Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrig-

feitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich.

§ 128. Auf Grubenwässer, welche der Bergbau-Unternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten.

§ 129. Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerks-Besitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbau-Betriebe verwenden wolle.

Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerks-Besitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecken verliehen werden.

§ 130. Hat der Bergwerks-Besitzer dem Grund-Eigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtigt, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerks-Eigenthümer nicht verantwortlich.

§ 131. Die Bergwerks-Berleihung berechtigt den Besitzer zugleich:

- a) zum weiteren Aufschluß der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben;

- b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zuzugabe der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Atmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Hochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Roastöfen, Extractions- oder Saugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;
- c) zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;
- d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerks-Erfordernisse und Erzeugnisse, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;
- e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen;
- f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarf erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;
- g) das eigene Arbeiter-Personale, jedoch ohne gewerbemäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.

§ 132. Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, in soferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbständig, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, im Einvernehmen mit der beteiligten politischen, Gewerbs- oder anderen Verwaltungsbehörde.

§ 133. Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und ande-

ren Bauführungen über Tag, hat der Bergwerks-Besitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen, und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.

Beabsichtigt der Bergwerks-Besitzer in der Grube, Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtung anzuzeigen.

VI.

Vorschriften über Fischerei (§ 31):

(34) Gesetz vom 25. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugniß zum freien Fischfange ist aufgehoben.

Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu:

1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen;

2. in natürlichen Gewässern Denjenigen, denen sie durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird.

Nach diesen Bestimmungen ist es auch zu beurtheilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 2. Insoferne durch die Aufhebung des freien Fischfanges der berufsmäßige Erwerb eines Fischers eine Beeinträchtigung erfährt, hat letzterer gegenüber Demjenigen, dem das Fischereirecht im vordem freien Fischwasser zufällt, den Anspruch auf eine billige Entschädigung.

Das Nähere hierüber wird von der Landesgesetzgebung festgestellt.

§ 3. Hat auf Grund der landesgesetzlichen Regelung der Binnenfischerei die Verpachtung eines Fischwassers für Rechnung mehrerer Fischereiberechtigter und die Vertheilung des Pachtschillings unter dieselben stattzufinden, so ist, wenn ein Uebereinkommen über diese Vertheilung von den Betheiligten selbst nicht erzielt wird, die politische Bezirksbehörde berufen, auf Ansuchen des Pächters oder eines Fischereiberechtigten eine Vereinbarung zu versuchen.

Mißlingt dieselbe, so hat der Pächter den Pachtschilling, soweit er durch den entstandenen Streit berührt wird, bis zur Erledigung dieses Streites zur Zeit der Fälligkeit bei dem zur Entscheidung des Streites sachlich zuständigen Gerichte erster Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Das Gericht hat nach Anhörung der Betheiligten die Fragen zu bezeichnen, welche vor der Ausfolgung des erlegten Geldes an die Berechtigten zu entscheiden sind, die Parteien zu bestimmen, welche in den zu führenden Rechtsstritten als Kläger aufzutreten haben, und eine Frist für das Erheben der Klagen festzusetzen. Das Versäumen der Frist zur Klage hat zur Folge, daß die säumige Partei der Ausfolgung des streitigen Betrages an ihre Gegner ein Hinderniß nicht entgegensetzen kann.

Der Richter ist bei der nach der vorstehenden Bestimmung zu fällenden Entscheidung, sowie bei der Erledigung der eingeleiteten Rechtsstreite, auch wenn diese nicht dem Verfahren in geringfügigen Rechtsfachen nach dem Gesetze vom 27. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 66) unterliegen, an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§ 4. Ist die Verwaltungsbehörde auf Grund einer zur Regelung der Binnenfischerei erlassenen landesgesetzlichen Bestimmung zur Entscheidung über Kosten und Entschädigungen oder über Beitragsleistungen zu Kosten und Entschädigungen berufen, so hat sie, falls ein Ueberein-

kommen der Betheiligten nicht erzielt wird, in ihrer Entscheidung zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher Diejenigen, welche sich mit der Entscheidung nicht zufriedengeben, den Rechtsweg zu betreten und ihr hievon die Anzeige zu erstatten haben.

Diese Frist darf nicht auf weniger als auf 30 Tage, von der Zustellung der Entscheidung an, festgesetzt werden.

Eine Berufung an die höhere politische Instanz findet gegen die von der ersten Instanz in den erwähnten Angelegenheiten gefällte Entscheidung und festgesetzte Frist nicht statt.

Die gefällte Entscheidung ist vollstreckbar, sobald die zur Betretung des Rechtsweges festgesetzte Frist versäumt worden ist. Wird der Rechtsweg betreten, so findet auf den Rechtsstreit die im Schlußabsatze des § 3 enthaltene Bestimmung Anwendung.

§ 5. Den Fischern und ihrem Hilfspersonale ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräthen an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsichten, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirthschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind.

§ 6. Beim Ablaufe von Ueberfluthungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsichten und Ersatz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Ueberfluthung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich an-

zueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

§ 7. Zu den durch § 19 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungrechte sind solche Einwendungen nicht zu zählen, welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen Weise bezwecken, insoferne solchen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwerniß zu verursachen.

Die besonderen Vorschriften hinsichtlich der hiernach zulässigen Ansprüche der Fischereiberechtigten werden von der Landesgesetzgebung erlassen.

§ 8. Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden und Erklärungen in den Verhandlungen über Entschädigungsansprüche, welche auf Grund des § 2 erhoben werden, dann im Verfahren zur Bildung von Fischereirevieren und zur Ablösung von Fischereirechten, insoferne die Landesgesetzgebung die Zusammenlegung von Fischwässern zu Revieren beziehungsweise die Ablösung von Fischereirechten bei Regelung der Binnenfischerei vorschreiben sollte, sind stämpelfrei, soweit von denselben kein anderer Gebrauch gemacht wird.

Die aus den Bestimmungen des § 1 und aus der etwaigen Ablösung von Fischereirechten sich ergebenden Erwerbungen von Fischereirechten sind gebührenfrei.

§ 9. Dieses Gesetz tritt in jedem der einzelnen Königreiche und Länder gleichzeitig mit dem Landesgesetze, womit die Binnenfischerei geregelt wird, in Wirksamkeit.

Die Bestimmung, welche das Landesgesetz hinsichtlich der zur Fischerei gehörigen Wasserthiere treffen wird, ist

auch für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und Handel und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 25. April 1885.

Franz Joseph m. p.

T a a f f e m. p.

F a l k e n h a y n m. p.

P r a ž á k m. p.

P i n o m. p.

D u n a j e w s k i m. p.

(35) Gesetz vom 9. Oktober 1883, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

§ 2. Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzubersetzen.

§ 3. Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Gewässer mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anziehenden werthvolleren Fischarten Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat, insoferne — bei gemischtem Fischbestand — die Festsetzung solcher Zeiten thunlich ist, ohne durch die darin liegende Ausschließung des Fanges auch nicht laichender Fischarten die Nutzung des Gewässers erheblich zu beeinträchtigen.

§ 4. Während der in Ausführung des § 3 festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fischfang in dem betreffenden Gewässer verboten.

Insbepondere dürfen Netze, Reusen, Fischkörbe, Fallen, Fangkästen und ähnliche Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden, und sind, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotzeit zu beseitigen oder zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

§ 5. Die politische Bezirksbehörde kann den Fischereiberechtigten selbst, oder mit deren Zustimmung auch anderen Personen Ausnahmen von den Verböten der §§ 2 und 4 zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten.

Auch kann die politische Bezirksbehörde den vorerwähnten Personen den Fischfang mit der Handangel bei Tageszeit ohne Rücksicht auf den Zweck während der gemäß § 3 festgestellten Verbotzeiten insoferne gestatten, als solche Gestattungen von der zur Feststellung der Verbotzeit berufenen Behörde überhaupt als zulässig erklärt wurden.

In allen diesen Fällen hat die politische Bezirksbehörde einen besondern, auf den Namen lautenden, das Gewässer, die Fischart und die sonstigen wesentlichen Punkte der Gestattung bezeichnenden Erlaubnißschein auszufolgen.

§ 6. Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Kofelskörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Für Fälle nachgewiesener Nothwendigkeit kann die Anwendung explodirender Stoffe von der politischen Landesbehörde gestattet werden.

Die Anwendung von Schußwaffen und von sogenannten Fischstechern bleibt ebenfalls untersagt.

§ 7. Weitere Verbote in Betreff bestimmter Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen überhaupt, welche den Fischbestand schädigen, können von der politischen Landesbehörde für die einzelnen Gewässer oder Wassergebiete erlassen werden.

Insoferne jedoch in Ausführung dieser Bestimmung ein Verbot ergehen sollte, womit die fernere Verwendbar-

feit bis dahin üblicher Netze ausgeschlossen würde, ist ein angemessener mindestens zwei Jahre betragender Zeitraum für die fernere Verwendung solcher bereits im Gebrauche stehender Netze offen zu halten.

§ 8. Für Gewässer, deren Ausdehnung über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus einen einvernehmlichen Vorgang mit anderen Ländern oder Staatsverwaltungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, werden die in den §§ 1, 3 und 7 erwähnten Bestimmungen, beziehungsweise Verbote, vom Uferbauminister erlassen.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1—8 finden auf Teiche und andere ähnliche Wasserbehälter, welche zu Zwecken der Fischzucht angelegt sind, keine Anwendung, ohne Unterschied, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§ 10. Niemand darf den Fischfang ausüben, ohne mit einer, sein Befugniß zum Fischfange in dem betreffenden Gewässer bescheinigenden „Fischerkarte“ versehen zu sein.

Nur zum Fischfange in Teichen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Örtlichkeiten, wie z. B. Gärten oder Parkanlagen, liegen, ist die Fischerkarte nicht erforderlich.

Die Fischerkarte wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. für die Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes von der politischen Behörde;

2. für dritte Personen von den Besitzern oder Pächtern des Fischereirechtes;

3. für Gewässer, welche dormalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde besischt werden dürfen, von dem Vorsteher der Ufergemeinde — unbeschadet der in Betreff der Zuweisung des Fischereirechtes in solchen Gewässern seinerzeit zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Formularien für die Fischerkarten werden von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht.

Bei Ausstellung der Fischerkarte wird eine Taxe und zwar 1 fl. von jedem Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes (alinea 1 und 3 dieses §) und 50 kr. von jeder dritten Person (alinea 2) erhoben.

Gewerbsmäßige Gehilfen zahlen keine Taxe.

Die Fischerkarte ist gültig für ein Jahr.

Die Taxen fließen in einen besonderen vom Landesaussschuße zu verwaltenden Fond zur Förderung der Fischerei.

§ 11. Die Fischerkarten und die im § 5 erwähnten Erlaubnißscheine sind den öffentlichen Sicherheitsorganen und dem zur Beaufsichtigung der Fischwässer aufgestellten Wachpersonale auf Verlangen unverweigerlich vorzuweisen.

§ 12. Die ohne Weisung des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem bei dem Amte der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann.

§ 13. Die politische Landesbehörde hat festzustellen und kundzumachen, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes unter einem bestimmten Maße oder zu bestimmten Zeiten weder feilgeboten, noch in den Gasthäusern verabreicht werden dürfen.

§ 14. Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, die Fischotter, Fischreiher und andere den Fischen schädliche wildlebende Thiere in seinem Fischwasser oder in unmittelbarer Nähe desselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen, zu fangen oder zu tödten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten.

Dasselbe Befugniß haben die vom Fischereiberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellten und von der politischen Behörde in diesem Amte bestätigten Personen, ferner jene Personen, welche mit besonderer Gestattung der politischen Behörde vom Fischereiberechtigten fallweise

oder zeitweilig mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Thiere betraut werden.

§ 15. Die politischen Bezirksbehörden haben angemessene Verfügungen zu treffen, damit bei Wasserbenützigungen, welche nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

Diese Verfügungen sind bei Erlassung der in den vorerwähnten Gesetzen zur allgemeinen Regelung der Ausübung solcher Wasserbenützigungen vorgesehenen Polizeivorschriften von Amtswegen, sonst aber über Einschreiten der Fischereiberechtigten zu treffen, und ist hiebei insbesondere auf die Hintanhaltung schädlicher Störungen der Laichplätze Rücksicht zu nehmen.

§ 16. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die Geldstrafe in Arreststrafe unzuwandeln, wobei fünf Gulden einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Übertretungen gegen die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6, dann gegen die auf Grund der §§ 7 und 13 erlassenen Verbote ist zugleich auf den Verfall der wider die Vorschrift gefangenen Fische und vorschriftswidrig verwendeten Fischereigeräthschaften zu erkennen.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fischereigeräthschaften und Fische fließen in den Armenfond des Thortes.

Verfallene Fischereigeräthschaften, welche zu einer der verbotenen Arten gehören, sind jedoch vor dem Verkaufe zum weiteren Gebrauche in der verbotenen Form untauglich zu machen.

§ 17. Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie und die Organe der Strompolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der auf Grund des § 13 ergangenen Verbote ob.

§ 18. Die Fischereiberechtigten und die Gemeinden sind befugt, ihre zum Schutze anderer Interessen, namentlich land- oder forstwirtschaftlicher Kulturzweige, einschließlich der Jagd, bereits bestellten Wachorgane auch mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei zu betrauen und hiefür von der politischen Bezirksbehörde nach der von der Landesbehörde vorzuschreibenden Eidesformel beide zu lassen.

Auch können sie Wachorgane für die Fischerei insbesondere bestellen und beide lassen, wenn dieselben die für das Feldschutzpersonale vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

Auf die hiernach mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten Organe finden die für das Feldschutzpersonale überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) Anwendung.

§ 19. Die politischen Bezirksbehörden haben vorzusehen, daß die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6, 10, 12, 14 und 16 dieses Gesetzes und die auf Grund der §§ 1, 3, 7 und 13 ergangenen Vorschriften alljährlich, zu der für den Zweck angemessensten Zeit, durch ortsübliche Verlautbarung in den Ufergemeinden in Erinnerung gebracht werden.

§ 20. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf die Fischerei im engeren Sinne, sondern auch auf die Nutzung der Gewässer rücksichtlich der Zucht und des Fanges der verwertbaren und nicht der Jagd vorbehal-

tenen Wasserthiere überhaupt, insbesondere Krebse und Perlmuscheln Anwendung.

§ 21. In Betreff der in Ausführung der §§ 1, 2, 3, 7 und 13 dieses Gesetzes vorzunehmenden Feststellungen und zu erlassenden Vorschriften hat die politische Landesbehörde beziehungsweise der Ackerbauminister (§ 8) Sachverständige und den Landesauschuß einzubernehmen.

In Betreff der von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 15 vorzuschreibenden Einschränkungen der Wasserbenützung hat auch diese Behörde nach Einbernehmung der Vorsteher der Ufergemeinden und von Sachverständigen vorzugehen.

§ 22. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Eisenerz, 9. Oktober 1883.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Anmerkung: Die zu diesem Gesetze erlassene Kundmachung der Statthalterei vom 4. März 1908, L.-G.-Bl. Nr. 22, folgt unter Novelle (38), Seite 1139 und ff.

(36) Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. Juni 1885, Z. 5754-praes., L.-G.-Bl. Nr. 32, zum Landesgesetze für Böhmen vom 9. Oktober 1883, L.-G.-Bl. Nr. 22 vom Jahre 1885, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Im Nachhange zu der hierseitigen Kundmachung vom 24. April 1885, Z. 3373-praes., L.-G.-Bl. Nr. 23, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. Oktober 1883, L.-G.-Bl. Nr. 22 vom Jahre 1885, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. k. Finanzlandesdirektion in Prag die Gebahrung mit den Fischerkarten aller 4 Kategorien für das Verwaltungsgebiet der Stadt

Prag dem k. k. Gefällsamte in Prag, Botič Nro. Cons. 1035—II. übertragen hat.

Hiernach ist das k. k. Gefällsamt in Absicht auf die Ausfolgung der Fischerkarten zu dem Prager Magistrate in dasselbe Verhältniß getreten, wie die k. k. Steuerämter, und zwar hinsichtlich der Fischerkarten Formulare I und II zu den k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Fischereiherrn oder Fischereipächtern und hinsichtlich der Fischerkarten Formulare III zu den Gemeindevorstehern der Ufergemeinden.

Der k. k. Statthalter:

Freiherr von Kraus m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

(37) Gesetz vom 7. Mai 1891, L.-G.-Bl. Nr. 30, mit welchem § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1883, Nro. 22 L.-G.-Bl. vom J. 1885, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnen-Gewässern abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1883 No. 22 L.-G.-Bl. vom J. 1885 wird außer Kraft gesetzt und hat in folgender Weise zu lauten:

§ 10. Niemand darf den Fischfang ausüben, ohne mit einer, sein Befugniß zum Fischfange in den betreffenden Gewässern bescheinigenden „Fischerkarte“ versehen zu sein.

Nur zum Fischfange in Teichen oder sonstigen Fischbehältnissen ohne Unterschied, ob dieselben innerhalb eingefriedeter Vertlichkeiten oder im offenen Lande liegen, ist für den Eigenthümer des betreffenden Teiches die Fischerkarte nicht erforderlich.

Die Fischerkarte wird stets auf den Namen ausgestellt und zwar:

1. für Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes von der politischen Bezirksbehörde;

2. für dritte Personen von den Besitzern oder Pächtern des Fischereirechtes;

3. für Gewässer, welche dormalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde befischt werden dürfen, von dem Vorsteher der Ufergemeinde unbeschadet der in Betreff der Zuweisung des Fischereirechtes in solchen Gewässern seinerzeit zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Formularien für die Fischerkarten werden von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht.

Bei Ausstellung der Fischerkarte wird eine Taxe und zwar 1 fl. von jedem Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes (alinea 1 und 3 dieses §) und 50 kr. von jeder dritten Person (alinea 2) erhoben.

Gewerbmäßige Gehilfen zahlen keine Taxe.

Die Fischerkarte ist gültig für ein Jahr.

Die Taxen fließen in einen besonderen, vom Landesausschusse zu verwaltenden Fond zur Förderung der Fischerei.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-
minister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 7. Mai 1891.

Franz Joseph m. p.

Falkenhayn m. p.

Laaffe m. p.

(38) Kundmachung des k. k. Statthalters für das
Königreich Böhmen vom 4. März 1908, Z. 314654 ex 1907,
L.-G.-Bl. Nr. 22, zum Landesgesetze vom 9. Ok-
tober 1883, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1885, betreffend
einige Maßregeln zur Hebung der Fische-
rei in den Binnengewässern.

In Ausführung der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 13 und 18 des Landesgesetzes vom 9. Oktober 1883, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1885, wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Stathalterei-Rundmachungen vom 24. April 1885, L.-G.-Bl. Nr. 23, vom 18. April 1886, L.-G.-Bl. Nr. 33, vom 14. Februar 1887, L.-G.-Bl. Nr. 10, vom 9. Oktober 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, vom 24. September 1903, L.-G.-Bl. Nr. 151 und vom 15. Juli 1906, L.-G.-Bl. Nr. 66, nach Einvernehmen von Sachverständigen und des Landesauschusses des Königreiches Böhmen auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1907, Z. 21043, in Betreff der Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern Böhmens verordnet:

Artikel I.

Zu §§ 1—4 des Gesetzes.

A. Die Schonzeiten werden wie folgt festgesetzt, beziehungsweise sind die in diesen Zeiträumen zu schonenden Fische nachstehend namentlich angeführt:

I. Winterlaichfische.

Vom 15. September bis Ende Dezember: Lachs (*Salmo salar*) und Forelle (*Trutta fario*); vom 1. November bis 31. Jänner: Altrute (*Lota vulgaris*).

Im Gebiete des Flusses Loučna und deren Zuflüsse vom Kataster der Stadt Hohenmauth angefangen aufwärts wird die Schonzeit für die Forelle (*Trutta fario*) bis zum 31. Jänner verlängert.

Vom 16. Oktober bis 15. Dezember: Schottische Forelle (*Trutta levensis*), Bachsaibling (*Salmo fontinalis*) und Alpensaibling (*Salmo salvelinus*).

II. Frühjahrslaichfische:

Vom 1. März bis Ende April: Hecht (*Esox lucius*), Regenbogenforelle (*Trutta iridea*); vom 1. April bis 31. Mai: Stahlfopflachs (*Salmo Gaidneri*).

Im Tglabaflusse hat die Schonzeit für den Hecht entsprechend den in Mähren geltenden Bestimmungen vom 1. Februar bis 30. April zu dauern.

Für einzelne Wasserstrecken, in welchen der Secht im Übermaße auftritt (für sogenannte „Sechtwässer“), kann die politische Behörde über besonderes Ansuchen der Fischereiberechtigten nach Anhörung des Landesfiskurrates die Schonzeit des Sechtes von Fall zu Fall auf die Dauer eines oder mehrerer Jahre aufheben.

III. Sommerlaichfische:

Vom 1. März bis Ende Juni: Barsch (*Perca fluviatilis*), Schied (*Aspius rapax*), Mäand (*Cyprinus idus*), Gäfling (*Squalius leuciscus*), Aische (*Thymalus vexillifer*), Schiel (*Lucioperca sandra*), Weiß (*Silurus glanis*), Barbe (*Barbus fluviatilis*), Döbel (*Squalius dobula*), Brachse (*Abramis brama*), Zärthe (*Abramis vimba*), Blide (*Blicca argyroleuca*), Rotauge (*Scardinius erythrophthalmus*), Blöge (*Scardinius rutilus*), Bartgrundel (*Cobitis barbata*), Gräßling (*Gobio vulgaris*) und Forellenbarsch (*Grystes salmonoides*).

Zu den sub B genannten Gewässern besteht für den Döbel (*Squalius dobula*) keine Schonzeit.

Vom 1. Mai bis Ende Juni: Karausche (*Carassius vulgaris*).

Vom 1. Juli bis Ende August: Schleie (*Tinea vulgaris*).

IV. Krebje.

Vom 1. November bis 31. Mai Krebsmännchen, vom 1. November bis 30. Juni Krebsweibchen, insoweit nicht der Krebsfang für das Königreich Böhmen zeitweise überhaupt untersagt wird. Der Fang und Verkauf von Krebsweibchen, welche mit Eiern beladen sind, ist auch außer dieser Schonzeit untersagt.

Für die Dauer von fünf (5) Jahren, vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, haben für das Fangen und Feilhalten von Krebsen die nachstehenden besonderen Bestimmungen zu gelten:

1. Das Fangen von Krebsen aller Art, sowie das Feilhalten derselben und deren Verabfolgung in Gast-

häufeln, insoweit dieselben aus dem Königreiche Böhmen stammen, wird für den ganzen Bereich des Kronlandes verboten.

2. Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung:

- a) auf die im § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1883, Nr. 22 L.-G.-Bl. ex 1885, angeführten, zum Zwecke der Fischzucht angelegten Gewässer;
- b) auf den Krebsfang zu Besatzzwecken für den Landeskulturrat.

3. Das Feilhalten von auswärtigen, nicht aus Böhmen stammenden, sowie von solchen Krebsen, welche auf Grund der Ausnahmsbestimmung des Absatzes 2, lit. a) in Verkehr gelangen können, darf, ebenso wie deren Verabfolgung in Gasthäusern, nur gegen Vorbringung der bezüglichen, von den politischen Behörden nach Vorschrift des Absatzes 3 des § 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1883, Nr. 22 L.-G.-Bl. ex 1885, ausgestellten Erlaubnissscheine erfolgen.

In dem im Absätze 2, lit. b) angeführten Falle stellt das bezügliche Zertifikat der Landeskulturrat für das Königreich Böhmen aus.

Fische und Krebse, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuberufen.

V. Flußperlmuscheln.

Der Fang von Flußperlmuscheln ist bis auf weiteres im ganzen Flußgebiete der Wottawa und in dem Flußgebiete der Moldau oberhalb Budweis ohne Ausnahme untersagt.

B. In jenen Gewässern, in welchen der Fischbestand teils ausschließlich, teils vorherrschend aus dem Lachse und der Forelle besteht, ist der Fischfang in der Zeit vom 15. September bis Ende Dezember überhaupt untersagt.

Dieses Verbot tritt in Wirksamkeit mit dem der Erlassung dieser Verordnung nächstfolgenden 15. September

für folgende Gewässer, von den Quellen angefangen mit allen Zuflüssen:

Für die Moldau bis Hohenfurth; Blaniß bis zur Mündung des Baches Jawornice; Bolynka bis Wolin; Wottawa bis Gorazdowitz; Angel bis Neuern zur Mündung des Andelikabaches; Radbusa bis Weißenzulz, ferner deren Zuflüsse Altbach, Chodenschlosserbach bis zur Ortschaft Hochofen, sowie den Klentscher und Linzer Bach, Strouzet und Schinderbach, die Pivonka und die Kubřina bis Taus; die Mies bis zur Mündung des Baches Suchá; alle Zuflüsse der Eger am rechten Ufer bis zur Mündung des Rohbaches unterhalb Raaden; ferner den Mubach bis Fünfhunden samt allen in dieser Strecke gelegenen Zuflüssen desselben, weiter die aus dem Duppauer Gebirge kommenden Zuflüsse des Fichtelbaches und Goldbaches; alle Zuflüsse der Eger am linken Ufer bis Raaden, den Oberlauf des Saubaches und des Assigbaches bis Komotau; den Vielafuß und den Oberlauf seiner Zuflüsse zwischen Brüz und Karbitz; alle Zuflüsse der Elbe von dem Gulaubache bei Lettschen bis zur Kamnitß bei Herrnsfrettschen, beide diese Zuflüsse mit inbegriffen; die Polzen von der Mündung bis Ober-Politz samt den in dieser Strecke liegenden Seitenbächen, ferner die Zuflüsse Forellenbach und Switawka bis Reichstadt; den Baderkbach bis Dobřiw; die Tser mit allen Zuflüssen bis Turnau, nebst dem ihre Zuflüsse Mohelka und Weißwasser; den Bruttiger Bach mit Zuflüssen bis zu seiner Mündung in die Elbe unterhalb Melnik; die obere Elbe mit allen Zuflüssen bis unterhalb Arnau zur Mündung des Bilnikauer Baches; die Große und Kleine Mupa mit Zuflüssen bis Bausnitß; die Wilde Adler bis Adler-Kofstelek, nebst dem für ihren Zufluß Alba; die Stille Adler mit allen Zuflüssen bis Chogen; für den Loučnaufluß und den Desinkabach innerhalb der politischen Bezirke Leitomischl, beziehungsweise Hohenmauth; die Sázava bis Přibyslau und alle Zuflüsse derselben an beiden Ufern bis Swětla; die Belivka mit allen Zuflüssen bis zur Mündung des

Baches Sanka; endlich auch für die Zuflüsse der Zuzmitz zwischen Labor und Soběslau.

C. In jenen Gewässern, in welchen der Fischbestand teils ausschließlich, teils vorherrschend aus den sub III angeführten Sommerlaichfischen besteht, also in allen Gewässern, welche außerhalb der sub B bestimmten Forellenregion liegen, ist der Fischfang vom 1. März bis 30. Juni überhaupt untersagt.

Alle mechanischen Fangvorrichtungen (Wehrrechen, Fangkästen, Reusen, Körbe u. s. w.) sind zu dieser Zeit aus den Flüssen und Bächen zu entfernen, beziehungsweise sind dieselben, wenn es sich um stabile, rechtmäßig bestehende Anlagen handelt, für die Dauer der Verbotszeit zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

Die Laichplätze sind nach Anhören der Sachverständigen von der politischen Behörde festzustellen und durch Anbringung von Tafeln von Seiten der Fischereiberechtigten ersichtlich zu machen. Auf diesen Laichplätzen ist der Fischfang vom 1. März bis 31. Juli überhaupt untersagt.

Bei außergewöhnlicher Witterung kann die k. k. Statthalterei im Wege einer Rundmachung die vorstehenden Schonungsfristen lit. A, B und C fallweise ändern, insbesondere den Fang des Hechtes, des Maies und des Bachses ohne Anwendung von mechanischen Fangvorrichtungen (welche auch in Abwesenheit des Fischers fungieren), den Berufsfischern außerhalb der Forellenregion in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. Juni gestatten.

Artikel II.

Zu § 5 des Gesetzes.

Die politische Bezirksbehörde kann den Fischereiberechtigten selbst oder mit deren Zustimmung auch anderen Personen Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 4 des Gesetzes beziehungsweise Art. I dieser Verordnung zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten.

Auch ohne Rücksicht auf obige Zwecke kann dieselbe nach Anhörung der Sachverständigen den vorerwähnten

Personen den Fang einer bestimmten Fischart aus fischereiwirtschaftlichen Gründen bei Tageszeit während der gemäß § 3, beziehungsweise Artikel I festgestellten Verbotszeit, jedoch jedesmal nur für eine solche Verbotensperiode, gestatten.

Diese letztere Gestattung berechtigt jedoch nur zum Fange jener Fischartungen, welche sich gemäß Artikel I. nicht in der Schonzeit befinden.

Artikel III.

Zu § 7 des Gesetzes.

Nebst den im § 6 des Gesetzes unterjagten Fangmitteln, zu denen insbesondere auch die Verwendung von Kalk oder Branntwein als Betäubungsmittel, sowie das Schießen und Stechen gehören, sind ferner verboten:

1. Das Keulen der Fische unter dem Eise, das Anangeln (Einhafeln) der Fische ohne Köder, dann alle Methoden des Fisch- und Krebsfanges, bei welchen der Grund der Gewässer oder ihre Ufer, Bühnen zc. aufgewühlt, mit der Hand durchsucht oder beunruhigt werden, um die Fische und Krebse aus ihrem Versteck zu vertreiben, auszuheben oder das Wasser zu trüben, also auch das Aufhalten und Ausgießen des Wassers, ferner das Trockenlegen einzelner Wasserstrecken oder Lämpel.

2. Der Fang der Fische zur Nachtzeit überhaupt, d. i. in den Monaten April bis einschließlich Oktober von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in den Monaten November bis einschließlich März vom 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

3. Der Gebrauch von Netzen, Neusen, Fangkörben, Fangkästen oder anderen derlei Fanggeräten, deren Öffnungen (Maschen) im nassen Zustande nicht mindestens eine Länge und Breite von 25 mm besitzen; der Beschränkung bezüglich der Maschenweite unterliegen nicht kleine Sandneze zum Fangen jener Fischartungen, welche eine größere als 13 cm betragende Länge überhaupt nicht erreichen,

nämlich Kaulkopf, Elrixe, Schmerle (Wartgrundel), Dorngrundel, Schlammbeißer und Gründling.

4. Der Gebrauch von Schwemmern und Steckgarnen (Garndt), ferner von Zughamen, letzteren insoferne, als mit denselben ganze Wasserbreiten eingenommen werden.

5. Der Gebrauch von Nachtlegeschnüren.

6. Das Aufstellen von Brettern, Pflöden (Rechen) auf den Wehren und von Fangkästen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf derartige vor Erlassung desselben bereits vorhanden gewesene Fangvorrichtungen, deren Bestand auf einem bestimmten besonderen Rechtstitel beruht, und ist in diesen Fällen die Benützung derselben unter Beobachtung der bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Schonzeit und der Ausübung des Fischfanges (Art. I. dieser Verordnung) auch fernerhin gestattet.

Artikel IV.

Zu § 10 des Gesetzes.

Die Fischerkarten sind nach den im Anhange folgenden Formularien jährlich auszustellen, und zwar für die Besitzer und Pächter des Fischereirechtes nach dem Formulare I, für dritte, von den Besitzern oder Pächtern zum Fischfange zugelassene oder bestellte Personen nach dem Formulare II, für die Fischerei in freien oder Gemeindefischwässern, d. i. solchen, welche dermalen noch von jedermann oder von allen Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde besischt werden dürfen, nach dem Formulare III.

Als Ausübung des Fischfanges sind Dienstleistungen nicht anzusehen, welche im Auftrage einer mit der Fischerkarte versehenen Person von zeitweilig gegen Entgelt gedungenen Personen bei dem Fischfange verrichtet werden. Solche Personen bedürfen daher bei diesen Leistungen einer Fischerkarte nicht.

Die Besitzer und Pächter des Fischereirechtes sind verpflichtet ein Verzeichnis der ausgefolgten Fischereikarten, sowie ein Verzeichnis ihrer Fischereigehilfen, welche Ge-

hilfsarten erhielten, zu führen und der politischen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die politische Behörde kann die weitere Herausgabe der Fischerkarten beschränken oder einstellen, falls eine Überschreitung der Grenzen der erlaubten wirtschaftlichen Ausnützung der Gewässer zu befürchten wäre.

Artikel V.

Zu § 10 des Gesetzes.

Die Fischerkarten unterliegen nach den jetzt bestehenden Stempel- und Gebührenvorschriften einer Stempelgebühr, und zwar jene nach dem Formulare I gemäß Tarifpost 116a, ad a—a von 2 K, jene nach dem Formulare II und III gemäß Tarifpost 116a, ad b—b von 1 K.

Werden jedoch die Fischerkarten nach dem Formulare II von den Besitzern oder Pächtern an ihr Fischereipersonale ausgestellt, so unterliegen dieselben gemäß Tarifpost 116 b einer Stempelgebühr von nur 30 h.

Die Fischerkarten sind je nach ihrer Kategorie mit eingedruckten Stempelzeichen zu 2 K, zu 1 K oder zu 30 h versehen und entfällt hiernach die Beibringung eigener Stempelmarken seitens der Parteien. Außerdem sind die Fischerkarten, mit Ausnahme der für gewerbsmäßige Gehilfen bestimmten, je nach der für die einzelnen Kategorien entfallenden Fischertaxe mit eingedruckten Taxwertzeichen zu 2 K, beziehungsweise zu 1 K versehen.

Artikel VI.

Zu § 10 des Gesetzes.

Schriftliche oder protokollarische Ansuchen um Verleihung von Fischerkarten unterliegen der Stempelpflicht von 1 K für jeden Bogen.

Wenn über ein mündliches Ansuchen um Erholung einer Fischerkarte keine protokollarische Aufnahme erfolgt, ist dieses Ansuchen gebührenfrei.

Artikel VII.

Zu § 10 des Gesetzes.

Die Blankette der Fischerkarten aller Formulare werden dem Oekonomate der Finanzlandesbehörde übergeben, von welchem dieselben als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln und den einzelnen Steuerämtern über deren Ansuchen nach Bedarf zuzusenden sind. Die politischen Bezirksbehörden, welchen die Ausfertigung der Fischerkarten nach Formulare I für die Besitzer und Pächter übertragen ist, haben, wenn sie die Ausfertigung solcher Karten zu bewilligen finden, den betreffenden Bewerber anzutweisen, den entfallenden Stempelbetrag und die Fischertaxe bei dem nächsten Steueramte zu erlegen. Das letztere hat hierauf dem Bewerber gegen Übernahme der von der politischen Bezirksbehörde demselben erteilten schriftlichen Anweisung und gegen Erlag der oberwähnten Beträge die Fischerkarte auszufolgen, welche von demselben sodann der Bezirksbehörde zur Ausfertigung vorzulegen ist. Die Blankette der Fischerkarten nach Formulare II und III sind von den Steuerämtern den zur Ausfertigung solcher Karten berechtigten Personen, beziehungsweise den Gemeindevorstehern und zwar den ersteren gegen Vorweisung der denselben von der politischen Behörde nach Formulare I ausgefertigten Fischerkarte nach Erlag des für die betreffende Karte entfallenden Stempel- und Taxbetrages auszufolgen.

Die Steuerämter haben die mit den Stempel- und Taxwertzeichen versehenen Fischerkarten als streng verrechenbare Drucksorten in das Journal über die Materialiengebarung einzubeziehen, die bei deren Verschleiß eingehenden Stempel- und Taxbeträge in besondere Rubriken dieses Journals einzustellen und die sich monatlich ergebenden Summen an Stempelbeträgen im Stempelgefälle in Empfang zu verrechnen, jene an Fischertaxen hingegen als fremde Gebühren der Kontoforrentmäßigen Verrechnung für den vom Landesauschusse verwalteten Fond zur Förderung der Fischerei zuzuführen.

In anderer Art als mit Benützung der amtlich verlegten Blankette ausgefertigte Fischerkarten sind ungültig.

Den Ausstellern der Fischerkarten bleibt es überlassen, die Blankette in der einen oder der anderen Landessprache oder auch in beiden Landessprachen auszufüllen.

Artikel VIII.

Zu § 10 des Gesetzes.

In Fällen widerstreitender Ansprüche verschiedener Parteien auf die Ausfolgung der Fischerkarte für ein bestimmtes Gewässer von Seite der Behörde oder auf die Befugnis, die Fischerkarte selbst auszustellen, haben die Behörden nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

Die Ausstellung einer Fischerkarte hat das Vorhandensein der Berechtigung, hinsichtlich welcher jene Karte als Legitimationspapier gelten soll, beziehungsweise bei Gewässern, welche dormalen noch der freien Fischerei im allgemeinen oder der Fischerei aller Gemeindeglieder unterliegen, das Vorhandensein dieser freien Fischerei zur Voraussetzung.

So lange sich jemand in der unbestrittenen Ausübung einer Fischereiberechtigung befindet, kann er nach allgemeinen Grundsätzen nicht zum Nachweise seiner Berechtigung aufgefordert werden.

Die politische Behörde wird demnach in zweifelhaften Fällen die Sachlage allerdings erheben müssen, jedoch nur zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, wer die fragliche Fischerei unbestritten ausübt, und sie wird sich auch durch eine gegen die Ausstellung der Fischerkarte erhobene Einsprache nicht abhalten lassen, diese Karte eben demjenigen auszustellen, beziehungsweise dessen Recht zur Ausstellung von Fischerkarten anzuerkennen, welcher die betreffende Fischerei unbestritten ausübt.

Führt aber die Erhebung der Sachlage zu dem Resultate, daß die Ausübung der betreffenden Fischerei zwei-

felhaft oder bestritten ist, dann hat die politische Behörde zunächst ein Übereinkommen der Beteiligten über die einstweilige Ausübung der Fischerei bis zur anderweitigen richterlichen Verfügung anzustreben.

Kommt ein solches Übereinkommen zustande, so sind die Fischerkarten auf Grundlage desselben und mit ausdrücklicher Bezugnahme hierauf auszustellen; kommt hingegen das Übereinkommen nicht zustande, dann sind die Parteien im Sinne der Bestimmungen der §§ 344—348 des a. b. G.-B. auch hinsichtlich der zu erwirkenden einstweiligen Verfügungen an das zuständige Gericht zu verweisen und kann eine Ausstellung von Fischerkarten überhaupt in Betreff der fraglichen Fischerei erst auf Grundlage dieser richterlichen Verfügungen und in Übereinstimmung mit denselben stattfinden.

Artikel IX.

Zu § 13 des Gesetzes.

Es dürfen weder feilgeboten, noch in den Gasthäusern verabreicht werden:

1. Die im Artikel I benannten Fischarten sowie Krebse, welche aus dem Königreiche Böhmen stammen, während der daselbst bestimmten Schonzeiten.

Die im Art. I genannten Fischarten und Krebse, welche nicht aus dem Königreiche Böhmen stammen, dürfen auch während der dort bestimmten Verbotszeiten unter genauer Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen zum Verkaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten sowie verabreicht werden.

Zur Sicherstellung der anderweitigen Probenienz dieser zum Verkaufe während der Verbotszeiten zugelassenen Fische und Krebse haben sich Fischer und Fischhändler über den Fangort der am Lager gehaltenen Ware durch ein Zeugnis des Gemeindevorstehers des Stammortes, beziehungsweise bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief, in welchem Gattung und Zahl genau angegeben sein muß, auszuweisen.

In dem seitens des Gemeindevorstehers auszustellenden Zeugnisse ist das Gewässer, aus welchem die Fische (Krebse) herrühren, ihre Gattung, Zahl, eventuell ihr Gewicht und das Datum der Ausstellung anzugeben.

Behufs Kontrolle über die Probenienz der in Gasthäusern verabreichten Fische (Krebse), werden die Fischer und Fischhändler zur Führung von Geschäftsbüchern mit nachstehenden Rubriken verpflichtet:

- a) Bezugsort;
- b) Bezugsdaten, eventuell Beziehung auf das Zeugnis des Gemeindevorstehers oder auf den Frachtbrief;
- c) Verkaufstag;
- d) Name des Käufers;
- e) Betriebsort desselben;
- f) Gattung und Zahl oder Gewicht der abgenommenen Fische (Krebse).

Fischer und Fischhändler haben den Gastwirten behufs Ausweises über den Bezug dieser Fische (Krebse) beim Verkauf der Ware eine, obige Daten enthaltende Bescheinigung auszufolgen.

2. In keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische ohne Rücksicht auf ihre Probenienz, wenn dieselben vom Auge bis zur Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge erreicht haben:

	Zentimeter
Gemeiner Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50
Stahlkopflachs (<i>Salmo Gaidneri</i>)	30
Bachforelle (<i>Trutta fario</i>)	20
Schottische Forelle (<i>Trutta levensis</i>)	20
Regenbogenforelle (<i>Trutta iridea</i>)	20
Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i>)	15
Alpensaubling (<i>Salmo salvelinus</i>)	20
Kalrute (<i>Lota vulgaris</i>)	20
Äsche (<i>Thymalus vexillifer</i>)	20
Schill (<i>Lucioperca sandra</i>)	35

	Zentimeter
Secht (<i>Esox lucius</i>)	25
Äal (<i>Anguilla fluviatilis</i>)	35
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	50
Schleie (<i>Tinca vulgaris</i>)	20
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>)	15
Brachse (<i>Abramis brama</i>)	20
Schied (<i>Aspius rapax</i>)	25
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	25
Häsling (<i>Squalius leuciscus</i>)	15
Flußbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	15
Orfe (Mand) (<i>Cyprinus idus</i>)	25
Döbel (<i>Squalius dobula</i>)	20
Forellenbarsch (<i>Grystes salmonoides</i>)	30
Zärthe (<i>Abramis vimba</i>)	25
Rotauge (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	20
Blicke (<i>Blicca argyroleucus</i>)	20
Blöße (<i>Scardinius rutilus</i>)	15
Bartgrundel (<i>Cobitis barbatula</i>)	8
Gräßling (<i>Gobio vulgaris</i>)	8

ferner Flußkrebse, welche vom Auge bis zum Schwanzende gemessen nicht die Länge von mindestens 10 Zentimeter erreicht haben.

Auf den Verkehr mit Brut- und Einsatzfischen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Auch außer der im Artikel I festgesetzten Verbotzeit hat sich jeder Fischhändler hinsichtlich der feilgebotenen Fische mit den sub B. 1 bezeichneten Dokumenten auszuweisen.

In den für Verzehrungssteuergegenstände geschlossenen Ortschaften sind die Ursprungsnachweise bei der Besteuerung den Gemeindeaufsichtsorganen gegen Bescheinigung abzugeben.

Wenn ein Fischhändler nicht die ganze Fischsendung in diesem Orte zum Konsume behält, sondern einen Teil

derselben, eventuell in mehreren Quantitäten, an Händler außerhalb dieses Ortes weiter verkauft, haben die Gemeindeaufsichtsorgane zur Deckung dieser Quantitäten auf Grund der abgenommenen Ursprungsnachweise Teilzertifikate auszufolgen.

Die öffentlichen Aufsichtsorgane haben ohne Lieferchein eingebrachte Fische zu Gunsten des Lokalarmentfisches zu konfiszieren.

Artikel X.

Zu § 18 des Gesetzes.

Die von den Fischereiberechtigten oder Gemeinden mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei bestellten Organe sind über mündliches oder schriftliches stempel- und taxfreies Anlangen des Bestellenden von der politischen Behörde nach der im Anhange enthaltenen Eidesformel zu beeidigen.

Über die erfolgte Beeidigung ist denselben von der politischen Bezirksbehörde ein stempel- und taxfreies Zertifikat nach dem Formulare IV auszustellen, welches von den Aufsichtsorganen in Ausübung ihres Dienstes bei sich zu führen und den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie den von ihren Amtshandlungen Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen ist.

Der k. k. Statthalter:

Karl Graf Coudenhove m. p.

Formularien

der Fišcherkarte und des Certificats für die Aufsichtsorgane.

Formulare I.

Čís.		Nr.
Rybářský lístek	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Kolek Stempel</div>	Fišcherkarte
platný až do		giltig bis
pro		für
majetníka } rybářského práva		Besitzer } des Fišchereirechtes
nájemníka } v		Pächter } in
bytem v		wohnhaft
C. k. okresní hejtmanství		R. I. Bezirkshauptmannschaft
v	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Taxa Zage</div>	in
dne		am

Formulare II.

Čís.		Nr.
Rybářský lístek	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Kolek Stempel</div>	Fišcherkarte
platný až do		giltig bis
pro		für
bytem		wohnhaft
k chytání ryb ve vodách		zum Fišchfang in den Gewässern
.....	
s následujícími náčinim		mit folgenden Geráthen:
.....	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Taxa Zage</div>

Formulare III.

Cis.		Nr.
Rybářský lístek	Kolek Stempel	Fischerkarte
platný až do		giltig bis zum
pro		für
bytem		wohnhaft in
k chytání ryb ve vodách		zum Fischfang in den Gewässern
v kterých od veškerých		welche von allen
ryby chytány býti mohou	Taxa Zátek	besichtigt werden dürfen

Rückseite zu den Formularien I., II. und III.

Ryby chytající osoba má tento lístek vždy s sebou nositi a jim bez odporu u zřizenců veřejné bezpečnosti a hlídačů k dohlídce nad rybářstvím ustanovených k jejich žádosti se prokázati.

Doba hájení

Od 15. září do 31. prosince losos obecný a pstruh obecný; od 16. října do 15. prosince pstruh skotský, siven americký a siven alpský; od 1. listopadu do 31. ledna mník; od 1. března do 30. dubna štika a pstruh duhový; od 1. dubna do 31. května losos ocelový; od 1. května do 30. června karásek. Všechny ostatní ryby od 1. března do 30. června vyjma kapra, hořavku a jesetera; od 1. července do 31. srpna lin. Raci sameci od 1. listopadu do 31. května, samice od 1. listopadu do 30. června. Prodej račích samic s vajíčky a perlorodek je vůbec zakázán.

Zákonitá míra:

50 cm losos obecný a samec; 35 cm candát a úhoř; 25 cm štika, bolen, parma, jesen a podoustev; 20 cm pstruh obecný, skotský, duhový, siven alpský, mník, lipan, lin, cejn velký, kleně (tloušť), cejn malý, červenoperce (perlin); 15 cm siven potoční, jelec (proudník), okoun obecný, karásek a plotice; 8 cm mienka a řízek.

Der Fischeuse hat diese Karte bei sich zu führen und dem öffentlichen Sicherheitsorgane, sowie dem zur Beaufsichtigung der Fischwässer angeordneten Aufsichts-Peronale auf Verlangen unverweigerlich vorzuweisen.

Schönzeit:

Vom 15. September bis 31. Dezember gemeiner Lachs und Bachforelle; vom 16. Oktober bis 15. Dezember schottische Forelle, Bachjaibling und Alpenjaibling; vom 1. November bis 31. Jänner Nalrute; vom 1. März bis 30. April Secht und Regenbogenforelle; vom 1. April bis 31. Mai Stahlkopflachs; vom 1. Mai bis 30. Juni Karauische. Alle übrigen Fische mit Ausnahme von Karpfen, Bitterling und Stör vom 1. März bis 30. Juni, vom 1. Juli bis 31. August die Schleie. Krebsmäuschen vom 1. November bis 31. Mai, Krebsweibchen vom 1. November bis 30. Juni. Der Verkauf von Krebsweibchen mit Eiern und von Perlmuscheln ist überhaupt untersagt.

Gesetzliches Maß:

50 cm gemeiner Lachs und Wels; 35 cm Schill und Alal; 25 cm Secht, Schied, Mland (Orfe), Barbe und Zärthe; 20 cm Bachforelle, schottische und Regenbogenforelle, Alpenjaibling, Nalrute, Alche, Schleie, Brachse, Döbel, Blide, Rotauge; 15 cm Bachjaibling, Häßling, Barch, Karauische und Blöbe; 8 cm Hartgrundel und Gräpling.

Formulare IV.

Číslo
Certifikát	Zertifikat
pro	für
v	in
jakožto pod přísahu vzatého hlidače rybářských vod	als beideten Aufseher der Fischwässer
.....
C. k. okresní hejtmanství	K. k. Bezirkshauptmannschaft
v	in
dne	den

Rückseite zum Formulare IV.

Hlidač pod přísahu vzatý má u vykonávání své služby tento certifikát vždy s sebou nositi a zřízením veřejné bezpečnosti, pak osobám, jichž jeho úřadování se týče, k jich žádosti ukazati.

Doba hájení:

Od 15. září do 31. prosince losos obecný a pstruh obecný; od 16. října do 15. prosince pstruh skotský, siven americký a siven alpský; od 1. listopadu do 31. ledna mník; od 1. března do 30. dubna štika a pstruh duhový; od 1. dubna do 31. května losos ocelový; od 1. května do 30. června karásek. Všechny ostatní ryby od 1. března do 30. června vyjma kapra, hořavku a jesetera; od 1. července do 31. srpna lin. Raci samci od 1. listopadu do 31. května, samice od 1. listopadu do 30. června. Prodej račích samic s vajíčky a perlorodek je vůbec zakázán.

Zákonitá míra:

50 cm losos obecný a sumec; 35 cm candát a úhoř; 25 cm štika, bolen, parma, jesen a podoustev; 20 cm pstruh obecný, skotský, duhový, siven alpský, mník, lipan, lin, cejn velký, kleně (tloušť), cejn malý, červenooperice (perlin); 15 cm siven potoční, jelec (proudník), okoun obecný, karásek a plotice; 8 cm mřenka a řízek.

Der beidete Aufseher hat dieses Zertifikat in Ausübung seines Dienstes stets bei sich zu führen und den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie den von seinen Amtshandlungen Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen.

Schönzeit:

Vom 15. September bis 31. Dezember gemeiner Bachs und Bachforelle; vom 16. Oktober bis 15. Dezember schottische Forelle, Bachjaibling und Alpenjaibling; vom 1. November bis 31. Jänner Aalraute; vom 1. März bis 30. April Hecht und Regenbogenforelle; vom 1. April bis 31. Mai Stahlkopflachs; vom 1. Mai bis 30. Juni Karausche. Alle übrigen Fišche mit Ausnahme von Karpfen, Bitterling und Stör vom 1. März bis 30. Juni, vom 1. Juli bis 31. August die Schleie. Krebsmännchen vom 1. November bis 31. Mai, Krebsweibchen vom 1. November bis 30. Juni. Der Verkauf von Krebsweibchen mit Eiern und von Perlmuttscheln ist überhaupt untersagt.

Gesetzliches Maß:

50 cm gemeiner Bachs und Wels; 35 cm Schil und Aal; 25 cm Hecht, Schieb, Aalnd (Orfe), Barbe und Zärthe; 20 cm Bachforelle, schottische und Regenbogenforelle, Alpenjaibling, Aalraute, Aische, Schleie, Brachse, Döbel, Blide, Rotauge; 15 cm Bachjaibling, Hästling, Bartsch, Karausche und Plöže; 8 cm Hartgrundel und Gräfling.

Anhang.**Eidesformel:**

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Fischwasser stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche die Fischerei in demselben zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen oder das Gesetz und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften zur Hebung der Fischerei überhaupt übertreten, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben, sowie deren Abhilfe in gesetzlichem Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen.

So wahr mir Gott helfe!

VII.

Vorschriften über die Holztrift (§ 31):

(39) Kaiserliches Patent vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krafau und die Bukowina, wodurch für diese Kronländer ein neues Forstgesetz erlassen, und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Dritter Abschnitt.**Von der Bringung der Waldprodukte.**

§ 24. Jeder Grund-Eigenthümer ist gehalten, Waldprodukte, welche anders gar nicht, oder nur mit unver-

hältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Dieß soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grund-Eigenthümer von dem Waldbesitzer für den durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist.

Über die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden, und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.

Wollen sich die Parteien mit derselben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Refurs an die höheren politischen Instanzen zu (§ 77).

In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, soferne auf politischem Wege kein Übereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§ 25. Zur Fortführung von Riesen jeder Art (Erdriesen oder Erdgefährte, Eis- und Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer, durch Ortschaften an, oder über fremde Gebäude, ist die Bewilligung der Kreisbehörde erforderlich, welche dieselbe über Einvernehmen von Sachverständigen und allen Betheiligten nach Zulässigkeit zu ertheilen hat.

§ 26. Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, oder sogenanntes Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude), sowie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmtwerken) bedürfen der besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde, und in den Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, der Landesstelle zu, es möge die Trift nur durch

einen Bezirk, oder durch mehrere Bezirke desselben Kreises bewerkstelliget werden sollen, und kann von dieser Behörde höchstens für drei Jahre ertheilt werden.

Soll die Trift durch mehrere Kreise gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu; soll sie durch verschiedene Kronländer gehen, oder wenn die Trift-Ausübung auf mehr als drei Jahre beabsichtigt wird, ist die Bewilligung dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nöthig, so ist dießfalls im Sinne des § 24 vorzugehen.

§ 27. Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei. Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugniß auf die ausschließliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten während der Dauer der alten Berechtigung Niemand Anderem ein neues Triftrecht auf demselben Triftwasser ertheilt werden. Der Befugte ist indeß an die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Übernahme von Trifthölzern, oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§§ 31 und 34).

§ 28. Die Gesuche um neue Triftbewilligungen, oder um Erneuerung bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen und bis wohin sie gehen soll, sowie die Sorten und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben.

Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigelegten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältniß zur ganzen Umgebung, sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken aus einander setzen.

§ 29. Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftbe-

rechtigungen, als auch jene um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten, sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift gehen, oder die Wirkung der Triftbaute sich erstrecken würde, zu veröffentlichen.

Unfälle Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen 14 Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die nöthigen kommissionellen Erhebungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen, oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden.

§ 30. Bewilligungen zur Trift, oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie nach Inhalt des § 27 zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit großen Gefahren verbunden erscheinen, wo sie die Hinterschaffung anderer schon bestehenden Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten von größerer oder doch gleicher Wichtigkeit sind, und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, nothwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden könnten.

Bewerben sich mehrere um eine Trift, oder um die Errichtung einer Triftbaute an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle, und werden Trift oder Triftbauten als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken.

Kommt die Einigung binnen einer, von den politischen Behörden festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so entscheiden diese, oder nach Umständen (§ 26) das Ministerium.

Was die zur Errichtung einer Trift nöthigen Entzignungen betrifft, so haben hierüber die bestehenden Gesetze zu gelten.

§ 31. Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder, falls dieß nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat.

Bei gleich werthvollen Holzmassen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benutzen will.

Die ausschließlich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Trifthölzer der übrigen Triftwerber auf deren Verlangen insoweit um den örtlichen Werth zu übernehmen, oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht verhindert wird. Können hiernach nicht die Hölzer sämtlicher Triftbewerber mitgetrifftet werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Trift-Unternehmers zunächst vorfinden.

§ 32. Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Übereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmassen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen.

An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingung geknüpft, daß der Unternehmer allen jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte.

§ 33. Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde.

§ 31. Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder, falls dieß nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat.

Bei gleich werthvollen Holz mengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will.

Die ausschließlich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Trifthölzer der übrigen Triftwerber auf deren Verlangen insoweit um den örtlichen Werth zu übernehmen, oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht verhindert wird. Können hiernach nicht die Hölzer sämtlicher Triftbewerber mitgetriften werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Trift-Unternehmers zunächst vorfinden.

§ 32. Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Übereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holz mengen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen.

An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingung geknüpft, daß der Unternehmer allen jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte.

§ 33. Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht heirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde.

Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Trift-Unternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, jedoch nur in soferne, als sie nicht ausschließlich Triftberechtigten angehören und in soweit die Eigenthümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden.

Will sie ein Eigenthümer fernerhin nicht im guten Stande erhalten, so hat er sie zu veräußern oder in Pacht zu geben, und falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen.

§ 34. Jeder Trift-Unternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, soweit es die politische Behörde für nothwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern. Zu den Kosten von Schutzbauten jedoch, welche nicht bloß der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluthen auszuführen sind, hat die Trift-Unternehmung verhältnißmäßig beizutragen. Ein Schaden, der nachweisbar bloß durch die Trift verursacht wird, und zwar einschließlich desjenigen, welcher ungeachtet der Schutzbauten statthat, ist von den Trift-Unternehmern zu vergüten. Beschädigungen hingegen, welche nicht bloß durch die Trift veranlaßt wurden, sind von den Trift-Unternehmern und Beschädigten verhältnißmäßig, und wenn das Verhältniß nicht ermittelt werden kann, zu gleichen Theilen zu tragen. Für Beschädigungen endlich, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, haben die Trift-Unternehmer keinen Ersatz zu leisten.

§ 35. Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen. Über die Ablagerung zu triftender Hölzer ist nöthigenfalls durch die politische Behörde zu entscheiden.

§ 36. Nach Maßgabe der, in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen und mit Rücksicht auf

alle sonst noch beachtungswerthen Umstände ist die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute zu ertheilen oder zu versagen, für mehr als 30 Jahre darf keine Triftbefugniß ertheilt werden. Die Zeitdauer derselben ist innerhalb dieser äußersten Gränze nach Maßgabe der bezüglichen Anlagelkosten zu bemessen.

§ 37. Als Bürgschaft für die Einhaltung der, an die Bewilligung zur Trift oder zur Einrichtung einer Triftbaute geknüpften Bedingnisse, insbesondere in Ansehung der Schaden-Ersätze, kann von den Unternehmern eine Kaution verlangt werden, welche von der betreffenden politischen Behörde, über Einvernehmen der Betheiligten und der berufenen Sachverständigen (§ 42) zu bemessen ist.

§ 38. Die Trifthölzer sind, mit Ausnahme der Brennholzscheite und Brügel, mit einer, den politischen Behörden bekannt zu gebenden und durch diese zur öffentlichen Wissenschaft zu bringenden Marke zu bezeichnen. Bei Brennholzscheiten und Brügeln vertritt die ihnen etwa gegebene besondere Länge die Stelle der Marke.

§ 39. Den Arbeitern der Triftbefugten darf nicht verwehrt werden, behufs der Triftbesorgung längs der Triftgewässer über fremde Gründe zu gehen. Den Grundeigenthümern ist jedoch der hiedurch zugefügte Schaden zu vergüten.

§ 40. Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämmtliche Betheiligte auf, allfällige Schaden-Ersatzansprüche innerhalb vierzehn Tagen anzumelden, soferne sie dieß nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatz-Ansprüche wird der Trift-Unternehmer der Haftung entbunden.

§ 41. Übertretungen dieser für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind, nach Maßgabe des hiedurch veranlaßten Schadens, und zwar bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder von 5 bis 100 fl., bei be-

deutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit Einhundert bis fünfhundert Gulden, oder mit dem Verluste der Befugniß zu bestrafen. Die Übertreter haben überdieß sämmtliche hiedurch verursachte Schäden zu vergüten.

§ 42. Zu den, in Ansehung der Trift-Unternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Kommissionen sind stets unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Trifthölzer, die angemessenen Triftkosten, die Gebrauchs-Vergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schaden-Erfäße, sowie über die Art und Höhe der allfälligen Kauzion (§§ 31, 32, 33, 34, 37, 39, 40 und 77) auszusprechen.

Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen, in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Trifthölzer, der angemessenen Vergütung für die Mittrift und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schaden-Erfäße und Kauzion, nicht einverstanden, und kann eine dießfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen, und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen.

Den Anordnungen der politischen Behörden rücksichtlich des Triftbetriebes ist dessenungeachtet Folge zu leisten.

§ 43. Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet, den Trift-Unternehmern zur Wieder-Erlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein.

VIII.

Vorschriften über Staumaße:

(40) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

Giltig für das Königreich Böhmen.

In Vollziehung des § 25 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmung des § 23 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste, und im Falle der Verpflichtung das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist, und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Überdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Kontrolle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§ 2. Die Herstellung des Staumaßes zur Bezeichnung des erlaubten höchsten Wasserstandes hat auf eine der folgenden vier Arten zu geschehen:

1. Wo felsige Uferwände, oder aufgeführte Quaderwände bestehen, kann das Staumaß an denselben durch Anbringung einer gutbefestigten, mindestens 5 Dezimeter langen horizontal gelegten Flachschiene (Klammer) oder durch eine stark vertiefte, durch einen Anstrich mit schwarzer Farbe gut ersichtlich gemachte Furche von obiger Länge

derart hergestellt werden, daß die obere Linie der Flachschiene oder Furche die zulässige Wasserhöhe anzeigt.

Senkrecht auf die Mitte der Flachschiene oder Furche ist ein metrischer Maßstab anzubringen, welcher einige Dezimeter darstellen soll, und entweder auf einer senkrecht aufgestellten Flachschiene verzeichnet oder in die Uferwände eingemeißelt werden kann, und den Zweck hat, die allfälligen Überschreitungen der erlaubten Wasserspannung ersichtlich zu machen.

2. Finden sich für das Staumaß unberrückbare Grundlagen der bezeichneten Art nicht vor, so wird:

- a) an der gewählten Uferstelle als Ufereinschnitt eine Grube, deren Tiefe mindestens einen Meter unter den zu markirenden Wasserstand hinabreicht, ausgehoben, und in diese Grube ein der Beschaffenheit des Bodens entsprechend langer Pfahl von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze mit einem eisernen Schube beschlagen, mit dem dicken Ende nach abwärts mittelst eines Schlagwerkes bis zum Stillstande eingerammt; der Pfahl wird sodann horizontal so abgesägt, daß die Oberfläche der auf demselben (nach lit. b) zu befestigenden metallenen Platte genau in der zuständigen Wasserhöhe liegt.
- b) Über die Kopffläche des Pfahles werden in entsprechend tiefen Einschnitten 2 Bügel aus Schließeneisen, welche nach der Form des Pfahles gebogen und mit je zwei wenigstens 3 Dezimeter langen horizontalen Lappen an den unteren Enden versehen sind, kreuzweise angebracht und mittelst starker Nägel an den Pfahl befestigt. Die Bügel haben bis zu der geebneten Grubensohle zu reichen.

Die zu a) erwähnte Platte soll aus starkem Blech von Kupfer, Messing, Zink oder Eisen bestehen, die mit den Bügeln versehene Kopffläche des Pfahles ganz überdecken, und mit vier herabgehenden Lappen versehen sein, welche an die Seitenfläche des Pfahles je nach dem Metalle der Platte entweder

mit kupfernen oder verzinnnten Eisennägeln oder aber bei Eisen mit unverzinnnten Eisennägeln zu befestigen sind.

- c) Zur Befestigung der Bügel wird auf jeden der vier auf der Grubensohle aufliegenden Bügellappen ein auf der Unterseite geebener schwerer Stein im Gebiete von mindestens 4 Dezimeter versenkt, oder es wird an dem Pfahle ein aus vier starken Hölzern zusammengefügtes Doppelkreuz derart hinabgeschoben, daß der Pfahl aus der mittleren Öffnung des Kreuzes herausragt, das Kreuz aber auf die Bügellappen aufzuliegen kommt.
- d) Die Grube wird hierauf bis auf einen Dezimeter unter der Metallplatte mit Beton, oder bei minder wichtigen Werken mit schweren Steinen ausgefüllt, an der Wasserseite aber mit einer entsprechenden Böschung versehen.
- e) Um Überschreitungen der zuständigen Wasserhöhe festgleich bemessen zu können, ist durch Anbringen einer Flachschiene, welche an dem Pfahle befestigt wird, ein metrischer Maßstab der Art herzustellen, daß derselbe einige Dezimeter über die Oberfläche der Metallplatte senkrecht hervorragt.

3. Im festen Boden, wo das Einschlagen eines Pfahles nicht thunlich ist, kann als Staumaß eine Säule aus Eichenholz oder aus einem gleich dauerhaften Holze oder eine fehlerfreie Steinsäule oder gußeiserne Flanschrohr von entsprechender Länge verwendet werden.

Die Befestigung muß den allgemeinen Bedingungen des § 1 entsprechen.

Die hölzerne Säule ist mit einer Metallplatte zu versehen, die steinerne Säule ist an der oberen Kopfplatte horizontal anzuarbeiten. Die obere Kopfplatte der Flanschrohr, sowie die untere Flanche sollen an das Rohr angegossen sein.

4. Wo die Setzung des Staumaßes in einer der zu 2 und 3 angegebenen Arten mit Rücksicht auf den Zweck

oder die geringe Ertragsfähigkeit der betreffenden Triebwerke und Stauanlagen unverhältnißmäßig kostspielig wäre, oder wenn überhaupt fremde Rechte oder öffentliche Interessen durch den Aufstau nur im geringen Grade berührt werden, kann das Staumaß unter genauer Beachtung der Bestimmungen des § 1 durch Anbringung von Furchen oder Flachschienen in der zu 1 bezeichneten Weise an Griesfäulen oder anderen feststehenden Bestandtheilen des Werkes hergestellt werden.

Zur Versinnlichung der Staumaße dient die beige-schlossene Zeichnung.

§ 3. Der im § 1 erwähnte Fixpunkt muß an einer von jedem Abbruche der Ufer und jeder Unterwaschung gesicherten Stelle in der Nähe des Triebwerkes derart gewählt werden, daß die Abnibellirung desselben, sowie des Staumaßes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werkvorrichtungen, nämlich: der Wehrkrone, der Schwellen an den Einlaß- und Mühlshützen, sowie an den Grundablässen und Leerfludern, dann des Gerinnsbodens u. dgl. leicht und wo nur immer thunlich von einem einzigen Standpunkte möglich werde.

Als Fixpunkte können:

1. entweder in der Nähe des Triebwerkes befindliche Felsen oder einer Veränderung nicht unterliegende Bauwerke aus Quadern gewählt werden, woran durch bleibende Zeichen (Saimzeichen) als: Einmeißlung tiefer horizontaler Linien mit darauf ruhenden auf die Spitze gestellten größeren Dreiecken, oder Herstellung horizontaler Flächen die Markirung des Fixpunktes in sicherer und dauernder Weise anzubringen ist.

2. Sind solche Fixpunkte nicht vorhanden, so ist ein Saimstoc in nachstehender Weise zu setzen:

- a) An einer Stelle, welche den obigen allgemeinen Bedingungen entspricht, wird eine Grube an der Sohle von 1'3 Meter im Gebierte und 2 Meter Tiefe ausgehoben, der Boden derselben wird gut geebnet, und sodann entweder mit einer Steinplatte (einem Mühl-

steine) bedeckt, oder in der Höhe von 3 Dezimeter gut ausgemauert.

Auf die Mitte der Steinplatte oder des gut ausgeebneten Mauerwerkes wird der Gaimstocf gestellt, welcher von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze oder von Stein sein soll.

Derjelbe soll 1·3 Meter lang sein und im Gebierte 0·25 Meter messen.

Auf dessen zwei aneinander senkrecht anstoßenden Seiten sind zur Bildung eines Kreuzes zwei 1 Meter lange und 0·15 Meter im Gebierte messende Holz- oder Steinstöcke quer übereinander einzulassen. Der so aufgestellte, ein doppeltes Kreuz bildende Gaimstocf wird nun in der ganzen Querschnittsfläche der Grube gut vermauert oder mit Betonmauerwerk umgeben, so daß der Kopf des Gaimstocfes 2 Dezimeter aus dem Mauerwerke hervorragt.

- b) Hierauf wird auf die horizontal abgeebnete Kopf- fläche de Gaimstocfes eine Platte aus starkem Metall- blech mit 4 herabhängenden Lappen angebracht, welche an die Oberfläche des Gaimstocfes mittelst hin- länglich langen und starken Nägeln befestigt werden.

In der Mitte der Platte wird ein starker Nagel mit einem im Gebierte 2 Zentimeter messenden plat- ten Kopfe und mit Widerhaken versehen in den Gaimstocf, wenn derselbe von Holz ist, bis zur Ober- fläche der Platte eingeschlagen, und wenn der Gaim- stocf von Stein ist, eingemeißelt und mit Blei oder Schwefel vergossen.

In der Oberfläche dieses Nagels liegt der Kon- trolpunkt, von welchem aus die Höhenlage des Stau- maßes und der übrigen oben bezeichneten Theile der Werkanlagen durch eine genaue Abnivellirung erho- ben und fixirt wird.

- c) Behufs leichter Auffindung des Gaimstocfes wird die Situation desselben von mehreren vorhandenen Ob- jekten aus aufgenommen.

Hierauf wird die Grube noch weiter und zwar bis zur Höhe von 1 Dezimeter über dem Kopfe des Haimnagels mit Freilassung der Kopffläche des Haimstodes ausgemauert.

Der freigelassene Raum über dem Kopfe des Haimstodes wird mit einem steinernen Deckel zuge-
deckt, und die ganze Fläche der Grube bis zur Ober-
fläche des anliegenden Terrains ausgefüllt.

- d) Ist für die Anlage des Haimstodes eine solche Stelle vorhanden, an welcher derselbe vor zufälligen und absichtlichen Angriffen gesichert ist, und waltet auch sonst dagegen kein Anstand ob, daß der Kopf des Haimstodes offen liege, so kann dies gestattet werden. In diesem Falle ist ein der Tiefe der Grube entsprechend langer Haimstock zu wählen.

Zur Veranschaulichung der Fixpunkte dient die beigeflossene Zeichnung.

§ 4. Wenn dem Besitzer eines Triebwerkes oder einer Stauanlage die Verpflichtung obliegt, das Wasser nicht unter ein festgestelltes Niveau fallen zu lassen, ist der zulässig niederste Wasserstand entweder auf dem für den zulässig höchsten Wasserstand etwa bereits aufgestellten Staumaße §§ 2 und 3 entsprechend zu markiren, oder, wenn dies nicht thunlich wäre, durch ein besonderes Staumaß zu bezeichnen.

Der metrische Maßstab ist derart anzubringen, daß er von der Bezeichnung der Höhenlage abwärts gerichtet ist.

§ 5. Bei jedem Staumaße, sowie bei jedem Haimzeichen oder Haimstode sind an einer entsprechenden Stelle, bei Pfählen oder Stöcken an der Oberfläche der Kopfplatte als Signatur die Jahreszahl der Sekung und allenfalls die Anfangsbuchstaben des Werksbesizers anzubringen.

§ 6. Liegen Triebwerk und Stauvorrichtung nahe beisammen, so soll das Staumaß in der nächsten Nähe des Triebwerkes angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung (Wehr) mehr als 600 Meter auseinander, oder ist das Niveliren in dem Terrain zwischen dem Triebwerke und dem Stauwerke sehr schwierig, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung ein besonderer Fixpunkt hergestellt werden.

§ 7. Bei Werksanlagen mit festen Überfallwehren soll das Staumaß die zulässige Höhe der Wehrkrone (des Fachbaumes) anzeigen und daher mit der Wehrkrone in gleicher Höhe liegen.

Bei Schleusenwehren, oder bei festen Überfallwehren mit Schleusen oder Grundablässen ist die Oberfläche des Staumaßes auf jene Wasserhöhe zu stellen, bei deren Überschreitung die Schleusen oder die Abflüsse geöffnet werden müssen.

§ 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste, oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung längstens bis Ende 1873 auszuführen (§ 10).

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder in öffentlichem Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen, und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§ 9. Bei neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, für welche zugleich eine bestimmte Wasserstandshöhe festgesetzt wird, muß das Staumax gleich bei der Errichtung dieser Werke und Anlagen hergestellt werden.

Die politische Bezirksbehörde ist daher gehalten, schon bei der Verhandlung aus Anlaß der angeführten Bewilligung zur Errichtung solcher Werke und Anlagen zugleich auch die Modalitäten für die Staumaxherstellung zu erörtern, und die Bestimmungen hierüber jedenfalls in die behördliche Entscheidung aufzunehmen.

§ 10. Die Besitzer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumaxes der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche Letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsaktes nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Unterbenennung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat.

In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumaxes jedenfalls unter Beziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumaxes hinsichtlich dessen Form und Standortes und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitigen Höhenlagen des Staumaxes, des Fixpunktes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werksvorrichtungen oder bestimmter Punkte derselben, wenn diese Objekte nicht eine wagrechte Lage haben (§ 3), ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender mehrerer Staumaxe untereinander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderer unmittelbar benachbarter Werke mit der erforderlichen Sachkenntniß und Verläßlichkeit aufgenommen werde.

§ 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§ 24 und 98 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaxherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzo-

gene Aufstellung ein von den Beteiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe unter Beispruch des im § 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß § 97 des Gesetzes vorzunehmenden Konstatierung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§ 12. Die politische Bezirksbehörde hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Aufstellung des Staumaßes in allen Fällen, wo solche nach dem Gesetze einzutreten hat, gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung ausgeführt werde.

Bei der obgedachten Konstatierung wird die politische Bezirksbehörde insbesondere die bezüglichlichen Marken und Fixpunkte unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das Staumaß, sowie unter Bezeichnung aller auf die Zu- und Ableitung des Wassers und dessen Höhe Einfluß nehmenden Objekte und deren Maßverhältnisse, wie der Länge der Wehren, der lichten Breite der Schützenöffnungen und der Höhe der Schützen in einem Protokolle darzustellen und demselben die notwendigen Situations-, Grundriß- und Profilpläne beizuschließen haben, in welchen insbesondere alle Marken und Fixpunkte, sowie die sonstigen in hydrotechnischer Beziehung wichtigen Punkte in ihrer Höhenlage und Entfernung mit Bezug auf das Staumaß ersichtlich zu machen sind.

Sollte sich bei dieser Amtshandlung ergeben, daß bei der Aufstellung des Staumaßes Mängel oder Abweichungen Statt gefunden haben, so hat die politische Bezirksbehörde deren Beseitigung zu veranlassen.

Die Protokolle sammt Plänen sind in Gemäßheit der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches nach vollzogener Eintragung des diesfälligen Wasserrechtes in dasselbe der betreffenden Urkundenbeziehungsweise Wasserartenammlung entsprechend beizulegen.

§ 13. Bei den im Laufe der Zeit sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderungen, dann bei Erneuerung oder Wiederherstellung der Staumaße findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung derselben in der gegenwärtigen Verordnung bestimmt worden ist.

§ 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Firpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizei-Behörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungefäulmt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen (§ 98 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§ 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

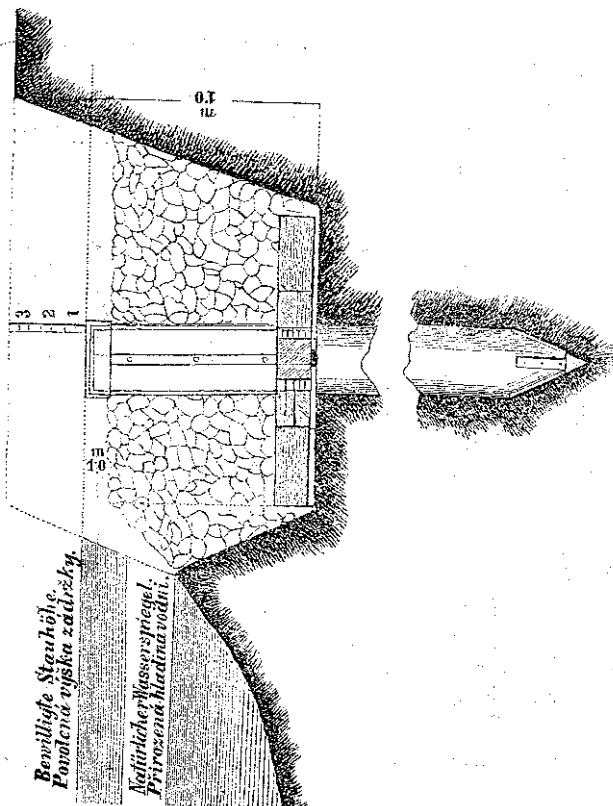
Chlumeczk m. p.

Wasser m. p.

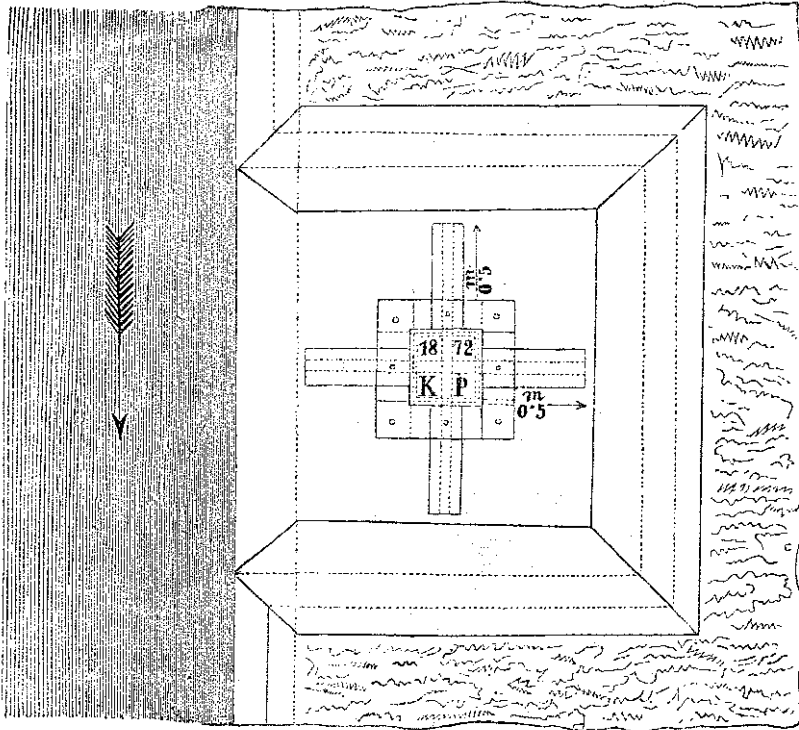
Banhaus m. p.

Stremayr m. p.

Zu § 2 ad 2.



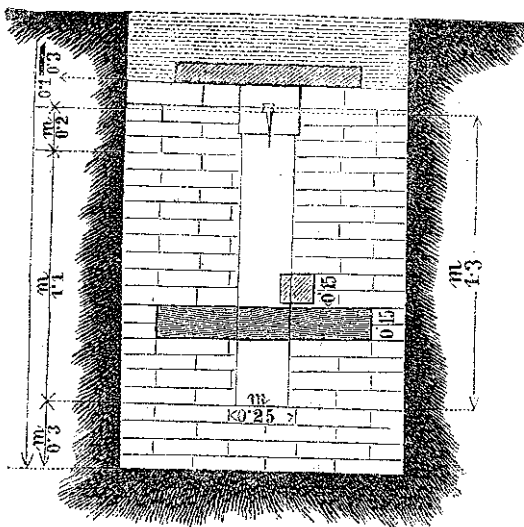
Zu § 2 ad 2.



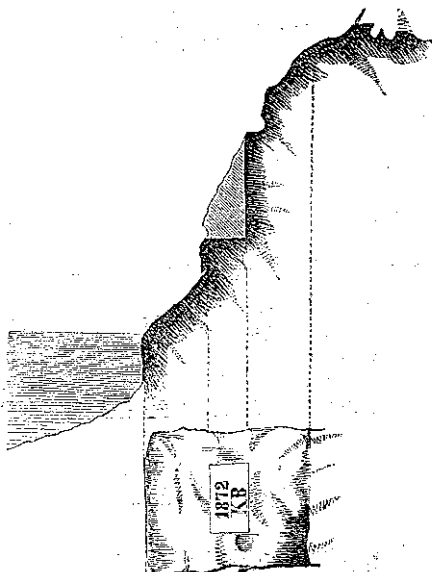
Zu § 2 ad 1 und 4.

<i>Bewilligte Povelná</i>	1872	3 2 1 K.P.	<i>Stauhöhe, výška zádržky</i>

Zu § 3 ad 2.



3u § 3 ad 1.

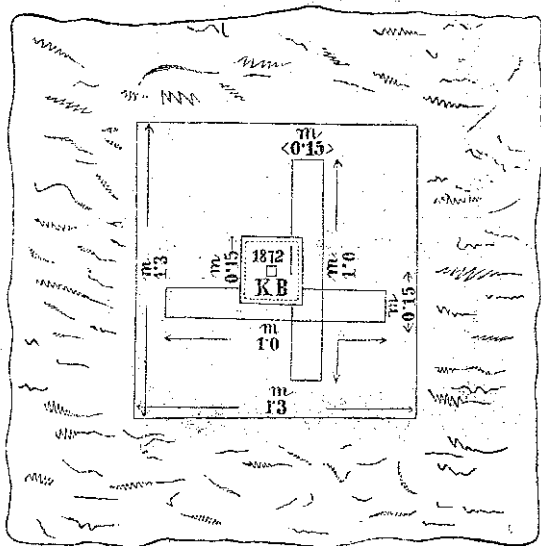


Meter

2

1

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0



(41) Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. Mai 1873, Zahl 25618, L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Stempelbehandlung der Parteieingaben und Protokolle in Angelegenheit der Setzung der Staumaße, dann Führung der Wasserbücher und Wasserkarten.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 6. Mai 1873, Z. 4294/146, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Ministerial-Verordnung vom 20. September 1872, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorrichtungen, eröffnet, daß die Partei-Eingaben in Betreff der Setzung von Staumaßen, wenn nicht in einem speziellen Falle einer der in der Tarifpost 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der L. R. 43a) 2 des Geb.-Gesetzes fallen, daher der Gebühr von 50 kr. pr. Bogen unterliegen, ferner daß die Protokolle, welche über die die Setzung der Staumaße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter L. R. 79 a) 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 fallen, sonst aber nach L. R. 79 c) 2 bb) dem Stempel von 50 kr. unterliegen und nur dann gebührenfrei sind, wenn die Verhandlung nach § 8 der Vollzugs-Verordnung vom 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird.

Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebühr, wenn sie keine Parteierklärung oder Parteiunterschrift enthalten.

Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragungen in dieselben der Gebühr nach L. R. 43 a) 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862.

Bezüglich der Protokolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das Obbemerkte.

Die ämtlichen Entscheidungen der politischen Behörden über die Setzungen von Staumaßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebühr.

Der Statthalter:

Freiherr von Koller m. p.

IX.

Vorschriften über das Wasserbuch:

(42) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, L.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkunden-Sammlung.

Giltig für das Königreich Böhmen.

In Vollziehung des § 101 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§ 57 und 100 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§ 2. Das Wasserbuch, in welchem für jedes darin einzutragende Wasserrecht nach Maßgabe des Umfangs der Eintragung, die erforderliche Zahl von Blättern zu eröffnen ist, hat nach dem angeschlossenen Formulare (A) folgende Rubriken zu enthalten:

1. Postzahl, welche die Reihenfolge der eingetragenen Wasserrechte bezeichnet.

2. Die Bezeichnung der Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobjekt befindet, dann des Gewässers, beziehungsweise der Uferseite

desselben und der Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, ferner den Namen des Besitzers und bei Wassergenossenschaften die Benennung derselben, endlich die Bezeichnung der Wasserkarte (§ 10), in welcher das Wasserrechtsobjekt ersichtlich gemacht ist.

3. Die Angabe des Zweckes, Umfanges, Maßes und der Art der Wasserbenützung, die Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe, des Standortes und der Form der Staumasse, dann die Anführung der Vorrichtungen für den Wassereinlauf, die Wasserleitung und Wasserstauung, sowie aller anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjekte unter Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet, oder wenn solche Nachweisungen bei bestehenden Wasserrechten nicht ausfindig gemacht werden können, unter Berufung auf den faktischen Stand (§ 6).

4. Die Bezeichnung der auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten.

5. Die Beziehung auf die Urkundensammlung unter Beifügung der Anzahl der Urkunden.

6. Anmerkung.

§ 3. Die Wassergenossenschaften sind überdies noch in einem, dem Wasserbuche beizuhastenden besonderen Vormerke nach dem anliegenden Formulare (B) in Evidenz zu halten, in welchem jede Genossenschaft auf einem besonderen Blatte nach der Reihenfolge deren Entstehung nach folgenden Rubriken einzutragen ist:

1. Postzahl zur Bezeichnung der Reihenfolge der eingetragenen Wassergenossenschaften.

2. Die Benennung der Genossenschaft mit Beifügung der Postzahl des Wasserbuches, unter welcher die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte daselbst eingetragen sind, dann der Sitz der Vereinsleitung.

3. Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, unter Beziehung auf die betreffende Anerkennungsurkunde und die Statuten, dann die Zahl der Mitglieder.

4. Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach Außen vertritt.

5. Name, Stand und Wohnort der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sowie deren Unterschrift.

6. Die Beziehung auf die Urkundensammlung mit Beifügung der Anzahl der Urkunden.

7. Anmerkung.

§ 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§ 1) auf Grund der Amtsakten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 71 des Gesetzes, mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt, der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zu Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren amtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§ 5. Die politische Bezirksbehörde hat die einlangenden ausgefüllten Eingaben in Bezug auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit auf Grund der Amtsakten und der beigebrachten Behelfe zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen.

§ 6. Sobald der Bestand und Umfang der einzelnen Wasserrechte und die Art deren Ausübung außer Zweifel

gestellt ist, hat die politische Bezirksbehörde die Eintragung in das Wasserbuch nach Maßgabe der vorliegenden Akten zu bewirken, und die betreffenden Wasserrechtsbesitzer hievon unter Rückschluß ihrer Behelfe zu verständigen.

Waltet bezüglich der Richtigkeit einer Angabe ein Zweifel ob, welcher durch die nach § 5 eingeleiteten Erörterungen nicht behoben werden konnte, und insbesondere, wenn der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt erscheint, so ist der faktische Zustand, soweit er festgestellt wurde, im Wasserbuch unter gleichzeitiger entsprechender Verständigung der betreffenden Partei ersichtlich zu machen und dabei anzufügen, in welcher Beziehung der Anstand noch bestehe.

Wird Letzterer durch seinerzeitige Entscheidung der kompetenten Behörde beseitigt, so ist hienach die Eintragung zu vervollständigen.

Die Eintragung hat gemeindeweise nach der Reihenfolge der Objekte flußabwärts in der Art zu erfolgen, daß zuerst die Objekte auf dem Hauptflusse und hierauf jene auf den Nebengewässern angeführt werden.

§ 7. Die im § 1 gedachten neu erworbenen Wasserrechte sind nach der Zeitfolge, auf Grund der für das betreffende Recht erwirkten behördlichen Bewilligung oder Entscheidung in das Wasserbuch einzutragen, sobald Letztere in Rechtskraft erwachsen sind.

In gleicher Weise hat auch die Eintragung der bezüglich der einzelnen Wasserbuchobjekte im Laufe der Zeit eintretenden Änderungen zu erfolgen.

Die Vorstände der Wassergenossenschaften sind insbesondere verpflichtet, jede in dem ursprünglichen Mitglieder-Verzeichnisse, dann in der Vereinsleitung, sowie in den zur Zeichnung für den Vorstand berufenen Personen, eintretende Änderung der politischen Bezirksbehörde, behufs der Berichtigung beziehungsweise Ergänzung des Wasserbuches unverweilt zur Kenntniß zu bringen.

§ 8. Die Eintragungen in das Wasserbuch sind nach dem Wortlaute der urkundlichen Feststellung mit thunlichster Kürze, deutlich und korrekt auszuführen.

Reicht der für die erste Eintragung bestimmte Raum für nachträgliche Ergänzungen nicht aus, so ist für die Fortsetzung ein weiteres Blatt zu bestimmen, und die Zusammengehörigkeit der Blätter entsprechend ersichtlich zu machen.

Erstreckt sich ein Wasserrecht über mehrere politische Bezirke, so ist dasselbe in das Wasserbuch desjenigen Bezirkes, in welchem sich das Hauptobjekt befindet, nach Vorschrift dieser Verordnung einzutragen, in den Wasserbüchern der übrigen Bezirke aber nur kurz und mit Berufung auf die Eintragung in das Wasserbuch jenes Bezirkes anzuführen.

§ 9. Das Wasserbuch mit Einschluß des Vormerkes über Wassergenossenschaften ist in mäßigen, fest eingebundenen Folioebänden anzulegen und dessen Blätter sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die erste Blattseite hat eine ämtlich bestätigte Angabe der Zahl der Blätter zu enthalten.

Jeder Band ist von Außen als „Wasserbuch“ und mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Überdies ist ein entsprechendes Nachschlagsregister (Index) zu führen.

§ 10. Die „Wasserkartenjamm lung“ besteht aus einer Übersichtskarte, dann den Detail- und Spezialkarten.

Die Übersichtskarte hat sämtliche im Bezirke befindlichen Gewässer, sowie die Grenzen und Namen der Gemeinden und Ortschaften zu enthalten und die einzelnen Detailkarten mit ihren Einfassungslinien, als Sektionen der Übersichtskarte, mit römischen Ziffern bezeichnet, darzustellen.

Als Übersichtskarten sind geeignete topografische Karten, welche die politische Landesstelle bestimmt, zu verwenden.

Die Detailkarten haben den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjekte, einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und Überfahren, sowie die Ufer- und Werkschuttbauten darzustellen. Jede Detailkarte wird mit der betreffenden römischen Ziffer aus der Übersichtskarte versehen.

Die Wasserflächen und die Gebäude sind mit den bei den Katastralmappen üblichen Farben anzudeuten, die Wasserbuchsobjekte aber mit zinnoberrother Farbe kennbar zu machen, von welcher letzteren jedes zugleich mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuchs zu bezeichnen ist. Für Detailkarten sind Abdrücke der Katastralmappen zu verwenden.

Als Spezialkarten dienen die aus Anlaß behördlicher Amtshandlungen aufgenommenen Niveaufkarten einzelner Gewässer, Längenprofile, grafische Darstellungen des Einzugsgebietes u. dgl., dann die aus Anlaß jener Amtshandlungen vorgelegten Pläne und sonstigen Zeichnungen. Dieselben sind in der Reihenfolge der Eintragungen des Wasserbuchs, und wenn über ein Objekt mehrere Spezialkarten vorliegen, zusammen unter einem Umschlage mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuchs und der Nummer der Detailkarte versehen, zu verwahren.

Bezieht sich eine Spezialkarte auf mehrere Wasserbuchsobjekte, so ist sie in der Reihenfolge des vorangehenden zu hinterlegen und auf deren Umschlage sind die anderen Wasserbuchsobjekte zu verzeichnen; bei den letzteren ist sich nur auf jene Spezialkarte zu beziehen.

Die Wasserkartensammlung ist zunächst durch die in den Akten bereits befindlichen Karten, Pläne und sonstigen Zeichnungen zu vervollständigen und es ist insbesondere bei den Verhandlungen über neue Berechtigungen auf die Beschaffung der bezüglichen Pläne und Zeichnungen für die Sammlung Bedacht zu nehmen.

§ 11. In der Urkunden-sammlung sind die Urkunden, welche den in das Wasserbuch eingetragenen Wasserrechten zu Grunde liegen, bezüglich der Wassergenossenschaften insbesondere die Anerkennungs-urkunden, Statuten, und das Mitglieder-Verzeichniß in amtlichen Abschriften, mit den betreffenden Postzahlen des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über die Genossenschaften versehen, aufzubewahren.

§ 12. Mit der Führung des Wasserbuches sammt Wasserkarten- und Urkunden-sammlung ist ein geeigneter Beamter der politischen Bezirksbehörde zu betrauen, welcher die Eintragung in das Wasserbuch thunlichst unter technischer Anleitung vorzunehmen hat.

Die Einzeichnungen in die Wasserkarten sollen in der Regel durch beeidete technische Organe vollzogen werden.

§ 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende 1873 vollzogen werde.

§ 14. Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie in die Wasserkarten- und Urkunden-sammlung ist unter Aufsicht eines Beamten. Jedermann in den Amtsstunden gestattet.

Die politische Bezirksbehörde hat dies, sobald die Eintragung der bestehenden Wasserrechte in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt ist (§ 13) im Bezirke allgemein zu verlautbaren.

Es ist den Parteien gestattet, amtliche Auszüge und Abschriften aus dem Wasserbuche, sowie Copien der Pläne und Zeichnungen, unter den entsprechenden Vorrichtungen im Amtsklokale anzufertigen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelgebühren zu nehmen.

§ 15. Die politische Landesbehörde hat die zur Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formularien, Druckformen u. s. w. zu beschaffen, auf eine richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung hinzuwirken und insbesondere gelegentlich der Amtsrevisio-

nen oder kommissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntniß zu verschaffen.

Chlumec k. m. p.

Laffer m. p.

Banhaus m. p.

Stremayr m. p.

Hiezu i. d. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. Mai 1873, L. G. Bl. Nr. 41 in der VIII. Gruppe bei Staumafse, Novelle Nr. (41).

Formulare A.

Seite...

Post-Zahl	Bezeichnung des Ortes, Gewässers, des Besitzers, der Wassergenossenschaft, der Wassertarte	Wasserbenützung und bezügliche Anlagen	Auf das Wasserrecht sich beziehende Dienstbarkeiten	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formulare B.

Seite...

Post-Zahl	Benennung der Wassergenossenschaft, Postzahl des Wasserbuches, Sitz der Vereinsleit.	Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, Zahl der Mitglieder	Name, Stand, Wohnort des Vorstandes	Name, Stand, Wohnort u. Unterschrift der für den Vorstand zeichnenden Personen	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Nachtrag.

Nachstehends werden noch nicht angeführte Entscheidungen (Erkenntnisse des Verwaltungsgeschichtshofes und des obersten Gerichtshofes) in folgenden Gruppen geordnet nachgetragen:

- I. Wasserrechtliches.
- II. Gewerberechtliches.
- III. Steuerrechtliches.
- IV. Krankenversicherung.

I. Wasserrechtliche Entscheidungen:

a) betr. freies Ermessen:

1. Die erste Bewilligung einer Wasserführungsanlage (Drainage von Grundstücken) ist dem Ermessen der administrativen Behörden vorbehalten; auf deren Errichtung steht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes Niemandem ein Rechtsanspruch zu. — Erf. v. 9. Jänner 1892, Z. 84, Budw. Nr. **6353** [Bd. XVI., Seite 19].

2. Die Neukonzentrierung eines Wasserbezuges liegt im freien Ermessen der Behörde. — Erf. v. 6. Dezember 1889, Z. 4005, Budw. Nr. **5002**.

3. Die Gewährung eines Mehrwasserbezuges als des konzessionsmäßigen liegt im freien Ermessen der Behörde. (Galizien.) — W.-R.-G. § 27. — Erf. vom 12. November 1886, Z. 2915, Budw. Nr. **3247**.

4. Die Feststellung des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrundes zu Lasten einer bestimmten Partei kann nur nach Rechtsregeln, nicht nach

freiem Ermessen erfolgen. — Erf. v. 1. März 1902, Z. 2033, Budw. Nr. **887** (A) [Bd. XXVI. Seite 283].

5. Die Prüfung einer administrativen Entscheidung, insoferne dieselbe lediglich auf Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und technische Erwägungen gestützt wird, erscheint nach § 3, lit. e), des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 dem B.-G.-Hofe entzogen. — Erf. v. 16. März 1883, Zahl 400, Budw. Nr. **1700** [Bd. VII., Seite 169].

b) Öffentliche Rücksichten:

6. Der B.-G.-Hof hat bei seiner Entscheidung über ein Flußregulierungsprojekt im Sinne des § 2 des Gef. v. 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 die eventuellen Rückwirkungen der Flußregulierung auf die öffentlichen Rücksichten außer Anschlag zu lassen, weil darüber, ob der Ausführung des Projektes öffentliche Sicherheits-, Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten entgegenstehen oder nicht, die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden haben. — Erf. v. 31. Mai 1887, Z. 1542, Budw. Nr. **3557** [Bd. XI., S. 401].

7. Die Beurteilung der Frage, ob durch die Unterlassung der Räumung oder Zuschüttung eines Teiches das öffentliche Interesse gefährdet erscheint, liegt im freien Ermessen der kompetenten Verwaltungsbehörde. (Tirol.) — Erf. vom 10. Mai 1895, Zahl 2412, Budw. Nr. **8654** [Bd. XIX., Seite 602].

8. Welche Konsensbedingungen im öffentlichen Interesse dem Unternehmer einer Wasserbauanlage aufzuerlegen sind, haben die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurteilen. (Bukowina, W.-R.-G. §§ 18, 74, 80 und 88; P u n k t u m: Bewilligung zur

Anheftung einer Schiffmühle in Pruthfluße.) — Erf. v. 2. Mai 1890, Z. 1449, Budw. Nr. **5288**.

c) Subjektive (öffentliche) Rechte:

9. Eine Ersetzung solcher Rechte, deren Erwerbung und Bestand von der Erlangung einer behördlichen Konzession abhängig ist (Anbringung von Wehraufsätzen) wäre nur dann rechtlich möglich und zulässig, wenn und insoweit das Gesetz selbst dieses Rechtsinstitut für statthaft erklärt hätte, was aber im Wasserrechtsgesetze für alle nach diesem Gesetze zu behandelnden Rechtsverhältnisse nicht erfolgt ist. — Erf. v. 27. September 1894, Zahl 3537, Budw. Nr. **8057** [Bd. XVIII., Seite 816].

10. Die Rechtsstellung der Beteiligten bei Änderung des konsentierten Projektes von Leitungsanlagen von Abfallwässern ist die, daß lediglich dem Konsenswerber seitens der Behörde ein Recht erteilt wird, auf welches er jederzeit verzichten kann, sodaß ein Dritter nicht berechtigt erscheint, auf die Durchführung des konsentierten Projektes zu dringen. — Erf. vom 19. Mai 1903, Zahl 5794, Budw. Nr. **1800** (A) [Bd. XXVII., Seite 659, 660].

d) Titel des öffentlichen Rechts:

11. In dem Falle, wo es sich um die unter Intervention der Verwaltungsorgane zu bewirkende Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Straße, also um die Herstellung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechtes unter autoritativer Einflußnahme der Verwaltungsbehörde handelt, liegt ein Titel des öffentlichen Rechtes vor. — Erf. vom 7. Juni 1889, Z. 1930, Budw. Nr. **4732** [Bd. XIII., Seite 453].

e) Kompetenzfragen:

12. Nur absolute Inkompetenz, nicht aber eine verschiedene Auffassung des Tatbestandes rechtfertigt die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen von Amts wegen. — Erf. v. 19. Feber 1891, 3. 457, Budw. Nr. **5761** [Bd. XV., Seite 159].

13. Die Prüfung der aus einem Vertrage behaupteten Wasserbenützungsberechtigungen fällt in die Kompetenz des ordentlichen Richters. (Vgl. §§ 88, 37 W.-R.-G.) — Erf. vom 18. Oktober 1894, 3. 3795, Budw. Nr. **8098**.

14. Die Aufhebung einer wasserrechtlichen Gemeinschaft aus Anlaß der Teilung eines gemeinschaftlichen Grundstückes im Agrarverfahren unter Vorbehalt neuer Regelung der dem Grundstück zustehenden Wassernutzung (durch Benützung einer Bewässerungsrinne behufs Wiesenbewässerung) kann nicht mit der gerichtlichen Negatorienklage angestrebt werden, und ist vielmehr vor der politischen Behörde durch einen wasserrechtlichen Antrag (§ 94 W.-R.-G.) einzuleiten. — Entsch. v. O.-G. vom 24. März 1908, Rv. VI, 69/8, Gl.-U. Neue Folge Nr. **4179**.

f) Legitimation:

15. Wegen Unterlassung der Ladung einer vermeintlich beteiligten Partei zu einer administrativen Verhandlung ist nur diese Partei allein zur Beschwerdeführung berechtigt. (Mähren.) — Erf. vom 7. Oktober 1896, 3. 5336, Budw. Nr. **9949** [Bd. XX., Seite 1396].

g) Verfahren:

16. Eine präparatorische Entscheidung der Wasserbehörde, welche den Parteien die Gelegenheit wahr, hinsichtlich der noch nicht endgültig erfolgten Feststellung ihre Wasserbenützungsansprüche im gesetzlichen Instanzenzuge zur Geltung zu bringen — begründet keine Rechtsverletzung. — Erf. vom 9. Juli 1879, Zahl 1373, Budw. Nr. **535**.

17. Gegen einen Erlaß, mit welchem lediglich unter Aufhebung der unteren Entscheidungen eine neue instanzmäßige Judikatur angeordnet wird (in Wasserrechtssachen), ist eine Beschwerde an den B.-G.-Hof nicht zulässig. (Punktum: Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung eines Wehres.) — (Niederösterreich W.-R.-G. § 41, Böhm. § 44.) — Erf. vom 11. Mai 1887, Z. 807, Budw. Nr. **3526**.

18. Hat eine untere Instanz über für die Entschädigung wesentliche Fragen nicht abgesprochen, dann kann die obere Instanz die fehlende Entscheidung nur provozieren, nicht aber sofort in der Sache erkennen. — Erf. vom 10. Juli 1892, Z. 6298, Budw. Alter Nr. **1198** (A) [Bd. XXVI., Seite 916].

19. Die Berücksichtigung eines, wenn auch im späteren Stadium des Verfahrens zum Vorschein gekommenen Beweismittels (Planes), infolge dessen der Tatbestand keine unrichtige Feststellung erfahren hat, begründet keinen Mangel des Verfahrens. — Erf. vom 12. November 1886, Z. 2915, Budw. Nr. **3247** [Bd. X., Seite 628].

20. In Angelegenheiten administrativer Natur sind die Verwaltungsbehörden, denen die Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache zusteht, auch berufen, über die Kostenersatzfrage zu erkennen. — Erf. v. 28. Febr. 1878, Z. 312, Budw. Nr. **221** [Bd. II., S. 113].

21. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens und neuerliche Entscheidung in Verwaltungssachen kann nur dann platzgreifen, wenn nicht schon eine wahre Entscheidung, d. i. die judikatmäßige Regelung eines zwischen Parteien streitigen Rechtsverhältnisses vorliegt. — (Punktum: Einlösung von Strafengründen.) — Erf. vom 25. Febr. 1887, Z. 609, Budw. Nr. **3412** [Bd. XI., Seite 162 ff.].

h) Kassationserkenntnis:

22. Ein Kassationserkenntnis nach § 6 des Ges. ü. den B.-G.-Hof hat keineswegs immer die Tragweite, daß unter allen Umständen das gesamte, der kassierten Entscheidung vorangegangene Verfahren der Administrativbehörden vernichtet werde, sondern dasselbe erstreckt sich nur soweit, als der vom B.-G.-Hof konstatierte Mangel des Verfahrens das Letztere für eine korrekte Entscheidung unbrauchbar macht. — Vgl. Erf. Budw. Nr. **5677, 8575, 11.119** u. **11.749**. Wie weit sich die Wirkung eines solchen wegen mangelhaften Verfahrens behebenden Erkenntnisses in einem konkreten Falle erstreckt, darüber kann nicht das Enunziat, welches sich ja nur auf die stereotype Formel des § 6 beschränken muß, sondern nur die Entscheidungsgründe des B.-G.-Hofes Aufschluß geben. — Erf. vom 17. Juni 1903, Z. 6832, Budw. Nr. **1878** (A) [Bd. XXVII., Seite 802, 803].

II. Gewerberechtliche Entscheidungen:

23. Der Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gasrohrleitungen u. Beleuchtungsanlageninstallateure (Ausführung von Wassereinleitungen), ist nur dann erbracht, wenn der Konzessionswerber nachweist, daß die vorgeschriebene „vierjährige Verwendung“ nicht bloß eine fallweise Beschäftigung innerhalb von vier Jahren war, sondern daß seine Verwendung hierbei in einer — ununterbrochenen oder unterbrochenen — Dauer von zusammen vier Jahren stattgefunden hat. — (Salzburg; Min.-Bdg. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151.) — Erk. vom 14. September 1905, Zahl 9894, Budw. Alter Nr. **3739** (A).

24. Qualifizierung eines Mühlenbetriebes als Fabrik:

a) Bei Entscheidungen über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbebetriebes ist der Behörde eine durch bestimmte Gesichtspunkte gesetzlich nicht begrenzte Würdigung des jeweiligen Tatbestandes anheimgegeben und der Verwaltungsgerichtshof hat nur zu prüfen, ob die maßgebenden tatsächlichen Betriebsverhältnisse genügend erhoben und der Entscheidung richtig zugrunde gelegt worden sind.

b) Weitgehende maschinelle Einrichtungen, welche zum größten Teile die menschliche Arbeit ersetzen; ein arbeitsteiliges Verfahren, wo jeder Hilfsarbeiter eine bestimmte Prozeßphase zugewiesen hat und die Beteiligung des Gewerbsinhabers am Unternehmen durch die technische Oberleitung u. kommerzielle Besorgung des Geschäftes,

sowie die Erzeugung von Handelsware auf Vorrat (nicht bloße Kundenarbeit) machen die Kennzeichen eines Fabriksbetriebes aus, wenngleich nicht 20 Hilfsarbeiter im Betriebe beschäftigt werden. (Erl. des Handelsmin. vom 18. Juli 1883, Z. 22.037; Min.-Verord. vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35; Gew.-Ord. § 88, lit. a). — Erf. v. 17. Jänner 1906, Z. 702, Budw. Alter Nr. **4097** (A) [Bd. XXX., Seite 77—80]. — Vgl. hierzu das Erf. v. 8. März 1902, Z. 2233, Budw. Alter Nr. **906** (A), welches wegen Verfahrensmangel die Ministerialentscheidung betreffend die Aufstellung einer neuen Arbeitsordnung für den Mühlbetrieb aufgehoben hat.

III. Steuerrechtliche Entscheidungen:

25. Bei der Kongruafassung dürfen die Kosten für Deckung des Wasserbedarfes der Pfarre nur dann eingerechnet werden, wenn diese Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes ständige und außergewöhnliche sind. — (Tirol, Kongruagesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, § 7, lit. e, Durchführungs-Berord. d. Kult.-Min. vom 16. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 205.) — Erf. vom 13. März 1902, Z. 2404, Budw. Alter Nr. **917** (A) [Bd. XXVII., S. 346, 347].

26. Nach den Normen über die Wasserabgabe in Mattau kommt der Befreiungstitel der Leerstehung oder des Unbenütztseins jenen Betriebslokalitäten nicht zustatten, welche mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Betriebes und auf die Dauer der Betriebsperiode nur einen Teil des Jahres benötigt werden, sodann aber für die neue Betriebsperiode zur Disposition gehalten werden. — (Gew.-Ord. § 89, Gesetz vom

24. Oktober 1899, L.-G.-Bl. Nr. 97.) — Erf. v. 18. März 1909, Z. 2438, Budw. Pop. Nr. **6615** (A).

27. Nach den Normen für die Wasserabgabe in Mattau begründet die Leerstellung, beziehungsweise das Unvermietetsein einer Wohnung einen Befreiungstitel von der Zahlung der Wasserabgabe, nicht aber die Uneinbringlichkeit der Abgabe beim Mieter. — Erf. vom 18. März 1909, Zahl 2439, Budw. Pop. Nr. **6616** (A).

IV. Krankenversicherung:

28. Es besteht keine Versicherungspflicht der „Wasserer“ (Wagenwascher) zur Krankenversicherung, da sie, wenn nicht als Unternehmer, so doch als selbstständige Arbeiter sich betätigen. (Krankenversich.-Ges. §§ 1, 3, Abs. 3.) — Erf. vom 1. Juni 1901, Zahl 4327, Budw. Alter Nr. **373** (A).

29. Die sogenannten „Wasserer“ sind selbstständige Unternehmer und daher nach dem Krankenversicherungsgesetze nicht versicherungspflichtig (§§ 1 und 66 Krankenversich.-Ges.) — Erf. vom 10. Mai 1902, Zahl 3026, Budw. Alter Nr. **1051** (A). — Gleichlautend Erf. vom 10. Mai 1902, Z. 3718, Budw. Alter Nr. **1052** (A).

Register.

Chronologisches Register

der das Wasserrechtsgesetz ergänzenden Gesetze und Verordnungen.

1627:

10. Mai, **Landesordnung**, Art. Q, XL, Q, XLVI, Seite
Q, XL, Komm. zur Einführungsklausel; § 2,
Komm. A) a) 2, 25

1736:

5. Nov., **kais. Patent**, § 7, Jud. 11 81

1751:

24. Sept., **Verordnung**, § 12, Komm. A) 134

1769:

29. Juli, **Gubernial-Verordnung**, Nr. 23.433, § 15,
Komm. A) d) 142, 143

1777:

31. Mai, **Navigationen-Patent** (Strompolizeiordnung),
Prov.=G.=S. Bd. 17, Nr. 89, Komm. zur Einfüh-
rungsklausel; § 8, Komm. E); § 44, Jud. 38.
Komm. O) 2, 99, 426, 432

1780:

25. Juli, **Navigationenpatent** für Steiermark, § 44,
Jud. 35 424

1781:

10. August, **Verordnung**, § 15, Komm. A) d) 143

1782:

4. Jänner, **Hofdekret**, § 7, Jud. 3, Komm. D) 76, 79
4. Nov., **Hofdekret**, § 15, Komm. A) d) 142

1784:

7. Juni, **Verordnung**, § 15, Komm. A) d) 143
Salus, Wasserrecht für Böhmen. 76

	Seite
1787:	
5. Juli, Gubernial-Verordnung , Z. 19.000, § 15, Komm. A) d)	142
13. Dez., Hofdekret , § 10, Komm. A); § 17, Jud. 37	105, 171
1789:	
22. Jänner, Verordnung , § 45, Jud. 14	453
1799:	
2. März, Hofkanzleidekret , J.-G.-E. Nr. 459, § 96, Komm. C)	869
1804:	
23. Juni, Verordnung , Z. 17.955, § 15, Komm. A) d)	143
1806:	
18. April, Konkurrenznormale , § 36, Jud. 23	348
1811:	
1. Juni, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch , Nr. 946 J.-G.-E. , §§ 287, 407, 854, 475, P. 6 u. 7, 476, P. 12, 477, P. 2 u. 5, 413, 285 bis 308, 354, 362, 281, 282, 472, 364, 381, 413 bei § 1, Komm. B), C), Jud. 6, 7, Komm. D), E), F) b), S. 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 17; §§ 287, 286, 407 bei § 2, Komm. A) a) b), S. 24, 25, 26, 27; §§ 442, 311, 356, 878, 1455, 13 bei § 3, Jud. 8, Komm. C), D), E), S. 37, 39, 42, 46; §§ 381, 382, 472, 354, 362, 364, 340, 489, 490, 480, 482—484, 475, 497, 491, 365 bei § 4, Jud. 7, 8, 9, Komm. G), L), N), P), T), S. 50, 51, 54, 55, 56, 59, 61, 63, 67; § 854 bei § 5, Komm. C), S. 70; §§ 365, 407—411, 404, 409, 854, 294 bei § 6, Jud. 1, Komm. A), D), E), G), H), S. 70, 71, 72, 73, 74; § 287 bei § 7, Jud. 7, S. 79; §§ 472, 473, 484, 485, 504, 525, 529, 1041, 1403, 287, 288, 1295, 1306, 1313 bei § 8, Komm. B), C), S. 95, 96; §§ 388, 403, 967, 1036, 1041 bis 1043, 1295, 1313 bei § 9, Komm. B), C), S. 102, 103; §§ 362, 1459, 18, 19, 1305, 364 bei § 10, Komm. B), B) i), C), D) 3, S. 106, 110, 113, 117; §§ 475, 476, 477, 489—491, 1295, 1338, 343, 1402, 1293, 1391 bei § 11, Komm. A), C) a) 6, C) c), C) d), S. 119, 126, 128, 130; §§ 286, 287, 353 bei § 15, Jud. 2, 6, S. 140, 143; §§ 19, 854, 18, 482, 483 bei § 17, Komm. A), Jud. 8, 24, S. 152, 154, 156, 164; §§ 482, 491, 364, 1295, 1338, 1304 bei § 21,	

Jud. 7, 13, Komm. B) d) α), B) d) β), S. 226, 230, 232, 236; §§ 1037, 1042, 1311, 413 bei § 22, Jud. 8, Komm. C), S. 243, 244; §§ 482, 491, 298, 443, 481 bei § 26, Jud. 2, Komm. A), Jud. 5, Komm. B), S. 259, 260, 262, 263; §§ 465, 480, 477, 484, 485, 487, 365, 293, 472 bis 474, 293, 474, 365 bei § 28, Komm. A), Jud. 3, Komm. C), Jud. 15, Komm. F), J), L), S. 276, 283, 284, 285, 292, 297, 298; §§ 323, 383, 295, 382 bei § 31, Jud. 10, Komm. D), S. 315, 316; §§ 1034, 1238, 491 bei § 33, Jud. 1, Komm. A, Jud. 4, 5, 8, S. 321, 322; § 288 bei § 35, Jud., S. 329; §§ 288, 364 bei § 36, Komm. B) c), N), S. 335, 352; §§ 313, 1459, 365 bei § 37, Jud. 1, 16, 20, Komm. M), S), S. 355, 365, 367, 368, 374; §§ 413, 362, 364, 340, 1305, 365, 7 bei § 42, Komm. C), Jud. 8, 16, 18, Komm. D), H), S. 387, 388, 391, 395; § 413 bei § 43, Komm. A), Jud. 1, Komm. B), Jud. 4, Komm. C), Jud. 16, S. 398, 399, 400, 404; §§ 631, 629, 630, 354, 286, 287, 353, 362, 364, 372, 417—419, 491, 473, 475, 482, 483, 513, 413, 494, 1040, 1042, 309—352, 354, 410—419, 856, 858, 1304, 839, 888, 914 bei § 44, Jud. 13, 15, 18, 22, 23, 26, 31, 35, Komm. J), K), L), Jud. 36, 37, Komm. M), N), Jud. 41, 53, 65, Komm. V), S. 415, 416, 418, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 428, 429, 432, 438, 442; §§ 413, 1305, 839, 1447 bei § 45, Komm. A), Jud. 3, Komm. A), B), Jud. 9, 12, S. 447, 449, 450, 451; §§ 407—412 bei § 48, Komm. A), Jud. 1, 6, Komm. C), S. 467, 468, 469, 470, 471; §§ 424, 365 bei § 49, Komm. B), Jud. 5, 11, Komm. G), S. 473, 476, 480, 482; §§ 365, 1043 bei § 51, Jud. 1, S. 486; §§ 1312, 1035—1043 bei § 52, Jud. 5, Komm. D), S. 493, 497; §§ 1293, 1305 bei § 54, Komm. A), S. 505; §§ 450, 1480 bei § 62, Komm. B), C), S. 524, 525; § 1052 bei § 64, Komm. C), S. 553; §§ 413, 1302, 1488, 19, 320, 339, 340, 364 bei § 72, Jud. 6, 9, 21, 30, Komm. C), J), S. 561, 565, 567, 574; §§ 19, 1035, 1042, 381, 828, 839, 362, 473, 475, 491, 482, 483, 1294, 1295, 1318, 1320, 1325, 1340, 1328, 1338, 1293, 1304, 339, 288 bei § 75, Jud. 14, 36, 37, 47, 85, 88, 89, 91, 133, Komm. I. 1, 10, 11, II. 10, 14, S. 594, 598, 607, 608, 609, 610, 611, 613, 630, 631, 632, 633, 635, 644, 653; § 365 bei § 76, Jud. 11, S. 675; §§ 287, 828, 829, 841, 843, 351

bei § 79, Jud. 4, 11, 12, S. 700, 704; §§ 547, 799, Seite
 340, 342 bei § 82, Jud. 13, Komm. H), S. 715,
 719; §§ 91, 1034, 1238, 1239 bei § 83, Jud. 18,
 S. 728; § 323 bei § 84, Jud. 33, S. 741; § 13
 bei § 88, Jud. 6, S. 806; §§ 1305, 1288 bei § 89,
 Komm. A), Jud. 6, S. 814; §§ 340, 341 bei § 94,
 Komm. B), S. 828; §§ 1008, 2, 1323, 1324, 1332
 bei § 95, Jud. 6, 20, 21, 42, S. 837, 843, 851;
 §§ 1295, 863 bei § 99, Komm. A) 2, Jud. 36,
 Komm. S), S. 885, 895, 911.

1814:

1. Dez., **allgemeine Mählordnung**, Nr. 95, Komm.
 zur Einführungsklausel S. 2; § 1, Komm. B) S. 6;
 § 17, Jud. 11, S. 156; §§ 102, 23, 10, 17, 27
 bei § 17, Jud. 37, S. 171; § 19, Jud. 11, S. 194;
 § 22, Komm. C), Seite 244; § 26, Jud. 6,
 Komm. E), S. 262, 265; § 37, Jud. 1, S. 355;
 § 2 bei § 44, Jud. 35, S. 424; § 2 bei § 49,
 Jud. 4, S. 474; § 72, Jud. 48, 50, 67, S. 572,
 573, 578; § 75, Jud. 79, S. 627; § 94, Jud. 11,
 S. 825; § 102, Jud. 4, S. 921; § 103, Komm. B),
 S. 926; Nov. (2) im Anhang, S. 929—932.

1817:

23. Dez., **kais. Patent**, § 3, Komm. C) a) 39

1818:

2. Mai, **Golddekret**, § 28, Komm. L) 298

1820:

23. Juli, **Golddekret**, J.=G.=S. Nr. 1669, § 17, Jud. 25 164

1821:

23. Juni, **Elbeschiffahrtsakte**, Prov.=G.=S. v. Jahre
 1822, IV. Bd., Nr. 28, Komm. zur Einführungsklausel; § 7, Komm. B) b) 2, 76
 11. Oktober, **Goldanzleidekret**, Pol.=G.=S. Bd. 46,
 § 37, Komm. G) 360

1822:

19. Feber, **Goldanzleidekret**, P.=G.=S. Bd. 50, Nr. 17,
 § 7, Jud. 11; § 86, Jud. 7 82, 787

1824:

15. März, **gal. Gubernial-Verordnung**, S. 6888,
 § 7, Jud. 11, Komm. K) 82, 90

18. Sept., die Elbeschiffahrtsakte ergänzende Bestimmungen, Komm. zur Einführungsklausel Seite 2

1825:

13. Jänner, Hofkanzleidekret, Z. 985 (publiziert mit Sub.=Bdg. v. 18. April 1825; Z. 6684), § 103, Komm. B) 926
15. April, Hofkanzleidekret, Z.=G.=S. Nr. 2089, § 62, Komm. B) 524
18. April, Gubernialdekret, Sub.=Zahl 6684, Nov. (3) im Anhang 932—938
16. September, Hofdekret, Z.=G.=S. Nr. 2132, § 62, Komm. B) 524
30. Dezember, Gubernialdekret, Sub.=Zahl 65.634, Nov. (4) im Anhang 938, 939

1828:

31. Jänner, Gubernial-Verordnung, Z. 3452, § 75, Sub. 61 619

1830:

30. Oktober, a.-h. Entschliekung, (Wasserbauvermale), publ. mit Sub.=Bdg. v. 10. Nov. 1830, Z. 49.286, § 1, Komm. B); § 26, Sub. 6, Komm. E); § 103, Komm. B) 6, 262, 265, 927
10. November, Hofkanzleidekret, Pol.=G.=S. 58 Bd., § 44, Sub. 35; § 69, Komm. C) 424, 545, 546
19. November, Gubernial-Verordnung, Sub.=Zahl 49.286, § 52, Komm. B); Nov. (5) im Anhang 494, 939—943

1831:

22. September, Hofkanzleidekret, n.=ö. Prov.=G.=S. 13. Bd., Nr. 196, § 69, Sub. 2, Komm. C) 545, 546

1833:

6. Mai, Hofkanzleidekret, Z. 10.475, § 8, Komm. G) 100
4. Oktober, Hofdekret, Z.=G.=S. Nr. 2633, Art. V., § 99, Komm. W) 914

1834:

5. Feber, a.-h. Entschliekung, § 28, Komm. A) 276
10. Feber, Hofkanzleidekret, Z.=G.=S. Bd. 62, Nr. 20, § 28, Komm. A) 276

1835:

28. März, Sub.=Rundmachung, G.=Z. 13.102, Nov. (6) im Anhang 943—946

	Seite
11. Juni, Staatsmonopolordnung , § 3, Komm. B) d)	37
11. Juli, Zoll- und Monopol-Ordnung , § 409—411 beim § 49, Komm. A)	473
23. Oktober, Gub.-Verordnung (gal. Reich= polizei-Ordnung), Z. 59.439, § 22, Jud. I; § 23, Jud. 10; § 84, Jud. 39 . . .	238, 253, 744

1836:

4. Jänner, Hofdekret (Konkurrenznormalien), Z.-G.-S. Nr. 1113, § 33, Jud. 1; § 62, Komm. B)	321, 524
---	----------

1839:

7. Jänner, Hofdekret , Z.-G.-S. Nr. 325, § 2, Komm. K)	33
---	----

1840:

23. Jänner, Gub.-Verordnung für Steiermark, Z. 1008, § 7, Jud. 11, Komm. K)	82, 90
14. Feber, Hofdekret , Z.-G.-S. Nr. 409, § 62, Komm. B)	524

1841:

25. März, Hofdekret Z. 8303, § 88, Komm. F)	811
25. November, Gub.-Verordnung , Z. 59.944, § 7, Jud. 4, Komm. D)	76, 80

1842:

2. März, Gub.-Rundmachung (Strompolizei- u. Pflanzungsordnung), Prov.-G.-S. Nr. 35, § 37, bei § 42, Jud. 8; § 43, Jud. 20 . . .	387, 405
19. April, Hofkammerdekret , Z.-G.-S. Nr. 608, § 2, Komm. A) b) u. Nov. (7) im Anhang 27, 946—949	
28. April, Ministerialerklärung , § 70, Komm. B)	554
28. Dez., Hofdekret , Z.-G.-S. Nr. 608, § 2, Komm. A), b); § 6, Komm. E), F); § 48, Jud. 6, Komm. A), D); § 88, Jud. 7 . . .	27, 73, 469, 470, 471, 806

1844:

13. April, Ubc-Additionallatte , Komm. zur Einfüh= rungsklausel; § 7, Komm. B) b)	2, 76
14. Mai, Hofkanzleidekret , § 70, Komm. B)	554

1846:

3. Feber, Hofdekret , Z. 2289, § 75, Jud. 61, Komm. I. 16	619, 620
30. April, Floß- u. Schifffahrtsordnung für Ober= Oebe, Komm. zur Einführungsklausel, § 7, Komm. B) b)	2, 77

1848:

7. September, **Patent**, § 1, Komm. G) 23

1849:

27. Juni, **Ministerial-Berordnung**, § 1, Komm. G);
§ 31, Komm. D) 23, 317
11. Juli, **Berordnung**, § 1, Komm. G) 23

1850:

6. Juli, **Gemeindeordnung** für d. Landeshauptstadt
Brünn, § 80, 110 bei § 95, Jud. 7 838

1851:

9. Feber, **Berordnung**, n. v. L. = G. = Bl. Nr. 39 bei
§ 45, Jud. 14 453
10. Dezember, **Handelsministerial-Erlaß**, Z. 7609,
§ 7, Jud. 11, Komm. K) 82, 90

1852:

5. Jänner, **Statthalt.-Rundmachung**, St. = Z. 32.160,
§ 7, Jud. 11, Komm. F), K) 82, 86, 90
31. Jänner, **Min. = Berordnung**, Nr. 460, § 1,
Komm. G) 23
27. Mai, **kais. Patent** (allg. Strafgeiess),
R. = G. = Bl. Nr. 117, § 398 bei § 10, Komm. D) 2,
S. 116; § 338 bei § 15, Komm. A) d), S. 142;
§§ 85, 86, 87, 318, 335, 337, 432 bei § 70,
Komm. A), S. 549—551; § 532 bei § 74,
Komm. C), S. 589; § 2 bei § 75, Jud. 88, S. 631
3. Dezember, **kais. Patent** (Forstgeiess), R. = G. = Bl.
Nr. 250, §§ 24, 26, 30, 31, 32, 33 Abf. 3, 34,
35, 36, 40, 39 bei § 31, Jud. 1, Komm. A), B),
Jud. 4, 5, 6, 7, 8, 10, S. 309, 310, 311, 312,
314; § 23 Abf. 2, 42, 23 bei § 99, Komm. D),
Jud. 32, S. 887, 893; Nov. (39) im Anhang
1157—1164

1853:

19. Jänner, **Min. = Berordnung**, R. = G. = Bl. Nr. 10,
§§ 28, 102, bei § 20, Jud. 14, S. 220; § 27 (A)
bei § 31, Jud. 10, S. 314; § 1, Z. 1, 13 bei § 45,
Jud. 14, S. 453; §§ 28, 26 bei § 49, Komm. B),
S. 473; § 103 927

1854:

10. Feber, **Erlaß des k. k. Statthalters**, St. = Zahl
1809, L. = G. = Bl. Nr. 6, § 18 bei § 7, Jud. 3, 4,

- Komm. D), E), S. 76, 79, 81, 84; §§ 18 lit. x) Seite
 u. y), 6 bei § 8, Jud. 1, Komm. D), S. 95, 97;
 § 18 bei § 22, Jud. 15, S. 246; §§ 18, 8 bei § 44,
 Jud. 38, Komm. O), S. 426, 432; Nov. (9) in
 Anhang 950—972
20. April, **kais. Verordnung**, R.-G.-Bl. Nr. 96, § 27,
 Komm. E), S. 274; § 36, Jud. 13, S. 340;
 § 52, Komm. C), S. 496; § 66, Komm. D), S. 539;
 § 2 bei § 69, Komm. B), Jud. 8, S. 545, 547;
 § 71, Komm. B) d), S. 556; § 72, Komm. A),
 S. 562; § 73, Komm., S. 587; § 4 bei § 75,
 Jud. 36, 61, Komm. I. 16, S. 609, 619, 621;
 § 84, Komm. D), Jud. 59, S. 746, 750; § 87,
 Komm. H), S. 802; §§ 1, 3 bei § 95, Jud. 80,
 Komm. H), S. 863, 867; § 3 bei § 98, Komm.
 A) b), S. 877; § 5 bei § 99, Jud. 37 895
23. Mai, **kais. Patent** (Berggesetz), R.-G.-Bl.
 Nr. 146, §§ 108, 128, 129 bei § 1, Jud. 7, S. 8;
 §§ 108, 128, 130, 3, 4 bei § 3, Komm. B) d),
 D) a), S. 37, 42; § 18 bei § 4, Komm. N), S. 61;
 §§ 98, 131, 133, 101, 102, 18, 222 bei § 28, Jud.
 14, 16, Komm. J), L), S. 284, 286, 296, 298;
 §§ 17, 99, 101, 102, 103, 105, 106, 128—133,
 18, 83, 220, 222, 281, 123, 170, 174, 122, 26,
 27, 84, 107, 220, 128, 108, 234, S. 18, 83, 302,
 303, 304, 305, 306, 307, 308; §§ 220, 222, 170 a),
 18, 106, bei § 36, Komm. N), S. 352, 353; §§ 106,
 222, bei § 75, Jud. 85, S. 630; §§ 220, 105 bei
 § 83, Jud. 3, S. 721; Nov. (33) im Anhang
 1123—1127
3. Juli, **Min.-Verordnung**, § 24 bei § 11, Komm. C)
 a) 6, S. 126; § 99, Komm. A), D), Jud. 22, 32
 883, 887, 888, 893
9. August, **kais. Patent**, R.-G.-Bl. Nr. 208, §§ 227,
 229 bei § 4, Jud. 13, Komm. J) 415, 423
12. August, **Strafengesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 46, §§ 12,
 13 bei § 75, Jud. 110 641
14. September, **Eisenbahnkonzessionsgesetz**, R.-G.-Bl.
 Nr. 238, §§ 13, 10 lit. b) bei § 4, Jud. 18, S. 56;
 § 13, 10 lit. b) u. c), 2, 6 bei § 75, Jud. 35,
 107, 110, S. 608, 639, 641; § 10 lit. b) bei
 § 21, Komm. B) d) a), S. 232; § 9 bei § 28,
 Komm. L), S. 298; § 33, Komm. A), S. 326;
 §§ 6, 9, 10 lit. a), b), 13 bei § 75, Jud. 12, 19,
 Komm. I. 5, I. 7, I. 8, Jud. 31, 34, 58, 108,
 Komm. III. ad b) 1, S. 597, 600, 602, 603, 605,
 606, 607, 608, 618, 640, 657, 658.

1855:

Seite

4. Jänner, **Verordnung des Handelsministeriums**,
R.=G.=Bl. Nr. 9, § 2 u. 3 bei § 7, Jud. 10,
S. 81; Nov. (13) im Anhang 997—1001
28. Feber, **Statth.-Verordnung**, R.=G.=Bl. Nr. 6 ex
1856, § 26, Komm. E) 265
17. März, **Min.-Verordnung (Wirtsinstruktion)**,
R.=G.=Bl. Nr. 52, § 82 bei § 72, Jud. 70,
S. 579; § 42 bei § 76, Jud. 6, Komm. H),
S. 673, 680; § 78, Komm. C), S. 686; §§ 98,
101, 92 bei § 95, Jud. 10, Komm. B) f), Jud. 27
839, 843, 846
3. April, **Min.-Verordnung**, R.=G.=Bl. Nr. 61, § 4
bei § 71, Komm. B) a), C), S. 556, 558; § 74,
Komm. C) 589
14. Juli, **Statth.-Erlass**, Z. 27.028, § 7, Komm. L) 91
2. Oktober, **Ministerialerklärung**, § 70, Komm. B) 554

1856:

2. April, **a.-h. Entschliekung**, R.=G.=Bl. Nr. 50,
§ 69, Jud. 6 546

1857:

30. September, **Min.-Verordnung**, R.=G.=Bl. Nr. 198,
§ 7, Komm. L) b), S. 92; § 27, Komm. E), S. 274;
§ 71, Komm. B) e) 556
7. November, **Donauschiffahrtsakte**, R.=G.=Bl. Nr. 13
ex 1858, § 7, Komm. B) a) 76

1858:

29. Jänner, **Vollzugsverordnungen des Handels-**
ministeriums, R.=G.=Bl. Nr. 21 u. 22, § 7,
Komm. B) a) 76
5. März, **Min.-Verordnung** R.=G.=Bl. Nr. 34, § 71,
Komm. B) b) 556
12. Juli, **Verordnung des Handelsministeriums**,
R.=G.=Bl. Nr. 108, § 7, Komm. B) a), S. 76;
Nov. (15) im Anhang 1010, 1011

1859:

2. Jänner, **Verordnung**, R.=G.=Bl. Nr. 25, § 36,
Komm. N) 353
25. Mai, **Min.-Verordnung**, R.=G.=Bl. Nr. 99, § 99,
Komm. D) 887
11. Juli, **Durchführungsverordnung**, § 31, Komm. D) 317

27. Oktober, **Verordnung des Min. des Innern**,
R.-G.-Bl. Nr. 196, § 95, Jud. 8, Komm. B)
d), g) 838, 842, 847

1860:

31. Jänner, **Min.-Verordnung**, R.-G.-Bl. Nr. 31,
§ 71, Komm. B) c), S. 556; § 95, Komm. A) a),
A) b), Jud. 17, 18, Komm. C), E)
837, 839, 841, 842, 857, 861
7. Juli, **Erlaß** der Ministerien des Innern
und der Justiz, R.-G.-Bl. Nr. 172, § 10,
Jud. 3, S. 106; § 75, Jud. 79, S. 627; § 103,
Komm. B), S. 927; Nov. (S) im Anhang . 949—950
6. Oktober, **a.-h. Entschlieung**, R.-G.-Bl. Nr. 268,
§§ 2, 5 bei § 22, Jud. 1, S. 238; §§ 2, 5 bei
§ 23, Jud. 10, S. 253; §§ 2, 5 bei § 84, Jud. 39,
41, Komm. I) 744, 752

1862:

5. März, **Reichsgemeindengesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 18,
§ 36, Komm. A), L), S. 332, 349; § 75, Jud. 127 649
27. Oktober, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 67, § 75, Jud. 47,
Komm. II. 14 614, 647

1863:

19. November, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 4, § 19 bei § 17,
Jud. 44 175

1864:

16. April, **Gesetz** (Gemeinde-Ordnung für Böh-
men), R.-G.-Bl. Nr. 7, § 28, P. 3 bei § 11,
Jud. 15, S. 126; §§ 28 ad 5, 35, 10, 69 bei
§ 17, Jud. 46, 47, S. 176, 177; §§ 28, P. 3,
55 bei § 33, Jud. 1, 5, S. 321, 322; § 35, 28,
P. 9 bei § 35, Jud., S. 329; §§ 28, P. 5 u. 9,
78, 27, P. 5, 70, 71, 72, 89, 104, 82, 94 Min. 2,
28, Min. 5, 33, 57, 69, 10, 31, 32, 74, 90, 79,
110, 111, 76 bei § 36, Komm. A), D), Jud. 4,
6, 11, Komm. E), Jud. 14, Komm. F), G), Jud. 15,
17, 18, 19, Komm. H), I), K), Jud. 23, 24,
Komm. L), S. 332, 333, 334, 335, 338, 341,
342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349; § 28,
3. 2 und 3 bei § 43, Komm. G), Jud. 22,
S. 406; § 28 bei § 53, Komm. C), S. 502;
§ 32 bei § 60, Komm. B), S. 516; § 62 bei § 71,
Komm. A), S. 555; §§ 28, P. 2, 3, 5, 89, 91, 54
bei § 75, Jud. 33, 61, 71, 101, 110, 124, 129,

- C. 607, 619, 624, 637, 641, 648, 651; § 37 bei Seite
 § 81, Jud., C. 708; § 70 bei § 82, Jud. 13,
 C. 715; § 29 bei § 84, Komm. A), C. 742; §§ 31,
 41, 25, 33, 29 bei § 85, Jud. 4, 5, 6, C. 754,
 755, 756; § 34 bei § 95, Jud. 7, C. 838.
11. Mai, **Vauordnung**, § 7 bei § 28, Komm. L) 298
12. August, **Gesetz** (Straßengesetz), L.-G.-Bl.
 Nr. 46, § 21 bei § 11, Komm. C) a) 4, Jud. 15,
 16, C. 125, 126, 128; § 17, Komm. B) d) ad 2,
 C. 170; §§ 5, 15 bei § 18, Jud. 3, C. 184; § 19
 bei § 28, Komm. L), C. 298; §§ 12, 13, 5, 14
 bei § 33, Jud. 1, 5, C. 321, 322; § 13 bei § 44,
 Jud. 19, C. 418; § 21 bei § 72, Jud. 74,
 C. 580; §§ 13, 5, 12, 7, 6, 14, Abj. 2, 16, 20,
 17, 21, 26 bei § 75, Jud. 28, 30, 33, 118, 123,
 Komm. III. ad c) 3, C. 604, 605, 607, 645, 647,
 648, 660, 661.
14. November, **Gesetz**, L.-G.-Bl. für Istrien Nr. 18,
 § 1 bei § 28, Jud. 15 285

1866:

9. Jänner, **Tiroler Gemeinde-Ordnung**, L.-G.-Bl.
 Nr. 1, §§ 94, Min. 2, 27, 10, 63, 71, 72, 79
 bei § 36, Jud. 2, 11, 20, C. 332, 339, 345; § 27
 bei § 68, Jud. 2, C. 543; §§ 45, 43, 85, 88 bei
 § 95, Jud. 28, C. 846.
17. Feber, **Berordnung** der Statth. für Tirol
 und Vorarlberg, L.-G.-Bl. Nr. 20, § 31,
 Jud. 9 314
18. März, **Min.-Erlaß**, Z. 1452, § 7, Jud. 8, C. 80;
 § 76, Komm. K) 681
31. März, **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 41, § 75, Jud. 124 648
2. April, **Statth.-Normalerlaß**, Z. 16.090, § 7,
 Jud. 8, C. 80; § 76, Komm. K) 681
30. April, **Berordnung** (betreffend Schutzrabon für
 Franzensbad), L.-G.-Bl. Nr. 30, § 4, Komm. N) 61
31. Mai, **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 41, § 28 bei § 11,
 Komm. C) a) 4, Jud. 15, 16, C. 125, 127, 128;
 §§ 38, 39 bei § 17, Jud. 35, C. 170; § 18, Jud. 3,
 C. 184; §§ 1, 28, 35, 34 bei § 75, Jud. 33, 118,
 122, 125, Komm. III. ad c), 2, 3, 15, C. 607,
 645, 647, 648, 659, 660, 662.
15. Juni, **Gesetz** (Straßenpolizeiordnung),
 L.-G.-Bl. Nr. 47, § 14 bei § 17, Jud. 35, C. 170;
 §§ 1, 14 bei § 75, Jud. 33, 124, 125, C. 607, 648
21. Juni, **Straßenpolizeiordnung**, L.-G.-Bl. Nr. 54,
 §§ 12 u. 21 bei § 75, Jud. 11 646

	Seite
23. Juni, Gesetz , L.-G.-Bl. Nr. 22, §§ 12, 11 bei § 33, Jud. 4	322
12. August, Gemeinde-Ordnung f. Galiz., L.-G.-Bl. Nr. 19, §§ 37, 101 bei § 75, Jud. 130	651
12. August, Gesetz über die Bezirksvertretung für Galizien, L.-G.-Bl. Nr. 21, § 49 bei § 75, Jud. 130	651
18. August, Straßengesetz , L.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1867, § 75, Jud. 27	604
1867:	
18. Jänner, Sinzer Statut , L.-G.-Bl. Nr. 7, §§ 103, 49, 72 bei § 75, Jud. 127	649
9. Mai, Verordnung (betreff. Schuttrayon für Marienbad), L.-G.-Bl. Nr. 41, § 4, Komm. N)	61
22. August, Schiffahrts- und Hafensordnung für Bodenfee , R.-G.-Bl. Nr. 19 ex 1868, § 7, Komm. B) a)	76
21. Dez., Staatsgrundgesetz , R.-G.-Bl. Nr. 142, § 49, Komm. A), S. 472; § 71, Komm. B) e), S. 558; § 75, Jud. 88, 89, Komm. II. 13, S. 631, 632,	643
27. Dez., Mit.-Verordnung , Z. 18.260, § 76, Komm. B) a)	671
1868:	
17. August, Statth.-Rundmachung , Z. 4167, L.-G.-Bl. Nr. 21 ai 1868, § 7, Komm. B) b)	77
26. August, Justizmin.-Erlaß , Z. 10.267, § 71, Komm. B) e)	558
27. Okt., Gesetz , L.-G.-Bl. Nr. 388, N. v. (26) am Anhang	1068—1070
30. Nov., Gesetz , L.-G.-Bl. Nr. 37, § 7 bei § 17, Jud. 44	175
1869:	
6. Feber, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 18, § 10 bei § 28, Jud. 15, Komm. F), S. 285, 292; §§ 2, 6—16 bei § 87, Komm. A), S. 796	
15. April, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 44, § 17, Jud. 25	164
11. Mai, Landesgesetz , L.-G.-Bl. Nr. 87, § 95, Jud. 34	848
30. Mai, Reichs-Waffergesetz , R.-G.-Bl. Nr. 93, N. v. (1)	XVII—XXXII
12. Nov., Statth.-Erlaß , Z. 56.901, § 78, Komm. L)	698
20. Dez., mähr. Bauordnung , L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1870, § 51 bei § 11, Jud. 18	129
1870:	
9. März, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 23, § 69, Jud. 6	546
30. April, Gesetz (R.-Sanitätsges.), R.-G.-Bl. Nr.	

- 68, § 2 lit. b) bei § 4, Komm. N), S. 61; § 3 lit. a) bei § 8, Komm. D), S. 97; § 3 lit. a) bei § 10, Jud. 2, S. 105; §§ 10, 3 lit. a) bei § 17, Jud. 14, 46, S. 158, 176; § 8 bei § 20, Jud. 6, S. 217; § 3 lit. a) bei § 36, Jud. 2, 18, Komm. E), F), S. 332, 341, 343, 344; § 3 lit. a) bei § 72, Jud. 36, S. 569; §§ 4 lit. a), 3 lit. a), 2 lit. c) bei § 75, Jud. 129, S. 651; §§ 10, 116 bei § 79, Jud. 14, S. 705; §§ 10, 16, bei § 85, Jud. 3, Komm. C), S. 754, 782.
8. Juni, **Verordnung** (Schutztrayon für Pöllna bei Brügg), L.-G.-Bl. Nr. 45, § 4, Komm. N) 61
28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Görz und Gradiska, L.-G.-Bl. Nr. 41, § 2, Komm. A) a), S. 26; § 44 bei § 45, Jud. 6, Komm. H), S. 449, 461; §§ 52, 53 bei § 61, Jud. 2, S. 517; §§ 63, 64, 52 bei § 64, Jud. 1, 2, Komm. G), S. 529, 530, 535; §§ 11, 70, 72, 98 bei § 75, Komm. III. 3, S. 653; §§ 76, 7, 2, 6 bei § 76, Jud. 3, 11, Komm. G), S. 670, 675, 678; § 84, Jud. 7 754
28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Istrien, L.-G.-Bl. Nr. 52, § 2, Komm. A) a), S. 26; §§ 27 bis 30, 35—38, 31—33, 4, 5, 16, 18, 87, 26 bei § 28, Jud. 15, Komm. F), S. 285, 293; §§ 77, 85, 86, 36, 37, 48, 16—19, 4, 82 bei § 37, Jud. 2, Komm. N), S. 355, 370; §§ 44, 43, 66 bei § 45, Jud. 15, S. 453; § 93 bei § 95, Jud. 29, S. 847.
28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Kärnten, L.-G.-Bl. Nr. 46, §§ 3, 15, 4, 10, 21 bei § 1, Jud. 6, S. 7; § 2, Komm. A) a), S. 26; §§ 18, 25, II. Art. bei § 26, Jud. 6, Komm. E), S. 262, 266; § 18 bei § 29, Komm., S. 301; §§ 32, 99, 3, 26, 4 bei § 33, Jud. 3, 11, S. 322, 325; §§ 43, 20, 42, 21 bei § 44, Jud. 41, Komm. V), S. 428, 442; § 70, 98, 78, 96, 84, 82, 39, 11 bei § 99, Jud. 13, 15, 21, Komm. F), Jud. 67, S. 885, 886, 888, 892, 907.
28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Niederösterreich, L.-G.-Bl. Nr. 56, §§ 11, 71 bei § 11, Komm. C) a) 6, S. 126; §§ 15, 26 bei § 15, Jud. 2, S. 140; §§ 4, 10, 34, 83, 16, 18, 79, 93, 92, 17, 90 bei § 17, Jud. 3, Komm. B) β), Jud. 16, 20, 31, S. 152, 158, 159, 161, 167; §§ 18, 19, 26, 89, 16—19 bei § 19, Jud. 6, Komm. K), S. 191, 214; §§ 19, 75, 20, 89, 78, 79, 18, 34 bei § 20,

Jud. 1, 7, Komm. D), S. 214, 218, 222; §§ 41, 21, 20, 25 bei § 21, Jud. 7, S. 226; §§ 21, II. Art., 20, 40, 42, 89, 80, 41 bei § 22, Jud. 7, 8, S. 242, 243; §§ 41, 21, 20, 25, II. Art., 15, 75 c), 89 bei § 26, Jud. 2, 7, Komm. G), S. 259, 263, 267; §§ 26, 18, 16, 17 bei § 27, Jud. 10, S. 271; §§ 31, 18, 82, 80 bei § 33, Jud. 9, 12, Komm. C), S. 324, 326, 327; § 34 bei § 36, Jud. 13, S. 340; §§ 34, 75 Abs. 1 und lit. e), 35, 10, 74, 84, 83, 27, 89, 20, 21, 4, 17, 37, 38, 15, 76, 79, 81, 19, 82, 10 Abs. 2 u. 3 bei § 37, Jud. 5, 8, 11, 16, Komm. M), Jud. 25, Komm. O), Q), S. 358, 360, 362, 365, 368, 370, 371, 372; §§ 41, 15, 26, 4, 38, 31, 27, 32, 10, 20, 72, 74, 76, 21, 22, 24, 25, 79, 89, 44, 39, 46, 40, 94, 80, 16, 39 bei § 44, Jud. 15, Komm. E), F), Jud. 33, 45, Komm. N), P), Jud. 56, S. 416, 417, 418, 423, 429, 431, 434; §§ 41, 42, 44, 40—42, 93, 62, bei § 45, Jud. 12, 14, 19, S. 451, 453, 455; §§ 42, 43 bei § 46, Jud., S. 465; §§ 78, 94, 80 bei § 49, Jud. 8, S. 478; §§ 74, 33, 45, 93, 20, 21, 40 bei § 51, Jud. 3, Komm. D), S. 487, 489; §§ 92, 67, 98, 16, 80, 20, 31, 71, 25 bei § 72, Jud. 10, 22, 42, 45, 46, 73, S. 561, 565, 571, 572, 580; §§ 71 bis 95, 84, 80, 67, 68, 11, 67 bei § 75, Jud. 15, 81, 89, 98, S. 598, 628, 632, 636; § 72 bei § 76, Jud. 8, S. 673; §§ 79, 78 bei § 83, Jud. 9, S. 724; §§ 74 lit. a), 75 lit. c), 80, 26, 18, 16, 89, 94 bei § 84, Jud. 3, 23, 26, Komm. E), S. 733, 738, 739, 748; §§ 18, 82, 78, 79, 80, 26, 75, 80, 27, 19, 89, 91, 93 bei § 86, Jud. 2, Komm. C), S. 785, 791, 795; §§ 83, 19, 35, 34, 80 bei § 87, Jud. 1, 2, Komm. C), S. 795, 796, 799; §§ 19, 75 c), 89, 91, 93, 78, 79, 41, 20, 72, 74, 82, 18, 77, 25, 3, 5, 11, 26, 27, 15, 19, 31, 34, 95, 73, 40, 92 bei § 94, Jud. 5, 20, 26, 39, S. 823, 827, 829, 833; §§ 90, 20, 21, 94, 98 bei § 95, Jud. 30, 33, 52, S. 847, 848, 854; §§ 94, 80 bei § 90, Komm. N), O), S. 903, 904.

28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Oberösterreich, *S.-G.-Bl.* Nr. 32, §§ 4, 10, 16, 71, 1 bis 5, 3, 15 bei § 1, Komm. F) b), F) d), S. 17, 20; § 2, Komm. A) a), S. 26; §§ 10, 11, 12 bei § 10, Jud. 9, S. 110; §§ 15, 18 bei § 15, Komm. F),

- §. 146; §§ 18, 80 bei § 19, Jud. 30, §. 203;
 §§ 19, 26, 18, 20 Min. 2, 23, Min. 4, 70, 77,
 96, 6, II. Art. bei § 20, Jud. 10, §. 219; §§ 41,
 75, 72 bei § 42, Jud. 10, §. 388; § 43 bei § 44,
 Jud. 50, §. 431; §§ 72, 41, 17, 21 Abf. 2 bei
 § 72, Jud. 6, 23, §. 561, 565; §§ 79, 80, 81,
 88, 10, 16, 15, 18 bei § 79, Jud. 4, 5, Komm.
 B), §. 700, 705; § 80 bei § 80, Jud. 1, §. 706;
 §§ 85, 18, 25 bei § 85, Jud. 4, Komm. E),
 §. 754, 784; §§ 86, 87, 88, 16, 18, 26 bei § 86,
 Komm. B), §. 791; §§ 94, 76, 78—86, 96 bei
 § 95, Jud. 22, §. 844; §§ 98, 72 bei § 99,
 Jud. 3, 36, Komm. S), §. 882, 895, 913.
28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Salzburg,
 Q.-Bl. Nr. 32, § 2, Komm. A) a), §. 26;
 § 19 bei § 20, Komm. C), §. 220; II. Art.,
 §§ 20, 43 bei § 21, Jud. 13, §. 230; §§ 25, 82,
 83, 89, 27, 87 Abf. 3 bei § 26, Jud. 5, Seite
 262; §§ 81, 93 ad a), 26 bei § 27, Jud. 6, §. 270;
 §§ 37, 87, 27, 36 bei § 38, Jud. 5, Komm. C) a),
 §. 377, 378; §§ 15, 16, 20, 42 u. 43 gegen 44
 bei § 45, Jud. 20, §. 456; § 51 bei § 52, Jud. 7,
 Komm. C), §. 494, 497; §§ 16, 75, 93, 25, 70,
 72, 74, 71, 10, 16, 4 bei § 75, Jud. 12, Komm. I.
 6, Jud. 48, Komm. I. 14, Jud. 80, §. 597, 603,
 614, 617, 627; §§ 76, 75 bei § 76, Jud. 6,
 Komm. H), §. 672, 680; § 81 bei § 81, Komm.
 B), §. 708; § 82 bei § 82, Komm. F), §. 717;
 §§ 19, 36, 8 bei § 94, Komm. H), §. 836; §§ 83,
 98, 78 sub lit. d) bei § 99, Jud. 40, §. 896.
28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Schlesien, Q.-
 Bl. Nr. 51, § 2, Komm. A) a), §. 26; §§ 48,
 27, 16 Abf. 2, 75, 16 u. 17 bei § 17, Jud. 33,
 44, §. 169, 175; §§ 38, 27, 88 bei § 28, Jud. 3,
 Komm. E), Jud. 21, 24, Komm. K), §. 276, 289,
 291, 294, 298; §§ 76, 86, 42 bei § 43, Jud. 16,
 §. 404; §§ 43, 25, 51, 43 bei § 44, Komm. D),
 Jud. 58, 65, §. 411, 415, 435, 438; §§ 56, 52,
 43, 75 bei § 69, Jud. 8, Komm. D), §. 547,
 548; §§ 11, 72, 20, 96, 78, 79, 80, 81, 84, 22,
 70, 26 bei § 72, Jud. 8, Komm. G), Jud. 49,
 62, §. 561, 571, 573, 577; §§ 75, 16, 26, 20, 43,
 11, 42, 78, 71 bei § 75, Jud. 54, 83, 113,
 §. 617, 628, 643; §§ 88, 82, 83, 84 bei § 84,
 Jud. 15, §. 736; §§ 20 Abf. 2, 72 bei § 94,
 Jud. 2, §. 822; § 98 bei § 99, Jud. 20, §. 887.

28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Tirol, L.-G.-Bl.
 Nr. 64, § 4 a) bei § 1, Jud. 2, S. 5; § 2,
 Komm. A) a), S. 26; § 3 bei § 3, Jud. 8, S. 37;
 §§ 4, 27, 16, 17, 75, 17 Absf. 2, 10, 15, 19, 70,
 78 lit. a) u. c), 11, 69, 72 bei § 4, Jud. 1,
 Komm. C), Jud. 8, 13, S. 48, 51, 54; §§ 64,
 75, 11 bei § 11, Jud. 13, Komm. D) 3, S. 125,
 134; §§ 4, 10, 16, 75, 27, 15 bei § 17, Jud. 8, 10,
 24, Komm. F), S. 154, 155, 164, 183; §§ 20-22,
 43, 72, 98 bei § 22, Jud. 6, S. 242; §§ 93, 18,
 26, 86, 44, 82, 83 bei § 27, Jud. 5, S. 269; §§ 16,
 79, 93, 30, 86, bei § 31, Komm. E), Jud. 9, S. 314;
 §§ 35, 36, 75 bei § 36, Jud. 4, Komm. E), S. 334,
 342; §§ 36, 19, 35, 37, 79, 87, 86, 5, 12, 13, 14,
 87, 75, 88, 4 lit. a), 10 bei § 37, Jud. 9, 10,
 Komm. L), Jud. 22, 26, 27, S. 361, 367, 368,
 371, 372; §§ 78, 82, 83 bei § 42, Jud. 11, S. 389;
 §§ 75, 20, 42, 42, 72 bei § 43, Jud. 17, S. 404;
 §§ 43, 20, 25, 37, 51, 63, 83, 87, 88, 93, 3, 26,
 75 bei § 44, Jud. 23, 36, Komm. M), Jud. 41,
 S. 420, 425, 427; §§ 44, 42, 16, 20, 41, 43, 98,
 65, 66, 75, 48, 87, 37, 27, 44, 51, 72, 21 bei § 45,
 Jud. 2, 5, 7, Komm. B), Jud. 10, 13, Komm. C),
 Jud. 17, 21, Komm. E), J), M), S. 447, 448,
 449, 450, 451, 452, 454, 456, 457, 462, 463,
 464; §§ 76, 48, 49, 86, 87, 82, 88, 81, 84, 42 bei
 § 49, Jud. 9, Komm. E), Jud. 10, S. 478, 479;
 § 51 bei § 52, Jud. 10, S. 495; §§ 27, 70, 72, 79
 bei § 57, Jud. 1, S. 510; §§ 60, 57, 55, 53, Absf. 2,
 63 Absf. 4, 64 Absf. 2, 56 bei § 61, Jud. 4, Komm.
 D), S. 519, 521; §§ 68, 61 bei § 62, Jud. 1, S.
 522; § 63 bei § 64, Jud. 4, 5, S. 532; §§ 41, 44,
 52, 75, 45, 67, 51 bei § 68, Jud. 1, S. 543; §§ 56,
 60, 61, 65, 66, 68 bei § 69, Jud. 3, 4, 6, S. 545,
 546; §§ 42, 72, 41, 98, 84, 71, 25, 16, 20 bei § 72,
 Jud. 9, 13, 44, 59, Komm. K), S. 561, 562, 571,
 576, 580; §§ 16, 17, 20, 75, II. Art., 21, 94, 66,
 43, 44, 98, 4, 88, 10, 70, 72, 34 bei § 75, Jud. 21,
 22, 37, 40, 42, Komm. I. 11, Jud. 66, 69, 71,
 Komm. II. 2, II. 5, II. 11, S. 601, 609, 610, 611,
 613, 621, 623, 624, 625, 628, 637; §§ 93, 76 bei
 § 76, Jud. 4, Komm. F), S. 671, 677; §§ 16, 26,
 93, 79 lit. a) bis d), 86 bei § 79, Jud. 12, S. 704;
 §§ 41, 44, 66, 82, 83 bei § 82, Jud. 13, S. 715;
 §§ 42, 20, 51, 84, 79 bei § 84, Jud. 24, 35,
 S. 739, 742; §§ 72, 15, 16, 26 bei § 85, Jud. 1,
 2, S. 752, 753; §§ 26, 93, 88, 79, 16-19, 43,

44, 17 bei § 88, Jud. 4, 14, 15, S. 805, 809, 810;
 §§ 41, 48, 86, 87, 88, 82, 81, 27, 36, 79, 84 bei
 § 89, Jud. 5, S. 814; §§ 10, 93, 34, 26 bei § 94,
 Jud. 30, 40, 42, S. 830, 833; §§ 94, 86, 87 bei
 § 95, Jud. 9, 10, 20, S. 839, 843; §§ 96 ff., 45
 bei § 97, Jud. 6, S. 871; § 98 bei § 99, Jud. 5,
 25, 34, 43, 52, Komm. P), R), S. 882, 890, 894,
 897, 901, 906, 909.

28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Trier st. L.-G.-Bl.
 Nr. 44, § 2, Komm. A) a)

26

28. August, **Wasserrechts-Gesetz** für Borussiaberg,
 L.-G.-Bl. Nr. 65, § 2, Komm. A), S. 26; §§ 4,
 10 bei § 4, Jud. 16, S. 56; §§ 3, 15, 42, 44, 4 bei
 § 15, Komm. G), S. 147; §§ 37, 87 bei § 38, Jud.
 2, S. 376; § 41 bei § 42, Jud. 20, S. 392; §§ 15,
 49, 3, 42, 44, 4, 5, 84, II. Art., 48 bei § 49,
 Jud. 4, 7, 12, Komm. H), S. 474, 477, 480,
 483; §§ 41, 42, 43, 44, 51, 65, 66 bei § 52, Jud.
 5, 6, S. 493; § 63 bei § 64, Jud. 6, S. 533;
 §§ 82, 66 bei § 67, Jud. 1, S. 541; §§ 80, 79 bei
 § 79, Jud. 11, S. 704; §§ 93, 19 bei § 94, Jud.
 27, Komm. E), S. 829, 834.

12. Oktober, **Wasserrechts-Gesetz** für Mähren,
 L.-G.-Bl. Nr. 65, § 2, Komm. A) a), S. 26; §§ 4,
 10, 16, 3, 36 bis 38 bei § 1, Jud. 4, Komm. F) c),
 S. 6, 20; §§ 3, 15, 10, 11, 16, 72, 70, 74, 88,
 4 lit. a), b), c), 36—38 bei § 4, Jud. 9, 15, 17,
 S. 51, 55, 56; § 10 bei § 10, Jud. 16, S. 114;
 §§ 16, 75, 20, 72, II. Art., 21, 42, 69 bei § 17,
 Jud. 17, 18, 27, S. 159, 160, 165; §§ 79 Min. c),
 93, Min. a), 10, 19, 35 bei § 20, Jud. 19,
 Komm. E), S. 222, 223; §§ 20, 21, II. Art. bei
 § 21, Jud. 8, 12, Komm. E), S. 227, 229, 238;
 §§ 25, 82, 84, 86 II. Art. bei § 26, Jud. 10 b),
 S. 264; §§ 3, 26, 27, 43, 10 Abf. 2 bei § 27,
 Jud. 3, 13, Komm. D), S. 272, 273; §§ 27, 84,
 98 bei § 28, Jud. 16, S. 286; §§ 32, 75 bei § 33,
 Jud. 7, S. 323; §§ 4, 10, 15, 16, 36, 88, 79,
 93, 18, 19, 35, 76, 86 bei § 37, Jud. 1, 7,
 S. 355, 359; §§ 42, 44, 83, 78, 65, 66, 81, 20
 bei § 43, Jud. 2, Komm. C), Jud. 9, S. 398,
 401; §§ 43, 20, 25, 31, 32, 42, 44, 65, 66, 75
 bei § 44, Jud. 4, 11, 25, 31, 37, 39, 63, Komm. U),
 S. 411, 414, 421, 422, 425, 426, 437; §§ 44,
 42 bei § 45, Komm. A), S. 449; § 56 bei § 57,

Jud. 3, S. 511; § 63 bei § 64, Jud. 3, S. 531; §§ 61, 66, 67 bei § 68, Jud. 3, S. 544; §§ 72 II. Art., 84, 22, 70 bei § 72, Jud. 27, 63, 71, S. 566, 577, 579; §§ 4 lit. c), 22, 23, 26, 20, 42, 16, 17, 4, 75, 40, 41, 94, 93 u. ff., 70 bis 74, 72, 10, 88, 18, 19, 98, 92, 21, 69, 78, 2, 3, 36 bei § 75, Komm. I. 3, Jud. 20, 31, 35, 36, 45, Komm. I. 15, II. 6, Jud. 88, Komm. II. 13, Jud. 128, S. 593, 599, 601, 606, 608, 613, 619, 630, 631, 643, 650; § 76 bei § 76, Komm. D), S. 676; §§ 77, 10, 16 bei § 77, Jud. 2, S. 683; §§ 78, 17 bei § 78, Komm. G), S. 696; §§ 82, 83, bei § 83, Jud. 6, S. 722; §§ 82, 84, 17, 75, 18—23, 70, 72, 79, 25 bei § 84, Jud. 1, 2, 58, S. 732, 749; §§ 16, 88, 93, 83, 48 bei § 88, Jud. 5, 17, S. 805, 811; §§ 22, 79 ad c), 93 ad a) bei § 94, Jud. 21, S. 828; § 94 bei § 95, Jud. 7, 21, 25, Komm. B) g), S. 838, 843, 845, 848; §§ 96, 79, 21 bei § 97, 80, 96, 21, 98, 87, 21, 78, 17, 84, 74, 16, 72 bei § 99, Jud. 33, 38, Komm. K), Jud. 48, 50, 64, 69, Komm. U), S. 893, 895, 897, 899, 900, 906, 908, 914; §§ 70, 72, 36 Art. II., Einführungs-
gesetz bei § 102, Jud. 4, S. 921.

1871:

28. Feber, **Verordnung** (Schutzrahon für Bilin), L.-G.-Bl. Nr. 10, § 4, Komm. N) . . . 61
28. Feber, **Verordnung** (Schutzrahon für Saidchik bei Brür), L.-G.-Bl. Nr. 10, § 4, Komm. N) . . . 61
21. Juli, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 77, § 14 bei § 30, Komm. B), Jud. 12 . . . 304, 307
25. Juli, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 96, § 7, lit. b), 12 bei § 6, Komm. D), § 102, Jud. 13 . . . 73, 925

1872:

18. Jänner, **Wasserrechts-Gesetz** für Steiermark, L.-G.-Bl. Nr. 8, § 2, Komm. A) a), S. 26; § 6 bei § 6, Jud. 1, Komm. B), S. 70, 72; §§ 17, 18, 40, 19, 38 bei § 18, Jud. 5, Komm. B), S. 185, 187; §§ 18, 22, 23, 17, 15, 20, III. Art., 19, 38, 90, 15 bei § 19, Jud. 7, 10, 15, Komm. F), S. 192, 193, 196, 209; §§ 19, 40, 17, 77, 1 a), 38, 35, 39 bei § 21, Jud. 11, 19, 20, Komm. D), S. 229, 233, 237; §§ 38, 35

- bei § 31, Jud. 6, S. 311; § 27 bei § 33, Jud. 2, S. 321; §§ 19, 39, 38, 70, 27, 35 bei § 44, Jud. 34, 35, 37, 56, Komm. T), S. 424, 430, 434, 441; §§ 40, 61 bei § 45, Jud. 22, Komm. G), S. 456, 461; §§ 46, 61 bei § 52, Jud. 2, 3, S. 491, 492; §§ 65, 15 Abs. 2, 64, 19, 34 bei § 72, Jud. 16, 68, S. 563, 578; §§ 11, 65, 91, 15, 16, 17, 69, 40 bei § 75, Komm. I. 12, Jud. 108, Komm. III. ad b), S. 595, 614, 640, 658; §§ 18, 30, 31, 75, 76 bei § 81, Jud., S. 708; §§ 77, 40, 19 bei § 84, Jud. 11, S. 734; §§ 72, 7, 73, 65, 34, 15, 16, 68, 87, 19 bei § 95, Jud. 12, 13, 18, 42, S. 840, 842, 851; § 91 bei § 99, Jud. 28, S. 891; §§ 77, 81, 69, 73, 86, 65, Art. III. bei § 102, Jud. 5, S. 921.
15. Mai, **Wasserrechts-Gesetz** für Arain, L.-G.-Bl. Nr. 16, § 1 bei § 1, Jud. 1, Komm. F) h), S. 5, 22; § 2, Komm. A) a), S. 26; §§ 5, 62, 6 bei § 20, Jud. 6, 9, S. 217, 218; §§ 4 u. 12 bei § 26, Jud. 1, S. 259; § 8 bei § 27, Komm. B), S. 271; §§ 21, 14, 17—19, 29, 5, 60 bei § 37, Jud. 20, S. 367; §§ 26, 6, 24, 25, 64 bei § 43, Jud. 8, S. 401; §§ 24, 26 bei § 45, Jud. 3, Komm. N), S. 447, 464; §§ 50, 72, 2, 6, 64, 7 bei § 72, Jud. 75, Jud. Q), S. 580, 586; §§ 53, 23, 25, 26 bei § 75, Jud. 94, 97, S. 634, 636; §§ 66, 4, 64, 57, 62 bei § 86, Jud. 14, Komm. E), S. 790, 794; §§ 71 ad b), 6, 5, 53, 2—5, 57, 59 bei § 94, Jud. 10, 14, S. 825, 826; §§ 6, 10, 50, 76 bei § 99, Komm. J), Jud. 51, Komm. M), Jud. 59, S. 896, 900, 902, 904; §§ 53 ff., 80 bei § 100, Komm. A), Jud. 3, S. 916, 917.
16. Juni, **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 84, § 58, Komm. C); § 70, Komm. B) 514, 554
14. Sept., **Statth.-Aundmachung**, L.-G.-Bl. Nr. 48, Num. zu Nov. (20) 1036
20. Sept., **Min.-Verordnung**, L.-G.-Bl. Nr. 34, § 100, Komm. A), Jud. 3 916, 917
20. Sept., **Verordnung** des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels, L.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasser-

- buches mit der Wasserarten- und Urkunden-Sammlung, § 15, Komm. E), S. 145; § 100, Komm. A), Jud. 1, S. 915; § 101, Komm., S. 919; Nov. (42) im Anhang, S. 1180—1188.
20. Sept., **Verordnung** des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels, L.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften, § 23, Komm. A), Jud. 4, S. 250; § 23, Komm. D), S. 254; § 25, Komm., S. 258; Nov. (40) im Anhang, S. 1164—1178.
4. Dez., **Min.-Verordnung**, L.-G.-Bl. Nr. 52, §§ 1, 4, 6 bei § 20, Jud. 14, S. 220; § 1 bei § 75, Jud. 78, S. 626.

1873:

6. März, **Wasserrechts-Gesetz** für Bukovina, L.-G.-Bl. Nr. 22, § 2, Komm. A) a), S. 26; § 36 bei § 44, Jud. 56, S. 434.
7. März, **Wasserrechts-Gesetz** für Dalmatien, L.-G.-Bl. Nr. 32, § 2, Komm. A) a), S. 26; §§ 93, 88, 75, 18 bei § 95, Jud. 74, S. 861.
15. April, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 47, § 84, Jud. 41 . . . 744
8. Mai, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 73, § 70, Komm. C) . . . 554
20. Mai, **Kundmachung des k. k. Statthalters**, Zahl 25.618, L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Stempelbehandlung der Parteieingaben und Protokolle in Angelegenheit der Setzung der Staumaße, dann Führung der Wasserbücher u. Wasserarten; Nov. (41) im Anhang . . . 1179—1180
23. Mai, **Strafprozeß-Ordnung**, R.-G.-Bl. Nr. 119, §§ 383 u. 384, 365, 366, 369, 372 bei § 71, Komm. B) e), S. 557, 558; §§ 365, 366, 447, 372 bei § 75, Jud. 47, 88, 89, S. 613, 631, 632
3. Juli, **Verordnung** des Ackerbauministeriums, Z. 6953, § 100, Komm. C) . . . 918

1874:

22. März, **Verordnung** betreffend Schugraben für Kommeru bei Brüx, L.-G.-Bl. Nr. 34, § 4, Komm. N) . . . 61
30. April, **Statth.-Kundmachung**, Z. 22.868, § 18, Komm. D) . . . 188

	Seite
2. Juni, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 89, § 2 bei § 102, Jud. 13	924
5. Sept., Min.-Verordnung , R.-G.-Bl. Nr. 119, § 87, Komm. H)	802
5. Dez., Gesetz (Grundbuchanlegung), R.-G.-Bl. Nr. 92, §§ 33 2 bei § 3, Komm. C) a)	39

1875:

14. März, Wasserrechts-Gesetz für Galizien und Krakau, R.-G.-Bl. Nr. 38, § 2, Komm. A) a), S. 26; §§ 11, 72, 98 bei § 11, Jud. 3, S. 119; §§ 16, 75, 88, 4 bei § 17, Komm. D), S. 179; §§ 86, 41, 20, 18, 27, 45 bei § 19, Jud. 19, S. 198; §§ 19, 26, 16, 3, 15, 88, 86, 36 bei § 20, Jud. 4, 8, S. 216, 218; §§ 16, 22, 18, 20 bei § 21, Jud. 6, S. 226; §§ 84, 21, 72, 22, 20 bei § 22, Jud. 1, 16, S. 238, 247; §§ 84, 21, 72, 22, 20 bei § 23, Jud. 10, S. 253; § 16 bei § 28, Jud. 13, S. 283; §§ 41, 42, 98, 72, 3 bei § 42, Jud. 8, 9, Komm. D), S. 387, 388, 391; § 43 bei § 44, Jud. 55, S. 433; §§ 48, 87, 37, 40, 78, 79, 15 bei § 49, Jud. 5, S. 476; § 51 Abs. 2 bei § 52, Jud. 8, S. 494; §§ 16, 4, 72, 41, 74, 69, 75, 76, 87, 88 bei § 72, Jud. 4, 21, 37, Komm. H), Jud. 70, S. 560, 565, 569, 573, 579; §§ 16 Abs. 2, 75, 32, 76, 41 bei § 75, Jud. 13, 27, 53, 114, S. 597, 604, 616, 643; §§ 79, 94 bei § 79, Jud. 3, S. 700; §§ 78, 83 bei § 83, Jud. 12, Komm. F), S. 725, 728; § 84, Jud. 22, S. 738; §§ 84, 21, 72, 22, 20 bei § 84, Jud. 39, S. 744; §§ 10, 72, 16, 94, 100, 74 bei § 95, Jud. 17, 27, Komm. C), S. 841, 846, 857.	
24. März, Gesetz für Steiermark, R.-G.-Bl. Nr. 17, §§ 1 u. 3 bei § 52, Jud. 3	492
24. Juni, Verordnung (betreffend Schugtrahon für Teplitz), R.-G.-Bl. Nr. 66, § 4, Komm. N),	61
4. August, Statth.-Erlaß , § 70, Komm. C)	554
12. Oktober, Feldschützgesetz , R.-G.-Bl. Nr. 76, § 58, Komm. C), S. 514; §§ 1, 2, 13, 16, 17 bei § 70, Komm. A), B), S. 551—553, 554; § 74, Komm. C)	589
20. Oktober, Statth.-Erlaß , 3. 4157 pr., § 51, Komm. B)	487
22. Oktober, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, § 7, Komm. H), S. 88; § 19, Komm. B), S. 200;	

- § 3 lit. e) bei § 44, Jud. 46, S. 430; § 2 bei § 48, Komm. D), S. 471; § 3 lit. e) bei § 54, Jud. 3, S. 505; § 75, Komm. II. 12, S. 637; § 3 lit. e) bei § 79, Jud. 7, S. 701; § 2 bei § 84, Jud. 33, S. 741; § 87, Komm. H), S. 802; §§ 48, 2, 5, 6, 14 bei § 95, Jud. 18, S. 842; § 3 lit. e) bei § 99, Komm. F), S. 892.
10. November, **Hofdekret**, § 17, Jud. 37 171
20. Dezember, **Verordnung** (betreffend Schußrayon für Neudorf bei Mies), L.-G.-Bl. Nr. 83, § 4, Komm. N) 61
- 1876:**
31. Jänner, **Kundmachung** des k. k. Statthal-
ters für Böhmen, Z. 5883, L.-G.-Bl. Nr. 22,
betreff. die Umwandlung der in der Schifffahrts-
und Strompolizeiordnung, für die Ober-Elbe vom
11. Feber 1846, sowie in der Strompolizeivor-
schrift für die Moldau samt deren Nebenflüssen
vom 10. Feber 1854, beziehungsweise vom 24. Juli
1857 vorkommenden Maß- und Gewichtsaufätze
in metrisches Maß und Gewicht, Nov. (12) im
Anhang 995—997
26. Feber, **Verordnung** des Min. für Landes-
Verteidigung, § 51, Komm. C) 488
25. Mai, **Feuerpolizeiordnung**, L.-G.-Bl. Nr. 45,
§§ 23, 16, 60 bei § 35, Jud., Komm. B), S. 329,
330; §§ 1, 23, 46, 25, 29, 46 bei § 36, Komm. A),
Jud. 14, 22, Komm. L), S. 332, 333, 347, 350;
§§ 23, 24, 25 bei § 75, Jud. 109 641
14. Juni, **Hofdekret**, § 2, Komm. A) a) 26
16. Oktober, **Verordnung** des Min. des Innern
im Einvernehmen mit dem Ackerbau-
ministerium und dem Handelsmini-
sterium, L.-G.-Bl. Nr. 128, mit welcher Maß-
regeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch
die Überlastung der Überfuhrs-Fahrzeuge getroffen
werden, § 7, Komm. L) b), S. 92; Nov. (17)
im Anhang 1014, 1015

1877:

2. März, **Erlaß** des Min. des Innern, Z. 837,
§ 95, Komm. F) 862
28. März, **Statth.-Kundmachung**, L.-G.-Bl. Nr. 22,
Anm. zur Nov. (20) 1036
21. Juli, **Verordnung** des Finanz-Min., Zahl
18.683, § 99, Komm. A) 883

- | | |
|--|-------|
| | Seite |
| 30. September, Strafengesetz für Mähren, §§ 19, 24, 37 bei § 33, Jud. 7 | 323 |

1878:

- | | |
|---|-----|
| 18. Feber, Eisenbahnteilungs-Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 30, §§ 14, 15, 39 bei § 27, Jud. 14, S. 273; §§ 2, 3, 15 Abj. 3 u. 4 bei § 28, Komm. A), C), Jud. 20, S. 276, 285, 286, 290; § 2 bei § 37, Komm. E), Jud. 16, Komm. M), S), S. 359, 365, 368, 374; § 38, Komm. B), S. 376; § 42, Jud. 15, Komm. H), S. 390, 395; § 2 bei § 49, Jud. 5, S. 476; § 75, Jud. 107, S. 640. | |
| 27. Juni, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 62, § 7, Komm. B) a), S. 76; § 82, Komm. G), S. 718. | |
| 18. September, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 20, §§ 11, 24 bei § 38, Komm. C) a), Jud. 5 | 377 |

1879:

- | | |
|---|-----------|
| 25. Jänner, Verordnung , R.-G.-Bl. Nr. 19, §§ 4, 16, 17, 15, 19, 12 bei § 75, Jud. 12, 19, Komm. I, 8, II, 5, 7, Jud. 31, 34, 35, 58, 107, 109, Komm. III, 5, S. 597, 600, 602, 603, 605, 606, 607, 608, 618, 640, 641, 655, 657. | |
| 23. April, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 26, §§ 3 u. 9 bei § 43, Jud. 15, S. 404; § 7 bei § 49, Jud. 9, Komm. F) | 478, 480 |
| 7. August, Verordnung , R.-G.-Bl. Nr. 109, § 2 bei § 17, Jud. 14 | 158 |
| 27. August, Min.-Verordnung , Z. 4386, R.-G.-Bl. für Böhmen, Nr. 44 ai 1879, § 7, Jud. 8, Komm. F), M), S. 80, 86, 93; § 76, Komm. K) | 680 |
| 16. Oktober, Rundmachung des k. k. Statthalterers für Böhmen, Z. 54.613, R.-G.-Bl. Nr. 44, bezüglich der Ertheilung von Bewilligungen von Wasserüberföhren und des Vorganges bei Genehmigung der Überföhren-Gebühren-Tarife, § 7, Jud. 8, S. 80; § 76, Komm. K), S. 680, Nov. (16) im Anhang | 1011—1014 |
| 23. November, Polizeiunterrichtsordnung , § 45, Jud. 14 | 453 |

1881:

- | | |
|---|------|
| 15. Feber, Strafengesetz für Borsariberg, R.-G.-Bl. Nr. 9, §§ 14, 22, 6 bei § 75, Jud. 116 | 644 |
| 17. Juli, Statth.-Rundmachung , R.-G.-Bl. Nr. 43, Ann. zur Nov. (20) | 1036 |

1882:

- | | Seite |
|---|-------|
| 26. August, Statth.-Rundmachung , L.-G.-Bl. Nr. 50, Ann. zur Nov. (20) | 1036 |
| 2. September, Gesetz für Steiermark, L.-G.-Bl. Nr. 11, § 95, Jud. 13 | 840 |

1883:

- | | |
|--|------|
| 20. Jänner, Gesetz für Nieder-Osterreich, § 31, Jud. 10 | 314 |
| 17. Juni, Gesetz , R.-G.-Bl. Nr. 117, §§ 6, 9 bei § 75, Jud. 56 | 617 |
| 16. Juli, Statth.-Rundmachung , L.-G.-Bl. Nr. 36, Ann. zur Nov. (20) | 1037 |
| 8. August, Rundmachung des l. l. Statthalters für Böhmen, B. 29.194, L.-G.-Bl. Nr. 39, in betreff der modifizierten Hafensordnungen in Karolinenthal und Podol, Nov. (20) im Anhang 1024— | 1036 |
| 30. August, Gesetz für Nieder-Osterreich, § 31, Jud. 10 | 314 |
| 15. September, Gesetz , L.-G.-Bl. Nr. 47, § 1 bei § 37, Komm. T) | 374 |
| 3. Oktober, Verordnung (betreff. Schuttrahon für Karlsbad), L.-G.-Bl. Nr. 59, § 4, Komm. N) | 61 |
| 9. Oktober, Gesetz (Fischereigesetz), L.-G.-Bl. Nr. 22, § 31, Komm. D), S. 317; § 15 bei § 40, Jud. 3, S. 381; Nov. (35) im Anhang 1131— | 1137 |

1884:

- | | |
|---|-----------|
| 30. Juni, Gesetz (betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues), R.-G.-Bl. Nr. 116, § 14 bei § 26, Komm. C), S. 263; § 14 bei § 32, Komm. B), S. 320; § 14 bei § 45, Jud. 3, 4, Komm. L), S. 447, 448, 463; § 49, Komm. A), B), S. 473, 474; Komm. C) zum IV. Abschnitt, S. 498; § 53, Komm. B), S. 502; § 62, Komm. C), S. 525; § 65, Komm. C), S. 537; §§ 4, 5, 6, 10 bei § 69, Komm. A), S. 545; Nov. (27) im Anhang | 1071—1078 |
| 30. Juni, Gesetz (betreff. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgs- wässern), R.-G.-Bl. Nr. 107, §§ 3, 5—8 bei § 28, Komm. C), S. 285, 286; § 42, Komm. E), S. 391; §§ 9, 10, 23, 24 bei § 46, Komm., S. 466; § 53, Komm. B), S. 502; § 65, Komm. C), | |

- S. 537; §§ 1, 9, 10, 11, 12, 14 bei § 82, Sud. 13,
 S. 714, 715; Nov. (30) im Anhang 1098—1109
 22. Sept., **Erlaß** des Min. des Innern, Z. 14.719,
 § 95, Komm. B) e) 842
 27. Nov., **Min.-Erlaß**, Z. 8212, § 27, Komm. E) 273, 274

1885:

21. Feber, **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 41, § 70, Komm. B) . . . 554
 21. April, **Bauordnung** für Lemberg, L.-G.-Bl.
 Nr. 31, §§ 70, 71 bei § 75, Sud. 53 616
 24. April, **Statth.-Aundmachung**, L.-G.-Bl. Nr. 23,
 § 100 bei § 31, Sud. 11, Komm. D) 315, 317
 25. April, **Gesetz** (Reichs-Fischereiges.), R.-G.-
 Bl. Nr. 58, §§ 5, 6 bei § 8, Komm. H), S. 100;
 §§ 4 und 7 bei § 31, Sud. 10, Komm. D), S. 314,
 317, 318; §§ 40, 7 bei § 40, Komm. D), S. 381;
 § 7 bei § 95, Sud. 13, S. 840; Nov. (34) im
 Anhang, S. 1127—1131.
 12. Juni, **Aundmachung** des k. k. Statthalter's
 für Böhmen, Z. 5754 präs., L.-G.-Bl. Nr. 32,
 betreffend einige Maßregeln zur Hebung der
 Fischerei in den Binnengewässern, Nov. (36) im
 Anhang 1137, 1138
 7. Juli, **Gesetz** L.-G.-Bl. Nr. 39, § 75, Sud. 27 604
 18. Dez., **Berordnung** des Ackerbauministe-
 riums im Einvernehmen mit dem Mi-
 nisterium des Innern, R.-G.-Bl. Nr. 1
 ex 1886, betreff. die Instruierung der technischen
 Projekte für Unternehmungen, welche aus dem
 staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden
 sollen, Nov. (28) im Anhang 1078—1090
 18. Dez., **Berordnung** des Ackerbauministe-
 riums im Einvernehmen mit dem Mi-
 nisterium des Innern, R.-G.-Bl. Nr. 2
 ex 1886, betreff. die Einrichtung und Vorlage der
 Generalprojekte für Unternehmungen zur unschädlichen
 Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbau-
 wagen), Nov. (31) im Anhang 1109—1117
 25. Dez., **Gesetz**, § 36, Komm. M) 351

1886:

16. April, **Bauordnung** für Prag-Pilsen, L.-G.-
 Bl. Nr. 40, §§ 17, 19, 14, 6, 32 ff. bei § 17, Sud.
 44, S. 175; §§ 79, 80 bei § 19, Sud. 17, S. 197;
 §§ 41, 119 bei § 75, Sud. 109, S. 641.

	Seite
11. September, Gesetz für Tirol, L.=G.=Bl. Nr. 41, § 49, Zud. 10	479
1887:	
21. Mai, Gesetz , R.=G.=Bl. Nr. 48, § 7, Komm. B) a)	76
6. Juni, Gesetz , L.=G.=Bl. Nr. 18, § 61, Zud. 2	517
1. August, Bauordnung für Linz und Wels, L.=G.= Bl. Nr. 22, §§ 55, 14, 12, 96 bei § 75, Zud. 102	638
31. Okt., Gesetz für Galizien, L.=G.=Bl. Nr. 37 ex 1890, § 31, Komm. D)	316
22. Nov., Statth.=Rundmachung , L.=G.=Bl. Nr. 48, §§ 20, 23 bei § 49, Zud. 10	479
1888:	
9. März, Rundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen, Z. 111.081 ai 1887, L.=G.=Bl. Nr. 24, betreff. die Erlassung von Bestimmun- gen für den Dampfschiffahrtsbetrieb auf der Moldau, Nov. (14) im Anhang 1001—1010	1010
18. August, Gesetz für Krain, L.=G.=Bl. Nr. 16 ex 1890, § 31, Komm. D)	316
1889:	
8. Jänn., Bauordnung , L.=G.=Bl. Nr. 5, §§ 91, 13 P. 5 bei § 36, Komm. A), Zud. 25, S. 332, 349; §§ 27, 91, 18—21, 132 bei § 75, Zud. 93, 94, 101, S. 634, 635, 637.	
21. Febr., Gesetz für Vorarlberg, L.=G.=Bl. Nr. 27 ex 1891, § 31, Komm. D)	316
31. Mai, Gesetz , R.=G.=Bl. Nr. 96, § 45, Zud. 4, Komm. L)	448, 463
25. Juli, Verordnung des Min. des Innern im Einbernehmen mit den Ministerien des Han- dels, des Ackerbaues und der Landesver- teidigung, R.=G.=Bl. Nr. 122, betreff. die Maßregeln der Sicherheit des Ueber- fuhrsbetriebes, Nov. (18) im Anhang 1016—1018	1018
28. Juli, Straßengesetz für Krain, L.=G.=Bl. Nr. 17, § 19 bei § 33, Zud. 6	323
1890:	
26. April, Gesetz für Nieder-Oesterreich, L.=G.=Bl. Nr. 1 ex 1891, § 31, Komm. D)	317
25. Juni, Statth.=Verordnung , Amm. zur Nov. (20)	1037

1. Juli, **Kundmachung** des k. k. Statthalters für Böhmen, Z. 57.340, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der für die Schiff- und Floßfahrt erlassenen Strompolizei-Vorschrift, Nov. (10) im Anhang 973—975
29. Sept., **Statth.-Erlass**, Z. 101.526, § 27, Komm. E) 274
19. Dez., **Wiener Gemeindestatut**, §§ 73, 82 bei § 27, Jud. 12 272

1891:

18. Jänn., **Gesetz** für Tirol, L.-G.-Bl. Nr. 11, § 43, Jud. 13, S. 402; §§ 2, 3, 6 bei § 45, Jud. 13, S. 452.
22. Jänn., **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 2 u. 8 bei § 45, Jud. 13 452
7. Mai, **Gesetz** (Abänderung des Fischereigesetzes), L.-G.-Bl. Nr. 30, § 31, Komm. D), S. 317; Nov. (37) im Anhang, S. 1138, 1139.
14. August, **Gesetz**, K.-G.-Bl. Nr. 129, § 45, Jud. 4, Komm. L), 448, 463
26. Aug., **Gesetz**, K.-G.-Bl. Nr. 140, betreffend die ärarischen Überfahrtsmanten, Nov. (19) im Anhang 1018—1024

1892:

8. Juni, **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 17, §§ 20—23 bei § 36, Jud. 20 345
24. Sept., **Kundmachung** des k. k. Statthalters für Böhmen, Z. 114.706, L.-G.-Bl. Nr. 64, (betreffend die Verunreinigung der Gewässer), § 10, Komm. D) 2, S. 116; § 15, Komm. A) d), S. 143; § 36, Komm. A), S. 332; Nov. (23) im Anhang 1047—1051
30. Dez., **Staatsvertrag**, K.-G.-Bl. Nr. 141 ex 1893, § 52, Jud. 5 493

1894:

14. Febr., **Verordnung** der Min. für Ackerbau, des Innern und des Handels, K.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Teichen, § 4, Komm. O), S. 63; § 10, Komm. C) b), S. 111; § 75, Jud. 19, 32, S. 600, 606; Nov. (25) im Anhang 1059—1068
3. März, **Verordnung** des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Mi-

- nisterien des Innern und des Ackerbaues, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe, Nov. (11) im Anhang 975—995
11. Mai, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, § 87, Komm. A), S. 796; Nov. (32) im Anhang 1117—1122
16. Juni, **Bauordnung** für Mähren, L.-G.-Bl. Nr. 64, §§ 9, 12, 13, 1, 38, 39 bei § 10, Jud. 16, S. 114; § 12 B. 6 bei § 11, Komm. C) a), S. 125; §§ 29, 99, 134, 85 bei § 75, Jud. 106 639

1895:

15. April, **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 24, § 36, Jud. 20 345
2. Mai, **Gesetz** für Oberösterreich, L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1896, § 31, Komm. D) 317
6. Juni, **Gesetz** für Mähren, L.-G.-Bl. Nr. 62 ex 1896, § 31, Komm. D) 317
1. August, **Jur.-Norm**, R.-G.-Bl. Nr. 111, § 1, B. 6 bei § 3, Komm. D) a), S. 42, 43; § 1 bei § 75, Jud. 47, Komm. II. 14 614, 644
1. August, **Zivilprozessordnung**, R.-G.-Bl. Nr. 113, §§ 40—55, 47 bei § 99, Komm. A), Jud. 35 885, 894

1896:

12. Mai, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 101, § 2, 3 bei § 95, Jud. 8, 17, 18, 23, 30, Komm. B) g), S. 838, 841, 842, 844, 847, 848.
27. Mai, **Gesetz** (Exekutionsordnung), R.-G.-Bl. Nr. 78, §§ 172, 215, 3. 1, 216 B. 4, 229 Abs. 2 bei § 62, Komm. B), S. 525; § 1 B. 12 bei § 69, Komm. B) 546
6. Juli, **Gesetz**, R.-G.-Bl. Nr. 144, (über Meliorationsdarlehen), Nov. (29) im Anhang 1090—1098
30. Dez., **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 51, § 43, Jud. 15 403

1897:

3. März, **Statth.-Kundmachung**, L.-G.-Bl. Nr. 16, Amt. zur Nov. (20) 1037

1899:

24. Oktober, **Gesetz**, L.-G.-Bl. Nr. 97, § 36, Komm. B) c), Jud. 12 335, 339

1900:

24. März, **Wiener neues Gemeinde-Statut**, §§ 80, 89, 107 bei § 27, *Jud.* 12 272
24. September, **Verordnung** des Justizministeriums, *S.-M.-Bdg.-Bl.* Nr. 38, § 87, *Komm. A)* 796

1901:

6. Jänner, **Statth.-Verordnung**, *L.-G.-Bl.* Nr. 9, § 44, *Jud.* 41 427
16. April, **Gesetz**, *L.-G.-Bl.* Nr. 57, § 28, *Jud.* 6 278
11. Juni, **Gesetz**, *R.-G.-Bl.* Nr. 66, (betreffend den Bau von Wasserstraßen), §§ 1, 5, 13 bei § 42, *Jud.* 14, 15, *Komm. H)*, S. 390, 395; *Nov.* (21) im Anhang 1037—1044
11. Oktober, **Verordnung** des Handelsministeriums, *R.-G.-Bl.* Nr. 163, betreffend die Errichtung einer k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßenbeirates, *Nov.* (22) im Anhang 1044—1047

1902:

5. Oktober, **Gesetz**, *L.-G.-Bl.* Nr. 73, §§ 19 Abs. 4, 111 Abs. 3, *Z.* 3 bei § 19, *Jud.* 17 197

1903:

13. Feber, **Gesetz**, *L.-G.-Bl.* Nr. 31, § 42, *Komm. F)* 392
13. Feber, **Gesetz**, *L.-G.-Bl.* Nr. 32, § 42, *Komm. F)* 392
13. Feber, **Gesetz**, *L.-G.-Bl.* Nr. 33, § 42, *Komm. F)* 392
23. April, **Min.-Verordnung**, *R.-G.-Bl.* Nr. 90, § 42, *Komm. H)* 395
21. Mai, **Gesetz**, *L.-G.-Bl.* Nr. 55, § 19, *Jud.* 19 198
13. Juni, **Gesetz** für Bessarabien, *L.-G.-Bl.* Nr. 39, § 3 bei § 52, *Jud.* 6 493

1905:

13. Juli, **Rundmachung** des k. k. Statthalters für Böhmen, *Z.* 233.746, *L.-G.-Bl.* Nr. 90, betreffend die Umlage von Trinkwasserbrunnen, *Nov.* (24) im Anhang 1051—1059

1906:

14. Dez., **Erlaß** des Handelsministeriums über gewerbliche Betriebsanlagen, *Z.* 24.061, § 85, *Komm. A)* 759—780

1907:

Seite

5. Feber, **Gewerbe-Ordnung**, R.=G.=Bl. Nr. 26, §§ 141, 25—35 bei § 11, Komm. C) a) 6, S. 126; §§ 25, 33, 31, 41 bei § 26, Jud. 7, 9, Komm. G), S. 263, 264, 267; §§ 74, 141 bei § 75, Jud. 56, S. 617; §§ 29, 36 bei § 79, Jud. 14, S. 705; §§ 25—35 bei § 85, Komm. A), S. 753—759; § 36 bei § 88, Jud. 15, S. 810; § 36 bei § 89, Jud. 8, S. 815; § 32 bei § 95, Jud. 23, S. 844; §§ 30, 31 bei § 100, Jud. 1, S. 915.
17. März, **Finanz-Min.-Erlaß**, S. 21.134, Nr. 45, § 19, Jud. 19 198

1908:

4. März, **Statth.-Kundmachung**, S. 314.654 ex 1907, R.=G.=Bl. Nr. 22, betreffend die Maßregeln zur Hebung der Fischerei, § 31, Komm. D), S. 317; Nov. (38) im Anhang 1139—1157
19. September, **Berordnung** des Justizministers, S.=M.=Bdg.=Bl., Nr. 11, § 87, Komm. A) 796

1910:

9. April, **Gesetz**, R.=G.=Bl. Nr. 73, § 70, Komm. A) 549
1. August, **Erlaß** des Ackerbauministeriums, S. 24.930 ex 1910, § 78, Komm. D) 687

Register

der Erkenntnisse des B.-G.-H.

(Die fett gedruckten Ziffern bedeuten die Nummern der Budwinski'schen Sammlung.)

		1877:		Seite
31. Jänn.,	3. 178;	31,	44, Komm. A) b), Q) 412,	436
			44, Jud. 62	436
3. Feber,	3. 83;	33,	30, " 8	306
14. " ,	3. 282;	40,	84, " 35	742
14. April,	3. 473;	65,	10, " 15	114
			72, Komm. J)	575
20. Juni,	3. 852;	96,	94, Jud. 36	832
			102, " 3	920
5. Oktob.,	3. 1036;	130,	17, " 36	170
			17, Komm. G)	183
			102, Komm. C)	923
 1878:				
28. Jänn.,	3. 105;	203,	44, Jud. 46	430
			97, " 5	878
13. Feber,	3. 248;	212,	99, " 56	903
28. " ,	3. 312;	221,	99, " 22	889
			Nachtrag g) 20	1194
30. März,	3. 473;	241,	48, Komm. A), D) 470,	471
			48, Jud. 6	469
27. April,	3. 640;	256,	48, " 5	469
11. Mai,	3. 773;	265,	36, Komm. B) c)	335
3. Juli,	3. 796;	296,	89, Jud. 8	815
			40, " 1	379
21. Nov.,	3. 1829;	367,	42, " 16	391
			42, Komm. G)	394
			49, " C)	475
			89, Jud. 3	813
 1879:				
10. Jänn.,	3. 2034 ex 1878;	394,	22, Jud. 5	241
			94, " 19	827
			102, " 7	922

					Seite
5. Feber,	3.	228;	417,	30, Komm. B)	304
26. "	3.	262;	432,	30, Jud. 12	307
4. April,	3.	504;	466,	36, " 12	339
8. "	3.	535;	467,	52, " 2, 3, 4	491, 492
				5, " 3	68
				10, " 17	115
				38, " 4	377
				41, " 1	382
				83, Komm. I)	730
15. Mai,	3.	924;	490,	20, Jud. 16	221
				27, " 8	270
				78, " 1	684
				78, Komm. J)	697
				79, " A)	703
				84, " A)	734
				102, Jud. 11	924
9. Juli,	3.	1373;	535,	Nachtrag g) 16	1192
10. Juli,	3.	1364;	536,	52, Jud. 8	494
17. "	3.	1353;	538,	72, Komm. G)	571
				72, Jud. 49	573
8. Oktob.,	3.	1515;	580,	95, " 68	859
10. Oktob.,	3.	1353;	538,	1, Komm. F) b)	17
				75, Jud. 15	598
11. Dez.,	3.	2405;	641,	37, Komm. F)	360
				37, Jud. 26	371

1880:

9. Jänn.,	3.	2461;	664,	23, Jud. 8	252
21. "	3.	75;	676,	44, Komm. K), Z)	424, 446
				44, Jud. 64	437
19. Juni,	3.	1123;	807,	95, Jud. 69	359
23. "	3.	1065;	812,	8, " 2	95
	II.	1066;		8, Komm. D)	97
24. "	3.	1064;	813,	95, Jud. 25	845
1. Juli,	3.	1131;	820,	64, " 4	532
1. Sept.,	3.	1619;	843,	10, Komm. C) c)	116
				75, Jud. 23	602
29. "	3.	1491;	872,	3, " 3	35
				15, " 5	142
				15, Komm. E)	145
9. Oktob.,	3.	1920;	884,	20, Jud. 16	221
				88, " 5	805
				88, Komm. C)	808
				94, Jud. 1	822

						Seite
30. Oktob.,	3.	1939;	905,	31, Komm. B)		313
26. Nov.,				19, " 1)		212
	3.	2247;	933,	75, Jud. 16		599

1881:

12. Jänn.,	3.	2534;	986,	99, Komm. D)		887
13. " "	3.	2500;	987,	89, Jud. 7		815
4. März,	3.	340;	1032,	69, " 2		545
				69, Komm. C)		546
23. " "	3.	551;	1052,	44, Jud. 63		437
				44, Komm. U)		441
26. " "	3.	554;	1053,	44, Jud. 58		435
14. April,	3.	663;	1074,	75, " 60		619
13. Mai,	3.	716;	1097,	95, " 71		860
13. Juli,	3.	1198;	1145,	75, " 136		654
15. " "	3.	1199;	1148,	20, " 14		220
16. Sept.,	3.	1434;	1153,	95, " 73		861
15. " "	3.	1403;	1157,	99, " 23		889
21. " "	3.	1523;	1161,	15, " 8		145
21. " "	3.	1201;	1162,	4, Komm. R)		65
				17, " B), a), y)		159
11. Oktob.,	3.	1279;	121,	17, Jud. 37		171
3. Nov.,	3.	1632;	1198,	84, Komm. A)		743
10. " "	3.	1799;	1204,	17, Jud. 44		175
				68, " 1		543

1882:

11. Jänn.,	3.	70;	1261,	26, Jud. 5		262
				26, Komm. B)		263
				28, " C)		283
12. " "	3.	5;	1263,	36, Komm. B)		334
				36, Jud. 8		336
				75, " 127		650
14. Feber,	3.	353;	1301,	72, " 23		565
1. März,	3.	394;	1321,	44, " 35		425
				44, Komm. T)		441
				95, Jud. 54		854
1. " "	3.	395;	1322,	22, " 2		239
				44, " 42		428
30. " "	3.	676;	1355,	36, " 23		348
5. April,	3.	521;	1365,	2, " 2		24
				7, Komm. A), I), M)		
				75, 89,		93
				7, Jud. 7		79

						Seite
14. April,	3.	788;	1373,	28, Komm. A), M)	280,	300
				28, Sub. 22		292
				94, "	2	822
6. Mai,	3.	923;	1395,	44, Komm. P)		434
				44, Sub. 56		434
10. "	3.	793;	1402,	86, "	9	788
3. Juni,	3.	1100;	1429,	72, Komm. A), C)		
					561, 562,	565
				72, Sub. 21		565
9. "	3.	1198;	1436,	95, "	54	854
22. "	3.	1281;	1455,	11, "	9	123
7. Juli,	3.	1429;	1473,	27, Komm. B), C)	271,	272
				88, Sub. 4		805
28. Sept.,	3.	1800;	1506,	95, "	31	847
4. Oktob.,	3.	1514;	1514,	36, "	10	338
27. "	3.	2051;	1541,	95, "	63	857
3. Nov.,	3.	2086;	1544,	95, Sub. 64		858
10. "	3.	2148;	1554,	72, "	50	573
17. "	3.	2371;	1561,	48, "	3	468
7. Dez.,	3.	2411;	1584,	4, "	10	52
				4, Komm. R)		65
				10, Sub. 1		104
				17, Komm. B) a) 8)		160
				17, Sub. 32		168
13. Dez.,	3.	2471;	1591,	11, Komm. C) a) 1		124
				11, Komm. C) a) 8		127
				11, Sub. 14		126
30. "	3.	2372;	1609,	22, "	8	243
				22, Komm. C)		245
				45, Sub. 11		451

1883:

24. Jänn.,	3.	198;	1639,	3, Sub. 2		85
				5, "	2	68
				5, Komm. A)		69
				11, Sub. 1		118
				19, Sub. 1		189
				19, Komm. A) h)		197
				76, Sub. 1		669
				76, Komm. B)		670
				78, "	M)	698
				83, Sub. 5		722
				94, "	20	827
16. März,	3.	400;	1700,	11, Komm. C) a) 6		126
				Nachtrag a) 5		1190

						Seite
31. März,	3.	788;	1714,	17, Komm. G) g)		183
				94, Sub. 3		822
5. April,	3.	809;	1721,	102, " 10		923
11. "	3.	871;	1728,	17, " 25		164
18. "	3.	762;	1735,	95, " 72		860
5. Mai,	3.	928;	1755,	95, " 81		863
11. "	3.	1098;	1763,	7, " 16		84
				7, Komm. N)		93
				27, Sub. 7		270
20. Juni,	3.	1498;	1805,	44, " 66		438
22. "	3.	1528;	1808,	11, Komm. C) d)		131
				45, Sub. 1		446
				84, " 40		744
25. Juni,	3.	1273;		32, Komm. B)		320
25. Sept.,	3.	2205;	1844,	95, Sub. 1		836
6. Oktob.,	3.	2279;	1858,	7, " 6		78
11. "	3.	2323;	1863,	84, " 41		744
11. "	3.	2324;	1864,	86, " 4		786
				86, Komm. A), f)		789
				95, Sub. 2, 44	836,	851
24. "	3.	2404;	1882,	11, " 3		119
7. Nov.,	3.	2563;	1900,	17, Komm. G)		184
				18, Sub. 4		185
				18, Komm. A) a)		185
9. "	3.	2381;	1904,	36, " A), L)	333,	351
				36, Sub. 22		347
17. "	3.	2383;	1913,	95, " 72		860
6. Dez.,	3.	2607;	1938,	4, " 19		57
12. "	3.	2867;	1942,	82, Sub. 14		715
				82, Komm. G)		718
28. "	3.	2983;	1963,	17, " B) b) a)		177
				88, Sub. 15		810

1884:

5. Jänn.,	3.	14;	1973,	11, Sub. 4		120
23. "	3.	152;	1996,	79, " 6		701
30. "	3.	228;	2004,	72, " 58		575
6. Feber,	3.	260;	2012,	10, " 12		113
				15, " 3		141
				27, Komm. B)		270
				27, Sub. 13		272
8. "	3.	274;	2015,	95, " 83		864
14. "	3.	265;	2018,	95, " 45		851
15. Feber,	3.	325;	2019,	42, Komm. C)		388
				72, Sub. 24		565

						Seite
29. Feber,	3.	452; 2040,	§	11, Komm. C) a)	2	124
				"	C) a)	8
				17, Komm. B) b)	a)	167
5. März,	3.	442; 2045,	§	99, Jud. 13		885
				99, Komm. E)		889
3. April,	3.	703; 2081,	§	66, Jud. 1		537
3. "	3.	704; 2082,	§	95, " 72		860
9. "	3.	755; 2089,	§	7, " 2		75
				17, " 43		174
				82, Komm. A)		711
23. "	3.	878; 2100,	§	11, " C) c)		129
				11, " D) 2		133
				75, Jud. 14		598
2. Mai,	3.	955; 2114,	§	2, Komm. F)		32
				43, Jud. 14		403
7. Juni,	3.	787; 2118,	§	95, " 38		850
6. Juni,	3.	1283; 2158,	§	22, " 12		245
				89, " 1, 4	812,	813
				89, Komm. B)		817
3. Juli,	3.	1517; 2193,	§	45, Jud. 15		453
10. "	3.	1614; 2207,	§	17, " 27		165
17. Sept.,	3.	2042; 2215,	§	17, " 49		178
1. Oktob.,	3.	2102; 2234,	§	95, " 6		838
9. "	3.	1628; 2246,	§	64, Komm. B)		532
				64, Jud. 6		533
10. "	3.	2194; 2248,	§	27, Komm. B)		270
				27, Jud. 6		270
				81, Komm. B)		708
5. Dez.,	3.	2738; 2316,	§	19, Komm. A) ii)		197
				19, Jud. 20		199
13. "	3.	2821; 2327,	§	26, Komm. B)		263
				44, " C)		414
				44, Jud. 3		410

1885:

3. Jänn.,	3.	2831 ex 1884; 2351,	§	95, Jud. 48		853
10. "	3.	73; 2361,	§	44, " 57		434
14. "	3.	147; 2366,	§	19, " 7		192
				21, " 19		233
				22, Jud. 11		244
				97, Komm. A)		871
28. "	3.	287; 2383,	§	3, Komm. B) d)	2	37
				30, Jud. 3		304

					Seite
6. Feber,	3.	20; 2396,	45, Jud. 12		451
7. "	3.	388; 2397,	99, " 28		891
13. "	3.	79; 2405,	21, " 7		226
			26, " 2		259
20. März,	3.	807; 2467,	44, Komm. D)		415
			44, Jud. 65		438
27. "	3.	863; 2480,	42, " 19		392
			84, " 38		743
			84, Komm. I)		752
30. April,	3.	1191; 2535,	94, Jud. 27		829
			94, Komm. E)		834
5. Juni,	3.	1523; 2595,	99, Jud. 24		889
12. "	3.	1619; 2607,	28, Komm. F)		292
18. "	3.	1678; 2619,	94, Jud. 4		823
			88, Komm. B)		806
3. Juli,	3.	1817; 2647,	21, Jud. 1		224
			42, " 3		385
			43, Komm. E)		403
9. "	3.	1878; 2658,	21, Jud. 2		224
			97, " 2		870
25. Sept.,	3.	2435; 2686,	28, Komm. C)		286
			38, Jud. 1		375
1. Oktob.,	3.	2463; 2700,	62, " 2		522
			62, Komm. A)		524
22. "	3.	2700; 2735,	86, Jud. 2		785
			86, Komm. F)		795
4. Nov.,	3.	2834; 2756,	86, " C)		791
			94, Jud. 5		823
11. "	3.	2886; 2768,	88, Komm. B)		806
			88, Jud. 6		806
19. "	3.	2975; 2783,	11, Jud. 13		125
			11, Komm. D)	3	134
27. "	3.	3059; 2795,	77, " 3		683
			84, Jud. 3		733
12. Dez.,	3.	3262; 2821,	21, " 4		225
			23, " 1		248
			24, Komm. B)		257

1886:

22. Jänn.,	3.	3263; 2832,	82, Komm. B)		714
	ex 1885:		86, " A)		785
			99, Jud. 40		896
12. Feber,	3.	3413; 2915,	17, " 10		155

						Seite
5. März,	3.	658; 2951,	§	43, Sub. 10		401
				94, "	21	828
11. "	3.	413; 2958,		53, Komm. C)		503
				57, Sub. 1		510
24. "	3.	867; 2977,		11, Komm. C) a)	5	126
24. "	3.	868; 2978,		4, Sub. 6		50
				72, "	25	566
				72, Komm. L)		583
9. April,	3.	985; 3007,		72, Sub. 51		573
16. "	3.	1083; 3019,		4, "	5	49
				4, Komm. L)		59
				42, Komm. A)		385
29. "	3.	1194; 3031,		19, "	A) c)	195
				20, Sub. 1		214
29. "	3.	652; 3032,		61, "	5	519
				64, "	1	529
10. Juni,	3.	1584; 3102,		42, Komm. A)		385
				75, Sub. 113		643
18. "	3.	1376; 3113,		72, "	13	562
23. Sept.,	3.	2414; 3173,		99, "	20	887
15. Oktob.,	3.	2616; 3211,		17, "	15	158
				17, Komm. B) b) a)		167
29. "	3.	2776; 3229,		44, Sub. 4		411
12. Nov.,	3.	2915; 3247,		Nachtrag a) 3, g)	19 1189,	1193
20. "	3.	3007; 3258,		42, Sub. 5		386
				42, Komm. C)		388
20. "	3.	3032; 3259,		72, Sub. 1		559

1887:

5. Jänn.,	3.	52; 3330,	§	86, Komm. A)		785
				95, "	27	846
18. Feber,	3.	556; 3400,		21, "	20	234
				84, "	A)	740
25. "	3.	608; 3411,		27, Sub. 14		273
25. "	3.	609; 3412,		Nachtrag g) 21		1194
2. März,	3.	655; 3421,		95, Sub. 28		846
30. "	3.	268; 3464,		53, Komm. C)		503
				68, Sub. 2		544
15. April,	3.	1085; 3485,		3, Komm. B) d) 2		37
				30, Sub. 4		304
				30, Komm. C)		305
4. Mai,	3.	1280; 3517,		2, Komm. F)		32
				76, "	C)	674
				76, Sub. 2		670
11. "	3.	807; 3526,		Nachtrag g) 17		1193

				Seite
18. Mai,	3. 1413; 3539 ,	22, Jud. 10	.	244
		44, "	34	424
31. "	3. 1542; 3557 ,	42, "	4	386
		42, Komm. C)		390
		45, "	A)	449
		46, "		466
		54, Jud. 1		504
		54, Komm. A), B)		506
		78, "	K)	698
		82, "	C)	715
		84, "	C, K)	745, 752
		Nachtrag b) 6		1190
1. Juni,	3. 814; 3558 ,	44, Jud. 12		415
		44, Komm. F)		418
3. "	3. 1579; 3563 ,	36, Jud. 26		349
		36, Komm. M)		352
8. "	3. 1618; 3574 ,	21, "	B) d)	231
		22, Jud. 1, 14		239, 246
		23, "	10	253
		84, "	39	744
10. "	3. 1653; 3576 ,	21, "	5	226
		23, "	2	249
10. "	3. 1652; 3577 ,	3, "	1	34
		3, Komm. D)	e)	45
23. "	3. 1776; 3600 ,	2, "	E)	31
		4, "	R)	64
		33, Jud. 11		325
7. Juli,	3. 1907; 3628 ,	33, "	1	321
14. "	3. 1966; 3643 ,	86, Komm. A), h)		790
		95, Jud. 5		837
7. Oktob.	3. 2630; 3687 ,	24, Komm. B)		257
		75, "	I, 4	600
		75, Jud. 24		602
28. "	3. 2899; 3729 ,	2, "	3	25
		2, Komm. G)		33
30. Dez.,	3. 3669; 3846 ,	45, Jud. 7		449
		45, Komm. I)		462

1888:

4. Jänn.,	3. 31; 3855 ,	75, Komm. III. ad a) 1		650
11. "	3. 115; 3868 ,	52, Jud. 7		494
		52, Komm. C)		497
20. "	3. 133; 3889 ,	52, Jud. 10		495
27. "	3. 322; 3898 ,	84, Komm. A) III, E)		737, 740, 748

						Seite
27. Jänn.,	3.	322; 3898,	84, Jud. 26			739
8. März,	3.	802; 3977,	86, Komm. A)	g)		789
			19, Jud. 7	A)	d)	194
			76, Komm. A)			673
21. "	3.	888; 4000,	86, Jud. 5		c)	787
			45, Komm. E)			448
23. "	3.	946; 4006,	36, Jud. 16	A), I)	333,	347
			36, " 24			342
29. "	3.	1079; 4018,	99, " 8			889
29. "	3.	1078; 4019,	45, Komm. D)			450
			62, Jud. 1			455
5. April,	3.	907; 4025,	62, Komm. A)			522
			21, Jud. 14			523
27. "	3.	1385; 4071,	26, " 3			230
			26, " 7			260
18. Mai,	3.	1555; 4113,	26, Komm. G)			263
			84, Jud. 13	A) III		267
26. "	3.	1739; 4128,	22, " 3			737
26. "	3.	1743; 4129,	31, " 3			245
1. Juni,	3.	1820; 4137,	10, Komm. B)	g)		310
			10, Jud. 9			109
			88, Komm. E)			110
8. "	3.	1895; 4150,	84, Jud. 7			810
8. "	3.	1921; 4151,	19, Komm. A)	d)		734
			21, Jud. 6			194
10. Oktob.,	3.	3079; 4276,	11, Jud. 18			226
11. "	3.	3144; 4279,	72, " 11			129
			99, " 62			562
12. "	3.	2109; 4281,	84, Komm. A)			905
			86, Jud. 9	A) h)		743
			95, Komm. A)			789
12. "	3.	3868; 4397,	84, Jud. 4			839
14. Dez.,	3.	3889; 4404,	20, Komm. B)			740
			28, Jud. 18			216
21. "	3.	3967; 4419,	28, " 6, 7			257
			94, " 6, 7		823,	281
						287
						824

1889:

18. Jänn.,	3.	3562; 4475,	79, Jud. 11			704
			84, Komm. A)	III.		736
19. "	3.	202; 4476,	30, Jud. 2			301
23. "	3.	256; 4482,	72, " 15			563

						Seite
25. Sämn.,	3.	258; 4488,	99,	Sud. 37		895
1. Feber,	3.	370; 4501,	19,	" 6		191
			20,	" 2		215
			94,	" 26		829
			69,	" 4		545
1.	3.	519; 4502,	3,	Komm. D) c)		44
27.	3.	798; 4537,	88,	Sud. 7		806
			43,	" 19		405
8. März,	3.	402; 4558,	51,	" 1		486
			43,	Komm. G) b)		407
14.	3.	990; 4571,	45,	Sud. 10		450
			31,	" 10		315
29.	3.	1192; 4598,	31,	" 2		309
30.	3.	618; 4603,	84,	" 55		748
10. April,	3.	1356; 4625,	72,	" 14		562
27.	3.	772; 4654,	97,	" 7		872
			69,	" 6		546
2. Mai,	3.	943; 4663,	31,	" 4		311
3.	3.	1632; 4664,	44,	" 28		421
3.	3.	1336; 4665,	17,	Komm. B) b) a)		167
			33,	Sud. 2		321
7. Juni,	3.	1930; 4732,		Nachtrag d) 11		1191
			79,	Sud. 3		700
14.	3.	2161; 4747,	28,	" 1		275
27.	3.	2316; 4774,	28,	Komm. L)		299
			33,	Sud. 12		326
3. Juli,	3.	2411; 4785,	33,	Komm. C)		327
			22,	Komm. E)		248
11.	3.	2241; 4807,	89,	Sud. 2		812
			72,	" 26		566
18. Sept.,	3.	1928; 4822,	36,	Komm. A)		334
20.	3.	3102; 4826,	37,	" L)		367
			37,	Sud. 9		361
19.	3.	1927; 4861,	30,	Sud. 10		307
5. Oktob.,	3.	3274; 4890,	19,	" 21		199
			26,	Komm. A)		261
			36,	" A)		334
			37,	" O)		371
			37,	Sud. 11		362
13. Nov.,	3.	3680; 4952,	75,	" 93		634
			75,	Komm. III. ad a)		652
14.	3.	3714; 4954,	102,	Sud. 1		920
4. Dez.,	3.	3977; 4998,	17,	" 46		176
6.	3.	4005; 5002,		Nachtrag a) 2		1189
6.	3.	4006; 5003,	21,	Komm. F)		238
6.	3.	4007; 5004,	37,	" T)		375

1890:				Seite
17. Jänn.,	§. 4205;	5090,	§ 95, Sub. 10	839
	ex 1889;			
17. "	§. 4312;	5091,	§ 99, Komm. T)	913
	ex 1889;		§ 99 Sub. 25	890
24. "	§. 4287;	5100,	§ 46, "	465
	ex 1889;			
24. "	§. 4140;	5106,	§ 27, " 2	268
	ex 1889;		§ 86, Komm. A) e)	788
			§ 87, Sub. 8	799
			§ 87, Komm. F)	802
19. März,	§. 930;	5213,	§ 44, Sub. 43	428
			§ 44, Komm. V)	443
19. "	§. 924;	5214,	§ 42, " G)	395
2. Mai,	§. 1449;	5288,	Nachtrag b) 8.	1191
14. "	§. 1602;	5313,	§ 36, " 13	340
22. "	§. 1668;	5329,	§ 4, Komm. R)	65
			§ 33, Sub. 3	322
23. "	§. 1705;	5333,	§ 72, Komm. A), P) 561,	585
			§ 72, Sub. 22	565
			§ 95, Sub. 52	854
			§ 95, Komm. G) d)	867
30. "	§. 1628;	5347,	§ 36, " B) c)	335
			§ 36, Sub. 11	339
6. Juni.	§. 1879;	5359,	§ 43, " 12	402
6. "	§. 1878;	5360,	§ 72, " 5	560
17. Oktob.,	§. 3152;	5499,	§ 72, Komm. O)	585
			§ 99, Sub. 63	905
23. "	§. 3265;	5509,	§ 28, " 19	289
			§ 43, " 21	406
31. Dez.,	§. 4227;	5645,	§ 21, Komm. B) d)	231
			§ 44, Sub. 29	422

1891:

22. Jänn.,	§. 4233;	5691,	§ 49, Sub. 10	479
	ex 1890;			
19. Feber,	§. 457;	5761,	§ 72, " 74	580
			Nachtrag e) 12	1192
19. "	§. 459;	5762,	§ 28, Komm. C), E) 283,	289
			§ 28, Sub. 21	291
26. "	§. 460;	5780,	§ 75, " 94	635
24. März,	§. 1134;	5848,	§ 99, " 3	882
15. April,	§. 1399;	5887,	§ 26, Komm. D)	264
			§ 84, Sub. 58	749
17. "	§. 647;	5892,	§ 45, " 21	456

					Seite
4. Juni,	3.	2001; 6007 ,	85,	Sub. 2	753
5. "	3.	1999; 6011 ,	4,	" 18	57
25. "	3.	2232; 6059 ,	84,	Komm. A)	739
18. Sept.,	3.	2963; 6110 ,	84,	Sub. 24	739
25. "	3.	3041; 6127 ,	72,	" 3	560
15. Oktob.,	3.	3176; 6175 ,	17,	Komm. B) b) a)	174
15. "	3.	3177; 6176 ,	43,	Sub. 9	401
5. Nov.,	3.	3178; 6220 ,	75,	" 76	625
18. "	3.	3694; 6253 ,	44,	" 36	425
			44,	Komm. M)	427
			72,	Sub. 73	580
			15,	" 2	140
			27,	Komm. A)	269
			41,	"	383
			44,	Komm. E), N) 417,	431
			44,	Sub. 15	416
19. "	3.	3703; 6256 ,	75,	" 95	635
26. "	3.	3778; 6268 ,	75,	" 96	635
2. Dec.	3.	3845; 6286 ,	11,	Sub. 5	120
			11,	Komm. C) d)	132
2. "	3.	3846; 6287 ,	42,	Sub. 18	392
			42,	Komm. I)	397
10. "	3.	3966; 6302 ,	44,	Sub. 26	421
16. "	3.	4039; 6315 ,	99,	" 38	895
			99,	Komm. U)	914
16. "	3.	4040; 6316 ,	21,	Sub. 8	227
			21,	Komm. E)	238
16. "	3.	4041; 6317 ,	17,	Sub. 17	160

1892:

9. Jänn.,	3.	84; 6353 ,	96,	Sub. 2	867
21. "	3.	233; 6383 ,		Nachtrag a) 1	1189
18. Feber,	3.	554; 6439 ,	85,	Sub. 1	752
19. "	3.	571; 6441 ,	72,	" 12	562
			72,	Komm. H)	573
			72,	Sub. 70	579
17. März,	3.	889; 6495 ,	95,	" 21	843
			95,	Komm. B) g)	848
17. "	3.	890; 6496 ,	17,	Sub. 33	169
18. "	3.	915; 6497 ,	76,	" 3	670
			76,	Komm. G)	678
18. "	3.	916; 6498 ,	45,	" K)	463
			51,	Sub. 2	487
			51,	Komm. E)	491
31. "	3.	1050; 6523 ,	20,	Sub. 5	217

					Seite
7. April,	3.	1126; 6538,	19, Jud. 22		200
			19, Komm. I)		213
22. "	3.	1235; 6561,	26, Jud. 6		262
			26, Komm. E)		266
5. Mai,	3.	1480; 6590,	72, Jud. 75		580
			72, Komm. Q)		586
			86, Jud. 21		793
6. "	3.	1495; 6592,	44, " 47		430
			75, " 56		617
20. "	3.	1656; 6627,	43, " 17		404
27. "	3.	1739; 6638,	17, " 45		175
			17, Komm. E) c)		182
9. Juni,	3.	1881; 6661,	37, Jud. 10, 27	361,	372
17. "	3.	1967; 6680,	44, " 52		432
14. Juli,	3.	2303; 6743,	11, Komm. C) a		122
			72, Jud. 8		561
23. Sept.,	3.	2847; 6760,	75, " 3		593
			75, Komm. I. 3.		599
6. Oktob.,	3.	2992; 6787,	75, Jud. 13		597
10. Nov.,	3.	3358; 6872,	17, " 47		177
			28, Komm. C)		234
			36, " G)		345
14. Dez.,	3.	3840; 6944,	75, Jud. 97		636
30. "	3.	4045; 6979,	75, " 20		601

1893:

7. Jänn.,	3.	76; 6995,	17, Jud. 14		158
12. "	3.	144; 7004,	75, " 42		611
20. "	3.	276; 7024,	72, " 16		563
			95, " 13, 76	840,	862
16. Feber,	3.	609; 7085,	44, " 37		425
23. "	3.	694; 7099,	23, " 9		253
2. März,	3.	784; 7118,	18, " 1		184
			75, Komm. I. 5		601
16. "	3.	996; 7146,	88, Jud. 8		807
17. "	3.	1004; 7152,	10, Komm. B) i)		110
			75, Jud. 80		627
22. "	3.	1064; 7160,	36, " 4		334
7. April,	3.	1254; 7182,	44, " 33		423
27. "	3.	1498; 7229,	72, " 57		575
27. "	3.	1499; 7230,	11, Komm. C) a) 4		126
			11, Jud. 15		127
3. Mai,	3.	1335; 7240,	19, Komm. A) g)		197
			85, Jud. 4		754
			85, Komm. E)		784

						Seite
23. Juni,	3.	2255;	7340,	67, Jud. 1		541
30. "	3.	3329;	7349,	75, " 51		615
13. Juli,	3.	2499;	7384,	95, " 19		843
11. Oktob.,	3.	3380;	7445,	42, " 9		388
19. "	3.	3450;	7462,	95, " 80		863
2. Nov.,	3.	3617;	7492,	75, " 35		608
2. "	3.	3618;	7493,	17, Komm. B) b) a)		170
				18, Jud. 3		185
3. "	3.	3632;	7494,	102, " 5		921
9. "	3.	3695;	7506,	84, " 60		750
17. "	3.	3633;	7524,	72, " 6		561
18. "	3.	3837;	7527,	17, Komm. B) b) a)		167
29. "	3.	3996;	7553,	75, Jud. 114		643
1. Dez.,	3.	4077;	7555,	99, " 64		906
14. "	3.	4271;	7586,	11, " 7		121
				11, Komm. C) d)		132
15. "	3.	4294;	7591,	43, Jud. 8		401
29. "	3.	4469;	7624,	10, " 7		109
				85, " 3		754
				85, Komm. C), D)	782,	783
30. "	3.	4482;	7627,	99, Jud. 29, 39	892,	896
30. "	3.	4484;	7628,	43, " 23		406
				43, Komm. H)		408

1894:

5. Jänn.,	3.	70;	7637,	1, Jud. 1		5
				1, Komm. F) h)		23
				86, Jud. 14		790
				86, Komm. E)		794
18. "	3.	261;	7661,	75, Jud. 109		641
				75, Komm. III ad a) 5		656
1. März,	3.	820;	7758,	24, Jud. 1, 2, 3	255,	256
13. "	3.	813;	7782,	2, Komm. G)		32
				3, " D) f)		45
				17, Jud. 31		167
				75, " 2		592
				72, " 76		581
10. Mai,	3.	1825;	7893,	86, " 12		789
10. "	3.	1827;	7895,	86, Komm. D)		794
				75, Jud. 29		605
17. "	3.	1903;	7903,	75, " 28		604
19. "	3.	1921;	7911,	36, " 25		349
5. Juli,	3.	2621;	8014,	17, Komm. G)		184
27. Sept.,	3.	3537;	8057,	72, Jud. 27		566
				Nachtrag c) 9		1191

						Seite
17. Oktob.,	3.	3794; 8094,	§	99,	Jud. 34	894
			§	99,	Komm. R)	909
18. "	3.	3795; 8098,	§	44,	Jud. 40	427
			§	94,	" 37	832
			§		Nachtrag e) 13	1192
13. Dez.,	3.	4867; 8244,	§	87,	Jud. 1, 2	795, 796
13. "	3.	4868; 8245,	§	28,	Komm. C)	286
			§	38,	B)	377
14. "	3.	4869; 8246,	§	37,	Jud. 16	365
			§	37,	Komm. M)	368
19. "	3.	4120; 8260,	§	75,	Jud. 27	604
19. "	3.	4967; 8264,	§	17,	Komm. B) b) α)	174
			§	18,	Jud. 5	185
			§	18,	Komm. B)	187
			§	21,	D)	237
29. "	3.	5169; 8283,	§	44,	Jud. 23	420

1895:

1. Feber,	3.	563; 8384,	§	76,	Jud. 9	674
4. April,	3.	1738; 8553,	§	84,	" 6	733
10. Mai,	3.	2412; 8654,	§	84,	" 30	740
			§		Nachtrag b) 7	1190
25. "	3.	2671; 8691,	§	17,	" 35	170
			§	75,	Komm. III ad c) 6	663
5. Juli,	3.	3393; 8795,	§	85,	Jud. 8	758
11. "	3.	3471; 8812,	§	99,	" 66	907
20. Sept.,	3.	4432; 8835,	§	70,	" 2	548
			§	94,	" 38	832
27. "	3.	4541; 8852,	§	36,	" 9	337
			§	36,	Komm. N)	354
24. Oktob.,	3.	5011; 8935,	§	99,	Jud. 67	907
26. "	3.	5046; 8944,	§	42,	" 11	389
30. "	3.	5087; 8955,	§	4,	" 12	53
			§	36,	Komm. B) b)	335
20. Nov.,	3.	5406; 9028,	§	75,	Jud. 36	609
27. "	3.	5546; 9051,	§	72,	" 2	560
20. Dez.,	3.	6108; 9149,	§	33,	" 4	322

1896:

10. Jänn.,	3.	178; 9216,	§	33,	Jud. 5	322
			§	33,	Komm. A)	326
15. "	3.	275; 9232,	§	33,	Jud. 6	323
17. "	3.	337; 9244,	§	17,	" 48	178
18. Feber,	3.	1052; 9347,	§	37,	" 28	372

						Seite
27.	Feber,	3.	1230; 9381,	31, Jud. 11		315
				75, Komm. II 15		649
				100, " D)		919
11.	März,	3.	1532; 9421,	4, Jud. 13		54
11.	"	3.	1530; 9422,	45, " 6		449
				45, Komm. H)		461
13.	"	3.	1596; 9436,	95, Jud. 20		843
20	"	3.	1772; 9468,	75, " 71		624
15.	April,	3.	2269; 9538,	17, " 18		160
				21, Komm. C)		236
23.	"	3.	2456; 9568,	44, Jud. 5		411
22.	Mai,	3.	3104; 9666,	76, " 5		672
22.	"	3.	3110; 9667,	97, " 6		871
27.	"	3.	3186; 9680,	26, " 8		263
11.	Juni,	3.	3488; 9741,	102, " 2		920
11.	"	3.	3494; 9742,	45, " 4		448
				45, Komm. L), M) 463,		464
26.	"	3.	3187; 9796,	38, Jud. 5		377
				38, Komm. C) a)		378
2.	Juli,	3.	3905; 9824,	7, Jud. 13		83
				7, Komm. H)		88
8.	"	3.	4022; 9844,	4, Jud. 15		55
				75, Komm. II. 6		630
9.	"	3.	4052; 9849,	17, " A) c)		195
				72, Jud. 62		577
				75, " 54		617
10.	"	3.	4061; 9856,	75, " 82		628
				75, Komm. II. 9		634
7.	Okto.,	3.	5336; 9949,	4, " N)		61
				27, Jud. 3		268
				84, " 45		745
				Nachtrag f) 15		1192
30.	"	3.	5736; 10.034,	28, Jud. 16		286
				28, Komm. J)		297
11.	Nov.,	3.	5960; 10.078,	84, " D)		746
				84, Jud. 59		750
18.	"	3.	6167; 10.101,	44, " 38		426
				44, Komm. O)		432
28.	"	3.	6402; 10.144,	75, Jud. 21		601
28.	"	3.	6388; 10.145,	95, " 8		838
3.	Dez.,	3.	6508; 10.160,	33, " 7		323
23.	"	3.	6986; 10.224,	72, " 39		570
30.	"	3.	7089; 10.235,	17, Komm. F)		183
				76, Jud. 4		671
				76, Komm. F)		677

1897:

						Seite
9. Jänn.,	3.	110;	10.266,	§ 49, Jud. 5		476
22. "	3.	464;	10.309,	§ 44, " 22		420
				§ 75, Komm. I. 10		611
30. "	3.	634;	10.343,	§ 72, Jud. 59		576
11. Feber,	3.	826;	10.379,	§ 84, " 15		736
11. "	3.	825;	10.380,	§ 83, " 14		726
				§ 83, Komm. E)		727
25. "	3.	1090;	10.436,	§ 99, Jud. 4		882
27. "	3.	1181;	10.447,	§ 36, " 2		332
				§ 36, Komm. E)		342
27. "	3.	1182;	10.448,	§ 37, " E)		359
				§ 75, Jud. 12		597
				§ 75, Komm. I. 6		603
6. März,	3.	1334;	10.470,	§ 94, Jud. 28		830
7. April,	3.	2011;	10.595,	§ 44, " 13		415
				§ 44, Komm. I)		423
7. "	3.	2012;	10.596,	§ 11, " C) c)		129
				§ 11, Jud. 11		124
8. "	3.	2031;	10.599,	§ 38, " 2		376
				§ 42, " 20		392
21. Mai,	3.	2933;	10.744,	§ 75, " 83		628
21. "	3.	2931;	10.745,	§ 75, Jud. 98		636
29. "	3.	3072;	10.873,	§ 44, " 59		435
4. Juni,	3.	3216;	10.794,	§ 23, " 3		250
4. "	3.	3217;	10.795,	§ 44, " 17		417
				§ 44, Komm. H)		422
9. "	3.	3275;	10.806,	§ 72, Jud. 79		582
9. "	3.	3288;	10.807,	§ 75, " 52		616
				§ 82, " 5		712
9. "	3.	3287;	10.808,	§ 31, " 12		315
10. "	3.	3311;	10.812,	§ 44, " 16		417
				§ 44, Komm. L)		426
23. "	3.	3559;	10.859,	§ 20, Jud. 6		217
				§ 86, " 16		791
23. "	3.	3560;	10.860,	§ 21, " 11		229
1. Juli,	3.	3707;	10.892,	§ 1, " 2		5
				§ 4, Komm. E)		54
1. "	3.	3708;	10.893,	§ 64, Jud. 2		530
				§ 64, Komm. G)		535
2. "	3.	3301;	10.895,	§ 75, Jud. 30		605
7. "	3.	3844;	10.910,	§ 17, " 19		160

						Seite
8. Juli,	3.	3860;	10.918,	75, Jud. 70		623
				75, Komm. II.	4	626
15. Sept.,	3.	4749;	10.936,	27, Jud. 4		269
				94, Komm. C)		829
23. "	3.	4908;	10.964,	45, Jud. 22		456
				45, Komm. G)		461
6. Oktob.,	3.	5140;	11.013,	3, Jud. 8		38
				3, Komm. D) b)		44
21. "	3.	5378;	11.079,	86, Jud. 17		792
18. Nov.,	3.	5910;	11.161,	44, " 49		431
19. "	3.	5950;	11.165,	99, " 9		884
26. "	3.	6258;	11.187,	102, " 6		922
				102, Komm. D)		924
10. Dez.,	3.	6373;	11.227,	54, Jud. 2		505
16. "	3.	6487;	11.247,	43, " 1		398
				43, Komm. D)		402
16. "	3.	6488;	11.248,	8, Jud. 1		95
				8, Komm. E)		99
29. "	3.	6777;	11.277,	21, Jud. 9		228
29. "	3.	6773;	11.278,	75, " 106		639
29. "	3.	6774;	11.279,	69, " 5		546

1898:

5. Jänn.,	3.	56;	11.299,	72, Jud. 55		575
				72, Komm. N)		584
13. "	3.	734;	11.325,	72, Jud. 45		572
13. "	3.	192;	11.326,	7, " 3		76
				7, Komm. E)		86
5. Feber,	3.	622;	11.394,	4, Jud. 1		48
24. "	3.	1016;	11.451,	4, Komm. C)		51
				75, Jud. 66		621
				75, Komm. II.	2	625
25. "	3.	482;	11.453,	94, Jud. 39		833
23. März,	3.	1537;	11.545,	82, " 12		714
				84, " 31		741
23. "	3.	1535;	11.546,	95, " 3		837
				95, Komm. B) c)		842
21. Mai,	3.	2719;	11.742,	76, Jud. 8		673
14. Juni,	3.	3183;	11.821,	49, Komm. E)		479
				89, Jud. 6		814
				89, Komm. C)		817
18. "	3.	3303;	11.844,	72, " 64		577

					Seite
18. Juni,	3.	3302; 11.845,	78, Komm. H)		697
			79, " C)		706
			83, " C), G)	724,	729
			95, Jud. 61		857
4. Juli,	3.	2782; 11.898,	95, " 17		842
			95, Komm. C)		857
9. "	3.	3795; 11.929,	1, Komm. F) e)		20
			4, Jud. 17		56
			4, Komm. H)		57
9. "	3.	3813; 11.930,	72, Jud. 9		561
14. Sept.,	3.	4895; 11.945,	75, " 104		638
24. "	3.	5044; 11.960,	99, " 68		907
8. Oktob.,	3.	5262; 12.017,	97, " 11		873
			97, Komm. D)		875
18. Nov.,	3.	6140; 12.166,	45, Jud. 16		454
			45, Komm. F)		460
22. "	3.	6221; 12.175,	22, Jud. 4		240
6. Dez.,	3.	6725; 12.232,	18, " 11		187
14. "	3.	6909; 12.269,	75, " 45		613
			75, Komm. I. 15		619
28. "	3.	7312; 12.311,	94, Jud. 40		833

1899:

14. Jänn.,	3.	344; 12.392,	75, Jud. 123		647
			75, Komm. III. ad c)		662
21. "	3.	510; 12.420,	23, Jud. 4		250
			23, Komm. D)		254
31. "	3.	696; 12.450,	94, Jud. 10		825
11. Feber,	3.	965; 12.494,	61, " 3		518
			75, " 43		612
11. "	3.	971; 12.495,	75, " 99		636
			75, Komm. III.		
			ad a) 3		653
2. März,	3.	1469; 12.566,	22, Jud. 15		246
2. "	3.	1464; 12.567,	72, " 65		578
2. "	3.	1470; 12.568,	95, Komm. G) c)		866
10. "	3.	635; 12.606,	1, " F) g)		22
			17, Jud. 39		172
			17, " D) b)		179
			72, Jud. 4		560
11. "	3.	1651; 12.614,	75, " 67		622
			75, Komm. II. 1		623
23. "	3.	1931; 12.650,	75, Jud. 122		647
			75, Komm. III. ad c)		660

						Seite
5.	April,	3.	2210;	12.684,	54, Sub. 4	505
5.	"	3.	2211;	12.685,	75, " 9	595
					75, Komm. I. 12	614
5.	"	3.	2212;	12.686,	75, Komm. III.	
					ad c) 2	660
8.	"	3.	2301;	12.694,	11, " 10	123
14.	"	3.	2486;	12.718,	72, " 52	573
14.	"	3.	2483;	12.720,	19, Komm. B)	200
					19, Sub. 30	203
18.	"	3.	2597;	12.727,	61, Sub. 1	517
18.	"	3.	2598;	12.728,	54, " 3	505
					61, " 2	518
22.	"	3.	2699;	12.747,	19, " 24	201
					19, Komm. D)	205
22.	"	3.	2689;	12.748,	95, Sub. 62	857
29.	"	3.	2889;	12.777,	17, " 16	159
					86, Komm. B)	791
2.	Mai,	3.	2998;	12.779,	79, " D)	706
					85, Sub. 5	755
6.	"	3.	3162;	12.799,	7, " 9	80
6.	"	3.	3163;	12.802,	28, Komm. K)	298
					28, Sub. 3	276
13.	"	3.	3443;	12.826,	72, " 37	569
13.	"	3.	3444;	12.827,	72, " 36	569
					75, Komm. I. 13	614
16.	"	3.	3567;	12.831,	38, Sub. 3	376
					75, Komm. II. 12	638
16.	"	3.	3568;	12.832,	75, " II. 12	638
30.	"	3.	4050;	12.897,	19, Sub. 25	201
					19, Komm. H)	212
30.	"	3.	4051;	12.898,	11, " 8	122
					11, Komm. C) c)	130
3.	Juni,	3.	4128;	12.911,	75, Sub. 110	641
10.	"	3.	4384;	12.942,	43, Sub. 11	402
					43, Komm. F)	406
					95, " B) i)	853
13.	"	3.	4468;	12.960,	28, Sub. 14	284
13.	"	3.	4630;	12.961,	28, " 2	275
14.	Sept.,	3.	7408;	13.094,	4, " 9	51
16.	"	3.	7449;	13.103,	72, " 77	581
3.	Octob.,	3.	7917;	13.185,	75, " 1	592
12.	"	3.	8111;	13.221,	49, " 12	481
12.	"	3.	8128;	13.222,	17, " 30	166
20.	"	3.	8299;	13.257,	49, " 13	481
21.	"	3.	8295;	13.261,	31, " 1	309

						Seite
28. Oktob.,	3.	8485;	13.294,	4, Jud. 14		54
				37, "	1	355
28 "	3.	8447;	13.295,	95, "	77	862
3. Nov.,	3.	8701;	13.310,	75, Komm. II.	2	625
				75, Jud. 74		625
				95, Komm. G)	a)	864
3 "	3.	8703;	13.405,	75, Jud. 100		637
20. "	3.	9027;	13.405,	95, "	18	842
24. "	3.	9338;	13.415,	44, Jud. 50		431
25. "	3.	9444;	13.423,	11, "	2	118
25. "	3.	9445;	13.424,	99, "	5	883
				99, Komm. P)		906
1. Dez.,	3.	9623;	13.445,	72, Jud. 69		579
1900:						
4. Jänn.,	3.	51;	13.601,	4, Jud. 3		48
				4, Komm. D)		52
3. Feber,	3.	748;	13.720,	84, Jud. 28		740
16. "	3.	605;	13.780,	79, "	14	705
23. "	3.	10.285	13.812,	75, "	34	607
		ex 1899;				
6. März,	3.	1478;	13.872,	44, "	19	418
9. "	3.	1564;	13.881,	94, "	11	825
10. "	3.	1591;	13.889,	99, "	19	887
10. "	3.	1541;	13.892,	20, "	7	218
				20, Komm. F)		223
13. "	3.	1677;	13.905,	31, Jud. 5		311
16. "	3.	1763;	13.912,	84, "	25	739
24. "	3.	2041;	13.954,	95, "	49	853
24. "	3.	2021;	13.955,	49, "	11	480
				49, Komm. G)		482
11. April,	3.	2518;	14.052,	83, "	13	726
				83, Komm. K)		731
20. "	3.	2777;	14.074,	75, Jud. 87		631
28. "	3.	3001;	14.114,	75, "	108	640
				75, Komm. III.		
				ad b) 2		658
17. Mai,	3.	3501;	14.211,	19, Jud. 8		192
				19, Komm. E)		207
17. "	3.	3502;	14.212,	72, Jud. 72		579
29. "	3.	3078;	14.264,	17, "	28	166
				72, "	48	572
				84, "	20, 34, 37,	
					51, 53, 738,	742
					743, 747,	748
				§ 99, "	16	886

					Seite
1. Juni,	3.	3958; 14.274 ,	18, Jud. 8		186
			87, Komm. D)		800
			87, Jud. 9		800
			95, " 43, 50	851,	853
			96, " 3		867
9. "	3.	4102; 14.311 ,	45, " 3		447
			45, Komm. N)		464
			78, Jud. 4		685
			94, " 23		828
30. "	3.	4676; 14.407 ,	67, " 2		541
30. "	3.	4694; 14.408 ,	17, " 24		164
11. Sept.,	3.	6168; 14.483 ,	79, Jud. 12		704
			94, " 41		833
11. "	3.	6167; 14.484 ,	94, " 12		825
13. "	3.	6222; 14.489 ,	44, Komm. A) a)		411
			44, Komm. B), R)	413,	437
			44, Jud. 6		411
18. "	3.	6362; 14.515 ,	44, " 51		432
			76, Komm. E)		676
18. "	3.	6363; 14.516 ,	95, Jud. 41		851
			99, " 15		886
			99, Komm. F)		892
28. "	3.	6633; 14.554 ,	94, Jud. 42		833
9. Oktob.,	3.	6219; 14.622 ,	7, " 8		80
			7, Komm. G)		87
			76, " K)		681
10. "	3.	6918; 14.626 ,	100, Jud. 1, 2	915,	916
11. "	3.	6931; 14.627 ,	84, " 33,		742
			84, Komm. F)		749
19. "	3.	7106; 14.665 ,	28, Jud. 20		290
20. "	3.	7144; 14.670 ,	19, " 2		189
20. "	3.	7102; 14.672 ,	17, " 21		162
26. "	3.	7277; 14.702 ,	28, " 7		279
			28, Komm. H)		295
26. "	3.	7278; 14.703 ,	84, Jud. 52		747
10. Nov.,	3.	7764; 14.768 ,	15, " 6		143
			79, " 9		703
			84, " 36		743
			85, Komm. B)		781
			85, " 6		756
			94, Jud. 43		834
29. "	3.	8245; 14.871 ,	97, " 4, 9	871,	872
			99, " 26		890
13. Dez.,	3.	8741; 14.938 ,	52, " 5, 9	493,	495
15. "	3.	8821; 14.948 ,	42, " 10		388

						Seite
18. Dez.,	3.	8927;	14,977,	28, Jud. 5		277
				28, Komm. D)		288
18. "	3.	8926;	14,978,	79, Jud. 13		704
				33, " 8		324
				33, Komm. B)		327
1901:						
5. Jänn.,	3.	85;	10 (A),	44, Jud. 48		431
15. "	3.	364;	33 (A)	43, " 15		404
15. "	3.	365;	34 (A),	99, " 52		901
17. "	3.	447;	38 (A),	27, " 11		271
19. "	3.	492;	46 (A)	4, " 4		49
				49, " 3		474
				87, Komm. E)		801
31. "	3.	805;	77 (A),	10, Komm. B) c)		107
5. Feber,	3.	941;	88 (A),	17, Jud. 8		155
9. "	3.	1050;	100 (A),	19, " 3		190
9. "	3.	1289;	101 (A),	94, " 22		828
9. "	3.	650;	102 (A),	4, " 7		50
				4, " 7		50
15. "	3.	1209;	115 (A),	36, Komm. D)		336
19. "	3.	1295;	120 (A),	36, Jud. 17		343
				22, " 6		242
				44, " 7		412
				44, Komm. Y)		445
				75, Jud. 85		630
				75, Komm. II. 10		636
19. März,	3.	2110;	199 (A),	83, Jud. 12		725
19. "	3.	2130;	200 (A),	83, Komm. F)		728
				44, Jud. 25		421
				44, Komm. X)		444
				72, Komm. R)		586
				72, Jud. 41		570
23. "	3.	2256;	211 (A),	4, " 8		51
20. April,	3.	3131;	264 (A),	43, " 6		400
20. "	3.	3132;	265 (A),	29, Jud. 6		257
20. "	3.	2986;	267 (A),	11, Komm. C) a) 3		125
3. Mai,	3.	3483;	296 (A),	87, Jud. 7		799
4. "	3.	3508;	302 (A),	77, " 1		683
7. "	3.	3175;	307 (A),	20, Komm. D)		222
				37, " P)		372
				37, Jud. 23		369
				86, " 11		789
				87, Komm. C)		799
				87, Jud. 10		801
				94, " 13		825

					Seite
14. Mai,	3.	2920;	330 (A),	27, Jud. 12	272
21. "	3.	3970;	346 (A),	99, Komm. M)	902
				99, Jud. 42	897
29. "	3.	4228;	363 (A),	84, " 2	732
29. "	3.	4229;	364 (A),	72, " 35	569
1. Juni,	3.	4327;	373 (A),	Nachtrag IV. 28	1197
24. "	3.	5052;	424 (A),	44, " 55	433
24. "	3.	5051;	425 (A),	72, " 38	570
25. "	3.	5064;	427 (A),	75, " 107	640
27. "	3.	3997;	431 (A),	44, " 53, 54	433
				75, " 38	610
5. Juli,	3.	5296;	448 (A),	17, Komm. B) a) β)	158
				17, Jud. 3	152
13. "	3.	4278;	476 (A),	72, " 18	564
				84, Komm. A), H)	741, 751
				84, Jud. 19	737
				95, Komm. B) k)	855
				95, Jud. 78	862
13. "	3.	5493;	478 (A),	75, Komm. III.	
				ad d) 2	665
				75, Jud. 129	651
19. Sept.,	3.	7009;	487 (A),	44, " 1	409
26. "	3.	7176;	510 (A),	75, " 102	638
27. "	3.	7219;	512 (A),	43, " 4	399
30. "	3.	7271;	525 (A),	44, " 11	414
8. Oktob.,	3.	7013;	539 (A),	75, Komm. I. 11	613
				75, Jud. 37	609
				95, " 39, 40	850
9. "	3.	7481;	543 (A),	23, " 5	251
				72, " 19	564
11. "	3.	7528;	549 (A),	72, " 33	568
11. "	3.	7526;	550 (A),	43, " 2	398
				43, Komm. C)	401
22. "	3.	7810;	578 (A),	30, Jud. 7	305
				30, Komm. D)	307
29. "	3.	7986;	595 (A),	19, " A) k)	198
				27, Jud. 5	269
				84, Komm. G)	750
29. "	3.	7962;	596 (A),	4, Jud. 2	48
				4, Komm. B)	49
29. "	3.	7897;	597 (A),	75, Jud. 121	646
				95, " 58	855
7. Dec.	3.	9161;	688 (A),	15, Komm. F)	146
				79, Komm. B)	705

							Seite
7. Dez.,	3.	9199;	689 (A),	§ 84,	Jud. 61 .		751
10. "	3.	9202;	691 (A),	§ 99,	" 32 .		893
10. "	3.	9293;	692 (A),	§ 95,	" 51 .		853
14. "	3.	9420;	704 (A),	§ 19,	" 4 .		190
1902:							
23. Jänn.,	3.	713;	782 (A),	§ 72,	Jud. 7 .		561
23. "	3.	817;	783 (A),	§ 72,	" 46 .		572
4. Feber,	3.	3332;	818 (A),	§ 20,	" 8 .		218
8. "	3.	278;	830 (A),	§ 75,	" 111 .		642
8. "	3.	1296;	832 (A),	§ 94,	" 14 .		826
				§ 94,	Komm. D)		831
18. "	3.	1585;	856 (A),	§ 37,	Jud. 5 .		358
1. März,	3.	2033;	887 (A),	Nachtrag a) 4 .			1190
13. "	3.	2404;	917 (A),	Nachtrag III. 25 .			1196
26. "	3.	2833;	958 (A),	§ 75,	Komm. I, 8 .		608
				§ 75,	Jud. 58 .		618
1. April,	3.	3073;	960 (A),	§ 75,	Jud. 118 .		645
				§ 75,	Komm. III.		
					ad c) 1 .		659
1. "	3.	3074;	961 (A),	§ 75,	Jud. 101 .		637
				§ 75,	Komm. III.		
					ad a) 4 .		655
8. "	3.	3271;	973 (A),	§ 95,	Jud. 60 .		856
18. "	3.	3598;	999 (A),	§ 72,	" 34 .		569
				§ 94,	Komm. G)		835
18. "	3.	3573;	1000 (A),	§ 75,	Jud. 78 .		626
				§ 100,	Komm. B)		918
19. "	3.	3733;	1003 (A),	§ 37,	Jud. 6, 18, 21		
					359, 366, 368		
				§ 37,	Komm. I), R)		
					362, 374		
				§ 84,	Jud. 48 .		746
10. Mai,	3.	3026;	1051 (A),	Nachtrag IV. 29 .			1197
13. "	3.	4411;	1059 (A),	§ 22,	Jud. 3 .		240
				§ 22,	Komm. D)		247
15. "	3.	4455;	1064 (A),	§ 75,	Jud. 81 .		628
21. "	3.	4607;	1074 (A),	§ 15,	" 7 .		144
				§ 95,	" 59 .		856
21. "	3.	4609;	1075 (A),	§ 82,	" 10 .		714
				§ 82,	Komm. D)		716
				§ 95,	Jud. 14 .		840
23. "	3.	4664;	1080 (A),	§ 72,	" 61 .		576
23. "	3.	4663;	1081 (A),	§ 95,	" 30 .		847
3. Juni,	3.	5016;	1098 (A),	§ 84,	" 5 .		733

						Seite
14.	Juni,	3.	5381; 1137 (A),	72, Jud. 71	. . .	579
				84, " 32	. . .	741
				99, " 14	. . .	886
17.	"	3.	5480; 1410 (A),	37, " 19	. . .	366
28.	"	3.	5891; 1164 (A),	75, " 22	. . .	601
7.	Juli,	3.	6210; 1190 (A),	51, " 3	. . .	487
				51, Komm. D)	. . .	489
10.	"	3.	6298; 1198 (A),	Nachtrag g) 18	. . .	1193
11.	"	3.	6349; 1203 (A),	4, Komm. N)	. . .	61
19.	Sept.,	3.	7993; 1217 (A),	84, Jud. 27	. . .	739
22.	"	3.	8131; 1224 (A),	82, " 13	. . .	715
14.	Oktob.	3.	8702; 1257 (A),	15, Komm. G)	. . .	147
				49, Jud. 4	. . .	475
				49, Komm. H)	. . .	483
4.	Nov.,	3.	8128; 1297 (A),	19, Jud. 32	. . .	203
				75, " 55	. . .	617
				84, " 21	. . .	738
14.	"	3.	6075; 1327 (A),	45, Komm. C)	. . .	454
				45, Jud. 17	. . .	454
25.	"	3.	10.049; 1351 (A),	95, " 24	. . .	844
25.	"	3.	10.050; 1352 (A),	99, " 6	. . .	883
29.	"	3.	10.107; 1367 (A),	76, Jud. 6	. . .	673
				76, Komm. H)	. . .	680
4.	Dez.,	3.	10.392; 1379 (A),	36, Jud. 18	. . .	344
				36, " B), F)	. . .	344
					. . .	334
13.	"	3.	8957; 1401 (A),	37, Jud. 8	. . .	360
19.	"	3.	11.010; 1417 (A),	99, " 57	. . .	903
19.	"	3.	10.972; 1418 (A),	75, Komm. II. 5.	. . .	628
				75, Jud. 69	. . .	623
20.	"	3.	11.055; 1419 (A),	72, " 66	. . .	578
1903:						
3.	Jänn.,	3.	29; 1446 (A),	75, Komm. I. 9	. . .	610
				75, Jud. 33	. . .	607
8.	"	3.	177; 1450 (A),	82, " 11	. . .	714
23.	"	3.	955; 1496 (A),	95, " 7	. . .	838
24.	"	3.	906; 1499 (A),	84, " 8	. . .	734
24.	"	3.	966; 1500 (A),	75, " 7	. . .	595
27.	"	3.	1128; 1505 (A),	49, Komm. D)	. . .	478
				49, Jud. 2	. . .	473
				82, Komm. E)	. . .	717
				82, Jud. 8	. . .	713
				87, " 5	. . .	797
29.	"	3.	1232; 1507 (A),	1, " 6	. . .	8
10.	Feber,	3.	1673; 1533 (A),	22, " 16	. . .	247

					Seite
3. März,	3.	2608; 1591 (A),	§	23, Sub. 6	251
			§	72, " 63	577
6. "	3.	2785; 1600 (A),	§	49, " 8	478
			§	99, Komm. O)	904
6. "	3.	2741; 1601 (A),	§	1, " F) f)	21
			§	1, Sub. 3	6
10. "	3.	2907; 1608 (A),	§	10, " 5	107
10. "	3.	2906; 1609 (A),	§	75, Komm. II. 11	637
			§	75, Sub. 86	630
19. "	3.	3388; 1637 (A),	§	72, " 10	561
21. "	3.	1833; 1642 (A),	§	1, Komm. F) d)	20
			§	37, Sub. 24, 25	370
			§	75, Komm. I. 2	595
31. "	3.	3950; 1669 (A),	§	75, Sub. 115	644
28. April,	3.	5009; 1737 (A),	§	20, " 15	221
			§	72, " 47	572
			§	79, " 2	699
			§	84, " 4, 46	733, 746
			§	97, " 1	870
28. "	3.	5010; 1738 (A),	§	99, Komm. L)	900
			§	99, Sub. 46	899
1. Mai,	3.	5121; 1744 (A),	§	18, " 10	187
1. "	3.	5122; 1745 (A),	§	84, " 49	746
19. "	3.	5795; 1799 (A),	§	44, Sub. 14, 44	416, 429
			§	44, Komm. W)	443
			§	75, " 1. 1	594
			§	75, Sub. 39	610
19. "	3.	5794; 1800 (A),	§	85, " 7	757
			§	Nachtrag c) 10	1191
22. "	3.	5928; 1806 (A),	§	31, Komm. C)	314
			§	31, Sub. 10	314
5. Juni,	3.	6423; 1842 (A),	§	19, " 41	207
			§	26, Komm. F) a)	266
17. "	3.	6832; 1878 (A),	§	84, Sub. 47	746
			§	86, " 15	791
			§	96, " 4	868
			§	Nachtrag g) 22	1194
23. "	3.	7060; 1901 (A),	§	4, Sub. 16	56
10. Juli,	3.	7711; 1947 (A),	§	17, " 22	162
15. Sept.,	3.	9529; 1958 (A),	§	27, " 9	271
			§	49, " 6	476
			§	82, " 7	712
17. "	3.	9582; 1962 (A),	§	44, " 27	421

						Seite
17. Sept.,	3.	9581;	1963 (A),	72, Jud. 28	.	566
				72, Komm. F)	.	567
22. "	3.	9722;	1970 (A),	6, Jud. 1	.	70
				6, Komm. B)	.	72
24. "	3.	9762;	1975 (A),	95, Jud. 42	.	851
24. "	3.	9773;	1976 (A),	75, " 6	.	594
29. "	3.	9944;	1990 (A),	99, Jud. 45	.	898
20. Oktob.,	3.	10.578;	2050 (A),	1, " 5	.	7
21. "	3.	10.601;	2052 (A),	11, " 16	.	128
28. "	3.	10.910;	2068 (A),	45, " 14	.	453
29. "	3.	11.020;	2078 (A),	99, Komm. K)	.	897
				99, Jud. 69	.	908
1. Dez.,	3.	12.414;	2169 (A),	1, " 7	.	8
5. "	3.	12.569;	2180 (A),	45, " 2	.	447
				45, Komm. B)	.	451
22. "	3.	13.349;	2231 (A),	17, Jud. 42	.	174
31. "	3.	13.569;	2252 (A),	20, " 17	.	221

1904:

12. Jänn.,	3.	376;	2278 (A),	75, Jud. 40	.	610
21. "	3.	710;	2308 (A),	21, " 13	.	230
26. "	3.	969;	2322 (A),	75, " 132	.	652
9. Feber,	3.	1438;	2357 (A),	83, " 20	.	729
				83, Komm. H)	.	730
10. "	3.	1498;	2364 (A),	17, Jud. 13	.	157
10. "	3.	1454;	2365 (A),	99, " 43	.	897
26. März,	3.	2690;	2502 (A),	99, " 27	.	891
8. April,	3.	3495;	2528 (A),	40, " 3	.	381
12. "	3.	1894;	2535 (A),	99, Komm. M)	.	902
				99, Jud. 59	.	904
15. "	3.	3828;	2551 (A),	72, " 67	.	578
20. "	3.	4058;	2568 (A),	69, " 3	.	545
20. "	3.	4059;	2569 (A),	95, " 32	.	847
21. "	3.	4123;	2570 (A),	20, " 19	.	222
				78, " 2	.	684
				83, " 6	.	722
26. Mai,	3.	4292;	2587 (A),	28, " 23	.	293
				28, Komm. G)	.	294
26. "	3.	5703;	2677 (A),	95, Komm. B) i)	.	854
				95, Jud. 79	.	863
31. "	3.	5888;	2688 (A),	75, " 112	.	642
				75, Komm. III.	.	
				ad b) 1	.	657
14. Juni,	3.	6449;	2727 (A),	44, Jud. 39	.	426
2. Juli,	3.	7150;	2797 (A),	19, " 16	.	197

						Seite
7. Juli,	3.	7374; 2812 (A),	19, Jud. 18 . . .	198		
			20, Komm. E) . . .	223		
			76, " D) . . .	676		
7. "	3.	7375; 2813 (A),	102, Jud. 4 . . .	921		
7. "	3.	7379; 2815 (A),	17, " 23 . . .	163		
7. Sept.,	3.	9295; 2831 (A),	75, " 133 . . .	653		
24. "	3.	9386; 2891 (A),	45, " 9 . . .	450		
24. "	3.	9981; 2892 (A),	1, " 9 . . .	9		
			4, Komm. I) . . .	57		
29. "	3.	10.137; 2904 (A),	44, Jud. 45 . . .	429		
			99, Komm. N) . . .	904		
2. Nov.,	3.	11.516; 3017 (A),	77, Jud. 2 . . .	683		
4. "	3.	11.617; 3023 (A),	94, " 15 . . .	826		
8. "	3.	11.770; 3037 (A),	100, Komm. A) . . .	916		
			100, Jud. 3 . . .	917		
8. "	3.	11.780; 3038 (A),	19, " 39 . . .	206		
			89, " 5 . . .	814		
10. "	3.	11.853; 3047 (A),	44, " 61 . . .	436		
			87, " 3 . . .	797		
			94, " 8 . . .	824		
16. "	3.	12.084; 3056 (A),	76, " 10 . . .	675		
			78, " 3 . . .	685		
			87, " 6 . . .	798		
16. "	3.	12.014; 3058 (A),	27, " 10 . . .	271		
			27, Komm. D) . . .	273		
7. Dez.,	3.	12.957; 3134 (A),	19, Jud. 31 . . .	203		
28. "	3.	13.934; 3188 (A),	21, " 10 . . .	228		
1905:						
10. Jänn.,	3.	270; 3227 (A),	82, Jud. 2 . . .	711		
11. "	3.	331; 3229 (A),	72, " 31 . . .	568		
20. "	3.	495; 3250 (A),	69, " 8 . . .	547		
			69, Komm. D) . . .	548		
26. "	3.	831; 3260 (A),	18, Jud. 7 . . .	186		
			79, " 10 . . .	703		
1. Feber,	3.	1123; 3277 (A),	88, " 17 . . .	811		
1. "	3.	1124; 3278 (A),	1, " 4 . . .	6		
7. "	3.	1299; 3288 (A),	75, " 105 . . .	639		
14. "	3.	1576; 3305 (A),	68, " 3 . . .	544		
25. "	3.	2102; 3338 (A),	96, " 5 . . .	868		
2. März,	3.	2281; 3353 (A),	99, " 36 . . .	895		
			99, Komm. S) . . .	913		
14. "	3.	2830; 3373 (A),	26, " 9 . . .	264		
28. "	3.	3402; 3419 (A),	83, " 3 . . .	721		

					Seite
4. April,	3.	3771; 3439 (A),	§	17, Jud. 4	152
			§	19, " 12	194
26. "	3.	4662; 3496 (A),	§	86, " 10, 13	788, 790
12. Mai,	3.	5367; 3542 (A),	§	36, " 15	342
			§	36, Komm. H)	346
16. "	3.	5451; 3550 (A),	§	75, Jud. 53	616
23. "	3.	5778; 3570 (A),	§	75, " 134	654
16. Juni,	3.	6774; 3643 (A),	§	57, " 3	511
30. "	3.	7494; 3681 (A),	§	95, " 22	844
7. Sept.,	3.	9636; 3720 (A),	§	88, " 9	807
			§	88, Komm. D)	810
14. "	3.	9894; 3739 (A),	§	Nachtrag II. 23	1195
31. Oktob.,	3.	10.754; 3878 (A),	§	95, Jud. 12	840
2. Nov.,	3.	11.731; 3883 (A),	§	72, " 42	571
4. "	3.	11.829; 3893 (A),	§	83, " 7	723
			§	83, Komm. D)	726
23. "	3.	12.775; 3951 (A),	§	37, Jud. 7	359
			§	37, Komm. K)	364
7. Dez.,	3.	13.275; 3999 (A),	§	61, Jud. 4	519
			§	61, Komm. D)	521
1906:					
3. Jänn.,	3.	60; 4057 (A),	§	7, Jud. 10	81
3. "	3.	49; 4061 (A),	§	37, " 20	367
17. "	3.	702; 4097 (A),	§	Nachtrag II. 24	1196
19. "	3.	593; 4103 (A),	§	83, " 11	725
24. "	3.	931; 4117 (A),	§	75, " 115	644
6. März,	3.	2582; 4230 (A),	§	88, " 11	808
7. "	3.	1211; 4234 (A),	§	72, " 20	565
9. "	3.	2753; 4242 (A),	§	19, " 17	197
17. "	3.	3185; 4263 (A),	§	99, " 55	902
5. April,	3.	3974; 4322 (A),	§	83, " 1	720
18. "	3.	4583; 4344 (A),	§	10, " 10	111
18. "	3.	4568; 4345 (A),	§	99, Jud. 35	894
18. "	3.	4567; 4346 (A),	§	19, " 13	195
			§	84, " 16	736
28. "	3.	5008; 4376 (A),	§	43, " 22	406
			§	43, Komm. G) a)	407
3. Mai,	3.	3614; 4389 (A),	§	10, Jud. 13	113
3. "	3.	5119; 4390 (A),	§	72, " 32	568
16. "	3.	3949; 4424 (A),	§	44, " 8	412
			§	44, Komm. S)	440
29. "	3.	6272; 4463 (A),	§	78, Komm. G)	696
			§	99, Jud. 50	900
29. "	3.	6271; 4464 (A),	§	97, Komm. B)	874
			§	99, Jud. 33	893

						Seite
9. Juni,	3.	6752; 4495 (A),	84, Sub. 14			736
			98, " 1			875
			98, Komm. B)			878
23. " 3.	7338; 4540 (A),	36, Sub. 21				346
			36, Komm. K)			349
7. Juli,	3.	7931; 4579 (A),	21, Sub. 12			229
11. Sept.,	3.	9520; 4587 (A),	10, " 16			115
18. " 3.	6799; 4610 (A),	75, " 61				619
			75, Komm. I. 16			621
23. Oktob.,	3.	11.178; 4703 (A),	49, Sub. 1			472
			82, " 1			710
			84, " 18, 50			
						737, 747
			84, Komm. A)			741
			87, Sub. 4			797
			99, " 47			899
13. Nov.,	3.	12.030; 4762 (A),	95, " 29			847
23. " 3.	12.446; 4788 (A),	76, " 11				675
			78, Komm. I)			696
			96, Sub. 6			868
23. " 3.	12.445; 4789 (A),	83, " 19				728
27. " 3.	12.620; 4796 (A),	57, " 2				511
27. " 3.	12.610; 4797 (A),	99, " 53				901
27. " 3.	12.611; 4798 (A),	99, " 7				883
			99, Komm. Q)			908
13. " 3.	13.261; 4837 (A),	1, Komm. F) a)				16
			10, Sub. 8			110
13. " 3.	13.256; 4838 (A),	17, Komm. D) a)				178
			17, Sub. 34			169
18. " 3.	13.477; 4848 (A),	75, Sub. 77				626
			75, Komm. II. 7			632
28. " 3.	13.901; 4875 (A),	72, Sub. 54				574
			72, Komm. M)			584
31. " 3.	4617; 4885 (A),	75, Sub. 88				631
			75, Komm. II. 13			643
1907:						
10. Jän.,	3.	252; 4910 (A),	44, Sub. 41			427
10. " 3.	227; 4911 (A),	75, " 124				648
			75, Komm. III. ad c)			662
22. " 3.	659; 4946 (A),	36, Sub. 14				341
25. " 3.	732; 4956 (A),	37, " 25				370
30. " 3.	963; 4963 (A),	36, " 20				345
6. Feber,	3.	1165; 4977 (A),	36, " 19			345
7. " 3.	1205; 4979 (A),	75, " 103				638
7. " 3.	1204; 4982 (A),	64, " 3				531
6. März,	3.	2207; 5038 (A),	43, " 16			404

					Seite
21. März,	3.	2697; 5070 (A),	7,	Jud. 4	77
			7,	Komm. D)	84
26. "	3.	2601; 5081 (A),	28,	Jud. 6	278
			86,	" 20	792
4. April,	3.	3097; 5090 (A),	17,	" 26	165
4. "	3.	3106; 5091 (A),	75,	" 89	632
			75,	Komm. II. 13	644
6. "	3.	3186; 5094 (A),	75,	Jud. 19	600
			75,	Komm. I. 7	605
12. "	3.	3455; 5109 (A),	20,	" 9	218
			84,	" 12	735
12. "	3.	3456; 5110 (A),	23,	" 7	252
			23,	Komm. C)	253
17. "	3.	3593; 5120 (A),	16,	Jud. 1	149
			83,	" 2, 16, 17	720, 727
17. "	3.	3607; 5121 (A)	10,	" 3	106
			10,	Komm. C) b)	111
24. Mai,	3.	4843; 5208 (A),	95,	Jud. 56	855
13. Juni,	3.	5550; 5257 (A),	5,	" 1	67
13. "	3.	5463; 5258 (A),	84,	" 56	749
20. "	3.	5929; 5277 (A),	94,	" 16	826
20. "	3.	5930; 5278 (A),	17,	" 29	166
			28,	" 4	277
26. "	3.	6141; 5296 (A),	32,	" 1	318
			95,	" 57	855
26. "	3.	6142; 5297 (A),	44,	" 24	420
2. Juli,	3.	6193; 5308 (A),	15,	" 4	141
12. Sept.,	3.	8272; 5335 (A),	84,	" 17	737
12. "	3.	8318; 5336 (A),	52,	" 6	493
16. "	3.	6489; 5349 (A),	75,	" 59	619
24. "	3.	8700; 5370 (A),	98,	" 2	876
			98,	Komm. C)	879
5. Nov.,	3.	9874; 5468 (A),	26,	Jud. 10	265
			84,	" 29	740
5. "	3.	9907; 5469 (A),	97,	" 3	870
12. "	3.	8660; (Beschluß),	75,	" 119	645
12. "	3.	10.100; 5483 (A),	11,	" 6	121
			75,	" 120, 125	646, 649
16. "	3.	10.249; 5499 (A),	17,	" 1	151
			72,	" 43	571
			95,	" 75	861
3. Dez.,	3.	10.815; 5532 (A),	75,	" 25, 31	603, 606
			§	75, Komm. I. 8.	607

								Seite
13. Dez.,	3.	11.232;	5571 (A),	36,	Jud.	5	.	334
20. "	3.	11.486;	5597 (A),	82,	"	3	.	711
				83,	"	4, 8	722,	724
20. "	3.	11.450;	5598 (A),	24,	"	4, 5	256,	257
				95,	"	55	.	855
21. "	3.	11.156;	5602 (A),	20,	"	10	.	219
28. "	3.	11.744;	5610 (A),	44,	"	9, 10	.	413
1908:								
4. Jänn.,	3.	14;	5632 (A),	19,	Jud.	15, 26, 29		
							196,	202
8. "	3.	147;	5633 (A),	88,	"	13	.	809
				99,	"	60	.	904
14. "	3.	399;	5647 (A),	22,	"	9	.	243
				72,	"	53	.	574
				99,	"	73	.	910
29. "	3.	685;	5679 (A),	43,	"	3	.	399
				44,	"	31, 32	.	423
29. "	3.	686;	5680 (A),	72,	"	29	.	567
8. Feber,	3.	15;	5719 (A),	19,	"	23	.	200
				19,	Komm. K)		.	214
				95,	Jud.	46, 47.	.	852
8. "	3.	51;	5720 (A),	99,	"	49	.	900
12. "	3.	1469;	5727 (A),	96,	"	7, 8	.	869
				99,	"	61	.	905
18. "	3.	1157;	5743 (A),	72,	"	56	.	575
				75,	"	48	.	614
				75,	Komm. I.	14	.	617
18. "	3.	395;	5747 (A),	17,	Jud.	11	.	156
				72,	"	17	.	564
25. "	3.	1906;	5764 (A),	75,	"	8	.	595
				99,	"	1	.	881
				99,	Komm. G)		.	894
25. "	3.	1822;	(Beschluß),	88,	Jud.	10	.	807
12. März,	3.	2473;	(Beschluß),	95,	"	53	.	854
				99,	"	10	.	884
12. "	3.	2472;	5813 (A),	83,	"	15	.	727
13. "	3.	2477;	(Beschluß),	94,	Jud.	17	.	827
17. "	3.	2650;	5825 (A),	31,	"	6, 7	.	312
				43,	"	18	.	405
24. März,	3.	2968;	5845 (A),	22,	"	7	.	242
				42,	"	12, 17	.	
							389,	391
				95,	"	15	.	841
31. "	3.	3230	5862 (A),	18,	"	9	.	187
	ex	1907;		20,	"	18	.	222

			Seite
9. April,	3.	3840 (Beschluss), §	99, Jud. 11, 17
	ex 1907;		885, 887
8. Mai,	3.	4478; 5954 (A), §	99, Komm. I) . . . 896
			99, Jud. 51, 70
			900, 909
8. "	3.	4494; 5955 (A), §	75, " 50 . . . 615
26. "	3.	5120; 6004 (A), §	42, " 14, 15. 390
			42, Komm. H) . . . 395
26. "	3.	5121; 6005 (A), §	99, Jud. 2, 18, 31
			882, 887, 893
			99, Komm. H) . . . 895
30. Mai,	3.	3563; 6019 (A), §	26, Jud. 4 . . . 261
			72, " 44 . . . 571
			72, Komm. K) . . . 580
			99, Jud. 74 . . . 910
3. Juni,	3.	5450; 6031 (A), §	72, " 30, 40
			567, 570
			95, " 16 . . . 841
			95, Komm. D) a) 859
10. "	3.	5678; 6045 (A), §	75, Jud. 44, 49
			612, 615
16. "	3.	5902; 6059 (A), §	75, " 32 . . . 606
16. "	3.	5901; 6060 (A), §	1, " 8 . . . 9
			75, " 17, 63
			599, 620
20. "	3.	3923; 6076 (A), §	28, " 11 . . . 282
			37, " 22 . . . 368
26. "	3.	6370; 6086 (A), §	88, " 16 . . . 810
			95, " 74 . . . 861
			95, Komm. G) b) 866
1. Juli,	3.	6511; 6101 (A), §	17, " B) a) 161
			19, Jud. 11, 34
			194, 204
			19, Komm. G) . . . 210
			20, " B) . . . 219
			102, Jud. 8 . . . 923
1. "	3.	5742; 6102 (A), §	30, Jud. 11 . . . 307
			30, Komm. E) . . . 308
3. "	3.	6614; 6108 (A), §	20, Komm. C) . . . 220
			20, Jud. 12, 13. 220
			82, Jud. 6, 9 712, 713
			82, Komm. F) . . . 717
			94, Jud. 24 . . . 828
			94, Komm. H) . . . 836
16. Sept.,	3.	8573; 6134 (A), §	19, Jud. 9, 14 193, 195
			19, Komm. C) . . . 202

			Seite	
22. Sept.	3. 8964 u. 8965;	6144 (A), §	28, Jud. 8, 9, 10, 15	285
			280, 281,	285
23. "	3. 9000; 6147 A),	§	28, Komm. F)	293
			36, Jud. 1	332
			88, " 12	808
			1, " 10	10
			17, " 2	151
			37, " 2, 12	
				355, 362
			37, Komm. N)	370
			42, " 1	384
			86, " 5	786
29. "	3. 9214; (Beschl. d. B.),	§	99, " 72	909
			71, " 2	554
29. "	3. 9216; 6158 (A),	§	75, " 47	614
			75, Komm. II. 14	648
8. Oktob.,	3. 9394 u. 9395;	§	19, Jud. 19	198
			42, " 13	390
			86, " 8	788
			95, " 70	859
9. "	3. 9326; 6177 (A),	§	42, Jud. 8	387
			42, Komm. D)	391
9. "	3. 9417; 6178 (A),	§	36, Jud. 24	348
			75, " 126	649
			75, Komm. III. ad d)	665
13. "	3. 9541; 6188 (A),	§	1, Komm. F) c)	17
			36, Jud. 6	335
20. "	3. 9930; 6207 (A),	§	7, " 11 a), b), c)	82
			7, Komm. K)	91
			86, Jud. 7	787
			102, Komm. E)	925
27. "	3. 6510; 6233 (A),	§	11, Jud. 17	129
			44, " 21, 30	419, 422
28. "	3. 10.183; 6234 (A),	§	44, " 60	436
			97, " 8, 10	872, 873
			97, Komm. C)	874
19. Nov.,	3. 11.220; 6299 (A),	§	44, Jud. 18	418
19. "	3. 11.173; 6300 (A),	§	75, " 46	613
25. "	3. 11.423; 6312 (A),	§	37, " 14	364
			75, " 18	599
		§	86, " 6	787

						Seite
26. Nov.,	3.	11.450;	6314 (A),	99, Jud. 21		888
28. "	3.	9584;	6324 (A),	19, " 10, 33, 36		
				193, 204,		205
1. Dez.,	3.	11.735;	6329 (A),	19, Komm. F)		209
				98, Jud. 4.		878
9. "	3.	11.949;	6345 (A),	98, Komm. D)		880
				83, Jud. 9.		724
9. "	3.	11.899;	6346 (A),	99, " 12		885
30. "	3.	12.432;	6410 (A),	7, " 14		84
				99, " 41, 48		
						897, 899
1909:						
19. Jänn.,	3.	549;	6458 (A),	37, Jud. 4, 13, 17		
				357, 363,		365
19. "	3.	548;	6459 (A),	37, Komm. 361,		374
				19, Jud. 38		206
				81, "		708
				81, Komm. C)		710
27. "	3.	847	6480 (A),	1, Jud. 11		12
	ii.	848;		17, " 5		153
				19, " 27, 28		202
				20, " 20		222
				75, Komm. I. 2		597
				75, Jud. 64, 65		621
3. Feber,	3.	1036;	6500 (A),	28, " 17		288
3. "	3.	1035;	6501 (A),	75, " 72		624
				75, Komm. II. 8		633
9. "	3.	1221;	6512 (A),	40, Jud. 2		380
				40, Komm. B)		381
9. "	3.	1193;	6513 (A),	88, Jud. 14		809
15. "	3.	970;	6531 (A),	43, " 5		400
16. "	3.	1078;	6533 (A),	72, " 78		581
				84, " 57		749
				86, " 18		792
				95, " 35		849
				99, " 71		909
				98, " 3		876
19. "	3.	1543;	6541 (A),	10, " 2		106
19. "	3.	1542;	6542 (A),	75, " 131		652
23. "	3.	1672;	6552 (A),	84, " 43		745
23. "	3.	1696;	6553 (A),	18, " 2, 6 184,		186
26. "	3.	1769;	6562 (A),	95, " 23		844
27. "	3.	34;	6565 (A),	17, Jud. 12		157
				17, Komm. B) a		173
				41, Jud. 2		383

							Seite
2. März,	3.	1882; 6570 (A),	§	17, Jud.	20		161
			§	97,	"	5	871
9. "	3.	2132; 6588 (A),	§	4,	"	11, 20 52,	57
			§	75,	"	73, 128	
						624,	650
9. "	3.	2118; 6589 (A),	§	11,	"	12	124
			§	75,	"	5	594
9. "	3.	1797; 6590 (A),	§	95,	"	26	845
			§	95,	Komm. B) f)		846
18. "	3.	2438; 6615 (A),	Nachtrag	III.	26		1197
18. "	3.	2439; 6616 (A),		III.	27		1197
18. "	3.	2430; 6617 (A),	§	36,	Jud. 7		336
			§	36,	Komm. C)		337
23. "	3.	2644; 6624 (A),	§	19,	Jud. 35, 37		
						205,	206
			§	75,	"	57	618
			§	85,	"	9	758
30. "	3.	2860; 6640 (A),	§	43,	"	13	403
			§	45,	"	13	452
			§	52,	"	1	491
			§	67,	"	3, 4	542
			§	84,	"	42, 44	
						744,	745
21. April,	3.	3249; 6686 (A),	§	17,	"	40	173
			§	75,	"	79	627
4. Mai,	3.	4087; 6722 (A),	§	10,	"	14	114
			§	75,	"	10	596
11. "	3.	4327; 6733 (A),	§	94,	"	25	829
18. "	3.	4581; 6752 (A),	§	17,	"	38, 41	
						172,	173
			§	88,	"	1, 18	
						803,	811
25. "	3.	4829; 6766 (A),	§	21,	"	15, 16	
						231,	232
			§	31,	"	8	313
			§	88,	"	2	803
25. "	3.	4848; 6765 (A),	§	10,	"	4	107
14. Juni,	3.	1853; (Beichl.),	§	7,	"	15	84
22. "	3.	5776; 6827 (A),	§	17,	"	6	153
			§	42,	"	2	384
6. Juli,	3.	6390; 6849 (A),	§	94,	"	18	827
			§	99,	"	75	911
14. Oktob.	3.	9004; 6930 (A),	§	75,	"	41	611
19. "	3.	9176; 6937 (A),	§	21,	"	17	232
			§	94,	"	9	824
26. "	3.	9439; 6957 (A),	§	30,	Jud. 9		306

Seite

3. Oktob.,	3.	9779; 6966 (A), §	7, Sub. 1, 5	74, 77
7. Nov.,	3.	8394 6980 (A), §	19, " 5	191
	cx	1908; §	20, " 11	219
9. "	3.	9863; 6984 (A), §	21, " 18	233
			44, " 20	418
16. "	3.	5509; (Beschluss), §	7, " 12	83
25. "	3.	10.484; 7025 (A), §	37, " 15	364
25. "	3.	10.494; 7026 (A), §	83, " 10	725
31. Dez.,	3.	3695 7123 (A), §	99, " 30	892
	cx	1909;		

1910:

4. Jänn.,	3.	37; (A), §	84, Sub. 1	732
4. "	3.	11.855 (A), §	43, " 20	405
	cx	1909;		
4. "	3.	12.025 (A), §	28, " 12	283
	cx	1909;	75, " 84	629
11. "	3.	205; (A), §	88, " 3	804
			75, " 26	603
1. Feber,			86, " 19	792
8. "	3.	450; (A), §	99, " 44	898
			10, " 6	108
			17, " 7	154
28. "	3.	2141; (A), §	75, " 90	632
22. März,	3.	2919; (A), §	28, " 13	284
30. "	3.	3234; (A), §	94, " 29	830
30. "	3.	3243; (A), §	44, " 2	110
12. April,	3.	3679; (A), §	6, " 2	70
26. "	3.	4222; (A), §	69, " 7	547
3. Mai,	3.	4460; (A), §	3, " 5	36
			17, " 9	155
31. "	3.	5468; (A), §	10, " 11	112
			75, " 75	625
11. Juni,	3.	4931; (A), §	20, " 3	216
21. "	3.	6536; (A), §	30, " 5, 6	304, 305
			72, " 60	576
			75, " 4, 135	593, 654
28. "	3.	7010; (A), §	26, " 1	259

1878:

22. Juli,	3.	1164; Graf Nr. 146 , § 52, Sub. 11	495
-----------	----	---	-----

Register

der Erkenntnisse des V.-G.-G. nach § 6.

(Die fett gedruckten Ziffern bedeuten die Nummern der Sudwirtschaflichen Sammlung.)

1877:

25. Feber, 3.	146;	6,	§ 79, Sud. 8	702
			§ 84, Komm. A)	734, 739
			§ 102, Sud. 9	923

1878:

7. Jänn., 3.	1562;	27,	§ 49, Sud. 7.	477
			§ 94, " 32	831
18. Feber, 3.	195;	33,	§ 36, " 3	333
21. Oktob., 3.	1614;	54,	§ 79, " 5	700
			§ 80, Komm. u. Sud. 1	707
			§ 94, Sud. 31	831

1879:

15. April, 3.	528;	74,	§ 10, Komm. B) d)	108
			§ 94, Sud. 30, 31	830, 831
14. Mai, 3.	910;	76,	§ 84, " 13	735
			§ 95, " 67	858
23. Juni, 3.	1253;	84,	§ 72, Komm. C) a)	564
			§ 84, Sud. 10	734
15. Sept., 3.	1595;	88,	§ 84, Komm. A)	742
			§ 84, Sud. 54	748
10. Nov., 3.	2105;	96,	§ 95, " 36	849
17. " 3.	2184;	99,	§ 95, " 4, 65	837, 858
29. Dez., 3.	2437;	106,	§ 95, Sud. 66	858

1880:

15. März, 3.	231;	110,	§ 94, Sud. 33	831
21. Juni, 3.	1157;	117,	§ 95, " 37	849
7. Juli, 3.	625;	118,	§ 17, Komm. B) b)	164
			§ 42, Sud. 6	386
			§ 42, Komm. C)	390
13. Sept., 3.	1279;	121,	§ 18, " A) b)	185
			§ 84, Sud. 11	735
			§ 84, Komm. A)	738
22. Nov., 3.	1779;	126,	§ 75, Sud. 92	634
			§ 78, " 5	686
			§ 79, " 1	699
			§ 79, Komm. A)	702

				Seit
22. Nov.,	§. 1779; 126,	§ 82,	Jud. 4	711
		§ 82,	Komm. B)	713
		§ 86,	Jud. 1	784

1881:

28. März,	§. 351; 139,	§ 42,	Jud. 7	387
28. "	§. 2441 140	§ 43,	" 7	400
	ex 1880;	§ 45,	" 19	455
25. Sept.,	§. 1309; 179,	§ 28,	" 25	295
16. Oktob.,	§. 1755; 180,	§ 33,	" 10	325

1884:

27. Oktob.,	§. 1914; 246,	§ 95,	Jud. 34	848
-------------	----------------------	-------	-------------------	-----

1885:

19. Jänn.,	§. 2684 256,	§ 42,	Komm. G)	394
	ex 1884;	§ 49,	Jud. 9	478
		§ 49,	Komm. F)	481
30. März,	§. 2787; 266,	§ 84,	Jud. 22	738
	ex 1884;			
1. Juni,	§. 2621; 273,	§ 84,	Komm. B)	744
		§ 86,	Jud. 3	786

1886:

8. März,	§. 361; 296,	§ 72,	Komm. E)	565
		§ 95,	Jud. 33	848
17. Mai,	§. 1340; 306,	§ 94,	" 33	831

1887:

25. April,	§. 984; 335,	§ 84,	Jud. 23	738
------------	---------------------	-------	-------------------	-----

1888:

22. Mai,	§. 1213; 377,	§ 64,	Komm. B)	531
		§ 64,	Jud. 5	532
9. Juli,	§. 1875; 382,	§ 4,	Komm. R)	65
		§ 33,	Jud. 9	324
		§ 84,	Komm. A)	738
17. Sept.,	§. 2371; 384,	§ 45,	Jud. 20	456
17. "	§. 2394; 385,	§ 28,	" 24	294
12. Nov.,	§. 3301; 388,	§ 21,	" 3	225
		§ 84,	" 9	734
		§ 94,	" 35	831

1889:

29. April,	§. 259; 406,	§ 45,	Jud. 18	455
30. Dez.,	§. 1307; 422,	§ 96,	" 1	867

Register

der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes:

(Die **halbfett** gedruckten Ziffern bedeuten die Nummern der Maser-Unger'schen Sammlung.)

		1851:	Seite
28. Nov.,	Z.	9881, bei Riehl, a. h. G.-B. zu § 1305, bei § 42, Komm. C)	390
		1857:	
10. Feber,	Z.	1902, Nr. 1014, § 48, Sub. 1	467
		1858:	
15. April,	Z.	3617, Nr. 543, § 27, Sub. 1	268
		1859:	
20. „	Z.	4349, Nr. 2057, § 42, Komm. C)	388
		1860:	
18. Sept.,	Z.	10.589, Nr. 1194, § 2, Sub. 1, Komm. A) b), J)	24, 27, 33
		1870:	
27. Juli,	Z.	8734, Nr. 3835, § 94, Komm. B)	828
		1871:	
25. Jänn.,	Z.	650, Nr. 4034, § 11, Komm. C) e)	133
22. Feber,	Z.	8836, Nr. 4059, § 11, „ C) d)	132
28. Sept.,	Z.	11.975, Nr. 6725, § 3, Sub. 6	36
		§ 17, „ 50	179
		1872:	
28. März,	Z.	3227, Nr. 4541, § 3, Sub. 15	42
		§ 17, Komm. E) b)	181
		§ 75, Sub. 68	622
3. Sept.,	Z.	9035, Nr. 4697, § 48, „ 2	468
10. Dez.,	Z.	12.665, Nr. 4806, § 3, „ 10	39
		1873:	
31. Juli,	Z.	6679, Nr. 5052, § 76, Komm. L)	682
7. Okt.,	Z.	8908, Nr. 5094, § 3, Sub. 11	40
8. „	Z.	9303, Nr. 5101, § 99, Komm. W)	914
23. Dez.,	Z.	11.964, Nr. 5181, § 3, Sub. 16	43

1874:

					Seite
4. Feber,	3.	11.964, Nr.	5239, §	3, Jud. 10	. . . 40
10. April,	3.	2458, Nr.	5326, §	3, „ 4	. . . 35
			§	28, Komm. C)	. . . 283
24. Nov.,	3.	12.437, Nr.	5546, §	3, Jud. 4	. . . 35
			§	28, Komm. C)	. . . 283

1875:

16. Feber,	3.	893, Nr.	6738, §	3, Jud. 14	. . . 42
30. Nov.,	3.	12.211,	§	28, Komm. C)	. . . 286

1876:

3. Nov.,	3.	7630,	§	44, Komm. Z) b)	445
----------	----	-------	---	-----------------	-----

1877:

24. April,	3.	15.404, Nr.	6458, §	21, Komm. B) d)	232
27. Nov.,	3.	13.614, Nr.	6670, §	75, Jud. 130	. . . 651

1878:

8. Jänn.,	3.	13.802, Nr.	6780, §	26, Komm. B)	. . . 263
13. Feber,	3.	11.016,	§	69, Jud. 1	. . . 544
12. Nov.,	3.	12.764,	§	69, Komm. B)	. . . 546
5. Dez.,	3.	6443,	§	30, Jud. 1	. . . 302

1879:

1. April,	3.	2867, Nr.	7395, §	11, Komm. C) a)	7
					126
15. Juli,	3.	7873, Nr.	7542, §	75, Jud. 62	. . . 620
7. Okt.,	3.	10.005, Nr.	7595, §	3, „ 12	. . . 40
12. Nov.,	3.	12.306, Nr.	7648, §	3, „ 9	. . . 39

1880:

23. März,	3.	1030, Nr.	8731, §	3, „ 17	. . . 43
-----------	----	-----------	---------	---------	----------

1881:

26. April,	3.	4608, Nr.	8372, §	95, „ 82	. . . 863
------------	----	-----------	---------	----------	-----------

1882:

3. Aug.,	3.	8751,	§	40, Komm. C)	. . . 381
----------	----	-------	---	--------------	-----------

1883:

13. Juni,	3.	6577,	§	40, „ C)	. . . 381
13. Nov.,	3.	13.017,	§	75, Jud. 11	. . . 596

		1884:	Seite
17. Jänn.,	§. 46,	§ 17, Jud. 51	179
22. „	§. 14.938,	ex 1883, § 6, Komm. G)	73
18. März,	§. 2717,	§ 48, Jud. 2	468
1. April,	§. 3680, Nr. 9970,	§ 3, „ 13	41
6. Mai,	§. 18 präs., Nr. 10.023,	§ 102, „ 12	924
		§ 3, „ 7,	
		Komm. D) a) „ 37, 41, 42	
		§ 6, Komm. D)	72
6. „	§. 5068, Nr. 10.227,	§ 10, „ B) i)	110
1885:			
19. Feber,	§. 733, Nr. 10.439,	§ 4, Komm. G).	55
8. April,	§. 3417, Nr. 10.512,	§ 75, „ D) b)	667
1886:			
12. Mai,	§. 5712, Nr. 11.034,	§ 15, Komm. D)	148
9. Nov.,	§. 10.256, Nr. 11.239,	§ 94, „ F)	835
1887:			
22. März,	§. 3280, Nr. 11.511,	§ 10, Komm. D) 2.	116
22. Nov.,	§. 10.272, Nr. 11.843,	§ 15, „ J)	148
1890:			
2. Jänn.,	§. 14.535, Nr. 13.077,	§ 77, Komm.	683
1891:			
19. März,	§. 1624, Nr. 13.665,	§ 45, Jud. 23	457
1. Sept.,	§. 10.378, Nr. 13.878,	§ 36, Komm. B) d)	336
1898:			
27. Sept.,	§. 13.332, Nr. N.-F. 318,	§ 62, Komm. B)	525
1901:			
26. Nov.,	§. 10.955, Nr. N.-F. 1640,	§ 2, Komm. A) b)	27

Register

der Erkenntnisse des Reichsgerichtes:

1873:		Seite
31. Jänn.,	Z. 7; Sbe Nr. 41, § 28, Komm. C)	286
1876:		
19. Juli,	Z. 132; Sbe Nr. 113, § 7, Komm. M)	93
27. Oktob.,	Z. 235; Sbe Nr. 121, § 28, " C)	283
	u. 236; § 103, " B)	927
1891:		
20. April,	Z. 62; Sbe Nr. 510, § 36, Komm. B) d)	336

Register

der Entscheidungen des Ackerbauministeriums.

		Seite
1870:	7. Sept., Z. 10.787, § 71, Komm. B) e)	558
1872:	20. Feber, Z. 4987, § 32, " B)	320
1873:	19. Jänn., Z. 18.504 ex 1872, § 71, Komm. C)	559
	21. Feber, Z. 309, § 52, Komm. B)	494
	31. Juli, Z. 7633, § 100, " C)	917
1874:	21. Juni, Z. 4113, § 21, " B) d)	233
	27. Juli, Z. 5414, § 95, " D) f)	860
1875:	11. Nov., Z. 8454, § 17, " E) a)	180
1876:	22. Juni, Z. 2224, § 33, " A) 1	325
	§ 103, " A)	926
	6. Juli, Z. 6022, § 33, " A) 2.	325
	27. " Z. 6639, § 40, " C)	381
	10. Nov., Z. 8251, § 64, Jud. 7	533
	10. " Z. 11.825, § 83, " 18	728
	13. " Z. 9363, § 26, Komm. F)	267
	22. " Z. 12.420, § 38, " C) b)	378
	§ 87, " B) a)	797
	22. " Z. 12.799 § 103, " B)	927

						Seite
1876:	22. Nov.,	3.	12.420,	§ 38,	Komm. C) b)	378
	23.	3.	10.963,	§ 20,	" A)	216
	6. Dez.,	3.	11.540,	§ 17,	" B) d) ad 4	173
	6.	3.	13.092,	§ 15,	" D)	144
	6.	3.	13.194,	§ 20,	" A)	217
1877:	5. Jänn.,	3.	12.578,	§ 23,	" A)	251
	5. "	3.	12.579,	§ 19,	" A) e)	195
	5. "	3.	13.773,	§ 99,	Jud. 8.	883
	19. "	3.	12.691,	§ 8,	Komm. F), J) 99,	101
				§ 9,	" A)	102
	25.	3.	14.327,	§ 15,	Jud. 1	139
	8. Feber,	3.	287,	§ 99,	" 65	906
	13. "	3.	17.075,	§ 71,	" 1	554
	23. "	3.	387,	§ 44,	Komm. Z) a)	445
	24. "	3.	508,	§ 84,	" B)	744
	8. März,	3.	1402,	§ 78,	" A)	685
	9. "	3.	14.505,	§ 76,	" J)	680
	18. "	3.	2356,	§ 95,	" D) g)	861
	12. April,	3.	1643,	§ 17,	" B) d) a)	164
	12. "	3.	3599,	§ 99,	Jud. 58	903
	17. "	3.	3088,	§ 24,	Komm. B)	256
	19. "	3.	1498,	§ 4,	" S) b) 66,	67
				§ 11,	" C) b)	127
	29. April,	3.	5247,	§ 95,	" B) h)	852
	6. Mai,	3.	1881,	§ 23,	" A)	251
	6. "	3.	2360,	§ 24,	" B), C) 256,	258
				§ 72,	" B)	563
	9. "	3.	3153,	§ 18,	" A)	186
	10. "	3.	4237,	§ 80,	" "	707
	11. "	3.	3152,	§ 21,	" B) d) γ)	235
	21. "	3.	2698,	§ 10,	" D) 2	117
	22. "	3.	4692,	§ 99,	" W)	914
	24. "	3.	4609,	§ 99,	" V)	914
	29. "	3.	3009,	§ 102,	" G)	926
	2. Juni,	3.	4551,	§ 21,	" B) d) α), F) b) 232,	238
	2. "	3.	5385,	§ 95,	" D) c)	859
	2. "	3.	6102,	§ 49,	" L)	484
	12. "	3.	382,	§ 21,	" B) d) γ)	235
29. "	3.	5615,	§ 76,	" B) a)	671	
29. "	3.	6556,	§ 88,	" F)	811	
8. Juli,	3.	7230,	§ 48,	" C)	471	
12. "	3.	8718,	§ 7,	" M)	93	
25. "	3.	8265,	§ 49,	" B)	474	
9. Oktob.,	3.	7799,	§ 95,	" D) h)	861	
10. "	3.	9108,	§ 88,	" F)	811	

								Seite
1877:	26. Oktob.,	3.	12.103	4.	Komm.	G)	.	55
	24. Nov.,	3.	10.466,	94,	"	A) 3	.	827
	6. Dez.,	3.	14.096,	95,	"	B) h)	.	852
	15. "	3.	13.210,	76,	"	B) c)	.	672
	17. "	3.	11.003,	52,	"	A)	.	493
	23. "	3.	14.349,	94,	"	A) 1	.	826
	28. "	3.	14.351,	52,	"	A)	.	494
	29. "	3.	14.374,	52,	"	A)	.	494
	1878:	22. Feber,	3.	12.799,	94,	"	A) 2	.
15. März,		3.	13.084,	93,	"	B)	.	821
15. "		3.	14.728	50,	"	A)	.	485
22. "		3.	2617,	46,	"	.	.	466
22. "		3.	3024,	96,	"	B)	.	868
12. April,		3.	2098,	15,	"	C)	.	144
12. "		3.	2514,	15,	"	D)	.	144
6. Mai,		3.	2360,	21,	"	B) d)	.	234
30. "		3.	2856,	48,	Sub. 4	.	.	469
5. Juli,		3.	5952,	87,	Komm.	B) b)	.	797
11. Sept.,		3.	5480,	61,	"	C)	.	519
19. "		3.	1063,	7,	"	M)	.	93
2. Oktob.,		3.	10.460,	76,	"	B) a)	.	671
10. "		3.	9647,	87,	"	H)	.	802
18. "		3.	7133,	94,	"	A)	.	827
18. "		3.	8049,	94,	"	A) 1	.	826
31. "		3.	10.189,	91,	"	.	.	819
5. Dez.,		3.	10.672,	21,	"	B) d)	.	231
26. "		3.	8963,	87,	"	B) c)	.	798
1879:	23. Jänn.,	3.	11.580,	42,	"	C)	.	388
	30. "	3.	18.208,	15,	"	B)	.	144
	13. Feber,	3.	12.392,	24,	"	B)	.	256
	13. "	3.	13.344,	4,	"	S) a)	.	66
	6. März,	3.	1689,	62,	"	A)	.	524
	6. "	3.	13.224,	96,	"	C)	.	870
	27. "	3.	1183,	36,	"	A)	.	332
	3. April,	3.	1929,	4,	"	K)	.	57
	10. "	3.	9898,	87,	"	B) d)	.	798
	11. Mai,	3.	4068,	71,	"	B) e)	.	558
	27. Juni,	3.	6806,	94,	"	A) 1	.	826
	28. Nov.,	3.	7425,	17,	"	B) d) ad 3	.	172
	1880:	31. Jänn.,	3.	12.111,	96,	"	C)	.
1881:	19. April,	3.	2212,	21,	"	B) d)	.	231
	30. Juni,	3.	4034,	53,	Sub.	.	501	
1882:	19. Juli,	3.	8871,	95,	Komm.	B) f)	.	844
1884:	29. Jänn.,	3.	8796,	78,	"	O)	.	699
	1. Sept.,	3.	9392,	95,	"	B) e)	.	843
	14. Oktob.,	3.	11.680,	95,	"	B) e)	.	843

				Seite
1884:	16. Oktob.,	§ 3.	7045, § 95, Komm. B) e)	843
	12. Dez.,	§ 3.	12.784, § 78, " O)	699
	27. "	§ 3.	10.404, § 86, " A) f)	788
1885:	8. April,	§ 3.	4686, § 95, " D) e)	860
	17. "	§ 3.	1567, § 100, " C)	917
	25. "	§ 3.	13.304, § 3, Sub. 7	37
1887:	11. Nov.,	§ 3.	7737, § 17, Komm. B) d) a)	174
1902:	19. Juni,	§ 3.	10.505, § 31, " D)	318
1910:	10. Mai,	§ 3.	4237, § 80, Komm.	707

Register

der Entscheidungen des Ministeriums des Innern:

				Seite
1874:				
8. Aug.,	§ 3.	12.219, § 95, Komm. D) f)		860
1876:				
22. Juni,	§ 3.	8578, § 95, Komm. D) b)		859
1877:				
8. März,	§ 3.	849, § 70, Sub. 1		548
29. April,	§ 3.	884, § 95, Komm. B)		852
27. Juni,	§ 3.	14.393, § 95, " D) h)		861
12. Juli,	§ 3.	9823, § 7, " M)		93
26. "	§ 3.	7872, § 40, " C)		381
20. Nov.,	§ 3.	15.666, § 71, " B) e)		558
6. Dez.,	§ 3.	15.554, § 95, " B) h)		852
29. "	§ 3.	14.622, § 52, " A)		494
1878:				
19. Sept.,	§ 3.	10.152, § 7, Komm. M)		93
2. Okt.,	§ 3.	11.129, § 76, B) a)		671
1883:				
26. Mai,	§ 3.	1676, § 11, Sub. 19		130
26. Okt.,	§ 3.	11.165, § 76, Komm. M)		682
28. Nov.,	§ 3.	13.908, § 95, D) d)		860
1884:				
24. Juli,	§ 3.	12.796, § 72, Komm. A)		562
9. Okt.,	§ 3.	13.282, § 76, " M)		682
28. Nov.,	§ 3.	13.908, § 95, D) d)		860
1885:				
8. April,	§ 3.	13.974, § 95, Komm. D) c)		860
1887:				
24. Aug.,	§ 3.	12.087, § 98, Komm. A) b)		887
1891:				
5. Feber,	§ 3.	620, § 7, Komm. F)		86

Alphabetisches Register (Sachregister).

A

	Seite
Aalsang , § 24, Jud. 4	256
Aalsangschützen , s. Aalsangteffen.	
Aalsangteffen , Verpflichtung zum Ziehen derselben, § 24, Jud. 5	256
Abänderung von Staumägen, Nov. (40), § 13	1174
— von Triebwerken und Stauanlagen, § 18	184
— des Wasserlaufes, § 11	XXI, 118
Abfallwässer bei der Hauswirtschaft, § 49, Jud. 3	473
— Reinigung derselben, § 84, Jud. 17	737
Abflözung des Stammholzes auf der Mezarka, Nov. (9), § 4	953
Abfluß , gewillfürter, § 11, Komm. C) b)	128
— von Gewässern, natürlicher, darf nicht willkürlich ab= geändert werden	XXI, 118
Abflüsse aus Privatgewässern, § 3, Komm. B) d)	37
— dem Grundbesitzer gehörende, § 4 d) u. Komm. S)	XVIII, 47, 65
Abflußröhren von Dachrinnen, § 11, Jud. 18	129
Abfuhr von Materialien, Benützung der Ufer hiezu, § 50	484
Abgefangenes Wasser, § 1, Komm. F) b)	16
Abgekürztes Verfahren in Wasserrechtsangelegenheiten, §§ 81, 83	708, 720
Abgrabung des Dammes eines Privatteiches, § 75, Jud. 68	622
Abgrenzung der Kompetenz zwischen dem Eisenbahn= ministerium und den Wasserrechtsbehörden, § 75, Komm. I. 8	605
— der Kompetenz zwischen den Wasserrechts= u. Eisenbahnbehörden betreff Wasserbeschaffungsanlagen für eine Eisenbahn, § 75, Komm. I, 7	603
Abhilfe bei dauerndem Wassermangel, § 36	331
Ablagerung von Materialien, § 8, Komm. E); § 50	98, 484
Ablasßschleusen , § 23, Jud. 1	248
Ablauf des fließenden Wassers darf nicht gehindert werden, § 11	XXI, 118
— des Wassers und Eises, § 21	224

	Seite
Ableichten von Fahrzeugen, Nov. (9), § 7	958
Ableitung der Gewässer , §§ 41—52	382—497
— — — — — unschädliche, bei Eisenbahnen, § 75, Komm. III. ad b) 2	657
Ableitung von Gebirgswässern, § 42, Komm. E); Nov. (30), (31) im Anhang	391, 1098—1117
— von Grubewässern, § 17, Komm. B) d) ad 3	172
— von Grundwasser, wann ist die wasserrechtliche Bewil- ligung hierzu erforderlich, § 17, Komm. B) β)	157
— des Sauerwassers, § 4, Komm. G)	55
— der Meteorwässer, § 11, Komm. C) a) 4	125
— der Quellen, § 4, Jud. 16, 18	55, 56
— von Regen- und Schmutzwässern, § 4, Jud. 5, Komm. L); § 17, Komm. B) d) 1; § 79, Jud. 3 49, 57, 167, 700	700
— des in Röhren gesammelten Grundwassers, § 1, Jud. 10	10
— des Teichwassers, § 11, Komm. C) b)	127
— des Wassers aus einem Privatbrunnen, § 4, Jud. 20	57
Ablösung , f. Enteignung.	
— von Grundstücken zu Wasseranlagen, § 32	319
Ablösungsbetrag , gerichtliche Erlegung desselben, § 87	795, 796
Abchluß des wasserrechtlichen Verfahrens, § 97, Komm. B)	871
Abchriften aus dem Wasserbuche, § 100	915
Abchufstafel für Flöße auf dem Wehre, Kosten für die Wiederherstellung derselben, § 44, Komm. T)	440
Abkürzen , Verhinderung desselben durch Zementierung, § 1, Komm. F) g)	22
Absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl des Ausschusses für Wassergenossenschaftsangelegen- heiten, § 58,	512
— Stimmenmehrheit entscheidend bei der Wahl des ge- nossensch. Obmanns, § 59	514, 515
Abstellung von Gebrechen bei Wasseranlagen, § 21 und Komm. B) d)	224, 234
Abteilung auf Baupläze, § 11, Komm. C) a)	124
Abtrennung von Wasserbenützungsrchten von ur- sprünglichen Betriebsanlagen, § 26 u. Komm. B)	259, 261
Abwässer , § 17, Komm. B) d) 1; § 76, Komm. D) 167, 674	167, 674
Abwehr und Leitung der Gewässer, §§ 41—52	382—497
Abweichungen an Staumauern, Beseitigung, Nov. (40), § 12	1173

	Seite
Abwendung von Gefahren durch Grubenwässer für Nachbarbaue, § 30, Komm. E)	308
Ackerbauministerium entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Landesstelle, § 95	836
Ackerfurchen , Beseitigung derselben durch Umwandlung von Ackerfeld in Hopfengarten, § 11, Jud. 7	121
Additionalakte zur Elbeschiffahrtsakte, § 7, Komm. B) b)	76
Adhäsionsprozeß , § 21, Komm. B) d) r); § 75, Jud. 44, 49	235, 612, 614
Administrativverfahren , überh. § 78, Komm. C)	686
Advokatenvertretungskosten , § 84, Jud. 55	748
Achspfähle , s. Staumäße.	
Achsstöcke , s. Staumäße.	
Akzessorium von Privateigentum, § 26, Komm. A)	260
Allgemeine Benützung des Wassers zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken, Komm. zur Einführungsklausel	4
Allgemeines Wohl , Rücksichten auf dasselbe, § 1, Komm. C)	10
Ältere wasserr. Normen, § 103, Komm. B); Nov. (2) bis (8)	929—950
— Wasserbenützungsrechte, § 94, Komm. D); § 102	824, 829, 919
Altersvorrecht , § 94, Jud. 8	824
Altersvorzug der Wasserbenützungsberechtigungen, § 94, Jud. 5	823
Amortisationsmöglichkeit , § 78, Komm. D)	690
Unterschied , Mangel der Unterschrift desselben auf der Entscheidung, § 95, Jud. 10	839
Änderungen der Betriebsanlagen, § 85, Komm. A), § 32 d. Gew.-Ordn.	758
— an Wasserbuchobjekten, Eintragung, Nov. (42), § 7	1183
— in Wasserführungsverhältnissen, § 17, Jud. 46	176
— des natürlichen Wasserlaufes zum Nachtheile des untern Grundstücks unzulässig, § 11, Komm. C) d)	118, 130
Änderung der zur Benützung der öffentlichen Gewässer hergestellten Vorrichtungen und Anlagen, § 17, Komm. B) d)	163
— und Erweiterung von Anlagen, § 19, Jud. 33—38	203—206
— von Schutz- und Regulierungsbauten, § 42	384
— der Stauhöhe eines Wehres, § 79, Jud. 10	703
Galud , Wasserrecht für Böhmen.	81

Anerkennungsurkunde der Wassergenossenschaft, § 22 R.-W.-G. u. § 57	XXIX, 510, 511
Anfangsbuchstaben des Werkbesizers sind am Stau- maße anzubringen, Nov. (40), § 5	1170
Ankern der Schiffe und Flöße, Nov. (9), § 6	956
Anlage von Teichen, Nov. (25) im Anhang	1059—1068
Anlagen an und in fließenden Gewässern, Herstellung, § 43	398
— Änderung derselben, § 17, Jud. 23—25, Komm. B) d) 162—164, 175	162—164, 175
— zur Ableitung von Grubentwässern, § 30, Komm. D), Jud. 7	305
— Auflassung und Beseitigung, § 17, Jud. 26, 27 164, 165	165
— gemeinschaftlich benützte, deren Erhaltung, § 44	409
— zur Einleitung von Fäkalien in öffentliche Gewässer, § 19, Jud. 18; § 20, Komm. E)	197, 222
— in schiffbaren Gewässern, § 76, Komm. C)	669, 673
— Herstellung derselben, § 17, Jud. 9—22; § 21, Komm. D)	224, 236
— konsensbedürftige, § 18, Komm. C)	187
— konsenslos bestehende, § 17, Komm. G); § 18 150, 183, 184	150, 183, 184
— wer dieselben zu erhalten verpflichtet, § 44	409
— und Vorrichtungen, bewilligte, § 21, Komm. B) c)	228
— s. Wasseranlagen.	
Anlanden der Schiffe, § 7, Jud. 2	74
Anlegen der Schiffe oder Flöße, diesbezügliche Vor- schriften, Nov. (9), § 6	956
Anlegung von Kanälen, § 11, Komm. C) d)	132
Anrainer , Beitragspflicht zu Staats- und Landes- Wasserbauten, § 26 R.-W.-G. u. 52 W.-R.-G. XXX, 491	491
— deren Anspruch auf den durch Regulierungsbauten gewonnenen Grund und Boden, § 48	467
— deren Recht auf Entschädigung für einen durch An- leitung erlittenen Schaden, Nov. (9), § 6	957
Anschlag im Aufgebotsverfahren, § 82	710, 711
— der Kundmachung in den Gemeinden, § 83	720
— s. Kundmachung.	
— im abgekürzten Verfahren, § 83	720
Anschwemmungen , § 48, Komm. A)	467
Ansiedlung (Gebäude), § 4, Komm. N)	60
Ansiedlungen , vereinzelt, § 37, Jud. 22; § 39 368, 378	368, 378
— einzelne, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausgestal- tung der Wasserleitung im Interesse derselben, § 36, Komm. F), Jud. 18	342, 343

	Seite
Anspruch auf Ersatz der Verfahrenskosten, Umfang deselben, § 99, Komm. N)	902
— auf Wasserbenützung, Erweiterung deselben bei der Verhandlung, § 82, Komm. F)	717
Ansprüche der Unternehmer auf ein Wasser, sich ent- gegenstehende, § 94	822—824
Anspülung , § 411 a. b. G.-B. bei § 48, Komm. A), Zud. 4	468
Anstände bei der Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch, Nov. (42), § 6	1182, 1183
Antrag auf zwangsweisen Beitritt zur Genossenschaft, § 90	817
Antrieb von Turbinen zur Erzeugung von Elektrizität, § 19, Zud. 33	203
Anwandfurchen , § 11, Zud. 8	122
Appretur , § 85, Komm. D)	782
Aquaeducte , § 28, Komm. C)	284
Arar , Verpflichtung deselben zu Wasserbauten, § 52	491
Arbeit , unterlassene, Nachholung derselben, § 72	560
Arbeitsfeld , Nov. (30), § 1 im Anhang	1098
Arrest , f. Freiheitsstrafe.	
Art der Wasserbenützung ist in der Bewilligungs- urkunde anzugeben, § 19, Komm. A) c)	189, 192
Arten der Herstellung von Staumäßen, Nov. (40), § 2	1165—1168
Artetische Brunnen , § 4, Komm. A)	48
Assoziation , freiwillige, zur Benützung oder Leitung des Wassers, § 13	XXI, 136
Aufeisen der Kanäle, § 21, Komm. B) d)	231
Aufforderungsverfahren , f. Ediktalverfahren.	
Aufgebotsverfahren , §§ 81, 82 u. 83, Komm. B)	708, 710, 711, 722
— f. Ediktalverfahren.	
Auflassung künstlicher Wasserleitungsanlagen, § 17, Zud. 26	164
— von Triftbauten, § 31, Zud. 6	311
Auflösung der Genossenschaft, andere als freiwillige, § 65, Komm. C)	536
— der Wassergenossenschaft, §§ 24, 64, 65, Komm. D)	XXIX, 534, 535—537
Aufnahme benachbarter Grundstücke in den Wasser- genossenschaftsverband, § 63	526
Aufrethaltung der guten Ordnung auf Fahrzeugen, Nov. (9), § 15 lit. a)	965
Auffahrbretter , § 24, Komm. B)	256

	Seite
Aufsicht über die Befolgung der Strompolizei-Ordnung, Nov. (9), § 21	972
Aufsichtsführung der politischen Behörden, unmittelbar, § 97, Komm. D); § 98	874, 875, 876
Aufsichtspersonale , dessen Wirkungskreis, § 70	548
Aufstellung von Maschinen, welche den Wasserverbrauch des Triebwerkes regulieren, § 17, Zud. 20	161
Auslaufbrunnen , § 4, Komm. N)	61
Ausleitung des Wassers aus einem öffentl. Gewässer, Verfahren bei derselben, § 27, Komm. C)	272
Ausnützung von Brunnen, f. Vertiefung.	
Ausrüstung von Schiffen und Flößen, Nov. (9), § 2	951
Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Wassergenossenschaftsverbände, § 64, Komm. B), E)	529, 530, 534
Ausscheidungsfälle , § 64, Komm. A)	530
Ausschuß zur Beforgung der Wassergenossenschaftsangelegenheiten, Wahl, § 58	512
— der Genossenschaft prüft den Wahlact, § 60	515
— wählt den Obmann der Wassergenossenschaft, § 59	514, 515
Aussetzung der Ladung oder der Fahrzeuge aufs Ufer in Nothfällen, § 9	XX, 101
Austragung privatrechtlicher Einwendungen, § 88	803
Ausübung des Beitrittszwanges, Voraussetzungen hiezu, § 54, Komm. D)	506
— des Eigentumsrechtes, § 1, Komm. E)	14
Auszüge aus dem Wasserbuche, Nov. (42), § 14	1186
Atmosphärische Niederschläge, das aus denselben sich ansammelnde Wasser gehört dem Grundbesitzer, § 3, Komm. B); § 4	XVIII, 36
— Niederschläge, rechtliche Natur der aus denselben sich ansammelnden Gewässer, § 4, Komm. H)	56
— Niederschläge, f. auch Regenwässer, Meteorwässer.	
Autonomie der Wassergenossenschaft, § 61, Komm. A)	517
B	
Bach innerhalb des Stadtgebietes, § 84, Zud. 5	733
Bäche als öffentliches Gut, § 3	XVIII, 34
— erlaubter Gebrauch des Wassers derselben, §§ 15, 16	139, 149
— private, sind als Zugehör der angrenzenden Grundstücke zu betrachten, § 5	XVIII, 67

- Bäche**, Strafe auf Verunreinigung des Wassers derselb., § 10 u. Nov. (23) in Anhang XX, 104, 1048
 — zeitweilig unter der Erdoberfläche verschwindende, § 1, Komm. D) 12
- Bachbett**, Räumung desselben, § 72, Jud. 3 560
 — f. Flußbett.
- Bachregulierung**, § 45, Komm. M) und § 84, Jud. 2 463, 732
- Bachregulierungskonturrenz**, § 52, Jud. 6 493
- Badeanstalt**, § 19, Jud. 20 u. § 37, Jud. 5 199, 357
- Badehütte**, Erbauung derselben, § 17, Jud. 19 160
- Badekabinen**, § 88, Jud. 6 805
- Badeplätze**, öffentliche, § 15, Komm. A) d) 143
- Baden** an unerlaubten Orten, § 15, Komm. A) d) 142
 — in öffentlichen Gewässern, § 15 139
 — in Privatgewässern, § 16 149
- Bahndurchlässe**, § 75, Jud. 25, 26 602, 603
- Baubehörden** i. t. führen die Aufsicht über die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften, Nov. (9), § 21 972
 — Kompetenz derselben, f. Kompetenz.
- Bauführungen** an den schiffbaren Flüssen, Vorschriften, Nov. (6) in Anhang 943—946
- Bau- und Regulierungslinie**, § 17, Komm. E) c) 181
- Bäume** am Ufer, zum Schutze des Wehres, § 17, Jud. 21 161
- Bauten**, Beschädigung derselben durch Hochwasser, § 43, Jud. 13 403
- Bauwerke**, das Einschlagen von Pfählen in denselben behufs Ankerens verboten, Nov. (9), § 6 957
 — f. Wasseranlagen.
- Beamte** der Wassergenossenschaft, § 58, Komm. C) 514
- Bedenken** gegen beabsichtigte Wasseranlagen, §§ 80, 81 706, 708
- Befestigen** der Schiffe und Flöße an den dazu bestimmten Plätzen, § 8 u. 9 XIX, 94, 101
- Befreiungen** von der ärarischen Überfahrtsmaut, Nov. (19), § 24 in Anhang 1020
- Befristung** von Wasserbenützungswerten, nachträgliche, § 19, Komm. F) 207
- Begehen** der Ufer durch das Aufsichtspersonale, § 8 XIX, XX, 94
- Behälter** an und in fließenden Gewässern, Herstellung derselben, § 43 398
 — das in denselben befindliche Wasser gehört dem Grundbesitzer, § 4 c) und Komm. M) XVIII, 47, 59

	Seite
Behörde , politische, beaufsichtigt die Befolgung der Strompolizeivorschrift, No v. (9), § 21	972
— politische, bei derselben sind Gesuche um Wasserbenützung zu überreichen, § 78	684, 685
— politische, Berufungen gegen Entscheidungen derselben gehen an die politische Landesstelle, § 95	836
— politische, bestimmt das Maß der Wasserbenützung, § 20	214
— politische, bestimmt die Frist zur Beendigung von Wasserbauten und Fortschaffung des Materials, § 50	484
— politische, bestimmt die Modalitäten für die Staumäßherstellung bei neu zu errichtenden Werken, No v. (40), § 9	1172
— politische, bewilligt die Errichtung oder Wanderung von Wasserwerken, §§ 17, 18	150, 184
— politische, bewilligt die Übertragung von Wasserbenützungsrechten, § 26	259
— politische, bewilligt die Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken, § 77	682
— politische, deren Entscheidung bei zwangsweisem Ausscheiden einzelner Grundstücke aus dem Wassergenossenschaftsverbande, § 64	529, 530
— politische, deren Kompetenz in Sachen der Strompolizei, No v. (9), § 22	972
— politische, deren Obliegenheiten bei beabsichtigter Bildung einer Wassergenossenschaft, § 91 ff.	819
— politische, deren Pflichten bei privatrechtlichen Einwendungen, § 88	803
— politische, deren Wirkungskreis in Wasserrechtsangelegenheiten, § 75	591 u. ff.
— politische, deren Zuständigkeit, § 76	669
— politische, derselben ist der Obmann der Wassergenossenschaft anzuzeigen, § 59	514, 515
— politische, derselben ist der Zeitpunkt der Aufstellung von Staumäßen anzuzeigen, No v. (40), § 10	1172
— politische, derselben ist jede Beschädigung oder Verletzung des Staumäßes anzuzeigen, No v. (40), § 14	1174
— politische, derselben sind die Genossenschaftsstatuten vorzulegen, § 61	516, 517
— politische, entscheidet über Anträge auf zwangsweisen Beitritt zur Wassergenossenschaft, § 90	817
— politische, entscheidet über die Notwendigkeit der Entseignung, § 49	472
— politische, entscheidet über den Kostenbeitrag für gemeinschaftliche Schutz- und Regulierungswasserbauten, § 67	541

	Seite
Behörde , polit., entscheidet über die Größe des Kostenbeitrages für die Mitbenützung von Wasseranlagen, § 34	328
— politische, entscheidet über die zulässige Wasserstandshöhe, Nov. (40), § 8	1171
— politische, entscheidet über die Kostenverteilung bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, § 66 537,	538
— politische, entscheidet über Wahlrechtsreklamationen, betr. Genossensch., § 60	515
— politische, Fällung des Erkenntnisses, § 86 . . .	784, 785
— politische, führt die Oberaufsicht über auszuführende Anlagen, § 97	870
— politische, hat die im Bezirke bestehenden Wasserrechte zu ermitteln, Nov. (42), § 4	1182
— politische, hat ein Wasserbuch nebst Wasserkarten zu führen, § 100	915
— politische, genehmigt Schutz- und Regulierungswasserbauten, § 42	384
— politische, hat zu verlautbaren, daß in das Wasserbuch Jedermann Einsicht nehmen könne, Nov. (42)	1186
— politische, in welchen Fällen dieselbe um Bewilligung zur Benützung der Gewässer anzugehen ist, § 17 .	150
— politische, kann Gemeindevorstände zur Vornahme von Amtshandlungen abordnen, § 84 . . .	732, 733
— politische, prüft die beabsichtigten Wasseranlagen, § 79	699—701
— politische, prüft die Eingaben der Wasserrechtsbesitzer, Nov. (42), § 5	1182
— politische, straft Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Vorschriften, § 71 . . .	554, 555
— politische, trifft Vorkehrungen bei drohender Überschwemmungsgefahr, § 51	486
— politische, überwacht die richtige Aufstellung der Stau- maße, Nov. (40), § 12	1173
— politische, von derselben über die Bewilligung der Wasserbenützung auszufertigende Urkunde, § 19 . . .	189
— politische, Zuständigkeit derselben kann durch einen Vertrag nicht ausgeschlossen werden, § 76, Komm. L)	681
— s. Landesstelle.	
Beistände der Partei, § 84, Sud. 50—61 . . .	746—750
Beitrag für die nachträgliche Aufnahme in den Wasser- genossenschaftsverband, § 63	526
— zu den Baukosten der aus Reichs- oder Landesmitteln unternommenen Wasserbauten, § 26 u. § 52 .XXX,	491
— zu Schutzmaßregeln gegen schädliche Einwirkungen des Wassers, § 45	446, 447

	Seite
Beiträge rückständige, zwangsweise Einhebung, § 69	544
— der Nichtgenossen, § 63, Komm. C)	528
— zu Staats- und Landeswasserbauten, § 52	491
— zu Wasserbauten aus Landes- oder Gemeindemitteln, § 46	465
Beitragsleistung zur Instandhaltung von Wasserbenützungsanlagen, § 44, Komm. D)	414
Beitragspflicht der Minorität der Genoss., § 93, Komm. B)	821
— der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten, § 26 u. § 52	XXX, 491
Beitritt , zwangsweiser, zur Wassergenossenschaft § 54, § 90 ff.	504, 817
Beladen der Fahrzeuge, Nov. (9), § 7	958
Beladung von Schiffen und Flößen, Nov. (9), § 2	951
Belastung der Schiffe und Flöße, Nov. (9), § 3	952, 953
Bemannung von Schiffen und Flößen, Nov. (9), § 2	951
Benützung der Gewässer, §§ 7—18 u. §§ 7—40 R.-G.	XIX—XXVII, 74—379
— der Privatgewässer, Beschränkung derselben, § 10	104
— des Wassergerinnes ausschließliche, § 3, Jud. 3	35
— des Wassers, allgemeine, Komm. zur Einführungs- klausel	4
— fließender Privatgewässer, § 10, Komm. C)	110
— fremden fließenden Privatgewässers, § 28, Komm. D)	287
— von Flüssen und Strömen zur Schifffahrt, zeitweise Unterbrechung derselben, § 2, Komm. G)	32
— von Flüssen zur Schifffahrt, örtliche Unterbrechung derselben, § 2, Komm. G)	32
— zur Schifffahrt, wirkliche, ist maßgebend für den Charakter eines Flusses als öffentliches Gut, § 2, Komm. H)	33
— — zur Schiff- und Floßfahrt, § 7, Komm. A)	75
Bepflanzung von Anlandungen in öffentl. Gewässern, § 42, Jud. 8, Komm. C), D)	387, 389, 390
Berechnung der zur Bildung von Wassergenossen- schaften erforderlichen Stimmenmehrheit, § 56	509
— der Stimmenmehrheit bei Auflösung einer Wasser- genossenschaft, § 24 R.-W.-G. u. § 65	XXIX, 535, 536
— des Stimmverhältnisses nach dem Grundbesitzume, § 21 R.-W.-G. u. § 54	XXVIII, 504
— — nach dem Werte, § 56	509
Bereitung der Materialien am Ufer, § 50	484
Bergbau , Heimfassung desselben, § 30, Komm. E)	308
Bergbaubetrieb , Einstellung desselben, § 30, Jud. 10	306

	Seite
Bergbauinspektion eines Gutsherrn, Nichtladung derselben zur Verhandlung beim abgekürzten Verfahren, § 83, Komm. J)	730
Bergbauunternehmer , deren Rechte auf Grubenwässer, § 30	302
Bergbehörde , deren Kompetenz, f. Kompetenz.	
Bergerecht , § 9, Komm. B)	102
Berggesetz , Bestimmungen desselben bezüglich der Wasserrechte der Bergwerksbesitzer, § 30, Nov. (33) im Anhang	302, 1123—1127
Bergregale , auf die demselben gehörigen Zementwässer hat der Grundbesitzer kein Recht, § 4 XVIII,	47
Berufung gegen Entscheidungen der politischen Behörden, § 95	836
— Legitimation zu derselben, § 95, Jud. 11—15	839—841
— rechtzeitige, hat aufchiebende Wirkung, § 96	867
— f. Refurs.	
Berufungsfrist , § 95, Komm. B), Jud. 24—32	838, 844—847
Beschädigung bewilligter Anlagen, § 72, Komm. B)	562
— von Staumäßen, Anzeige hievon, Nov. (40), § 14	1174
— von Wasseranlagen, Abndung, § 70 ff.	548 u. ff.
— durch mehrere Personen, § 72, Komm. C)	563
Beschaffenheit der Holzflöße, Nov. (9), § 4	953—955
Beschläge , Abndung der mutwilligen Beschädigung derselben, § 70, Komm. A)	550
Beschränkung der Dauer der Bewilligung des Wasserbenützungsrchtes, § 19, Komm. A) f), Jud. 21—23	189, 196, 199, 200
— der Benützung fließender Privatgewässer, § 10 XX,	104
— zeitliche, der Bewilligung zur Verlegung einer Überfuhrsanstalt und zur Einhebung von Überfuhrsgebühren, § 7, Komm. H)	87
Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, § 72,	559, 560
— eigenmächtig vorgenommener Änderungen von Wasseranlagen, Parteibegehren hiebei, § 72, Komm. H)	571
Beschwerden , verwaltungsgerichtl., § 95, Komm. B) k)	854
Beschwerdelegitimation , § 36, Jud. 25	348
Beseitigung von durch zu Recht bestehende Anlagen verursachten Nachteilen, § 22, Komm. D)	245
— von Mängeln an neuerrichteten Wasseranlagen, § 97	870
— von Mängeln an Staumäßen, Nov. (40), § 12	1173
— wird durch Verjährung nicht berührt, § 74	588
— unbefugter Neuerung, § 72, Komm. P)	585

	Seite
Besitzer eines Anwesens mit eigenem Teiche kann sich der Beitragsleistung für die Gemeindevasserleitung nicht entziehen, § 36, Komm. L) a)	349
— eines Brunnens, Beeinträchtigung der Zuflüsse desselben von einem Dritten, § 4, Komm. B), Jud. 2	48
— einer Wasserbenützungsanlage, § 44, Komm. L)	424
Besitzergreifung bei Regulierungsbauten durch das Urar, § 48, Komm. C)	471
— von Inseln, § 48, Jud. 6	469
Beistühungsvereinigungen vor den Gerichten, § 3, Jud. 10	39
Besitzschuß , § 3, Komm. A), E) XVIII, 34, 35, 45	398
Bette der fließenden Gewässer, Herstellung, § 43	376
Beteiligter im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, § 38, Komm. B)	376
Betretung der Ufer durch Schiffsleute, Nov. (9), § 6	956—958
— der Ufer bei Wasserbauten, § 50	484
Betriebsanlage , Erlöschung der gewerbebehördlichen Genehmigung derselben, § 85, Komm. E)	783
Betriebsanlagen , Änderung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erl.	776
— gewerbliche, mit Unternehmungen zur Benützung der Gewässer verbunden, § 85	752, 753
— besonderes Verfahren, § 85, Komm. A)	754
— der Genehmigung bedürftende, § 85, Komm. A)	753
— Genehmigung derselben auf Widerruf, § 85, Komm. D)	782
— Rekurs gegen Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), § 34 d. Gew.-Ordn.	759
— Verfahren bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erlaß	759—780
— gewerbliche, abgekürztes Verfahren bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erl.	771
— gewerbliche, Ediktalverfahren, bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erlaß	764
— gewerbliche, Entscheidung bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erl.	772
— gewerbliche, Gesuche um Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erlaß	761
— gewerbliche, kommissionelle Verhandlung bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erlaß	768
— gewerbliche, Ministerialrekurs bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erl.	780
— gewerbliche, Protokollaufnahme bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erlaß	770

	Seite
Betriebsanlagen , gewerbliche, Refursverfahren bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erl.	777
— gewerbliche, Verfahren der Landesbehörden bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erl.	778
— gewerbliche, Vorverfahren, bei Genehmigung derselben, § 85, Komm. A), Min.-Erlaß . . .	763
— gewerbliche, f. gewerbliche Betriebsanlagen.	10
Betriebsmittel , § 1, Komm. C) . . .	949, 950
Betriebsförderung der Wasserwerke, Nov. (8) . . .	248
Bewässerung von Grundstücken, § 22, Komm. F) . . .	551
Bewässerungsanlagen als Feldgut, § 70, Komm. A) .	318, 319
— Bedingungen, unter welchen der Unternehmer derselben die Einräumung einer Servitut verlangen kann, § 32 . . .	509
— von Genossenschaften, Berechnung der Stimmenmehrheit, § 56 . . .	20
— Bildung von Wassergenossenschaften hierzu, § 20 R.-W.-G. u. § 53 . . .	XXVIII, 501
— Einräumung von Servituten zugunsten derselben, § 15 u. § 28 . . .	XXI, XXII, 274, 275
— Verteilung der Kosten derselben, § 66 . . .	537, 538
— genossenschaftliche, zur Unternehmung derselben sind wenigstens zwei Dritteile der beteiligten Stimmen erforderlich, § 55 . . .	508
Bewässerungsordnung , Genehmigung derselben, § 75, Jud. 43 . . .	611
Bewilligte Anlagen und Vorrichtungen , Herstellung und Erhaltung derselben, § 21, Komm. B) c) . . .	228
Bewilligung , Ergänzung derselben, § 19, Komm. A) k) .	198
— Rechtskraft derselben, § 19, Komm. A) i) . . .	197
— von Anlagen und Überführen in schiffbaren Gewässern, § 76 . . .	669
— von Schutz- und Regulierungsbauten, § 42 . . .	384
— von Überfuhrsanstalten, § 7, Komm. H) . . .	87
— zur Änderung eines Quellenabflusses, § 10, Komm. B) c) . . .	107
— zur Benützung des expropriierten Privatgewässers, § 29 . . .	300
— zur Benützung von Gewässern, wann erforderlich, § 17 . . .	150
— zur Errichtung oder Abänderung von Wasserwerken, §§ 17, 18 . . .	150, 184
— zur Erschließung des Grundwassers nicht notwendig, § 1, Jud. 3, 4 . . .	6
— zur Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken, § 77 . . .	682

	Seite
Bewilligungsurkunde , § 19, Jud. 2—5	189, 190
— Inhalt derselben, § 19, Komm. A), Jud. 2	189
— bestimmt das Maß der Wasserbenützung, § 19, Komm. A) b)	191
Bezirksbehörde , Kompetenz derselben, § 76	669
— i. Behörde, politische.	
Bezirkshauptmannschaften , deren Obliegenheit bei Elementarereignissen, § 51, Komm. B)	487
Bierbräuerei , Ableitung von Abfallwässern in die Gemeindekanäle, § 19, Jud. 17	197
Bildung von Wassergenossenschaften, § 53, Komm. A)	501
— von Wassergenossenschaften infolge wiederkehrender Überschwemmungen, § 46	465
Bindepläne für Flöße, Nov. (9), § 7	958
Bleicherei , § 17, Jud. 23; § 85, Komm. D)	162, 782
Bordleisten an Schiffen bei hohen Wasserständen, Nov. (9), § 3	953
Boshafte Beschädigung von Wasseranlagen, Bestrafung derselben, § 70, Komm. A)	549
Bräuhäuser , § 72, Komm. K); § 97, Jud. 10	580, 872
Breite der Flöße, zulässige, Nov. (9), § 4	953
Bretterwand im See, § 75, Jud. 1	592
Brücke , § 44, Jud. 18—20	417, 418
— Errichtung derselben über einen Fluß im Gemeindegebiete, § 43, Komm. G), Jud. 22	406
— über ein künstliches Gerinne, § 21, Jud. 18	232
— zum Pferderückzug erforderliche, Herstellung derselben, Nov. (9), § 18	970
Brücken , Beschädigung derselben, § 70, Komm. A)	549, 550
— über künstliche Gerinne, Herstellung, bezw. Erhaltung, § 33, Jud. 3, Komm. B)	321, 326
— Herstellung derselben bei Anlegung offener Gräben und Kanäle, § 33	321
— Niederlegung der Schiffsmasten bei Passierung derselben, Nov. (9), § 5	955, 956
— dürfen von Schiffen und Flößen nicht beschädigt werden, Nov. (9), § 5	955, 956
— nach dem Strafgesetze zu ahndende Beschädigungen derselben, § 70, Komm. A)	550
Brückenbau , § 17, Komm. B) d) ad 2	170
Brückendurchlässe , Rekonstruktion derselben, § 43, Jud. 9	401
Brückenherstellung , Kompetenz, § 75, Jud. 110	641
Brückenpfeiler , das Anlegen unmittelbar vor oder hinter denselben verboten, Nov. (9), § 6	957

	Seite
Brüdenpfeiler im Flußbette, § 18, Jud. 3	184
Brüdensteg , § 17, Jud. 51	179
Brunnen , § 75, Jud. 106	639
— Austrocknung desselben, § 83, Jud. 13	726
— Herstellung desselben, § 4, Komm. N)	60
— Inkompetenz der Wasserrechtsbehörden bei Verunreinigung desselben, § 75, Komm. II. 5	626
— künstliche, artesische, i. artesische Brunnen.	
— lebende, i. Auslaufbrunnen.	
— Strafe auf Verunreinigung des Wassers desselben, § 10; Nov. (23) im Anhang XX, 104,	1048
— Wasserentnahme zur Biererzeugung aus demselben, § 4, Jud. 9	51
Brunnenanlage , § 10, Komm. B) f)	109
Brunnenbesitzer , Wasserbenützungsberechtigung desselben, § 4, Jud. 9	51
Brunnenwasser , Eigentum des Grundbesizers, § 4 c) XVIII, 47	
— ist Privateigentum, § 4, Komm. M)	59

C

..... C siehe A und B.

D

Dachtraufe , § 4, Komm. G); § 11, Komm. A)	55, 119
Damm , § 44, Jud. 21, 22	419
— Bau desselben, § 19, Jud. 19	198
Dämme , Abwendung der unwillkürlichen Beschädigung derselben, § 70, Komm. A)	550
— als Feldgut, § 70, Komm. A)	551
— an fließenden Gewässern, Herstellung, § 43	398
Dammbrüche , Hilfeleistung zur Verhütung derselben, § 51	486
Dammherstellung an einem Bache, § 45, Jud. 6	448
Dammkrone , Verletzung derselben, § 86, Jud. 8	787
Dampfbetrieb bei radizierten Überfuhrsanstalten, § 7, Jud. 10	80
Dampfkessel an Dampfschiffen, Nov. (14), § 3 im Anhang	1003
Dampfschiffe , Begegnen der Baggerchiffe und Pontons, Passirung von Strombauten, Nov. (14), § 9 im Anhang	1006

	Seite
Dampfschiffe , Begegnung derselben, Nov. (14), § 4	1003
— Begegnung derselben mit Segelschiffen und Flößen, Nov. (14), § 5 im Anhang	1004
— Besetzung derselben, Nov. (14) im Anhang	1002
— Bestimmungen des Verkehrs für den Fall von Hochwässern, Nov. (14), § 13 im Anhang	1009
— Nachtsignale, Nov. (14), § 8 im Anhang	1006
— Obliegenheiten der Schiffsführer, Mannschaft und Passagiere, Nov. (14), § 11 im Anhang	1008
— Passirung der Brücken, Schwimm-, Bade- u. Fahr- anstalten, Nov. (14), § 7 im Anhang	1005
— Passirung kürzlich gebaggerter Flußstrecken, Nov. (14), § 10 im Anhang	1007
— Verhalten in Unglücksfällen, Nov. (14), § 12 im Anhang	1008
— Vorbeifahren derselben an kleineren oder schwer beladenen Fahrzeugen, Nov. (14), § 6 im Anhang	1004
Dampfschiffahrt auf den österr. Binnengewässern, Kompetenz zur Verleihung der Konzession, Nov. (15) im Anhang	1010, 1011
— auf den Landseen. Verordnung über dieselbe, Nov. (13) im Anhang	997 u. ff.
— Pflichten des Unternehmers, Nov. (14) im Anhang	1002
Dampfschiffahrtsbetrieb auf der Moldau, Kundmachung desselben, Nov. (14) im Anhang	1001
Dampfschiffahrt-Vorschriften , Nov. (13) bis (15) im Anhang	997—1011
Deiche , § 42, Komm. C)	389
Dereliction v. Grundstücken, § 47, Komm.	466
Deinspektionsanstalt , § 17, Sud. 14	157
Detailkarten als Teil der Wasserkartensammlung, Nov. (42), § 10	1185
Diäten und Reisekosten der Sachverständigen, § 99, Komm. A)	1882
Dienstabzeichen der Feldhüter, § 70, Komm. C)	554
Dienstleute , Verübung von Feldrevellen durch dieselben, § 70, Komm. A)	552
Dienstbarkeit , gegenseitige, des oberen und unteren Grundstückes, § 11	XXI, 118
— des Wasserbezuges, § 3, Sud. 4	35
— s. Servitut.	
Domänen , ehemalige Rechte derselben, § 1, Komm. G)	23
Donationen , § 3, Komm. C)	38, 39
Dorfbach , Wasserwerksbesitzer an demselben, § 1, Sud. 7	8
Drainagen , § 28, Komm. C); § 75, Sud. 70	284
— s. Entwässerungsanlagen.	

	Seite
Druckrohrleitung einer Fabrik in fremdem Grund und Boden, § 28, Jud. 23	292
Durchbruch des Straßenkörpers, § 11, Komm. C) a) 5	126
Durchflußprofil , § 43, Jud. 10	401
Durchlässe , Herstellung bei hochgebauten Wasserleitungen und Kanälen, § 33	321, 322
Durchstiche , § 2, Komm. E)	31



Edikt, s. Kundmachung.

Ediktalverfahren, s. auch Ausgebotsverfahren.

— bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, § 85, Komm. A)	756
— in Wasserrechtsangelegenheiten, § 82 ff. 710, 711 u. ff.	

Ehegatten, Entgegennahme von Zustellungen, § 95, Jud. 6 837

Chemalige Wasserrechte der Dominien, § 1, Komm. G) 23

Eidesformel für das Aufsichtspersonal, Nov. (38) im Anhang 1157

Eigenmächtige Neuerungen, Beseitigung, § 72, Jud. 22 bis 44 565—571

— Neuerungen, nachträgliche Genehmigung, § 72, Jud. 45 bis 48 571, 572

— Neuerungen, Kompetenz, § 72, Jud. 73 bis 77 580, 581

— Neuerungen, Kostenersatz hiebei, § 72, Jud. 78 581

— Neuerungen, Refurzug, § 72, Komm. Q) 585

— Neuerungen, Verfahren, § 72, Komm. E), Jud. 61 bis 72 565, 576—579

— Neuerungen, Verpflichtung des Besitznachfolgers zur Beseitigung derselben, § 72, Komm. K) 575

— Neuerungen, Wiederherstellung, § 72, Jud. 49 bis 60 572—576

Eigenmächtiges Vorgehen in Wasserrechtsfachen, § 72, Komm. O) 584

Eigenschaft, rechtliche, der Gewässer, §§ 1—6 XVII, XVIII, 5—74

— der Gewässer, rechtliche, welche Behörde zur Entscheidung über dieselbe kompetent ist?, § 3, Komm. D) 40

— der Gewässer, rechtliche, welche Normen dieselbe regeln?, § 1, Komm. C) 7

— rechtliche, des Grundwassers, § 1, Komm. D) 10

Eigentum an Gewässern, § 1, Komm. C) 9

— an Privatgewässern, § 10, Komm. B) 106

— an Quellen, juristische Konstruktion desselben, siehe Quelleneigentum.

	Seite
Eigentümer sind zur Instandhaltung von Anlagen für Benützung der Gewässer verpflichtet, § 44	409
— und Mitkonkurrent, § 44, Komm. F)	417
— der Privatgewässer, § 5	67
— einer Wasserbenützungsanlage, § 44, Komm. L), M)	424, 426
Eigentumsrecht , § 75, Jud. 84	628
Einfangen von Grundwasser, § 4, Komm. M)	60
Eingaben s. Parteieingaben.	
Eingeflossene Gewässer, s. stehende Gewässer.	
Einhebung der Straßen- und Überfahrtsmaut, Nov. (19), § 25 im Anhang	1020
Einigung zwischen den Beteiligten ist bei kommissionellen Verhandlungen anzustreben, § 84	732, 733
Einmündungsstelle , § 17, Jud. 23	162
Einlassschwelle , § 27, Komm. D)	272
Einleitung fremder Stoffe, § 17, Komm. B) d) 1,	167
Einleitungen zur Anlegung von Wasserbüchern, Nov. (42) § 13	1186
Einräumung von Servituten, Komm. zur Einführungs-Klausel	3
Einsehaltungen in die Landesblätter im Aufgebotsverfahren, § 82	710, 711
Einsehlag von Pfählen in Bauwerken verboten, Nov. (9), § 6	957
Einschränkung in den Dispositionsrechten des Eigentümers, § 1, Komm. F) b)	17
— der Konsentierung auf den Bedarf der Unternehmung, § 20, Komm. C)	219
Einsicht ins Wasserbuch betr. die Wassergenossenschaften, Verfahren bei	XXIX, 510, 511
Einsichtnahme in das Wasserbuch Jedermann gestattet, § 100	915
Einspruch der Nachbarn gegen die Vertiefung und Ausnützung von Brunnen, § 1, Komm. F) f)	21
Einsprüche der Beteiligten, § 84, Jud. 1—8	732—734
Einsprüche , Hinwirkung auf gütliche Beilegung derselben, § 84	732, 733
— auf Privatrechtstitel gegründete, Wirkung, § 88	803
— s. Einwendungen.	
Einspruchsrecht , § 37, Jud. 21	367
— einer Gemeinde gegen den Anspruch auf Wasserversorgung einer anderen Gemeinde, § 37, Komm. R)	372
Einteilung der Gewässer nach chemischen und physikalischen Eigenschaften, § 1, Komm. A)	6
— der Gewässer, naturwissenschaftliche, § 1, Komm. A)	5

	Seite
Eintragungen in das Wasserbuch, Nov. (42), § 6 ff.	1182, 1183
Entreibung rückständiger genossenschaftlicher Beiträge, § 69,	544
Einwendungen aus Privatrechtstiteln, § 88, Komm. C)	807
— gegen die Eignung von Sachverständigen, § 82, Jud. 8, Komm. E)	712, 716
— in Aufgebotsverfahren, Präklusion derselben, § 82, Komm. H)	718
— privatrechtliche, Austragung, § 88	803
Einwerfen von Steinen, Sand, Schotter, Erde und anderen Stoffen in ein fließendes Gewässer, § 10, Komm. D) 3	117
Einwölbung des Gewässers, § 84, Jud. 5	733
Einzeichnungen in Wasserarten, Nov. (42), § 12	1186
Eisenbahnbau-Behaltungsprotokolle , § 75, Jud. 110	641
Eisenbahnbauten , § 72, Jud. 58; § 75, Jud. 34	575, 607
Eisenbahnbrücken an öffentlichen Gewässern, § 17, Komm. B) d) ad 2	171
Eisenbahnen an Gewässern, Ausführung von Maßregeln zum Schutze derselben, § 45	446, 447
Eisenbahnministerium , Kompetenz desselben, s. Kompetenz.	
Eis , Gewinnung desselben in öffentlichen Gewässern, § 3, Komm. C); § 15, Jud. 6, 7, Komm. C); § 94, Jud. 16	40, 139, 143, 144, 826
Eisgang , Maßregeln zur Vermeidung von Überschwemmungen, Nov. (9), § 18	969
— Schutz von Staumaßen gegen Beschädigungen, Nov. (40), § 1	1165
Eisgewinnung auf Wiesen, § 28, Jud. 6	278
Eishacken , § 3, Jud. 9	38
Eisbeschliffahrt , Nov. (11) im Anhang	975—995
Eisbeschliffahrtsakte vom 23. Juni 1821, § 7, Komm. B) b)	76
Eisbezollgerichte , Übergang der denselben zugewiesenen Geschäfte an die Bezirkshauptmannschaften, § 7, Komm. B) b)	77
Elektrizitätsanlage , Errichtung derselben, § 19, Jud. 8; § 20, Jud. 10; § 43, Jud. 17; § 44, Jud. 61	192, 218, 404, 436
Elementare Kraft des Wassers, § 1, Komm. A); § 42, Komm. A)	5, 384

	Seite
Elementarereignisse , Maßregeln hierbei, § 51	486
Engere Wahl des Ausschusses und des Obmannes der Wassergenossenschaft, § 59	514, 515
Enteignung , § 28, Komm. H)	294
— beschränkte Dauer derselben, § 37, Komm. S)	374
— Erwerb durch dieselbe, § 3, Komm. C)	38
— Gegenstand derselben, § 37, Komm. C), Jud. 19, 20	357, 366
— Umfang derselben, § 28, Jud. 19—23	289—292
— von Privatgewässern, und Wasserbenützungsrchten, § 16 R.-W.-G. und § 37 W.-R.-G.	XXII, 354, 355
— von Wasserbenützungsrchten, rechtliche Grundlage derselben, § 37, Komm. M)	367
— wasserrechtliche, Voraussetzung derselben ist die Ein- bringung eines Konzessionsgesuches für das Wasser- benützungsprojekt, § 37, Komm. N)	368
— zur Schiff- und Floßfahrt, § 6	XVIII, XIX, 70
— zwangsweise, von entbehrlichem und unbenützem Wasser, Komm. zur Einführungsklausel; § 15 und § 28	XXI, XXII, 3, 274, 275
— s. auch Expropriation.	
Enteignungsfälle , einzelne, § 28, Jud. 13—18	283—288
— wasserrechtliche, § 49, Komm. A)	472
Enteignungsrecht der Gemeinden zu Zwecken der Wasserversorgung, § 37, Komm. K)	362
Entschädigung , die Art und Größe derselben ist im Erkenntnisse zu bestimmen, § 87	795, 796
— für die Begründung von Servituten, § 15 R.-W.-G. u. § 28	XXI, XXII, 275
— für Dienstbarkeiten, Zeitpunkt für die Feststellung der- selben, § 87, Komm. F)	801
— für exproprierte Grundstücke und für Servituten, § 49	472
— Einigung über dieselbe bei kommissionellen Verhand- lungen anzutreiben, § 84	732, 733
— für die Enteignung von Privatgewässern und Wasser- benützungsrchten, § 16 u. § 37	XXII, 354, 355
— in Expropriationsangelegenheiten, § 17 R.-W.-G. u. § 38	XXVI, 374, 375
— der Fischereiberechtigten für die Ausübung anderer Wasserbenützungsrchte, § 19 u. § 40	XXVIII, 379
— Fälle, in welchen Uferbesitzer ein Recht auf dieselbe haben, §§ 8 und 9	XX, 94, 101
— für Hilfeleistungen bei drohenden Wassergefahren, § 51	486
— nachträgliche oder abgeforderte Ermittlung derselben, § 87, Komm. B)	797

	Seite
Entschädigung d. Ufereigentümer bei Wasserbauten, § 50	484
— für die zu Wasserbauten überlassenen Materialien, § 49	472
— für ausgeschiedene Wassergenossenschaftsmitglieder, § 64	529, 530
— für zwangsweise errichtete Servituten, § 32	318, 319
Entschädigungen der Uferbesitzer, § 8, Komm. F)	99
Entschädigungsanspruch des Werksbesizers bei Abänderung seiner Werke, § 22	239
— des durch Wasserwerke Beschädigten, § 89	812
Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten, § 40, Komm. C)	381
Entschädigungsbetrag , § 28, Sub. 17	287
— bei Enteignung von Wasserbenützungswerten zugunsten der Trinkwasserleitung einer Gemeinde, § 75, Komm. II, 12	637
— in Expropriationsfällen, § 49	472
— gerichtliche Erlegung desselben, § 87	795, 796
Entschädigungserkenntnis , § 38, Komm. C)	377
Entschädigungsfälle , § 38, Komm. A)	376
Entscheidung der politischen Behörde bei Nichteinigung der Beteiligten, § 90	817
— über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer, f. Eigenschaft.	
— über den Kostenbeitrag bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, § 66	537, 538
— über Wahlreklamationen, § 60	515
Entscheidungen , Rechtskraft derselben, § 95, Komm. G)	863
— Vollstreckung derselben, § 95, Komm. H)	867
Entscheidungsrecht , Komm. zur Einführungs Klausel	4
Entwässerung von Grundstücken, § 22, Komm. F)	248
— von Moorboden, § 17, Sub. 12; § 41, Sub. 2	157, 383
Entwässerungsanlage , § 44, Sub. 23	420
— wer ist Eigentümer derselben, § 44, Komm. N)	427
Entwässerungsanlagen , Bildung von Wassergenossenschaften hiezu, § 20 u. § 53	XXVIII, 501
— Bewilligung zur Errichtung derselben, § 17, Sub. 12	156
— zwangsweise Einhebung rückständiger Beiträge, § 69	544
— als Feldgut, § 70, Komm. A)	551
— der Genossenschaften, Berechnung der Stimmenmehrheit, § 56	509
— der Genossenschaften, zur Unternehmung derselben mehr als die Hälfte der beteiligten Stimmen erforderlich, § 55	508
— Verteilung der Kosten derselben, § 66	537, 538
— diesbezügliche Vorschriften, § 41	382

	Seite
Entwässerungsbauten im öffentlichen Interesse unter- nommene, § 49	472
Entwässerungsprojekt , § 78, Jud. 4	685
Entziehung des Gemeingebrauches, f. Gemeingebrauch.	
Erde , Gewinnung derselben in öffentlichen Gewässern, § 15	139
Erhaltung von Anlagen, § 21	224
— der Kanäle, § 44, Komm. Q)	434
— der Stauhöhe, § 24	255
— des bisherigen Zuflusses des unterirdischen Wassers in Wasserläufe, § 1, Jud. 11	12
Erhaltungslast , § 2, Komm. F)	32
Erhebungskosten , Ersatz derselben, § 99, Komm. E)	887
Erkenntnis der politischen Behörde, Bestimmung der Art und Größe der Entschädigung in demselben, § 87	795, 796
— der politischen Behörden, Fällung desselben, § 86	784, 785
Erledigung der Berufung, § 95, Jud. 33—53	848—854
Erlöschen des erteilten Benützungsrrechtes eines Privat- gewässers, § 29	300
— der Genehmigung der Betriebsanlagen, § 85, Komm. A), § 33 b. Gew.-Ord.	758
— der nach älteren Normen erworbenen Wasserrechte, § 26, Jud. 6, Komm. E), Jud. 10	262, 264
Erlöschung der Bewilligung, § 19, Komm. A) g)	196
— der Grundlast, § 62, Komm. C)	525
— der Wasserbenützungsrrechte, § 29	300
— von Wasserbenützungsrrechten durch Untergang der An- lage, § 26, Komm. F)	266
— des Wasserbezugsrrechtes, § 19, Jud. 39	206
Erneuerung der Staumasse, Nov. (40), § 13	1174
Errichtung der zur Benützung der öffentlichen Ge- wässer erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, § 17, Komm. B) d)	XIX, 163
— von Überfuhrsanstalten, § 7	74
Ersatz des Schadens an eine Privatperson, § 1, Jud. 11	12
— f. Entschädigung.	
Ersatzansprüche gegenüber dem Konsenswerber, § 87, Komm. D)	799
Ersatzkommunikationen , Herstellung derselben, § 75, Komm. I, 9	608
Ersatzpflicht gegen Beschädigte, § 72	560
— bezüglich der Kosten für die von einem Dritten aus- geführten Arbeiten, § 44, Komm. K)	423
— bei eigenm. Neuerungen wird durch Verjährung der Übertretung nicht berührt, § 74	588

	Seite
Erschließung des Grundwassers, § 1, Komm. D)	14
— von Grundwasser mittels Bohrung, § 1, Jud. 3, 4	5, 6
Erschötung von Grundwasser, § 4, Komm. M)	60
Ersitzbarkeit gewerbemäßiger Überfuhrrechte, i. Überfuhrrechte.	
Ersitzung , § 3, Jud. 4; Komm. C); § 17, Jud. 30, Komm. B)	35, 38, 39, 161, 166
Erwerb durch Enteignung, i. Enteignung.	
Erwerbungsart , § 1, Komm. D)	13
Erwerbung der zum Landen der Schiffe oder zur Herstellung von Leinpfaden erforderlichen Grundstücke, § 8	XX, 94
— eines in den wassergewissenchaftlichen Verband einbezogenen Grundstückes, §§ 23, 62	XXIX, 522
Erzeugung motorischer Kraft, § 19, Komm. F)	209
Erfusion wegen rückständiger Beiträge der Genossenschaften, § 69	544
Erfusionskosten , § 99, Jud. 37	895
Expropriant , § 37, Komm. E), Jud. 22—25	358, 368—370
Expropriat , § 37, Komm. D), Jud. 21	358, 367
Expropriation zu Regulierungszwecken, Verfahren, § 49, Komm. E)	478
— Entscheidung über die Notwendigkeit derselben, § 49, Komm. B)	472
— i. Enteignung.	
— wann dieselbe nicht gehindert werden darf, § 87	795, 796
Expropriationserkenntnis , § 38, Komm. C)	377
— gesetzliche Unterlage zur Fällung desselben, § 28, Komm. L)	298
Expropriationsrecht , § 94, Jud. 13	825
— für welche Wasserbauten dasselbe angesprochen werden kann, § 49	472
Expropriationsverfahren , Ermittlung von Entschädigungen nach den Grundsätzen desselben, § 17 u. § 38	XXVI, 374, 375
Experten , i. Sachverständige und Befund.	

F

Fabriken mit gemeinschaftlichen Wasserführungsanlagen, § 94, Jud. 28	829
Fabriksabfälle , abschweimbare, § 8, Jud. 1, Komm. E)	94, 98
Fabriksabfallwässer , § 76, Jud. 9; § 99, Jud. 31	673, 892
Fabriksabwässer , Verordnung einer ständigen Kontrolle der ordnungsmäßigen Reinigung derselben, § 19, Komm. D)	202
Fabriksanlage , § 85, Jud. 8, Komm. C)	757, 781
Fabriksgebäude , § 32, Komm. A)	319

	Seite
Fabrikinhaber , Verpflichtung desselben zur Reinigung von Abfallwässern, § 102, Komm. D)	923
Fachbretter in Durchlässen, Aushebung beim Eisgange, Nov. (9), § 18	969
Fähranstalten , Verhalten bei Passierung derselben, Nov. (9), § 10	962
Fahrt auf der Moldau, Verhaltensvorschriften, Nov. (9), § 5	955, 956
Fahrzeuge , Aussetzung auf das Ufer in Notfällen, § 9 XX	101
— Befestigung in Flußbette, Nov. (9), § 6	956
— Bezeichnung der Freibordhöhe, Nov. (10) in Anhang	974
— f. Schiffe, Flöße.	
Fällung des Erkenntnisses, § 82, Komm. I)	719
Fanggeräte , Befestigung desselben, § 8, Komm. H)	100
Fangfähle , die Einschlagung derselben darf der Schifffahrt nicht hinderlich sein, Nov. (9), § 18	970
Farbenreste , § 17, Komm. B) d) 1	167
Färberei , § 85, Komm. D)	782
Fehlsuder , f. Freisuder.	
Fehlgerinne , f. Freisuder.	
Fehlschleuze , f. Freisuder.	
Fehlschütze , f. Freisuder.	
Feldbrunnen als Feldgut, § 70, Komm. A)	551
Feldfrevel , f. Wasserfrevel.	
Feldschutz , Vorschriften, § 70, Komm. B)	553
Feldschutzgesetz , Bestimmungen desselben hinsichtlich der Beschädigung von Wasseranlagen, § 70, Komm. A)	551—554
Feldschutzpersonal , dessen Wirkungskreis, § 70	547
Feldweg , § 11, Komm. C) a)	122
Felsen als Fixpunkte, Nov. (10), § 3	1168
Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens, § 91	819
Feuerpolizeiordnung , Vorschriften, § 35, Komm. B)	330
Feuersgefahr , Befugnisse der Ortspolizeibehörde hiebei, § 35	329
Fideikommisskurator , § 44, Komm. I)	422
Filterbrunnen , § 84, Jud. 17	736
Finanzwache , ungestörte Dienstgänge derselben, § 42, Jud. 13	389
Fischerei , § 31, Komm. D)	309, 315
— Bestimmungen über die Ausübung derselben, Nov. (34) im Anhang	1127—1131
— soll durch Wasseranlagen nicht beeinträchtigt werden, § 21	224
— Maßregeln zur Hebung derselben, Nov. (35)—(37) in Anhang	1131—1157
— Regelung derselben in Binnengewässern, Nov. (34) im Anhang	1127—1131

	Seite
Fischereiberechtigte , Bestimmungen inbetreff der Benutzung der Ufergrundstücke, § 8, Komm. H)	100
— denselben steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenütigungsrechte ein Widerspruchsrecht nicht zu, § 19 W.-R.-G. und § 40	XXVIII, 379
Fischereiberechtigter , rechtliche Stellung desselben gegenüber einer projektierten konsensfähigen Wasseranlage, § 40, Komm. B)	379
Fischereiordnungen regeln die Benutzung der Gewässer zur Fischerei, § 31	309
Fischereirecht , Zugehörigkeit desselben zu einem Landtafelkörper, § 31, Jud. 10	314
Fischereirechte bilden keinen Gegenstand der Eintragung ins Wasserbuch, § 100, Komm. D)	918
— Kompetenz betreffend dieselben, § 76, Komm. II, 15	648
Fischerkarte , Nov. (35), § 10, (36), (37), (38) im Anhang	1133, 1137, 1138, 1139, 1147, 1148, 1149
Fischfangkästen im öffentlichen Gewässer, § 31, Jud. 12	315
Fischkörbe , die Einlegung derselben darf der Schifffahrt nicht hinderlich sein, Nov. (9), § 18	970
Fischreden , § 17, Jud. 17, 18; § 21, Komm. C) 159, 160, — im Teiche, Verfahren, § 78, Komm. J)	236 697
Fischteichanlagen , § 40, Jud. 1	379
Fischteiche als Feldgut, § 70, Komm. A)	551
Fischzucht (Schutz von Laichplätzen), § 40, Jud. 3	381
Fisipunkt zur Feststellung der Höhenlage des Staumaßes, Nov. (40), § 1	1165
— Herstellung desselben in der Nähe der Stauvorrichtung, Nov. (40), § 6	1170, 1171
— Wahl desselben, Nov. (40), § 3	1168—1170
Flechtzäune am Ufer, § 42, Jud. 9, Komm. C)	388, 389
Fließende Gewässer , §§ 2—6	XVII, XVIII, 24—74
— Privatgewässer, § 5, 6	XVIII, 67, 70
— Privatgewässer, Beschränkungen in der Benutzung derselben, § 10, Komm. C) c), D)	112, 116
— Privatgewässer, fremde, Benutzung derselben, § 28, Komm. D)	287
— Privatgewässer, welche Gewässer sind als solche zu behandeln?, § 10, Komm. C) b)	111
Flöße , Belastung, Nov. (9), § 3	952, 953
— Bemannung, Ausrüstung und Beladung, Nov. (9), § 2	951
— Bestimmungen über Merkmale und Warnungszeichen, Nov. (9), § 13	964
— Bestimmungen über die Öffnung der Wehrdurchlässe, Nov. (9), § 8	958—962

- Flöße** gestrandete, Obliegenheiten der Gemeinden und Grundbesitzer, Nov. (9), § 16 967, 968
- Größe und Beschaffenheit, Nov. (9), § 4 953
- hintereinander fahrende, Distanz zwischen denselben, Nov. (10) 974
- Landen oder Aussetzen derselben in Notfällen, § 9 . XX, 101
- das Landen und Befestigen derselben an hierzu bestimmten Plätzen, § 8 XIX, 94
- Landung derselben in Notfällen, § 9 101
- Verhalten beim Begegnen anderer Fahrzeuge, Nov. (9), § 11 962, 963
- Verhalten während der Fahrt, Nov. (9), § 5 955, 956
- Verhalten bei Passierung schwieriger Flußstellen, Nov. (9), § 9 962
- Verhalten bei Passierung von Überfuhren oder Fähranstalten, Nov. (9), § 10 962
- Verhalten beim Überholen oder Vorbeifahren, Nov. (9), § 12 963, 964
- Vorschriften bezüglich des Anlegens oder Ankers, Nov. (9), § 6 956
- Vorschriften bezüglich des Bindens, Ladens und Ablichtens, Nov. (9), § 7 958
- Flößbare** Gewässer, s. schiffbare Gewässer.
- Obliegenheiten der Führer und der Mannschaft, Nov. (9), § 15 965—967
- Flößfahrt**, Benützung öffentlicher Gewässer hiezu, § 7 . XIX, 74
- Öffnen der Wehrdurchlässe für dieselbe, Nov. (9), § 8 . 958—962
- Flößfahrtsakte**, § 7 XIX, 74
- Flößfahrtsunternehmer-Verein**, § 82, Jud. 10, Komm. D) 713, 715
- Flößeigentümer**, Rechte derselben in Notfällen, § 9 . XX, 101
- Flößerei**, s. Strompolizeivorschrift.
- Flößerpfade**, § 8, Komm. B) 96
- Flößführer**, deren Obliegenheiten, Nov. (9), § 15 965
- Flößordnungen**, Regelung der Benützung öffentlicher Gewässer durch dieselben, § 7, XIX, 74
- Fluder**, § 44, Jud. 24 420
- Flußarm**, vom Hauptstrome abgebauter, § 3, Komm. D) f) . 45
- Flußarme**, § 2, XVII, 24
- Flußbett**, Durchspülung desselben aus hygienischen Gründen, § 37, Jud. 4 357
- Eigentum an demselben, § 6, Komm. H); § 28 Komm. A) 74, 277
- natürliches und künstliches, § 2, Komm. E) 31
- Flüsse** als öffentliches Gut, § 2 u. § 3 XVII, XVIII, 24, 34
- erlaubter Gebrauch des Wassers derselben, §§ 15, 16, 139, 149

Flüsse , öffentliche, Verwendung derselben für gewerbliche Manipulationen, § 75, Komm. I. 13	614
— rechtliche Behandlung derselben, § 2, Komm. C)	29
— Seitenarme derselben, s. Seitenarme.	
— und Ströme, Entstehen derselben und Begleiterscheinungen hiebei, § 2, Komm. B)	27
— Strafe auf Verunreinigung des Wassers derselben, § 10, Nov. (23) in Anhang	XX, 104, 1048
— zeitweilig unter der Erdoberfläche verschwindende, § 1, Komm. D)	12
Flußgerinne , Ausräumung desselben, § 27, Jud. 10	271
Flußhafen , Räumung desselben, § 76, Komm. E)	676
Flußkorrekturen , § 42, Komm. F)	392
Flußverlümsheln , Nov. (38) im Anhang	1142
Flußräumungsarbeiten , Kosten für dieselben, § 44, Jud. 52	432
Flußregulierung , § 21, Jud. 12	229
Flußregulierungsprojekt , finanzielle Sicherung desselben, § 78, Komm. K)	697
Flußwächter überwachen die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften, Nov. (9), § 2	972
Flutgraben , § 75, Jud. 85	629
Förderung der Landeskultur, Nov. (27)—(29)	1071—1098
— der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, siehe Meliorationsgesetz.	
Form der Staumache, § 25	258
Formulare eines Wasserbuches, Nov. (42), § 2	1180, 1188
— eines Vormerks über Wassergenossenschaften, Nov. (42), § 3	1181, 1188
Formularien der Fischerkarte und des Zertifikats für die Aufsichtsorgane, Nov. (38) im Anhang	1154—1156
Forstgesetz , regelt die Benützung der Gewässer zur Holztrift, § 31	309
— II. Abschnitt, Nov. (39) im Anhang	1157—1164
Fragepunkte für Sachverständige bei einer beabsichtigten Unternehmung, § 79	699—701
Freibordhöhe , s. Fahrzeuge.	
— der Sandplatten etc., Nov. (10)	973—975
Freies Ermessen der Behörden in Absicht auf die zeitliche Einschränkung eines wasserrechtlichen Konsenses, § 19, Komm. B)	198
— Ermessen bei Erteilung der Bewilligung von Wasserbenützungsanlagen, § 19, Jud. 29—32	202, 203
Freisluder , § 24, Komm. B)	256
— s. auch Schleußenwehre.	
Freigerinne , s. Freisluder.	

	Seite
Freiheitsstrafe für Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Vorschriften, § 71	555
Freischleuße , f. Freisluder.	
Freistehende Sachen , § 1, Komm. C)	8
Freiwillige Auflösung der Genossenschaft, § 65, Komm. A)	536
Friedhofszwecke , Parzellen zu denselben, § 49, Jud. 1	472
Fremde Stoffe , § 17, Komm. B) d) 1	167
— Rechte, § 17, Jud. 39—41, Komm. D)	172, 173, 178
Frist , binnen welcher genehmigte Anlagen vollendet sein müssen, § 86	784, 785
— zur Abstellung der bei Wasseranlagen hervortretenden Gebrechen, § 21	224
— zur Ausführung eines wasserrechtlichen Erkenntnisses, § 98, Komm. D)	879
— binnen welcher von der zur Benützung eines exproprierten Privatgewässers erteilten Bewilligung Gebrauch zu machen ist, § 29	300
— binnen welcher Übertreter des Wassergesetzes in Untersuchung zu ziehen sind, § 74	588
— zur Anzeige des durch Ankerung erlittenen Schadens, Nov. (9), § 6	957
— zur Beendigung der Wasserbauten und zur Fortschaffung des Materials, § 50	484
— zur Einbringung von Berufungen, § 95	836
— zur Errichtung von Staumäßen, § 23	249
— zur Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken, § 77	682
Fristverlängerung der Konzession, § 86, Jud. 21	793
Frühjahrslaidische , Nov. (38) im Anhang	1140
Furchenzeichen , § 11, Komm. C) c)	129
Furchenziehung , § 11, Komm. C) d)	132
— Störung des natürlichen Wasserlaufes durch dieselbe, § 72, Jud. 35	569

G

Galdes Fluder, f. Freisluder.

— Gerinne, f. Freisluder.

— Schleuße, f. Freisluder.

— Schütze, f. Freisluder.

Gebäude, auf dieselben kann kein Zwangsrecht erworben werden, § 82

— an Gewässern, Ausführung von Schutzmaßregeln, § 45 446, 447

Gebäude dürfen an schiffbaren Flüssen ohne Bewilligung nicht errichtet werden, Nov. (9), § 18

969

	Seite
Gebäude , in der Nähe von Flüssen, § 42, Komm. K) . . .	397
— teilweise Enteignung derselben für Regulierungszwecke, § 49, Komm. D)	475
Gebirgswässer , Ableitung derselben, Nov. (30), (31) im Anhang	1098—1117
— Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung derselben, Nov. (30) (31) im Anhang	1098—1117
Gebrauch des Wassers, ausschließlicher, § 15, Komm. F) .	145
Gebrechen bei Wasseranlagen und Vorrichtungen, Ab- stellung, § 21	224
Gebühr für Abschriften aus dem Wasserbuche, § 100 . . .	915
— für die Benützung des Landungsplatzes, § 8, Komm. G) .	99
Gebühren für Zeugen und Sachverständige, § 71, Komm. B) .	557
— s. Kosten und Strafverfahren.	
Gebührenbehandlung von Parteieingaben und Proto- kollen, s. Stempelbehandlung.	
Gefällsamt in Prag, mit der Gebarung mit den Fächer- karten beauftragt, Nov. (36) im Anhang	1137, 1138
Geländer an Gewässern, Abwendung der mutwilligen Be- schädigung derselben, § 70, Komm. A)	550
Geldstrafe , § 71, Komm. D)	559
— fließt in den Landeskulturfond, § 73	586
— für Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Vor- schriften, § 71	554, 555
— s. auch Ordnungsstrafe.	
Gemeinde darf nicht die Wasserversorgungsanlage eigen- mächtig ändern, § 72, Komm. J)	573
— deren Obliegenheiten in betreff gestrandeter Schiffe und Brahmen, Nov. (9), § 16	967, 968
— Pflicht in betreff der Wasserversorgung, § 36	331
— Pflicht zur Hilfeleistung bei Wassergefahr, § 51	486
— deren Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrchten, § 16 u. 37	XXII, 354, 355
— Verpflichtung derselben, die Gemeindestraßen mit Stra- ßengräben zu versehen, § 11, Komm. C) a) 4, Jud. 15 125,	126
— als Wassergenossenschaftsmitglied, § 68	543
Gemeinden , Ansprüche derselben auf Wasserversorgung, § 94, Komm. H)	835
— Rechtsstellung derselben im wasserrechtlichen Verfahren betreffs Wahrung öffentl. Interessen, § 43, Komm. G) .	406
Gemeindeanlagen , § 76, Komm. F)	676
Gemeindebehörden , Kompetenz derselben, s. Kompetenz.	
Gemeindebrunnen , § 15, Jud. 4; § 36, Jud. 19	141, 344
Gemeindegewässer , eigenes, § 37, Jud. 1	354
Gemeindegut , § 36, Jud. 10, 11	337, 338

	Seite
Gemeindeinstitutionen zum Zwecke von Schutzbauten gegen Wassergefahr u. a., § 53, Komm. C)	502
Gemeindemitglied , einzelnes, hat keinen Anspruch auf besondere Benützung der Gemeindevasserleitung, § 36, Komm. G)	345
Gemeindemittel , Beiträge und Vorschüsse zu Wasserbauten aus denselben, § 46	465
Gemeindeftraßen und Wege, § 11, Komm. C) a) 4.	125
Gemeindevorstände können zur Vornahme von Amtshandlungen abgeordnet werden, § 84	732, 733
Gemeindevorsteher , dessen Befugnisse bei Feuergefahr, § 35	329
Gemeindevasserleitung , § 75, Komm. II. 6	628
— Kompetenz zur exekutiven Eintreibung von Beiträgen zu derselben, § 75, Kom. I. 16, Jud. 61	619
— Schutzraum für dieselbe, § 10, Jud. 16; § 15, Komm. G); § 36, Komm. N)	114, 146, 352
Gemeindefeind , § 35, Jud.	329
Gemeingebrauch , beispielsweise Darstellung, § 15, Komm. K)	148
— Entziehung desselben, § 15, Komm. I)	148
— am öffentlichen Gewässer, § 1, Komm. C); § 2, Komm. D); § 15, Komm. F)	10, 30, 145
— öffentlicher Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt, § 15, Komm. L)	148
— der Privatflüsse, § 16	149
— des Wassers, Einschränkung desselben aus Anlaß eines Schutzraums für eine Gemeindevasserleitung; § 15, Kom. G)	146
— des Wassers in öffentl. Gewässern, § 15	139
— des Wassers mit besonderen Vorrichtungen, § 15, Komm. H)	147
Gendarmerie , deren Obliegenheiten bei Überschwemmungen, § 51, Komm. C)	488
Gendarmerieposten wachen über die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften, Nov. (9) § 21	972
Genehmigung , behördliche, zur Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten, wann erforderlich, § 7	XIX, 74
— behördliche, zu Schutz- und Regulierungswasserbauten, wann erforderlich, § 42	384
Generalversammlung der Wassergenossenschaft, § 58, Komm. A), B)	512, 513
Genossenschaftliche Leistungen , § 62, Komm. A)	522
— Leistungen, hypothekarische Stellung derselben, § 62, Komm. B)	524
— Unternehmungen, § 78, Komm. N)	698

Genossenschaftsverband , Auflösung desselben, § 24 R.= W.=G. u. § 65	XXIX, 535, 536
— Aufnahme in denselben, § 23 R.=W.=G. u. 62, 63	XXIX, 522, 526
— Ausscheidung aus demselben, § 64	529, 530
Gerberei , § 72, Jud. 36; § 75, Komm. I. 13, Jud. 55	569, 614, 617
Gericht , entscheidet über Entschädigungen in Expropria- tionsangelegenheiten, § 17 u. 38	XXVI, 374, 375
— entscheidet über die dem Werkbesitzer für die Abände- rung seiner Werke gebührende Entschädigung, § 22	239
— wann dasselbe über den Betrag der Entschädigung ent- scheidet, § 87	795, 796
— Vollstreckung von Enteignungserkenntnissen, § 49, Komm. B)	473
Gerichte , Kompetenz derselben, f. Kompetenz der Gerichte.	
Gerinne , künstliche, § 22, Jud. 10	243
— künstliche, Erhaltung derselben, § 44	409
— künstliche, Maß der Verpflichtung zur Instandhaltung desselben, § 44, Komm. B)	412
— künstliche, f. künstliches Gerinne.	
Gerölle , § 2, Komm. B)	29
Geschiebe , § 2, Komm. B)	29
Gesuch um Bewilligung von Wasserbenützungsrechten und Anlagen, § 78	684, 685
Gesuchsteller , denselben ist die Ediktalkundmachung zu- zustellen, § 82	710, 711
— haben sich über Bedenken gegen die von ihnen beabsich- tigte Unternehmung zu äußern, §§ 80, 81	703, 708
Gesundheitschädlichkeit , § 17, Komm. B) d) 1	165
Gewährung des behördlichen Schutzes, § 94, Jud. 39	832
Gewässer , dem Grundbesitzer gehörende, § 4	XVIII, 47
— Einteilung derselben nach ihrer rechtlichen Eigenschaft, § 1, Komm. H)	23
— erlaubter Gebrauch des Wassers in denselben, §§ 15—17	139—150
— Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten auf denselben, § 7	XIX, 74
— fließende, Herstellung von Ufern, Dämmen, Betten und Anlagen an und in denselben, § 43	398
— in welchen Fällen die behördliche Bewilligung zur Be- nützung derselben erforderlich, § 17	150
— Leitung und Abwehr derselben, §§ 41—52, 75	382—497, 591
— öffentliche, §§ 2, 3 u. 6	XVII, XVIII, 24, 34, 70
— Personal zur Überwachung derselben, § 70, Komm. C)	554
— rechtliche Eigenschaft, § 1—6	XVII, XVIII, 5—74
— Vorschriften über die Benützung derselben, § 7—40 XIX—XXVII, 74—379	

	Seite
Gewässer , zeitweise Benützung derselben bei Feuersgefahr, § 35	329
— i. Flüsse, Bäche.	
Gewerbebehörden , § 75, Komm. III. ad e), Ann.	665
Gewerbliche Betriebsanlagen , § 85, Komm. A)	753
Gewerbeordnung , § 85, Komm. A)	753—759
Gewillkürter Abfluß , § 11, Komm. C) b)	128
Gewinnung von Sand, Kies und Eis , § 3, Komm. C)	40
— von Wasserprodukten, i. Wasserprodukten.	
Gletscher und Gletschereis , § 2, Komm. K); § 3, Komm. B) d)	33, 38
Gräben , § 44, Jud. 25, 36	420, 421
— offene, Obliegenheiten der Unternehmer bei Anlegung derselben, § 33	321
— i. Kanäle.	
Griessäulen , Herstellung von Staumäßen an denselben, Nov. (40), § 2	1168
Größe der Holzflöße , Nov. (9), § 4	953
Grubenwässer , Anlagen zur Ableitung derselben, § 30, Komm. D), Jud. 7	305
— Benützung derselben nach Bergrecht, § 30, Komm. C)	305
— § 1, Komm. D); § 3, Komm. B) d); § 30, Jud. 5	12, 37, 304
— Rechte der Bergbauunternehmer auf dieselben, § 30	302
Grundablässe zur Beseitigung von Rückstauungen und Versumpfungen, § 22	239
Grundabtretung zum Behufe der Zu- und Ableitung des Wassers, § 32	318, 319
— bei Gründung von Wassergenossenschaften, § 21 u. 54	XXVIII, 504
Grundbesitzer , Eigentum desselben an Quellen, § 4, Komm. A)	47
— denselben gehörende Gewässer, § 4, Komm. G)	XVIII, 47, 54
— deren Obliegenheiten in betreff gestrandeter Schiffe und Prahmen, Nov. (9), § 16	967, 968
— hat das aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser zurückzuleiten, § 12	XXI, 134
— Streit zwischen denselben, § 1, Jud. 11	11
Grundbuch , § 3, Komm. C) a)	39
Grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken, Nov. (32) im Anhang	1117—1122
Grundcigentümer darf den natürlichen Wasserlauf nicht willkürlich ändern, § 11	XXI, 118
— dienstbarer, dessen Mitbenützungsrecht, § 34	327, 328
— den Wasserbau ausführender, Anspruch desselben auf Entschädigung für die zum Flußbett einbezogene Grundfläche, § 49, Komm. G)	481

Grundflächen , Berechnung d. Stimmenmehrheit bei Bildung von Wassergenossenschaften nach der Größe derselben, § 56	509
Grundlast , § 62, Komm. A)	523
— Erlöschung derselben, § 62, Komm. C)	525
Grund und Boden , Abtretung desselben zu Wasserbauten im öffentlichen Interesse, § 49	472
— Enteignung derselben, Komm. zur Einführungsklausel	3
— durch Regulierungsbauten erworbener, § 49	467
Grundsätze für Befriedigung sich entgegensehender Wasserbenütigungsansprüche, § 94	822—824
— nach welchen die rechtliche Eigenschaft der Gewässer zu beurteilen ist, § 1	XVII, 5
— zum Benehmen der Behörden bei den Verhandlungen über die in der Konkurrenz mehrerer Interessenten auszuführenden Wasserbaulichkeiten, Nov. (3) im Anhang	982
— des Expropriationsverfahrens, § 17 R.-W.-G.; § 37, Komm. G); § 38 W.-R.-G.	XXVI, 374, 375
Grundstück , § 11, Komm. C) a)	122
— Nachteil desselben, § 11, Komm. C) e)	128
Grundstücke , an Gewässern, Ausführung von Maßregeln zum Schutze derselben, § 45	446, 447
— Ausscheidung derselben aus dem Wassergenossenschaftsverbande, § 64	529, 530
— benachbarte, Aufnahme derselben in den Wassergenossenschaftsverband, § 63	526
— Bewässerung und Entwässerung derselben, § 22, Komm. F)	248
— fremde, dürfen durch Privatgewässer weder überschwemmt noch versumpft werden, § 10	XX, 104
— herrenlose, Schutz- und Regulierungswasserbauten bei denselben, § 47	466
— mehrerer aneinander angrenzender Uferbesitzer als ein Ganzes behandelt, § 13	XXI, 136
— zum Landen von Schiffen oder zur Herstellung neuer Seinfade erforderliche, Erwerbung, § 7	XX, 94
— fremde, Vorschriften betreffs der Hintanhaltung der Überschwemmung derselben durch allzugroße Deichspannung, § 10, Komm. A)	104
Grundwasser , Benützung und Leitung desselben, § 17, Jud. 1—6	150—153
— Erschließung desselben, § 1, Komm. D)	14
— Fassen desselben in Brunnen, § 4, Jud. 8	50
— physische Begriffsbestimmung, § 1, Komm. F) a)	16
— rechtliche Eigenschaft desselben, § 1, Komm. D)	10
Grundwässer , § 1, Jud. 6; § 4	XVIII, 7, 47
— Erschließung derselben durch Brunnen grabung, § 1, Jud. 3, 4	5, 6

	Seite
Grundwässer. rechtliche Natur derselben, § 1, Komm. F) b)	16
Grundwasserverfassung, § 75, Jud. 64	621
Gut, f. öffentliches Gut.	
Güterladungen, Obliegenheiten der Schiffsführer, Nov. (9), § 15	965, 966

S

Safenanlagen, vom Staate unternommene, § 42, Jud. 18, Komm. J)	391, 396
Safenordnungen, § 7, Komm. B) b)	XIX, 74, 77
— für Karolinental u. Podol, Nov. (20) im Anhang 1024—1036	
Saftstücke zur Schiffbefestigung, § 8, Komm. A)	95
Saftpflicht für künftige Elementarschäden, § 89, Komm. C)	817
— des Wasserwerksbesitzers, § 89, Komm. B)	815
Saftung für genossenschaftliche Leistungen, § 62	522
Saindfahl, f. Staumaf	
Sainstock, Sekung bei Abgang v. Firpunkten, Nov. (40), § 3	1168
Sainzeichen, § 23, Jud. 4, 6	250, 251
Sainmerwerk. Antrieb desselben, § 19, Jud. 33	204
Sainpfähle, f. Staumaf	
Saindelsfirmen, § 71, Jud. 2	554
Saindelsverkehr der Schiffer, verbotener, Nov. (9) § 15	966
Saindtkanal, Ausleitung desselben in die Woldau, § 19, Jud. 22	199
— Brager städtischer, Verfügungen und Bedingungen der Ausleitung desselben, § 19, Komm. J)	212
Saindtsammelfanal, § 28, Jud. 2	275
Saindbauten, Abwendung von Nachteilen, durch Regen= wasser verursachten, § 11, Komm. C) a)	123
Saindbrunnen. § 4, Komm. N)	61
Saindgarten. Uferlegung von Servituten auf demselben für Zwecke der nutzbringenden Verwendung des Wassers § 28, Jud. 23, Komm. G)	292
Saindgärten, auf dieselben erstreckt sich das Servitut= zwangsrecht nicht, § 32	319
Saindleitungen, Sperrung derselben, § 36, Jud. 13	340
Saindservituten, § 11, Komm. A)	119
Saindquellen, § 4, Komm. A), Jud. 3	48
— f. Mineralquellen.	
Saindsagung des Bergbaues, § 30, Komm. E)	308
Saindslose Grundstücke, Schutz- und Regulierungswasser= bauten bei denselben, § 47	466

	Seite
Herstellung von neuen Leinpfaden, § 8	94
— des Staummaßes, Arten derselben, Nov. (40) § 2 1165—1168	
Hilfeleistung bei drohender Wassergefahr durch Ufer- oder Damnbrüche, § 51	486
Himmelteiche , § 4, Komm. M)	59
Hinderung des natürlichen Wasserlaufes zum Nachtheile des oberen Grundstückes unzulässig, § 11	XXI, 118
Hintanhaltung von Überschwemmungen fremder Grundstücke durch allzugroße Teichspannung, § 10, Komm. A)	104
Sirten , Abndung der durch dieselben begangenen Feldfrevel, § 70, Komm. A)	552
Hochaußenwasserleitung , Absperrung derselben von Seite der Kommune, § 75, Jud. 62	620
— § 87, Jud. 1, 2	795, 796
Hochwasser , Beschädigung der Bauten durch dasselbe, § 43, Jud. 13	403
Hofräume , auf denselben kann keine Dienstbarkeit erworben werden, § 32	319
Höhenlage des Staummaßes, Feststellung, Nov. (40) § 1 1165	
Höherkan , § 79, Komm. D)	706
Holzflöße , Größe und Beschaffenheit derselben, Nov. (9), § 4	953
— f. Flöße	
Holzindustrieller-Verein , § 82, Jud. 10, Komm. D) 713, 715	
Holzschleiferei , § 72, Jud. 53	574
Holzschwemme , Verfahren während derselben, Nov. (9), § 17	968
Holztrift , wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen geregelt, § 31	309
— Vorschriften, Nov. (39) im Anhang	1157—1164
Holzwälzbläse , f. auch Wasserwerke	
Hopfengarten , § 11, Jud. 7	121
Hufschläge (Leinpiade), § 8, Komm. A)	95
Hufschlagsterrassen , das Einschlagen von Pfählen in dieselben verboten, Nov. (9), § 6	957
Hutweide , § 11, Komm. C) a) 7	126
Hüttenwerke , § 75, Jud. 135	654

S

Index zum Wasserbuch, Nov. (42), § 9	1184
Ingenenz verschiedener Behörden, § 17, Jud. 45—51 175—179	
Inhalt der Gesuche um Bewilligung v. Wasserbenützungsrechten und Anlagen, § 78	684, 685
Inquisitionsprinzip , § 71, Komm. B)	556

	Seite
Inseln , Besitznahme derselben in schiffbaren Flüssen, Nob. (7)	946—949
— in Gewässern entstehende, § 6, Komm. E); § 407 a. b. G.-B. bei § 48, Komm. A), Jud. 1	73, 467
Instandhaltung von Anlagen, § 21, Jud. 15	224, 230
— künstlicher Gerinne, § 44, Komm. R)	436
Instanz , erste, § 76, Komm. B)	670
Instanzenzug bei Berufungen gegen behördliche Entschei- dungen, § 95, Komm. A)	836, 837
Instruktion betreffend die Wahrnehmung öffentlich. In- teressen bei Vergebung des Rechtes zur Ausnützung von Wasserkräften an öffentl. Gewässern, § 78, Komm. D)	688
Interessent , zur Verhandlung im abgekürzten Verfahren nicht erschienener, Rechtsstellung desselben, § 83, Komm. K)	731
Interessenten , f. Vorladung und Verfahren.	
Internationale Floß- u. Schiffsahrtsvorschriften, f. Vor- schriften.	
— Verträge betreffend die Schiffsahrt, § 7, Komm. B) a)	76
Inundationsgebiet eines Wildbaches, § 42, Jud. 1	388

J

Jachtenwasser , § 4, Komm. G)	55
--	----

K

Kai , § 78, Jud. 5	685
Kaibau , § 86, Jud. 1	784
Kanalanlage , § 75, Jud. 29; § 86, Komm. E)	604, 794
Kanäle , § 44, Jud. 27, 28	421
— Obliegenheiten der Unternehmer bei Anlegung derselben, § 33	321
— Räumung und Erhaltung, § 44, Komm. Q)	434
— Lieferlegung derselben, § 49, Jud. 7	476
— Umliegung im öffentlichen Interesse, § 49	472
— wer zu deren Erhaltung und Räumung verpflichtet, § 44	409
— zu Privatziwecken angelegte, § 4, Komm. M), R); § 27 XVIII, 47, 59, 64, 268	268
Kanalisation von Prag und den Vororten, § 19, Komm. J)	213
Kanalordnungen , Regelung der Benützung öffentlicher Gewässer durch dieselben, § 7	XIX, 74
Kapitalwert als Maßstab der Beitragsleistung, § 52	491
Kassationsklausel , § 103	926

	Seite
Kaserne, § 28, Komm. F)	293
Kettenschleppzüge, Nov. (11) im Anhang	980
Kinder bei Verübung von Feldfrevel, § 70, Komm. A)	552
Kirche, § 66, Sub. 1	537
Klärgruben bei einer Holzschleiferei, § 72, Sub. 53	574
Klimaregulator, § 1, Komm. C)	10
Kofelskörner zum Fischfang verboten, Nov. (35), § 6 im Anhang	1132
Kollaudierung, § 97	871
Kollaudierungsbescheid, Bedeutung desselben, § 97, Komm. C)	874
Kommissionelle Verhandlung im abgekürzten Verfahren, § 83	720
— Verhandlung, Bestreitung der Kosten derselben, § 99	880, 881
— Verhandlung im Aufgebotsverfahren, § 82	710, 711
— Verhandlung, Verfahren bei derselben, § 84	732, 733
Kommissionskosten aus Anlaß von Erhebungen in Parteiangelegenheiten, § 99, Komm. D)	880, 881, 887
— aus Anlaß von Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes, § 99	880, 881
Kommunikation zu Wasser, Nov. (9)–(22)	950–1047
Kondensationswässer aus dem Maschinenhause, § 95, Sub. 3	836
Kompetenz, § 17, Sub. 42	173
— Abgrenzung derselben zwischen Wege- und Wasser- behörden, § 33, Komm. C)	327
— bezüglich Waldservitut, § 75, Sub. 136	654
— der Baubehörden, § 75, Sub. 92–106, Komm. III. ad a), 633–639, 649–656	633–639, 649–656
— der Behörde I. Instanz, Ausschließung derselben wegen Besangenheit, § 76, Komm. H)	678
— der Bergbehörden, § 75, Sub. 135, Komm. III. ad e)	654, 665
— der Bezirks- und Landesbehörde, § 76	669
— der Gemeindebehörden, § 75, Sub. 126–134, Komm. III. ad d)	649–653, 663–665
— der Gerichte, § 3, Komm. D) a)	41
— der politischen Behörden, § 75, Komm. I., Sub. 1–62	591–621
— der politischen Behörde zur Entscheidung eines Streites in betreff Ableitung und Abwehr der aus Niederschlägen entstandenen Gewässer, § 11, Komm. D) 3	133
— der Straßenbehörden, § 75, Sub. 113–125, Komm. III. ad c)	643–648, 658–663
— der Zivilgerichte, § 75, Komm. II, Sub. 63–91	621–649
— des Eisenbahnministeriums, § 75, Sub. 107–112, Komm. III, ad b)	639–642, 656–658
— konkurrierende und sukzessive, § 75, Komm. E)	668

Kompetenz politischer Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten, § 75 ff.	591 u. ff.
Kompetenzabgrenzung zwischen dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern, § 95, Komm. D)	857
Kompetenzfrage betreffend die Ausscheidung aus der Genossenschaft, § 64, Komm. F)	534
Kompetenzfragen in betreff die Änderung des natürlichen Wasserabflusses, § 11, Komm. D)	133, 134
Kompetenzkonflikte , § 75, Komm. D)	666
Kompetenznormen , § 76, Komm. A)	669
Kompetenzvorschriften , § 75, Komm. C)	598
Konkurrenz , bei Wasserbaulichkeiten, Nov. (3), (4), im Anhang	932—939
— zur Sicherstellung der Auslagen bei Wasserbauausführungen, Nov. (4) im Anhang	939
Konkurrenzbeiträge . Kompetenz zur Entscheidung über dieselben, § 44, Komm. Z)	445
— und ihr Maßstab, § 52, Komm. B), C)	494, 495
Konkurrenzfälle . Spezialtitel in denselben, § 45, Komm. J)	461
Konkurrenzpflicht , im Falle behördlicher Anordnung von Verhütungsmaßregeln zur Abwendung augenblicklicher Wasser Gefahren, § 45, Komm. K)	462
— der k. k. Staatsbahn zu Wasserbauten, § 45, Komm. M)	463
Konkurrenzquote , § 44, Jud. 53	432
Konkurrenzverpflichtungstitel , § 44, Komm. Y)	444
Konkurrenzwana , § 45, Komm. F)	459
Konfens bei Bewilligung gewerblicher Wasserbenützungsanlagen, Legitimation der Parteien zur Anfechtung desselben, § 85, Komm. B)	780
— für eine Wasserbenützungsanlage, § 19, Komm. E)	205
— für Privatwasserbauten an Landesflüssen, § 78, Komm. L)	684, 698
Konfensbedingungen , § 19, Jud. 11—20	193—198
— können im Rechtsmittelverfahren durch die Oberinstanz abgeändert werden, § 19, Komm. K)	213
Konfensbedürftige Anlagen , § 18, Komm. C)	187
Konfensbedürftigkeit der mit Grundwasser gespeisten Wasserleitungsanlagen, § 1, Komm. E)	14
— welche Wirkungen sind Voraussetzung derselben, § 17, Komm. B) d) a)	164
Konsentierung , Einschränkung derselben auf den Bedarf der Unternehmung, § 20, Komm. C)	219
— von Anlagen, s. Bewilligung.	
— von Überfuhrsanstalten, s. Überfuhrsanstalten.	
Kontrollmaßregel , § 23, Jud. 9	252
Konventionalstrafe und Ersatz, § 19, Jud. 26—28	201, 202

	Seite
Konventionen zur Regelung der Floß- und Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern, § 7	XIX, 74
Konzessionen zur Wasserbenützung auf beschränkte Dauer, Jud. 21—23	199, 200
Konzessionierung privater Wasserversorgungs-Unternehmungen, § 37, Jud. 25	370
Konzessionsbedingungen , durch Vergleich festgesetzte, § 26, Komm. D)	264
Konzessionsgesuche um Benützungsrechte in öffentlichen Gewässern, § 17, Komm. F)	182
Kopien von Plänen und Zeichnungen, Nov. (42), § 14	1186
Kosten der Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Verteilung, § 66	537, 538
— der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen, § 99, Komm. A)	885
— des Strafverfahrens in Sachen der Strompolizei, Nov. (9), § 22	972
— des Strafverfahrens trägt der Schuldigerkannte, § 72	559, 560
— für Amtshandlungen, § 99, Komm. A)	881
— für die Verlegung von Wasserleitungen und Kanälen, Bestreitung derselben, § 49	472
— für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen, § 99	880, 881
— für Parteienvertretungen, Vergütung derselben, § 71, Komm. B)	557
— für Schutzbauten, § 75, Komm. II 11	636
— gemeinschaftlicher Schutz- und Regulierungswasserbauten, Bestreitung, § 67	540, 541
Kostenanschläge , Prüfung derselben, § 91	819
Kostenaufwand aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens, Erlaß, § 90	817
— des Antrages zur Bildung der Genossenschaft, § 90, Komm. C)	818
Kostenbedeckung , § 36, Jud. 14—24	340, 347
Kostenbeitrag für die Mitbenützung von Wasseranlagen, § 34	327, 328
Kostenerlaß , § 72, Komm. O)	584
— und Vertretungskosten im wasserrechtlichen Verfahren, § 99, Komm. F)	889
Kostenverteilung , § 66, Komm. D)	539
— bei Wassergenossenschaften, § 61	516, 517
— gesetzlicher Maßstab derselben, § 66, Kom. B)	538
— Maßstab derselben, § 61, Komm. C)	519
Kostenzupruch , behördliche Erledigung desselben, § 99, Komm. V)	914

	Seite
Kostenauspruch , im Falle eines Vergleiches in der Hauptsache, § 99, Komm. S)	909
Kräuhagen zum Fischfang verboten, Nov. (35), § 6 im Anhang	1132
Krebse , Nov. (38) im Anhang	1141
Kühlteiche einer Zuckerrabrik, § 19, Jud. 24	201
Kundmachung der Entscheidung, § 95, Jud. 1 10,	
Komm. B) c)	836—839, 840
— ungenügende, im abgekürzten Verfahren, § 83, Komm. C)	722
— Wesen derselben, § 82, Komm. C)	714
Kundmachungen im Aufgebotsverfahren, § 82	710, 711
Künstliche Brunnen s. artesische Brunnen.	
— Leitung, Unterlassung der Herstellung derselben, § 11, Komm. C) d)	130
Künstliches Flußbett , s. Flußbett.	
— Gerinne, Erhaltung derselben, § 44	409
Kunstwollerei , § 89, Jud. 7	814
Kuppeln der Holzflöße verboten, Nov. (9), § 4	955
Kurorte , Nov. (26) im Anhang	1068—1070
Kurwesen , Regelung desselben, Nov. (26) im Anhang	1068—1070

Q

Qache , § 4, Komm. M)	60
Qachsfang in schiffbaren Flüssen, Nov. (9), § 18	970
Qagerplatz , § 8, Komm. C)	96
Qaichplätze , Schutz derselben, § 40, Jud. 3; § 42, Komm. L)	381, 398
Qanden der Fahrzeuge, Nov. (9), § 7	958
— der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, § 8 u. 9	XIX, XX, 94, 101
— der Schiffe und Flöße in Notfällen, § 9	XX, 101
Qandesauschuß , Vorlage der Verhandlungsakten über Privatwasserbauten an denselben, § 78	684
Qandesbehörde , politische, deren Kompetenz in Wasserrechtsangelegenheiten, § 76	669
— s. Landesstelle.	
Qandesblätter , Einschaltung der Beschreibung einer neuen Wasseranlage in dieselben, § 82	710, 711
Qandesflüsse , Einvernehmen mit dem Landesauschuße bezüglich der Unternehmungen an denselben, § 78, Komm. L)	698
Qandesgesetzgebung in Betreff der Schutzmaßregeln gegen wiederkehrende Überschwemmungen, § 46	465
Qandeskultur , Förderung derselben auf dem Gebiete des Wasserbaues, s. Meliorationsgesetz	

Landeskulturfond , in denselben fließende Geldstrafen, § 73	586
Landesmittel , Beiträge und Vorschüsse zu Wasserbauten aus denselben, § 46	465
— Beitragspflicht zu den aus denselben unternommenen Wasserbauten, § 26 R.-W.-G. und 52	XXX, 491
Landesstelle als Refursinstanz, § 95	836
— Berufung gegen Entscheidungen derselben, § 95	836
— politische, entscheidet über Berufungen gegen Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde, § 95	836
— politische, entscheidet über die Notwendigkeit der Expro- priation, § 49, Komm. B)	473
— politische, deren Obliegenheiten in betreff des Wasser- buches, Nov. (42), § 15	1186, 1187
— politische, i. Statthalterei, Landesbehörde.	
Landseen , § 1, Komm. C)	9
Landtagskommission , Auszug aus dem Motivenberichte zum böhm. Landeswassergesetz, Komm. zur Einführungs- klausel	1—4
Landung der Flöße und Schiffe, Aussetzung ans Ufer in Notfällen, § 9	XX, 101
— unterlassene, § 83, Jud. 7, 8, Komm. D), Jud. 11, 12, 15, Komm. F), G), H), Jud. 18	723, 724, 725, 726, 727, 728, 729
Landungsplatz , § 8, Jud. 2, Komm. C), D)	95, 96
— Gebühr für die Benützung desselben, § 8, Komm. G)	99
Landungsplätze , auf der Moldau, Nov. (9), § 6	956
— auf der Nežarka und Lužnič, Nov. (9), § 6	956
Landungsstellen , Benützung derselben, § 49, Jud. 13	481
Länge der Flöße, zulässige, Nov. (9), § 4	953
Lebende Brunnen , § 4, Komm. N)	61
Legalkervituten , § 8, Komm. B)	95
Legitimation eines Privatunternehmers um die Konzess- ionierung einer Wasserleitungsanlage zur Wasserver- sorgung der Gemeinden, § 37, Komm. P)	371
Leinpfade , bestehende, haben Uferbesitzer unentgeltlich zu bulden, § 8	XX, 94
— dürfen von Zugtieren nicht überschritten werden, Nov. (9), § 5	955
— Erwerbung der zur Herstellung neuer erforderlichen Grundstücke, § 8	XX, 94
— müssen stets rein erhalten werden, Nov. (9), § 5	955
Leistungen der Wassergenossenschaftsmitglieder als Grund- last, § 23 u. 62	XIX, 522

	Seite
Leitung und Abwehr der Gewässer, §§ 41–52	382–497
— der Gewässer, § 1, Komm. A)	5
Leitungen für Privat Zwecke, Zuleitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern in dieselben, § 27	268
Leitungsgräben bei Wasserleitungen, § 28, Komm. C)	285
Leitungsröhren bei Wasserleitungen, § 28, Komm. C)	285
— zur Wiesenbewässerung, § 75, Jud. 68	622
Liquidierung der Parteienkosten in Wasserstreitigkeiten, § 99, Komm. P), Q)	905, 906
Sokalarmenfond , in denselben fließen Ordnungstrafen, Nov. (9), § 19	971
Sokalaugenschein , f. Verfahren.	
Sokalkommissionen in Wasserrechtsangelegenheiten, § 79	699–701
Stos entscheidet bei Stimmgleichheit, § 59	514, 515
Söschaukasten , Behandlung der Kosten derselben, § 36, Komm. L) b)	349

M

Majoritätsbeschluß , § 55, Komm. B)	509
Majoritätsbildung , § 54, Komm. E)	508
Mäler und Warnungszeichen im Flusse, Nov. (9), § 13	964
Mängel an Staumäßen, Beseitigung, Nov. (40), § 12	1173
— an neuen Wasseranlagen, Beseitigung, § 97	870
Mannschaft an Schiffen und Flößen, deren Obliegenheiten, Nov. (9), § 15	965–967
Maß der Wasserbenützung, § 19, Jud. 6–10	191–193
— der Wasserbenützung ist in der Bewilligungsurkunde zu bestimmen, § 19	189
— der Wasserbenützung, wornach sich dasselbe richtet, § 20	214
Maßanfäße , alte, Umwandlung in metrisches Maß, Nov. (12) im Anhang	995–997
Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Überfuhrbetriebes, Nov. (18) im Anhang	1016–1018
— zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Überlastung der Fahrzeuge, Nov. (17) im Anhang	1014, 1015
Maßstab der Kostenverteilung für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, § 66	537, 538
Maßen , Niederlegung bei Passierung einer Brücke, Nov. (9), § 5	955, 956
Materialien , Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, zur Ablagerung und Bereitung derselben, § 50	484
— zur Herstellung von Wasserbauten hat der Grundeigentümer zu überlassen, § 49	472

	Seite
Mautbefreiungen , § 7, Jud. 12	82
Mebrheitsbeschluss der Beteiligten zur Bildung einer Wassergenossenschaft erforderlich, § 20 R.-W.-G. u. § 53 XXVIII, 501	1090—1098
Meliorationsdarlehen , Nov. (29)	1071—1090
Meliorationsfond , Nov. (27), (28) im Anhang	1078—1090
— Instruierung der techn. Projekte für Unternehmungen, welche aus demselben unterstützt werden sollen, Nov. (28) im Anhang	463
— staatlicher Beiträge desselben, § 45, Komm. L)	1071—1078
Meliorationsgesetz , Nov. (27) im Anhang	54,
Meliorationswert , Konstatierung desselben, § 54, Komm. C)	506
Merkmale im Flusse, Nov. (9), § 13	964
Messung der von einem Wasserwerke in Benützung ge= nommenen Wassermenge, § 19, Jud. 14	9
Meteorwässer , § 1, Jud. 9	995—997
Metrische Maß- und Gewichtsansätze , Nov. (12) im Anhang	452
Militär bei Eintritt des Hochwassers, § 45, Jud. 14	284, 289
Militärwasserleitung , § 28, Jud. 15, Komm. F)	54, 55, 93
Minderheit , wann dieselbe zum Beitritt zu einer Wasser= genossenschaft gezwungen werden kann, §§ 21 R.-W.-G. XXVIII, XXIX, 504, 508, 820	820
Minderung der Wasserführungsverhältnisse in öffent= lichen Gewässern, § 1, Jud. 9	9
— der Wasserkraft durch Regulierung, § 49, Jud. 3	473
Mineralquellen , § 3, Komm. B); § 4, Komm. N)	36, 61
Mineralquellwasser , § 4, Komm. A)	48
Ministerium des Innern entscheidet über Berufungen gegen Straferkenntnisse, § 95	836
Mitbenützungsbrecht des dienstbaren Grundeigentümers, § 34	327
Mitglieder einer Wassergenossenschaft, deren Rechte und Pflichten, § 61	516, 517
Mitgliederverzeichnis der Wassergenossenschaft, § 22 u. § 57 XXIX, 510, 511	511
Moldau , Strompolizei-Vorschrift für dieselbe, Nov. (9), § 1—19	950—971
Moldaupolizeivorschrift , Abänderung derselben, Nov. (10)	973—975
Moldauüberfahren , s. Überfahren über die Moldau.	
Moorboden , Entwässerung desselben, § 41, Jud. 2	383
Moräste , § 4, Komm. A)	48
Motivenbericht der Landtagskommission zum Wasser= rechtsgesetze, Komm. zur Einführungsklausel	1—4

	Seite
Mühle , § 27, Jud. 13; § 43, Jud. 6, 10; § 44, Jud. 2; § 75, Jud. 20	272, 400, 401, 409, 601
— Wasserbezug derselben aus einem absoluten Privat- gewässer, § 75, Jud. 75	625
Mühlen dürfen an schiffbaren Gewässern ohne Bewilligung nicht errichtet werden, Nov. (9), § 18	969
Mühlbäche , § 4, Komm. R); § 15, Jud. 3	64, 140
Mühlbachbrücke , § 33, Jud. 12	325
Mühlbachwehr , § 72, Jud. 37	569
Mühlgebäude , § 75, Jud. 56	617
Mühlgraben , § 4, Komm. R); § 17, Jud. 37; § 44, Jud. 1, 31; § 72, Jud. 30, 34; § 84, Jud. 56	65, 170, 409, 422, 567, 568, 748
— Eisgewinnung in demselben, § 15, Jud. 7	143
Mühlgraben , i. Kanäle.	
Mühlkanal , Sicherung des Zuflusses des Nutzwassers in denselben, § 44, Jud. 47	430
— Überbrückung desselben, § 75, Jud. 30	605
Mühlordnung , allgemeine, Nov. (2) im Anhang	930—932
Mühlrad , § 18, Jud. 8	186
Mühlwehr , § 44, Jud. 5; § 84, Jud. 59	411, 750
— Konstruktion desselben, § 28, Jud. 24	294
— Reparatur desselben, § 84, Jud. 14	735
Mühlwehrrücken , eigenmächtige Erhöhung derselben, § 26, Jud. 3	260
Mündliches Verfahren bei kommissionellen Verhandlungen, § 84	732, 733
Mutwillige Beschädigung von Wasseranlagen, Abndung, § 70, Komm. A)	549, 550

N

Nachholung unterlassener Arbeit, § 72	560
— wird durch Verjährung nicht berührt, § 74	588
Nachschlagsregister zum Wasserbuch, Nov. (42), § 9	1184
Nachschlagsrecht , § 95, Komm. E)	861
Nachträglicher Eintritt in die Wassergenossenschaft, § 63, Komm. B)	526, 527
Natürlicher Abfluß, § 11, Komm. C) b)	127
Natürliches Flußbett, s. Flußbett.	
Natürlicher Wasserablauf darf willkürlich nicht geändert werden, § 11	XXI, 118
Naturalleistungen , § 62, Komm. A)	523
Naturwissenschaftliche Einteilung der Gewässer, § 1, Komm. A)	5

	Seite
Navigationsbehörde , § 2, Jud. 3	25
Navigationspatent vom 31. Mai 1777, § 8, Komm. E); § 44, Jud. 38, Komm. O)	2, 99, 426, 432
Nebel , Fahrverbot bei Eintritt desselben, Nov. (9), § 5	956
Nebenflüsse , § 2, Komm. F)	32
— der Moldau, strompolizeiliche Vorschriften, Nov. (9), (10), § 1—19	950—971, 973, 974
Neubau , § 22, Jud. 15	246
Neuerung , eigenmächtig vorgenommene, Beseitigung, § 72 559, 560	560
Neuerungen , eigenmächtige, s. eigenmächtige Neuerungen.	
Nichtbenüßbarkeit der Flußstrecke zur Schifffahrt, § 2, Komm. G)	32
Niederschläge , atmosphärische, das aus denselben sich an- sammelnde Wasser gehört dem Grundeigentümer, § 4, XVIII, 47	47
Niederschlagswässer , § 4; § 11, Jud. 3, 10, 13, 14; § 75, Komm. I, 12	XVIII, 47, 119, 123, 125, 613
— Abfuhr derselben, § 75, Jud. 7	594
— Ableitung derselben, § 4, Komm. L)	57
— Ableitung derselben von Baugrundstücken, § 75, Jud. 93—105, Komm. III. ad a) 2, 3, 4	634—639, 650, 652, 653
— Ableitung derselben von Straßen und Wegen, § 75, Jud. 113—125, Komm. III. ad c)	643—648, 658
— Störung des natürlichen Ablaufes derselben, § 75, Jud. 6	594
— Zufluß derselben, § 4, Komm. J)	57
Normalzeichen , Erforderniß der Setzung derselben, § 23, Komm. C)	253
— Herstellung derselben, Nov. (6) im Anhang	943—946
— s. Staumaß.	
Normen für Schiff- und Floßfahrt , § 7	74
Notfall , § 9, Komm. A)	101
Notfälle , Rechte der Floß- oder Schiffseigentümer in den- selben, § 9	XX, 101
— Verfahren in denselben, § 51, Komm. D)	488
Notrecht , § 9	XX, 101
— bei Feuergefähr, § 35, Komm. A)	330
Notstand , § 9, Komm. A)	102
Rückbringende Verwendung , § 28, Jud. 8—10	279, 280

S

Oberaufsicht über auszuführende Wasseranlagen, Komm. zur Einführungsklausel; § 97	4, 870
Obliegenheiten der Gemeinden und Grundbesitzer aus Anlaß gestrandeter Fahrzeuge, Nov. (9), § 16	967, 968

Obliegenheiten der Schiffs- und Floßführer und der Mannschaft, Nov. (9), § 15	965—967
Obmann einer Wassergenossenschaft, § 59	514, 515
— der Wassergenossenschaft, Wirkungskreis desselben, § 59, Komm. A)	515
Öffentliche Gewässer, §§ 2, 3 u. 5	XVII, XVIII, 24, 34
— Verhandlung derselben, f. Verhandlung	
— f. Gewässer	
— Rücksichten, § 10	104
Öffentliches Gut, zu demselben gehörende Gewässer, § 1, Komm. C); § 2; § 3	XVII, XVIII, 7, 24, 34
— Verzeichnis desselben, § 3, Komm. C) a)	39
Offizialmarime , § 71, Komm. B)	556
Offnen der Wehrdurchlässe für die Floßfahrt; Nov. (9), § 8	958—962
Olgasanstalt , § 75, Jud. 111	641
Ordnungsstrafen für Übertretungen der strompolizeilichen Vorschriften, Nov. (9), § 19	971
Ort der Wasserbenützung in der Bewilligungsurkunde anzugeben, § 19, Komm. A) a)	189, 190
Örtliche Unterbrechung der Benützung von Flüssen zur Schiffahrt, § 2, Komm. G)	32
Ortschaft , als Wassergenossenschaftsmitglied, § 68	543
— deren Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, § 16 R.-W.-G. u § 37 XXII, 354, 355	
— wann dieselbe für Wasserversorgung Sorge zu tragen hat, § 36	331
Ortspolizeibehörde , Befugnisse derselben bei Feuergefähr, § 35	329
— führt die unmittelbare Aufsicht über Wasseranlagen, § 98	875, 876
— hat bei Beschädigung des Staumaßes den Sachverhalt zu erheben, Nov. (40), § 14	1174
— hat bei Überschreitung der normalen Staumafshöhe um den Abfluß des Wassers zu sorgen, § 24	255
— Interventionerung derselben bei Aufstellung von Staumafsen, Nov. (40), §§ 10, 11	1172, 1173
— überwacht die Befolgung der Strompolizeivorschriften, Nov. (9), § 21	972

P

Wächter dem Verbote des § 11 unterworfen, § 11, Komm. C) a)	129
Papierfabrik , Schmutzwasser derselben, § 79, Jud. 3	700
Parcanlagen von Servituten befreit, § 32	319
Parteieingaben , f. Stempelbehandlung	

	Seite
Parteienkosten , § 99, Komm. A)	884
— bei Enteignung von Wasserbenützungswerten, § 99, Komm. O)	904
— im Konsentierungsverfahren, § 99, Komm. M)	900
— im wasserrechtlichen Verfahren, § 99, Komm. L)	897
Parzellen zu Parkzwecken, § 49, Jud. I	472
Passierung schwieriger Flußstellen, Nov. (9), § 9	962
— von Überfuhren oder Fähranstalten, Nov. (9), § 10	962
— von Wehrdurchlässen, diesbezügliche Vorschriften, Nov. (9), § 5	955
Regel , § 23, Komm. A)	251
Perimeter , s. Arbeitsfeld.	
Personale zur Überwachung der Gewässer und Wasseranlagen, Wirkungskreis, § 70	548
Petroleumfüllanlagen auf Eisenbahngrund, § 75, Jud. 112, Komm. III. ad b) 1	642
Pfähle aus Eichenholz als Staumasse, Nov. (40), § 2	1167
— Einrammung derselben in den Flußgrund, behufs Anlanden der Schiffe, § 7, Jud. 2	74
— das Einschlagen derselben in Bauwerken verboten, Nov. (9), § 6	957
Pfandgläubiger , denselben ist die Ediktalkundmachung zuzustellen, § 82	710
— sind besonders vorzuladen, § 82	710
Pfarrbau-Konkurrenzvorschriften , § 36, Jud. 23	347
Pflanzengewinnung in öffentlichen Gewässern, § 15	139
Pflicht der Genossenschaft gegenüber einem gezwungenen, nunmehr ausscheidenden Genossen, § 64, Komm. D)	534
Pflichten des nachträglich aufgenommenen und ausscheidenden Genossen, § 64, Komm. C)	533
— der Schiffs- und Floßeigentümer in Notfällen, § 9, Komm. C)	103
Pläne , amtliche Anfertigung von Kopien derselben, Nov. (42), § 14	1186
— als Gesuchsbeilagen, § 78	684
— Prüfung derselben, § 91	819
Politische Behörde , wann darf sie die Beseitigung einer Neuerung nach dem Wasserrechtsgesetze verfügen, § 72, Komm. L)	581
— Behörden, Kompetenz derselben, s. Kompetenz.	
Politischer Zwangsweg , § 69, Komm. B)	545
Polizeiordnung für die Schiff- und Floßfahrt auf der Elbe, Nov. (11) im Anhang	975—995
Polizeivorschriften , Beobachtung derselben bei Gebrauch des Wassers in öffentlichen Gewässern, § 15, Komm. A) d)	139, 142

	Seite
Postenlauf bei Rekursen, § 95, Komm. B) f)	843
Brahmen , gestrandete, Obliegenheiten der Gemeinden und Grundbesitzer, Nov. (9), § 16	967, 968
Brahmenlänge , zulässige, Nov. (9), § 4	954
Präjudizialfrage (Inzidententscheidung), § 3, Komm. D) d)	44
Prämie für Raperer oder Uferbesitzer, Nov. (9), § 16,	967
Privatbäche , § 1, Komm. C)	10
— als Zugehör der angrenzenden Grundstücke, § 5	XVIII, 67
Privatbesitzer , deren Beitragspflicht zu Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten, § 26 u. § 52	XXX, 491
Privatbrunnen , § 75, Jud. 73	624
Privateigentum , strittiges, § 28, Jud. 11, 12	281, 282
— an Gewässern, gesetzliche Bestimmungen, § 3, Komm. B)	36
Privatflüsse , Gebrauch des Wassers derselben, § 16	149
Privatgewässer , §§ 3, 4 u. 5	XVIII, 34, 47, 67
— Benützung derselben bei Feuergefähr, § 35	329
— Bestimmungen über die Benützung derselben, § 10 ff. XX,	104
— das aus denselben abgeleitete und unbrauchte Wasser ist ins ursprüngliche Bett zurückzuleiten, § 12	XXI, 134
— Eigentum an denselben, § 10, Komm. B)	106
— Enteignung derselben, § 16 u. 37	XXII, 354, 355
— erlaubter Gebrauch des Wassers derselben, § 16	149
— Fälle, in welchen zu Schutz- und Regulierungsbauten in denselben die behördliche Genehmigung erforderlich, § 42	384
— fließende, Bedeutung der Erklärung derselben als öffentl. Gut, § 6, Komm. D)	72
— fließende, Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten auf denselben, § 7	XIX, 74
— fließende, es besteht kein Parteianspruch darauf, daß dieselben als öffentl. Gut erklärt werden, § 6, Komm. B)	71
— fließende, sind als Zugehör der angrenzenden Grund- stücke zu betrachten, § 5	XVIII, 67
— fließende, welche sich zur Schifffahrt eignen, kann die Regierung als öffentl. Gut erklären, § 6	XVIII, 70
— in welchen Fällen die behördliche Bewilligung zur Be- nützung derselben, erforderlich, § 17	150
— Nichtbenützung desselben, § 10, Komm. B) e)	108
— zwangsweise Enteignung, § 15, 16 N.-W.-G. und 28, 37 XXI, XXII, 274, 275, 354, 355	
Privatmauten , Bewilligung derselben, § 7, Komm. H)	88
Privatrechte nach früheren Gesetzen erworbene bleiben aufrecht, § 102	919
Privatrechtstitel zur Benützung von Gewässern, § 3 XVIII, 34 — § 10, Komm. B) i)	110

	Seite
Privatrechtstitel , — besondere, § 3, Komm. C)	38
— Beweis desselben, § 3, Jud. 5	36
— derivative, § 3, Komm. C)	38, 40
Privatrechtliche Einwendungen, Ausstragung, § 88	803
Privatsee , § 44, Jud. 61	436
Privatüberfuhren , s. Überfuhren.	
Privatüberfuhrsanstalten , Errichtung, § 7	XIX, 74
Privatunternehmung , § 36, Jud. 8	336
Privatverträge , § 27, Komm. B)	271
Privatwasserbauten , Vorlage der Verhandlungsakten dem Landesaussschusse, § 78, Komm. L)	684, 698
Privatwasserleitungen , § 17, Jud. 34	169
Prioritätsrechte , § 94, Jud. 6	823
Privilegien (landesherrliche Verleihungen), § 3, Komm. C)	38, 39
Projektwerber , Ortschaften und Gemeinden müssen nicht selbst als solche auftreten, § 37, Komm. O)	371
Provisorialausbruch der polit. Behörde betreff. die Ermittlung der für eine enteignete Wassermenge zu lei- stenden Entschädigung, § 38, Komm. C)	377
Provisorialentscheidung , § 86, Komm. C)	791
Provisorialverfügungen während der Verhandlung, § 84, Komm. B)	744
Protokoll über die Aufstellung des Staumasses, Nov. (40), § 11	1173
— Beilegung zur Urkundensammlung, Nov. (40), § 12	1173
Protokolle über kommissionelle Verhandlungen, § 84	732, 733
Prozesskosten , s. Kosten.	
Prüfung der beabsichtigten Unternehmung durch Sach- verständige, § 79	699—701
— von Plänen und Kostenanschlägen, § 91	819
— des Wahlaktes bei Wassergenossenschaften, § 60 und Komm. B)	515, 516
Pulvertransporte , diesbezügl. Vorschriften, Nov. (9), § 14	964, 965

Q

Quelle , § 3, Komm. B); § 4, Komm. A)	XVIII, 36, 47
— auf Privatgrund, § 75, Jud. 66, Komm. II., 1, 2	621, 623
— Verschüttung derselben, § 4, Komm. N)	61
Quellenabfluß , § 10, Komm. B) h); § 17, Jud. 7, 8	107, 154
— Erfordernis der behördlichen Bewilligung zur Änderung desselben, § 10, Komm. B) c)	107
Quellenableitung , § 10, Jud. 13	113
Quelleneigentum , juristische Konstruktion desselben, § 4, Komm. F)	54

	Seite
Quellenenteignung , § 37, Jud. 3	356
— behufs Wasserversorgung von Städten, § 37, Komm. L)	365
Quellwasser , Eigentum des Grundbesizers, § 4, Komm. A)	XVIII, 47
— auf einem Privatgrundstücke entspringendes, Rechtsverhältnis zwischen den Inhabern desselben, § 4, Komm. C)	49
Quaderbauwerke als Fixpunkte, Nov. (40), § 3	1168
Quaderwände , Herstellung des Sturmaßes an denselben, Nov. (40), § 2	1165

R

Radaanlage , Genehmigung der Reparatur derselben, § 19, Komm. H)	211
Räumung von Kanälen und künstlichen Gerinnen, § 44, Komm. Q)	409, 434
— eines Teiches, § 44, Jud. 54	433
Räumungslast , § 2, Komm. F)	32
Räumungspflicht , s. Instandhaltung.	
Reale Wasserbenützungsrechte , § 26	259
Rechenruten , Beseitigung derselben, § 21, Jud. 9	228
Rechte der Schiff- und Floßfahrer in Notfällen, § 9, Komm. B)	102
Rechtliche Behandlung der Flüsse und Ströme, § 2, Komm. C)	29
— Eigenschaft der Gewässer, §§ 1—6 XVII, XVIII, 5—74	
— Eigenschaft der Gewässer, welche Normen regeln dieselbe? § 1, Komm. C)	7
— Eigenschaft des Grundwassers, § 1, Komm. D)	10
— Einteilung der Sachen, § 1, Komm. C)	7
— Natur der aus atmosphärischen Niederschlägen sich sammelnden Gewässer, § 4, Komm. H)	56
— Natur der Grundwässer, § 1, Komm. F) b)	16
— Natur des Sickerwassers, § 1, Komm. F) g)	21
— Natur der unterirdischen Sickerwässer eines Flusses, § 1, Komm. F) h)	22
Rechtsakt des öffentlichen Rechtes, § 1, Komm. D)	13
Rechtsgeschäft des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, § 1, Komm. D)	13
Rechtsmittelbelehrung , § 95, Komm. B) g)	846
Rechtsmittelgesetz (v. 12. Mai 1895, R.=G.=Bl. Nr. 101), § 95, Komm. B) g)	848
Rechtsweg zur Austragung privatrechtlicher Einwendungen, § 88	803
— zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, § 89	812

	Seite
Reduktion eines Wehres, § 23, Jud. 8	252
Regalrechte , Komm. zur Einführungsklausel	2
Regelung der Teilnahme am Wasser bei sich entgegen- stehenden Ansprüchen, § 94	822—824
— der Wasserbenützung, § 7	XIX, 74
Regenwässer , § 3, Jud. 16; § 4 b), Komm. G), J); § 11, Komm. C) a), Jud. 14	XVIII, 43, 47, 54, 57, 123, 125
Regierung kann fließende Privatgewässer als öffentliches Gut erklären, § 6	XVIII, 70
— Verordnungs Gewalt derselben, § 7, Komm. C)	78
Regulirrechte des durch ein Wasserverk Beschädigten an den Besizer, § 89	812
Regulativ für Wasserleitungen, § 27, Komm. E)	273
Regulirungsbauxen , § 42, Jud. 14—16	390, 391
— vom Staate unternommene, § 49, Komm. C), F)	475, 479
Regulirungslinie , f. Baulinie.	
Regulirungswasserbauten , § 42, Komm. B), F)	386, 392
— Anspruch auf den durch dieselben gewonnenen Grund und Boden, § 49	467
— Berechnung der Stimmenmehrheit, § 56	509
— Bestreitung der Kosten derselben, § 67	540, 541
— Bildung von Wassergenossenschaften behufs derselben, § 20 u. 52	XXVIII, 491, 492
— bei herrenlosen Grundstücken, § 47	466
— im öffentlichen Interesse unternommene, § 49	472
— Pflichten der Miteigentümer, § 50	484
— des Staates, § 44, Komm. E)	415
— zur Unternehmung derselben mehr als die Hälfte der betheiligten Stimmen erforderlich, § 55	508
— wann zu derselben die behördliche Bewilligung erforder- lich, § 42	384
— zwangsweise Einhebung rückständiger Beiträge, § 69	544
Reichsmittel , Beitragspflicht zu den aus denselben unter- nommenen Wasserbauten, § 26 R.=W.=G. u. § 52	XXX, 491
Reinigung des Flußbettes, § 17, Jud. 46	176
Reklamationen , das Wahlrecht betreffende, § 60 und Komm. A)	515
Rekonstruktion einer Wasserbenützungsanlage, Jud. 40, 41	206, 207
Rekurs , rechtzeitige Einbringung desselben, § 95, Komm. B) β)	844
Rekurse gegen Entscheidungen in Sachen der Strompo- lizei, Nov. (9), § 22	972
— f. Berufung.	
Rekursinstanz , § 95, Jud. 16—19	841, 842
Rekurslegitimation , § 95, Komm. B) h)	852

	Seite
Rekursverfahren , Neuerungen in demselben, § 84, Komm. G)	749
Rekursvorlage , § 95, Komm. F)	862
Repartition , f. Verteilung.	
Restitutionsansuchen , § 95, Jud. 32	847
Richter entscheidet über die Beitragspflicht bei Wasserbauten, §§ 26 R.-W.-G. u. 52	XXX, 491
Rinnäle , offene, § 4, Komm. R)	64
Röhren , inwiefern das in denselben eingeschlossene Wasser dem Grundbesitzer gehört, § 4 c), Komm. M), R) XVIII, 47, 59, 64	
Rohrlegung für Wasserleitungen, § 75, Jud. 133	653
Rohrleitung , Graben in demselben, § 75, Komm. III. ad c) 2	659
Röhrenleitung , hölzerne, zur Bewässerung der Wiesen, § 3, Komm. D) a); § 17, Komm. E) b)	42, 180
Roslbahnbrückenanlage , hölzerne, zur Bewässerung der Wiesen, § 3, Komm. D) a); § 17, Komm. E) b)	42, 180
Roslbahnbrückenanlage , § 85, Jud. 1	752
Rösten von Flach und Hanf, § 15, Komm. K)	148
Rubriken der Vormerke über Wassergenossenschaften, Nov. (42), § 3	1181, 1182
— des Wasserbuches, Nov. (42), § 2	1180, 1181
Rückersatzansprüche der Floss- oder Schiffseigentümer gegen dritte Personen, § 9	XX, 101
Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Wasseranlagen, zwangsweise Einhebung, § 69	544
Rückstauungen , zum Nachtheile eines Anderen entstehende, Beseitigung, § 22	238
— durch Wasserwerke, Entschädigungsansprüche der Beschädigten, § 89	812
Runfen , § 4, Komm. S) b)	67

S

Sachverständige , § 84, Jud. 35—49	742—746
— deren Befund betreffs der Kostenverteilung, § 66	537, 538
— in Streitigkeiten bei Ausscheidung aus dem Verbands, § 64	529, 530
— in Wasserrechtsfachen, § 84, Komm. J), K)	751, 752
— Prüfung der beabsichtigten Unternehmung durch dieselben, § 79	699—701
— über Streitpunkte bei kommissionellen Verhandlungen, § 84	732, 733
— zur Bemessung des Kostenbeitrages, § 63	526
Sachverständigengebühren , § 99, Jud. 33	893
Sägewerk , Antrieb desselben, § 19, Jud. 33	204
Sammelteich , § 17, Jud. 37	170

Seite

- Sammelteich**, zur Aufnahme von Drainagewasser, § 17, Komm. B) γ) 158
- Salzquellen**, unterliegen dem Salzmonopole, § 1, Komm. D); § 3, Komm. B) d); § 4 a) XVIII, 12, 37, 47
- Sandbank**, § 15, Komm. D); § 40, Jud. 3 144, 381
- Sandgewinnung** in öffentlichen Gewässern, § 3, Jud. 13, § 15 40, 139
- Sandkastenschleuse** zur Behebung der Stauung in einer Turbinenanlage, § 24, Jud. 2 255
- Sandplatten**, Ausrüstung derselben, Nov. (10) 973
- Sanitätsdienst**, öffentl. Organisation desselben, Nov. (23) im Anhang 1048
- Sanitätsrat**, oberster, Gutachten desselben, § 84, Jud. 30, § 85, Komm. C) 740, 781
- Satzungen** der Wassergenossenschaft, § 61 516, 517
- f. Statuten.
- Sauerbrunnenquellen**, § 4, Komm. A) 48
- Säule** aus Eichenholz als Staumaß, Nov. (40), § 2 1167
- Säumnis** des Verpflichteten, § 21, Komm. B) d) β) 234
- Schaden**, Ersatz desselben an eine Privatperson, § 1, J. 11
- Schadenersatz** für Beschädigungen der Brücken, Wehre zc. Nov. (9), § 19 971
- f. Entschädigung.
- Schadenersatzansprüche** des durch Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes Beschädigten, § 75, Komm. I. 15 617
- aus wasserrechtlichen Übertretungen, § 75, Komm. II. 13 639
- Schadenersatzentscheidungen** wegen wasserrechtlicher Übertretungen, § 75, Komm. II. 14 644
- Schädliche** Stauwerke, f. Stauwerke.
- Schadloshaltung** der durch ein Entwässerungsprojekt für Dritte entstehenden Nachteile, § 45, Komm. N) 464
- f. Entschädigung.
- Schätzungsverfahren**, politisches, § 87, Jud. 5 797
- Scheitholz**, § 2, Komm. D) a) 30
- Schiffe**, Belastung, Nov. (9) § 3 952, 953
- Bemannung, Ausrüstung und Beladung, Nov. (9), § 2 951
- Beschaffenheit derselben, Nov. (11) im Anhang 977 u. ff.
- Bestimmungen in betreff der Merkmale und Warnungszeichen, Nov. (9), § 13 964
- Bestimmungen über die Öffnung der Wehrdurchlässe, Nov. (9), § 8 958—962
- das Landen und Befestigen derselben an hiezu bestimmten Plätzen, § 8 XIX, 94
- gestrandete, Obliegenheiten der Gemeinden und Grundbesitzer, Nov. (9), § 16 967, 968
- Landen oder Aussetzen derselben in Notfällen, § 9 XX, 101

	Seite
Schiffe , Landung derselben in Notfällen, § 9	101
— Obliegenheiten der Führer und der Mannschaft, Nov. (9), § 15	965—967
— Verhalten bei Passierung schwieriger Flussstellen, Nov. (9), § 9	962
— Verhalten bei Passierung von Überfuhren, Nov. (9), § 10	962
— Verhalten beim Begegnen anderer Fahrzeuge, Nov. (9), § 11	962, 963
— Verhalten beim Überholen und Vorbeifahren, Nov. (9), § 12	963, 964
— Verhalten während der Fahrt, Nov. (9), § 5	955, 956
— Vorschriften bezüglich des Anlegens oder Ankers, Nov. (9), § 6	956—958
— Vorschriften bezüglich des Ladens und Ableichtens, Nov. (9), § 7	958
— s. auch Strompolizeivorschrift.	
— zum Pulvertransport , Nov. (9), § 14	964, 965
Schiffahrt , Benützung öffentlicher Gewässer hiezu, § 7 XIX, 74	
— Enteignung zu derselben, s. Enteignung .	
Schiffahrtsakte (Schiffahrtsordnungen) zur Regelung der Floß- und Schiffahrt auf öffentl. Gewässern, § 7	XIX, 74
Schiffahrtskanäle , § 2, Komm. E); § 6, Komm. C): § 44, Jud. 45	31, 72, 429
Schiffahrtsordnung für Bodensee, § 7, Komm. B) a)	76
Schiffahrtsordnungen , Regelung der Benützung öffentlicher Gewässer durch dieselben, § 7	XIX, 74
Schiffahrtsstauufen , § 18, Jud. 10	187
Schiffbare Gewässer, §§ 2, 3 u. 6	XVII, XVIII, 24, 34, 70
Schiffbarkeit , §§ 2, 3, 6, 7, 8, 9, XVII—XX, 24, 34, 70, 74, 94, 101	
Schiffbarmachung der Elbe von Kolin bis Melnik, § 7, Komm. D)	81
Schiffer , verbotener Handelsverkehr derselben, Nov. (9), § 15	966
Schiffseigentümer oder Floßeigentümer, Rechte derselben in Notfällen, § 9	XX, 101
Schiffsführer , deren Obliegenheiten, Nov. (9), § 15	965
Schiffshütte , Erbauung derselben, § 17 Jud. 19	160
Schiff- und Floßfahrer , Rechte derselben in Notfällen, § 9, Komm. B)	102
Schlammgewinnung in öffentlichen Gewässern, § 15	139
Schleppzüge auf der Elbe, Nov. (12) im Anhang	980
Schleusen , Abwendung der mutwilligen Beschädigung derselben, § 70, Komm. A)	550
— Öffnen derselben, wenn das Wasser die normale Stauhöhe überschreitet, § 24	255

	Seite
Schleusenwehre , § 24, Komm. B)	256
— Stellung des Staumasses, Nov. (40), § 7	1171
Schmelzwasser , s. Schneewasser.	
Schneewasser , § 4, Komm. G)	55
Schneller Lauf des Wassers, § 15, Komm. A) d)	142
Schonzeiten mit Rücksicht auf Laichperioden, Nov. (35) im Anhang	1131
Schöpfen des Wassers in öffentlichen Gewässern, § 15	139
— des Wassers in Privatgewässern, § 16	149
Schotterbau , § 40, Jud. 3	381
Schottergewinnung in öffentlichen Gewässern, § 15, Komm. D)	139, 144
Schreden der Flöße mittelst Pfählen verboten, Nov. (9), § 6	957
Schweller , § 20, Jud. 3	216
Schwemmen in öffentlichen Gewässern, § 15	139
Schwimmanstalt , Erweiterung derselben, § 19, Jud. 20	199
Schwimmschule , § 88, Jud. 6	805
Schuppen im Fundationsgebiete, § 75, Komm. III. 1	649
Schutz der erworbenen Rechte, § 17, Komm. A)	153
— der Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen u. an Gewässern, § 45	446, 447
— vor Hochwasser des regulierten Flusses, § 64, Jud. 3	530
Schutz- und Regulierungsbauten , vom Staate unter- nommene, § 42, Komm. G)	393
Schutzbauten , § 42, Jud. 8—13	387—389
— Konkurrenzmaßstab bei denselben, § 75, Komm. I. 11	611
Schutzdamm , § 42, Jud. 10; § 75, Jud. 35	383, 608
Schutzmaßregeln gegen schädliche Einwirkungen des Wassers, § 45	446, 447
— gegen Ufer- und Damnbrüche, § 51	486
Schutzrahn gegen Bergbauarbeiten, § 28, Komm. J)	296
— für eine Gemeindegewässerleitung, § 15, Komm. G); § 49 Jud. 4	146, 474
— für eine Gemeindegewässerleitung und Einräumung von Dienstbarkeiten für diesen Zweck, § 49, Komm. H)	482
— für Heilquellen, § 4, Jud. 3, Komm. D), N)	48, 51, 61
— für Wasserleitungsanlagen, § 28, Jud. 16; § 36, Jud. 9	285, 336
— für Wasserleitungsanlagen, Unzulässigkeit der Festsetzung desselben, Komm. J)	296
Schutzwasserbauten bei herrenlosen Grundstücken, § 47	466
— Berechnung der Stimmenmehrheit, § 56	509
— Bestreitung der Kosten derselben, § 67	540, 541
— Bildung von Wassergenossenschaften behufs derselben, § 20 u. 53	XXVIII, 501

Schutzwasserbauten , in öffentlichen Gewässern an be- hörbliche Bewilligung gebunden, § 42	384
— im öffentlichen Interesse unternommene, § 49	472
— Pflichten der Ufereigentümer, § 50	484
— zur Unternehmung derselben mehr als die Hälfte der beteiligten Stimmen erforderlich, § 55	508
— zwangsweise Einhebung rückständiger Beiträge, § 69	544
Seen , inwieweit dieselben öffentliches Gut sind, § 3, Komm. D) h)	34, 43
Seeboden , § 49, Jud. 12	480
Segelschiff , Nov. (11) im Anhang	985
Seitenarme , von Flüssen und Strömen als öffentliches Gut, § 2 Komm. F)	XVII, 24, 31
Seitenflüsse , § 2, Komm. F)	32
Senkungen , natürliche, § 1, Komm. C)	9
Servitut , an Gebäuden, § 42, Komm. H)	395
— der Mitbenützung einer Wassermühle und Wasserteilung, § 94, Komm. F)	834
— der Wasserleitung, § 28, Jud. 21	291
— Einräumung derselben für im öffentlichen Interesse unternommene Wasserbauten, § 49	472
— und faktische Ausübung, § 17, Jud. 28, 29	165, 166
— wann dieselbe nicht gehindert werden darf, § 87	795, 796
— zwangsweise Einräumung derselben, Komm. zur Ein- führungsklausel und § 32	3, 318, 319
Servituten , i. Dienstbarkeit.	
Servitutsberechtigte , denselben ist die Ediktalkund- machung zuzustellen, § 82	710, 711
Servitutsbestellung , § 17, Jud. 28	165
ServitutsEinräumung , kann dieselbe verfügt werden gegen den Willen desjenigen, welcher die Wasserleitung, unternehmen will? § 28, Komm. K)	297
Servitutsinhaber , § 4, Komm. C)	50
Servitutsklage , negatorische, § 3, Jud. 14	41
Setzung von Normalzeichen, § 23, Jud. 7	251
Sicherheit der Ufer, § 17, Komm. B) d) ad 4	172
Sicherheitsvorkehrungen , § 33	321, 322
Siderwässer , unterirdische, eines Flusses, § 1, Jud. 1; § 4, Jud. 14	5, 54
Siderwässer , rechtliche Natur derselben, § 1, Komm. F) g), h)	21, 22
Signatur der Staumasse und Daimstöcke, Nov. (40), § 5	1170
Sinkstoffe , § 2, Komm. B)	29
Sohleniveau , § 44, Jud. 59	435
Sommerlaichische , Nov. (38) im Anhang	1141

	Seite
Sperrung der Hausleitungen, § 36, Jud. 13	340
Spezialgesetz für Karolinental, § 36, Jud. 26, Komm. M)	349, 351
Spezialgesetze in betreff der Benützung öffentlicher Gewässer, § 7	XIX, 74
Spezialkarten als Bestandteil der Wasserkartensammlung, Nov. (42), § 10	1185
Staat, Schutz- und Regulierungsbauten desselben, § 44, Komm. E)	415
— als Unternehmer, § 42, Jud. 17—20	391, 392
Staatsbahn , Konkurrenzpflicht derselben zu Wasserbauten, § 45, Komm. M)	463
Staatsgut , Gletscher als solches, § 2, Komm. K)	33
Städte , Wasserversorgung derselben, § 37, Komm. L)	365
Stammholzabfözung auf der Mezarka, Nov. (9) § 4	953, 954
Standort des Staumasses, Nov. (40), § 1	1165
Stärkefabrik , § 85, Jud. 8	757
Statthaltere i bewilligt die Errichtung von Überföhren auf schiffbaren Gewässern, Nov. (16), § 7	1012
— f. Landesbehörde, Landesstelle.	
Statuten , behördliche Ingerenz bezüglich derselben, § 61, Komm. B)	518
— der Wassergenossenschaft, §§ 22 R.=W.=G. u. 57 XXIX,	510, 511
— Inhalt derselben, § 61, Komm. E)	521
— sind der polit. Behörde vorzulegen, § 61	516, 517
Statutargemeinde , Inanspruchnahme derselben, § 76, Komm. J)	680
Stauanlage , Wiederherstellung derselben, § 18, Jud. 5, 6	185, 186
— Wiederherstellung, § 84, Jud. 11	734
Stauanlagen , § 18, Jud. 1, 2, Komm. A), Jud. 4, 5, Komm. B)	184, 185, 186
— behördliche Bewilligung zur Errichtung oder Abänderung, § 18	185
— die Besitzer derselben haben den Zeitpunkt der Aufstellung der Staumasse der Behörde anzuzeigen, Nov. (40), § 10	1172
— Errichtung von Staumassen bei denselben, § 23	249
— neu zu errichtende, Herstellung von Staumassen, Nov. (40), § 9	1172
— Rechte des Unternehmers hinsichtlich der Servituten, § 32	318, 319
Staudamm , § 11, Jud. 17	128
Stauhöhe , Erhaltung derselben, § 24	255
— Realisierung der Wasserbezugsrechte durch Einhaltung derselben, § 75, Komm. L)	599
Staumaß , Abänderung, Erneuerung oder Wiederherstellung desselben, Nov. (40), § 13	1174

	Seite
Staumaß , Anzeige von der beabsichtigten Aufstellung desselben, Nov. (40), § 10	1172
— Anzeige von einer Beschädigung oder Verrückung desselben, Nov. (40), § 14	1174
— Arten der Herstellung, Nov. (40), § 2	1165—1168
— Beseitigung von Mängeln an denselben, Nov. (40), § 12	1173
— zur Bezeichnung des zulässig niedersten Wasserstandes, Nov. (40), § 4	1170
— Feststellung der Höhenlage, Nov. (40), § 1	1165
— Fixpunkte, Nov. (40), § 3	1168
— Form und Aufstellung, § 25	258
— Form desselben, Nov. (40)	1164
— Herstellung bei neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, Nov. (40), § 9	1172
— Protokoll über die Aufstellung, Nov. (40), § 11	1173
— Signatur desselben, Nov. (40), § 5	1170
— Standort desselben, Nov. (40), § 1	1165
— Stempelbehandlung der Eingaben in betreff der Setzung desselben, Nov. (41)	1179
— bei Triebwerken und Stauanlagen, § 23	249
— Überwachung der richtigen Aufstellung, Nov. (40), § 12	1173
— wann dasselbe in nächster Nähe des Triebwerks angebracht werden soll, Nov. (40), § 6	1170, 1171
— bei Werksanlagen mit festen Überfallwehren, Nov. (40), § 7	1171
Stauweise , Vorschriften über dieselbe, Nov. (40), (41)	1164—1180
Staumaßhöhe , erlaubte, Bezeichnung derselben, § 23, Komm. A) a)	249
Staumaßsetzung , § 22, Komm. D); § 23, Komm. A)	245, 249
— Verfahren bei derselben, § 23, Komm. B)	251
Staupfähle , s. Staumaß.	
Stauwerk , Abänderung desselben behufs Beseitigung von Rückstauungen und Verjümfungen, § 22	238
— Tiefverlegung desselben, § 22, Komm. B) ad b)	242
Stauwerke , schädliche, § 22	238, 239
Stauwerksbesitzer haben die Beschädigung oder Verrückung des Staumaßes anzuzeigen, Nov. (40), § 14	1174
— Pflichten desselben, wenn das Wasser die normale Staumaßhöhe überschreitet, § 24	255
— haben den Zeitpunkt der Aufstellung des Staumaßes der Behörde anzuzeigen, Nov. (40), § 10	1172
Stege , Herstellung derselben bei Anlegung offener Gräben und Kanäle, § 33	321
Stehende Gewässer , § 3	XVIII, 34

	Seite
Steine , Gewinnung derselben in öffentlichen Gewässern, § 15	139
— mutwilliges Rollen derselben in Flüsse, Nov. (9), § 18	970
Stempelbehandlung von Parteiangaben, Nov. (41)	1179
Stempelgebühren für amtliche Auszüge und Abschriften aus dem Wasserbuche, Nov. (42), § 14	1186
Steuerkataster kann einen Beweis für die Erziehung nicht bieten, § 3, Komm. C) a)	39
Stimmengleichheit , Entscheidung durch das Los, § 59, 514,	515
Stimmenmehrheit , § 93	820
— bei der Auflösung der Genossenschaft, § 65, Komm. B)	
XXIX, 522	536
— zur Bildung von Wassergenossenschaften erforderliche, Berechnung, § 56	509
— f. Absolute Stimmenmehrheit.	
Stimmverhältnis , Berechnung nach dem beteiligten Grundbesitzume, § 21 u. 54	XXVIII, 504
— Ermittlung nach Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens, § 92	819
Stirnmauer einer Wasserradstube, § 44, Jud. 22	419
Stockbrunnen , § 75, Jud. 70	623
Störungen in der Wasserbenützung, § 28, Komm. C)	287
Strafen auf Übertretungen der Strompolizeivorschriften, § 19 ff. Nov. (9)	971, 972
— auf Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Vorschriften, §§ 70—74	548—591
Strafgerichtsbehörde , deren Kompetenz bei Übertretungen Strompolizeilicher Vorschriften, Nov. (9), § 20	971
Strafgesetz , Bestimmungen desselben hinsichtlich der Beschädigung und Verletzung von Wasseranlagen, § 70 W.-N.-G. u. Str.-Ges. §§ 85, 86, 318, 335, 337, 432	548—551
Strafkosten , f. Strafverfahren.	
Strafmilderungsrecht , § 95, Komm. E)	861
Strafsanktion , Komm. zur Einführungsklausel	4
Strafverfahren , die Kosten desselben fallen dem Schuldigen erkannten zur Last, § 72	559, 560
— bei Übertretung der strompolizeilichen Vorschriften, Nov. (9), (§ 19—22)	971, 972
Strandrecht , § 9, Komm. B)	102
— die Ausübung desselben strengstens untersagt, Nov. (9), § 16	968
Straßen an Gewässern, Ausführung von Maßregeln zum Schutze derselben, § 45	446, 447
Straßenbehörden , Kompetenz derselben, f. Kompetenz.	
Straßengräben , das Wasser in denselben, § 4, Komm. P); § 11, Komm. C) a) 4; § 75, Komm. III. ad c) 3, 6, 63, 125, 660, 662	

	Seite
Strassenkörper , Schutz derselben, § 75, Komm. III ad. c)	5 662
Streitpunkte , Erhebungen über dieselben bei kommissionellen Verhandlungen, § 84	732, 733
Ströme als öffentl. Gut, § 2 u. 3	XVII, XVIII, 24, 34
— rechtliche Behandlung derselben, § 2, Komm. C)	29
— Seitenarme derselben, s. Seitenarme.	
Stromaufseher wachen über die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften, Nov. (9), § 21	972
Strompolizeiordnungen , Regelung der Benützung öffentlicher Gewässer durch dieselben, § 7	XIX, 74
Strompolizeiübertretungen , Strafverfahren, Nov. (9), §§ 19—22	971, 972
Strompolizeivorschrift für die Moldau samt deren Nebenflüssen, Nov. (9), (10), §§ 1—19	950—971, 973, 974
Stromrinnen , schmale, Bestimmungen über das Verhalten der sich begegnenden Fahrzeuge, Nov. (9), § 11	962, 963
Stundeneinteilung für das Öffnen der Wehrdurchlässe, Nov. (9), § 8	958—962
Summarisches Verfahren bei Strompolizeiübertretungen, Nov. (9), § 22	972
Sümpfe , § 4, Komm. A)	48
Sumpfgründe , Trockenlegung derselben, § 48, Komm. B)	470
Sumpfwässer , § 1, Komm. D)	12

S

Tabularbehörde , Erlegung von Entschädigungen bei derselben, § 87	795, 796
Talsperren , Konsentierung, § 82, Zud. 1	710
Teichanlagen , § 21, Zud. 8; § 75, Komm. I. 3	227, 597
— Verpflichtungen der Wasserwerksbesitzer, § 21, Komm. E)	237
Teichabflüsse , (fließende Privatgewässer), § 5, Zud. 1	67
Teichbesitzer , § 27, Zud. 4; § 44, Zud. 17	268, 417
— wasserrechtliche Beschränkung desselben in Ausübung seiner Rechte auf Räumung des Teiches, § 44, Komm. H)	421
Teichdämme , § 75, Zud. 32	606
Teiche , Auflassung derselben, Nov. (25) im Anhang	1059—1068
— als Privatgewässer, § 4, Zud. 6	50
— behördliche Überwachung derselben, Nov. (25) im Anhang	1067, 1068
— Benützung derselben, Nov. (25) im Anhang	1059—1068
— Bewilligung zur Anlage derselben, § 18, Komm. C)	188
— Eigentum des Grundbesitzers, § 4 c), § 4 Komm. M)	XVIII, 47, 59

Zeiche , Hintanhaltung von Überschwemmungen fremder Grundstücke durch allzugroße Spannung ders., § 10, Komm. A)	104
— mit durchfließendem Wasser, Ablassung, Auflassung derselben, § 4, Komm. O)	62
— Mitkonkurrenz an der Räumung derselben, § 44, Komm. G)	418
— ohne Durchfluß, § 4, Komm. O)	62
— Räumung derselben, § 44, Jud. 2; § 94, Jud. 29	409, 830
— Reinigung derselben, § 75, Jud. 89	632
— Wasserzuleitung aus öffentlichen Gewässern in dieselben, § 27	268
— Zu- und Abflüsse derselben, § 21, Komm. B) d)	231
— f. auch Wasserwerke	
Zeichfluder , § 21, Komm. B) d)	231
Zeichordnungen , ältere, § 103, Komm. A)	926
Zeichspannung , § 20, Jud. 4	216
— Reduktion derselben, § 22, Jud. 14	245
Zeichwächter , wer zur Tragung der Kosten für die Aufstellung desselben verpflichtet ist, § 24, Jud. 6	257
Zeichwasser gehört dem Grundbesitzer, § 4	XVIII, 47
Teilnahme am Wasser , Regelung bei sich entgegenstehenden Ansprüchen, § 94	822—824
Teilungsmodus der Wassermenge, § 14, Komm. C)	138
Termin zur kommissionellen Verhandlung im abgekürzten Verfahren, § 83	720
— zur kommissionellen Verhandlung im Aufgebotsverfahren, § 82	710, 711
— f. Frist	
Thermalquellen (in Teplitz), § 4, Jud. 4	49
Thermalwasser , § 28, Jud. 25	294
Ziefbohrungen auf einem Privatgrundstücke, § 4, Jud. 7	50
Zieferbohrung , § 1, Jud. 3	6
Zränken in öffentlichen Gewässern, § 15	139
— in Privatgewässern, § 16	149
Transmissionskanal , § 28, Jud. 7	278
Traufenwasser , § 4, Komm. G)	55
Treibzeug , Schutz von Staumäßen gegen Beschädigungen, Nov. (40), § 1	1165
Treppelwege , § 8, Komm. A)	95
Triebkraft , wann erlischt die wasserrechtliche Ausnützung derselben, § 19, Komm. H)	210
— des Wasserwerkes darf durch gezwungene Abänderung desselben nicht beeinträchtigt werden, § 22	239
Triebwerke , § 18, Jud. 2, Komm. A)	184, 185
— Bedingungen, unter welchen der Unternehmer die Einräumung einer Servitut verlangen kann, § 32	318, 319

	Seite
Triebwerke , behördliche Bewilligung zur Errichtung oder Abänderung, § 18	185
— die Besitzer derselben haben den Zeitpunkt der Aufstellung der Staumaße der Behörde anzuzeigen, Nov. (40), § 10	1172
— Errichtung von Staumaßen bei denselben, Nov. (40), § 1	1165
— neu zu errichtende, Herstellung von Staumaßen, Nov. (40), § 9	1172
— Normalzeichen bei denselben, § 23	249
— wann das Staumaß in nächster Nähe derselben angebracht werden soll, Nov. (40), § 6	1170, 1171
Triebwerksbesitzer haben die Beschädigung oder Ver- rüfung des Staumaßes anzuzeigen, Nov. (40), § 14	1174
— haben den Zeitpunkt der Aufstellung des Staumaßes der Behörde anzuzeigen, Nov. (40), § 10	1172
Triftordnungen regeln die Benützung der Gewässer zur Holztrift, § 31	309
Triftrechen , § 31, Jud. 6	311
— Abtragung desselben, § 31, Jud. 7; § 43, Jud. 18	312, 405
Triftrecht , § 94, Jud. 12	825
Triftrechte , bestehende, Einfluß derselben auf Neuertei- lung von Wasserbenützungskonsensen, § 31, Komm. C)	313
Triftschäden , § 31, Jud. 2; § 99, Jud. 32	309, 893
Triftuferschutzbauten , § 21, Jud. 16	281
— Abtragung derselben, § 31, Jud. 8	312
Triftunternehmung , Beteiligung derselben an Herstel- lung von Uferschutzbauten, § 45, Komm. C)	451
Trinkwasser , Strafe auf Verunreinigung desselben, § 10	XX, 104
Trinkwasserbrunnen , Anlage derselben, Nov. (24) im Anhang	1051—1059
Trinkwasserleitung , § 33, Jud. 3	376
Tümpel , § 15, Komm. A) d)	142
Turbine , § 20, Jud. 18	221
— Wasserkonsumtion nach Aufstellung derselben, § 17, Jud. 20	161
Turbinenanlage , § 20, Jud. 11	219
Turbinenanlagen , § 18, Jud. 9; § 72, Jud. 10; § 79, Komm. D); § 97, Jud. 5	186, 561, 706, 871
Turbinen-Antrieb zur Erzeugung von Elektrizität, § 19, Jud. 33	203

II

Überbrückungen , § 33	321, 322
Übereinkommen , § 28, Jud. 3, 4	276
— aütliches, ist bei kommissionellen Verhandlungen anzustreben, § 84	732, 733
— Wirkung desselben bei wasserrechtlicher Verhandlung, § 84, Komm. D)	745
Übereinkunft , freie, über die Bildung einer Wassereossenschaft, §§ 20 u. 33	XXVIII, 501
Überfahrtsmauten , Nov. (19) im Anhang	1018—1024
Überfallswehren mit Schleußen, Stellung des Staumakes, § 23, Komm. A); Nov. (40), § 7	251
Überflutung des Bahnkörpers, § 72, Jud. 29	567
Überflutungen , Ablauf derselben und Fischfang, § 8, Komm. H)	100
Überfuhr , § 86, Jud. 7	787
— für Privatzzwecke, § 7, Jud. 11	82
Überfuhren , § 7, Komm. F)	86
— Bewilligung derselben, § 7, Komm. M) und Nov.(16) im Anhang	1011—1014
— über die Moldau, § 7, Komm. J)	88
— polizeiliche Vorschriften, § 7, Komm. L)	91
— Verhalten bei Basserung derselben, Nov. (9), § 10	962
Überfuhrsanstalten , § 7, Jud. 6, 8, 11, 12, 13, 14, 15; Komm. H)	77, 79, 82, 83, 84, 87
— Errichtung, § 7	XIX, 74
— Kompetenz bei Konsentierung derselben, § 76, Komm. K)	630
— in schiffbaren Gewässern bewilligt die Landesbehörde, § 76	669
— Verfahren bei Konsentierung derselben, § 7, Komm. G)	86
Überfuhrsbetrieb , Maßregeln zur Erhöhung der Sicherheit desselben, Nov. (18) im Anhang	1016—1018
Überfuhrsfahrzeuge , Überlastung derselben, § 7, Komm. L) b)	92
Überfuhrs-Gebühren-Tarife , § 7, Jud. 15	84
— Genehmigung, Nov. (16) im Anhang	1011—1014
Überfuhrsmautvorschriften , Nov. (19) im Anh.	1018—1024
Überfuhrsrecht , § 7, Jud. 7, 8	78, 80
Überfuhrsrechte , gewerbemäßige, sind nicht erßißbar, § 7, Komm. J); § 7, Jud. 11	89, 81
Überfuhrsvorschriften , Nov. (16)--(19)	1011—1024
Übergabe eines expropriierten Grundstücks, wenn sie verweigert wird, § 17 u. 38	XXVI, 375, 376

	Seite
übergang über Eisstöcke, § 51, Komm. C)	488
überholen von Fahrzeugen, Nov. (9), § 12	963, 964
überlassung der Fahrzeuge, Nov. (17) im Anhang 1014, 1015	
— an Überführen, Nov. (17) im Anhang	1014, 1015
— der Überfuhrsfahrzeuge, § 7, Komm. L) b)	92
überreichungsstelle , § 95, Komm. B), Jud. 20—23 838, 843, 844	
überschwemmung fremder Grundstücke durch Privat-	
gewässer unzulässig, § 10	XX, 104
— durch Hochwasser, § 44, Jud. 57	434
— fremder Grundstücke durch allzugroße Teichspannung,	
§ 10, Komm. A)	104
— Hilfeleistung zur Verhütung derselben, § 51	486
— Obliegenheiten der Gendarmerie, § 51, Komm. C)	488
— Verhütung derselben, § 43	398
übersichtskarten als Bestandteil der Wasserkartensamm-	
lung, Nov. (42), § 10	1184
übertragung v. Wasserbenützungsrchten, § 26, Komm. B) 259, 261	
übertretungen , der strompolizeilichen Vorschriften, Nov.	
(9), § 19 ff.	971, 972
— deren Verjährung, § 74	588
— des Wasserrechtsgesetzes, besondere Bestimmungen, § 71,	
Komm. C)	558
— des Wasserrechtsgesetzes und Strafen, §§ 70—74	548—591
— Kompetenz bei denselben, § 76, Komm. M)	682
— Kosten der Untersuchung, § 99	880, 881
übertretungsfälle , Verfahren, § 71, Komm. B)	555
überwasser , § 36, Komm. B) c), d)	335
überwintern der Schiffe, § 7, Jud. 16, Komm. N); § 84	93
Ufer , § 44, Jud. 31—34	422, 423
— Ausführung von Maßregeln zum Schutze derselben,	
§ 45	446, 447
— an fließenden Gewässern, Herstellung und Befestigung	
§ 43	398
— Beschädigung derselben, § 21, Komm. B) d)	231
— Befestigung, § 75, Jud. 59	619
— das Begehen derselben durch das Aufsichtspersonale, § 8	
XIX, XX,	94
— das Betreten derselben durch Schiffsleute, Nov. (9);	
§ 6	957, 958
— gegenüberliegende, § 14	138
— Sicherheit derselben, § 17, Komm. B) d) ad 4	172
Uferabriß , Schutz von Staumäßen gegen Beschädigungen,	
Nov. (40), § 1	1165

	Seite
Uferänderung , wann begründet dieselbe eine nachtheilige Einwirkung auf fremde Rechte? § 43, Komm. E)	402
Uferanrainer , § 4, Komm. R)	65
Uferbesitz , dessen Länge maßgebend bei der Benützung der vorüberfließenden Wassermenge, § 14	XXI, 138
Uferbesitzer , aneinander angrenzende, Vereinigung derselben zur gemeinschaftlichen Benützung des Wassers, § 13	XXI, 136
— deren Rechte auf die Benützung der vorüberfließenden Wassermenge, § 14	XXI, 138
— Rechte und Pflichten derselben, § 8 ff.	XIX, 94
Uferbewohner , Nov. (19), § 23 im Anhang	1020
Uferböschungen eines fremden künstlichen Gerinnes, Unterlassung der Reparatur derselben, § 72, Komm. R)	586
Uferbrüche , Hilfeleistung zur Verhütung derselben, § 51	486
Uferigentümer , deren Rechte und Pflichten bei Wasserbauten, § 50	484
— Zwangsrechte gegen dieselben, § 50, Komm. A) B)	484, 485
Ufergasse , Regulierung derselben, § 17, Komm. E) c)	182
Uferlänge von Grundstücken, nach derselben richtet sich das Recht auf Privatgewässer, § 5	XVIII, 68
Ufermauern des Mühlgrabens, § 43, Jud. 5	400
Uferordnung für Tetschen, Bodenbach und Weiher, § 7, Komm. B) b)	77
Uferregulierungsbauten , im öffentlichen Interesse unternommene, § 49	472
Uferschutzbau , § 97, Jud. 6	871
— Feststellung des Umfanges der Beitragspflicht eines Adjazenten zu den Kosten desselben, § 45, Komm. G)	460
— wer ist zu demselben konkurrenzpflichtig?, § 45, Komm. D)	464
Uferschutzbauten , § 42, Komm. B), C)	386, 387
— Herstellung, § 45, Komm. C)	451
— Konkurrenzpflicht der Besitzer bedrohter Liegenschaften zu denselben, § 45, Komm. H)	461
— von Privatens, § 42, Komm. D)	497
Uferschutzdamm , § 45, Komm. F)	457
Uferschutzmauer , Herstellung, § 45, Komm. D)	454
Uferstreifen , aneinandergrenzende, Vereinigung der Eigentümer zu einer gemeinschaftlichen Benützung des Wassers, § 13	XXI, 136
Uferverbindung , § 33, Jud. 9	324
Uferversicherung , § 21, Komm. D); § 75, Jud. 40	236, 610
— Verpflichtung zu derselben, § 43, Komm. D)	401
Uferwände , felsige, Herstellung des Staumasses an denselben, Nov. (40), § 2	1165

	Seite
Umbau , § 22, Jud. 15	246
Umgrabung eines Mülhgrabenufers, § 28, Jud. 19	289
Umladen der Fahrzeuge, Nov. (9), § 7	958
Umlegung von Wasserleitungen und Kanälen, § 49	472
Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen, §§ 71, 554, 555 — der alten Maß- und Gewichtsansätze in metrische, Nov. (12) im Anhang	995—997
Unbefugte Ableitung des Wasserlaufes, § 75, Jud. 124	647
Unentbehrlichkeit des fließenden Wassers, § 1, Komm. C)	9
Unglücksfälle , Obliegenheiten der Schiffmannschaft, Nov. (9), § 15	967
Urwasskanäle , § 17, Jud. 15, Komm. B) d) 1	158, 166
— Konkurrenz zur Räumung öffentl. durch dieselbe ver- schlammter Gewässer, § 43, Komm. F)	403
Unschädliche Ableitung der Gebirgswässer, Nov. (30) und (31) im Anhang	1098—1117
Unterirdisches Wasser, f. Grundwasser.	
Untergrundwasser , Beeinträchtigung der Zuflüsse einer Quelle aus demselben, § 1, Jud. 5	6
Untergrundwässer , Zuflüsse derselben, § 1, Komm. F) e)	20
Unterirdische Siderwässer eines Flusses, § 1, Jud. 1	5
Unterirdisches Wasser, § 1, Jud. 2, 8; § 75, Jud. 63 5, 8, 620	620
Unterlassung des Schutzes, § 11, Komm. C) d)	131
Unternehmen , auf den Schutz vor Wassergefahr abzielen- des, § 45, Komm. E)	455
— gemeinschaftliches, über behördliche Entscheidung gegrün- detes, § 90 ff.	817
Unternehmer von Wehranlagen in schiffbaren Gewässern, Verpflichtung desselben, § 44, Komm. O)	431
Untersagungsrecht , § 11, Komm. C) d)	132
Unterschied zwischen dem abgekürzten und dem Aufgebots- verfahren, § 83, Komm. A)	721
Untersuchung , summarische, von Strompolizeiübertretun- gen, Nov. (9), § 22	972
Untersuchungskosten wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last, § 99	880, 881
Urkunde über behördliche Bewilligung der Wasserbenützung, § 19	189
Urkundensammlung bei der politischen Bezirksbehörde, Nov. (42) § 11	1180
— derselben ist das Protokoll über die Setzung eines Stau- maßes beizulegen, Nov. (40), § 12	1173
— Einsichtnahme in dieselbe, Nov. (42), § 14	1186
— Führung derselben, Nov. (42), § 12	1186
— woraus dieselbe besteht, Nov. (42), § 11	1186

B

Seite

Verband , gemeinschaftlicher, Aufnahme in denselben, § 23	
R.-W.-G. u. §§ 62, 63,	XXIX, 522, 526
Verbindlichkeiten der Wasserwerksbesitzer bezüglich der	
Schiff- und Floßfahrt, Nov. (9), § 18	969—971
Verbotszeichen , § 15, Komm. A) d)	143
Verdämmung , § 42, Komm. C)	388
— eines Privatbaches, § 75, Komm. I. 5	600
— eines Wertskanaldurchlasses, § 72, Jud. 73	580
Verdämmungsanlage , § 23, Jud. 1	248
Vereinigung mehrerer aneinander angrenzenden Ufer-	
besitzer zur gemeinschaftlichen Benützung des Wassers,	
§ 13	XXI, 136
Vereinseitung der Wassergenossenschaft, §§ 22 R.-W.-G.,	
57 und 58	XXIX, 510, 511, 512
Verfahren , § 17, Jud. 43, 44; § 28, Jud. 24, 25 174, 293, 294	
— während der Holzschwemme, Nov. (9), § 17	968
— bei kommissionellen Verhandlungen, § 84	732, 733
— bei Konsentierung von Überfuhrsanstalten, § 7, Komm.	
G)	86
— wasserrechtliches, Ergebnis desselben, § 86, Komm. B)	790
— wasserrechtliches, Zulässigkeit des schriftlichen Verkehrs	
mit Parteien, § 84, Komm. H)	750
— in Wasserrechtsangelegenheiten, §§ 75—101	591—919
— wenn eine konsenswidrige, als unerlaubte Neuerung be-	
stehende Anlage durch eine gesetzliche ersetzt werden muß,	
§ 78, Komm. G)	696
Verfahrenskosten , § 99, Komm. G)	892
Verfügungsgewalt , § 2, Komm. A) a)	25
— des Staates, § 3, Komm. A); § 17, Komm. A)	35, 151
Vergleich , § 21, Komm. F)	238
Vergleichsversuch , § 84, Komm. A)	734
— Tragweite der Vorschrift über denselben, § 84, Komm. C)	744
Vergütung der Kosten für Parteienvertretungen, § 71,	
Komm. B)	557
Verhaimung , § 23, Jud. 5	250
— der Wasserwerke, § 22, Jud. 16	246
Verhaimungsakt , § 23, Jud. 6	251
Verhalten während der Schiff- und Floßfahrt, Nov. (9),	
§ 5	955, 956
Verhandlung , kommissionelle, § 84	732, 733
Verhandlungskosten , Ersatz derselben, § 99, Komm. E)	887
— i. Kosten	
Verhütung großer Wassergefahren, § 51	486
Verhütungsmaßregeln , Aufwand für dieselben, § 51,	
Komm. E)	489

	Seite
Verjährung , Beginn und Dauer, § 74, Komm. C)	589
— Lauf und Unterbrechung, § 74, Komm. D)	589
— von Strafen, § 74	588
— Wirkung derselben, § 74, Komm. E)	590
Verlängerung der Frist zur Vollen dung genehmigter Wasseranlagen, § 86	784, 785
Verlegung einer Überfuhrsanstalt, § 7, Jud. 13, Komm. H)	83, 87
Verleihung , wasserrechtliche, § 82, Komm. A)	711
Verleihungsrecht , Komm. zur Einführungsklausel	4
Verletzung von Wasseranlagen, Abndung, § 70 ff.	548
Verordnungsgewalt der Regierung, § 7, Komm. C)	78
Verpachtung der Mauteinhebung Nov. (19), § 26 im Anhang	1021
Verpflichtung zu Wasserschuttbauten, § 45	446, 447
Verpflichtungen der Uferbesitzer, f. Uferbesitzer.	
Verrückung der Staumasse, Anzeige hievon, Nov. (40), § 14	1174
Ver sendung öffentlicher Gewässer, § 6, Komm. F)	73
Ver schüttung , § 11, Komm. C) a) 5; § 48, Jud. 3	126, 468
— der Quelle, § 4, Komm. N)	61
Verständigung der Interessenten, mangelhafte, § 83, Komm. E)	726
Versteigerung , öffentliche, eines Wasserwerkes, § 20, Jud. 14	220
Ver sumpfung , § 44, Jud. 28	421
— fremder Grundstücke durch Privatgewässer unzulässig, § 10 XX, 104	104
— zum Nachtheile eines Dritten entstehende, Beseitigung, § 22	238
— durch Wasserwerke, Entschädigungsansprüche der Beschädigten, § 89	812
— der Weilen, § 21, Jud. 19	233
Verteilung der Kosten für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, § 66	537
— der Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen, § 99	880, 881
— der Kosten, f. Kostenverteilung.	
Vertiefung und Ausnützung von Brunnen, Einspruch der Nachbarn gegen dieselbe, § 1, Komm. F) f)	21
Vertragsrechte , § 3, Komm. C)	38, 40
Vertretungskosten , f. Ersatz derselben, § 99, Komm. E)	887
— Kosten.	

	Seite
Verunreinigung von Brunnen, § 75, Komm. II. 5	626
— von Brunnen, Nichtzuständigkeit der Wasserrechtsbehörden, § 10, Komm. B) f)	109
— der Fischwässer, § 95, Jud. 13	840
— der Gewässer, Nov. (23) im Anhang	1047—1051
— von Privatgewässern zum Nachtheile der übrigen Wasserberechtigten unzulässig, § 10,	XX, 104
— des zum Trinke oder Gebraue dienenden Wassers, Abundung, § 10; Nov. (23) im Anhang	XX, 104, 1048
— des Wassers, § 10, Komm. D) 2	116
Verwaltungsbehörde , die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft durch die Anerkennung von Seite derselben bedingt, §§ 22, 57	XXIX, 510, 511
— trifft polizeiliche Anordnungen über den Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche, § 16	149
Verwaltungsweg zur Ermittlung von Entschädigungen in Expropriationsangelegenheiten, §§ 17 R.-W.-G. u. 38 XXVI, 375, 376	376
Verwandlung von Geld= in Arreststrafe, § 71	554, 555
Verweisung auf den Rechtsweg, § 88	803
Verzugsgefahr , § 96, Komm. C)	868
Viehweiden , § 36, Komm. A)	332
Viehtränke , § 49, Jud. 5	473
— Entfernung derselben, § 75, Jud. 48	614
Volkswirtschaft , überwiegende Vorteile für dieselbe, § 32, Komm. B)	320
Vollstreckung des Expropriationserkenntnisses, § 49, Komm. B)	473
Vollzug des Erkenntnisses, § 87, Komm. H)	802
Vorarbeiten zu Wasseranlagen auf fremden Grundstücken, § 77	682
Vorflut , § 4, Komm. K)	57
Vorkehrungen wegen dringender Gefahr, Kompetenz, § 98, Komm. B)	877
Vorkonzession , § 19, Jud. 1, Komm. A) h); § 78, Komm. M)	189, 197, 698
Vorladung im abgekürzten Verfahren, § 83	720
— zur kommissionellen Verhandlung im Aufgebotsverfahren, § 82	710, 711
Vormerk über Wassergenossenschaften, Nov. (42), § 3	1181
Vormerkbuch bei politischen Behörden, § 100	915
— der Wassergenossenschaft, §§ 22 u. 57	XXIX, 511
— s. Wassergenossenschaft.	
Vorrichtungen , s. Wasserborrichtungen.	
— und Anlagen, Errichtung, § 17, Komm. B) d) a)	173

	Seite
Vorschriften über Floß- und Schifffahrt, speziell für Böhmen, § 7, Komm. B) a) b)	76
— über die Floß- und Schifffahrt, internationale, § 7, Komm. B) a)	75
Vorschüsse zu Wasserbauten aus Landes- oder Gemeinde- mitteln, § 46	465
Vorsichten bei der Aufstellung der Staumäße, § 25	258
Vorstand der Wassergenossenschaft, § 22 u. 57	XXIX, 510, 511
Vorverfahren , § 79	699—701

W

Wahl des Ausschusses für Wassergenossenschaftsangelegenheiten, § 58	512
— des Obmannes der Wassergenossenschaft, § 59	514, 515
— engere, s. engere Wahl.	
Wahlakt der Wassergenossenschaft, Prüfung desselben, § 60	515
Wahlrechtsreklamationen , Entscheidung hierüber, § 60	515
Wahrung der Rechte der übrigen Wasserberechtigten, § 10, Komm. C) c)	112, 113
— der Unentbehrlichkeit des fließenden Gewässers, § 10, Komm. C) c)	113, 114
— des Zusammenhanges des Wasserlaufes, § 10, Komm. C) c)	112, 113
Wachepersonal der Wassergenossenschaft, § 58, Komm. C)	514
Waldservitut , § 75, Jud. 136	654
Wälzpläne zum Binden von Flößen, Nov. (9), § 7	958
Warnungszeichen , § 15, Komm. A) d)	143
— im Flusse, Nov. (9), § 13	964
Waschen in öffentlichen Gewässern, § 15	139
— in Privatgewässern, § 16	149
— und Trocknen der Häute, § 75, Jud. 55	617
Wassertreppe , § 15, Komm. B); § 17, Komm. B) b)	143, 162
Wasser , fließendes, Beschränkung der Benützung desselben, § 10	XX, 104
— freier Abfluß desselben darf durch Anlagen und Vorrichtungen nicht behindert werden, § 21	224
— dem Grundeigentümer gehörendes, § 4	XVIII, 47
— Regelung der Teilnahme an demselben bei sich entgegenstehenden Ansprüchen, § 94	822—824
— s. Gewässer, Privatgewässer, Flüsse, Bäche.	
Wasserabfluß , bei Überschreitung der normalen Staumäßhöhe, § 24	255
— Hinderung desselben, § 11, Komm. C) e)	132
Wasserabflüsse , dem Grundbesitzer gehörende, § 4	XVIII, 47

	Seite
Wasserabwehr , § 1, Komm. A)	5
Wasserabzugsfurchen §, 11, Jud. 8	122
Wasserabzugskanal aus dem Bräuhaus, § 75, Jud. 29	605
Wasserarme Gebietssteile, Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Wasserversorgungsanstalten, § 36, Komm. E)	338
Wasseranlage , durch Bergbaubetrieb beschädigte, § 75, Komm. II. 10	634
Wasseranlagen , die Ausführung derselben steht unter der Oberaufsicht der politischen Behörden, § 97	870
— Bedenken gegen die Ausführbarkeit derselben, §§ 80, 81	706, 708
— Beseitigung von Mängeln an denselben, § 97	870
— zu deren Errichtung keine Konzession notwendig ist, be- dürfen einer solchen auch nicht zum Fortbestande, § 17, Komm. B) γ)	158
— genehmigte, Frist zu deren Vollendung, § 86	784, 785
— Gesuche um Bewilligung derselben, § 78	684, 685
— Herstellung und Erhaltung, § 21	224
— inwieweit die Beschädigung derselben als Feldfrevel zu ahnden ist, § 70	548
— Instandhaltung, § 44, Komm. T)	440
— Neuerungen an denselben, § 17, Jud. 25	164
— Prüfung der Zulässigkeit, § 79	699—701
— in schiffbaren Gewässern bewilligt die politische Landes- behörde, § 76	669
— unmittelbare Aufsicht über dieselben, § 98	875, 876
— Vorarbeiten auf fremden Grundstücken, § 77	632
Wasserbauärar , Nov. (5) im Anhang	940
Wasserbauaufsicht , derselben sind durch Ankerung ver- ursachte Beschädigungen anzuzeigen, Nov. (9), § 6	957
Wasserbaudirektion , Errichtung, Nov. (22) im Anhang 1044—1047	1044—1047
Wasserbauführungen , Verfahren bei denselben, Nov. (5) im Anhang	939—943
Wasserbaukonkurrenzbeiträge , § 69, Jud. 1	544
Wasserbaunormale , Nov. (5) im Anhang	939—943
Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln unter- nommene, § 26 u. 52	XXX, 491
— der behördlichen Bewilligung bedürfende, Nov. (9), § 18	969
— für welche das Expropriationsrecht angesprochen werden kann, § 49	472
— Rechte und Pflichten der Uferbesitzer, § 50	484
Wasserbauunternehmungen mit gewerblichen Betriebs- anlagen verbundene, diesbezügliche Amtshandlungen, § 85	752 753

	Seite
Wasserbedarf , § 20	214
— der Gemeinde, § 37, Komm. H)	360
— von Gemeinden und Hauswirthschaften bei Bewilligung einer Wasserleitungsanlage, Sicherstellung desselben, § 20, Komm. D)	220
— zu landwirthschaftlichen Zwecken steht der Enteignung zur Wasserversorgung von Gemeinden nicht entgegen, § 37, Komm. I)	361
Wasserbehälter , auf Grund und Boden des Grundbesizers befindliche, § 4	XVIII, 47
Wasserbenützung , § 1, Komm. A)	5
— allgemeine, Einschränkung derselben durch erworbene Rechte, § 15, Komm. E)	144
— Bestimmung des Maßes derselben nach den Höhendimensionen der Wehrkrone und Einlaßschwelle, § 27, Komm. D)	272
— erweiterte, Zulässigkeit neuer Bedingungen bei Konsentierung derselben, § 19, Komm. G)	209
— Feststellung des Maßes derselben bei alten Beständen mangels einer Bewilligungsurkunde, § 20, Komm. B)	218
Wasserbenützungsanlage , Auflassung derselben, § 26, Jud. 10	264
— Feststellung des rechtlichen Bestandes derselben, § 84, Komm. F)	748
— Verpflichtungen des Eigentümers derselben, der von seinem Wasserbezugsrechte weiter keinen Gebrauch machen will, § 44, Komm. P)	432
Wasserbenützungsanlagen für Eisenbahnzwecke, § 75, Jud. 12, Komm. I. 6	596, 601
— Ingerenz anderer als der Wasserrechtsbehörden bei denselben, § 17, Komm. E)	179
Wasserbenützungsansprüche , sich entgegenstehende, Grundsätze für Befriedigung derselben, § 94	822—824
Wasserbenützungsrecht , Selbstbeschränkung desselben, § 17, Jud. 32	168
Wasserbenützungsrechte , bestehende, Beeinträchtigung derselben, § 79, Komm. C)	705
— Enteignung derselben, § 16, § 37	XXII, 354, 355
— Erlöschung derselben durch Untergang der Anlage, § 26, Komm. F)	266
— Erlöschung derselben bei ungenügendem Zustande der Wasserbenützungsanlagen, § 26, Komm. G)	267
— Gesuche um Verleihung derselben, § 78	684, 685
— inwieweit dieselben auf Andere übergehen, § 26	259
— juristische Natur derselben, § 26, Komm. C)	263
— nach früheren Gesetzen erworbene, bleiben aufrecht, § 102	919

	Seite
Wasserbenütigungsrechte , nachträgl. Befristung derselben aus Anlaß von Änderungen der Anlagen, § 19, Komm. F)	207
— reale und persönliche, § 26	259
— Streitigkeiten über vertragmäßige Beschränkungen derselben, § 75, Komm. II, 9	633
— zur Holztrift, § 100, Komm. C)	918
Wasserbeschaffenheit , Bewilligung zur dieselbe beeinflussenden Benützung von Gewässern, § 17	150
Wasserbett , verlassenes, § 6, Komm. G)	73
Wasserbezugsrecht von Mühlen an Teichanlagen, § 10, Jud. 10	110
Wasserbuch , amtliche Auszüge und Abschriften aus demselben, Nov. (42), § 14	1186
— Art der Anlegung, Nov. (42), § 9	1184
— Einleitung zur Anlegung desselben, Nov. (42), § 13	1186
— Einrichtung desselben, § 101	919
— Einsichtnahme in dasselbe, Nov. (42), § 14	1186
— Eintragung der Wasserrechte in dasselbe, Nov. (42), § 6 ff.	1182, 1183
— Führung desselben, Nov. (42), § 12	1186
— in demselben ist der Obmann der Wassergenossenschaft einzutragen, § 59	514, 515
— bei politischen Behörden, § 100	915
— Rubriken desselben, Nov. (42), § 2	1180, 1181
— der Wassergenossenschaft § 22 R.-W.-G. u. 57 XXIX, 510	511
Wasserbuchobjekte , Eintragung von Änderungen an denselben, Nov. (42), § 7	1183
Wasserdamm , Aufteilung der Kosten für die Herstellung desselben, § 43, Komm. H)	407
Wasserentnahme , unbefugte, § 72, Jud. 71	579
Wasserfrevel , § 11, Jud. 19; § 70, Komm. A)	139, 551
Wasserführungsanlage , Zulässigkeit derselben, § 17, Jud. 10	155
Wasserführungsverhältnisse , Minderung derselben in öffentlichen Gewässern, § 1, Jud. 9	9
Wasserfurchen als Feldgut, § 70, Komm. A)	551
Wassergebrauch der Privatflüsse und Bäche, § 16	149
Wassergefahr , drohende, Vorschrift für die politischen Behörden, § 51, Komm. B)	487
— Vermeidung derselben, § 44, Jud. 46	430
Wassergenossenschaft , Auflösung derselben, § 24 u. § 65, XXIX, 535	536
— Aufnahme benachbarter Grundstücke in den Verband, § 63	526
— Ausschcheidung einzelner Grundstücke aus dem Verbands, § 64	529

	Seite
Wassergenossenschaft , Autonomie derselben, § 61, Komm. A)	517
— Beamte, Bedienstete, Wachpersonal derselben, § 58, Komm. C)	514
— Bedingungen der Bildung derselben, § 20 u. § 53 XXVIII,	501
— Berechnung der zur Bildung erforderlichen Stimmenmehrheit, § 56	509
— Bildung derselben in Folge wiederkehrender Überschwemmungen, § 46	465
— Einhebung rückständiger Beiträge, § 69	544
— Entscheidung über Wahlrechtsreklamationen, § 60	515
— Evidenzhaltung derselben in besonderen Vormerken, Nov. (42), § 3	1181
— Feststellungen bei der Bildung derselben zur Flußregulierung, § 54, Komm. B)	506
— bei Nichteinigung der Beteiligten entscheidet über den Beitritt die politische Behörde, § 90	817
— Organe derselben, § 58, Komm. A)	512
— Repartierung der Kosten, §§ 66—68	537—543
— behufs Schutz- und Regulierungsbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, §§ 20—25 u. 53—69 XXVIII—XXX,	497—548
— Wahl des Ausschusses, § 58	512
— Wahl des Obmannes, § 59	514, 515
— womit dieselbe versehen sein muß, § 22 R.-W.-G. u. § 57 XXIX,	510, 511
— zwangsweiser Beitritt zu derselben, § 21 R.-W.-G., 54 u. 55	XXVIII, 504, 508
— Rechte und Pflichten der Mitglieder, §§ 61, 62	516, 522
Wassergenossenschaften , § 20—25 R.-W.-G. u. § 53—69, Komm. zur Einführungsklausel XXVIII—XXX, 4,	497—548
— rechtliche Natur derselben, Komm. zum IV. Abschnitt	498
— Unzulässigkeit statutarischer, von den gesetzlichen Bestimmungen über Mehrheitsbeschlüsse abweichender Normen derselben, § 61, Komm. D)	519
— Verfahren zum Zwecke der Bildung derselben, § 90, Komm. A)	818
— für Wasserbauten im öffentl. Interesse, § 54, Komm. F)	508
Wassergenossenschaftsangelegenheiten , Besorgung derselben, § 58	512
Wassergenossenschaftsmitglieder , gezwungene, Entschädigung derselben bei dem Ausscheiden aus dem Verbands, § 64	529
Wassergenossenschaftsverband , Ausscheidung einzelner Grundstücke aus demselben, § 64	529
— nachträgliche Aufnahme von benachbarten Grundstücken in denselben, § 63	526

	Seite
Wassergerinne , Benützung desselben, § 3, Jud. 3	35
— Räumung desselben, § 98, Jud. 2, Komm. C)	875, 878
Wassergräben , § 42, Komm. C; § 72, Jud. 7; § 75, Jud. 11	388, 561, 596
Wasserkanäle , Unterbrechung öffentl. Kommunikationen durch dieselben, § 75, Jud. 33, Komm. I. 9	606, 608
Wasserkarten hat jede politische Behörde zu führen, § 100	915
— Einrichtung und Führung derselben, § 101	919
— Einsichtnahme in dieselben, § 100	915
— Einzeichnungen in dieselben, Nov. (42), § 12	1186
— inwieweit dieselben Gegenstand einer Gebühr sind, Nov. (41)	1179
Wasserkartensammlung , deren Bestandteile, Nov. (42) § 10	1184
— derselben ist das Protokoll über die Setzung eines Stau- maßes beizulegen, Nov. (40), § 12	1173
— Einsichtnahme in dieselbe, Nov. (42), § 15	1186
— Führung derselben, Nov. (42), § 12	1186
Wasserkonsumtion der Turbine nach Aufstellung der- selben, § 17, Jud. 20	161
Wasserkrattataster , Anlage und Führung desselben, § 78, Komm. D) E)	687, 693—695
Wasserlauf , Bewilligung zu einer denselben beeinflus- sen den Benützung von Gewässern, § 17	150
— natürlicher, § 11	XXI, 118
— zusammenhängender, ununterbrochener, § 1, Komm. C)	9
Wasserleitung auf dem Bahnhofterritorium, § 75, Jud. 109, Komm. III. 5	641, 655
— Bedeckung der Kosten derselben, § 36, Komm. H)	345
— ist kein öffentliches Gewässer, § 4, Jud. 11	52
— Kosten derselben, § 27, Jud. 11	271
— Servitut derselben, § 28, Jud. 21	291
— Verfahren über Einwendungen gegen den Beschluß einer Gemeinde auf Errichtung derselben, § 36, Komm. C)	336
— wann ist die Errichtung derselben eine Angelegenheit der Gemeinde und wann der Ortschaft? § 36, Komm. D)	337
Wasserleitungen als Feldgut, § 70	548
— aus dem Flusse ohne Bewilligung zu errichten unter- sagt, Nov. (9), § 18	969
— hochgebaute, Herstellung von Durchlässen bei denselben, § 33	321
— für Privatwede, Zuleitung des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer in dieselben, § 27	268
— Regulativ für dieselben, § 27, Komm. E)	273
— Umlegung im öffentlichen Interesse, § 49	472

Wasserleitungsanlagen , mit Grundwasser gespeiste, Frage der Konsensbedürftigkeit, § 1, Komm. E)	14
— über fremden Grund u. Boden, § 15 R.-W.-G. u. 28 ff., XXI, XXII, 274, 275	
Wasserleitungsumlagen , § 36, Jud. 21, Komm. K)	346, 347
Wassermangel , § 94, Jud. 26—29	829, 830
— dauernder, Abhilfe, § 36	831
Wassermenge , § 14	XXI, 138
Wassermühlgänge , behördliche Bewilligung zu Neu- und Umbauten erforderlich, § 18	184
Wassernot , § 35	329
— durch gesetzliche Ausübung einer Bergwerksgerechtigkeit herbeigeführte, § 30, Komm. B), Jud. 12	303, 307
— derselben dürfen Gemeinden durch übermäßige Wasser- benützung nicht ausgesetzt werden, § 20	214
Wasserpfahl , § 7, Komm. L)	91
Wasserproben , Entnahme derselben, § 84, Jud. 34	742
Wasserprodukte , Gewinnung derselben, § 15, Komm. I)	147
Wasserraditube , § 44, Jud. 22; § 75, Komm. I. 10	419, 610
Wasserrechte , den Bergbauunternehmern zustehende, § 30	302
— ehemalige, der Dominien, § 1, Komm. G)	23
— Eintragung ins Wasserbuch, Nov. (42), § 6 ff.	1182, 1183
— im Bezirke bestehende, Ermittlung, Nov. (42), § 4	1182
— f. Wasserbenützungsrchte.	
Wasserrechtsbehörden , Berechtigung derselben zur Fest- stellung der Höhen- und Maßverhältnisse bestehender Wasserleitungsobjekte, § 23, Komm. D)	253
Wasserrechtsbesitzer haben das ihnen von der Behörde gestellte Formulare auszufüllen, Nov. (42), § 4	1182
— sind von der Eintragung ihrer Wasserrechte ins Wasser- buch zu verständigen, Nov. (42), § 6	1182, 1185
Wasserrechtskonzession , Rechtswirksamkeit derselben, § 86, Komm. I)	794
Wasserrohreleitungen , § 4, Komm. R)	64
Wasserschäden , Schutzmaßregeln gegen dieselben, § 45 446, 447	
Wasserschöpfen aus dem Brunnen, § 75, Jud. 70, Komm. II. 4	623, 625
Wasserschutzbauten , § 43, Jud. 1	398
— zu deren Herstellung können die anrainenden Grund- besitzer nicht verpflichtet werden, § 43, Komm. C)	400
— Instandhaltung derselben, § 43	398
— Verpflichtung zu denselben, § 45	446, 447
Wasserschuttdamm , Herabsetzung desselben, § 42, Jud. 9	388
Wasserspannung im Teiche, Nov. (25), § 7 im Anhang	1062

	Seite
Wasserstand , zulässig niederster, Bezeichnung § 23; Nov. (40), § 4	249, 1170
— zulässig höchster, Markierung durch Staumaße, Nov. (40), §§ 2, 3	1165, 1166, 1170
Wasserstandshöhe , Bewilligung zur dieselbe beeinflussenden Benützung von Gewässern, § 17	150
Wasserstraßen , Vorschriften, Nov. (21), (22) im An- hang	1037—1047
Wasserstraßenbeirat , Bestellung desselben, Nov. (22) im Anhang	1044—1047
Wasserteilung , § 94, Komm. A)	824
— bei bestehenden Werken, § 94, Komm. G)	835
— Sicherstellung des Wasserbedarfes von Ortschaften, § 94, Komm. D)	829
Wasserüberschuß , nach demselben richtet sich das Maß der Wasserbenützung, § 20	214
— bei Zuleitung öffentlicher Gewässer in Privatgewässer, Verfügungsrecht hierüber, § 27, Komm. B)	268, 270
— und neue Anlagen, § 94, Jud. 19—25	827, 828
Wasserverbände , ältere, § 53, Komm. D)	503
Wasserverdämmung , § 75, Jud. 50	615
Wasserverschwendung durch Wasserwerke unzulässig, § 21	224
Wasserversorgung als Gemeindeangelegenheit, § 36 331 u. ff. — von Gemeinden, § 75, Komm. III. ad d) 2	665
— Kosten derselben sind von der Ortschaft zu tragen, § 36, Komm. J)	346, 347
— Recht und Pflicht derselben, § 36, Jud. 1—7	331—345
— rechtliche Stellung der Gemeinde bezüglich derselben, § 36, Komm. B)	334
— von Städten, § 37, Komm. L)	365
Wasserversorgungsanstalten für wasserarme Gebiete, Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung derselben, § 36, Komm. E)	338
Wasserversorgungsvertrag , § 10, Jud. 2; § 98, Jud. 3	104, 876
Wasservorrichtungen , Herstellungsart und Erhaltung derselben, § 21	224
Wasserwerk , Änderung desselben auf Wunsch des Beschä- digten, § 89	812
— der Bewilligung der politischen Behörde bedürftendes, § 17 u. 18	150, 1 ^{ca}
— Entschädigung für die durch dasselbe entstehenden Rück- stauungen und Verjümpfungen, § 89	812
— als Feldgut, § 70	548
— an schiffbaren Flüssen, Vornahme von Bauten an dem-	

	Seite
selben, Nov. (9), § 18	969
— Eistierung des von der polit. Behörde bewilligten Baues desselben, § 88, Komm. F)	811
— nach dem Strafgesetze zu ahnende Beschädigungen dessel- ben, § 70	548
Wasserwerke , Betriebsstörung derselben, Nov. (8)	949, 950
— Verhainung derselben, § 22, Jud. 16	246
— Zeitpunkt für die Vornahme von Herstellungen an den- selben, § 18, Komm. D)	188
Wasserwerksbesitzer am Dorfbache, § 1, Jud. 7	8
— deren Verbindlichkeiten bezüglich der Schiff- und Floß- fahrt, Nov. (9), § 18	969—971
— Verpflichtung derselben zur Erhaltung des Wehres, § 15, Jud. 3	140
Wasserwerksgemeinschaften , welche nicht zugleich Wasser- genossenschaften sind, § 69, Komm. D)	546
Wasserzinsabgaben , § 36, Jud. 12, 13	389, 340
Wasserzinstreuzer in Ditzow, § 37, Komm. T)	374
Weberei , mechanische, § 75, Jud. 121	646
Wege , Ausbesserung derselben, § 44, Komm. K)	409
Wehr , § 75, Komm. I 11; § 79, Komm. C)	611, 705
— ohne Konsens geändertes, § 18, Jud. 11	187
— Mangel der Projektspläne bei Konstruktion desselben, § 78, Komm. H)	696
— zerstörtes, Wiederherstellung desselben, § 44, Komm. W)	443
Wehre , Besitzstörung durch Beseitigung derselben, Nov. (9), § 13	969
— dürfen an schiffbaren Flüssen ohne Bewilligung nicht er- richtet werden, Nov. (9), § 18	969
Wehranlage , durch Hochwasser zerstörte, § 44, Komm. V)	441
— § 43, Jud. 8; § 44, Jud. 35—39	400, 424—426
Wehranlagen , Errichtung und Erhaltung, § 7, Komm. E) a)	84
Wehranschläge , § 69, Jud. 2	544
Wehraufflag , Anbringung desselben, § 72, Jud. 27	566
Wehrdurchlässe , Bestimmungen hinsichtlich derselben, Nov. (9), § 18	969
— Öffnen derselben für die Floßfahrt, Nov. (9), § 8	958—962
— Passierung derselben, Nov. (9), § 5	955
— f. Strompolizeivorschrift	
Wehrerhöhung , eigenmächtig vorgenommene, § 72, Komm. F)	566
Wehrkrone , § 27, Komm. D)	272
— Änderung der Höhenlage derselben, § 84, Jud. 14	736
Wehrpoller , Erhaltung desselben, § 45, Jud. 20	455

	Seite
Weiden , § 42, Jud. 8, Komm. C), D)	387, 389, 390
Weiber , § 3, Komm. A)	35
Werksanlagen mit festen Überfallwehren, Staumaß hierbei, Nov. (40), § 7	1171
Werksbesitzer , Abstellung der Wasserwerksgebrechen, § 21 ff.	224
— die Anfangsbuchstaben desselben sind am Staumaße anzubringen, Nov. (40), § 5	1170
— Verpflichtung desselben zu Herstellungen behufs Abwendung von Nachteilen für Andere bei von ihm geänderten Wasserlauf, § 22, Komm. C)	244
Werksgraben , § 44, Jud. 49	431
— Verpflichtung zur Instandhaltung desselben, § 44, Komm. S)	437
Werksanal , § 27, Jud. 5; § 72, Jud. 9	269, 561
Werksvorrichtungen an schiff- und floßbaren Flüssen, Bornahe von Bauten an denselben, Nov. (9), § 18	969
Wert des zu schützenden Eigentums, Berechnung der Stimmenmehrheit nach demselben, § 56	509
Wiederherstellung von Staumassen, Nov. (40), § 13	1174
— des vorigen Standes eigenmächtig geänderter Anlagen, Umfang der Verpflichtung des Beschädigers, § 72, Komm. N)	584
Wiederherstellungspflicht , § 17, Komm. A)	153
Widerruf , § 19, Komm. A) e), Jud. 24, 25	194, 200, 201
— der Bewilligung zur Wasserbenützung, § 19	189
Widerstreit der Ansprüche von Gemeinden auf Wasserversorgung mit den Ansprüchen des Konsenswerbers auf Wasserbenützung, § 94, Komm. H)	835
— neuer und bestehender Anlagen, § 94, Jud. 1—18	822—827
Wiesengewässerung , § 15, Jud. 1; § 72, Jud. 17; § 75, Jud. 52, 63, Komm. II. 7	139, 563, 615, 622, 631
— aus einem Teichabfluß, § 5, Jud. 1	67
Wiesengewässerungsanlagen , § 17, Jud. 11	156
Wiesenerfümpfung , f. Versumpfung.	
Wildbach , Inundationsgebiet desselben, § 42, Jud. 11	388
Wildbachverbauungen , Gesetz betreffend dieselben, Nov. (31) im Anhang	1109—1117
Willkürliche Änderung des natürlichen Wasserlaufes, § 11, Komm. C) d)	130
Winterhafen , § 27, Jud. 7	270
— in Karolinental, Nov. (20) im Anhang	1032
Winterlaichfische , Nov. (38) im Anhang	1140
Wirbel , § 15, Komm. A) d)	142
Wirkungskreis des zur Überwachung von Gewässern aufgestellten Personals, § 70	548
— politischer Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten, § 75	591

3

	Seite
Zeichnungen , amtliche, Anfertigung von Kopien derselben, Nov. (42), § 14	1186
— als Gesuchsbeilagen, § 78	684, 685
Zementsteinbruch , § 85, Jud. 2	753
Zementwässer , dem Bergregale gehörige, § 1, Komm. D); § 3, Komm. B) d); § 4 a)	XVIII, 12, 37, 47
Zeitliche Beschränkung der Bewilligung zur Verlegung einer Überfuhrsanstalt und zur Einhebung von Überfuhr= gebühren, § 7, Komm. H)	87
Zeitweise Unterbrechung der Benützung von Flüssen und Strö= men zur Schifffahrt, § 2, Komm. G)	32
Zeugniszwang , § 71, Komm. B)	556
Zisternen , § 1, Komm. C)	9
— das in denselben befindliche Wasser gehört dem Grund= eigentümer, § 4 c), Komm. M),	XVIII, 47, 59
— Strafe auf Verunreinigung des Wassers, derselben § 10, Nov. (23) im Anhang	XX, 104, 1048
Zillen , böhmische oder nackte Nov. (10)	974
Zivilgerichte , Kompetenz derselben, s. Kompetenz.	
Zivilingenieur bei der Aufstellung von Stammaßen, Nov. (40), § 10	1172
Zuckerfabrik , § 17, Jud. 28; § 27, Jud. 13; § 76, Jud 9, § 99, Jud. 29	165, 272, 674, 891
— Benützung eines Ufergrundstückes zur Ablagerung von Schlamm aus derselben, § 17, Jud. 22	162
— Kühlteiche derselben, § 19, Jud. 24	201
Zufluß der Tag- und Untergrundwässer für Betriebszwecke der Mühle, § 4, Jud. 17	56
Zuflüsse der Flüsse und Ströme, § 2, Komm. F)	32
— der Untergrundwässer, § 1, Komm. F) e)	20
Zufuhr von Materialien, Benützung der Ufer hierzu. § 50	484
Zugänge zu Privatgewässern, § 16	149
Zuleitung des Wassers, § 26, Jud. 5	261
Zurückleitung , Ort derselben, § 12, Komm. C)	135
— des aus einem Privatgewässer abgeleiteten und unber= brauchten Wassers in's ursprüngliche Bett, § 12, Komm. B)	XXI, 134, 135
Zusammenbinden der Holzflöße verboten, Nov. (9), § 4	955
Zuschüttung eines unbefugterweise vertieften Straßen= grabens, § 17, Jud. 35	169
Zuständigkeit der Behörden, s. Kompetenz.	
— politischer Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten, § 75 ff.	591 u. ff.

	Seite
Zustellung , s. auch Verfahren.	
Zustellungstag , § 95, Komm. B) e)	842
Zwangrecht , s. Enteignung.	
— auf Einräumung einer Servitut, § 32	318, 319
— s. Servituten und Legalservituten.	
Zwangrechte , § 37, Komm. B)	356
— für Bewässerungsanlagen und Triebwerke, § 32	318, 319
— gegen Ufereigentümer, § 50, Komm. A), B)	484, 485
— für Wasserbauten im öffentl. Interesse, § 49	472
— für Wasserleitungen und Stauanlagen, § 28	274, 275
— für Wasserversorgung, § 16 R.-W.-G. u. 37, Jud. 12—18 XXII, 354, 355, 362—366	— 366
Zwangsweg behufs Beseitigung eigenmächtiger Neue- rungen oder Nachholung unterlassener Arbeit, § 72	559, 560
— zur Einhebung rückständiger Beiträge, § 69	544
— politischer, § 69, Komm. B)	545
Zwangswieser Beitritt zu einer Wassergenossenschaft. § 90	817
Zwangswise Enteignung von entbehrlichem und un- benützem Wasser, Komm. zur Einführungsklausel, § 15 R.-W.-G. u. 28	XXI, XXII, 3, 274, 275
Zweck der Staumaße, § 25	258
— der Wassergenossenschaft § 20 R.-W.-G. u. 53, Komm. B) XXVIII, 501, 502	— 502



In unserem Verlage ist erschienen:

**Die Bauordnung für die kgl. Hauptstadt Prag
u. Vororte, die kgl. Stadt Pilsen u. Budweis,**
samt ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere
betreffend die

**Regelung der konzessionierten Handwerke und dem
Prager Assanierungsgesetz.**

Kommentiert und mit der gesamten Judikatur des Verwaltungs-
gerichtshofes, einem ausführlichen alphabetischen Sachregister und
chronologischen Register der Gesetze und Verordnungen versehen
von JUDr. Josef Jakub, Landesadvokaten und Prüfungskommissär in Prag.

Format 8°, 35 Druckbogen stark.

Preis broschiert K 640, gebunden K 750.

**Die Gemeindeordnung und die
Gemeindewahlordnung für das Königreich
Böhmen,**

samt den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere
den Gesetzen betreffend die

**Regelung der Heimatsverhältnisse, Armenpflege, Schul-
wesen, öffentliche Sicherheit, Sanitäts- und Verkehrs-
wesen in den Gemeinden und den Städtestatuten von
Prag und Reichenberg.**

Kommentiert und mit der gesamten Judikatur des Reichsge-
richtes und des Verwaltungsgerichtshofes, einem ausführlichen
alphabetischen Sachregister und chronologischen Register der Ge-
setze und Verordnungen versehen von JUDr. Josef Jakub,
Landesadvokaten und Prüfungskommissär in Prag.

Zehnte, vollständig umgearbeitete u. erweiterte Auflage, Format 8°,
69 Druckbogen stark.

Preis broch. K 1260, geb. K 14—

Buchdruckerei „Politika“ in Prag.